This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

L.L.
Roman
500
Z 85

Römische

Staats- und Rechtsaltertümer.

Ein Kompendium

für

Studierende und Gymnasiallehrer

von

Dr. Max Zoeller.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1885.

LL/11/16

Roman
500.
Z 85.

t der Schlußlieferung
alten die Pränume-
ten ein großes, schönes
d in Farbendruck

Wien in der Gegenwart

von Maler Erwin Pendl, welches ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde, vollständig gratis.

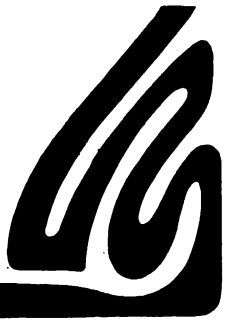

Von A. HARTLEBEN'S VERLAG IN WIEN verlange:

à Kond. gratis bei 7/6 Kont.

..... **K. E. Schimmer, ALT UND NEU WIEN.**

Zweite Auflage. In 30 Lfgn. à 60 h. Lieferung 1. 60 h.
Gratis: ..... Prospekte. ..... Ansichtsschleifen. ..... Plakate.

bar zur Fortsetzung: 30%, 7/6; ab 20 Kont. 40%.

..... **K. E. Schimmer, ALT UND NEU WIEN.**

Zweite Auflage. Lfgn. 2 u. ff. à 60 h.

Ort und Firma: .....

Wollen Sie der Neuauflage dieses absatzfähigen Werkes freundliches Interesse entgegen bringen und sich tätig für dasselbe verwenden.

Hochachtungsvoll

A. Hartleben's Verlag.

Römische

Staats- und Rechtsaltertümer

Ein Kompendium

für

Studierende und Gymnasiallehrer

von

Dr. Max Zoeller.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
1885.

Roman
500
Z85

BODLEIAN
D
- 1 JAN 1961
LIBRARY

Inhaltsverzeichnis.

Vorrede . . . . . V—VII
Einleitung . . . . . VIII—XII
Erster Abschnitt: Die römische Bürgerschaft, ihre Standesgliederungen und Rechte . . . . . 1—65
Kapitel I. Entstehung des römischen Volkstums . 1—7
Kapitel II. Einteilung und Standesunterschiede des röm. Volkes in der älteren Zeit . . . . . 8—26
Kapitel III. Einteilung und Standesunterschiede des röm. Volkes seit der politischen Gleichstellung der Patricier und Plebejer . . . . . 27—55
Kapitel IV. Das römische Bürgerrecht . . . . . 56—65
Zweiter Abschnitt: Die Volksversammlungen . . . 66—134
Kapitel V. Ueber die Versammlungen des Volkes im allgemeinen . . . . . 66—72
Kapitel VI. Die *Comitia curiata* . . . . . 73—79
Kapitel VII. Die *Comitia centuriata* . . . . . 79—99
Kapitel VIII. Die *Comitia tributa* und *concilia plebis* . 99—134
Dritter Abschnitt: Die Magistratur . . . . . 135—286
Kapitel IX. Ueber die Magistratur im allgemeinen . 135—154
Kapitel X. Das Königtum . . . . . 154—167
Kapitel XI. Die Diktatur . . . . . 167—176
Kapitel XII. Das Consulat . . . . . 176—197
Kapitel XIII. Die Prätur . . . . . 198—209
Kapitel XIV. Die Censur . . . . . 210—225
Kapitel XV. Die Quästur . . . . . 225—236
Kapitel XVI. Das Tribunat . . . . . 237—256
Kapitel XVII. Die Aedilität . . . . . 256—264
Kapitel XVIII. Die *magistratus minores* . . . . . 265—270
Kapitel XIX. Die ausserordentlichen Beamten . . . 270—276
Kapitel XX. Das Principat . . . . . 277—286
Vierter Abschnitt: Der Senat . . . . . 287—317
Kapitel XXI. Bildung und Zusammensetzung des Senats 287—294
Kapitel XXII. Versammlungen und Verhandlungen des Senats . . . . . 294—301
Kapitel XXIII. Die Competenz und Macht des Senats 302—317

Fünfter Abschnitt: Das Finanzwesen . . . . . 318—347
Kapitel XXIV. Münze, Mass und Gewicht. Geldverkehr 318—327
Kapitel XXV. Die Staatseinnahmen . . . . . 327—338
Kapitel XXVI. Die Staatsausgaben . . . . . 338—342
Kapitel XXVII. Die Finanzverwaltung . . . . . 342—347
Sechster Abschnitt: Das Kriegswesen . . . . . 348—378
Kapitel XXVIII. Organisation des römischen Heeres in der republikanischen Zeit bis auf Marius . . . . . 348—369
Kapitel XXIX. Die Organisation des römischen Heeres seit Marius und in der Kaiserzeit . . . . . 370—378
Siebenter Abschnitt: Das Rechtswesen . . . . . 378—408
Kapitel XXX. Das römische Privatrecht . . . . . 378—394
Kapitel XXXI. Der römische Civilprozess . . . . . 394—398
Kapitel XXXII. Das Criminalrecht und der Criminalprozess . . . . . 398—408
Achter Abschnitt: Italien und die Provinzen . . . . 409—426
Kapitel XXXIII. Die Bevölkerung und die Gemeinden Italiens . . . . . 409—422
Kapitel XXXIV. Die Provinzen . . . . . 422—426
Index . . . . . 427—438

Vorrede.

Das vorliegende Kompendium verfolgt den Zweck, den jungen Studierenden in das Studium der römischen Staats- und Rechtsaltertümer einzuführen, dem Kandidaten nach gründlichem Studium als Repetitorium zu dienen und dem Gymnasiallehrer bei seinen Vorbereitungen für den Unterricht in der lateinischen Lektüre ein praktisches Mittel an die Hand zu geben, sich vom Standpunkte der neueren Forschungen aus über die in das genannte Gebiet einschlägigen Materien zu orientieren.

Die neueren grösseren Handbücher, wie die von Mommsen-Marquardt und Lange, so vorzüglich sie auch sonst sind, werden ihres grossen Umfangs wegen wohl selten vom Studenten in der von den Verfassern beabsichtigten Weise durchstudiert; ja man kann unbedenklich behaupten, dass sie zumeist nur von denjenigen gelesen werden, die die römischen Antiquitäten zum Gegenstand ihres Spezialstudiums gemacht haben oder selbst mit Forschungen auf diesem Gebiete beschäftigt sind. Die Folge davon ist, dass der Student auf diesem Felde entweder es meist bei einem sehr lückenhaften Wissen bewenden lässt oder zu veralteten Büchern greift. Beides ist in gleicher Weise zu vermeiden. Dabei will aber das vorliegende Kompendium das Studium der grösseren epochemachenden Werke keineswegs ausschliessen,

sondern zu demselben anregen und anleiten, falls der Studierende Zeit findet, sich specieller zu unterrichten.

Was die Orientierung für den einzelnen Fall betrifft, so werden diejenigen, welche die genannten Handbücher sonst nicht kennen, sich nur schwer und mit grossem Zeitverlust in denselben zurecht finden können, weil sie so angelegt sind, dass sie zum Verständnis des Einzelnen oft das Studium einer längeren Partie nötig machen. In dieser Beziehung kann auch Paulys Realencyklopädie nur einen ungenügenden Ersatz bieten, da die in ihrer Art und zu ihrer Zeit trefflichen Artikel nicht mehr auf dem Standpunkt der heutigen Forschung stehen.

Wollte der Verfasser die genannten Ziele erreichen, so war ihm sein Weg genau vorgezeichnet. Das Buch musste sämtliche Teile der Staats- und Rechtsaltertümer vom Standpunkte der heutigen Wissenschaft in systematischer Anordnung mit Ausschluss des Unwesentlichen in möglichst übersichtlicher und präciser Form zur Darstellung bringen. Der Verfasser musste also möglichst objektiv verfahren und nur bei den wichtigsten bestrittenen Dingen die bemerkenswertesten einander entgegenstehenden Ansichten kurz andeuten, bei Literaturnachweisen sich auf das Wichtigste und bei Citaten auf das Charakteristische beschränken, grössere historische Excurse ganz vermeiden und das nach seiner Ansicht wissenschaftlich Feststehende in eine möglichst knappe und präcise Form zu bringen suchen. Dabei war einerseits öfters die Entscheidung darüber, was als wissenschaftliches Ergebnis zu gelten habe, durchaus nicht leicht; in solchen Fällen sind denn auch die Controversen meist angeführt; andererseits hat freilich ab und zu der Verfasser auch gewagt, seine persönliche Ansicht auszusprechen, was bei ihm nicht verwundern darf,

Einleitung.

Begriff der römischen Staats- und Rechtsaltertümer. Quellen. Literatur.

Die römischen Staats- und Rechtsaltertümer enthalten die Darstellung der faktischen Zustände und Einrichtungen auf dem Gebiete des römischen Staats- und Rechtslebens. Sie sind daher verschieden von der römischen Geschichte, welche die durch bestimmte Thatsachen bedingte Entwickelung des römischen Staatslebens zum Gegenstande hat. Staatsaltertümer und Rechtsaltertümer lassen sich nicht trennen, da Staat und Recht in einem sich gegenseitig bedingenden Zusammenhange stehen, indem der Staat ebensowohl Ursache wie Wirkung der nationalen Rechtsentwickelung der Römer ist. Deshalb wird auch statt Staats- und Rechtsaltertümer vielfach der Ausdruck „Staatsrecht" gebraucht. Derselbe trifft jedoch nur zum Theil zu, da manche äussere Einrichtungen, wie die meisten in das Gebiet des Kriegs- und Finanzwesens einschlägigen Dinge, z. B. Bewaffnung, Schlachtordnung, sich dem Begriffe des „Rechtes" schwerlich unterordnen lassen, und in der Darstellung des Rechtswesens das einen integrierenden Teil desselben bildende Privatrecht dem Staatsrechte als coordinierter, dasselbe ausschliessender Begriff gegenübersteht.

Andererseits sind römische Rechtsaltertümer aber wohl zu scheiden von römischer Rechtswissenschaft oder Jurisprudenz. Die letztere hat sich bei den Römern zu einem besonderen Systeme entwickelt und ist als solches ein Teil der gesamten Rechtswissenschaft. Die Rechtsaltertümer dagegen haben sich mit den Rechtsinstitutionen nur insoweit zu befassen, als sie für die Beurteilung des römischen Volks-

da er sich seit vielen Jahren mit den römischen Altertümern beschäftigt hat. Auch wird das Buch, abgesehen von den neuesten Literaturnachweisen, für den Kenner bezüglich der Auffassung der Materie manches enthalten, was sonst in den Handbüchern nicht zu finden sein dürfte. Doch wird dadurch der Charakter des Buches als Kompendium in keiner Weise beeinträchtigt, da es im wesentlichen eine Zusammenfassung der neueren Forschungsresultate ist, denen der Verfasser im Anschluss bald an dieses bald an jenes Handbuch zu folgen hatte, wenn er auch in Sichtung, Gruppierung und Gestaltung des Stoffes sich seine Selbständigkeit gewahrt hat.

Da das Buch zugleich auch für das Studium der grösseren Handbücher eine Vorbereitung und Anleitung sein soll, so sind dieselben unter dem Titel eines jeden Abschnitts und Kapitels regelmässig citiert, um demjenigen, der sich für einen Abschnitt besonders interessiert, den Ort anzugeben, wo er Ausführlicheres über die betreffende Materie finden kann. Monographien dagegen sind in die Anmerkungen verwiesen. Da das Buch auch zum Nachschlagen bestimmt ist, ist ihm ein ausführlicherer Index beigegeben.

Colmar i. E., den 24. November 1884.

Dr. Max Zoeller,
Gymnasialoberlehrer.

und Staatslebens charakteristisch sind, und bilden in dieser Stoffbegrenzung einen Teil der Philologie. Desgleichen sind die Rechtsaltertümer zu unterscheiden von der Rechtsgeschichte. Letztere betont die Entwickelung des römischen Rechts, während die Rechtsaltertümer den Nachdruck auf die Institutionen legen.

Quellen für die Staats- und Rechtsaltertümer sind teils die alten Schriftsteller, die direkt oder indirekt über römische Institutionen berichten, teils Münzen und Inschriften. Unter den mit den römischen Staats- und Rechtsaltertümern direkt sich befassenden Quellen sind vor allem Cicero *de republica* (6 Bücher) und Cicero *de legibus* (3 Bücher) zu nennen. Als die wichtigsten indirekten Quellen sind zu bezeichnen:

1. Titi Livii *historiarum ab urbe condita libri;* wovon erhalten Buch I—X und XXI—XLV.
2. Dionysius von Halicarnass. *Ῥωμαϊκὴ ἀρχαιολογία* 20 B., die Gründung und Geschichte Roms bis 264 v. Chr. enthaltend; davon sind 11 B. erhalten, von den übrigen Auszüge und Fragmente.

Die Literatur über die römischen Staatsaltertümer zerfällt in die Darstellungen vor Niebuhr und diejenigen nach Niebuhr.

Von den älteren Werken, die heutzutage für den Studierenden wie den Forscher gleich wertlos sind, mögen nur folgende erwähnt werden:

1. Graevii *thesaurus antiquitatum Romanarum* (12 *voll. Traj. ad Rhenum* 1694—99; wieder abgedruckt *Venet.* 1783.
2. Rosini *antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum.* Bas. 1583, mehrmals abgedruckt, zuletzt *Amstel.* 1743.

Von den Werken nach Niebuhr sind die älteren von den neueren Darstellungen zu unterscheiden. Von den früheren, zum Teil jetzt ebenfalls veralteten Werken nach Niebuhr sind hervorzuheben:

1. Ruperti, Handbuch der römischen Altertümer. 2 Bde. Hannover 1841, 42.
2. Zeiss, römische Altertumskunde. Jena 1843.
3. W. A. Becker, Handbuch der römischen Altertümer, nach den Quellen bearbeitet Bd. I. II, 1. 2. fortgesetzt von J. Marquardt II, 3, III, 1 u. 2, IV, V, 1. 2. Leipzig 1843—67.

Das Handbuch von Becker, obwohl durch neuere Darstellungen vielfach überholt, ist bei der darin zu findenden vollständigen Angabe der Quellen und älteren Literatur für den Forscher immer noch nicht ganz zu entbehren.

Neben den 3 genannten Werken sind unter den früheren Darstellungen für einzelne Teile der Antiquitäten noch wichtig: Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung, Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik und Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte.

Die neuesten Werke über die römischen Altertümer sind:

1. Lange, römische Altertümer, 3 Bde. I. Band in 3. Aufl. 1876, II. in 3. Aufl. 1879, III. in 2. Auflage 1876. Die Einteilung und Behandlung des Stoffes ist eine geschichtliche nach Perioden. Die 1. Periode behandelt den patricischen Staat, die 2. die Servianische Verfassung, die 3. die staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern und im Anschluss hieran die Magistrate der Republik, die 4. die Herrschaft der Nobilität und in Verbindung damit Senat und Volksversammlungen, die 5. die Auflösung der bestehenden Staatsform.
2. Mommsen-Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer, ein bis jetzt nur zum Teil vollendetes, auf 8 Bände berechnetes Werk. Erschienen sind:
   I. Band, Mommsen, römisches Staatsrecht: Die Magistratur überhaupt. 2. Aufl. 1876.
   II. in 2 Abteilungen: Mommsen: römisches Staatsrecht: die einzelnen Magistraturen. 2. Aufl. 1877.

(III. ebenfalls von Mommsen, ist noch nicht erschienen; derselbe soll die Bürgerschaft und den Senat behandeln.)

IV. Marquardt, römische Staatsverwaltung, die Organisation des römischen Reichs. 2. Aufl. 1881.

V. Marquardt, röm. Staatsverwaltung, Finanzwesen und Militärwesen. 1. Aufl. 1876, 2. Auflage besorgt von H. Dessau u. A. von Domaszewski 1884.

VI. Marquardt, Sacralwesen der Römer. 1. Auflage 1878.

VII. Marquardt: Das Privatleben der Römer. 2 Teile. 1. Teil 1879, 2. Teil 1882.

In Aussicht steht noch die Behandlung des Gerichtswesens.

3. Madvig, die Verfassung und Verwaltung des römischen Staats. 2 Bde. 1. Bd. (enthaltend: Das römische Volk, Volksversammlungen, Senat und Magistratur), 1881. 2. Bd. (Verwaltung der Teile des Reichs, Rechtswesen, Staatshaushalt, Kriegswesen, öffentliche Gottesverehrung) 1882 (Leipzig, Teubner).
4. Willems, *Le droit public romain ou les institutions politiques de Rome depuis l'origine jusqu'à Justinien 5e édition. Louvain* 1883.
5. E. Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. 1 Bd. Königszeit und Republik. Leipzig, Teubner, 1884.

Von den genannten Werken ist zum eingehenderen Studium des ganzen Gebietes insbesondere Lange zu empfehlen. Zum Studium einzelner Theile eignet sich Mommsen-Marquardt; auch wird dasselbe als Nachschlagebuch für Einzelheiten unentbehrlich sein, wobei zu hoffen ist, dass es nach seiner Fertigstellung einen Index erhalten wird. Bei Madvig ist zu bedauern, dass er die deutsche Forschung principiell ignoriert und so auf einem, durch das Studium anderer überholten Standpunkte stehen geblieben ist. Doch eignet sich das Buch andererseits insofern zum eingehenderen

Studium, als es sehr reich an Beispielen aus der dem Studenten und Gymnasiallehrer geläufigen Lektüre ist. Herzogs Werk ist noch nicht vollständig; doch füllt es jetzt schon eine empfindliche Lücke aus, indem es die neueren Ansichten über die verschiedenen Fragen mit grossem Geschick zusammenstellt und beurteilt.

Neben diesen Gesamtdarstellungen der römischen Altertümer kommen noch eine Reihe von Monographien in Betracht, von denen die wichtigsten am betreffenden Orte Erwähnung finden werden. Auch die rein geschichtlichen Werke, wie die von Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Peter, Ihne, Clason, Nitzsch, neben denen auch des Verfassers Latium und Rom eine Stelle finden mag, werden in verschiedenen Materien mit Vorteil zum eingehenderen Studium benutzt werden können.

Erster Abschnitt.

Die römische Bürgerschaft, ihre Standesgliederungen und Rechte.

Becker, Handbuch der römischen Altertümer II, Abt. 1, S. 26.
Madvig, die Verfassung und Verwaltung des röm. Staats I, 73.

Kapitel I.

Entstehung des römischen Volkstums.

Lange, röm. Altertümer I², 55. Schwegler, röm. Gesch. I, 169. Mommsen, röm. Gesch. I⁷, 8.
Mommsen, unteritalische Dialekte, Jordan, kritische Beiträge zur Geschichte der lat. Sprache.

§ 1. Die italischen Sprachstämme.

Die Entstehung des römischen Volkstums ist in Sagen gehüllt. Diesen zufolge sind die Latiner, von denen die Römer unmittelbar abstammen, ein Mischvolk, welches aus der Vereinigung verschiedener Elemente hervorgegangen ist. Solche Elemente sind das uransässige Volk der Sikuler, das später eingewanderte Volk der Aboriginer und die zuletzt mit Aeneas nach Latium verschlagenen Trojaner. Die Aboriginer selbst wieder werden — und dieser Ansicht huldigt noch Becker — als Angehörige eines weit verbreiteten Pelasgervolkes betrachtet, welches wieder mit den Tyrrhenern zusammenhänge und mit griechischen Elementen vermischt gewesen sei. Aus diesen Sagen haben sich nun seit Niebuhr verschiedenartig combinierte Hypothesen aufgebaut, die nur das eine gemeinsam haben, dass sie in der lateinischen Nation und Sprache zwei Elemente, ein griechisches und barbarisches, unterscheiden

und das Vorhandensein des ersteren durch Vermischung mit griechisch redenden Stämmen zu erklären suchen.

Die neuere Kritik verwirft aber mit Recht die Angaben der griechischen und lateinischen Schriftsteller über die Entstehung des latinischen Volkstums und die auf dieselben gegründeten Hypothesen und lässt als einzige zuverlässige Quelle nur die Sprachen der betreffenden Völker gelten. Danach unterscheidet man nach Ausscheidung der stammfremden Etrusker, Japygen, Gallier, Ligurer und Griechen zwei, jedoch mit einander verwandte Hauptstämme:

1. den latinischen Stamm,
2. den umbrisch-sabellisch-oskischen Stamm, der der Kürze wegen auch bloss der umbrische oder sabellische Sprachstamm genannt wird.

Beide zusammen bilden den national italischen Stamm im Gegensatz zu den oben genannten ihm fremden Etruskern, Japygen, Galliern, Ligurern und Griechen.

§ 2. Der umbrische Stamm.

Der umbrische Stamm im engeren Sinne ist kenntlich an einem besonderen umbrischen Dialekt, welcher von dem nördlichsten Teile der Italiker gesprochen wurde. Derselbe ist uns hauptsächlich bekannt aus sieben Erztafeln, welche im Rathause zu Gubbio aufbewahrt sind. Diese, die iguvinischen Tafeln genannt und wohl das merkwürdigste der alt-italischen Sprachdenkmäler, haben wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Lateinischen [1]) leicht entziffert werden können. Sie enthalten die Akten eines Priestercollegiums, auf dessen öffentliche Thätigkeit sie sich beziehen. Eine Vergleichung mit dem Lateinischen und Oskischen zeigt einerseits die nächste Verwandtschaft in Lautsystem und Flexionsformen mit den genannten Idiomen, andererseits aber auch einen roheren Charakter, der das Umbrische auf das bestimmteste von dem Lateinischen und Oskischen unterscheidet und auf ein Zurück-

[1]) Vergl. die mehrmals in denselben vorkommende Formel: *Sve rehte kuratom sit,* lateinisch = *si recte curatum sit.*

bleiben in der Entwickelung sowie auf den Mangel einer Literatur schliessen lässt.

Ein Zweig des Umbrischen scheint das Volskische zu sein, wie aus zwei volskischen Inschriften geschlossen wird. Neuere Funde haben aber auch oskische Inschriften im Volskergebiet ergeben, so dass über diesen Dialekt nichts mit Sicherheit behauptet werden kann.

Uebrigens hat die Thatsache, dass der umbrische Dialekt der am meisten in der Entwickelung zurückgebliebene innerhalb des italischen Sprachstammes ist, zu der Vermutung Veranlassung gegeben, dass der umbrische Stamm der Grundstamm der Italiker sei. Unterstützt wird diese Vermutung durch seinen Wohnsitz im Norden, wo unzweifelhaft die ältesten Sitze der Italiker waren, und die ethnographischen Traditionen, in denen die Umbrer als das älteste Volk Italiens bezeichnet werden.

§ 3. Der sabellische Stamm.

Südlich von dem umbrischen Dialekt erscheint demselben Sprachstamm angehörig, aber verkümmert und verschwindend der sabellische Sprachstamm, der sich über die Stämme der Picenter, Marser, Marruciner, Päligner, Vestiner und Sabiner erstreckte. Obwohl in diese Gebiete, insbesondere in das eigentliche Sabinerland, die lateinische Sprache schon ziemlich früh eindrang, so sind doch noch einige Reste vorhanden, die einen besonderen Dialekt erkennen lassen. Dahin gehören zwei sabellische Inschriften in *βουστροφηδόν* sowie vielleicht auch einzelne Reste desselben oder doch verwandten Dialekts bei den Volskern. Trotz dieser dürftigen Reste lässt sich doch die Thatsache der engeren Verwandtschaft mit dem umbrisch-oskischen Dialekt sowie die Mittelstellung zwischen beiden erkennen. Gestützt wird dieses Ergebnis der Sprachforschung durch die Berichte der Alten, denen zufolge die Sabiner einerseits Angehörige des umbrischen Stammes, andererseits Stammeltern der oskisch-sabellischen Völkerschaften gewesen sind.

§ 4. Der oskische Stamm.

Der oskische Dialekt wurde von den Sidicinern und Frentanern an im ganzen südlichen Teil der apenninischen Halbinsel gesprochen. Am meisten ausgebildet war er bei den Oskern in Campanien und den Samniten. Das ziemlich zerstreute Sprachmaterial hat zuerst Lepsius[1]) zusammengestellt. Das meiste Verdienst um die Feststellung der Sprache hat sich indessen Mommsen erworben, der in seinen „Unteritalischen Dialekten“ (Leipz. 1850) zuerst das Material bis zu einem gewissen Grade vollständig zusammengestellt, gesichtet und interpretiert hat. Von dem Material, das zur Kenntnis der oskischen Sprache besonders wichtig ist, sind folgende Denkmäler hervorzuheben:

1. der Cippus von Abella,
2. die Erztafel von Bantia,
3. die Weihinschrift von Agnone.

Die uns in diesen Denkmälern entgegentretende Sprache darf nach Mommsens Urteil hinsichtlich ihres Wohllauts und der harmonischen Durchbildung ihrer lautlichen Verhältnisse und Formen dem Lateinischen in seiner besten Zeit zur Seite gestellt werden. Die Sprache wird die oskische genannt, weil sie von den Oskern[2]) geredet wurde, die als Bewohner des fruchtbaren Campaniens und Nachbarn der Hellenen in den Küstenstädten Neapel und Cumae schon frühe vor ihren Stammesgenossen in den Gebirgen, den Samniten, sich durch eine besondere Kulturentwickelung unterschieden haben. Gesprochen wurde dieselbe Sprache aber auch von den Samniten, die sie, nach Mommsens Ansicht, von ihrem Berglande aus auf Campanien und die anderen Länder des südlichen Italiens, wie Lukanien, Apulien, Bruttium übertrugen. Doch lässt sich auch mit Mannert und Forbiger[3]) annehmen, dass die

[1]) Inscriptiones umbricae et oscae. Leipzig 1841.

[2]) Der Name Osci = Opsci, Feldarbeiter (vergl. Mommsen, römische Geschichte I[7], 21), haftete ursprünglich nur an den Bewohnern des mittleren Campaniens.

[3]) Mannert, Geographie der Griechen und Römer IX, 699, Forbiger, Handbuch der alten Geographie III, 661.

Samniten von Haus aus in ihrer Sprache sich nicht von den Bewohnern der genannten Länder unterschieden. Gestützt wird diese Ansicht durch die Thatsache, dass die nördlich vom Liris wohnenden Ausoner, die historisch nie mit den Samniten in Berührung gekommen sind, nach neueren Inschriftenfunden erweislich die oskische Sprache geredet haben. Danach war die letztere wohl schon vor der samnitischen Eroberung über ganz Süditalien verbreitet.

§ 5. Die Italiker.

Der umbrische, sabellische und oskische Dialekt bilden zusammen eine engere Sprachfamilie, die unter dem Namen der umbrisch-sabellisch-samnitischen dem lateinischen Sprachstamm gegenübersteht und mit demselben sehr bald in feindliche Berührung kommt. Wie übrigens die oben erwähnten Inschriften beweisen, handelt es sich hier nicht um besondere Sprachen, sondern um Dialekte, die sich in nichts mehr von einander unterscheiden wie das Böotische vom Attischen oder das Allemannische vom Sächsischen und nur Modificationen einer und derselben italischen Grundsprache sind, die von den Umbrern im Norden bis zu der Südspitze Italiens reichte. Aus dieser Sprachverwandtschaft folgt die Thatsache eines grossen italischen Stammes, dem auch die Latiner und die Römer angehören.

Wie diese Italiker nach Italien gekommen, welche Wanderungen sie vorher in Europa gemacht und in welcher Weise sie mit dem verwandten griechischen Völkerstamme vereint aus dem Ursitz der Völker, aus Asien, herübergewandert, darüber lassen sich nur unsichere Vermutungen aufstellen. Doch wird mit Recht fast allgemein angenommen, dass die Italiker vor ihrem Eintreffen in Italien längere Zeit mit den Griechen ein Volk gebildet haben, bis sich diese nach der Balkanhalbinsel absonderten und sie selbst den Weg nach Italien einschlugen. Dort eingewandert, haben sie dann infolge von mancherlei besonderen, zum Teil der verschiedenen Bodenbeschaffenheit und Formation der Halbinsel, zum Teil der Berührung mit fremdartigen Völkerschaften entspringenden

Einwirkungen eine von den Griechen in Sprache und Sitte vielfach verschiedene Entwickelung genommen.

§ 6. Die Latiner und Römer.

Die Latiner und Römer sind nach dem Gesagten als ein Zweig des grossen italisch-indogermanischen Stammes aufzufassen. Gleichwohl haben aber auch sie eine besondere Entwickelung durchgemacht, die sie in manchen Stücken von den übrigen Italikern unterschied. Während nämlich die zumeist den gebirgigen Osten der Halbinsel bewohnenden sabellischen Völkerschaften die ursprünglichen Kulturzustände mit grosser Zähigkeit festhielten, hat sich in Latium schon durch die günstigeren Bodenverhältnisse und den von der See her die Küste belebenden Verkehr früher eine Kultur herausgebildet, die in einem blühenden Ackerbau und einer mächtigen, durch Handelsverkehr unterstützten Städteentwickelung zur Entfaltung gelangte.

Aber der von den Sabellern verschiedene Entwickelungsgang der latinischen Nation war noch durch andere Factoren bedingt. Zunächst darf der Einfluss nicht unterschätzt werden, den das einst in Italien so mächtige Etruskervolk schon durch seine unmittelbare Nachbarschaft auf Latium und Rom ausgeübt haben muss. Dieser Einfluss muss aber noch viel tiefer gehend gedacht werden, wenn, wie jetzt fast von keinem Forscher mehr geleugnet wird, die Etrusker sogar eine Zeitlang über Rom und einen Teil Latiums geherrscht und dort vielfache Spuren ihrer Kultur und Bevölkerung zurückgelassen haben. Ob die Etrusker dem indogermanischen oder einem anderen Völkerstamme angehören, hat bis jetzt nicht sichergestellt werden können, da trotz der eifrigsten Forschungen die Entzifferung der etruskischen Sprachüberreste nicht gelungen ist. Aber so viel ist sicher, dass ihr Kulturleben von dem der übrigen Italiker sich in vielen Stücken unterschied. Demnach mussten die innigen Beziehungen der Etrusker zu Rom auf letzteres einen Einfluss ausüben, der nur in einer grösseren oder geringeren Entfremdung von den übrigen Italikern zur Geltung gelangen konnte.

Dazu kam noch, dass zu irgend einer Zeit — wann, möge dahingestellt bleiben — unleugbar zu dem ursprünglich rein latinischen Element in Rom noch ein sabellisches hinzugetreten ist. Diese Thatsache, die aus dem Vorhandensein einer Menge sabinischer Sitten und Kulte mit Sicherheit geschlossen werden kann, erscheint in der Sage als eine Folge des von den eben erst angesiedelten jungen Römern an den Sabinern begangenen Jungfrauenraubes, infolge dessen die letzteren den Römern den Krieg erklärt und unter ihrem Könige Titus Tatius sich nach einem siegreichem Kampfe Aufnahme in die römische Bürgerschaft ertrotzt haben sollen. Ob nun die Vereinigung mit den Sabinern gerade damals zu Romulus Zeiten, wie die Sage berichtet, oder in einer anderen, früheren oder späteren Zeitperiode stattgefunden, kann hier nicht erörtert werden. Thatsache ist aber das Vorhandensein dieses sabinischen Bevölkerungselements sowie der grosse Einfluss, den dasselbe als conservatives Element in religiöser und politischer Beziehung gegenüber der leicht erregbaren und zu Neuerungen geneigten latinischen Bevölkerung ausgeübt hat.

Kapitel II.

Einteilung und Standesunterschiede des römischen Volkes in der älteren Zeit.

Madvig, die Verfassung und Verwaltung des römischen Staats, I, 73, Lange, röm. Altertümer I², 77, 90, 356, 492, II, 1.
Vergl. auch Becker, Handbuch der röm. Altertümer II, 26 und Schwegler, röm. Gesch. I, 459 und neuerdings Herzog, Gesch. und System der röm. Staatsverf. S. 89.

§ 7. Die Patricier.[1])

Das römische Volk besteht von Anfang an aus Patriciern, Clienten und Plebejern.

Der Name Patricier kommt her von *patres*, wozu *patricius* das Adjectiv ist. Zu dem Adjectiv *patricii* ist wohl *homines* oder *cives* zu ergänzen. Als solche bezeichneten sich die alten Bürger im Gegensatz zu den neu hinzugekommenen, den *novicii* oder *plebeii*. Der Name *patres* bedeutet aber so viel als „Senatoren", und umfasst die Mitglieder des Senats, der damit als Rat der Alten oder Geronten bezeichnet wird. Patricier sind also der Wortbedeutung nach solche, welche, ohne gerade selbst Senatoren zu sein, zu dem Senatorenstande dauernd in naher Beziehung stehen. Das ist aber der ganze römische Erbadel, aus dem der Senat gewählt und ergänzt wurde und der seine Gesamtbezeichnung von den Hauptvertretern des Standes, von den Senatoren, entlehnte.[2]) Daraus folgt nun keineswegs, dass der Patricierstand aus den ursprünglich eingesetzten Senatoren hervorgegangen sei, sondern es ist mit der gegebenen Erklärung des Namens wohl die sonst durch vielfache Anzeichen beglaubigte Ansicht vereinbar, dass der genannte Erbadel von Anbeginn der römischen Geschichte

[1]) Vergl. über dieses sehr controverse Kapitel Mommsen, römische Forschungen I, 129 ff. u. 319 u. Lange, *de patrum auctoritate commentatio* 1876. Mommsen sind im wesentlichen gefolgt: Christensen, Herzog und W. Soltau. Vergl. auch des Verfassers Latium und Rom, S. 15 ff.

[2]) Die Ansicht Langes, wonach der Ausdruck *patres* soviel als *patres familias* bedeute, findet jetzt nur noch wenig Anhänger.

ganz unabhängig von dem Senate existiert habe. Die Patricier sind das ursprünglich allein herrschende Volk; sie allein bilden den *populus*, d. h. die Gemeinde oder den Staat, in dem die übrigen Volkselemente ursprünglich ganz rechtlos sind und erst nach langen Kämpfen mit dem herrschenden Volke sich Gleichberechtigung erringen können. Damit hängt zusammen, dass die Patricier ihre eigenen *sacra* hatten, von denen die Plebejer vollständig ausgeschlossen waren, dass ferner die Priestertümer ursprünglich nur von Patriciern verwaltet und die *auspicia* nur von Patriciern vorgenommen werden durften und dass kein Plebejer mit einer Patricierin und kein Patricier mit einer Plebejerin eine rechtsgiltige Ehe abschliessen konnte. Vor Allem aber setzt der ganze Verlauf des Ständekampfes die Patricier als ein selbständiges Volkselement voraus, insbesondere wäre eine Auswanderung der Plebs einem bloss als Senat gedachten Patricierstande gegenüber nicht leicht denkbar. Dieses erbliche Vollbürgerrecht des patricischen Volkes ward später selbst zum Adel, als mit der wachsenden Plebs und ihren sich immer mehr steigernden Ansprüchen die Gegensätze nicht mehr als reines Oberherrlichkeits- und Unterthanen-Verhältnis, sondern als Vorrechte gegenüber niederen Rechten sich ausbildeten. Auch der Umstand darf nicht vergessen werden, dass die Patricier lange Zeit im ausschliesslichen Besitze des Gemeindelandes oder des *ager publicus* waren. Dies beweist, dass die Staatssouveränität nur in ihrer Gemeinschaft ruhte, was undenkbar wäre, wenn man sich dieselben bloss als Senatoren vorstellen wollte.

Allmählich nahmen die patricischen Geschlechter ab, bis sie zur Zeit Cäsars zu einem so geringen Reste zusammengeschmolzen waren, dass eine *lex Cassia* (im J. 45 v. Chr.) zur Aufrechterhaltung gewisser Priestertümer und Ceremonien neue Patricier und patricische Geschlechter ernannte. Alle Kaiser wurden Patricier, und seit Constantins Zeiten wird der Titel *patricius* auf Lebenszeit verliehen.

Das ursprünglich allein staatlich berechtigte Volk der Patricier war nun selbst wieder verschiedentlich gegliedert. Es zerfiel nämlich in die drei Tribus:

1) der Ramnes,
2) der Tities,
3) der Luceres.

Die Tribus zerfielen wieder nach der gewöhnlichen, übrigens keineswegs feststehenden, auf Niebuhrs Auktorität sich stützenden Ansicht in je 10 *curiae*, die *curiae* in je 10 *gentes* und diese wieder in eine Reihe von Familien, so dass das ganze Volk hiernach bestand aus:

3 *tribus*,
30 *curiae*,
300 *gentes*.

§ 8. Die Stammtribus.

Madvig I, 95. Lange I³, 81. Mommsen, röm. Gesch. I⁷, 41. Schwegler I, 459.

Das älteste römische Volk war in 3 Tribus eingeteilt, *Ramnes*, *Tities*, *Luceres*, auch *Ramnenses*, *Titienses*, *Lucerenses* genannt. Die Bildung dieser drei Tribus weist nach der gewöhnlichen Annahme auf eine vorstaatliche Zeit zurück, da ihre Vereinigung die Existenz der einzelnen Stämme voraussetzt. So werden die *Ramnes* als das ursprünglich lateinische Element (von Rama = Roma, den ursprünglichen Bewohnern Roms), die *Tities* als Sabiner (von Titus Tatius, dem sabinischen Könige) und die *Luceres* (von Lucumo) als Etrusker, nach Neueren als die nach Zerstörung von Alba-Longa nach Rom verpflanzten Albaner bezeichnet. Man nimmt dabei an, dass durch successives Hinzutreten der Tities und Luceres zu den Ramnes die Stammesdreiheit entstanden sei. Es darf aber nicht vergessen werden, dass die Dreiteilung eine gräconitalische Urform ist [1]), die uns bei sämtlichen Stämmen Italiens begegnet, und dass deshalb eine besondere Bildung dieser Form aus verschiedenen Nationalitäten für die einzige Stadt Rom um so unwahrscheinlicher ist, als die genannten Etymologien heute so gut wie aufgegeben sind. Wie überall in Italien, so wurde auch in Rom die Feld-

[1]) Vgl. Mommsen, röm. Gesch. I⁷, 41 Anm.; Nissen, *Templum*, S. 144.

mark in drei Teile[1]), und zugleich mit dieser Gaueinteilung die Altbürgerschaft in die drei Stämme geteilt. Die Gaueinteilung fiel also wohl mit der Einteilung in Stämme und so mit der Gründung des Staates zusammen. Auf diese Weise ist auch sehr verständlich, weshalb die genannte Tribuseinteilung zugleich die Grundlage für die Zusammensetzung des Heeres bildete, zu dem jeder Stamm ein gleich grosses Contingent, angeblich 1000 Mann, stellte. Die älteste römische Legion war demnach 3000 Mann stark. Später scheinen zu den Geschlechtern der drei Stämme neue hinzugefügt worden zu sein, die als Ramnenses, Titienses, Luceres *secundi* von den Ramnenses, Titienses, Luceres *priores* unterschieden wurden. Nach Servius Tullius werden die drei Stammtribus nirgends mehr erwähnt.

§ 9. Die Curien.

Lange I², 90. Madvig I, 98.

Wie die Einteilung des Volkes in Stämme oder *tribus*, so beruhte auch die Curieneinteilung auf einem localen Princip, wie der Umstand, dass jede Curie ihre abgesonderte Feldmark hatte und einige der 7 noch erhaltenen Namen: Foriensis, Rapta, Veliensis, Velitia, Titia, Faucia und Acculeja beweisen. Die Curien waren wie die attischen Phratrien eine politische Einteilung der Bürger. Wie die Phratrien ihr besonderes Versammlungslocal (φράτριον) mit Altären der Phratriengötter hatten, so hatte auch jede der 30 Curien ihr besonderes Versammlungsgebäude, das ebenfalls *curia* hiess, wo ebenfalls besonderen Göttern geopfert wurde. Auch die Functionen waren denen der Phratrien ähnlich; denn gleich den letzteren lag auch den *curiae* die Pflege und Beaufsichtigung gewisser natürlicher Vorgänge, wie der Ehen, Geburten und Todesfälle ob. Zugleich scheint die locale Curieneinteilung auch militärischen Zwecken gedient zu haben. Als Militärbezirke zerfallen sie wieder in je 10 militärische Unterabteilungen

[1]) Varro, l. l. 5,55 *ager Romanus primum divisus in partes tres, a quo tribus appellata Tatiensium, Ramnium, Lucerum.*

(Dekaden), die aber nicht mit den *gentes* zu verwechseln sind. Die Opfer wurden durch eigene Priester, *curiones*, vollzogen, an deren Spitze ein *curio maximus* stand. Die Mitglieder der einzelnen Curien hiessen *curiales*. Die ältesten Curien enthielten nach der fast einstimmigen Annahme der neueren Forscher nur Patricier, gleich wie die *comitia curiata* in der älteren Zeit ausschliesslich patricisch waren. Der Name *curia* wird teils von der Stadt Cures, teils von *Quiris*, theils von *curare* (vergl. das griechische *κυρία ἐκκλησία*) abgeleitet.

§ 10. Die gentes.

Lange I², 211.

Während die Tribus und Curien künstliche Einrichtungen sind, beruht die römische *gens* auf Blutsverwandtschaft. Sie wird daher geradezu als *agnatio* aufgefasst, unterscheidet sich aber von dieser teils dadurch, dass die *gens* dem patricischen Stande eigentümlich ist, während die *agnatio* sowohl bei Plebejern als Patriciern vorkommt, teils dadurch, dass bei der ersteren ein strenger Nachweis der Verwandtschaft nicht mehr möglich ist. Bloss der gemeinsame Name ist dafür ein Anhaltspunkt, daher die Definition: *gentiles sunt qui eodem nomine sunt.*[1]) Die *gentiles* sind demnach solche *agnati*, welche den Nachweis des Grades der *agnatio* zu führen ausser stande sind. Damit hängt dann zusammen, dass innerhalb einer *gens* zwischen Verwandten und Nichtverwandten unterschieden wird, und die Mitglieder der *stirpes*, in welche manche *gentes* sich verzweigt hatten, unter sich vor den *gentiles* ein näheres Erbrecht zu haben behaupteten. Dass die *gentes* patricisch sind, geht vor allem daraus hervor, dass den Plebejern für die ältere Zeit der Name *gens* abgesprochen wurde, obgleich das *nomen gentilicium* sich auch bei ihnen vorfindet. Nach alle dem stellen sich die *gentes* als erweiterte Familien innerhalb des Patricierstandes dar. Jede

[1]) Dazu kommt bei Cicero als Ergänzung der Definition noch Folgendes: *qui ab ingenuis oriundi, quorum majorum nemo servitutem servivit, qui capiti non sunt deminuti.*

gens bildete eine Opfergemeinschaft, gleichwie alle zusammen wieder eine solche darstellten, von der diejenigen, welche nicht Mitglieder der *gens* waren, ebenso ausgeschlossen waren, wie ursprünglich von dem Staate, den nur die *gentes* gebildet haben. Die *gentes* hatten gemeinschaftliche Opfer und Heiligtümer, vielleicht auch gemeinsames Land und gemeinschaftliche Grabstätten.

Die Zahl der *gentes patriciae* wird in der Regel auf 300 angegeben, doch kann die Zahl kaum genau fixiert gewesen sein. Schon ziemlich früh kommen neben den patricischen *gentes*, die allein mit Recht diesen Namen verdienen, sog. plebejische *gentes* vor, die zum Teil denselben Namen wie die patricischen Geschlechter führen.[1]) Dieses Verhältnis ist wohl durch Freilassung oder Austritt aus der Clientel entstanden.

Der vorstehenden Auseinandersetzung, die sich vorzugsweise auf Lange stützt, steht entgegen 1. die Ansicht Rubinos, welcher die *gentes patriciae* ableitet von den Senatoren, welche den romulischen Senat bildeten und *patres* hiessen, 2. die Ansicht Niebuhrs, welcher den *gentes* den verwandtschaftlichen Charakter abspricht und in ihnen künstliche Nachbildungen von Verwandtschaftskreisen zum Zwecke der staatlichen und militärischen Organisation erblickt.[2])

§ 11. Die Clienten.

Madvig I, 92, Lange I[3], 237. Mommsen, r. G. I[7], 82, Forschungen I, 355.

Ausser den Patriciern gab es in Rom ursprünglich noch eine Anzahl höriger Leute, die Clienten hiessen (wahrscheinlich von *cluere*, *κλύειν*). Diese standen zu den Patriciern im Verhältnis einer Art Leibeigenschaft, die höchst wahrscheinlich aus Unterjochung hervorgegangen ist und sich aus den römischen Rechtsprincipien unschwer erklärt. Auf römischem

[1]) So standen z. B. den patricischen Claudii die plebejischen Claudii Marcelli gegenüber.

[2]) Die neueste Schrift über die *gentes* ist von Dr. H. Genz, das Patricische Rom. Berlin, Grote 1878.

im römischen Staatsorganismus. Als Romulus den Staat gegründet, teilte er das Volk in Edle und Unedle. Die Edlen waren die Patricier, die Unedlen die Plebejer. Diese letzteren hatten sich einen Patricier als Patron zu wählen, unter dessen Rechtsschutz sie als Hörige oder Clienten standen. Der Begriff der Plebs ging nach dieser Vorstellung auf im Begriff der Clientel, und die Plebejer waren sonach mit den Clienten identisch.

Diese Ansicht war die im Altertum allein herrschende und hat sich bis Niebuhr in ausschliesslicher Giltigkeit erhalten. Letzterer aber, von der unleugbaren Thatsache ausgehend, dass später in der Epoche des Ständekampfes die Clienten als Parteigenossen der Patricier von den Plebejern auf das bestimmteste unterschieden werden, fasst die Clienten und die Plebs als zwei gesonderte Elemente auf. Beide sind zwar aus Unterjochung hervorgegangen, allein die Clientel ist bedeutend älter und reicht weit in die Zeit vor Roms Gründung zurück, während die Plebs erst nach der Gründung Roms entstanden ist. Nach Niebuhr sind die Clienten hervorgegangen aus den unterjochten früheren Einwohnern des Landes, die dann den einzelnen, das römische Volk componierenden Stämmen ebenso unterthan wurden, wie den Thessalern die Penesten, den Kretern die Klaroten und den Spartanern die Heloten, die ebenfalls aus den unterjochten ursprünglichen Landesbewohnern hervorgegangen sind.

Die Plebs dagegen ist entstanden aus den Latinern, welche nach Roms Gründung von den römischen Königen unterjocht und zum Teil nach Rom verpflanzt wurden, und zwar auf den Aventin, der bis in die späteste Zeit von dem eigentlichen Rom politisch getrennt blieb und noch lange als eine Nebenstadt nicht in das *pomoerium*, d. h. die heilige Mauer um Rom, aufgenommen wurde. Hierbei hat Niebuhr namentlich die Regierungszeit des Ancus Marcius im Auge, unter welchem die vier Städte Ficana, Medullia, Tellene und Politorium zerstört und deren Einwohner zum Teil nach Rom übergesiedelt wurden. Nicht alle Einwohner der genannten Stadt wurden nach Rom verpflanzt; die

meisten sogar blieben in ihrer Heimat; da aber die Städte aufhörten, Corporationen zu sein, so wurde ihr Gebiet zum römischen geschlagen, und die Einwohner blieben in den von Mauern entblössten Orten als Landbauern, die an den *nundinae* oder Markttagen nach Rom kamen. Von dem Lande, das sie früher besessen, wurde ihnen ein Teil genommen, der zum *ager publicus* geschlagen wurde, das Uebrige aber als freies Eigentum belassen. So sind also die Plebejer die freien nicht-adeligen, aus den unterworfenen Latinern hervorgegangenen Grundeigentümer. Diese verschmolzen später mit den Clienten, oder vielmehr die Clienten gingen in ihnen auf, als sich das Band ihrer Erbuntertänigkeit teils durch das Absterben der Geschlechter ihrer Patrone, teils durch den allmählichen Fortschritt zur Freiheit gelöst hatte.

Die Niebuhr'sche Ansicht von dem Ursprung der Plebs, die zur Zeit die herrschende ist, wird mit mehr oder weniger Modificationen und weiteren Begründungen von Becker, Schwegler und Lange geteilt, jedoch verworfen von Mommsen, der wieder zu der früheren Ansicht von der ursprünglichen Identität der Plebs und Clientel zurückkehrt.

§ 14. Die Entstehung der Plebs nach der Auffassung Mommsens.

Nach Mommsen geht die Plebs ursprünglich auf in dem Begriff der Clientel. Das Institut der Clientel hing aber wieder mit dem alten Gastrecht zusammen; denn durch die Gewährung des letzteren schützte der Patron den unfreien Plebejer gegen die Unbill anderer. Dieses Verhältnis hat sich aber nach Mommsen später gelockert. Die vielen Niederlassungen von Fremden, die Verminderung der Zahl der Altbürger durch die Kriege, sowie die hierdurch entstehende Notwendigkeit, dazu andere heranzuziehen, hatte bald eine freiere Stellung der ursprünglich Hörigen zur Folge. Dazu kam, dass viele Eingewanderte den Clientelzwang geradezu dadurch umgingen, dass sie sich in die

Clientel des Königs begaben. Dem Einwurf, dass zur Zeit des Ständekampfes die Plebejer von den Clienten unterschieden wurden, begegnet Mommsen dadurch, dass er durchaus nicht in Abrede stellt, dass die in dieser Zeit von der Schutzherrschaft des Adels rechtlich oder auch nur thatsächlich gelösten Plebejer den Freigelassenen oder sonst factisch abhängig gebliebenen Leuten in scharfem Gegensatz gegenüber stehen und dass insofern der gewöhnlich angenommene Unterschied zwischen der Plebs im eminenten Sinne und den Clienten für die Zeit des ständischen Kampfes keineswegs durch die ursprünglich behauptete Identität beider in Frage gestellt werden soll. Auch giebt Mommsen zu, dass in der späteren Plebs auch noch andere Elemente als bloss ursprüngliche Clienten enthalten gewesen seien, so z. B. seien später Viele eingewandert, die gleich von vornherein in die Rechte der damals schon von dem Clientelverband gelösten Plebejer eingetreten; aber ursprünglich sei die Clientel mit der Plebs identisch.

§ 15. Resultat:

Man kann mit Mommsen annehmen, dass die ursprünglichen Plebejer in einem gleichen oder ähnlichen Verhältnis wie die Clienten zu den Patriciern gestanden und sich allmählich erst aus demselben gelöst haben. Darin sind aber alle Forscher einverstanden, dass der Ursprung der Clientel höher hinaufreicht, als der der Plebs im engeren Sinn, so wie sie uns später entgegentritt. Somit ist das Institut der Clientel jedenfalls das primitive. Diejenigen Clienten aber, die uns noch später neben den Plebejern begegnen, sind wohl die Nachkommen derjenigen, die schon sehr frühe, vielleicht vor der Gründung des Staates, in dieses Verhältnis gekommen und deshalb auch fester und zäher an diesem uralten geheiligten Institute festgehalten haben. Von dem ersten Claudier, dem Attus Clausus, wird z. B. erzählt, dass er mit 5000 Clienten aus dem Sabinerlande in Rom eingewandert bezw. dort Aufnahme gefunden habe. Wenn diese

Zahl auch offenbar übertrieben ist, so geht doch so viel daraus hervor, dass dieses Institut ein uraltes, insbesondere an die sabinische Aristokratie geknüpftes Verhältnis war, und dies macht es wahrscheinlich, dass wohl auch die übrigen Geschlechter lange solche Clienten besassen, ehe die Masse der latinischen Bevölkerung von denselben unterworfen wurde. Ohne den Hinzutritt einer solchen fremden Menge zum römischen Staatsorganismus wäre derselbe wohl schwerlich jemals aus den engen Grenzen herausgetreten, die ihm durch das Verhältnis der *gentes patriciae* zu den Clienten gesteckt waren. Wir wissen aber, dass die Plebs das eigentlich treibende Element im römischen Staate war. Ohne sie wäre derselbe wohl immer auf der nämlichen Stufe der Entwickelung stehen geblieben und hätte immer den Charakter einer latinischen Landstadt bewahren können. Durch die Plebs erst kam das zum Fortschritt drängende, um nicht zu sagen revolutionäre, Element hinzu, das bei der Stabilität der alten Verhältnisse für die weitere Entwickelung des Staates als notwendige Voraussetzung zu denken ist.

§ 16. Die späteren Tribus.

Lange I², 501. Mommsen, die röm. Tribus. Madvig I, 100—108.

Mit der republikanischen Zeit hebt eine neue Einteilung der Bevölkerung und des städtischen Gebietes an, welche schon dem Könige Servius zugeschrieben wird und davon bei Neueren den Namen der Servianischen Tribus hat. Es ist eine locale, zum Zweck der Administration gemachte, Einteilung der Stadt in vier Tribus[1]), die mit den alten 3 Geschlechtertribus der Ramnes, Tities und Luceres nichts zu thun hat. Diese vier Distrikte umfassten nicht nur die Stadt, sondern auch den angrenzenden *ager Romanus*, der wieder in verschiedene *regiones* oder *pagi* eingeteilt war. Später lösten

[1]) Niebuhr und Becker nehmen mit Unrecht an, dass das ganze römische Gebiet schon von vornherein in 30 Tribus, 4 städtische und 26 ländliche eingeteilt gewesen sei. Dem gegenüber ist die ursprüngliche Vierzahl mit Huschke, Mommsen und Lange festzuhalten.

sich die Landdistrikte als eigene Verwaltungsbezirke von den vier Stadttribus ab und wurden dann als *tribus rusticae* den *tribus urbanae* entgegengestellt und erfreuten sich höheren Ansehens. Die vier städtischen Tribus waren die *tribus* Palatina, Suburana, Collina und Esquilina. Sie zerfielen wieder in *vici*, welche an die Stelle der alten *montes* treten, während die ländlichen Tribus in *pagi* geteilt sind. Eine Zeitlang gab es 16 *tribus rusticae* und 4 *tribus urbanae*. Später wurde noch eine neue hinzugefügt, so dass der römische Staat längere Zeit in 21 *tribus* eingeteilt war. Diese Zahl blieb bestehen, bis nach der Einverleibung des vejentischen Gebiets im Jahre 387 v. Chr. vier neue Tribus errichtet wurden. Von da an hat ein Jahrhundert lang die Errichtung neuer Tribus mit der Erweiterung des römischen Gebietes Schritt gehalten. Im Jahre 241 wurden die beiden letzten Tribus, die Velina und Quirina, hinzugefügt und damit die Zahl 35 erreicht, welche von da an nicht weiter überschritten wurde. Neue Distrikte wurden jetzt schon bestehenden Tribus einverleibt; dadurch musste die Karte von Italien ein sehr buntscheckiges Aussehen bekommen, da auf diese Weise geographisch zusammengehörige Gebiete verschiedenen Tribus zufielen.

Die Servianischen Tribus wurden zunächst zum Behuf der Aushebung constituiert. Zugleich dienten sie auch zur Feststellung der persönlichen Rechte und, da dieselben an Grundbesitz geknüpft waren, zur Aufstellung und Festsetzung des letzteren. Vorab enthielten die Tribusverzeichnisse alle mannbaren Bürger, die ein Grundstück besassen, das gross genug war, um ihnen die Last der militärischen Dienstleistung möglich zu machen. Dann aber enthielten sie auch zugleich den Kataster, so dass die Tribusverzeichnisse die Grundlage für den *census* und das *tributum* (die Grundsteuer) bildeten. Die Zugehörigkeit zu einer *tribus* war die unerlässliche Vorbedingung des römischen Vollbürgerrechts. Die Ausstossung aus einer *tribus* infolge von *infamia* (*minutio existimationis*) hatte die Versetzung unter die *aerarii* (d. h. diejenigen, welche eine Kopfsteuer bezahlten, im Gegensatz zu den Tribulen,

welche nur das *tributum* = Grundsteuer entrichteten) zur Folge. An der Spitze einer jeden Tribus stand später ein *curator tribus*, und den *curatores tribuum* waren wieder die *magistri vicorum et pagorum* (*infimum genus magistratuum*) untergeordnet. Zwischen den *tribus urbanae* und den *tribus rusticae* bestand von vornherein ein bedeutender Dignitätsunterschied; so war es z. B. eine *ignominia* in milderer Form, wenn ein römischer Bürger aus einer *tribus rustica* in eine *tribus urbana* versetzt wurde; ferner wurde der ganze Stand der Freigelassenen auf die städtischen Tribus beschränkt; erst in der Kaiserzeit wurden dieselben auf sämtliche Tribus verteilt.

§ 17. Die Centurien.

Lange I³, 464. Madvig I, 109. Schwegler I, 738, Mommsen, r. G. I⁷, 89. Ihne, röm. Gesch. I, 56.

Neben der Einteilung des Volkes in Tribus besteht aber noch eine andere in Klassen und Centurien, deren Einführung gleichfalls dem Könige Servius Tullius zugeschrieben wird. Die Einteilung des Volkes war hiernach keine bloss numerische, sondern das Volk zerfiel nach dem Vermögen in verschiedene Klassen, innerhalb deren erst wieder das rein numerische Princip zur Geltung kam.

Diese Servianische Klassen- und Centurieneinteilung war im wesentlichen folgende:

Zuerst wurden aus der ganzen Menge diejenigen ausgeschieden, die über 100 Minen oder 100,000 As im Vermögen hatten. Diese erste Klasse zerfiel zunächst in 80 Hundertschaften oder Centurien, deren Bewaffnung die der griechischen Hopliten war und in dem argolischen Schild, ehernem Helm, Panzer und Beinschienen als Schutz- und in Lanze und Schwert als Angriffswaffen bestand. Diese 80 Centurien zerfielen aber wieder in zwei Kategorien, je 40 Centurien enthaltend. Die ersten 40 Centurien enthielten die Männer von 17 bis 45, die übrigen 40 Centurien die älteren von 45 bis 60 Jahren. Es waren also 40 *centuriae juniorum* und 40 *centuriae seniorum*. Das war die erste Klasse (κλῆσις dor.

κλᾶσις = Ladung) oder das erste Aufgebot. Sie bildeten die vier ersten Reihen der Phalanx.

Die zweite Klasse bestand aus Leuten, die nicht weniger als 75 Minen oder 75,000 As im Vermögen hatten; sie war aber nicht in 80, sondern nur in 20 Centurien, und zwar ebenfalls wieder in 10 *centuriae juniorum* und 10 *centuriae seniorum* eingeteilt. Sie entbehrten des Panzers, hatten einen leichteren Schild und nahmen die fünfte Reihe in der Schlachtordnung ein.

Die dritte Klasse musste ein Vermögen von 50 Minen oder 50,000 As aufweisen können. Sie bestand gleich der zweiten Klasse aus 20 Centurien und hatte ausser den in Wegfall kommenden Beinschienen dieselbe Bewaffnung. Sie nahm in der Schlachtordnung die sechste Reihe ein.

Die vierte Klasse wurde aus denjenigen gebildet, welche nicht weniger als 25 Minen oder 25,000 As besassen. Sie bestand ebenfalls aus 20 Centurien. Sie führte keine Schutzwaffen, sondern nur Lanzen und Wurfspiesse und stand ausserhalb der Schlachtordnung.

Die fünfte und letzte Klasse, welche sich aus denen rekrutierte, deren Vermögen nicht unter 12½ Minen (nach Dionys) oder 11,000 As (nach Livius) war, bestand aus 30 Centurien, welche ebenfalls ausserhalb der Schlachtordnung standen und nur mit Wurfgeschossen und Schleudern kämpften. Zu diesen Centurien der Combattanten traten aber noch 4 Centurien von Nicht-Combattanten hinzu, nämlich 2 Handwerkercenturien (*centuriae fabrum*) und 2 Centurien Musiker (*centuriae tubicinum* und *cornicinum*), jene zur zweiten, diese zur vierten Classe gehörig.

Zu diesem Fussvolk kam nun noch die Reiterei, die aus 18 Centurien der Vornehmsten und Reichsten bestand, die vor der ersten Klasse abstimmten und deshalb *centuriae praerogativae* hiessen. Sie wurden mit zu der ersten Klasse gerechnet, so dass diese mit den Rittern (*equites*) aus 98 Centurien bestand.

Alle diejenigen, die unter 11,000 As besassen, wurden in einer Centurie untergebracht, die von jedem Kriegsdienste

und jeder Abgabe frei war, aber dafür auch ein entsprechend geringes Stimmrecht hatte. Weil sie nicht nach dem Vermögen, sondern nur nach Köpfen eingeschätzt sind, heissen sie *capite censi*. Mit dieser letzteren sind es also im Ganzen 193 Centurien.[1])

Diese neue Einteilung war nach dem auch der Solonischen Verfassung zu Grunde liegenden (timokratischen) Grundsatz geschaffen, dass die allgemeine Sicherheit, die der Staat biete, den Reichen am meisten zu Gute komme, weshalb sie auch zur Verteidigung desselben am meisten beizutragen hätten, während den Aermeren, weil sie weniger zu verlieren hatten, ein gleicher Beitrag hierzu nicht zugemutet werden könne. Im Verhältnis zur Grösse der Lasten mussten aber auch die den Reichen eingeräumten Rechte stehen und darum bei Abstimmungen ihnen die Hauptentscheidung zukommen. Dies wurde bei der Centurienverfassung dadurch erreicht, dass die erste Klasse, wenn sie einig war, mit ihren 98 Centurien alle anderen überstimmte.

§ 18. Fortsetzung.

Die ursprüngliche Bedeutung der Centurienverfassung.

Die Censussätze, die in der Servianischen Centurienverfassung angegeben werden, sind, wie Boeckh in seinen metrologischen Untersuchungen nachgewiesen, nicht die ursprünglichen Ansätze des Servius Tullius. Denn die Censussätze sind nicht in den Libralassen der früheren Zeit, die den Wert von einem Pfund Kupfer hatten, ausgedrückt, sondern in dem Sextantarfusse der späteren Zeit, der dem Namen nach nur den sechsten Teil des alten Pfundes repräsentiert, aber wegen der Verringerung des Kupferwerts nur auf den fünften Teil zu berechnen ist. Hieraus folgt allein schon, dass die Schriftsteller, denen wir unsere Kunde der Servianischen Verfassung verdanken, ihre

[1]) Manche fügen nach Livius noch eine *centuria accensorum* zur 5. Klasse hinzu, wodurch die Zahl 194 herauskommt; dabei ist aber eine einfache Majorität unmöglich.

Angaben späteren Censusformularen entnahmen und zwar aus einer Zeit, wo schon viele Veränderungen und Umgestaltungen in den politischen, wirtschaftlichen und Bevölkerungsverhältnissen vor sich gegangen waren. Aus diesen und anderen, hier nicht weiter zu erörternden, inneren Gründen kann die Urheberschaft des complicierten Servianischen Verfassungssystems, das gewiss eine ganze Reihe von Entwickelungsepochen hinter sich hat, dem Servius in keinem anderen Sinne beigelegt werden, als in dem, wonach Romulus den Senat, Numa den Gottesdienst und Tullus Hostilius das Fetialrecht eingeführt haben soll. Aber zu irgend einer Zeit muss es einen Ansatz zu der Entwickelung der genannten Verfassung gegeben haben. Dass dieser Ansatz wesentlich militärischer Natur gewesen, erhellt aus einem einfachen Blick auf die Censustafel, die eine wesentlich nach militärischen Principien angelegte Einteilung aufweist. Es ist somit als Thatsache festzustellen, dass die Verfassung, die uns als Servianisch überliefert ist, anfangs nur oder im wesentlichen als Heeresverfassung existierte, und dass ihr ursprünglicher Zweck kein anderer war, als aus Alt- und Neubürgern ein Heer zu bilden, und dass erst mit der Zeit der Gedanke erwachte, diese militärische Gliederung zur Grundlage der politischen Gliederung und Einteilung des römischen Volkes zu machen. Der ursprünglich rein militärische Charakter der ganzen Institution zeigt sich in der ganzen militärischen Anlage und der offenbaren Uebertragung militärischer Ausdrücke auf rein politische Institutionen, wie z. B. auch die Zusammenberufung des nach Centurien versammelten Volkes, d. h. der *comitia centuriata*, mit „*imperare exercitum*“ bezeichnet wird.

§ 19. Fortsetzung.
Die ältere römische Schlachtordnung.

Die militärische Ordnung selbst zeigt aber einen unverkennbaren Zusammenhang mit der dorischen Schlachtordnung, welche sich in den griechischen Städten Unter-

italiens zu einer Zeit entwickelte, wo das Schwergewicht von den Geschlechtern allmählich in die Hände der Besitzenden überging. Der Zusammenhang mit griechischen Elementen zeigt sich schon in dem Worte *classis*, welches entschieden ein griechisches Lehnwort ist (κλᾶσις = κλῆσις von καλέω rufen, laden) und ebensowenig zufällig wie die Aehnlichkeit der Organisation ist.

Vorher bestand das römische Heer aus der Legion, welche aus den drei Stämmen je 1000 Mann aushob, so dass also der ganze Bestand auf 3000 Mann sich belief. Die Aushebung geschah innerhalb jedes Stammes nach Curien (s. oben § 9), welche die künstlichen Verwaltungsgebiete der alten Organisation sind. Jede Curie stellte 100 Mann zu Fuss und 10 Reiter. Es ist leicht begreiflich, dass diese rein aus den Geschlechtern entnommene Kriegsmacht von 3000 Mann bald nicht mehr für die vielen Kriege ausreichte, die Rom um seine Existenz zu führen hatte, und dass mit der Entwickelung der von den griechischen Städten in Unteritalien sich ausbreitenden Kriegskunst Schritt gehalten werden musste. Auf der anderen Seite war die Last, die auf den Geschlechtern allein ruhte, auch zu gross und insofern mit Gefahr für ihre Stellung verbunden, als ihre Zahl im Verhältnis zu der der Neubürger sich immer mehr mindern musste. Die Altbürger oder Patricier wollten daher die ausschliessliche Kriegslast von ihren Schultern abwenden. So wurden nun alle Ansässige, Patricier wie Plebejer, vom 17. bis 60. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet und zu diesem Zwecke nach der Grösse ihrer Grundstücke in 5 Ladungen eingeteilt, so zwar, dass immer noch das Hauptgewicht bei den Besitzenden und Patriciern war und auf den letzteren die Hauptstärke des Heeres beruhte. Mit ihren in vollständiger Hoplitenrüstung bewaffneten 80 Centurien und den 18 Centurien Ritter der ersten Klasse hatten sie allein schon das militärische Uebergewicht über die übrigen Centurien, die wohl grösstenteils aus Plebejern gebildet waren. Sie machten in der ersten Klasse mit ihren 4000 Mann (= 40 *centuriae juniorum*) die vier ersten Reihen der Schlachtordnung aus, während die zwei folgenden Klassen die zwei übrigen

Reihen der dorischen Schlachtreihe completierten und die vierte und fünfte Klasse ausserhalb der Schlachtreihe kämpfte. Ja diese erste Klasse war so sehr der Repräsentant des Heeres als solchen, dass sie ausschliesslich als *classis*, als Ladung des Heeres, erscheint und dass ihr gegenüber die übrigen Elemente nur als completierende Teile zu betrachten sind.

Die Phalanx selbst zerfiel in zwei Teile, jeder aus 3000 Schwergerüsteten bestehend, 6 Glieder hoch aufgestellt, jeder ferner begleitet von 1200 Ungerüsteten oder Leichtbewaffneten (*velites*), welche mit den ersteren zusammen je eine Legion bildeten. So haben wir also zwei Legionen, jede mit Phalangiten und Leichtbewaffneten zusammen aus 4200 Mann bestehend. Diese 2 Legionen bildeten die regelmässig in's Feld rückende Kriegsmacht, während der Besatzungsdienst daheim von 2 aus den *seniores* gebildeten Legionen versehen wurde.

Neben diesem Fussvolk bildeten die Reiter (*equites*) eine Kriegsmacht, die nicht nur im Kriege aufgeboten, sondern auch im Frieden zusammengehalten wurde. Aus dem letzteren Grunde allein schon mussten sie aus den Meistbegüterten gebildet werden. Sie waren zur Hälfte zusammengesetzt aus den alten *equites Ramnenses, Titienses, Lucerenses*, zur anderen Hälfte bestanden sie aus den Reichsten unter den Plebejern. Ursprünglich waren es 300, dann 600, dann 900, zuletzt 1800. Für diese Reiter hatten diejenigen unter den Begüterten, die wegen ihres Alters, ihres Geschlechts oder ihrer Minderjährigkeit nicht zum Kriegsdienst herangezogen werden konnten, die Pferde sowie den Unterhalt zu besorgen, damit auch ihnen ein Teil der Gesamtlasten zufalle.

Kapitel III.

Einteilung und Standesunterschiede des römischen Volkes seit der politischen Gleichstellung der Patricier und Plebejer.

§ 20. Der römische Staat in seiner ältesten Form und Zusammensetzung.

Lange I², 81. Schwegler I, 489. Mommsen, röm. Gesch. I⁷, 55.

Vielfache Spuren weisen darauf hin, dass der römische Staat durch Eroberung entstanden ist, wenn auch die Art und Weise, wie sich diese Thatsache vollzogen hat, sich aus der Sage nicht erkennen lässt. Die Geschlechter, die *gentes patriciae,* die als die Eroberer zu denken sind, bildeten daher auch als die herrschenden ursprünglich allein den Staat, der als *populus Romanus Quirites* oder *populus Romanus Quiritium* bezeichnet wird. Das Wort *quiris* leiten die Einen ab von Cures, einer Stadt im Sabinerlande, wonach die erobernden Geschlechter als Sabiner zu denken wären [1]), die Anderen dagegen von *curis* oder *quiris* = Lanze. Danach würde das Wort soviel bedeuten als Lanzenmänner oder Wehrmänner. Quirites wären demnach diejenigen, die berechtigt sind, die Lanze zu führen. Diese Erklärung, welche sich mit der Auffassung, dass der römische Staat durch Eroberung entstanden ist, wohl verträgt, hat in der That Manches für sich. Wenn auch später der Ausdruck Quirites die Bürger im Frieden bezeichnet und, wie aus der Anrede Cäsars an seine Soldaten vor dem Kampf mit Ariovist hervorgeht, mit Beziehung auf die Soldaten eine Art Schimpf enthält, so darf man doch nicht vergessen, dass

[1]) Diese letztere Ansicht vertritt der Verfasser in seinem Latium und Rom. Vergl. auch Volquardsen: die drei ältesten römischen Tribus im rh. Mus. 33.

mit der Zeit durch die später so sehr veränderten Verfassungsverhältnisse sich eine Umwandlung in dem Begriffe des Wortes vollzogen hatte. Die Quirites waren die Wehrmänner, die allein zum Tragen der Waffen und zur Abstimmung in der Versammlung des Volkes berechtigt waren. Letztere Bedeutung als stimmberechtigte Bürger musste später das Uebergewicht erlangen, als „die Begriffe Volk und Heer praktisch auseinander gefallen waren“.[1]) So ging der Begriff des Wortes *quiris* allmählich über in den Begriff des Bürgers mit Beziehung auf seine staatsbürgerlichen Rechte.

Quirites waren ursprünglich nur die Patricier. Sie bildeten allein den Staat, an deren Spitze der von ihnen gewählte bezw. anerkannte und durch den Senat kontrollierte und beschränkte König stand. An dieser Auffassung änderte die Abschaffung des Königtums und Einführung des Consulats an sich nichts. Eine wesentliche Umgestaltung der Verfassungsverhältnisse trat vielmehr erst durch den Kampf ein, den das zweite Element des römischen Volkstums um die Gleichberechtigung mit den Patriciern durchgeführt hat.

§ 21. Die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse durch den Ständekampf.

Lange I³, 567. Mommsen, röm. Gesch. I⁷, 286. Ihne, röm. Gesch. 1, 151 und 361.

So lange die Plebejer im Clientelverband oder in einem ähnlichen Verhältnisse standen, enthielt der Patricierstaat nichts, was in seinem inneren Staatsleben zu einem Widerstreite der Volkselemente führen konnte. In die Tribus, Curien und Geschlechter eingegliedert, waren die fremden Elemente mit seinem Organismus innig verwachsen, und weit entfernt, denselben zu gefährden, gaben sie dem ganzen Gefüge eine materielle Unterlage, durch welche die Kraft nach aussen nicht

[1]) Vergleiche Ihering, Geist des römisch. Rechts I, 116 und dazu W. Soltau, die Entstehung und Zusammensetzung der alt-römischen Volksversammlungen. Berlin. Weidmann 1880, S. 456.

unwesentlich erhöht wurde. Dies musste jedoch anders werden, als die Plebs — und dies war wohl das Werk der Könige — aus dem Clientelverbande zum grossen Teile losgelöst wurde. Während der Königszeit zwar machte sich dieser Umstand weniger zum Nachteil des Staates geltend, da die Plebejer als Schützlinge der Könige galten, die sie in ihr thatsächliches Patronat aufnahmen. Nach der Vertreibung der Könige jedoch hängen sie am Staate wie ein loses Glied, da sie nach patricischer Anschauung vollständig rechtlos waren. Und diese Rechtlosigkeit erstreckte sich nicht minder auf das Staats- als auf das Privatrecht. In beiden Beziehungen der vollständigen Willkür der patricischen Magistrate preisgegeben, waren sie genötigt, sich nach irgend einem Schutze umzusehen, und diesen erlangten sie infolge der ersten *secessio* (494 v. Chr.) durch die Einsetzung der Volkstribunen, deren ursprüngliches Recht, das *jus auxilii*, auf den Entstehungsgrund dieses Instituts auf das Klarste hinweist. Das darauf bezügliche Gesetz (*lex sacrata*) lautet (Liv. II, 33):

> *„ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset neve cui patrum capere eum magistratum liceret.“*

Damit war ein Ansatz zu einer weiteren Entwickelung von selbst gegeben, indem die Plebejer allmählich alle den Patriciern zukommenden Rechte zu erwerben suchten. Zuerst ging das Bestreben der Plebs dahin, den Schutz in privatrechtlichen Dingen wirksam zu machen, und dies ist die erste Phase des Ständekampfes, welche mit der Decemviralgesetzgebung abschliesst (452), durch welche die Consuln verpflichtet wurden, nicht mehr nach dem alten, ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, sondern nach geschriebenen Gesetzen zu richten. Dieser Kampf war somit in seinem ersten Stadium ein wesentlich privatrechtlicher. Dass aber derselbe auch mit dem staatsrechtlichen Princip sich berühren, ja allmählich in dasselbe übergehen und verschwimmen und endlich ganz in demselben aufgehen musste,

das versteht sich bei dem staatsrechtlich getrennten Standpunkt der Kämpfenden von selbst.

Von der Decemviralgesetzgebung an nimmt aber der Kampf von seiten der Plebejer eine andere Richtung. Von nun an waren sie nicht mehr bestrebt, sich vor den Patriciern zu schützen und damit ihre Sondersouveränität zu entwickeln, sondern Teilnahme an der obersten Magistratur und der gesamten Gesetzgebung zu erlangen. Dieser zweite, positive, auf staatsrechtliche Gleichstellung hinzielende Kampf reicht im grossen und ganzen bis zu den *leges Liciniae Sextiae* (366), durch welche ausser anderem den Plebejern Teilnahme am Consulat gewährt wurde. Damit war der Kampf, wenn noch nicht vollständig, so doch im wesentlichen und im Princip abgeschlossen, da die übrigen patricischen Vorrechte jetzt rasch eines nach dem andern fallen und den Plebejern der Zutritt zu allen übrigen Staatsämtern gewährt werden musste. Den vollständigen Abschluss in diesem Sinne fand der Ständekampf durch die *lex Ogulnia*, 300, kraft deren die im Amte befindlichen patricischen Augurn und Pontifices Plebejer cooptiren mussten. Durch dieses Gesetz waren also die Plebejer auch sacralrechtlich den Patriciern gleichgestellt, indem sie hierdurch zu dem wichtigen Amte des *Pontifex Maximus* und des *curio maximus* Zutritt erhielten. Ausgeschlossen blieben sie nur noch von den politisch bedeutungslosen patricischen Priestertümern der *flamines* und des *rex sacrificulus*.

§ 22. Die Nobilität.

Lange II³, 1 ff. Madvig I, 185. Mommsen, r. G. I⁷, 286 und 784 und 811. Ihne, r. G. IV, 246. C. Neumann, Gesch. Roms während des Verfalls der Republik, 30.

Der Kampf der Patricier und Plebejer ist nur unter der Voraussetzung denkbar, dass innerhalb der letzteren sich eine Klasse von Reichen befunden habe, die mit Hilfe der ärmeren Klasse sich den Zugang zu den Staatsämtern zu erringen suchte. So lange nun der Kampf mit den Patriciern

noch währte, und die reichen Plebejer zur Durchfechtung desselben der Unterstützung der ärmeren benötigt waren, da fand noch ein Zusammenwirken beider Elemente statt, indem die reichen Gesetze zur Unterstützung der ärmeren Plebs (wie z. B. die Ackergesetze) einbrachten, die letztere dafür aber wieder den reichen bei der Bewerbung um hohe Staatsämter zum Siege verhalf. Als aber das *jus honorum* erkämpft und durch die *lex Canuleia* das Verbot des *conubium* zwischen beiden Ständen aufgehoben war (444), da stand einer Annäherung der Patricier und der reichen Plebejer weder in politischer noch in privatlicher Hinsicht irgend ein Hindernis mehr entgegen. Im Gegenteil, das gemeinsame conservative Interesse musste sie zusammenführen gegenüber denjenigen Volkselementen, die der niedrigen und armen Klasse angehörig sich immer dichter in Rom ansammelten und schon durch ihre Masse eine Gefahr für den Staat in sich bargen. In diesem Gegensatz von Reich und Arm ist der Keim für die Entwickelung der Nobilität zu suchen, wenn auch der Begriff der Nobilität mit dem des Reichtums sich keineswegs deckt. Denn unter Nobilität versteht man denjenigen Adel, der aus einer Reihe wegen ihres Reichtums vom Volke hochangesehener Familien, teils patricischer, teils plebejischer Abkunft, dadurch sich gebildet hatte, dass Mitglieder derselben zu hohen Aemtern im Staate gelangt waren. Als solche Aemter gelten insbesondere Consulat, Prätur und Censur. Die Nobilität kann also mit Recht als Amtsadel bezeichnet werden. Es musste also innerhalb der reichen Klasse ausser dem Reichtum noch das Ansehen hinzukommen, das durch eine würdevolle Stellung im Staate gewonnen ward. Deshalb hat es auch schon Nobiles unter den Patriciern gegeben, noch ehe die Nobilität im engeren Sinne entstanden war, und auch später noch verschwand der Vorzug, den eine von einem Vorfahren bekleidete Magistratur gewährte, von selbst, wenn durch allzulange Zeit hindurch diese *nobilitas* durch Nichtbekleidung von hohen Staatsämtern in Gefahr schwebte, vergessen zu werden. Die Nobilität war

also nicht ein Adel mit bestimmten, abgegrenzten Rechten, wie einst das Patriciat, sondern wurzelte teils in der Achtung, die das Volk den vornehmen Familien entgegenbrachte, teils in dem Werte, den die Aristokratie ihren eigenen Verdiensten beimass. Deswegen war auch der Adel ein niederer oder höherer, je nachdem die Zahl der innerhalb einer Familie im Laufe der Zeit bekleideten Aemter klein oder gross, die Reihenfolge unterbrochen oder ununterbrochen, die Stufe niedrig oder hoch war.

Ganz naturgemäss bildete sich zwischen diesen einzelnen Familien allmählich eine Annäherung, gegenseitige Unterstützung und Abgrenzung nach aussen, die auch in einer gemeinsamen aristokratischen Gesinnung ihren Ausdruck fand. Sie bildeten den Kern derer, die sich selbst die *boni*, oder *optimus quisque* oder *optimates* nannten und sich als solche der Volkspartei, den *populares*, entgegensetzten.

Da nun der Kreis dieser den Amtsadel bildenden Familien die Bekleidung der hohen Magistraturen gewissermassen als sein Privilegium oder Erbstück betrachtete, so nannten sie jeden, dem es, ohne vorher einer solchen Familie angehört zu haben, durch besondere Volksgunst gelungen war, zu einem hohen Amte gewählt zu werden, einen *homo novus*. Solche *homines novi* waren z. B. M. Porcius Cato der Aeltere, Q. Pompejus, Consul des Jahres 141, C. Marius, Cicero.[1])

Obwohl nicht selbst vom Adel, erwarben aber diese *homines novi* denselben ihren Nachkommen[2]), vorausgesetzt, dass dieselben ihre politische Thätigkeit fortsetzten und die errungene Stufe festhielten. Doch bezieht sich der Ausdruck *homo novus* nur auf Plebejer, die vorher *ignobiles* waren, nicht auf Patricier, die wegen ihres alten Geschlechtsadels füglich nicht so genannt werden konnten.

---

[1]) Cicero hebt seine Stellung als *homo novus* und den Kampf, den er mit der Nobilität um das Consulat zu führen hatte, an verschiedenen Stellen hervor, z. B. Verr. V, 70, *de lege agraria* II, 1; *pro Murena* 8.

[2]) In diesem Falle wurden sie zu *principes nobilitatis* ihrer Familie.

Ein äusseres Ehrenzeichen dieses Amtsadels bestand in der Sitte, von denjenigen Mitgliedern in der Familie, die ein höheres Amt bekleidet hatten, im Atrium des Hauses Bildnisse aufzustellen, woraus sich ein förmliches *jus imaginum* entwickelt hat. Diese Bilder waren Wachsmasken, *cerae*, zu denen Inschriften, *tituli*, hinzugefügt wurden, welche die Thaten, Amtswürden und sonstige Auszeichnungen enthielten. Sie waren in Schränken, *armaria*, aufbewahrt und wurden an besonderen Tagen, an denen die Familie zu neuen Würden gelangte oder einen Triumph feierte, hervorgeholt und bekränzt. Bei Leichenbegängnissen wurden sie von Männern vor dem Gesichte getragen, um auf diese Weise die gestorbenen Vorfahren zu vertreten.

Dieses *jus imaginum* ging nicht verloren, auch wenn die Nobilität einer Familie durch längeres Nichtbekleiden von Aemtern allmählich verblasst war. Verloren ging das *jus imaginum* nur in dem Falle, wenn eine Verurteilung in einem entehrenden Processe, wie z. B. wegen Amtserschleichung, *ambitus*, stattgefunden hatte. In diesem Falle trat aber auch zugleich der Verlust der Nobilität ein.

Andere äussere Kennzeichen für die gesamte Nobilität als solche gab es nicht. Denn gewisse Abzeichen in der Tracht hatten sie mit dem Senat und später mit dem Ritterstande gemeinsam, und andere besondere Abzeichen kamen nur denjenigen *nobiles* zu, welche ein curulisches Amt bekleidet hatten.

Jene allgemeinen Ehrenzeichen, die die Nobilität mit dem Senat und den Rittern gemeinsam hatten, bestanden in dem goldenen Fingerring, *anulus aureus*, dem silberbeschlagenen Pferdeschmuck (*phalerae*), welcher letztere ursprünglich ein Vorrecht der Rittercenturien war. Auch die Kinder der Vornehmen hatten gewisse Abzeichen, die sie von den Kindern der *ignobiles* unterschieden, so die *toga praetexta* (die Toga mit einem Purpurstreif), die sie mit den Magistratspersonen gemein hatten, und die anzeigen sollte, dass sie dereinst zur Magistratur bestimmt seien. Ebenso verhielt es sich mit der

bulla aurea, durch deren Tragen sie als künftige Triumphatoren bezeichnet werden sollten.

Ausser diesen Ehrenzeichen bestanden aber noch besondere, die nur einem auserlesenen Teile der Nobilität zukamen. Diese waren nämlich für diejenigen bestimmt, welche selbst ein curulisches Amt (von der curulischen Aedilität an aufwärts) bekleidet hatten. Diese hatten das Recht, die *tunica laticlavia*, d. h. die *tunica* mit breitem Purpurstreifen, *latus clavus*, und den *mulleus*, eine besondere Fussbekleidung [1]), zu tragen. Auch hatten sie seit der *lex Ovinia* Sitz und Stimme im Senat, den sie seit dieser Zeit beherrschten. Wie infolge davon allmählich der *ordo senatorius* hervorging, werden wir weiter unten sehen.

Im allgemeinen ist die Stellung der Nobilität mehr als eine thatsächliche, denn als eine durch besondere Gesetze begründete zu betrachten.

§ 23. Der Senatorenstand.

(ordo senatorius.)

Lange II[3], 369. Madvig I, 123. Mommsen, r. G. I[7], 784, II[7], 70, 106, 347.

Der Senatorenstand (*ordo senatorius*) wird unterschieden von dem Ritterstand (*ordo equester*), beide wieder von dem niederen Volke, den Plebejern im engeren Sinne des Wortes. Letztere bildeten keinen eigentlichen Stand, weshalb auch niemals von einem *ordo plebeius*, sondern nur von *homines plebeii ordinis* oder *homines ordine plebeii* die Rede ist.

Diese beiden Stände haben mit der Nobilität den Reichtum gemein, decken sich aber im übrigen mit derselben durchaus nicht.

Einmal sassen bis zum ersten Jahrhundert vor Chr. im Senate viele, die nicht zur Nobilität gehörten, wie z. B. die Ritter, deren *Census* sie dazu qualificierte, die aber weder einen Ahnen aufweisen konnten, der ein Amt bekleidet, noch selbst ein solches innegehabt hatten. Andererseits sassen nicht alle

[1]) Auch *calceus patricius* oder *sola* genannt.

nobiles im Senat. Die Nobilität hatte Berührung mit dem Senat wie mit dem Volke, insbesondere der reichsten Klasse desselben, den sog. Rittern. Aber allmählich gelang es der Nobilität, den Senat immer ausschliesslicher für sich in Anspruch zu nehmen, und so entwickelte sich allmählich ein neuer Stand, der als eine Art Metamorphose der Nobilität zu betrachten ist.[1]) Als fest organisiert erscheint derselbe erst unter Augustus, wenn er sich auch schon vorher von dem Ritterstande auf das bestimmteste hervorhob.

Dem Census zufolge waren die Senatoren Ritter, und sie stimmten auch in den Rittercenturien, bis sie aus den Rittercenturien ausgeschlossen wurden (131 v. Chr.); ebenso waren die Söhne der Senatoren nach dem Buchstaben des Gesetzes einfach Ritter. Allein von denen, die den Rittercensus hatten, gehörte nur ein Bruchteil dem Amtsadel an, und als durch Sullas Anordnungen nur noch dem letzteren der Senat zugänglich geworden war, fiel Nobilität und Senatorenstand bis zu einem gewissen Grade zusammen.

Sulla hatte nämlich den Senat verdoppelt und zugleich die Bestimmung getroffen, dass, um den Senat vollzählig zu erhalten, jährlich 20 Quästoren gewählt werden sollten, die wie die anderen höheren Beamten nach Ablauf ihres Amtsjahres dem Senat fortan lebenslänglich angehörten. Da auf diese Weise der Abgang von Senatoren durch den Eintritt von Beamten gedeckt werden konnte, griff man bei der *lectio senatus* nicht mehr auf andere Kategorien zurück, und so rekrutierte sich seit dieser Zeit der Senat ausschliesslich aus den gewesenen Magistraten. Damit bildete sich der Grundsatz aus, dass die Senatorenwürde von der Bekleidung eines höheren Amtes abhängig sei.[2]) Die Senatorenwürde war daher eine Folge der Volkswahl. Für die Bildung und Abgrenzung dieses besonderen Standes trug aber noch viel bei der Reichtum und die Ehrenrechte der Senatoren. Ob in den älteren Zeiten ein

[1]) S. Lange II[3], 15.
[2]) Lange III[2], 25.
[3]) Vergl. *Cic. de legg.* III, 3: *exque magistratibus senatus esto.*

bestimmter *census senatorius* vorgeschrieben war, der als Bedingung für den Eintritt in den Senat galt, ist streitig.[1]) Allein später bestand ein solcher sicherlich; auch müssen schon früher die Senatoren in jedem Fall den Rittercensus gehabt haben, da sie in den *centuriae equitum* stimmten. In der letzten Zeit der Republik belief sich der *census senatorius* auf 800,000 Sesterzien. Augustus setzte denselben vorübergehend auf 400,000 Sesterzien herab, um nicht vielen, die in den Bürgerkriegen in ihren Vermögensverhältnissen herabgekommen waren, den Senat zu verschliessen, erhöhte ihn aber später wieder auf 1,000,000 (*decies*), nach anderen Nachrichten sogar auf 1,200,000. Später wurden arme Senatoren durch *annua salaria* bis zu 500,000 Sesterzien jährlich unterstützt.

Die Feststellung des genannten Census ist aber nicht etwa so aufzufassen, als ob mit dem Nachweis eines solchen Vermögens zugleich der Eintritt in den Senat gestattet gewesen wäre, sondern derselbe blieb nach wie vor abhängig von den Bedingungen, die sonst an die Zugehörigkeit zu diesem Stande gestellt wurden. Auch berechtigte nicht jedes Vermögen dazu, sondern nur dasjenige, das in Grund und Boden bestand, der *censui censendo* war und in einer der 35 *tribus* verzeichnet stand. Mit diesem *census* war das *minimum* angegeben, unter dem man nicht bleiben durfte. Allein in der That hatte in den letzten Zeiten der Republik der Senatorenstand ganz kolossale Vermögen aufzuweisen, denen bei einigen allerdings ebenso grosse Schulden gegenüber standen. Derartige Schulden, wenn sie vorhanden waren,

---

[1]) Madvig sucht dies S. 138 ff. nachzuweisen. Nach seiner Ansicht beruhen die Erzählungen von den armen Senatoren, wie P. Valerius Publicola, Agrippa Menenius, L. Quinctius Cincinnatus, Fabricius, Regulus zum Teil auf offenbaren Missverständnissen, namentlich auf Verwechselung der Bestattung auf Staatskosten als Ehrenbezeigung mit dem Bedürfnis einer solchen aus Armut, oder auf rhetorischer Ausschmückung altväterischer Schlichtheit und Einfachheit zu Armut, indem man zugleich bei der Beurteilung den Massstab gebrauchte, den die spätere Zeit an Reichtum und Wohlstand legte.

suchte man durch Raub und Plünderung, insbesondere in den Provinzen, zu beseitigen. So heisst es z. B. von Milo, dass er *tria patrimonia* verbraucht und dass nach seiner Verurteilung seine Habe für ungefähr 4 Procent der Schulden veräussert worden sei. Allein da nur der Wert der Liegenschaften an sich censiert wurde, so kamen die Schulden bei der Aufstellung des Census nicht in Betracht. Uebrigens suchte man die Verschuldung der Senatoren gesetzlich zu verhindern, indem man z. B. durch eine *lex Sulpicia* festsetzte, dass kein Senator mehr als 2000 Denare schuldig sein dürfe.

§ 24. Fortsetzung.
Vorrechte und Beschränkungen.

Zur Ausbildung eines besonderen Senatorenstandes trugen nicht wenig besondere Vor- und Ehrenrechte bei. So wurden bis zur Gracchenzeit die Richtercollegien ausschliesslich aus ihnen gebildet, was allerdings später dahin abgeändert wurde, dass nur ein Teil der Richter aus ihnen entnommen wurde. Ferner hatte sich schon seit des älteren Scipio Zeiten äusserlich eine Absonderung der Senatoren von dem übrigen Volk und zwar dadurch vollzogen, dass bei den öffentlichen Spielen die Senatoren die ersten Plätze einnahmen.[1]) Dann aber unterschieden sie sich vom Volke durch gewisse Abzeichen. Einige hatten sie mit dem Ritterstande gemeinsam, wie z. B. den schon oben erwähnten *anulus aureus*. Uebrigens legten sie ganz die Rittertracht an, wenn sie bei irgend einem für den Staat traurigen oder gefährlichen Ereignisse damit äusserlich ihren Schmerz kundgeben wollten. Es geschah dies bei einer plötzlich eingetretenen grossen Kriegsgefahr *(in tumultu)* oder sonst bei allgemeiner Landestrauer, in *luctu publico*. Man nannte das *vestem mutare*.

---

[1]) Im Theater hatten sie einen besonderen Platz, die *Orchestra;* auch bei den *ludi Circenses* hatten sie später abgesonderte Sitze.

Unterscheidende Abzeichen, die nur den Senatoren und den Rittern nicht zukamen, waren

1. Der *latus clavus* an der Tunika im Gegensatz zu dem *angustus clavus* der Ritter.
2. Eine eigentümliche Art *calcei*, woher der Ausdruck *mutavit calceos*, der so viel heisst als er wurde Senator.

Uebrigens gab es unter den Senatoren verschiedene Abstufungen, *gradus*, die sich selbst wieder durch besondere, aber nicht näher bekannte Abzeichen unterschieden (*ornamenta consularia, praetoria, aedilicia, quaestoria*).

Diese Vorrechte und Auszeichnungen verliehen auch den Söhnen der Senatoren einen gewissen Glanz und gingen schliesslich zum Teil auf diese selbst über.

Die Söhne der Senatoren galten an sich als Ritter, wurden aber schon sehr frühe als eine besondere Klasse unter denselben betrachtet und von den übrigen jungen Rittern als *senatorum liberi* hervorgehoben. Auch war schon vor dem zweiten punischen Kriege, wenn auch nur vorübergehend, bei den Senatoren die Sitte aufgekommen, ihre Söhne mit in die Senatssitzungen zu bringen, um sie von früher Jugend an in die Grundsätze der Regierung einzuweihen. So wurde allmählich manches, was nur die Senatoren anging, auch auf sie ausgedehnt, wenn es zunächst auch nur in der Anschauung des Volkes und der Sitte seine Berechtigung fand. Bestimmten Ausdruck erhielt die hervorragende Stellung der Senatorensöhne durch Augustus, der ihnen gestattete, gleich ihren Vätern den *latus clavus* zu tragen und den Verhandlungen des Senates zuzuhören.

Hierin zeigt sich eine Tendenz zur Vererbung des Standes, die nicht wenig zu seiner Abgrenzung und Befestigung beigetragen hat.

Die durch die hohe Würde geschaffene exclusive Stellung der Senatoren hatte aber noch weitere sociale Abgrenzungen zur Folge, die in ganz bestimmten Verboten hervortrat. Schon frühe galt es für einen Verstoss gegen die durch das Herkommen

gebotene Schicklichkeit, wenn ein Senator entweder selbst eine eheliche Verbindung mit Personen niederen Standes einging oder für seine Angehörigen in eine solche willigte. Insbesondere galt eine Heirat mit freigelassenen Weibern, *libertinae*, oder mit Töchtern von solchen für schimpflich. Letzteres wurde von Augustus geradezu durch zwei Gesetze (*lex Iulia* und *Papia Poppaea*) verboten.

Was aber die Senatoren mehr als alles andere von den übrigen Bürgern, im besonderen aber von den Rittern, scheiden musste, das war die Ausschliessung vom Handel, dem gerade der Ritterstand sich vor allem zuwendete. Diese Ausschliessung, schon vorher durch Sitte und Herkommen geboten, wurde gesetzlich fixiert durch die *lex Claudia* vom Jahre 218, und nachdem diese ab und zu übertreten worden war, später wieder durch eine *lex Iulia repetundarum* eingeschärft.

Ebenso durfte sich kein Senator an den Gesellschaften beteiligen, die die Pachtung der Zölle und sonstiger Staatseinkünfte oder Lieferungen an den Staat übernommen hatten.

Auch ist anzunehmen, dass in der Zeit der Republik die Senatoren keinen Grund und Boden in den Provinzen haben durften. In der Kaiserzeit, in der viele Senatoren aus den Provinzen stammten, musste man davon Abstand nehmen; doch verordnete noch Trajan, dass jeder Senator mindestens ein Drittel seines Vermögens in italischen Besitzungen anlegen sollte.

Die häufigen Senatsitzungen brachten es mit sich, dass die Senatoren sich die grösste Zeit des Jahres in Rom aufhalten mussten. Italien ohne Urlaub zu verlassen, war nicht gestattet. Wollte ein Senator in Privatangelegenheiten eine Reise ausserhalb Italiens machen, so musste er sich von den jeweiligen Magistraten den Charakter eines öffentlichen Gesandten verleihen lassen. Mit einer solchen *legatio* bekleidet, konnte er als officieller Vertreter des römischen Staates reisen und sich von den Statthaltern der Provinzen sogar Liktoren erteilen lassen. Man nannte eine solche *legatio* eine *legatio libera*, d. h. eine *legatio* ohne besonderen Auftrag. Als später Missbrauch damit getrieben wurde, wurde

sie gesetzlich beschränkt. In der Kaiserzeit war das Reisen der Senatoren ausserhalb Italiens, Siciliens und des narbonensischen Galliens von der Erlaubnis des Kaisers abhängig.

Die Teilnahme an den Fechterspielen war nach Sitte und Herkommen unschicklich. Als aber dennoch zu Ciceros und Octavians Zeit Einzelne es sich einfallen liessen, als Gladiatoren ihre Kraft und Gewandtheit zu zeigen, so wurde das Auftreten bei den Gladiatorenspielen von den genannten Machthabern untersagt.

§ 25. Der Ritterstand; Entstehung, Definition desselben.

Madvig I, 155. Vergl. Mommsen, r. G. II^7, 109.

Der Name Ritter hat in republikanischer Zeit eine dreifache Bedeutung:

1. Werden mit diesem Namen diejenigen bezeichnet, welche in Centurien eingeteilt wirkliche Kriegsdienste zu Pferde leisteten oder wenigstens, wie dies später der Fall war, eine militärische Organisation bildeten (*equites equo publico*).
2. In einer weiteren Bedeutung trugen diesen Namen auch alle diejenigen, die einmal in diesen Rittercenturien gedient, aber aus irgend einem Grunde aus denselben ausgetreten waren.
3. In allgemeiner Uebertragung dieses Namens wurden zuletzt alle diejenigen *equites* genannt, welche, ohne in die Rittercenturien einzutreten, doch das für den Eintritt vorgeschriebene Vermögen und die übrigen Qualificationen dazu besassen. Aus der letzteren Klasse ging der **Ritterstand** oder *ordo equester* hervor.

Zuerst soll es nur drei Rittercenturien gegeben haben, die *equites Ramnenses, Titienses et Lucerenses*, die den Namen *celeres* führten. Tarquinius Priscus soll die Zahl auf 6 Centurien erweitert und Servius Tullius dieselbe auf 18 Centurien gebracht haben. Diese 18 *centuriae equitum* wurden aus den wohlhabendsten und begütertsten der ersten

Vermögensklasse gebildet und hatten bei den *comitia centuriata* das Recht, vor allen übrigen Centurien zu stimmen[1]), weshalb sie auch *centuriae praerogativae* genannt wurden. Ob damals schon ein bestimmter Census für den Eintritt in diese Centurien bestanden hat, ist unsicher. Da übrigens der Reiterdienst kostspielig war, so ist anzunehmen, dass nur die Reichsten zu demselben bestimmt wurden. Aus demselben Grunde des grossen für den Reiterdienst nötigen Geldaufwandes erklärt sich auch der Umstand, dass der Staat den Rittern einen Zuschuss gewährte (*equus publicus*).

Dieser Zuschuss war bestimmt:

1. Zur Anschaffung und Erneuerung des Rosses, *ad equos emendos*. Es ist dies das *aes equester*, welches in der ältesten Zeit 10,000 As betrug.
2. Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten: *aes hordearium*, welches sich auf 2000 As belief und von den *viduae* bestritten werden musste.

Mit diesem Geld, *equus publicus* genannt, welches die Censoren für die 1800 *equites* jeweils anwiesen, mussten die Ritter das Pferd anschaffen oder erneuern und in dienstfähigem Zustand erhalten. Dies war trotz des Staatszuschusses noch eine bedeutende Last, wie daraus hervorgeht, dass der Austritt aus den Rittercenturien als eine Vergünstigung, largitio, bezeichnet wird. Insbesondere wird dies bei dem Austritt der Senatoren erwähnt, die sich bis zum Jahre 184 in den Rittercenturien befunden hatten. Ausser den Senatoren waren in denselben nur *juniores*, die als die *proceres* oder *principes juventutis Romanae* bezeichnet werden.

Alle fünf Jahre wurden diese Reiter bezüglich ihres militärischen Zustandes und ihres moralischen Verhaltens von dem Censor einer Musterung unterzogen, die im Falle eines unbefriedigenden Resultats zu Ehrenstrafen (*notae*) sowie zur Ausstossung aus den Centurien führen konnte (*adimere equum;*

---

[1]) Dieses Vorstimmrecht wurde ihnen bei der Umgestaltung der Centuriatcomitien im Jahre 241 entzogen. Mommsen I^{7}, 818.

vendere equum jubere). Ausserdem fand alljährlich am 15. Juli eine *transvectio*, d. h. ein feierlicher Zug in Paradeausrüstung (*trabea* und Ehrenzeichen) vom Marstempel über das Forum zum Kapitol statt.

Wer seine Dienstpflicht erfüllt oder infolge von Krankkeit oder eingetretener körperlicher Untauglichkeit seinen Dienst nicht weiter versehen konnte, trat aus den Centurien aus. Aber der Name Ritter verblieb solchen, und so bildete sich schon aus diesen eine Art Stand.

Andererseits gab es aber auch viele, die, obwohl mit dem nötigen Census und allen übrigen Eigenschaften zum Reiterdienst ausgerüstet, nicht zum Eintritt in eine Centurie gelangen konnten, weil die Zahl auf 1800[1]) beschränkt war. Diese mochten sich den übrigen gleichdünken, und damit war von den ersten Zeiten der Republik an schon von selbst der Ansatz zur Bildung eines Ritterstandes gegeben, wie er seit der Gracchenzeit uns in der römischen Geschichte entgegentritt. Begünstigt wurde diese Entwickelung durch verschiedene Umstände.

1. Obwohl die 18 *centuriae equitum* mit einer gewissen militärischen Organisation fortbestanden, ja auch noch längere Zeit als römische Legionsreiterei im Heere Verwendung fanden, so trat doch allmählich der militärische Charakter hinter der politischen und socialen Bedeutung zurück, als sie die grossen Heere der späteren Zeit nicht mehr mit der genügenden Zahl Cavallerie versorgen konnten und deshalb durch Numider oder andere Reiterei aus den Provinzen ersetzt wurden.

In dieser Zeit bekleideten die römischen Ritter höchstens noch als Officiere die Stellen, die dann *militiae equestres* hiessen. Je mehr aber die militärische Bedeutung der *centuriae* zurücktrat, um so mehr musste ihre sociale Bedeutung wachsen, die auf ihrem hohen *census* ruhte. Da die *centuriae* nun diese mit den übrigen Bürgern desselben Vermögensstandes gemein hatten, so bezeichnete der Name Ritter zuletzt den Stand der Höchstbegüterten.

[1]) Durch *Cato* wurde die Zahl der *equi publici* auf 2200 erhöht.

2. Eine ausserordentliche Verstärkung der letztgenannten Auffassung musste durch das Gesetz des C. Gracchus (122) eintreten, welches bestimmte, dass die Gerichte, in denen bisher nur Senatoren gesessen hatten, mit Männern aus dem Ritterstande besetzt werden sollten (*lex judiciaria*).

3. Ihren äusserlichen Abschluss erhielt die Abgrenzung des Ritterstandes als des Standes der Höchstbegüterten durch die *lex Roscia theatralis* vom Jahre 67, durch welches die 14 Sitzreihen im Theater zunächst an der Orchestra oder den Reihen der Senatoren den Rittern unter der Bedingung vorbehalten wurden, dass nicht das Vermögen fehlte, welches von ihrem Stande gefordert wurde.[1])

4. Dem Senate gegenüber trat eine Scheidung schon vor den Gracchen und zwar dadurch ein, dass durch Gesetz die Unvereinbarkeit des Sitzes in der Curie mit dem Dienst in den Reitercenturien festgestellt wurde (s. oben § 23). Dadurch bildete sich die Vorstellung aus, dass der Ritterstand im Gegensatz zu der im Senate vertretenen Nobilität (Amtsadel) als Geldaristokratie zu betrachten sei.[2])

Danach können wir mit Madvig[3]) den Ritterstand folgendermassen definieren:

„Was sich in der Zeit des **Gracchus** und später **Ritterstand** nannte, ward aus sämtlichen Bürgern gebildet, die mit dem *census equester* die Herkunft und bürgerliche Makellosigkeit verbanden, welche die Bedingung für die Aufnahme in die *centuriae equitum* waren, aber wenigstens in der älteren Zeit, als diese völlig ihren

---

[1]) Manche wie Madvig und Marquardt glauben, dass es sich bei diesem Gesetze nur um die Restitution eines schon früher bestandenen Vorrechts handelt. In diesem Falle würde also diese äussere Abgrenzung des Ritterstandes in eine noch frühere Zeit, wie Mommsen annimmt in die Zeit der Gracchen fallen. Vergl. dagegen Drumann, Geschichte Roms V, 352.

[2]) Vergl. Mommsen II², 109.

[3]) Madvig I, 167.

militärischen Charakter bewahrte, nicht für alle die Aufnahme zur Folge hatten, das heisst, die ganze (einfach oder qualificiert) freigeborene und nach einem gesetzlichen Massstabe vermögende Bürgerschaft.

§ 26. Fortsetzung:
Sociale und politische Stellung; Ehrenrechte des Ritterstandes.

Der Census der Ritter belief sich auf 400,000 Sesterzien (= ungefähr 75,000 Mark). Die Zahl derjenigen, welche dieses Vermögen überschritten, war in der Zeit, in welche die Blüte des Ritterstandes fällt, eine sehr grosse und belief sich, nach verschiedenen Nachrichten zu schliessen, auf viele Tausende. Diese blieben teils in Rom oder in den Municipien und Kolonien, teils hielten sie sich in den Provinzen als Kaufherren auf, die wieder mit den gleichfalls in Rom wohnenden Staatspächtern und Spekulanten in den innigsten Beziehungen standen. Die Staatspächter hiesen *publicani;* diese hatten die Einkünfte und Zölle in den Provinzen gepachtet, d. h. sie zahlten dem Staate eine gewisse Pachtsumme und erhielten dafür das Recht, die Einkünfte der Provinzen zu erheben. Sie bildeten zu diesem Zwecke Genossenschaften, deren jede die Steuern einer bestimmten Provinz oder gewisse Einkünfte einer Provinz (*vectigalia*, *portoria*, *scriptura*) in ihre Verwaltung nahm. Die römischen Kaufleute, die sich in den Provinzen, um dort Handel zu treiben, aufhielten, hiessen *negociatores* oder, wenn ihr Geschäft hauptsächlich in Schiffsrhederei bestand, *navicularii*. Doch gehörten letztere nicht sämtlich dem Ritterstande an. Uebrigens ist auch von einem *ordo publicanorum* die Rede. Dieser Ausdruck ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Ausdruck *ordo equester*, sondern bezeichnet nur eine bestimmte Klasse innerhalb des Ritterstandes. In Rom selbst trieb der Ritterstand hauptsächlich Spekulations- und Wechselgeschäfte, deren grosse Ausdehnung durch die Beziehungen zu den römischen

Kaufleuten in den Provinzen und den dortigen Geldanlagen überhaupt bedingt waren.[1])

Dass übrigens nicht alle Ritter solche Geschäfte trieben, das geht aus verschiedenen Beispielen von solchen hervor, von denen ausdrücklich erwähnt wird, dass sie denselben fern geblieben sind, wie z. B. von Ciceros Freund, T. Pomponius Atticus, und Maecenas. Dahin gehören auch unzweifelhaft die meisten Ritter aus Municipien (*municipales equites*) wie z. B. Sextus Roscius aus Ameria. In welcher Weise die genannten Staatspächter die Provinzen, insbesondere Asien und Sicilien, ausbeuteten, darüber haben wir verschiedene, zum Teil haarsträubende Berichte. Ermöglicht wurden solche Brandschatzungen dadurch, dass die Statthalter der Provinzen mit den *publicani* gemeinschaftliche Sache machten. Bezeichnend für diese Verhältnisse ist die Amtsverwaltung des Q. Mucius Scaevola in Asien, der im Gegensatze zu seinen Amtsvorgängern sich der geplagten Provinzialen annahm, indem er die Klagen gegen die Zollpächter und deren Unterbeamten genau untersuchte, unerbittlich strafte, zu hohen Geldbussen verurteilte und die Frevler ans Kreuz schlagen liess.[2])

Indem nun dem Ritterstand die Thätigkeiten im öffentlichen Leben zufielen, von denen die Senatoren ausgeschlossen waren, die aber auch nicht von dem gemeinen Volke ausgeübt werden konnten, schied er sich einerseits scharf von dem Senat, dessen Gewalt er factisch beschränkte, andererseits aber auch wieder von dem niederen Volk und dem Pöbel, so dass er gewissermassen zu einer Mittelstellung berufen war. Doch hatte er vielfache Berührung mit dem Senatorenstand teils dadurch, dass in den Rittercenturien, die

---

[1]) Ueber diese Verhältnisse erhalten wir ein anschauliches Bild aus *Ciceros* Rede *pro lege Manilia* bes. cp. 7. Vergl. dort die Stelle § 10: *haec fides atque haec ratio pecuniarum, quae Romae, quae in foro versatur, implicata est cum illis pecuniis Asiaticis et cohaeret.*

[2]) Neumann, Gesch. Roms, 446 und 447.

immer noch den Mittelpunkt des Standes bildeten, auch viele Senatorensöhne dienten, teils dadurch, dass manche mit senatorischen Familien in verwandtschaftliche Beziehungen traten. Solche wurden als *equites illustres*, *equites splendidi* oder auch als *equites Romani dignitate senatoria* bezeichnet. Sonst haben die Ritter als Kapitalistenstand besonders den Titel *ornatissimi* (wohl ausgestattet, als Leute von Vermögen) auch *honestissimi* mit Beziehung auf die Achtung, die man ihrem Stande entgegenbrachte.

In der Kaiserzeit beginnt dieser Ritterstand im weiteren Sinne, wie er von der Gracchenzeit an in Rom bestand, allmählich zu sinken und zu schwinden, dagegen trat das Rittercorps wieder in den Vordergrund, das aber jetzt nicht mehr in Centurien, sondern in *turmae* eingeteilt war und deswegen *turmae equitum*, nicht *centuriae equitum* hiess. Die Turmen waren Abteilungen von 30 oder 33 Mann. Die Gesammtzahl der Turmen ist nicht überliefert; doch nimmt Mommsen 54 an.[1]) Sie bestanden aus den *juniores* und erscheinen somit als Vertreter der ganzen römischen Jugend. Daher der Titel *princeps juventutis*, der den kaiserlichen Prinzen verliehen wurde. Zur Aufnahme in die *turmae equitum* waren diejenigen berechtigt, die den früheren Rittercensus und die sonstigen Qualificationen nachweisen konnten. Der Name und der Stand eines Ritters wurde aber erst durch den Eintritt in sog. *decuriae judicum* erworben. Mit diesem letzteren Ausdruck (*decuriae*) wird in der ersten Kaiserzeit der Ritterstand im Gegensatz zu der *plebs* bezeichnet, die den Namen Tribus führt. Als diese *decuriae judicum*, die in der Hauptstadt ihren Sitz hatten, ihre Bedeutung für das Reich verloren und das alte Publikanensystem durch die kaiserliche Verwaltung ersetzt wurde, verlor der Name und der Stand der Ritter allmählich seine Bedeutung, indem an deren Stelle ein anderer Standesunterschied, der der *honestiores*, trat.

---

[1]) Mommsen, r. G. I[7], 786 A.

Gleich dem Senatorenstand hatte auch der Ritterstand seine besonderen Ehrenzeichen und Vorrechte und zwar:

1. den *angustus clavus* gegenüber dem *latus clavus* der Senatoren, ein schmaler Purpurstreif an der Tunika.
2. Den *anulus aureus*, einen goldenen Fingerreif statt des gewöhnlichen eisernen oder kupfernen, obwohl es manchmal vorkam, dass derselbe von Feldherren und Statthaltern auch nicht zum Ritterstande Gehörigen, wie z. B. den *scribae*, und in der Kaiserzeit sogar Freigelassenen, die dadurch dem Range nach zu Freigeborenen und Rittern wurden (*jus anuli aurei*), verliehen wurde.
3. Das schon oben erwähnte Recht besonderer Sitze im Theater, der 14 ersten Bankreihen (*quattuordecim subselliorum ordines*). Im Circus trat die Trennung des Ritterstandes von der Plebs erst mit Augustus ein. Das *jus anuli aurei* hatten die Ritter wohl seit der Gracchenzeit, die besonderen Sitzreihen dagegen wohl erst seit der *lex Roscia* (s. oben S. 43).

Diesen Vorrechten standen aber, ähnlich wie dies bei den Senatoren der Fall war, durch das Herkommen gebotene und später gesetzlich fixierte Beschränkungen entgegen. So durfte z. B. kein Ritter auf der Bühne als *histrio* oder im Amphitheater als Gladiator auftreten.

§ 27. Der Stand der Tribuni aerarii.

Madvig I, 182, Lange I^3, 509, III, 197, 455, Mommsen-Marquardt, Handbuch der römischen Altertümer V^1, 168.

Neben dem *ordo senatorius* und *ordo equester* wird noch ein dritter, nämlich der der *tribuni aerarii*, unterschieden. Offenbar stand derselbe unter dem Rittercensus und gehörte demnach der Plebs an, wenn er auch den höchstbegüterten Teil derselben gebildet haben wird.

Dieser neue *ordo* tritt zum ersten Mal auf, als durch ein Gesetz des Prätor L. Aurelius Cotta (vom Jahre 70 v. Chr.), verordnet wurde, dass die Richterliste aus Männern dreier Stände, Senatoren, Rittern und *tribuni aerarii* zusammen-

gesetzt werden solle. Diese *tribuni aerarii* waren demnach eine zahlreiche Bürgerklasse, die dem Ritterstande zunächst stand und im Anschluss an letzteren, wie wir sonst erfahren, conservativen Principien huldigte. Welche Censusgrenze für dieselben normiert war, wissen wir nicht, sowie wir überhaupt von demselben, nachdem sie von Cäsar im Jahre 46 wieder von den Gerichten ausgeschlossen wurden, in der ganzen folgenden Zeit nichts weiter hören.

Wie der genannte Stand zu dem Namen *tribuni aerarii* gekommen ist, ist streitig. Es gab in früheren Zeiten *tribuni aerarii*, die, was der Name besagt, Kassenvorsteher waren; und zwar waren sie Kassenvorsteher beim Militär, indem sie die Soldzahlung an die Soldaten zu besorgen hatten, die sie im Falle der Nichtzahlung pfänden lassen konnten. Ueber den Zusammenhang dieser älteren *tribuni aerarii* mit dem späteren *ordo* giebt es zwei einander entgegenstehende Ansichten.[1])

1. Die Ansicht Madvigs. Die *tribuni aerarii*, die die Soldzahlung zu besorgen hatten, waren ökonomisch zuverlässige Privatleute. Diese Privatpersonen wurden, um für die ihnen übertragene Geldverwaltung eine Garantie bieten zu können, nach einem gewissen *census* gewählt. Nun ging später die Soldzahlung an die Quästoren über, so dass keine *tribuni aerarii* mehr bestellt wurden. Der Name derselben blieb aber für diejenige Censusklasse bestehen, aus der jene ursprünglich entnommen worden waren, und diese Censusklasse war es, welche im Jahre 70 in die *judicia* berufen wurde.

2. Die Ansicht Mommsens. Die *tribuni aerarii* sind ursprünglich Vorsteher der Tribus, die auch die Soldzahlung zu besorgen hatten. Als ihnen aber die Soldzahlung abgenommen worden war, hiessen sie *curatores tribuum*. Nach der Reform der Centurienverfassung gab es 350 jährlich wechselnde *tribuni* oder *curatores tribuum*. Diese wurden

[1]) Madvig *opuscula academica* II, 242. Mommsen, röm. Tribus 44. Mommsens Ansicht folgt Lange. Vergl. auch Rein in Paulys Realencyklopädie.

nun im Jahre 70 v. Chr. in die Gerichte berufen und bildeten infolge davon ebenso einen *ordo*, wie die *equites* infolge der gracchischen Richtergesetze.

Da die Identität der *curatores tribuum* mit den *tribuni aerarii* weder nachzuweisen noch nach den Functionen der letzteren überhaupt wahrscheinlich ist, so dürfte der Ansicht Madvigs der Vorzug zu geben sein.

§ 28. Die Proletarier und die capite censi.

Lange I[3], 467 und 499.

Der dritte Stand enthielt ausser den *tribuni aerarii* gewiss noch Abstufungen, die jedoch politisch nicht ins Gewicht fielen. Eine von früher her bestehende Trennung hatte jedoch auch noch in späteren Zeiten eine gewisse Bedeutung, und dies ist der Unterschied zwischen den *assidui* (den mit Grundeigentum ansässigen) und *proletarii* oder *capite censi*.

Der Ausdruck *capite censi* rührt von der Servianischen Klassenordnung her und besagt, dass dieselben nicht mit Rücksicht auf ihr Vermögen, sondern nur wegen ihrer privatrechtlichen Selbständigkeit, *caput*, in die Bürgerlisten eingetragen worden seien. Der Ausdruck *proletarii* (von *proles*) bezeichnet diejenigen, welche Kinder hatten und deswegen eine vor den übrigen *capite censi* bevorzugte Gruppe bildeten. Ursprünglich waren die Proletarier wie die *capite censi* vom Kriegsdienste frei; später aber wurden sie zu demselben, insbesondere zum Flottendienste, herangezogen. Zu letzterem wurden solche Proletarier verwendet, die nicht mehr als 4000 As besassen, und für den Landdienst wurde der Census (wohl seit 281) auf 1500 As fixiert. Als nun die Censoren dem Kriegsdienste entsprechend die Proletarier auch zum *tributum* verpflichteten, wurde des letzteren wegen eine weitere Grenze gezogen und das tributpflichtige Vermögen auf 375 As festgesetzt. Von da unterschieden sich die Proletarier von den *capite censi* so, dass man *capite censi* diejenigen nannte, die weniger als 375 As Vermögen

besassen; aber auch dieser Unterschied hörte wieder auf, als C. Marius sein Heer für den Jugurthinischen Krieg meist aus dieser ärmsten Klasse, den *capite censi* im engeren Sinne, aushob.

§ 29. Die Freigelassenen (libertini); die Formen der manumissio.

Madvig I, 189, Lange I³, 191.

Alle bis jetzt besprochenen Klassen der römischen Bürgerschaft sind *ingenui* d. h. freigeboren. Diesen stehen gegenüber die *libertini* oder die Freigelassenen. Diese gehen aus dem Sklavenstande hervor, sind aber römische Bürger. Der Sklave ist nach römischer Auffassung eine Sache (*res*), keine Person (*caput*), weshalb der Verlust der Freiheit eine *capitis deminutio* und zwar *capitis deminutio maxima* war. Die Sklaven waren:

1. *vernae*, Haussklaven, d. h. im Hause geboren.
2. Kriegsgefangene, die durch Verkauf (*sub corona*) Sklaven geworden sind. Der Ausdruck *sub corona* kommt von dem Kranz, der den zu verkaufenden Kriegsgefangenen aufgesetzt wurde und der die Schenkung des Lebens bedeutet.
3. *venales*, Kaufsklaven, die infolge des Sklavenhandels, besonders aus Kleinasien und Syrien, eingeführt wurden.

Die Sklaven lebten ohne giltige Ehe blos in natürlicher Gemeinschaft, *contubernium;* ebensowenig konnten sie Vermögen besitzen; doch gestattete ihnen der Herr häufig einen Sparpfennig, *peculium*, den sie öfters zum Loskaufen verwandten.

Aus dem Zustande der Sklaverei wurden sie befreit und infolge davon zu *libertini* durch die Freilassung, *manumissio*.

Dieselbe war zunächst eine doppelte:

1. *manumissio justa*, die rechtlich-förmliche Freilassung.
2. *manumissio minus justa*, eine mehr thatsächliche, formlose Freilassung.

Die *manumissio* oder förmliche Freilassung war eine dreifache:

1. *vindictâ*, d. h. durch ein förmliches Verfahren vor einem Magistrat mit richterlichem *imperium*, meistens vor dem *praetor*. *Vindictâ* heisst der Stab, den ein anwesender römischer Bürger, gewöhnlich ein *lictor;* auf das Haupt des Sklaven legte mit den Worten: *hunc hominem liberum esse ajo*, worauf der Herr des Sklaven sagte: *hunc hominem liberum esse volo;* hierbei liess der Herr den Sklaven, den er noch in der Hand hielt als sein *mancipium*, aus der Hand los (*manu mittere*). Hierauf sprach der Prätor den Sklaven dem Liktor als dem *vindex in libertatem* zu, und zuletzt wurde dem *libertus* gratuliert mit den Worten: *cum tu liber es gaudio.*
2. *censu*, d. h. dadurch, dass der Herr den bisherigen Sklaven in die Bürgerlisten eintragen liess. Diese Form war jedoch weniger häufig als die erste.
3. *testamento*, d. h. durch letztwillige, testamentarische Verfügung, und zwar konnte dies auf doppelte Weise geschehen:
   a) indem der *testator* den Sklaven direkt für frei erklärte: *libertus orcinus*, da der Sklave von dem Moment, wo sein Herr im *Orcus* war, also unmittelbar nach dessen Tod, frei wurde.
   b) indem der *testator* den Erben *per fidei commissum* bat, den Sklaven entweder *vindictâ* oder *censu* freizumachen.

Ausser diesen drei Arten der förmlichen Freilassung kamen gegen Ende der Republik noch einige weniger formelle Arten vor und zwar:

1. *per epistolam*, d. h. durch eine brieflich an den Sklaven gerichtete Erklärung.
2. *per mensam*, indem der Herr den Sklaven an seinen Tisch zog.
3. *inter amicos*, d. h. durch eine mündliche Erklärung vor Freunden und Bekannten.

Durch diese 3 Formen wurde aber nur eine thatsächliche, nicht rechtliche Freiheit erworben.

Die vielfachen Missbräuche, die gegen Ende der Republik, wohl hauptsächlich in Anwendung der letztgenannten Formen, in die Freilassung sich eingeschlichen hatten, führten unter Augustus zur *lex Aelia Sentia*, welche genau die Bedingungen feststellte, unter welchen in den drei allein gesetzlich zulässigen Formen (*vindictâ, censu* oder *testamento*) die Freilassung geschehen konnte: *justa manumissio*; konnten diese Bedingungen nicht erfüllt werden, so konnten allerdings die drei loseren Formen gewählt werden, aber die Sklaven erwarben dann nicht mit der Freilassung das Bürgerrecht: *manumissio minus justa.* Durch eine *lex Iunia* (wahrscheinlich unter Tiberius) wurden Freigelassene dieser Art für *Latini* (d. h. Bundesgenossen mit latinischem Recht, welches in *conubium* und *commercium* bestand) erklärt mit der Massgabe, dass sie ein und noch dazu beschränktes *commercium jure Quiritium*, aber kein *conubium* haben sollten. Diese Klasse von *Latini* erhielt den Namen *Latini Iuniani.*

Zum Zeichen der stattgefundenen Freilassung erhielt unmittelbar nach derselben der *libertus* einen Hut, *pileus*, den er auf dem glatt rasierten Haupte trug.

§ 30. Fortsetzung.

Sociale und politische Stellung der Freigelassenen.

Bezüglich der Stellung der Freigelassenen kommt in Betracht:

1. Ihre Stellung im Privatleben.
2. Ihre Stellung im Staatsleben.

Im Privatleben im besonderen ist wieder zu beachten:

a) Die Stellung der Freigelassenen ihren früheren Herren gegenüber.

b) Ihre sonstige Stellung in der Gesellschaft.

In ihrer staatlichen Stellung treten folgende Beschränkungen hervor:

a) Beschränkung des Stimmrechts.

b) Ausschliessung vom Kriegsdienst.

Das Verhältnis zu dem früheren Herrn zeigt sich vor allem äusserlich in dem Umstande, dass der Freigelassene das *praenomen* und *nomen* desselben annahm und somit in die *gens* seines *Patronus* eintrat, während er als *cognomen* seinen früheren Namen beibehielt, wie z. B. Chrysogonus der Freigelassene des L. Cornelius Sulla den Namen L. Cornelius Chrysogonus erhielt oder Tiro, der Freigelassene Ciceros, M. Tullius Tiro hiess.

Im übrigen zeigte sich die Stellung des Freigelassenen zu seinem früheren Herrn sowohl in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis des ersteren zu dem Patron oder dessen Erben, als auch in einem gewissen dem *Patronus* zustehenden Vormundschafts- und Erbrecht.

Die Abhängigkeit von dem Freilasser war jedoch mehr eine thatsächliche, auf Pietät gegründete, als eine rechtlich fixierte und hatte insofern einige Aehnlichkeit mit der Stellung, welche in dem früheren Clientelverhältnisse der Client zu seinem *Patronus* einnahm. Der Freigelassene musste sich vor allem gegen seinen Patron willfährig und ehrerbietig benehmen (*obsequium praestare* und ihm *observantia*, *reverentia* bezeigen) und ihn im Unglück unterstützen und dergleichen.

Von rechtlichen Bestimmungen wird in der Kaiserzeit eine Beschränkung des Klagerechts gegen den Patron erwähnt, während umgekehrt der Patron das Recht hatte, den undankbaren *libertus* auf 100 Meilen von Rom (*centesimum ultra lapidem*[1]) verbannen zu lassen, in späterer Zeit sogar gegen ihn wegen Verletzung des *obsequium* auf körperliche Züchtigung anzutragen; ja sogar die *deportatio in insulam* oder *ad metalla* wird erwähnt.

Das Vormundschaftsrecht des *Patronus* wird noch auf die 12 Tafeln zurückgeführt, doch war dies nicht so bedeutend wie das Erbrecht des Freilassers an den Gütern des *libertus*. Von diesem Recht, das sich allmählich, insbesondere mit

[1]) Nach anderer Lesart *vicesimum ultra lapidem*.

Rücksicht auf specielle Klassen der Freigelassenen, zu einem besonderen, ziemlich verwickelten Abschnitt des römischen Privatrechts in der Kaiserzeit ausbildete[1]), sei nur hervorgehoben, dass nach den XII Tafeln der Patron nur dann erbte, wenn der *libertus* ohne Testament und ohne *sui heredes* gestorben war, dass aber später durch prätorisches Edikt dem Patron, wofern der Freigelassene nicht leibliche Kinder hinterliess und die zu Erben Eingesetzten nicht blutsverwandt waren, ein Recht auf die Hälfte der Erbschaft eingeräumt wurde, und dass die *lex Papia Poppaea* ihm selbst dann einen Anteil gestattete, wenn der *libertus* weniger als drei Kinder hinterliess.

Das Patronatsrecht erstreckte sich nicht auf die Kinder des Freigelassenen, da diese ingenui waren.

Mit Rücksicht auf seine Beziehungen zu dem früheren Herrn hiess der Freigelassene *libertus;* mit Bezug auf seine sociale und politische Stellung *libertinus;* man spricht daher nur von einem Stande der *libertini.* Im Privatleben beeinflusste natürlich die Erinnerung an die frühere Knechtschaft die Stellung des Freigelassenen in hohem Masse; doch war dieselbe einigermassen abhängig von dem Stand des Herrn, der, wenn er mächtig war, nicht selten auch ihnen zu Macht und Ansehen verhalf, wie dies schon zu Sullas Zeiten, in viel umfangreicherem Masse jedoch unter den Kaisern der Fall war. Gleichwohl blieb immer ein Makel an ihnen haften, der sogar auf die Kinder der Freigelassenen überging (die nicht das Recht hatten, die *bulla aurea* zu tragen) und sich hauptsächlich in der öffentlichen Meinung darin kundgab, dass man Familienverbindungen mit Freigelassenen oder mit den Kindern der Freigelassenen für unschicklich hielt. Ja man ging zum Teil hierin so weit, dass man sogar dem Mäcaenas seinen vertrauten Umgang mit Horaz, der *libertino patre natus erat,* übel nahm.

---

[1]) Gaius III, 39—76. Dig. XXXVIII, 2 u. a. Vergleiche dazu Walter, Rechtsgeschichte, Seite 507 ff.

In politischer Beziehung waren die *libertini* in der Ausübung des Stimmrechts beschränkt; doch war dies in verschiedenen Zeiten verschieden. Seit es einen Unterschied zwischen *tribus urbanae* und *tribus rusticae* gab, finden wir die Freigelassenen auf die vier ersteren, die als weniger vornehm galten als die übrigen, eingeschränkt. Im Jahre 312 sollen sie durch Appius Claudius den Zutritt zu allen Tribus erhalten haben. Im Jahre 304 wieder in die vier städtischen Tribus zurückgewiesen, scheinen sie später vielfach Gelegenheit gefunden zu haben, auch in anderen Tribus abzustimmen, da im Jahre 220 die Einschränkung auf die vier *tribus urbanae* von neuem eingeschärft wird, eine Massregel, die sich unter Ti. Gracchus wiederholte. Auf den Vorschlag des P. Sulpicius wurde im Jahre 88 die Beschränkung auf die *tribus urbanae* aufgehoben. Dies dauerte jedoch nur so lange, als die Marianische Partei am Ruder war, und wurde von Sulla wieder abgeschafft.

Die inferiore Stellung der Freigelassenen als Staatsbürger zeigte sich aber nicht minder darin, dass sie nur in äusserster Not mit zum Kriegsdienst herangezogen wurden, wie im Jahre 296 und zur Zeit des Bundesgenossenkrieges. Doch wurden sie öfters auf der Flotte als Matrosen (*socii navales*) und später auch zu dem von Augustus organisierten städtischen Feuerwehr- und Nachtwächterdienst (*vigiles*) verwendet.

Unter Augustus und später konnte ein Freigelassener künstlich zum Freigeborenen gemacht werden, dadurch dass ihm vom Kaiser der *anulus aureus* und damit das *jus ingenuitatis* verliehen wurde.

Kapitel IV.

Das römische Bürgerrecht.

§ 31. Begriff und Bedeutung des römischen Bürgerrechts.

Wenn auch nach Ständen und Vermögen verschieden, bildeten die Bürger doch eine Gemeinschaft, eine *juris societas.*[1]) Dieselbe umfasst sowohl das private wie das öffentliche Recht und ist entweder eine vollständige oder eine unvollständige. Im ersteren Falle erstreckt sie sich auf sämtliche, sowohl die privaten wie die öffentlichen Rechte, und dann sind diejenigen, die sie besitzen, Vollbürger, (*cives optimo jure*); ist aber die *juris societas* eine unvollständige, so dass demjenigen, der in dieser Lage ist, gewisse Rechte fehlen, dann entsteht das Halbbürgerrecht, welches in späterer Zeit in Rom in verschiedenen Formen sich ausgebildet hat. Von diesen Halbbürgern wird in einem späteren Abschnitte die Rede sein.

Die auf die Gemeinsamkeit aller Rechte im Staate bezügliche *juris societas* wird mit zwei Ausdrücken bezeichnet und zwar

1. mit dem Namen *jus Quiritium*,
2. mit dem Ausdruck *jus civile*, oder *jus civitatis* oder blos *civitas*, welch letztere Bezeichnung am häufigsten vorkommt.

Ursprünglich war allein (s. oben § 20) der Name *Quiris* für den römischen Vollbürger üblich, und der Verein derselben nannte sich *populus Romanus Quirites* oder *populus Romanus Quiritium.* Daneben mag wohl auch schon früher der

---

[1]) Als solche wird die *Civität* bei Cicero definiert, Cic. *de rep.* I, 32: *Quid est enim civitas nisi juris societas?*

Ausdruck *civis* (zusammenhängend mit *κεῖμαι*, *cubare* = der Ansässige, oskisch *cevs*) gebraucht worden sein; allein diesem Wort wohnte in der früheren Zeit keine staatsrechtliche Geltung inne, wie aus den Referaten über die verschiedenen Gesetze hervorgeht, in denen ausschliesslich der Name Quirites gebraucht wird. Erst im sechsten Jahrhundert scheint das Wort *civis* in die officielle römische Sprache Eingang gefunden zu haben. In dieser Zeit fand anstatt des Ausdrucks *jus Quiritium* der Ausdruck *jus civile Romanorum* Aufnahme. Statt *jus civile Romanorum* setzte man aber bald mit Weglassung von „*Romanorum*" bloss *jus civile*, so dass damit schlechthin das römische Partikularrecht bezeichnet wurde, gleichwie man unter dem blossen Worte *civitas* das speciell römische Bürgerrecht verstand.[1])

Bei den Römern gilt nun vor allem das Princip der personalen Herrschaft des Gesetzes über das Rechtssubjekt; ebenso ist die Rechtsfähigkeit an die Person des Bürgers gebunden. Daraus folgt, dass die Herrschaft des Gesetzes wie die Rechtsfähigkeit mit der *Civität* unzertrennbar verknüpft ist und den Inhaber derselben überall dahin begleitet, wo immer derselbe verweilt.[2]) Umgekehrt sind aber auch die Fremden, die *peregrini*, wenn sie auf römischem Territorium wohnen, von diesem Rechte ausgeschlossen; ebenso die *Latini* und die übrigen *socii*, deren Bundesverhältnis zu der römischen Bürgerschaft eben die Verschiedenheit des Rechtes zur Voraussetzung hat, wenn ihnen auch in dem *commercium*, *conubium* und der *actio* eine gewisse, jedoch bloss formelle Teilnahme an aktiven Rechtspartien gewährt wurde. Hiervon unten.

Mit demselben Prinzip hängt auch die Unvereinbarkeit des römischen Bürgerrechts mit dem eines jeden anderen

---

[1]) In der Kaiserzeit, als die *Latini* eine Zwischenklasse zwischen Bürgern und Fremden bildeten, bezeichnet der Ausdruck *jus Quiritium* den Inbegriff aller Befugnisse, durch welche der römische Bürger sich von dieser Mittelklasse unterschied.

[2]) Die Erklärung: „*civis romanus sum*" gereichte oft mitten unter barbarischen Völkerschaften zum Schutz. Cic. Verr. V, 57 und 60.

Staates zusammen. Es war unmöglich, römischer Bürger und zugleich Bürger eines anderen Staates zu sein [1]; deswegen ist auch der Unterschied zwischen *civis* sein und nicht *civis* sein im römischen Rechte ein kapitaler und von den bedeutendsten Folgen für die Person selbst wie für ihre Beziehungen zu allen anderen.

Da das römische Bürgerrecht personaler Art ist, so ist die erste Frage: wie muss die Person beschaffen sein, welche römisches Rechtssubjekt ist? Dann kommt erst die zweite Frage, welches sind die gemeinsamen Rechte, an welchen die *cives* Anteil haben?

Bei der ersten Frage kommen sowohl die Erwerbsarten des römischen Rechts wie die sogenannten Statusverhältnisse und bei den letzteren die verschiedenen Rechtskategorien der *jura publica* und *jura privata* in Betracht.

§ 32. Die Erwerbsarten des römischen Bürgerrechts.

Becker II, 89, Madvig I, 52.

Es gab im allgemeinen eine zwiefache Art, das römische Bürgerrecht zu erwerben.

1. durch Abstammung (*civis natus*). [2]
2. durch Verleihung (*civis factus*).

Durch Abstammung waren alle diejenigen *cives*, die von einem *civis Romanus* in einem *matrimonium justum* erzeugt waren. Ein *matrimonium* war *justum*, d. h. die Ehe war rechtsgiltig, wenn zwischen den Verehelichten *conubium* bestand. *Conubium* bestand aber nur zwischen römischen Bürgern, zwischen Bürgern und Nicht-Bürgern aber nur in dem Falle, wenn es ausdrücklich in einem Vertrage bestimmt war. In diesem letzteren Falle, d. h. wenn mit einem fremden Staate *conubium* bestand, folgten die Kinder dem Stande des Vaters; wenn also z. B. ein Römer

---

[1]) *Cicero pro Balbo* § 28, 29, 31: *duarum civitatum civis noster esse jure civili nemo potest.* Vergl. *Cic. pro Caec.* § 100.

[2]) Quint. 5, 10, 65: *ut sit civis quis aut natus sit oportet aut factus.*

eine Frau aus einem solchen Staate, mit dem *conubium* bestand, heiratete, so hatten die Kinder das römische Bürgerrecht. Bestand aber zwischen Rom und dem anderen Staate kein *conubium*, so folgten nach dem in diesem Falle anwendbaren *jus gentium* die Kinder dem Stande der Mutter; ehelichte also ein Römer eine Numidierin, so wurden die aus dieser Ehe entspringenden Kinder nicht des römischen Bürgerrechts teilhaftig, sondern waren *de jure* Numidier, umgekehrt sollten demselben Grundsatze zufolge die Kinder einer römischen Mutter mit einem Ausländer Römer werden; doch verordnete eine *lex Mensia*, dass jede Ehe mit Peregrinen ohne *conubium* die Peregrinität zur Folge haben sollte.[1])

Durch Verleihung wurde das römische Bürgerrecht erworben:

1. durch gesetzmässige, von einem römischen Bürger vorgenommene Entlassung aus der Sklaverei (*manumissio justa* s. oben § 29).
2. durch Geschenk des römischen Volkes und zwar:
   a) unmittelbar durch einen Volksbeschluss, eine *lex*, durch welche entweder ganzen Völkern oder Einzelnen die Civität geschenkt wurde.
   b) mittelbar dadurch, dass das Volk einzelne Männer, namentlich die Feldherren und die *triumviri coloniae deducendae*, beauftragte, Fremde in das römische Bürgerrecht aufzunehmen. So treffen wir in Ciceros Verrinen manche Leute, die von Pompejus mit dem Bürgerrecht beschenkt worden sind und deshalb seinen Namen angenommen haben. Offenbar war er dazu bevollmächtigt. Bei der Aufnahme ganzer Provinzen in die Civität durch Feldherren kam später noch eine Scheinbestätigung durch das Volk hinzu.
3. durch Geschenk der Kaiser, was abgesehen von der *manumissio* in der Kaiserzeit die allein übliche Form

[1]) Ulpian fr. V, 8 . . . *lex Mensia ex alterutro peregrino natum deteriorem parentis condicionem sequi jubet.*

war und als ein Ausfluss ihrer Herrschergewalt betrachtet werden muss.

Das Bürgerrecht ging verloren:

1. Durch freiwillige Verzichtleistung; dies kam vor, wenn z. B. ein Römer sich in eine latinische Kolonie einschreiben liess, wodurch er *Latinus* wurde.
2. durch Strafe; hier kommt hauptsächlich die Verbannung und die Auslieferung an die Feinde in Betracht. — Näheres hierüber § 34.

Bei Kriegsgefangenschaft ruhte das Bürgerrecht zeitweilig, trat aber wieder in Kraft durch Rückkehr in den früheren Zustand, *postliminium*.

§ 33. Das Caput und die Statusverhältnisse.

Becker II, 100. Lange I², 110. Savigny, System des römischen Rechts II, 60 und 443.

Die rechtsfähige Persönlichkeit heisst *caput*. Es wird damit die Stellung bezeichnet, welche der Freie im Staate mit Rücksicht auf sein persönliches Recht als Bürger einnimmt. *Caput* bezeichnet daher auch das persönliche Recht des Einzelnen als solches im Gegensatz zum Vermögen, weshalb z. B. die *capite censi* diesen Namen führen, indem sie nur mit Rücksicht auf ihre rechtsfähige Person und nicht mit Rücksicht auf ihre Habe eingeschätzt sind.[1])

Bei dem *caput*, der rechtsfähigen Persönlichkeit, werden drei *status* unterschieden, und zwar 1. *status libertatis*, 2. *status civitatis*, 3. *status familiae*.

Diese drei Status bezeichnen die Stufen der aus den persönlichen Verhältnissen sich ergebenden Rechtsfähigkeit.

Der *status libertatis* ist die notwendige Voraussetzung für die übrigen; er bezeichnet den Zustand der Freiheit, in welchem sich das Rechtssubjekt befinden muss, um seiner

---

[1]) Vergl. Huschke, Verfassung des Servius S. 202. Verschieden wird der Begriff erklärt bei Niebuhr, Savigny, Göttling und Lange; letzterer leitet den Begriff ab aus dem concreten Rechte des Hausvaters als des Hauptes (*caput*) der Familie.

übrigen Rechte fähig zu sein; so kann z. B. ein Kriegsgefangener seine Funktionen als Bürger nicht ausüben.

Der *status civitatis* ist derjenige *status*, der dem Rechtssubjekt als solchem zukommt, und der *status familiae* ist die rechtliche Unabhängigkeit von anderen, so dass er über sich und sein Vermögen frei verfügen kann, also *sui juris*, nicht *alieni juris* ist.

§ 34. Die capitis deminutio.

Becker II, 102. Lange I[3], 204. Savigny a. a. O.

Die *capitis deminutio* ist die Schmälerung der Rechtsfähigkeit. Sie ist nach den drei *status* eine dreifache.

1. *capitis deminutio maxima*: Verlust des *status libertatis*,
2. *capitis deminutio media:* Verlust des *status civitatis*,
3. *capitis deminutio minima:* Verlust des *status familiae.*

Die *capitis deminutio maxima* ist der Verlust des *status libertatis*, wodurch zugleich der *status civitatis* und *familiae* verloren wird; dieselbe trat ein in folgenden Fällen:

1. Wenn ein römischer Bürger sich der Kriegspflicht oder der Vermögenssteuer entzog. In diesem Falle wurde dem Straffälligen sein Vermögen confisciert und er selbst in die Sklaverei verkauft. In der ältesten Zeit wurde er *trans Tiberim* verkauft. Letzteres kam auch in der älteren Zeit in dem Falle vor, wenn ein Gläubiger seinen Schuldner dreimal geladen und derselbe nicht bezahlt hatte. Der Gläubiger hatte dann das Recht, den Schuldner zu töten oder zu verkaufen.
2. Wenn ein römischer Bürger wegen Verletzung des Gesandtenrechts oder wegen Abschliessung eines vom Volke nicht genehmigten Vertrages dem Feinde durch den *pater patratus*, dem Haupte des Fetialencollegiums, ausgeliefert wird. Für den letzteren Fall ist die

Auslieferung der Consuln Sp. Postumius und P. Veturius Calvinus mit allen, die an dem mit dem samnitischen Feldherrn Pontius bei Caudium abgeschlossenen Vertrag teil gehabt hatten, charakteristisch.

3. Wenn ein Freier sich betrügerischer Weise als Sklave verkaufen liess. In diesem Falle sollte er zur Strafe Sklave des Käufers bleiben.
4. Wenn ein römischer Bürger im Kriege vom Feinde gefangen genommen wird. Eigentlich fand hier nur eine Suspension der bürgerlichen Rechte statt, da er nach der Rückkehr wieder in alle seine Rechte eintrat. Dies geschah vermöge des *jus postliminii*, durch welches fingiert wurde, dass er nie seinen früheren Verhältnissen entrissen gewesen sei.[1])

Die *capitis deminutio media* oder *minor* ist der Verlust des *status civitatis*. Der davon Betroffene bleibt zwar frei, verliert aber sein Bürgerrecht.

Dieselbe trat ein:

1. durch die *rejectio civitatis*, d. h. durch das freiwillige Aufgeben des Bürgerrechts, indem man in dasjenige eines anderen Staates eintrat.
2. durch die Verbannung. Dieselbe hat in der republikanischen Zeit zwei Formen:
   a) das *exilium*, d. h. die freiwillige Verbannung[2]), welche der Römer häufig wählte, um einer Capitalstrafe zu entgehen. Der *exul* hörte aber nicht auf, rechtlich ein Mitglied des römischen Staats zu sein, sondern war es nur *de facto* nicht. Sein Bürgerrecht verlor er erst dann,

---

[1]) Der Ausdruck wird in der Regel so erklärt, dass *limen* oder *limina* die Grenze des Staates bedeute und *post* = „hinter", „zurück" sei, so dass also der im Auslande Gefangene dadurch, dass er in das Gebiet des Staates zurückkehre, wieder frei werde.

[2]) Danach ist das *exilium* auch keine Strafe, sondern ein Mittel, sich der Strafe zu entziehen. Cic. pro Caec. *exilium non supplicium est, sed perfugium portusque supplicii.*

wenn er das Bürgerrecht einer anderen Stadt erwarb oder wenn die gleich zu besprechende *interdictio aqua et igni* darauf folgte.

b) Die *interdictio aqua et igni*[1]), welche vom Volke und zwar in den *Centuriatcomitien* über einen Bürger verhängt wurde. Diese Verbannung hatte allein rechtliche Folgen. Der von derselben Betroffene wurde für vogelfrei erklärt, was in den Worten *aqua* und *igni interdicere* d. h. dem Entziehen der notwendigsten Dinge innerhalb des Staatsgebiets seinen Ausdruck fand. Damit hing dann die Einbusse aller staatsbürgerlichen Rechte zusammen, und deswegen ist die *interdictio aqua et igni* zugleich *capitis deminutio.* Da sich mit dem *exilium*, d. h. der freiwilligen Verbannung, Jemand der über ihn verhängten Capitalstrafe entzog und der Staat ein natürliches Interesse daran hatte, dass der Verurteilte nach Möglichkeit von Strafe getroffen wurde, ward dem Exil die Entziehung der Bürgerrechte durch die *interdictio* hinzugefügt und beschlossen, *id ei justum exilium esse.*

In der Kaiserzeit traten noch einige andere Formen hinzu, wie die *deportatio in insulam*, die eine Verschärfung der *aqua et igni interdictio* war, indem noch der Ort der Verbannung bestimmt wurde, ferner die *relegatio*, eine mildere Form, durch welche keine Veränderung im *status* des Relegierten hervorgebracht wurde.

Durch den Verlust des *jus suffragii* und *jus honorum*, die manche Bürger durch *infamia* und *ignominia* erlitten, ward keine *capitis deminutio*, sondern nur eine *minutio dignitatis* oder *existimationis* herbeigeführt.

Die *capitis deminutio minima* trat ein durch veränderte Stellung in betreff der Familie, wie z. B. durch die

[1]) Vergleiche Madvig II, 289 und 290.

Adoption, oder beim Weibe bei ihrer Verheiratung durch den Eintritt in die *manus* des Eheherrn. Eine Minderung der Rechtsfähigkeit findet dabei entweder insofern statt, als einer der *sui juris* ist, der *potestas* eines anderen unterworfen und dadurch *alieni juris* wurde, oder insofern als ein *filius familias* durch seinen Vater einem anderen etwa *ex noxali causa* in eine halbe Knechtschaft abgetreten wurde. Andere Fälle, die mehr in das Privatrecht einschlagen, übergehen wir hier.

§ 25. Die Rechte des Bürgers.

Becker I, 97, Lange I^{3}, 111, Madvig I, 35.

Die Rechte, welche die Civität gewährte, waren *jura privata*, *jura publica* und *jura sacrata*.

Die *jura privata* bestanden in folgenden Rechten:

1. *commercium* oder genauer *commercium ex jure Quiritium*. Dieses Recht enthält die Befugnis nach streng römischem Rechte Eigentum zu erwerben und zu veräussern, Verträge zu schliessen und das aktive wie passive Erbrecht, also 1. das *jus emendi* und *vendendi*, 2. das *jus nexus*, 3. das *jus testamenti factionis et hereditatum*. Besonders wichtig war das *commercium agrorum*, welches in dem Rechte bestand, römisches Grundeigentum zu erwerben, weil dadurch ein Fremder die Civität erlangen konnte.
2. *conubium*. Damit wird die Befugnis bezeichnet, eine nach römischem Rechte giltige Ehe, *justae nuptiae*, abzuschliessen; findet ein solches *conubium* nicht statt, so treten für die Kinder eine Reihe besonderer rechtlicher Folgen ein, die hier nicht weiter erörtert werden können. Bezüglich der Civität s. oben § 32.
3. Die *actio*, d. h. die Fähigkeit *lege agere* oder nach römischen Rechte und vor einem römischen Richter seine Rechtsansprüche zu verfolgen.

Die *jura publica* waren folgende:

1. Das *jus suffragii*, d. h. das Recht in den Comitien abzustimmen. Davon wird in dem Kapitel über die

römischen Volksversammlungen Weiteres gesagt werden.

2. Das *jus honorum*, d. h. das Recht sich um Staatsämter zu bewerben. Darüber Näheres in dem Kapitel über die römische Magistratur.
3. Das *jus provocationis* oder das Recht der Berufung auf die Entscheidung des Volkes, wodurch sich jeder Bürger Schutz gegen jegliche Bestrafung an Leib und Leben gegenüber den Magistraten verschaffen konnte.

Von den *jura sacrata* oder dem *jus sacratum* wird an einem anderen Orte die Rede sein.

Zweiter Abschnitt.

Die Volksversammlungen.

Becker I, 1, 353, II, 3, 1. Madvig I, 211. Lange I^3, 396 und II^3, 446.

Kapitel V.

Ueber die Versammlungen des Volkes im allgemeinen.

Lange a. a. O. Herzog 1053.

§ 36. Stellung des römischen Volkes im Staatsorganismus.

Madvig a. a. O. Rein unter *comitium* in Paulys Realencyklopädie.

Die Grundlage der römischen Verfassung war in der Zeit der Republik wie in der des Königstums der Volkswille. Dieser Volkswille kam zum Ausdruck in den Versammlungen des Volkes, und zwar im Gegensatz zu den beiden anderen Faktoren im Staatsorganismus, der Magistratur und dem Senat. Diese drei Faktoren des Staatslebens teilten sich folgendermassen in die Staatsgewalt:

1. Das Volk oder die Bürgerschaft, *populus*, ist im Besitze der Hoheitsrechte, indem es die Wahl der Magistrate, das Recht der Gesetzgebung und die Entscheidung über Krieg und Frieden hat. Darum hat das Volk als Inbegriff der höchsten Machtvollkommenheit allein *majestas* und das Recht das *imperium* zu verleihen. Zum Ausdruck kam diese höchste Gewalt in den Comitien, d. h. den gesetzlichen römischen Volksversammlungen, in denen jeder vollberechtigte Bürger durch seine Stimme unmittelbar dazu beitrug, dem höchsten Willen des Volkes Ausdruck zu geben. Aeusserlich anerkannt wird die *majestas populi* dadurch,

dass die höchste ausübende Gewalt die Zeichen ihrer Macht, die *fasces*, vor dem Volke senkt.

2. Die Magistratur erhält ihre Machtbefugnis, *imperium* und *potestas*, nur vom Volk. Allein einmal damit bekleidet, beschränkte sie den Willen des Volkes und dessen Thätigkeit in den Versammlungen, und zwar letztere, insofern sie an die vom Senate kontrollierte Initiative der Magistratur gebunden war. Auch der König hatte sein *imperium* und seine *potestas* nur vom Volke, da auch er, wie die späteren Magistrate, mit denen er die Insignien der höchsten Gewalt gemein hatte, vom Volke gewählt bezw. bestätigt wurde.
3. Der Senat war nur ein Ausschuss aus der Gemeinde; er hatte zunächst nur die Aufgabe, die Magistrate zu kontrollieren, bildete aber später den Mittelpunkt der Regierung und Verwaltung. Zur Zeit der Könige wurde er von diesen, in der Republik zuerst von den Consuln, dann von den Censoren bestellt. Aber gleichwie die Volksversammlung konnte auch er nur unter dem Vorsitze und der Leitung kompetenter Obrigkeiten verhandeln und beschliessen. Auch bezogen sich seine Beschlüsse nur auf die Executive und Vorberatung über das was dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden sollte; daher hat er nur *auctoritas*, nicht *majestas*, und seine Beschlüsse wurden nicht mit dem Ausdruck *jubere*, was nur dem Volke zukommt, sondern mit *censere* bezeichnet.

Dies waren die zu allen Zeiten festgehaltenen Grundzüge in der Stellung und dem gegenseitigen Verhältnis der 3 Staatsgewalten. Wie sehr sich auch in der späteren Verfassungsentwickelung die Magistratur teilen und zersplittern, und wie verschiedenartig auch die Organisation sich gestalten mochte, in der sich der Volkswille manifestierte, in den gegenseitigen Beziehungen der drei Gewalten zu einander hat sich im Prinzip nur wenig verändert.

Zu den drei genannten Faktoren kommt aber schon in der ersten Zeit der Republik, und zwar zugleich mit dem Auftreten

der Plebs, ein den ursprünglichen Einrichtungen fremdes Element hinzu, das Tribunat. Dieses verdankt seine Entstehung dem Kampfe, welchen das ursprünglich vom Staatsorganismus ausgeschlossene plebejische Volkselement mit den Patriciern um Gleichberechtigung führte, und war anfänglich nur ein den einzelnen Bürger beschützendes und die Obrigkeit zu Gunsten der Plebejer kontrollierendes Amt, hat sich aber nach Ausgleich der Stände allmählich zu einer zu Gunsten des niederen Volkes die ganze Staatsmaschine kontrollierenden und in den *comitia tributa* bezw. *concilia plebis* gesetzgeberisch thätigen, ausserordentlichen Gewalt entwickelt.

Aber trotz der zu allen Zeiten anerkannten Souveränität des Volkes und der grossen Macht des Volkstribunats blieb die Gewalt der Magistratur doch immer stark und der Senat leitete die inneren und äusseren Angelegenheiten des Staates im grossen und ganzen bis zu dem Hortensischen Gesetz ohne besondere Einmischung des Volkes, so dass insofern der Charakter des römischen Staates im ganzen immerhin als ein aristokratischer bezeichnet werden kann.

§ 37. Die contiones und concilia.

Becker I, 358, Rein in Pauly unter den betr. Worten. Lange II³, 446.

Es giebt drei Arten von Volksversammlungen:

1. die *concilia*,
2. die *contiones*,
3. die *comitia*.

1. Das Wort *concilium* hat zwar auch eine allgemeine Bedeutung, indem es überhaupt jede Versammlung bezeichnen kann und somit die beiden anderen Arten von Versammlungen, *comitia* und *contiones*, als der weitere Begriff einschliesst; im engeren Sinn des Wortes bezeichnet es jedoch nur die Versammlung eines Teiles des Volkes, und zwar der Patricier wie Plebejer; in letzterer Beziehung findet es die häufigste Anwendung, indem die Versammlungen der Plebs nach Tribus, vor der staatsrechtlichen Anerkennung

der Tribusversammlungen als *comitia*, ausschliesslich und die späteren von Tribunen geleiteten Volksversammlungen gewöhnlich *concilia plebis* genannt werden.[1])

2. *Contio* (von convenire, contio zusammengezogen aus conventio) bezeichnet in nicht technischem Sinne jede Versammlung, und in dieser Beziehung ist es gleich *concilium* in der weiteren Bedeutung dieses Wortes; im engeren staatsrechtlichen Sinne ist es jedoch eine Volksversammlung, welche ein Magistrat berufen hat, um dem Volke etwas vorzutragen, aber nicht, um dasselbe über irgend etwas entscheidend abstimmen zu lassen, wie es nur in den Comitien geschehen durfte. Alle Magistrate hatten das Recht, solche Contionen zu berufen und dann in denselben entweder selbst eine Rede zu halten oder Personen vorzuführen (*in contionem producere*), denen sie die Erlaubnis zu reden erteilten (*contionem alicui dare*). Am häufigsten hielten jedoch solche Versammlungen die Consuln und die Tribunen ab, insbesondere die letzteren, die durch dieselben einen grossen Einfluss auf das Volk ausübten.

Abgehalten wurden solche Contionen entweder, um das Volk für etwas, was demnächst in den Comitien vorkommen sollte, vorzubereiten und günstig zu stimmen, bezw. davon abzumahnen (*suadere, dissuadere*), mochte es ein Gesetzesvorschlag oder eine Abstimmung über Krieg und Frieden sein, oder um dem Volke über irgend etwas Geschehenes zu berichten, wohin z. B. die Berichterstattung des aus dem Feldzug zurückkehrenden Triumphators gehört. Der

[1]) Mommsen, röm. Forschungen 171. „Ueberall ist die Bezeichnung gewissermassen negativer Art und gegensätzlich gegen die *comitia populi Romani*."

Mittelpunkt der *contio* war gewöhnlich die öffentliche Rednerbühne auf dem forum, *rostra*, so genannt von den Schiffsschnäbeln, mit welchen dieser Platz nach der Auslieferung der Schiffe von Antium (im Jahre 338 v. Chr.) geziert war. Cicero bezeichnet diesen Ort als *locus ad agendum amplissimus, ad dicendum ornatissimus.*[1]) Doch wurde die *contio* häufig auch an anderen Orten abgehalten, z. B. auf dem Kapitol, auf dem Marsfelde, im Circus Flaminius. Der die *contio* berufende Magistrat nahm seinen Platz gewöhnlich auf einem *templum* (geweihter Platz), von wo er zuerst das übliche Gebet (*solenne carmen precationis*) sprach und dann seinen Vortrag hielt, der ebenfalls *contio* hiess. Die Versammlung verhielt sich dabei nur zuhörend. In der späteren Zeit jedoch ging es in diesen Versammlungen oft stürmisch her, indem durch Fragen, die die Redner an das Volk richteten, dasselbe zu Geschrei und Tumult veranlasst wurde.

§ 38. Die comitia und ihre verschiedenen Formen.

Madvig I, 219, Lange a. a. O.

Comitia werden diejenigen Volksversammlungen genannt, zu welchem das nach bestimmten politischen Abteilungen gegliederte und dadurch in seiner Gesamtheit vertretene Volk von einem bestimmten Magistrat feierlich berufen wird und über irgend einen von demselben vorgelegten Antrag abstimmt.[2])

---

[1]) *Cic. pro lege Manilia* I, 1.

[2]) Gellius XIII, 15, 9: *ex his verbis Messalae manifestum est, aliud esse cum populo agere, aliud contionem habere. Nam cum populo agere est rogare quid populum quod suffragiis suis aut jubeat aut vetet; contionem autem habere est verba facere ad populum sine ulla rogatione.* Doch wird der Ausdruck *agere cum populo* häufig auch von dem Reden in der *contio* gebraucht.

Nach dieser Definition unterscheiden sich also die comitia von den concilia hauptsächlich dadurch, dass in den Comitien das Gesamtvolk, in den Concilia aber nur ein Teil des Volkes vertreten ist. Zur Unterscheidung der Contionen von den Comitien dagegen sind folgende Merkmale festzuhalten:

1. Die Contionen können von jedem Magistrat berufen werden, während bei den Comitien dieses Recht jeweils nur einem bestimmten Magistrate zusteht.
2. In der Contio ist das Volk nicht nach bestimmten politischen Abteilungen gegliedert, wie in den Comitien, in welchen es nach Curien, Centurien oder Tribus geordnet ist.
3. Bei den Contionen findet keine Abstimmung statt, was bei den Comitien der eigentliche Zweck der Abhaltung ist.
4. Die Berufung und Abhaltung der Comitien ist mit gewissen Feierlichkeiten verbunden, die bei den Contionen nicht beobachtet werden.

Diese Definition der Comitia ist für alle Versammlungen dieses Namens giltig, die einen politischen Charakter haben, also für die *comitia curiata*, *comitia centuriata* und *comitia tributa*, nicht aber für die *comitia calata*, die sich nur mit sacralen Angelegenheiten beschäftigen. Genau genommen bilden sie auch keine besondere Species unter den Comitien, sondern sind nur eine eigentümliche, der ältesten Zeit angehörige Art und Weise der Verwendung teils der *comitia curiata*, teils der *com. centuriata*, um gewisse sacrale Handlungen vorzunehmen, bei denen die blosse Anwesenheit des Volkes genügte und eine Abstimmung nicht stattfand. Daher erklären sich auch die Ausdrücke *comitia calata curiata* und *comitia calata centuriata*. In der Königszeit fanden *comitia calata* statt:

1. bei der Inauguration des gewählten Königs,
2. bei der Inauguration der *flamines*.
3. zur Errichtung von Testamenten,
3. zur Vornahme der *detestatio sacrorum* bei der Arrogation,

5. zur Verkündigung des Festkalenders.

Nach Abschaffung des Königtums trat an Stelle der Inauguration der Königs die des *rex sacrificulus;* die Berufung erfolgt durch den *pontifex maximus.* Später schwand allmählich die Bedeutung dieser Comitien.

Abgesehen von diesen *comitia calata*, die nach dem Gesagten nicht als eine besondere vierte Art der Comitien betrachtet werden können, gab es drei Formen der Volksversammlung:

1. *Comitia curiata.*
2. *Comitia centuriata.*
3. *Comitia tributa* und *concilia plebis.*

1. Die *comitia curiata,* die älteste Art, waren diejenige Form der Comitia, bei der das Volk nach Curien geordnet zur Abstimmung berufen wurde. Sie waren den Ansichten der meisten Forscher zufolge rein patricisch.
2. Die *comitia centuriata* waren solche Comitien, in denen das Volk nach Centurien abstimmte. Sie enthielten Patricier und Plebejer und gestalteten sich allmählich hauptsächlich zu Wahlcomitien (*comitia magistratuum*).
3. Die *comitia tributa* waren diejenigen Comitien, in denen das Volk nach Tribus abstimmte. Ursprünglich wohl ganz plebejisch, enthielten sie später vielleicht auch die Patricier; doch war ihr Charakter in jedem Falle ein überwiegend plebejischer. Sie entwickelten sich vorzugsweise als gesetzgebende Comitien (*comitia legum*). Unter *comitia tributa* sind hierbei diejenigen *concilia plebis* mitverstanden, die ausschliesslich von Tribunen geleitet wurden und nach Anerkennung der rechtlichen Giltigkeit ihrer Beschlüsse für den Gesamtstaat von den Schriftstellern ebenfalls häufig *comitia tributa* genannt werden.

Kapitel VI.

Die Comitia curiata.

Madvig I, 222, Becker I, 272, Lange I³, 401. Rein in Paulys Realencyclopädie.

§ 39. Berufung, Versammlungsort, Abstimmung der comitia curiata.

Die *comitia curiata* waren die älteste Form der Comitia. In ihnen war das zur Abstimmung berufene Volk nach Curien geordnet. (Ueber dieselben s. oben § 9.)

Berufen und geleitet wurden sie in der ersten Zeit vom Könige oder in dessen Auftrag von dem *praefectus celerum*, oder nach erfolgtem Tode des Königs von dem Interrex, später von dem obersten republikanischen Magistrate, einem Consul oder Prätor bezw. Dictator. Die Berufung erfolgte jedoch erst nach vorher eingeholtem Senatusconsultum und glücklich ausgefallenen Auspicien und zwar durch *praecones* oder *lictores*, welche von Haus zu Haus wandernd neben dem Namen jedes zur Teilnahme Berechtigten auch den seines Vaters, als Zeichen seiner edlen Geburt, nennen mussten.

Der Ort dieser Comitia war immer der Teil des *forum Romanum*, welcher *comitium* hiess. Nur ausnahmsweise wurden dieselben auf dem Kapitol abgehalten, als die Gallier die Stadt und das Forum besetzt hatten.

Der Tag der Abhaltung musste ein *dies comitialis* und der Gegenstand der Beratung drei Markttage vorher angekündigt sein. An dem Versammlungstage wurden Opfer und Gebete verrichtet, ehe man zur eigentlichen Verhandlung schritt. Nachdem auf diese Weise die Versammlung eröffnet war, trug der Vorsitzende die zu entscheidende Sache dem Volke vor und forderte dann die Anwesenden zur Abstimmung auf. Eine Beratung fand dabei nicht statt, indem die von dem Vorsitzenden vorgelegte Frage durch die Abstimmung

einfach mit ja oder nein zu beantworten war. Diese Abstimmung geschah in der Weise, dass die Bürger nach Curien auseinandertraten und dann zunächst innerhalb jeder Curie *viritim*, nicht nach *gentes*, ihr Votum abgaben. Was also die Mehrzahl der Mitglieder beschloss, galt als Stimme der Curie. Nachdem auf diese Weise der Wille einer jeden Curie ermittelt war, wurde der Gesamtwille durch die Majorität der Curiatstimmen selbst festgestellt. Eine erloste Curie stimmte zuerst, als *principium*, alle übrigen Curien aber stimmten gleichzeitig. Die Verkündigung des Resultats der Abstimmung (*renunciatio*) der einzelnen Curien geschah in einer durch das Loos bestimmten Reihenfolge. Gegen das Ende der Republik, als die *comitia curiata* ganz bedeutungslos geworden waren, erschienen statt der 30 Curien 30 Liktoren als Vertreter derselben.

§ 40. Befugnisse der comitia curiata in der älteren Zeit.

In der Königszeit und überhaupt in den älteren Zeiten hatten die Curiatcomitien folgende Rechte:

1. Wahlrecht. Vor Einsetzung der *comitia centuriata* waren die Curiatcomitien berechtigt, den König und die obersten Magistrate zu wählen bezw. die Ernennung desselben durch den *interrex* gut zu heissen. Fand eine wirkliche Wahl statt, was von Mommsen bezweifelt wird, hatten sie jedenfalls nur das Recht, den vom *interrex* vorgeschlagenen Candidaten anzunehmen oder abzulehnen, nicht unter mehreren vorgeschlagenen auszuwählen. Dem *interrex* kommt hierbei das *rogare*, die *rogatio*, dem Volke das *jubere*, der *jussus* zu. Doch wählte das Volk nicht alle Beamte; die Ernennung einiger derselben war dem Könige bezw. dem höchsten Magistrate vorbehalten.
2. Die Einsetzung in das Amt oder Bestallung der Magistrate. Nachdem der König oder der oberste Magistrat gewählt bezw. ernannt worden war, traten die Curien nochmals zusammen, um demselben

noch ausdrücklich diejenigen Rechte zu verleihen, die vor allem als ein Eingriff in die Rechte des Einzelnen erscheinen und mit dem Ausdruck *imperium* bezeichnet werden. Diese Verleihung hiess *lex curiata de imperio.* Zu dieser *lex curiata de imperio* waren die Curiatcomitien selbst dann noch befugt, als die Wahl der Magistrate schon auf die Centuriatcomitien übergegangen war.

3. Das Recht der letzten richterlichen Entscheidung in Kapitalsachen, wenn eine Appellation (*provocatio ad populum*) stattgefunden hatte.
4. Recht über Krieg und Frieden. Dieses Recht hatten in der älteren Zeit die Curiatcomitien, insofern ihnen die Entscheidung über die Verfolgung eines fremden Volkes mit gerechtem Angriffskriege zustand.
5. Das Recht der *arrogatio* und *cooptatio.* Bei der *arrogatio* erklären die Curien für Recht, dass jemand *patria potestas* über einen anderen erhalte. Die *cooptatio* ist die Aufnahme fremder Familien in den Verband der patricischen *gentes;* anstatt *cooptatio* kommt auch der Name *adlectio* vor, der jedoch nur von der Aufnahme plebejischer Familien gebraucht wird.

Ungeschmälert kommen alle diese Rechte den Curiatcomitien nur bis zur Entwickelung der Centurienfassung zu.

§ 41. Befugnisse der comitia curiata in der späteren Zeit.

Becker 1, 3, 183. Lange 1^2, 407.

Nach Einführung der Centurienverfassung mussten die Curien, da sie damit aufgehört hatten, den *populus* zu repräsentieren, auch diejenigen Rechte an die Centuriatcomitien abgeben, die nur das Gesamtvolk verleihen kann. Indem sie nicht mehr Träger der Volkssouveränität waren, konnten sie auch die aus derselben fliessenden Rechte nicht mehr ausüben. Sie verloren die Wahlen der höheren Magistrate, die

Provokationsjurisdiktion und das Recht über Krieg und Frieden zu beschliessen, welche Rechte sie alle an die *comitia centuriata* abtreten mussten.

Aber da sie einmal die Volkssouveränität wirklich besassen und die Erinnerung daran immer noch in dem Ständekampfe fortlebte, so wurde ihnen jene theoretisch auch fernerhin in dem Rechte gewahrt, die Wahl der Magistrate durch die *lex curiata de imperio* zu bestätigen. Diese *lex curiata de imperio* ist nicht zu verwechseln mit der *patrum auctoritas*, d. h. der vorher einzuholenden Billigung des Senats. Ebenso hatten die *comitia curiata* das Recht, die während des Amtsjahres der Magistrate beschlossenen Verfassungsveränderungen durch eine *lex curiata de imperio* zu bestätigen, wobei aber gleichfalls jenen die *patrum auctoritas* vorhergehen musste.

Durch diese beiden politischen Rechte ergänzten und hemmten die Curiatcomitien das Wahlrecht und die legislative Thätigkeit der Centuriatcomitien.

Beide Rechte wurden aber zuletzt zur reinen Formsache. Dieser Umstand findet äusserlich seinen Ausdruck in der Thatsache, dass schliesslich die Anwesenheit von dreissig *lictores curiatii*, gewissermassen als Stellvertreter der dreissig Curien, und von drei zur Anstellung der Auspicien nötigen Augurn genügte, um die *lex curiata de imperio*, welche in einem einzigen Akte für alle beteiligten Magistrate rogiert wurde, rechtsgiltig zu beschliessen. Ausser diesen politischen, allmählich zu reinen Formen gewordenen Rechten verblieb den Curiatcomitien alles dasjenige, was sich auf den ursprünglich patricischen Charakter derselben bezog, also:

1. die *arrogatio* und *cooptatio*,
2. Ausschliessung aus dem Verband der Curien,
3. Genehmigung des Uebertritts eines Patriciers zur Plebs, *transitio ad plebem*.

§ 42. Die Zusammensetzung der Curiatcomitien.

Schwegler, röm. Gesch. I, 622. Herzog 1014 und 1059. Mommsen, römische Forschungen 145.

Die Forscher über römische Verfassungsgeschichte stimmen mit wenigen Ausnahmen darin überein, dass die Curiatcomitien nur die Patricier enthalten hätten und dass die Plebejer von denselben ausgeschlossen gewesen seien, wenn auch von einigen, wie Niebuhr und Lange, die Teilnahme der Clienten an den Heiligtümern der Curien nicht in Zweifel gezogen wird. Bei dieser Uebereinstimmung der Forscher, unter denen vor allem Niebuhr, Schwegler, Ihne, Lange, Rein zu nennen sind, könnte man sich beruhigen, wenn nicht Mommsen[1]) unter Aufstellung nicht ungewichtiger Argumente die entgegengesetzte Meinung vertreten hätte. Letzterer ist nämlich der Ansicht, dass seit Beginn der Republik in den Curien Patricier und Plebejer Stimmrecht besessen hätten, und stützt seine Ansicht auf folgende Gründe:

1. Im Jahre 209 wird ein Plebejer *curio maximus*, woraus folge, dass schon geraume Zeit vorher patricisch-plebejische Curiatcomitien existiert hätten.
2. Die alten Schriftsteller, insbesondere Dionys von Halikarnass, setzen alle voraus, dass nach den Eroberungen der Königszeit die unterworfene Bevölkerung in die Curien aufgenommen worden und als nicht-adeliger Bestandteil schon in der ältesten Zeit mitgestimmt hätte.

Wie dem nun auch in späterer Zeit sein mochte, wo mit dem Zurücktreten des Patriciats und dem Ständeausgleich so viele Veränderungen vor sich gegangen waren, die gewiss auch die Schilderungen der früheren Zeiten durch die alten

[1]) Noch weiter geht in der neuesten Zeit Soltau (Altrömische Volksversammlungen), der die Behauptung zu erweisen sucht, „dass die Curiatcomitien von jeher nicht nur aus patricischen Geschlechtern, sondern aus allen freien römischen Bürgern bestanden, und dass also vor allem die seit Alters in der Clientel des Patriciats stehenden Gemeinen Stimmrecht in der Curien gehabt haben müssen".

Schriftsteller beeinflussten, für die frühere Zeit ist der ausschliesslich patricische Charakter der *comitia curiata* unbedingt festzuhalten, und zwar hauptsächlich aus inneren Gründen, die am treffendsten von Schwegler 1, 622 ff. hervorgehoben sind.

Dieser Forscher sagt dort u. A. „bei der Voraussetzung, dass die Curien eine Einteilung der Gesamtnation gewesen sind und die Plebs in sich begriffen haben, wird die Entwickelungsgeschichte der römischen Verfassung zu einem wahren Rätsel, was sie auch, eben um jenes Grundirrtums willen, für Dionysius gewesen ist. Erstlich hätten die Patricier in jenem Falle gar keine eigene Standesversammlung gehabt; denn die Tributcomitien waren Standesversammlungen der Plebs, und die Centuriatcomitien Versammlungen des Gesamtvolkes ..... Ferner, wenn die Plebs in den Curiatcomitien Stimmrecht gehabt hat, so hatte sie in ihnen — da nach der Kopfzahl abgestimmt worden sein soll — die Majorität. Aber damit reimt sich nur alles nicht, was wir von der staatsrechtlichen Stellung der Plebs in ältester Zeit wissen. Es wäre auch von seiten der Patricier ein wahrer politischer Selbstmord gewesen, wenn sie der mit Waffengewalt unterworfenen Bevölkerung der benachbarten Städte ein gleiches Stimmrecht in der Volksversammlung eingeräumt hätten. Eine weitere Unbegreiflichkeit wird bei der fraglichen Annahme die servische Centurienverfassung. Hat Servius Tullius die Befugnisse der Curiatcomitien, in denen nach der Kopfzahl abgestimmt worden war, und in denen folglich die Plebs die Majorität gehabt hatte, auf die Centuriatcomitien übertragen, in welchen das Mass des Stimmrechts durch das Vermögen bedingt und das Uebergewicht nach allen Anzeichen auf seiten der Patricier war, so war diese ganze Verfassungsreform zum Vorteil der Patricier und zum Nachteil der Plebs. Aber wie reimt sich damit das traditionelle Bild dieses Königs? Wie die Anhänglichkeit der Plebs an ihn etc. . . .? Endlich wird bei der fraglichen Voraussetzung auch das Aufkommen der Tributcomitien zu einer rätselhaften Erscheinung. Hatten die Plebejer in den Curiatcomitien die Majorität, wozu bedurften sie jener neuen Art von Volksversammlungen?

Warum beriefen die Tribunen die Plebs nicht nach Curien? Und da die Tributcomitien, seit sie aufgehört hatten, Standesversammlungen der Plebs zu sein, gleichfalls censuslose Nationalversammlungen waren, wie (bei der fraglichen Annahme) die Curiatcomitien, so hätte es also von da an neben einander zwei völlig gleichartige Comitien gegeben — eine unnütze Häufung von Verfassungsformen, wie man sie den Römern nicht zutrauen sollte."

Diese inneren Gründe Schwegler's sind so gewichtig, dass die bisherige Ansicht über die Zusammensetzung der Curien, wenigstens für die Königszeit und die ältere Republik, festzuhalten ist.[1])

Kapitel VII.

Die Comitia centuriata.

Becker I, 3, 1, Lange 1^3, 551 und II^3, 494, Madvig 1, 226, Rein in Paulys Realencyclopädie, Herzog 1066.

§ 43. Allgemeines. Recht der Berufung.

Die *Comitia centuriata* waren diejenigen Comitien, in denen das Volk nach Centurien abstimmte (s. über diese oben § 17). Die Centurien waren Einteilungen des Volkes nach dem Vermögen, deren ursprünglicher Zweck darin bestanden hatte, aus Patriciern und Plebejern ein Heer zu bilden. Später wurde diese militärische Einteilung die Grundlage einer politischen Gliederung, die die Rechte des Volkes nach dem Prinzip des Vermögens zum Ausdruck brachte und im Gegensatz zu den Curien Patricier und Plebejer umfasste. Diese neue politische Gliederung des Volkes war die

[1]) Die entgegenstehende Ansicht war zuerst von Bröcker und Bachhofen aufgestellt, hierauf wurde sie von Mommsen weiter begründet, und zuletzt ausführlich verteidigt von Soltau: Ueber Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen, Berlin, Weidmann 1880, 69 ff.

Grundlage der *comitia centuriata*, die mit ihrer Begründung den Anspruch erhoben, die Souveränität des Volkes vorzüglich zu repräsentieren, weshalb sie auch in den zwölf Tafeln als *comitiatus maximus* bezeichnet wurden.

Die Berufung der *comitia centuriata (imperare exercitum)* stand unumschränkt nur denjenigen Magistraten zu, welche mit dem *imperium* bekleidet waren. Dies waren vor allem die Consuln als Inhaber des militärischen und die Prätoren als Inhaber des richterlichen *imperium*, und ausserdem selbstverständlich alle diejenigen Beamten, die in besonderen Zeiten an Stelle der regelmässigen Magistrate mit dem *imperium* bekleidet waren, wie die Diktatoren, die Decemvirn, die *tribuni militares consulari potestate* und zur Vornahme von Wahlen auch der Interrex. Alle übrigen Magistrate konnten nur im Auftrage der genannten Magistrate die Centuriatcomitien berufen, so der *magister equitum* nur im Auftrage des Diktators, und die Quästoren, Aedilen und Tribunen nur mit Erlaubnis des Consuls oder Prätors, von dem sie die Auspicien erbitten und den Tag der Comitien ansetzen lassen mussten. Die Censoren dagegen, die kein *imperium*, sondern nur *potestas* hatten, übten zwar das Recht einer selbständigen Berufung, aber nur innerhalb der Grenzen ihrer *potestas*, die sich ausschliesslich auf die Abhaltung des *census* und des *lustrum* erstreckte. Sie beriefen auch eigentlich nicht die *comitia centuriata*, sondern nur das Volk *centuriatim*, da ja hierbei das Volk zu keiner Abstimmung berufen wurde. Bei Wahlcomitien, sofern Consuln, Censoren oder Prätoren gewählt werden sollten, hatten nur die Consuln das Recht des Präsidiums. Der berufende Magistrat hatte die Comitien, gewöhnlich *ex senatus consulto* vorher in einem Edikte anzukündigen, welches 3 *nundinae*[1]) oder eigentlich 30 Tage (*justi triginta dies*) vorher zu veröffentlichen war. Dieser Termin hing mit dem ursprünglich

[1]) Der Termin wurde wohl deshalb nach *nundinae* berechnet, weil an diesen Tagen die Landleute in die Stadt kamen und so dreimal Gelegenheit hatten, die Gesetzesvorlage kennen zu lernen.

militärischen Charakter der Centuriatcomitien zusammen, indem nämlich zwischen einem Kriegsbeschluss der Comitien und der formellen Ankündigung des Krieges durch die Fetialen 30 Tage verstreichen mussten. Mit demselben ursprünglich militärischen Charakter der Centurienverfassung hängt dann offenbar auch die Einrichtung zusammen, dass während der genannten 30 Tage eine rothe Kriegsfahne (*vexillum russeum*) auf der Arx aufgepflanzt war. Für gesetzgebende Comitien wurde die Beobachtung der *justi triginta dies* noch besonders durch eine *lex Caecilia Didia* und später noch einmal durch eine *lex Iunia et Licinia* eingeschärft.

§ 44. Zeit und Ort der Abhaltung der comitia centuriata.

An Festtagen (*feriae*) durften überhaupt keine Comitien abgehalten werden; aber auch von den nicht festlichen Tagen, die sonst für die Besorgung öffentlicher Geschäfte verwendbar waren (*dies fasti*), waren nur besondere Tage für die Abhaltung von Comitien erlaubt. Diese heissen *dies comitiales* (in den aufbewahrten Fasten mit C bezeichnet) und waren 184 an der Zahl. Die Wahlcomitien sollten jährlich zu einer bestimmten Zeit, d. h. womöglich rechtzeitig abgehalten werden, damit vor Ablauf des alten Amtsjahres noch alles Nötige geschehen konnte. Diese Zeit hiess *comitiorum tempus;* doch ist über bestimmte Termine nichts Sicheres bekannt.

Der Ort, wo die Centuriatcomitien abgehalten wurden, musste ausserhalb des Pomoeriums[1]) liegen. Dies hing gleichfalls mit dem anfänglich rein militärischen Charakter der Centuriatcomitien zusammen, da der *exercitus* nur kraft des militärischen *imperium* entboten werden, und letzteres nur ausserhalb des Pomoeriums zur Anwendung kommen konnte. Daher wurden die Centuriatcomitien regelmässig auf

[1]) D. h. das geweihte Gebäude vor und hinter der Stadtmauer.

dem *campus Martius* und niemals auf dem Forum Romanum abgehalten. Nur ganz ausnahmsweise fand in der ältesten Zeit die Abhaltung der Centuriatcomitien an anderen Orten statt, die jedoch ebenfalls ausserhalb des Pomoeriums liegen mussten. Auch war unerlässlich, dass der Versammlungsort von den Augurn geheiligt war. Auf demselben befanden sich auch die *villa publica* für die letzteren, ein *tabernaculum* für den Vorsitzenden und die Schranken für die Versammlung. Zum Schutze derselben gegen auswärtige Feinde war eine bewaffnete Schaar mit einer Fahne (*vexillum*) auf dem Janiculum aufgestellt, eine Sitte, die auch dann noch beobachtet wurde, als die Versammlung eines solchen Schutzes nicht mehr bedurfte.

§ 45. Auspicien bei den comitia centuriata.

Da die Kenntnis des Götterwillens im ganzen römischen Staatsleben eine so überaus wichtige Rolle spielte, insbesondere zur Leitung des Volkes unentbehrlich war, so durfte sie auch bei der Abhaltung der Volksversammlungen nicht fehlen, und somit waren die Auspicien, durch welche man vorzugsweise zur Kenntnis dieses Götterwillens gelangte, das Hauptgeschäft, welches der berufende Magistrat vor Abhaltung der Comitien zu besorgen hatte. Das Erste also, was am Tage der Comitien geschah, war, dass der genannte Magistrat am Orte der Comitien *auspicia* anstellte, von deren Ausfall die Abhaltung der Versammlung abhängig war.

In der Regel wurden diese Auspicien gleich nach Mitternacht und zwar unter Zuziehung eines *augur publicus* angestellt. Fand letzterer die beobachteten Zeichen ungünstig, was er durch die Worte *alio die* verkündigte (*obnuntiatio* = ungünstige Erklärung), so mussten die Comitien verschoben werden. Wenn sie aber günstig ausfielen und der Augur erklärte, *silentium esse videri* und dergleichen, dann war die Abhaltung der *comitia* gestattet.

Die Auspicien mussten ausserhalb des *pomoerium* vorgenommen werden. Da nun ausserhalb desselben andere

Auspicien in Geltung waren, als in der Stadt, so durfte der Magistrat nach Anstellung der Auspicien nicht wieder in die Stadt zurückkehren, um nicht in das Bereich der *auspicia urbana* zu kommen und dadurch die bereits angestellten Auspicien ungiltig zu machen. Musste er aus irgend einer Veranlassung dennoch vor Abhaltung der Comitien in die Stadt zurückkehren, so hatte er vor Ueberschreitung des Pomoeriums zu diesem Zweck besondere Auspicien anzustellen.

Ausser den eigentlichen Auspicien konnten aber noch zweierlei Vorkommnisse ähnlicher Art die Abhaltung der Comitien verhindern:

1. Jeder Magistrat hatte das Recht *servare de coelo*, d. h. Himmelsbeobachtungen anzustellen. Benachrichtigte er nun den die Comitien abhaltenden Magistrat davon, dass er ungünstige Zeichen wahrgenommen, so musste die Versammlung aufgeschoben werden. Da aber auf diese Weise eine Menge Störungen sich hätten ergeben können, so verbot später der die Comitien abhaltende Magistrat allen niederen Magistraten, solche Himmelsbeobachtungen überhaupt anzustellen (*ne quis magistratus minor de coelo servasse vellet*). Allerdings ward das Recht einer Himmelsbeobachtung den übrigen Magistraten durch ein *lex Aelia Fufia* gewährt, bis später durch ein Gesetz des Clodius das *servare de coelo* im allgemeinen verboten wurde.
2. Unglückverheissende Naturereignisse vor Beginn oder während der Volksversammlung hatten ebenfalls die Verschiebung der Comitien bezw. die Auflösung der Versammlung zur Folge. Dahin gehörten Blitz, Donner, eintretender Regen oder der Fall, wenn jemanden die Epilepsie befiel, die deshalb auch *morbus comitialis* heisst.

In späterer Zeit wurde mit der *obnuntiatio* Missbrauch getrieben, indem manche Augurn von einer politischen Partei, welche die Abhaltung der Comitien verschoben wissen wollte, sich bestechen liessen und ungünstige Auspicien meldeten.

Auch konnten die Augurn einen bereits in den Comitien gefassten Beschluss hintennach durch die Erklärung rückgängig machen, dass sie nachträglich in den Auspicien irgend einen Fehler gefunden hätten. Diese Erklärung hatte die Folge, dass die Wahl für ungiltig erklärt wurde und die bereits Gewählten als *vitio creati* abtreten mussten. Infolge der häufigen Benützung der *obnuntiatio* für politische Parteizwecke sank die Achtung vor dem Auspicienwesen.

§ 46. Berufung zur Versammlung.

Waren die Auspicien günstig ausgefallen, so erfolgte die förmliche Berufung der Versammlung, was *exercitum vocare, exercitum educere, viros vocare* bezeichnet wird. Auch diese Ausdrücke weisen auf eine ursprünglich militärische Institution hin. Diese Berufung erfolgt in drei Akten:

1. Akt. Der noch im *templum* (dem Ort, wo die Auspicien vorgenommen worden waren) weilende Magistrat fordert das Volk auf, sich zur Versammlung zu begeben. Dies hiess *vocare inlicium*[1]) *Quirites*. Dieses Geschäft besorgte von dem genannten templum aus ein Diener des Magistrats (*accensus* oder *praeco*, später der Augur), was aber nur eine reine Förmlichkeit war, da diese Aufforderung nicht gehört wurde. Um den Befehl wirksam weiter zu verbreiten, wurde der *accensus* oder *praeco circum moeros* geschickt, um ihn *de moeris* zu verkündigen. Darauf erfolgte ebenfalls *de moeris* und *in arce* noch ein besonderes militärisches Signal, was durch die *centuriae cornicinum* und *tibicinum* ausgeführt wurde und *classicum* hiess. Dieses Signal musste noch in der Nacht erfolgen, da das Volk *prima luce* zu erscheinen hatte.

2. Akt. Wenn auf die genannten Signale hin das Volk zusammengekommen war, wurde es durch den *praeco* zur *contio* berufen. Dies hiess *vocare ad conventionem*. Diese

[1]) Von *inlicere* herbeilocken; *inlicium* ist Accusativ des Ziels.

contio wurde nach Verrichtung eines Opfers durch ein Gebet des Vorsitzenden vom *tribunal* aus eröffnet, wobei Pontifices, Augurn und zwei Opferpriester assistierten (*solenne precationis carmen*). Hierauf wurden die Reden gehalten, die sich auf den Zweck der Versammlung, wie Empfehlung der Wahlcandidaten durch die Magistraten, Anklage und Vertheidigung u. dergl. bezogen. Private konnten hierbei nur mit Genehmigung des Magistrats das Wort ergreifen.

3. Akt. Nach Beendigung der *contio* erteilte der Magistrat den Befehl zur Eröffnung der eigentlichen *comitia* (*comitia* im engeren Sinne) und zwar in Person mit den Worten: *impero qua convenit ad comitia centuriata.* Jetzt musste sich das Volk, das bisher noch in ungeordneten Haufen umhergestanden hatte, nach Centurien ordnen und unter Anführung der Centurionen und Vortragung der *vexilla* auf den in späterer Zeit durch *sepia* und *pontes* abgegrenzten Platz der Abstimmung schreiten.

§ 47. Die Comitia centuriata im engeren Sinne oder die Abstimmung.

Nachdem die genannten drei Akte vollzogen waren, wurden die *comitia centuriata* im engeren Sinne von dem Vorsitzenden eröffnet mit den Worten: *quod bonum, faustum felix fortunatumque sit,* worauf der Vorsitzende den Antrag nochmals bekannt machte und dann die Abstimmung veranlasste, indem er sprach: *haec ita, uti dixi, ita vos Quirites rogo.* Die Abstimmung vollzog sich in folgender Weise, und zwar stimmten:

1. 18 *centuriae equitum.* Diese hiessen, weil sie vor allen anderen gefragt wurden, *centuriae praerogativae.* Ihre Abstimmung, die bekannt gemacht wurde, bevor die übrigen Centurien stimmten, war in der Regel für die ganze folgende Abstimmung von entscheidendem Einfluss;
2. die 80 *centuriae peditum* der ersten Klasse, die im Gegensatz zu den Centurien der folgenden Klassen *primo vocatae* genannt werden, während die *centuriae*

peditum überhaupt im Gegensatz zu den vorausstimmenden Reitercenturien *iure vocatae* hiessen.

3. die 22 Centurien der zweiten Klasse.
4. die 20 Centurien der dritten Klasse.
5. die 22 Centurien der vierten Klasse.
6. die 30 Centurien der fünften Klasse.
7. die *centuria capite censorum.*

Häufig kam es vor, dass die Majorität schon durch die Abstimmung der Rittercenturien und der *centuriae peditum*, die zusammen 97 Stimmen hatten, erreicht war, in welchem Falle die übrigen Centurien, die zusammen nur über 96 Stimmen verfügten, gar nicht zur Abstimmung berufen zu werden brauchten. Erst wenn es sich herausstellte, dass die erste Klasse verschiedentlich gestimmt hatte, wurde die zweite Klasse berufen und so fort, bis die Majorität für einen Candidaten oder ein Gesetz gefunden war. Die vierte Klasse kam selten zur Abstimmung; ihr wie der folgenden Klassen Stimmrecht kam überhaupt erst dann zur Geltung, wenn die früheren *suffragia* sich zersplittert hatten. Ursprünglich wurde nur mündlich abgestimmt. Dies geschah in der Weise, dass sog. *rogatores* an den Gehegen (*septa*)[1]) standen und jeden Bürger nach seinem *suffragium* fragten, welches sie auf einer Tafel niederschrieben. Bei Wahlen z. B. wurde der Name des gewählten Candidaten dem *rogator* angegeben, welcher dann bei dem Namen desselben einfach so viele Punkte machte, als mündlich Stimmen für ihn abgegeben wurden (davon der Ausdruck *puncta ferre*). Die schriftliche geheime Stimmgebung wurde erst später durch bestimmte Gesetze (*leges tabellariae*) eingeführt. Bei Abstimmung über Gesetze erhielt in dieser Zeit jeder Abstimmende zwei Täfelchen. Das eine war mit V. R. (*uti*

[1]) Die *septa* war ein ursprünglich durch Stricke, später durch eine feste Umzäunung eingeschlossener Platz, in welchem sich die Centurie befand; er war ähnlich einer Schafhürde, weshalb er auch *ovile* (von *ovis*) genannt wurde. Der Zugang zu demselben hiess *pons*. Andere nehmen an (so Lange II^{3}, 488), dass das *ovile* ein von der *septa* verschiedener Platz war, in welchen man aus der *septa* erst nach Ueberschreiten der *pontes* gelangte.

rogas) das andere mit A (*antiquo*) bezeichnet. Im Fall der Annahme gab er das erste, im Fall der Verwerfung das zweite Täfelchen ab, welches dann in den Stimmkorb (*cista*)[1]) geworfen wurde. Bei gerichtlichen Comitien erhielt jeder zwei Tafeln, von denen das eine mit A (*absolvo*), das andere mit C (*condemno*) bezeichnet war. Bei Wahlen erhielten die Bürger leere Tafeln, auf welche sie mit einem Griffel den Namen ihres Candidaten niederschrieben.

Wenn die Abstimmung beendigt war, so wurde das Resultat derselben durch den Vorsitzenden feierlich verkündigt. Diese feierliche Verkündigung, *renuntiatio* genannt, war ein wesentlicher Bestandteil des ganzen Abstimmungsverfahrens, da die Verweigerung derselben durch den Vorsitzenden die Folge hatte, dass die Wahl als ungiltig angesehen wurde. Nach der Verkündigung des Abstimmungsresultats wurde das Volk entlassen (*remittere exercitum*). Damit waren die Comitien zu Ende, und das *vexillum russeum* wurde abgenommen.

§ 48. Competenz der comitia centuriata.

Seit der Begründung der *comitia centuriata* ruhte in ihnen die Souveränität des Volkes. Sie waren von da an die *justa comitia*, im Gegensatz zu den *comitia leviora*, den Curiat- und Tributcomitien. Von diesen waren die ersteren, seit sie ihre Hoheitsrechte an die Centuriatcomitien hatten abtreten müssen, völlig bedeutungslos geworden, während die Tribusversammlungen ihre Rechte sich erst allmählich erkämpfen mussten. Die den Centuriatcomitien zustehenden politischen Rechte waren demnach im wesentlichen diejenigen, welche einst die *comitia curiata* besessen hatten, also:

1. das Wahlrecht.
2. Die höchste Gerichtsbarkeit in Kapitalsachen.
3. Die Entscheidung über Krieg und Frieden.

[1]) Diese Stimmkörbe wurden dann in das *diribitorium* gebracht, d. h. ein Gebäude, in welchem die Sonderung und Aufzeichnung der Stimmen stattfand. Die mit diesem Geschäfte Beauftragten hiessen *diribitores* (von *diribeo* = *dis*-hibeo verteilen).

Dazu ist zu bemerken, dass das Recht der eigentlichen Bestallung der Magistrate den Curiatcomitien verblieb, welche nach wie vor durch die *lex curiata de imperio* die von den Centuriatcomitien vollzogenen Wahlen bestätigten. Ferner kommt zu dem Punkte 3 noch die ganze Gesetzgebung hinzu, die in der Zeit der Curiatcomitien nur eine untergeordnete Rolle gespielt und eigentlich nur in der Entscheidung über Krieg und Frieden, die im römischen Sinne unter den Umfang der Gesetzgebung fällt, einen prägnanten Ausdruck gefunden hatte. Demnach haben wir bei den Centuriatcomitien dreierlei zu betrachten:

1. Das Wahlrecht.
2. Gerichtsbarkeit.
3. Gesetzgebung.

§ 49. Wahlrecht der comitia centuriata.

In Betreff des Wahlrechts soll ursprünglich der Senat ein Vorschlagsrecht gehabt haben, welches darin bestanden, dass der Senat die Candidaten präsentiert und das Volk dann über die in Vorschlag gebrachten abgestimmt habe. Diese Einrichtung mag in früherer Zeit in Uebung gewesen sein, als die Bewerber noch ausschliesslich dem Patriciat angehörten. Nachdem jedoch auch die Plebejer Zutritt zu der obersten Magistratur erhalten hatten, fiel dieses Vorschlagsrecht jedenfalls weg, ohne dass dadurch ein factischer Einfluss des Senats auf die Candidaturen ausgeschlossen war. Dagegen hatte der Senat das Recht, durch einen Beschluss die Zeit zu bestimmen, in der die Wahlcomitien abgehalten werden sollten; dabei war er jedoch an gewisse, durch das Herkommen und die Natur der Sache bestimmte Grenzen gebunden (*legitimum comitiorum tempus*). Abgehalten wurden die Wahlcomitien von einem Consul. Waren beide Consuln abwesend, beschloss der Senat, dass entweder beide oder einer von ihnen zur Abhaltung der Wahlen nach Rom zurückkehrten. Waren beide verhindert, dann trat entweder ein *interregnum* ein oder es wurde ein *dictator comitiorum causa* ernannt.

Gewählt wurden in Centuriatcomitien alle *magistratus majores*, d. h. alle *magistratus cum imperio* und die Censoren, also

1. die Consuln oder die ausserordentlichen *magistratus cum imperio*, die ausnahmsweise an ihre Stelle traten, wie die *decemviri legibus scribundis*, die *tribuni militum consulari potestate*, nicht aber die Diktatoren, die nicht gewählt, sondern ernannt werden,
2. die Prätoren, deren Anzahl sich zuerst auf 2, später auf 4, dann auf 6, zuletzt (durch Sulla) auf 8 belief,
3. die Censoren, die zwar nicht das *imperium*, aber doch das *jus vocationis*, das *jus multae dictonis* und das wichtige Amt der Abhaltung des *lustrums* besassen.

Gebunden war diese Wahlcompetenz

1. an die *lex curiata de imperio*, die den Curiatcomitien zustand,
2. durch den factischen Einfluss des Senats und der Nobilität,
3. durch ausgedehnte Befugnisse des Vorsitzenden; dieser musste zwar alle Bewerber berücksichtigen, doch stand ihm eine Entscheidung darüber zu, ob jemand rechtmässig als Bewerber aufgetreten sei, und durch die Verweigerung der *renunciatio* (s. oben § 47) konnte er eine bereits vollzogene Wahl ungiltig machen.

§ 50. Gerichtsbarkeit der comitia centuriata.

Lange II^3, 541.

Die Gerichtsbarkeit des Volkes war keine absolute, sondern eine beschränkte, und zwar fand eine Rechtsprechung desselben nur unter folgenden Bedingungen statt:

1. nur bei Criminalprocessen,
2. und auch in diesem Falle nur als Appellinstanz;
3. wenn der vom Magistrat Verurteilte das Recht der *provocatio ad populum* hatte.

Die richterliche Competenz stand ursprünglich ausschliesslich dem obersten Magistrat zu, dem sie das Volk zugleich mit der Verleihung des *imperium* übertragen hatte. Das *imperium* bestand aber ausser dem obersten Heerbefehl hauptsächlich in dem Rechte, die Todesstrafe oder körperliche Züchtigungen durch Richterspruch zu verhängen (richterliches *imperium*). Gegen solche Richtersprüche, welche Todesstrafe oder körperliche Züchtigung oder auch beides zugleich gegen einen Bürger verhängten, gab es ursprünglich keine Berufung; erst durch die *lex Valeria de provocatione* (509 v. Chr.) wurde ein solches Recht geschaffen, indem es von nun an jedem Bürger gestattet war, gegen das über ihn gefällte Urteil an das Volk zu appellieren. Dies geschah in den *comitia centuriata*. Da nun die Verurteilten wohl meistens von dem ihnen zustehenden Rechte der Provokation Gebrauch machten, so verzichteten die Consuln auf solche Scheinurteile, die ihre Würde auf die Dauer hätten untergraben müssen, und beauftragten mit der Fällung derselben die *quaestores parricidii*. Hieraus ergab sich dann ein besonderes Verfahren, der sog. Provokationsprocess, welcher folgendermassen verlief:

1. Akt. Die *diei dictio*, Ansetzung eines ersten Termins durch die Quästoren oder *prima accusatio*.

2. Akt. Erste *contio*, in der die Quästoren vor dem versammelten Volk als *accusatores* auftraten und der Angeklagte sich verteidigte. Dieses Verfahren hatte den Zweck, das Volk über den Fall zu orientieren, und hiess deshalb *anquirere*. Dieser zweite Akt wurde die *secunda accusatio* genannt.

3. Akt. Neuer Termin bezw. *contio*, mit demselben Zweck wie die erste, *tertia accusatio*.

4. Akt. Der Quästor bezw. die Quästoren gaben nach erneuertem Anquisitionsverfahren jetzt das Urteil ab, gegen welches die *provocatio* an das Volk in Centuriatcomitien gestattet war: *quarta accusatio*.

Wie die erste *accusatio diei dictio*, so hiessen die drei folgenden *prodictiones*, weil immer in der vorhergehenden ein neuer Termin für die folgende Verhandlung angesetzt wurde.

5. Akt. Verhandlung des Processes in den *comitia centuriata*, in der entweder Freisprechung oder Verurteilung zum Tode stattfand. Dieser letzteren konnte sich schon sehr frühe der Verurteilte durch freiwillige Verbannung entziehen (*exsilium*).

Dieses Verfahren fand hauptsächlich statt im Falle der *perduellio* und des *parricidium*. Es wurde gesetzlich den Centuriatcomitien vorbehalten durch einen Artikel der zwölf Tafeln, in welchem bestimmt war, dass *de capite civis* nur im *comitiatus maximus* (d. h. den Centuriatcomitien) abgeurteilt werden dürfe. Die Folge davon war der Tradition zufolge die, dass von nun an nicht bloss die Quästoren, sondern auch die Tribunen, die bis dahin ihre Anklagen in den *concilia plebis* oder Tributcomitien vorgebracht hatten, in den Centuriatcomitien als Ankläger auftraten, und Quästoren und Tribunen das Geschäft der öffentlichen Anklage in Capitalsachen besorgten. Dies regelte sich mit der Zeit der Art, dass die Quästoren mehr die unpolitischen, die Tribunen die politischen Processe (*perduellio*) übernahmen, bis in späterer Zeit die Thätigkeit der Quästoren ganz aufhört und nur noch die Tribunen, und zwar ausschliesslich in Capitalsachen in den *comitiis centuriatis* auftraten. Für die unpolitischen Processe kamen dann die *quaestiones extraordinariae* auf, d. h. Ausschüsse aus der Bürgerschaft, die zum Richten in Capitalsachen berufen wurden. Missbräuche in dieser Praxis führten zur *lex Sempronia*, die bestimmte, *ne de capite civium Romanorum injussu populi judicaretur* (123), so dass sich neben den *quaestiones perpetuae* die Gerichtsbarkeit der *comitia centuriata* in politischen Capitalprocessen bis in die letzten Zeiten der Republik erhalten hat.

§ 51. Gesetzgebung der comitia centuriata.

Der Begriff der Gesetzgebung war bei den Römern weiter als in der modernen Zeit. Unter einer *lex* versteht man überhaupt jede Aeusserung des Volkswillens, die nicht

in einer Wahl oder in einem Urteil besteht. Deswegen wird z. B. die Genehmigung eines Antrags über Kriegserklärung als ein gesetzgeberischer Akt aufgefasst. Danach zeigt sich die legislative Competenz der Centuriatcomitien hauptsächlich in drei Fällen:

1. Bei Verfassungsänderungen. Diese Competenz schliesst sich eng an das Wahlrecht an, insofern die in Frage kommenden Verfassungsänderungen auch das Wahlrecht beeinflussten; hierher gehören z. B. die *lex de dictatore creando*, die *lex* der Einsetzung der *decemviri legibus scribundis*, die *leges Valeriae Horatiae* (449) u. s. w. Diese gesetzgeberische Competenz ward den Centuriatcomitien durch den Artikel der Zwölf Tafeln gesichert: *ut quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset;* bedeutend erhöht aber wurde sie noch durch die *lex Publilia Philonis* (339), welche bestimmte, *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent*, wodurch die Erteilung der *patrum auctoritas* zur leeren Formalität wurde; doch kam nie ein Gesetz vor die Volksversammlung, das nicht ein zum Vorsitz in derselben berechtigter Magistrat mit Genehmigung des Senates rogierte.

   Nach der *lex Hortensia* (287) ging die Gesetzgebung auch für den Fall von Verfassungsänderungen immer mehr auf die Tributcomitien über, ohne dass gerade die Centuriatcomitien ausgeschlossen waren.

2. Bei der *lex centuriata de potestate censoria.* Als die Censur als besonderes Amt von dem Consulat abgegrenzt wurde (444), bekamen die Centuriatcomitien das Recht, die jedesmal den gewählten Censoren zu gewährende Vollmacht durch eine besondere *lex* festzustellen. Diese ist zu vergleichen mit der *lex curiata de imperio*, durch welche die Curiatcomitien den Consuln das *imperium* noch besonders verliehen. Gerade wie diese letztere, so wurde natürlich gar

bald auch die *lex centuriata de potestate censoria* zu einer leeren Formalität.[1])

3. Bei der *lex de bello indicendo*, d. h. der Genehmigung eines Angriffskrieges. Unzweifelhaft hing dieses Recht mit dem ursprünglich rein militärischen Charakter der *comitia centuriata* zusammen, indem das als Heer versammelte Volk vor allem über eine es selbst so nahe berührende Frage zur Abstimmung berufen wurde. Dieses Recht war um so wichtiger, als es die Bewilligung der Aushebung und des *tributum* in sich schloss. Die Initiative ging natürlich von dem höchsten Magistrat aus, der jedoch erst nach eingeholter Genehmigung des Senats den Antrag auf Kriegserklärung an einen fremden Staat der Volksversammlung vorlegte. Da der Antrag fast nie verweigert wurde, so wurde auch dieses Recht schliesslich zur reinen Formalität.

Das Privatrecht gehörte zwar ursprünglich auch in die Competenz der Centuriatcomitien; seitdem aber durch die *lex Valeria Horatia* (449) die Tributcomitien in dieser Beziehung den Centuriatcomitien gleichgestellt worden waren, wurden Gesetze des Privatrechts factisch nur noch in Tributcomitien rogiert. Das gleiche gilt von dem Sakralrecht.

Sonach kam eine regelmässige legislative Thätigkeit der Centuriatcomitien nur bei der *lex de bello indicendo* und der *lex centuriata de potestate censoria* vor. Da diese aber, wie gezeigt, im wesentlichen leere Formalitäten waren, so ruhte der Schwerpunkt der Gesetzgebung nicht in den *comitia centuriata*, sondern in den Tributcomitien bezw. den *concilia plebis*.

---

[1]) Mit der *lex centuriata de potestate censoria* steht auch das Recht der Centuriatcomitien in Verbindung, das Bürgerrecht zu verleihen und zu nehmen, ebenso das Recht Verbannte zurückzurufen. Doch wurde es später Regel, hierüber die Tribuscomitien zu befragen. Allerdings wissen wir, dass Cicero im Jahre 57 durch einen Beschluss der Centuriatcomitien aus der Verbannung zurückgerufen worden ist, jedoch war dies nicht das Gewöhnliche; s. hierüber Lange II^{2}, 611.

§ 52. Die Reform der comitia centuriata.

Lange II³, 494. Becker-Marquardt II³, 1 ff. Ihne, röm. Gesch. IV, 8. Herzog 1119.

Im § 47 war die ursprüngliche Form der *comitia centuriata* dargestellt worden. Nach dieser gab es im ganzen 193 Centurien, die sich mit Ausnahme der *centuria capite censorum* in dem dort angegebenen Verhältnis auf fünf Klassen verteilten. Allein diese Centurienordnung erlitt später eine Veränderung im demokratischen Sinne. Da nämlich in der Servianischen Centurienverfassung nur eine unbedeutende Minorität des Volkes den Volkswillen repräsentierte, später aber das Volk nicht mehr nach dem numerischen Verhältnis der Centurien, sondern nach dem Princip der Kopfzahl zum Kriegsdienst herbeigezogen wurde, so musste dieser Gegensatz der Rechte und Pflichten notwendig zu einer Reform führen, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trug.

Ueber das Wesen dieser Reform sind wir aber leider so unvollständig unterrichtet, dass wir nur auf Vermutungen angewiesen sind, die sich auf eine mehr oder minder willkürliche Interpretation von zwei Stellen bei Livius und Dionysius stützen[1]), aus denen weiter nichts erhellt, als dass die Ordnung demokratischer geworden sei und dass die Zahl der Centurien sich verändert habe, weil sie in ein bestimmtes Verhältnis zu der Zahl der 35 Tribus getreten sei. Die Ansichten über diese Reform gehen daher sehr weit auseinander. Im wesentlichen stehen sich drei Ansichten gegenüber.

1. Die Ansicht Niebuhrs, der annimmt, dass die Anzahl der Centurien auf 88 gemindert worden sei, und zwar hätten sich diese zusammengesetzt aus 18 *centuriae equitum* und 70 *centuriae peditum*. Diese 70 *centuriae peditum* seien derart aus den 35 Tribus gebildet worden, dass jede Tribus aus einer *centuria seniorum* und einer *centuria juniorum*

[1]) Dionys. IV, 21 und Liv. I, 43.

bestanden habe. Diese Auffassung stützt sich hauptsächlich auf die Worte des Livius[1]); sie ist aber mit der in späterer Zeit noch vorhandenen Einteilung in 5 Klassen unvereinbar.

2. Die Ansicht von G. G. Zumpt, Gerlach u. A., welche die Servianische Centurienzahl in der reformierten Centurienverfassung festzuhalten suchen, eine Ansicht, die mit dem klaren Wortlaut des Livius in Widerspruch steht.
3. Die Ansicht des Octavius Pantagathus (einem Gelehrten des 16. Jahrhunderts), dem im grossen und ganzen die meisten neueren Forscher, wie Savigny, Göttling, Rein, Mommsen, Marquardt, Lange gefolgt sind.

Die Hypothese des Pantagathus hat allerdings keine äusseren Zeugnisse für sich, empfiehlt sich aber dadurch ausserordentlich, dass sie, ohne mit den Stellen bei Livius und Dionysius in Widerspruch zu geraten, die Verbindung der Centurieneinteilung mit den 35 Tribus erklärt. Pantagathus nahm an, dass die Zahl der Centurien der verschiedenen Klassen, welche in der Servianischen Verfassung sehr ungleich war, gleichmässig auf alle Klassen vertheilt worden sei, so dass auf jede 70 gekommen seien. Dies ergiebt im Ganzen 350 Centurien und mit Hinzuzählung der 18 Rittercenturien 368. Danach bestand die von Livius berichtete Verdoppelung der Tribus nicht in einer Verdoppelung der 35 Tribus an sich, wie Niebuhr annimmt, sondern in einer Verdoppelung der Tribuszahl zum Zweck der Centurienbildung in jeder Klasse. Demnach ergäbe sich folgende Einteilung:

[1]) Liv. I, 43. *nec mirari oportet hunc ordinem qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato eorum numero centuriis iuniorum seniorumque ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire.* Der Niebuhrschen Ansicht folgen mehr oder minder Huschke Verfassung des Servius Tullius, Pluess, Die Entwickelung der Centurienverfassung, Leipzig 1870, Clason, Zur Frage über die ref. Cent. Heidelberger Jahrb. 1872.

Erste Klasse:
18 Rittercenturien,
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.
Zweite Klasse:
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.
Dritte Klasse:
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.
Vierte Klasse:
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.
Fünfte Klasse:
35 Tribuscenturien der Aelteren,
35 Tribuscenturien der Jüngeren.

Unsicher bleibt dabei die Zahl und Stellung der Zusatzcenturien. Lange nimmt an, dass zu den 368 Centurien noch die 4 Zusatzcenturien der *fabri* etc. und die *centuria capite censorum* hinzugekommen seien, so dass die Gesamtzahl 373 (350 + 18 + 4 + 1) betragen habe.

Ueber die Zeit, wann diese neue Ordnung eingeführt worden ist, sind die Ansichten der Neueren ebenfalls schwankend. Da darüber nichts berichtet wird, so hat man angenommen, dass die Reform in eine Zeit gefallen sei, für welche der betreffende Abschnitt bei Livius (die zweite Dekade) fehle, also in die Zeit zwischen 292 und 218.[1]) Doch bleibt hierbei das Schweigen des gesamten Altertums über die Einführung seiner so wichtigen Reform immer noch sehr seltsam, so dass sich die Ansicht Ihnes empfiehlt, der das Schweigen der Alten durch die einfache und sehr wahrscheinliche Vermutung erklärt, dass die Reform nicht durch einen einmaligen Gesetzesakt, sondern durch successive Veränderungen und Modifikationen entstanden sei.

[1]) Vergl. Lange II², 499, der den Zeitraum noch weiter einschränkt.

Mit dieser Reform der *comitia centuriata* sind ohne Zweifel auch einzelne Aenderungen in der Abhaltung derselben eingetreten. Einige Veränderungen ergaben sich im Verlaufe der Zeit von selbst, wie die Vernachlässigung des Besuches der Centuriatcomitien und das Abkommen der Sitte mit militärischer Rüstung in den Centuriatcomitien zu erscheinen und noch andere Dinge, die sich zum Teil aus der Tendenz erklären, die zwischen den Centuriat- und Tributcomitien bestehenden Verschiedenheiten nach und nach auszugleichen. Die Akte der Berufung blieben im wesentlichen unverändert. Nur die *comitia* im engeren Sinne oder die Abstimmungen mussten sich mit Einführung der Reform erheblich anders gestalten, wenn, wie wahrscheinlich, die Bürgerschaft nicht mehr in 193, sondern 373 Centurien zerfiel und demnach 373 Centuriensuffragia abgegeben werden mussten. Bei richtenden Comitien gelangten diese alle zur Abstimmung, was daraus folgt, dass es dem Angeklagten bis zur Abstimmung d. h. Renuntiation der letzten Tribus, frei stand, ins Exil zu gehen. Auch wurde jetzt im Gegensatz zu dem früheren Servianischen Modus bei der Renuntiation der gewählten Beamten ein Gewicht auf die Reihenfolge gelegt, worauf sich Ausdrücke beziehen wie *consul prior*, *praetor primus*[1]) u. dergl.

§ 53. Die Centuriatcomitien in der Kaiserzeit.

Wie die Comitien überhaupt, so büssten auch die Centuriatcomitien schon nach der Gracchenzeit den grössten Teil ihrer früheren Bedeutung ein. Die Ursachen davon sind teils in der Entartung der Nobilität, der Ausbildung einer vom Senat unabhängigen Ochlokratie und der Bestechlichkeit des Volkes, teils in der Beschränkung des Volkswillens durch die Schrecken der Bürgerkriege, teils in der Ausdehnung des

[1]) Cic. pro leg. Man. 1, 2: *nam cum propter dilationem comitiorum ter praetor primus centuriis cunctis renuntiatus sum, facile intellexi, Quirites, et quid de me judicaretis et quid aliis praescriberetis.*

römischen Bürgerrechts über ganz Italien zu suchen. Das erste, was die Centuriatcomitien verloren, war das Recht über Krieg und Frieden zu beschliessen (§ 51); dieses Recht, welches schon vorher zu einem leeren Schein herabgesunken war, wurde gesetzlich auf Cäsar übertragen. Ebenso wurde den Centuriatcomitien die Gerichtsbarkeit unter Augustus für immer genommen. Dagegen bestand das Wahlrecht als äussere Form unter den Kaisern noch längere Zeit fort.

Unter Cäsar und Augustus fanden noch wirkliche Wahlen statt; allein durch ein besonderes Gesetz hatten sich diese Machthaber bevollmächtigen lassen, die Candidaten, insbesondere die zum Consulate, vorzuschlagen. Tiberius endlich hob die Wahlen in den Comitien ganz auf, indem er die Candidaten vom Senate ernennen bezw. wählen liess.[1]) Die Gewählten wurden alsdann den *comitia centuriata* vorgestellt und als erwählt feierlich renuntiiert. Hieraus hat sich im Senate selbst ein *ambitus* entwickelt, da die Vorwahl des Senats das Entscheidende und der feierliche Akt in den Comitien nur reine Formsache war. In dieser Form sind sogenannte Wahlcomitien noch lange abgehalten worden; noch im dritten Jahrhundert fanden dieselben unter Beibehaltung aller alten Gebräuche, der Auspicien, des Vorsitzes des Consuls, des Aussteckens des *vexillum russeum* auf dem Janiculum und zuletzt der Renuntiation ganz wie ehedem statt; nur fehlte die Hauptsache, nämlich die Abstimmung. Auf dem Gebiet der Gesetzgebung hatten sich die *Comitia centuriata* überhaupt in der letzten Zeit der Republik nur in den oben angedeuteten engen Grenzen bewegt. In der Kaiserzeit fiel die Initiative hierbei ganz den Kaisern zu, indem sich diese beim Regierungsantritt die Rechte des Volkes auf diesem Gebiete durch eine *lex de imperio* übertragen liessen. Obwohl hierdurch hauptsächlich die Competenz der Tributcomitien geschmälert wurde, so kann diese *lex*, da sie das

[1]) Tacitus Ann. 1, 16: *Tum primum a Campo comitia ad patres translata sunt.*

imperium betraf, doch nur in Centuriatcomitien rogiert und angenommen worden sein *(lex regia)*. Letzteres geschah wahrscheinlich durch Zuruf, nicht durch Abstimmung. Später stellte der Senat allein eine Urkunde über das *imperium* aus. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts verschwinden die Comitien überhaupt gänzlich und der Kaiser bestimmte die Ernennungen zu den Magistraturen und erliess die Gesetze ohne Senat und Volksversammlungen.

Kapitel VIII.

Die Comitia tributa und concilia plebis.

Lange II^3, 459, 533, 565, 613. Herzog 1128 u. 1169. Mommsen, röm. Forschungen I, 151.

§ 54. Allgemeines. Begriff der Tributcomitien; ihre Entstehung.

Lange II^3, 446.

Die *comitia tributa* waren diejenigen Comitien, in denen das Volk nach Tribus abstimmte. Dem strengen Begriff der *comitia* zufolge sind sie Versammlungen des ganzen Volkes und unterscheiden sich demzufolge von den Sonderversammlungen der Plebs, die *concilia plebis* genannt werden. In den *comitia tributa* stimmten also mit den allerdings in ihnen dominierenden Plebejern auch die Patricier, in den *concilia plebis* nur die Plebejer.

Hervorgegangen sind die *comitia tributa* allerdings aus den *concilia plebis*. Daher haben beide Arten von Versammlungen vieles mit einander gemein und werden deshalb auch öfters von den Schriftstellern mit einander verwechselt. Auch haben in späterer Zeit die *concilia plebis*, obwohl sie der Theorie nach keine Comitien sind, doch der Sache nach den Wert von *comitia*, so dass beide in Beziehung auf manche

Dinge, wie Ort, Zeit, Berufung etc. zusammen betrachtet werden können. Aber begrifflich sind sie in der späteren Zeit gerade so von einander zu scheiden, wie sie ursprünglich thatsächlich und ihrem Werte nach verschieden waren.

Die Entwickelung der Tributcomitien aus den *concilia plebis* und die Entstehung dieser letzteren selbst hängt mit dem ganzen Ständekampfe auf das Innigste zusammen. Die *concilia plebis* oder Sonderversammlungen der Plebs fanden zum ersten Male infolge der ersten *secessio* statt, als Volkstribunen zum Schutze der *plebs* bestellt und diesen neben dem *jus auxilii* auch noch das *jus cum plebe agendi* eingeräumt wurde. Dieses *jus cum plebe agendi* enthielt das Recht Versammlungen der Plebs zu berufen und sie daselbst in ihren eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu lassen. Einen wesentlichen Fortschritt in der Competenz der *concilia plebis* enthielt die *lex Publilia Voleronis* (471), die bestimmte, *ut plebeii magistratus tributis comitiis fierent*, d. h. dass die plebejischen Beamten, d. h. die Tribunen und die Aedilen, in diesen *concilia plebis* gewählt werden sollten. Das Wort *comitia* ist hierbei nur ein ungenauer Ausdruck.[1])

Die Errungenschaft der Plebs ist also bei diesem, von den Neueren vielfach gedeuteten, Gesetz aller Wahrscheinlichkeit nach darin zu suchen, dass die *concilia plebis* bezüglich ihrer Wahlcompetenz durch ein Gesetz sicher gestellt wurden. Ein weiteres Recht erhalten die *concilia plebis* durch die *lex Aternia Tarpeia* (454). Dieses Gesetz dehnte das Recht, Geldstrafen zu verhängen, die *multae dictio*, auf alle Magistrate, also auch auf Tribunen und Aedilen, aus. Die

[1]) Mommsen will die Bedeutung dieser *lex* darin finden, dass es zweierlei *concilia plebis* gegeben habe, nämlich *concilia plebis* nach Curien und *concilia plebis* nach Tribus gegliedert, und dass letztere erst durch die genannte *lex* eingeführt worden seien. Mommsen, röm. Gesch. I^7, 278. Uebrigens will Mommsen damit nicht sagen, dass auch die Patricier in diesen Versammlungen nach Curien mitgestimmt, sondern nur dass die Plebs nach Curien, statt nach Tribus, gegliedert ihre Beschlüsse gefasst habe.

Folge davon war, dass die Tribunen hierauf bezügliche Anklagen vor die *concilia plebis* brachten (*multam irrogare*), so dass von da an die letzteren in Multprocessen als competent betrachtet wurden. Doch gestalteten sich damit die *concilia plebis* noch keineswegs zu *comitia tributa*. Einen weiteren Fortschritt in der Competenz der *concilia plebis* enthält das dritte Valerische Gesetz vom Jahre 449. Diese dritte *Lex Valeria Horatia* bestimmte: *ut quod tributim plebs jussisset populum teneret*, d. h. die in den *concilia plebis* gefassten Beschlüsse (*plebiscita*) für alle Römer Giltigkeit haben sollten, während sie bis dahin nur auf die Plebs Bezug gehabt hatten. Wie weit sich diese Competenz auf legislativem Gebiete erstreckte und wie sich diese von den durch die gleichlautenden späteren Gesetze (*lex Publilia Philonis* 339 und *lex Hortensia* 287) den Tribusversammlungen gewährten Rechten unterschied, bleibe zunächst dahingestellt. Selbstverständlich wünschten von nun an die Patricier an solchen Versammlungen der Plebs Teil zu nehmen, in welchen den ganzen Staat betreffende Gesetze rogiert wurden. Da die *concilia plebis* aber Sonderversammlungen der Plebs waren, so konnte dies erst dann geschehen, seitdem die Consuln sich entschlossen, den ganzen *populus tributim* zu berufen.

Dies geschah zum ersten Mal wenige Jahre nach der *lex Valeria Horatia*, und seit dieser Zeit erst giebt es *comitia tributa* im engeren Sinne des Wortes. Ausser den Consuln übten aber gar bald auch die Prätoren in diesen Comitien das Recht der Gesetzgebung, und zu der Legislative gesellte sich dann auch noch ein Wahlrecht für nicht rein plebejische Beamte, wie die Quästoren (seit 447) und später der curulischen Aedilen und anderen *magistratus minores* und *extraordinarii*. Diese Wahlen wurden geleitet vom Consul und später auch vom Prätor. Neben diesen *comitia tributa* im eigentlichen Sinne bestanden aber die *concilia plebis*[1]) unter dem Vorsitz der Tribunen immer noch fort;

[1]) Vgl. Mommsen, röm. Forschungen I, 155—166 und Berns, *de comitiorum tributorum et conciliorum plebis discrimine*. Wetzlar 1875.

sie waren competent für die Wahl der Tribunen, plebejischen Aedilen u. a. m., wovon weiter unten. Es bestanden also:

1. Bis zu den *leges Valeriae Horatiae* nur *concilia plebis*, d. h. plebejische Sonderversammlungen, die bis zur *lex Aternia Tarpeia* ausschliesslich mit Angelegenheiten der Plebs sich befassten und von Tribunen geleitet wurden; missbräuchlisch wurden sie mehrfach auch *comitia tributa* genannt.
2. Von den *leges Valeria Horatiae* ab:
   a) *comitia tributa*, von einem Consul oder Prätor geleitete Versammlungen des ganzen, nach Tribus gegliederten, Volkes zur Vornahme von Wahlen und Beschlussfassung über Gesetze und Aburteilungen von Capitalprocessen.
   b) *concilia plebis* nach wie vor zu der Besprechung rein plebejischer Angelegenheiten und der Wahl der rein plebejischen Beamten, ferner der Aburteilung in Multprocessen und der Beschlussfassung über Gesetze (*plebiscita*) von einem Tribunen berufene und geleitete Versammlungen. Nach nicht strengem Sprachgebrauch werden sie gelegentlich ebenfalls *comitia tributa* genannt, von denen sie in den äusseren Gebräuchen nicht verschieden waren.

§ 55. Recht der Berufung und Stimmrecht.

Lange II[3], 459.

Nach der oben angegebenen Scheidung der Tributcomitien in *concilia plebis* und Tributcomitien im engeren Sinne verteilt sich das Recht der Berufung wie folgt:

Lange a. a. O. und neuerdings Herzog 1129, vgl. auch Soltau 493. Die Ansicht von einer doppelten Art von Tributcomitien, die übrigens zuerst von Rubino aufgestellt worden ist, ist durch die Ausführungen der Genannten sehr wahrscheinlich geworden. Wir haben sie daher der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt. Dagegen halten an der früheren Ansicht fest: Clason, Ihne und Madvig.

1. Das unbeschränkte Recht der Berufung der *concilia plebis* hatten vermöge des ihnen allein zustehenden *jus cum plebe agendi* nur die Tribunen. Da deren mehrere waren, so konnte die Berufung entweder vom gesamten Collegium oder von einem einzelnen (da jeder das *jus agendi cum plebe* hatte) oder von mehreren einzelnen ausgehen. Bei Wahlcomitien berief das ganze Collegium die Versammlung, in der dann ein durch das Loos dazu bestimmter Tribun den Vorsitz führte, bei legislativen und richterlichen Versammlungen dagegen je nach Umständen einer, mehrere oder alle. Bei richterlichen *concilia plebis* hatten aber ausser den Tribunen das Recht zur Berufung auch noch die plebejischen Aedilen, die seit der *lex Aternia Tarpeia* Multprocesse vor das Volk bringen konnten, und zwar, wie wahrscheinlich [1]), in *concilia plebis*, nicht in den *comitia tributa*.
2. Das Recht der Berufung der *comitia tributa* im engeren Sinne hatten:

1. Die Consuln und zwar zunächst bei Wahlen. Dieses Recht übten sie zuerst im Jahre 447 bei der Wahl der Quästoren und später bei der Wahl der curulischen Aedilen und anderer *magistratus minores* und *extraordinarii*. Der Consul war hierzu berechtigt durch das *jus cum populo agendi*, indem er mit dem von ihm *tributim* berufenen Gesamtvolk verhandelte. Später haben die Consuln die Tributcomitien auch zum Zweck der Legislative berufen.
2. Die Prätoren und zwar bei Wahlen in Stellvertretung der Consuln, dann aber ganz besonders in gesetzgebenden Comitien. Da die Prätoren das Recht der Gesetzgebung in Centuriatcomitien nicht hatten, so sind alle *leges praetoriae* solche, die in Tributcomitien rogiert und angenommen worden sind.

[1]) S. Lange II[3], 460.

3. Die curulischen Aedilen, die das ihnen zustehende Recht Vermögensstrafen zu beantragen in den Tributcomitien im engeren Sinne handhabten und zu diesem Zwecke das Recht hatten, dieselben zu berufen.

Uebrigens haben öfters auch die Tribunen den Auftrag erhalten, *magistratus extraordinarii* unter ihrem Vorsitz wählen zu lassen; dies geschah dann in den *concilia plebis*. Ueberhaupt war das *jus agendi cum plebe* in den *concilia* praktisch wertvoller als das *jus cum populo agendi* der Consuln, Prätoren und curulischen Aedilen in den *comitia tributa*, die sich, seitdem die Beschlüsse der *concilia plebis* rechtliche Giltigkeit für den ganzen Staat erhalten hatten, nur in der staatsrechtlichen Theorie und zwar nur insoweit von den letzteren unterschieden, als der einmal für die Versammlung des ganzen Volkes fixierte Name der *comitia* im strengen Sinne des Wortes nur ihnen zukam.

Bezüglich des Stimmrechts ist folgendes mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen:

1. In den *concilia plebis* stimmten rechtlich nur Plebejer.
2. In den *comitia tributa* hatten Plebejer und Patricier Stimmrecht. Allein da das Stimmrecht der Patricier gegenüber der grossen Masse des Volkes bedeutungslos war, so machten die Patricier gleich den vornehmen Plebejern hiervon nur wenig Gebrauch, so dass sich hierin die Tributcomitien von den *concilia plebis* faktisch so gut wie gar nicht unterschieden und beide ohne Unterschied als Versammlungen des niederen Volkes betrachtet wurden.

§ 56. Zeit und Ort der Tribusversammlungen.

Lange II³, 466.

In Betreff des Tages, an welchen die Tribusversammlungen stattfanden, sind keine positiv sicheren Nachrichten überliefert. Doch lassen sich darüber folgende wahrscheinliche Vermutungen aufstellen:

1. Die älteren *concilia plebis* konnten von den Tribunen an allen Tagen veranstaltet werden. Doch bildete sich allmählich die Sitte aus, sie nur an den Markttagen, d. h. den *nono quoque die* wiederkehrenden *nundinae*, an denen die Plebejer zahlreich in die Stadt kamen, abzuhalten. Damit hängt dann zusammen, dass (weil die *nundinae* schon für die *concilia plebis* in Beschlag genommen waren) die *comitia centuriata* an solchen Tagen nicht stattfinden durften.
2. Für die von den Consuln oder auch von Prätoren abgehaltenen *comitia tributa* im engeren Sinne galten dieselben Kalendervorschriften wie für die Centuriatcomitien, d. h. sie durften nur an *dies comitiales* abgehalten werden.
3. Für die späteren nur von Tribunen geleiteten, aber durch die *lex Hortensia* (287) in legislativer Beziehung vollständig mit den Comitien gleichgestellten *concilia plebis* galt seit diesem Gesetz die Regel, dass sie wie die Centuriatcomitien und die plebejisch-patricischen Tributcomitien nur an den *dies comitiales* abgehalten wurden. Diese *dies comitiales* erlitten aber mit der Zeit durch die Vermehrung der Festtage, besonders der Festspiele, eine immer grössere Beschränkung. Daher ging im Jahre 58 ein Gesetz des P. Clodius Pulcher durch, nach welchem es erlaubt sein sollte, an allen *dies fasti* Gesetzesanträge an das Volk zu bringen. Die Frist zwischen der Ankündigung der Volksversammlung und der Abhaltung derselben war in späterer Zeit dieselbe wie bei den *comitia centuriata* (s. oben § 43 am Ende). Zum Ort der Abhaltung konnte jeder beliebige Platz innerhalb der Bannmeile und zwar innerhalb und ausserhalb des Pomoeriums, gewählt werden. Doch war der gewöhnliche Versammlungsplatz das *forum*, insbesondere für die gesetzgebenden Versammlungen, obgleich für letztere auch andere Orte benutzt wurden, wie z. B. der *circus Flaminius* oder die *area Capitolina*. Für Wahl-

comitien diente, namentlich in der letzten Zeit der Republik, vorzugsweise der *Campus Martius*.

§ 57. Auspicien und Obnuntiation bei den Tribusversammlungen.

Lange II³, 474.

Bei der Frage, ob und welche Auspicien bei den Tribusversammlungen angestellt worden sind, müssen ebenfalls die verschiedenen Arten dieser Versammlungen unterschieden werden.

1. Bei den älteren *concilia plebis* fanden keine Auspicien statt.
2. Bei den von patricischen Magistraten abgehaltenen *comitia tributa* dagegen wurden solche ohne Zweifel vorgenommen.
3. Bei den späteren *concilia plebis* wurden von seiten der Tribunen Auspicien angestellt, aber diese Auspicien waren andere, als die der ursprünglich patricischen Magistrate und auch nach Zweck und Oertlichkeit verschieden.

Hinsichtlich der ungesuchten Auspicien bestand dieselbe Regel wie bei den Centuriatcomitien: sie bewirkten die Verschiebung der Versammlung. Nur bestand keine *obnuntiatio* anderer Magistrate gegen die von Tribunen geleiteten *concilia*. Erst durch die *lex Aelia* und *lex Fufia* (153) wurden die Tribunen der *obnuntiatio* der anderen Magistrate unterworfen. Die *lex Aelia* stellte aller Wahrscheinlichkeit nach[1]) das gegenseitige Recht der *obnuntiatio* für die ursprünglich patricischen Magistrate und Tribunen mit Ausnahme der Wahlcomitien fest. Die *lex Fufia* bestätigte dieses Gesetz, scheint aber noch ausserdem die Verhinderung der Wahlcomitien durch Obnuntiation geradezu durch eine Strafe verboten zu haben. Diese beiden Gesetze wurden teilweise wieder aufgehoben durch ein Gesetz des P. Clodius Pulcher (58), welcher das *servare de coelo* an allen Comitialtagen verbot, wodurch

[1]) S. Lange II³, 478.

also auch die *obnuntiatio* gegen Wahlen ausgeschlossen wurde. Aber sowohl dieses Gesetz als die *lex Aelia* und *lex Fufia* wurden später vielfach übertreten.

§ 58. Berufung und Verlauf der Tribusversammlung.

Lange II³, 479.

Wie bei den Centuriatcomitien (s. oben § 46), sind bei den Tribusversammlungen drei Akte der Berufung, das *inlicium vocare*, die Berufung zur *contio* und die Aufforderung zu Abstimmung zu unterscheiden.

1. Das *inlicium vocare*, d. h. die Berufung der Plebs oder des *populus*, fand bei den *concilia plebis* und den *comitia tributa* durch einen *praeco* statt. Doch kam dabei, wie überhaupt bei der ganzen Berufung und Abhaltung, der militärische Charakter der *comitia centuriata* in Wegfall. Angekündigt war natürlich die Versammlung schon vorher, wie es die gesetzlich bestimmte Frist erheischte, und zwar in einer dieser Frist vorausgehenden *contio*. Dies hiess *indicere* und darf mit dem am Tage selbst stattfindenden *inlicium vocare* nicht verwechselt werden.
2. Nachdem das Volk sich am Orte der Versammlung eingefunden hatte, erteilte der vorsitzende Magistrat, der mit seinen Collegen und Dienern auf dem Tribunal Platz genommen hatte, durch einen *praeco* dem Volk den Befehl, zu einer *contio* zusammenzutreten, welche er dann mit einem Gebet eröffnete. Opfer wurden dabei nur von den ursprünglich patricischen Magistraten, nicht aber von den Tribunen dargebracht. In der *contio* hielt dann zunächst der Magistrat eine Rede, die mit der Verlesung des Antrags *(rogatio)* endigte. Bei Wahlcomitien fanden in der Regel keine Debatten statt, bei richterlichen Comitien dagegen wurde hier wie bei den Centuriatcomitien die durch die *quarta accusatio* (s. § 50) vorbereitete Anklagerede des Vorsitzenden gehalten, der die Verteidigungs-

rede des Angeklagten und summarische Vernehmung der Zeugen folgte. Bei den gesetzgebenden Tribusversammlungen fand in dieser Contio eine allerdings auch schon durch frühere Contionen vorbereitete Schlussdebatte statt, an der sich jeder beteiligen konnte, der ums Wort bat. Die Erteilung des Wortes heisst *contionem dare*. Private kamen hierbei vor dem Magistrate an die Reihe.[1]) Der Schluss der *contio* heisst *summovere contionem*.

3. Der dritte Akt der Berufung war die Berufung zur Abstimmung in dem *concilium* oder den *comitia*, *vocare tribus in* oder *ad suffragium*, auch *citare tribus ad suffragium ineundum* oder *mittere tribus in suffragium* genannt.

Hierauf begann das Abstimmungsgeschäft, das mit der Auslosung zweier Tribus anhob und zwar 1. derjenigen, in welcher die bereits als Bürger betrachteten, aber noch nicht in einer bestimmten Tribus eingeschriebenen Latiner stimmen sollten. 2. derjenigen Tribus, die zuerst stimmen sollte und deswegen *principium*, nach ungenauem Sprachgebrauch auch manchmal *tribus praerogativa* hiess. Das Volk trat dann in *tribus* auseinander *(discurrere in tribus)*, zu welchem Zwecke ursprünglich Seile gespannt, später aber. besonders auf dem *campus Martius*, hölzerne Gehege (*septa*) errichtet wurden. Dann erhielt das *principium* die Aufforderung, seine Stimme abzugeben, deren Resultat sofort renuntiirt wurde. Hierauf erst stimmten die übrigen Tribus, aber sämtlich gleichzeitig.[2])

Bis zur Annahme der *leges tabellariae* (s. oben § 47)[3])

---

[1]) Die Rede Ciceros *pro lege Manilia* oder *de imperio Cn. Pompei* ist eine solche in einer *contio* vor der Abstimmung in einem *concilium plebis* gehaltenen Rede.

[2]) Die von Appian und Plutarch berichteten Fälle eines successiven Abstimmens der Tribus beruhen auf einer Verwechselung mit der Renuntiation der Tribusstimmen, die allerdings nur successive vor sich gehen konnte. Vgl. Lange II[3], 486.

[3]) Lex Gabinia, 139, lex Cassia 137, und lex Papiria 131, von denen die erstere für Wahlcomitien, die zweite für richtende Volks-

wurde nur mündlich abgestimmt. Die Einsammlung der Stimmen in jeder einzelnen Tribus geschah hierbei, wie bei den Centuriatcomitien, durch *rogatores*, die sich die Stimmen der Einzelnen auf Wachstafeln mit Punkten notierten. Nach Einführung der schriftlichen geheimen Abstimmung, die auf demokratische Einwirkung zurückzuführen ist, liess der Vorsitzende Stimmtäfelchen verteilen, die *tesserae* oder *tabellae* hiessen, und zwar bei Wahlcomitien eine *tessera* oder *tabella*, und bei legislativen und richtenden Comitien zwei, die wie bei den Centuriatcomitien mit den bekannten Buchstaben (s. oben § 47) bezeichnet waren. Abgegeben wurden die *tesserae* beim Ueberschreiten der *pontes* und zwar in eine *cista*, d. h. einen geflochtenen Korb. Ausser den *rogatores* standen auf den *pontes* noch besondere *custodes*, welche die Controle bei der Stimmabgabe zu führen hatten. Nach Abgabe sämtlicher Stimmen wurden die Stimmkörbe an einen besonderen Ort gebracht, wo die Stimmen gesondert und das Ergebnis in jeder einzelnen Tribus ermittelt wurde. Im Jahre 8 a. Chr. wurde dafür ein besonderes Gebäude errichtet, das *diribitorium* hiess. Das Geschäft der Stimmensonderung selbst hiess *diribere* (= *dishibere* auseinanderhalten, sondern oder *diribitio*, die damit Beauftragten *diribitores*, zu deren Controle gleichfalls wieder *custodes* aufgestellt waren.

Nach der Abstimmung und der *diribitio* fand die *renuntiatio* statt. Diese erfolgte in einer zuvor durch das Loos festgestellten Reihenfolge und zwar auf Geheiss des Vorsitzenden durch den *praeco*, der zuvor die Stimmen der einzelnen Tribus gesammelt hatte. Wurde diese Verkündigung des Stimmresultats der einzelnen Tribus nicht unterbrochen, was jedoch zuweilen geschah und den ganzen Akt ungiltig machte, so verkündete dann der dazu von dem Vorsitzenden aufgeforderte *praeco* das Gesamtresultat. Dieser letzte Akt

---

versammlungen (ausser bei Processen über *perduellio in comitiis centuriatis)* und die dritte für legislative Comitien die schriftliche Abstimmung vermittelst *tabellae* einführte. Von diesen *tabellae* führten die erwähnten Gesetze den Namen *leges tabellariae.*

war unumgänglich nötig, wenn die ganze Handlung Giltigkeit haben sollte. Das ganze Abstimmungsgeschäft war in der Regel an einem Tage beendigt. Für Wahlcomitien ist das *plebiscitum Trebonium* (448) wichtig, welches festsetzte, dass die Wahlhandlung so lange fortgesetzt werden sollte, bis die vollständige Zahl der erforderlichen Candidaten erreicht wäre, wodurch öfters die Ansetzung eines neuen Wahltermins nötig wurde.

Ueber Störung der Comitien und Obnuntiation ist schon oben das Nötige gesagt (§ 57).

§ 59. Die Competenz der concilia plebis und comitia tributa.

Die Competenz der Tribusversammlungen, so wie sie in späteren Zeiten uns entgegentritt, ist von derselben erst im Laufe der Zeit erkämpft worden. Das deutlichste Bild von der Zunahme der Befugnisse wird dabei wieder durch die bereits mehrfach hervorgehobene Unterscheidung der älteren *concilia plebis*, der Tributcomitien im engeren Sinne und der späteren *concilia plebis* gewonnen.

Die älteren *concilia plebis* waren ursprünglich Versammlungen der Plebs ohne alle politischen Rechte; erst seit der *lex Publilia Voleronis* besassen sie das Recht, die Tribunen und Aedilen, also ihre eigenen Beamten, zu wählen. Die politische Gerichtsbarkeit, die sie ausübten, war, wenn sie historisch ist, in jedem Fall eine willkürliche und usurpierte bis zur *lex Aternia Tapeia*, durch die sie zu dem Rechte gelangten, über Multprozesse, die die Tribunen vor ihr Forum brachten, abzuurteilen. Die Legislative endlich fehlte ihnen bis zur *lex Valeria Horatia*, 449 (*ut quod tributim plebs jussisset, populum teneret*) gänzlich.

Die *comitia tributa* im engeren Sinne waren competent:

1. Für Wahlen, denen ein ursprünglich patricischer Magistrat präsidierte, und zwar für die Wahl von *magistratus minores* und *magistratus extraordinarii*.
2. Für Multprozesse, in denen die curulischen Aedilen präsidierten.

3. Für solche Gesetze, welche von ursprünglich rein patricischen Magistraten (Consuln, Prätoren) eingebracht wurden.

Die *concilia plebis* der späteren Zeit waren competent:

1. Für die Wahlen der rein plebejischen Beamten, d. h. der Tribunen und plebejischen Aedilen.
2. In der Gerichtsbarkeit in Multprozessen, in denen bei wichtigeren, namentlich politischen Fällen, die Tribunen, bei minder wichtigen die plebejischen Aedilen präsidierten.
3. Für solche Gesetze, welche von Tribunen eingebracht wurden und im Gegensatz zu den von patricischen Magistraten in Centuriat- oder Tributcomitien rogierten Gesetzen *(leges) plebiscita* hiessen. Durch die *lex Hortensia* (287) wurden diese *plebiscita* den sog. *leges* im engeren Sinne völlig gleichgestellt.

Danach können in der folgenden Betrachtung die älteren *concilia plebis* ganz in Wegfall kommen; ihre Thätigkeit, die sich nach den jeweiligen Vorgängen im Ständekampfe richtet und daher mit dem Ringen der Plebs nach Gleichberechtigung mit den Patriciern so ziemlich zusammenfällt, gehört eher dem Gebiet der Geschichte als dem der Antiquitäten an, die es mehr mit fertigen Zuständen als mit geschichtlichen Vorgängen zu thun haben. In der späteren Zeit, wo es neben den *concilia plebis comitia tributa* gab, besteht ein wesentlicher Competenzunterschied in sachlicher Hinsicht nur bei Wahlen; in der richterlichen Thätigkeit und noch mehr bei der Gesetzgebung fällt die Wirksamkeit beider Arten von Tribusversammlungen im wesentlichen zusammen.

§ 60. Die Wahlen der Tribusversammlungen.

Lange II³, 523.

Seit der *lex Publilia Voleronis* hatten die Plebejer das Recht, ihre eigenen Beamten in den *concilia plebis* zu wählen. Diese *concilia plebis* wurden von den Tribunen berufen und geleitet. Hierin hat sich nie etwas geändert;

Auch ist es nicht denkbar, dass in einer Zeit, in der die Patricier noch ihre Suprematie behaupteten und ausschliesslich die Magistratur in Händen hatten, die Plebs ein unbestrittenes Recht gehabt haben sollte, jeden ihrer politischen Gegner vor ihren besonderen Richterstuhl zu ziehen. In jedem Fall hing hierbei die Ausübung einer richterlichen Thätigkeit nicht von einer gesetzlich normierten Competenz ab, sondern von der jeweiligen thatsächlichen Macht der Tribunen und der Plebs, ihren Urteilen Geltung zu verschaffen.

Eine rechtliche Competenz haben die *concilia plebis* und die Tributcomitien nur in Multprocessen gehabt und zwar jedenfalls nicht vor der *lex Aternia Tarpeja* (454). Durch dieses Gesetz wurde wahrscheinlich den Tribunen und Aedilen das Recht der *multae dictio* eingeräumt, d. h. das Recht Vermögensstrafen zu verhängen und im Falle der Provokation Processe hierüber bei den *concilia plebis* anhängig zu machen. Damit wurde den von der Plebs ausgesprochenen Urteilen der Wert von *judicia populi* eingeräumt, und die Anklagen vor ihren *concilia* galten von nun an als ein *diem dicere ad populum*. Diese Concession an die Plebs wurde durch die Decemviralgesetzgebung bestätigt, die zugleich bestimmte, dass über das *caput* eines Bürgers nur in Centuriatcomitien abgeurteilt werden dürfe. Seit dieser Zeit besteht also zu recht, dass Capitalprocesse nur in Centuriatcomitien, Multprocesse dagegen nur in Tributcomitien beziehungsweise *concilia plebis* anhängig gemacht werden dürfen.

Das Verfahren beim Multprocess in den Tributcomitien war dem der Capitalprocesse in Centuriatcomitien vollständig nachgebildet. Wie bei letzteren die *quaestores parricidii*, so fällten bei den Multprocessen die Tribunen oder Aedilen in einer ersten Tagsatzung (*diei dictio = prima accusatio*) zuerst ein Urteil; hierauf folgten die drei durch einen Zwischenraum von wenigen Tagen getrennten Contionen oder Anquisitionstermine (*secunda, tertia* und *quarta accusatio* oder auch *prodictiones*, weil jeder dieser Termine mit der Ankündigung eines neuen Termins schloss), woran sich dann als fünfter

Akt die eigentliche Verhandlung des Processes und die Aburteilung in der Tribusversammlung anschloss. (Vergl. § 50.)

Angestrengt wurden Multprocesse 1. von Tribunen, 2. von plebejischen Aedilen, 3. von curulischen Aedilen, 4. von dem *Pontifex maximus*.

Die Tribunen, die sich anfangs mit den plebejischen Aedilen in die Anklagen so geteilt hatten, dass sie selbst die wichtigeren, insbesondere die politischen Processe übernahmen, die minder wichtigen aber den Aedilen überliessen, traten seit den *leges Liciniae Sextiae* hinter den Aedilen insofern zurück, als seitdem mehr und mehr auch die Aedilen politische Processe vor das Volk brachten. Zur Zeit der Entartung der Nobilität wurden aber die tribunicischen Processe wieder häufiger. Die meisten derselben waren gerichtet gegen ungesetzliche und verderbliche Amtsführung. So wurde z. B. M. Porcius Cato wegen seines Consulats (195) mehrmals angeklagt. Im Jahre 187 wurde P. Cornelius Scipio Africanus wegen *proditio* vor Gericht geladen. Oefters noch kamen solche tribunicische Anklagen wegen schlechter Heerführung vor, so gegen C. Plautius, der gegen Viriathus (148), und M. Junius Silanus (103), der gegen die Cimbern unglücklich gekämpft hatte.

Die Aedilen brachten, abgesehen von politischen Processen, die ihnen die Tribunen überliessen, so ziemlich alle unpolitischen Processe mit Ausnahme derjenigen, die wie Diebstahl und Injurien im Civilprocesswege verfolgt wurden, oder solcher, für welche ein *quaestio extraordinaria* eingesetzt war, und zwar die plebejischen Aedilen vor die *concilia plebis* und die curulischen Aedilen vor die *comitia tributa*. Aedilicische Processe werden z. B. angestrengt wegen Uebertretung der Wuchergesetze, wegen *stuprum*, besonders bei Matronen, wegen Päderastie, wegen Incests, wegen Zauberei u. dgl.

Der *Pontifex maximus*, der in Ausübung seiner Disciplinargewalt ebenfalls das Recht der *multae dictio* hatte, konnte, wenn gegen die von ihm verhängte Strafe Provokation eingelegt wurde, einen Multprocess in den Tribut-

comitien anhängig machen, wobei er selbst den Vorsitz führte. Einige solche Processe werden in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege erwähnt.

Seit der Einsetzung von *quaestiones perpetuae* tritt die tribunicische und aedilicische Gerichtsbarkeit mehr und mehr in den Hintergrund, indem sie fortan nur für solche Verbrechen in Thätigkeit blieb, für welche ein *quaestio perpetua* nicht bestand. Seit Sulla endlich, der die Befugnisse und Competenzen der Tribunen und Volksversammlungen überhaupt beschränkte, wurden die *quaestiones perpetuae* die Regel und die Gerichtsbarkeit des Volkes trat immer mehr zurück. Ein Beispiel eines Multprocesses nach Sulla ist die Anklage gegen C. Rabirius, bei welcher Cicero die noch vorhandene Verteidigungsrede hielt.

Im ganzen war die römische Volksjustiz eine gerechte und zeichnete sich hierin vorteilhaft vor dem Verfahren in der athenischen Volksversammlung aus. Man kann daher dem Urteile Langes[1]) beistimmen, welcher mit Recht sagt, dass wenn auch in Rom viele Schuldige frei ausgegangen und einige Unschuldige ungerecht bestraft worden sein mögen, die grosse Mehrzahl der bekannten Volksprocesse namentlich aus den besseren Zeiten die Würdigkeit und die Berechtigung des römischen Volkes beweisen, seine Souveränität in wichtigen Fällen durch eigene Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit geltend zu machen.

§ 62. Gesetzgebung der Tribusversammlungen.

Die bei weitem wichtigste Funktion der Tribusversammlungen ist ihre gesetzgeberische Thätigkeit. Auch hier sind wieder die *comitia tributa* im engeren Sinne von den *concilia plebis* zu unterscheiden. Seit die ersteren eingerichtet wurden, waren sie auch in gesetzgeberischer Beziehung competent, in welchem Umfange lassen wir dahingestellt, da ihre darauf bezügliche Thätigkeit faktisch ganz hinter der der *concilia plebis* zurücktritt. Die in eigentlichen Tributcomitien beschlossenen

[1]) II³, 597.

Gesetze heissen *leges* im strengen Sinne des Wortes, die in den *concilia plebis* dagegen *plebiscita*. Die Plebiscite werden von den Alten folgendermassen definiert: *scita plebei appellantur ea, quae plebs suo suffragio sine patribus jussit, plebeio magistratu rogante.* Diese in rein plebejischen Versammlungen beschlossenen Plebiscite hatten zuerst für den Staat als solchen kaum rechtliche Giltigkeit, sondern besassen, wie Lange dies sehr richtig bezeichnet, nur eine standesrechtliche Bedeutung. Doch nach und nach erlangten sie auch staatliche Giltigkeit, und einmal im Besitze derselben, beherrschten sie zuletzt das Gebiet der Gesetzgebung derart, dass sie geradezu als *leges* bezeichnet und die *concilia plebis* fast ausschliesslich als Organ der Gesetzgebung benutzt wurden.

Die Competenz der *concilia plebis* auf diesem Gebiet beruht auf drei anscheinend gleichbedeutenden Gesetzen. Es sind dies folgende:

1. die dritte *lex Valeria Horatia*, welche bestimmte: *ut quod tributim plebs jussisset populum teneret.* (449 v. Chr.),
2. die erste der *leges Publiliae Philonis*, welche festsetzte: *ut plebiscita omnes Quirites tenerent.* (339),
3. die *lex Hortensia*, 287, die nach einer Version lautet: *ut quod plebs jussisset, omnis Quirites teneret,* nach einer anderen: *ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur,* oder nach einer dritten: *ut plebiscita universum populum tenerent.*

Dem Wortlaute nach besagen diese drei Gesetze alle dasselbe, nämlich dass die Beschlüsse der Plebs für das ganze Volk bezw. den ganzen Staat, also Plebejer und Patricier, nicht bloss die Plebejer, Giltigkeit haben sollten. Deshalb ist es schwer zu sagen, in welchem Causalnexus diese Gesetze zu einander gestanden haben. Die einfachste Annahme ist dabei die, dass die folgenden Gesetze Wiederholungen der *lex Valeria* im Sinne von wirksamen Einschärfungen gegenüber der Nichtbeachtung derselben von seiten der Patricier oder der Nobilität gewesen seien. Die neueren Forscher sind

aber meistens der Meinung, dass die zwei letzten Gesetze noch besondere, das Recht der Tribusversammlungen verschärfende und erweiternde, Bestimmungen enthalten haben müssten. Doch in der Frage, worin diese erweiterten Competenzen bestanden haben, gehen die Ansichten weit auseinander. Lange u. A. will den Unterschied der drei Gesetze darin erkennen, dass die *lex Valeria* die bis dahin prekäre Competenz der *concilia plebis* auf dem Gebiet des plebejischen Standesrechts und Privatrechts überhaupt sicher stellte, die *lex Publilia* denselben die Competenz von Verfassungsänderungen unter dem Vorbehalte der Bestätigung durch den Senat verlieh, während die *lex Hortensia* das Veto des Senats beschränkt habe.[1]) Doch handelt es sich bei dieser an und für sich allerdings sehr ansprechenden Ansicht wie bei den anderen doch nur um Vermutungen, die um so unsicherer sind, als der Wortlaut der drei Gesetze für derartige Annahmen auch nicht den geringsten Anhaltspunkt darbietet.

Wie dem aber auch sein möge, so viel ist andererseits sicher, dass die plebejischen Tribusversammlungen nach und nach das ganze Gebiet der Gesetzgebung in einer Weise sich aneignen, dass die Centuriatcomitien nur noch ausnahmsweise mit demselben befasst werden und nach dem Hortensischen Gesetz sogar keine Spur mehr von in Centuriatcomitien rogierten Gesetzen sich vorfindet.

Die gesetzgeberische Thätigkeit der Tribusversammlungen erstreckt sich somit auf das ganze Staats- wie Privatrecht, ausserdem aber auch auf die gesamte innere wie äussere Staatsleitung, deren sich das Volk dem ursprünglich dafür allein competenten Senate gegenüber durch Specialgesetze, d. h. durch Gesetze für den einzelnen Fall, als höchste Instanz bemächtigte. Danach teilt sich die Betrachtung der legislativen Thätigkeit der Tribusversammlungen in zwei scharfgeschiedene Gebiete:

---

[1]) Anders Mommsen, röm. Forsch. 1, 164. Ihne, rhein. Museum XXVIII, 377. Willems, le sénat II, 80.

1. Die Betrachtung derjenigen gesetzgeberischen Thätigkeit, die sich auf allgemeine das Staats- und Privatrecht sowie die Verwaltung betreffende Gesetze bezieht: *jussa generalia.*
2. die Betrachtung der auf die innere wie äussere Staatsleitung bezüglichen Specialgesetze.

In Betreff der ersteren waren auch die, wenn auch seltener und in der letzten Zeit gar nicht mehr befragten, Centuriatcomitien competent.

Mit den letzteren dagegen sind zu jeder Zeit nur die Tribusversammlungen befasst worden, und zwar wie es scheint, nur die *concilia plebis*, während die von einem Consul oder Praetor berufenen und geleiteten plebejisch-patricischen *comitia tributa* nur auf dem ersten Gebiete, in das sie sich übrigens mit den *concilia plebis* und den Centuriatcomitien teilten, thätig gewesen sind.

§ 63. Gesetzgebung.

Förtsetzung: Jussa generalia oder allgemeine Gesetze.[1])

Die allgemeinen Gesetze, welche in Tribusversammlungen, und zwar *concilia plebis* wie Tributcomitien, rogiert und genehmigt wurden, beziehen sich sowohl auf das Recht wie auf die Verwaltung. Die auf das Recht bezüglichen Gesetze zerfallen wieder in die allgemeinen Gesetze über das *jus publicum* und die über das *jus privatum.*

Die das *jus publicum* oder das Staatsrecht betreffenden Gesetze beziehen sich in der Zeit vor der *lex Hortensia* hauptsächlich auf die Stellung der Plebs zum Gesamtvolke. Dahin gehören z. B. das *plebiscitum Canulejum de conubio patrum et plebis*, 445, durch welches den Plebejern das Recht des *conubium* mit den Patriciern eingeräumt wurde; ferner das *plebiscitum Ogulnium* über die Teilnahme der Plebejer

[1]) Für ein eingehenderes Studium dieser Materie ist besonders die ausgezeichnete Darstellung bei Lange (II², 620, 632 und 654) zu empfehlen.

an den Collegien der Augurn und Pontifices (300). Diese und ähnliche Gesetze wurden von den Patriciern nicht beanstandet, weil sie Dinge behandelten, die das *imperium* nicht direct berührten. Nach der *lex Hortensia* (287) aber erstreckte sich die gesetzgeberische Thätigkeit der Tribus auch hierauf, und wir finden von da an das gesamte Staatsrecht durch dieselben in umfassendster Weise beeinflusst. In dem genannten Zeitraum kommen allgemeine Gesetze auch über die Magistrate, den Senat und die Volksversammlungen vor, also so ziemlich über alles, wodurch die Staatsgewalt repräsentiert war.

1. Die auf die Magistratur bezüglichen Gesetze betreffen vor allem die Wahl und die Amtsgewalt. Dahin gehört z. B. die *lex Maenia* (287), welche festsetzte, dass auch bei den Wahlen die *patres in incertum comitiorum eventum* ihre Zustimmung geben sollten, ferner das Gesetz über die Einführung von 8 Quästoren (267), die *lex* des Sulla über die Erhöhung der Zahl der Prätoren auf acht und eine gleiche ebendesselben über die Erhöhung der Zahl der Quästoren auf zwanzig. Ebenso gehört hierher das Gesetz, welches die Abwesenden von der Bewerbung um die Staatsämter ausschloss (63).

2. Auf den Senat bezogen sich Gesetze, wie das *plebiscitum Claudium* (219), durch welches den Senatoren und ihren Söhnen verboten wurde, Handelsgeschäfte zu treiben, oder die *lex Sulpicia* (88), welche den Senatoren verbot, mehr als 2000 Drachmen Schulden zu haben, oder die *lex Pupia*, nach welcher es nicht gestattet war, an den *dies comitiales* Senatssitzungen abzuhalten.

3. Zu den Gesetzen, welche von den Tribusversammlungen über die Volksversammlungen beschlossen wurden, gehören vor allem die *leges tabellariae*, deren es drei giebt, nämlich die *lex Gabinia tabellaria* vom Jahre 139, die *lex Cassia tabellaria* vom Jahre 139 und die *lex Papiria tabellaria* vom Jahre 131, von denen die erste, um das Volk vor der Beeinflussung durch die Nobilität sicher zu stellen, für Wahlen schriftliche geheime Abstimmung statt der mündlichen einführte, die zweite, die *lex Cassia*, die schriftliche Abstimmung auch für

Volksgerichte (mit Ausnahme von Perduellionsprocessen) vorschrieb und die *lex Papiria* die schriftliche Abstimmung noch auf die gesetzgebenden Comitien ausdehnte.

Zu den den Staat betreffenden allgemeinen Gesetzen können auch noch die allgemeinen Gesetze über Religion und Cultus gerechnet werden, die seit der *lex Hortensia* zu verzeichnen sind, so z. B. die *lex Domitia de sacerdotiis* (104). Zu diesen religiösen Gesetzen gehört auch ein auf den Kalender und ein auf den Triumph bezügliches Gesetz. Das über den Triumph (181) gegebene Gesetz ist der Erwähnung besonders wert, weil es für die Römer äusserst charakteristisch ist. Es lautet: *ne quis triumpharet nisi quinque millia hostium una acie cecidisset,* und dazu kam ergänzend später noch eine weitere *lex*, welche bestimmte, dass die Feldherren ihre Angaben über die Zahl der Gefallenen eidlich zu bekräftigen hätten.

Nicht minder wie in das Staatsrecht griff das Volk durch allgemeine Gesetze in das Privatrecht, den Civilprocess und das Criminalrecht beziehungsweise den Criminalprocess ein.

Von privatrechtlichen Bestimmungen aus früherer Zeit sind zu erwähnen: die *lex Manlia de vicesima eorum qui manumitterentur* (357) und die *lex Poetelia Papiria,* welche die Schuldknechtschaft aufhob. In der späteren Zeit gab es zahllose Volksbeschlüsse über das Privatrecht, von denen jedoch nicht sehr viele genauer bekannt sind. Wir nennen darunter eine *lex Aquilia de damno,* eine *lex Atilia de tutela,* eine *lex Sempronia vom* Jahre 193, welche festsetzte, *ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae jus idem quod cum civibus Romanis esset.* Besonders verdient hier noch genannt zu werden die berühmte *lex Voconia de mulierum hereditatibus.*

Auf den Civilprocess bezieht sich z. B. die *lex Silia* über die *legis actio per condictionem.*

Von den auf das Criminalrecht bezüglichen Gesetzen, die erst zur Zeit der einreissenden Sittenverderbnis Gegenstand der Volksversammlungen werden, ist als eines der

ältesten die gegen Menschenraub gerichtete *lex Fabia de plagiariis* zu nennen. Am wichtigsten sind aber die zahlreichen Repetundengesetze, d. h. die Gesetze über Erpressungen, so die *lex Calpurnia de pecuniis*, dann die Sullanische *lex Cornelia repetundarum*, sowie die verschiedenen Gesetze *de ambitu*, d. h. wegen Amtserschleichung. Auch eine *lex Plautia de vi*, die nicht lange nach Sulla gegeben wurde, ist für dieses Gebiet der gesetzgeberischen Thätigkeit der Tributcomitien nicht unwichtig.

Zuletzt sind hier auch noch die *leges judiciariae* zu erwähnen, welche sich auf die Organisation der Gerichte bezogen.

Von diesen auf das Recht bezüglichen Gesetzen sind diejenigen allgemeinen Gesetze zu unterscheiden, welche die Verwaltung (wie z. B. die Finanzen) und die Polizei, insbesondere Sittenpolizei, zum Gegenstande haben.

In den ersten Zeiten konnte natürlich noch nicht von einer theoretisch oder praktisch feststehenden Competenz der *concilia plebis* und der Tributcomitien in Verwaltungsangelegenheiten die Rede sein, obwohl die Plebs und die Tribunen vielfach auf eine solche Anspruch erhoben. Die Magistratur und der Senat erkannten eine solche über ihnen stehende Instanz nicht an und behaupteten vielmehr, dass in Verwaltungsangelegenheiten das Volk nichts mitzureden habe. Allein nach der *lex Hortensia* waren die Ansprüche der Plebs nicht mehr abzuweisen, und wir finden seit dieser Zeit generelle Volksbeschlüsse über fast alle Zweige der Verwaltung, und zwar hauptsächlich auf folgenden Gebieten:

1. Im Kriegswesen. Hier ist vor Allem zu nennen die *lex Sempronia militaris* (123).
2. In der Provinzialverwaltung. Auf diesem Gebiete ist das älteste Gesetz die consularische *lex Porcia de sumptu provinciali* (195), welche die den Statthaltern zu leistenden Lieferungen einschränkte. Die wichtigste *lex* in diesem Ressort ist die *lex Pompeja de provinciis*, welche den Antritt der Statthalterschaft fünf Jahre nach Bekleidung der Magistratur festsetzte.

3. Im Finanzwesen. Hier sind die wichtigsten Gesetze diejenigen, welche sich auf die Verwaltung des Staatseigentums bezogen. Dahin gehört z. B. ein Plebiscit vom Jahre 210, durch welches die Censoren angewiesen wurden, den *ager Campanus* zu verpachten, ferner ist hier zu nennen die *lex Sempronia de provincia Asia*, welche sich auf die Verpachtung der Abgaben dieser Provinz bezog. Doch gehören diese Gesetze mehr zu den Specialverfügungen als zu generellen Gesetzen, die verhältnissmässig selten sind. Unter den letzteren nennen wir nur beispielshalber eine *lex Papiria*, durch welche der Semuncialfuss eingeführt wurde.
4. Im Polizeiwesen. Eines der ältesten Gesetze auf diesem Gebiete ist die *lex alearia*, welche das Würfelspiel verbot. Am wenigsten erfolgreich, wenn auch mit dem grössten Eifer, arbeitete aber die Gesetzgebungsmaschine auf dem Gebiete des Luxus, den sie durch eine Reihe von Gesetzen, *leges sumptuariae*, zu beschränken suchte. Das bekannteste unter diesen ist das Oppische Gesetz (*lex Oppia sumptuaria* des Volkstribunen Oppius). Dieses suchte den Luxus der Frauen in betreff des Goldschmuckes, der Kleidung und des Gebrauchs der Wagen einzudämmen. Doch konnten die Frauen kaum die nach Beendigung des Hannibalischen Krieges wiederkehrende Prosperität erwarten, um die Beseitigung jener lästigen Beschränkungen zu ertrotzen. So kam dann trotz des Ansehens und der Beredsamkeit des alten Cato, der vergebens gegen den Luxus sich ereiferte, in dessen Consulatsjahre (195) und gegen die Auctorität des Senats eine tribunicische *lex Publilia* zustande, durch welche das Oppische Gesetz wieder aufgehoben wurde. Die folgenden Luxusgesetze waren sämtlich gerichtet gegen den Aufwand bei der Tafel, weshalb sie gelegentlich auch *leges cibariae* genannt werden. Das erste Gesetz dieser Art war die *lex Orchia sumptuaria*

oder *de cenis* (181), die hauptsächlich die Zahl der Gäste beschränkte. Ein viel strengeres Gesetz in dieser Richtung als die *lex Orchia* war die *lex Fannia* (161), welche festsetzte, wie viel man an Festtagen und sonst auf eine Mahlzeit verwenden dürfe, nämlich hundert Asse an den römischen und plebejischen Spielen, an den Saturnalien und noch einigen anderen Festtagen, dreissig Asse an zehn weiteren Festen und nur zehn Asse an allen anderen Tagen. Ausserdem verbot es überhaupt den Genuss gewisser Speisen und Getränke. Dieses Gesetz wurde noch verschärft durch die *lex Didia* (143), welche die Vorschriften des Fannischen Gesetzes auf ganz Italien ausdehnte. Eine spätere *lex Cornelia sumptuaria* (81) schränkte auch den Luxus der Leichenbegängnisse ein, der in dieser Zeit sehr überhand genommen hatte.

Ein Polizeigesetz anderer Art als die Luxusgesetze im engeren Sinne ist die *lex Aufidia de feris africanis* (unsicheren Datums), welche die Einführung wilder Tiere aus Afrika zu Gunsten der circensischen Spiele einschränkte.

Aus allen diesen, die verschiedensten Verwaltungsgebiete betreffenden, Gesetzen ist ersichtlich, dass das Volk sich kein Gebiet entgehen liess, um der Magistratur und dem Senat gegenüber seine Souveränitätsrechte geltend zu machen. Wie sehr sich anfangs diese beiden Staatsorgane gegen die Eingriffe der Tribunen und der Tribusversammlungen in ein ihnen von jeher allein zustehendes Gebiet gesträubt haben, nach dem Hortensischen Gesetz konnten sie nicht mehr hindern, dass sich das Volk als höchste Instanz in allen Verwaltungsfragen betrachtete und dieses Recht nicht nur in generellen Gesetzen, sondern auch, wie wir gleich sehen werden, in Specialverfügungen zur Geltung brachte.

§ 64. Gesetzgebung, Fortsetzung: Specialgesetze oder besondere Verfügungen.

Lange, a. a. O.

Mit dem Namen *lex* bezeichneten die Römer nicht bloss das, was wir unter Gesetz verstehen, sondern überhaupt alle Beschlüsse der Volksversammlungen, soweit dieselben nicht in Wahlen oder Rechtsprechung bestehen. Sonach ist abgesehen von diesen zwei Ausnahmen jeder von einer Versammlung des gesamten Volkes gefasste Beschluss eine *lex*. Nur ist dabei zu bemerken, dass die *plebiscita*, die ursprünglich als rein plebejische Gesetze für den Gesamtstaat an sich ungiltig waren, nach Beseitigung dieser Auffassung durch die *leges Valeria*, *Publilia* und *Hortensia*, die Bedeutung von *leges* bekamen und auch öfters als solche bezeichnet werden. Seit dieser Zeit gilt jeder Beschluss in den *concilia plebis* über irgend etwas im Staate, sei es was es wolle, faktisch für eine *lex*, und daraus folgt, dass auch die Specialverfügungen der Volksversammlungen mit zu deren gesetzgeberischer Thätigkeit zu rechnen sind. Diese Specialverfügungen, die den im vorigen Paragraphen behandelten *jussa generalia* entgegenstehen und ausser *leges* und *plebiscita* auch speciell *rogationes* und *privilegia* heissen, haben sich wie die übrigen Rechte der Tributcomitien natürlich erst nach und nach und durch verschiedene Präcendenzfälle zu der in den letzten Zeiten der Republik so mächtig hervortretenden Competenz der Tribusversammlungen auf diesem Teile der gesetzgeberischen Thätigkeit entfaltet.[1]) Diese Competenz auf dem Gebiet der Specialgesetzgebung kam den Tribusversammlungen ausschliesslich zu, wenn man von der zuletzt ganz veralteten

[1]) Wenn sie sich auf Personen bezogen, hiessen solche Specialgesetze auch *privilegia*. Diese nahmen mit der Zeit so überhand, dass sie die *leges* im engeren Sinne förmlich überfluteten. Solche *privilegia* meint wohl Tacitus, wenn er Ann. III, 37 sagt: *iamque non modo in commune, sed in singulos homines latae quaestiones: et corruptissima republica plurimae leges.*

lex de bello indicendo und der *lex de potestate censoria* absieht, die nach wie vor in den Centuriatcomitien rogiert werden konnten. Die Specialgesetzgebung der Tribus war zunächst ein Eingriff in die faktischen Rechte der Magistratur, dann aber des Senats, der seinerseits wieder die Magistratsgewalt beschränkte, und als beide sich derselben nicht mehr erwehren konnten und sie anerkannten, führte sie zu einem förmlichen Mitregieren des Volkes zusammen mit dem Senate und den Beamten des Staates. Dieses Mitregieren des Volkes durch *leges* oder *plebiscita* bezog sich sowohl auf die innere wie äussere Staatsleitung.

I. Auf die innere Staatsleitung bezügliche Gesetze.

Hier kommen in Betracht erstens Specialgesetze über die Gerechtigkeitspflege und Dispensation von Gesetzen, zweitens Verfügungen über Verwaltung des Staatseigentums und damit zusammenhängende Dinge und zuletzt Bestimmungen über Amtsgewalt und Entziehung derselben, Bewilligung von Triumphen u. dergl.

Bezüglich der Gerechtigkeitspflege sind als Specialgesetze die Einsetzung von *quaestiones extraordinariae* zu bezeichnen. Solche wurden mit dem Wachstum des Staates immer häufiger und erstreckten sich sowohl auf politische wie nicht politische Verbrechen der Bürger. Dahin gehört z. B. eine *rogatio Petillia de pecunia regis Antiochi* (187), durch welche eine *quaestio extraordinaria* über L. Scipio Asiaticus eingesetzt wurde. Abgesehen von der Einsetzung solcher *quaestiones* zeigt sich die oberrichterliche Souveränität des Volkes in Gesetzen, durch welche Verbannte zurückberufen und Verurteilte begnadigt wurden. So wurden einige *rogationes* über die Zurückberufung Ciceros vor die *concilia plebis* gebracht, die aber alle durchfielen, so dass man auf den Gedanken kam, dieselbe ausnahmsweise vor die Centuriatcomitien zu bringen, in welchen sie dann auch durchging (4. August 57).

Am bedeutendsten griffen die Tribus aber durch Specialverfügungen in die Verwaltung des Staatseigentums ein, wobei es sich hauptsächlich um die Versorgung der armen Plebejer auf Kosten des Staates handelte. Hierbei kommen insbesondere die *leges agrariae* und die damit zusammenhängenden Beschlüsse über Ausführung von Colonien und die *leges frumentariae* in Betracht. *Leges agrariae* kommen zwar auch schon früher vor, hauptsächlich aber begegnen wir ihnen in der Zeit nach der *lex Hortensia*. Da ist vor allem die *lex Sempronia* des Ti. Gracchus (133) zu nennen, die die Wiederholung der *lex Licinia* (366) bezweckte. Dieses und andere Sempronische Ackergesetze wurden dann durch die *lex Thoria* (118) wieder aufgehoben, später aber teilweise wieder hergestellt durch ein Gesetz, welches noch zum Teil erhalten ist und ebenfalls, aber fälschlich, *lex Thoria* genannt wird (111). In dieselbe Kategorie wie die *leges agrariae* gehören die auf die Ausführung von Colonien bezüglichen Verfügungen. Die Mitwirkung der *concilia plebis* auf diesem Gebiet ist zum ersten Mal ausdrücklich bezeugt für das Jahr 296, in welchem die Tribunen beauftragt wurden, dafür zu sorgen: *ut plebei scito juberetur P. Sempronius praetor triumviros colonis deducendis creare.* Später griffen die Tribus direct in die Colonialgründung ein durch bestimmte Gesetze wie die *lex Atinia de quinque coloniis in oram maritimam deducendis* (197). Bekannter als dieses Gesetz ist aber die *lex Sempronia de coloniis Tarentum et Capuam deducendis* (123) und die *lex Rubria de colonia Karthaginem deducenda.* Eine spätere wichtige *lex* ist die *lex Junia de colonia Capuam deducenda* (83) und noch später die vom Diktator Julius Caesar eingebrachte *lex Julia de coloniis deducendis* (45). Die *leges frumentariae* kommen erst seit der Gracchenzeit vor. Die älteste unter ihnen ist die *lex Sempronia* (123), welche jedem in der Stadt lebenden Bürger gestattete, monatlich fünf *modii* Weizen für nur sechs und ein drittel As in Empfang zu nehmen. In Verbindung mit diesen Gesetzen, die alle dazu bestimmt waren, der Notlage der Plebs zu steuern, stehen auch die Gesetze

de aere alieno, welche die Absicht verfolgten, die Schuldenlast der Bürger zu mindern.

In dritter Linie kommen einige ausserordentliche Gesetze über Verleihung und Entziehung von Amtsgewalt auf dem Gebiet der zunächst zur Leitung der inneren Angelegenheiten berufenen Magistratur vor. Doch ist die Thätigkeit der Tributcomitien hierbei bei weitem mehr auf die in den Provinzen fungierenden Statthalter und deren *imperium* gerichtet, wovon weiter unten. Ueber das Recht, einen Triumph zu feiern, hatte ursprünglich nur der Senat zu entscheiden. Doch wurde es bald üblich, sich an die *concilia plebis* zu wenden, wenn der Senat den Triumph verweigert hatte. Bei diesem Usus blieb es bei den städtischen Magistraten *cum imperio.* Bei Bewilligung eines Triumphs und der Ovation an Proconsuln und Proprätoren wirkten die Volksversammlungen auch in dem Fall mit, wenn der Senat einverstanden war, weil sie für den Tag des Triumphs durch eine *lex* die Erlaubnis zur Bekleidung des vollen *imperium* in der Stadt erteilen mussten. So verfügte das *Plebiscit* vom Jahre 211, *ut M. Marcello quo die urbem ovans iniret, imperium esset.* — Auch gehören hierher noch verschiedene Specialgesetze, die in das Gebiet des Cultus und der Religion einschlagen.

II. Auf die äussere Staatsleitung bezügliche *leges.*

Auf die auswärtigen Angelegenheiten sollen die Tributcomitien zum ersten Mal in dem zwischen den Ardeaten und Aricinern über die Feldmark von Corioli ausgebrochenen Streit einen Einfluss ausgeübt haben, als auf Veranlassung des Senats sie von den Consuln um ihre Entscheidung hierüber angegangen wurden (446). Später erstreckte sich die Thätigkeit der Tribusversammlungen auf alles, was nur irgendwie mit der auswärtigen Politik zusammenhing. Insbesondere kommt hier ihre Mitwirkung zur Legalisierung der ausserordentlichen Verwendung der hohen Magistrate, wie Prorogierung des Imperium, Verteilung der Provinzen und Kriegsführung, ferner ihre Mitwirkung bei Friedensschlüssen und

anderen Verträgen, und zuletzt die Verleihung des Bürgerrechts an Peregrinen in Betracht.

Die erste *prorogatio imperii in concilia plebis* wird vom Jahre 327 berichtet. Da man den Q. Publilius Philo mit Ablauf seines Amtsjahres nicht mitten aus seiner militärischen Operation abberufen wollte, so veranlasste der Senat die Tribunen, beim Volke den Antrag zu stellen: *ut, cum Q. Publilius Philo consulatu abisset, pro consule rem gereret, quod debellatum cum Graecis esset.* Im Anfange des 2. punischen Krieges wurde jedoch durch ein tribunicisches Gesetz ausdrücklich bestimmt, dass der Senat allein über die Prorogierung des *imperium* competent sein solle, was später durch eine *lex Cornelia de provinciis* bestätigt wurde. Daher begegnen wir nur ganz ausnahmsweise Volksbeschlüssen, welche die *prorogatio imperii* bestimmen. Auch auf die Zuweisung der Provinzen hatten dieselben nur ausnahmsweise und zwar nur dann Einfluss, wenn zwischen den Magistraten untereinander oder zwischen ihnen und dem Senate Conflicte entstanden waren. Anders war es jedoch bei der Bestellung eines ausserordentlichen *imperium consulare*, wenn jemand mit demselben bekleidet werden sollte, der unmittelbar vorher nicht Consul gewesen war. In diesem Falle war die Mitwirkung des Volkes unumgänglich. Am bekanntesten sind hierbei die beiden auf den Pompejus bezüglichen Beschlüsse:

1. Die tribunicische *lex Gabinia de bello piratico* oder *de uno imperatore contra praedones constituendo*, durch welche dem Pompejus ein ausserordentliches und zwar für das ganze mittelländische Meer sowie für die Küsten der an demselben gelegenen Länder und fünfzig römische Meilen landeinwärts giltiges *imperium proconsulare* auf drei Jahre eingeräumt wurde (67). Doch war der Name des Pompejus dabei nicht ausdrücklich genannt. Deshalb wurde er nach Annahme des Antrages des Gabinius noch in einer besonderen Volksversammlung ausdrücklich zum Feldherrn erwählt; auch wusste er es bei dem Senate und dem Volke noch ausserdem durchzusetzen, dass

er ausser zwei Quästoren nicht fünfzehn, wie das Gabinische Gesetz bestimmt hatte, sondern vierundzwanzig Legaten mitnehmen dürfte und dass ihm nicht 200, sondern 500 Schiffe, dazu ein Heer von 120,000 Mann und 5000 Reitern bewilligt wurde.

2. Die tribunicische *lex Manilia* des *C. Manilius de bello Mithridatico Cn. Pompejo contra ordinem mandando* oder *de imperio Cn. Pompeji* (66), durch welche dem Pompejus unter Belassung des ihm bereits durch die *lex Gabinia* bewilligten Imperium die Führung des Mithridatischen Krieges mit dem Rechte Frieden und Verträge zu schliessen und die Provinzen Asien, Bithynien und Cilicien zuerteilt wurden. Bekanntlich unterstützte die Rogation Cicero in der erhaltenen Rede *de imperio Cn. Pompeji.*

Im Zusammenhange mit derartigen Aeusserungen der Volkssouveränität durch Specialgesetze stehen auch die, wenn auch nur gelegentlich und vereinzelt vorkommenden, Beschlüsse, durch welche Promagistraten das *imperium* wieder entzogen wurde (*abrogare*), und die ebenfalls seltenen Specialbeschlüsse, welche in das Detail des Kriegswesens eingriffen.

Nicht minder wichtig als die eben besprochenen Competenzen war das Recht des Volkes bei Friedensschlüssen und Verträgen mitzuwirken. So wurde z. B. der Friede, den 241 Q. Lutatius Catulus mit den Carthagern abschloss, vom Volke, und zwar unter erschwerten Bedingungen, genehmigt. Desgleichen ist bekannt, dass der nach der Schlacht bei Zama von Scipio abgeschlossene Friede nur ein Präliminarfriede war, indem Scipio zum definitiven Friedensschluss erst durch eine *lex Acilia Minucia* (201) ermächtigt wurde. Die Mitwirkung bei der Kriegserklärung blieb jedoch den Tributcomitien versagt: in diesem Punkte hatten nur die Centuriatcomitien das oben besprochene, aber damals zur leeren Form herabgesunkene, Recht zu einer *lex de bello indicendo.* Hingegen kommt das Bestätigungsrecht von Verträgen mit auswärtigen Völkern den Tribusversammlungen ganz unzweifelhaft zu. So wurde der von Q. Pompejus im

Jahre 140 mit den Numantinern abgeschlossene Vertrag verworfen, desgleichen derjenige, den C. Hostilius Mancinus (137) mit demselben Volke eingegangen hatte, wobei noch die Auslieferung des Mancinus selbst durch eine besondere *lex* verfügt wurde. Desgleichen wurde das im Jahre 133 mit der Stadt Bantia abgeschlossene *foedus* erst durch eine *lex* rechtskräftig, von der uns noch der Schluss auf der lateinischen Seite der *tabula Bantina*[1]) erhalten ist.

Mit der Competenz der *concilia plebis* und der Tributcomitien in den auswärtigen Angelegenheiten hängt auch noch die Verleihung des Bürgerrechts an auswärtige oder unterthänige Gemeinden zusammen. Die erste Benutzung der Tributcomitien auf diesem Gebiete scheint durch die Unterwerfung der Latiner und anderer Nachbarvölker nach dem Jahre 338 veranlasst worden zu sein; doch ist mehr als zweifelhaft, ob damals schon ganzen Gemeinden das Vollbürgerrecht verliehen worden ist. Sicherer sind die Nachrichten über die späteren Civitätsverleihungen. So wurde z. B. im Jahre 188 durch das *plebiscitum Valerium* den Formianern, Fundanern und Arpinaten die *civitas cum suffragio* verliehen. Am wichtigsten waren aber die beiden Gesetze, durch welche nach dem Bundesgenossenkriege den Italikern die Civität verliehen wurde, nämlich die *lex Iulia* vom Jahre 90 und die *lex Plautia Papiria* vom Jahre 89. Ausserdem ist hier noch die teilweise inschriftlich erhaltene *lex Rubria de Gallia cisalpina* (48) zu nennen, weil sie zeigt, dass das Volk sich auch um die innere Organisation von italischen Bürgergemeinden bekümmert hat.

Von besonderer Bedeutung auf diesem Gebiete sind diejenigen Gesetze, welche gegen die Erschleichung des Bürgerrechts, insbesondere von seiten der *socii Latini nominis*, gerichtet sind. Wir machen die hierüber gefassten Volksbeschlüsse der Reihe nach namhaft:

1. die consularische *lex Claudia* (177): *qui socii nominis Latini ipsi majoresque eorum M. Claudio T. Quinctio*

[1]) I. L. A, S. 46.

censoribus postque ea apud socios nominis Latini censi essent, ut omnes in suam quisque civitatem ante Kal. Nov. redirent.

2. Die tribunicische *lex Iunia* des M. Iunius Pennus 126, welche die Nichtbürger von neuem aus der Stadt wies.
3. Die consularische *lex Licinia Mucia de civibus redigundis* der Consuln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola, welche die *socii*, welche sich das römische Bürgerrecht anmassten, nochmals aus der Stadt wies.
4. Die tribunicische *lex Papia de civitate* oder *de peregrinis* des C. Papius, welche wiederum bestimmte, dass alle Fremde, die sich in das Bürgerrecht eingeschlichen hatten, aus der Stadt verwiesen werden sollten.

§ 65. Die Tributcomitien der Kaiserzeit.

Die Ursachen des allmählichen Verfalls der Tributcomitien sind wie bei den Centuriatcomitien (s. oben § 53) in der Entartung der Nobilität und des Volkes sowie in der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts über ganz Italien und der dadurch bedingten Unvereinbarkeit des Staatsinteresses mit der Staatsform zu suchen. Bestechung und Gewaltthätigkeiten machten schon zu Ciceros Zeit trotz der *leges de ambitu* und *de sodaliciis* die Comitien zu Organen der Parteiwut, und die Ausdehnung des Bürgerrechts hatte zur Folge, dass die Volksversammlungen in der Hauptstadt immer mehr zu Versammlungen des Pöbels sich gestalteten. Dazu kam noch zuletzt die Einführung der absoluten Monarchie, mit der Versammlungen eines souveränen Volkes unverträglich sind. Zwar bestand in der Theorie die Souveränität des Volkes allerdings noch fort; dies dauerte jedoch nur so lange, als die Volksversammlungen wenigstens in der Form noch aufrecht erhalten wurden. Dass noch unter Cäsar und den ersten Kaisern auf diese Formen ein grosser Wert gelegt wurde, das zeigt unter anderem, dass Cäsar auf dem Campus Martius

für die Tributcomitien und die *concilia plebis* marmorne *septa* anlegte (54), die unter Augustus vollendet und ihm zu Ehren *septa Iulia* genannt und nach der Zerstörung durch eine Feuersbrunst unter Titus von Hadrian wiederhergestellt worden sind.

Von den bis zur Kaiserzeit von den Tribusversammlungen geübten Rechten fiel wie bei den Centuriatcomitien zuerst die Gerichtsbarkeit des Volkes fort, die schon vorher durch die *quaestiones perpetuae* geschmälert, von Augustus aber durch vollständige Uebertragung auf die Geschworenengerichte ganz beseitigt wurde.

Am längsten hielten sich noch die Wahlcomitien, wenn auch seit Tiberius, der, wie oben bei den Centuriatcomitien berichtet wurde, die Wahlen auf den Senat übertrug, die Thätigkeit der Versammlungen dabei auf eine lediglich formale Bestätigung jener Senatswahlen eingeschränkt wurde. Am meisten prägte sich die Scheinsouveränität des Volkes immerhin noch in den legislativen Comitien aus.

Zwar kam schon in den letzten Zeiten der Republik die Sitte auf, zu solchen Verfügungen, welche sonst das Volk selbst beschloss, die Magistrate durch einen Volksbeschluss von vornherein zu ermächtigen. Unter Augustus nahm diese Uebung schon grössere Dimensionen an, indem er eine solche Vollmacht auf einer ganzen Reihe von Verwaltungsgebieten sich erteilen liess. So sind z. B. seine *leges Iuliae agrariae*, die sich auf Gründung von Militärcolonien und Ackeranweisungen an Veteranen bezogen, auf Grund einer vorher vom Volke erteilten Vollmacht erlassen worden. Andererseits wurden aber immer noch eine ganze Reihe von Gesetzen in Tributcomitien bestätigt, so z. B. die *lex Iulia theatralis*, die *lex Iulia de collegiis*, die *lex Iulia de ambitu*, die *lex Iulia de majestate* und die *lex Iulia de adulteriis et pudicitia* u. a. m. Freilich wurde dieses Verfahren unter seinen Nachfolgern immer seltener. Von Tiberius ist nur ein rogiertes Gesetz bekannt, ebenso von Caligula. Claudius liess zwar die alte republikanische Sitte wieder mehr hervortreten, indem er in Tribusversammlungen verschiedene *plebiscita* rogieren liess;

auch unter Vespasian und Nerva ist noch von solchen Gesetzen die Rede; allein die unter Augustus aufgekommene Sitte, sich für den Erlass von Gesetzen vorher Vollmacht erteilen zu lassen, ward immer allgemeiner, und zuletzt kam es dahin, dass den Kaisern die verschiedenen Gewalten, die gesetzgebende Gewalt mit eingeschlossen, beim Regierungsantritt ein für alle Mal durch ein besonderes Gesetz übertragen wurde. Dieses Gesetz, die *lex regia de imperio* genannt, besagte nichts anderes als dass das Volk für die Regierungszeit eines Kaisers sich der Ausübung seiner Souveränität begab. Theoretisch stand damit also die letztere immer noch fest. Sie hörte aber auch in der Theorie auf, als mit der Erstarkung der monarchischen Gewalt die Kaiser die *lex regia de imperio* nicht mehr in den Comitien, sondern durch ein *senatus consultum* einholten, das übrigens auch nichts weiter als eine leere Form war.

Dritter Abschnitt.

Die Magistratur.

Mommsen, röm. Staatsrecht I u. II, Lange I^3, 682, Madvig I, 323, Herzog 580.

Kapitel IX.

Ueber die Magistratur im allgemeinen.

Mommsen, r. Staatsr. I, Lange, Madvig, Herzog a. a. O.

§ 66. Die Amtsgewalt: magistratus, potestas, imperium, intercessio.

Unter *magistratus*[1]) versteht man sowohl ein vom Volke durch Wahl übertragenes Amt als den Inhaber eines solchen. Ursprünglich begriff man darunter nur ein solches Amt, welches von dem Gesamtvolke verliehen worden war, und in diesem Sinne waren z. B. die Tribunen anfänglich keine *magistratus;* als aber der staatsrechtliche Unterschied zwischen *populus* und *plebs* immer mehr verwischt wurde und die Plebs wie die Tribunen entscheidend in die Verhältnisse des Gesamtstaates eingriffen, wurden auch sie als Magistrate betrachtet und bezeichnet.

Die Amtsgewalt zeigt sich sowohl im Befehlen wie im Verbieten, was im allgemeinen als *potestas* bezeichnet werden kann. Allein die höchste Gewalt im Befehlen sowie die höchste Macht im Verbieten heben sich wieder darunter besonders hervor, insofern einigen Beamten das Befehlen und einigen wieder das Verbieten in hervorragendem Masse

[1]) Das Wort *magistratus* ist ursprünglich das Abstractum zu dem Concretum *magister* = Oberer, Vorsteher.

zusteht; daher kommt es, dass die Ausdrücke *imperium* als die höchste Befehlsgewalt und *intercessio* als das höchste Verbietungsrecht von dem Ausdruck *potestas* in einem engeren Sinne des Wortes sich unterscheiden, wonach dasselbe eben das Recht zu der Vornahme solcher Handlungen bezeichnet, die sowohl in der einen wie in der anderen Befugnis mit inbegriffen sind, aber im Gegensatz zu jenen die Macht der niederen Magistrate begründen. Demnach sind die genannten Begriffe folgendermassen zu definieren:

1. *Potestas* im weiteren Sinne bezeichnet die Amtsgewalt überhaupt, und in diesem Sinne ist die Rede von einer *consularis, tribunicia, censoria, aedilicia, quaestoria potestas.* Danach ist *potestas* der weitere Begriff, dem der des *imperium* untergeordnet ist.

2. *imperium* bezeichnet die höchste Befehlsgewalt, wie sie sich hauptsächlich in der Gewalt über und gegen die Personen zeigt, aus denen der *populus* bestand. Es ist demnach hauptsächlich die mit Commando und Jurisdiktion ausgestattete Amtsgewalt oder mit anderen Worten eine militärische und richterliche, weshalb auch das *imperium* in der Regel als ein militärisches und richterliches *imperium* unterschieden wird; das erstere kommt hauptsächlich den Consuln, das letztere den Prätoren zu, während in den ersten Zeiten der Republik beide Richtungen noch in den Händen der beiden Consuln allein, in der Königszeit aber sogar nur in der einen Person des Königs vereinigt waren. Dieses *imperium* tritt nun so in einen Gegensatz einerseits zu dem untergeordneten Befehlsrecht der niederen Beamten, das dann *potestas* im engeren Sinne heisst, andererseits zu dem absoluten Verbietungsrecht, wie es den Volkstribunen zukommt. Ausser den Consuln und Prätoren hatten das *imperium* nur solche Beamte, die in ausserordentlichen Fällen damit bekleidet waren, wie z. B. der Dictator, der dann die ganze Königsgewalt wieder in seiner Person vereinigte.

Das militärische *imperium* galt nur ausserhalb des *pomoerium* und bestand in der Disciplinar- und Strafgewalt, die

dem Feldherrn im Kriege zur Aufrechterhaltung der Disciplin gegen die im Heere dienenden Bürger zukam. Das richterliche *imperium* zeigt sich in der Macht durch Richterspruch über Leib und Gut der Bürger abzuurteilen und fand seinen praktischen Ausdruck in der *coërcitio*, d. h. in dem Recht Haft, Pfändung und Geldbussen anzuwenden. Einzeln kamen solche Rechte zwar auch anderen Magistraten zu, die sonst nicht als Magistrate *cum imperio* bezeichnet wurden, wie z. B. den Tribunen seit der *lex Aternia Tarpeja* die *multae dictio* eingeräumt war; allein der Charakter eines Amtes *cum imperio* wird nicht durch vereinzelte Rechtsattribute, sondern durch das Wesen desselben bestimmt, welches in der Fähigkeit liegt, überhaupt jede im Kreise des *imperium* enthaltene Amtshandlung vorzunehmen. So konnten die Prätoren auch zum Commando eines Heeres berufen werden, obwohl ihr *imperium* zunächst ein richterliches war. Das äussere Kennzeichen des *imperium* waren die Liktoren, die mit Rutenbündeln (*fasces*) und Beilen — den Abzeichen der Disciplinargewalt — den *magistratus cum imperio* vorausschritten, während die Diener der übrigen Magistrate unbewaffnet waren. Die Entfernung der Beile (*secures de fascibus demptae*) bezeichnet, dass die *provocatio* statthaft sei (davon weiter unten).

3. *Potestas* im engeren Sinne bezeichnet diejenige Amtsgewalt, welche allen Beamten zusteht, nämlich die Gewalt Amtshandlungen innerhalb ihres Ressorts vorzunehmen. Gemeinsame Attribute der *potestas* aller Magistrate waren:

1. Das *jus edicendi*, d. h. das Recht dem Volke schriftliche Mitteilungen zu machen und für die Dauer der Amtsgewalt Verordnungen zu erlassen.
2. Das *jus contionem habendi*, d. h. das Recht das Volk zu berufen und zu ihm zu reden bezw. andere reden zu lassen.
3. Das *jus auspiciorum* oder die *spectio*, d. h. das Recht *auspicia publica* anzustellen.
4. Die *Intercessio*. Man unterscheidet eine doppelte *Intercessio*, eine magistratische und eine tribunicische.
   a) Die magistratische Intercession beruht auf der Collegialität der mit gleicher *potestas* ausgerüsteten

Beamten. Jeder Beamte besitzt nämlich die ihm zustehende *potestas* ungeteilt, so dass er als College eines anderen das Recht hat, die Handlung desselben kraft der eigenen *potestas* zu hemmen. Dieses Hemmen heisst *intercedere*, dazwischen treten, und erstreckt sich nur auf Verhinderung von Handlungen, die im Vollzug begriffen, nicht aber auf solche, die bereits abgeschlossen sind. Diese magistratische Intercession kann demnach nur gegen Magistrate und zwar gegen Collegen, die eine *par potestas* haben, nicht aber gegen andere Beamte oder gar gegen Beschlüsse des Staates oder der Volksversammlungen in Anwendung gebracht werden. Zu unterscheiden von dieser collegialischen Intercession ist das Verbietungsrecht der Oberbeamten, das kraft der *major potestas* gegenüber der *minor potestas* eintritt und nicht mit *intercessio* bezeichnet wird.

b) Die tribunicische Intercession. Diese beruht nicht auf der *potestas*, sondern ist ein nur dem Tribunat innewohnendes und zwar in dem Wesen dieses Amtes begründetes, ursprünglich auf dem *jus auxilii* beruhendes, Recht der Tribunen, zunächst die Plebs, dann aber die ganze Bürgerschaft gegenüber der Magistratur und überhaupt die allgemeinen Volksinteressen gegenüber der Regierung zu schützen und zu diesem Zwecke überall ihr Veto einzulegen. Während also die magistratische Intercession ein Ausfluss der *potestas* ist, ist umgekehrt die tribunicische *potestas* begrifflich und historisch erst eine Folge des tribunicischen Intercessionsrechtes. Ueber die tribunicische Intercession Weiteres beim Volkstribunat.

Dann gelten aber noch als Attribute der *potestas* das *jus cum populo* (bezw. *cum plebe*) *agendi* und das *jus senatum consulendi*, die jedoch nur einigen Magistraten zukamen.

§ 67. Einteilung der Magistrate.

Die Magistrate sind nach jeweils verschiedenem Einteilungsgrund verschieden eingeteilt worden; danach hat man unterschieden:

1. *magistratus patricii* und *m. plebeji.* Ursprünglich heissen *m. patricii* nur die wirklich patricischen Beamten, d. h. die Consuln, und *m. plebeji* die zum Schutze der Plebs aufgestellten und von ihr selbst gewählten Tribunen und Aedilen. Letztere waren danach noch keine *magistratus populi* oder überhaupt noch nicht Magistrate. Als aber die Tribunen und Aedilen immer mehr den Charakter von Beamten des Gesamtvolkes angenommen und andererseits die ursprünglich patricischen Aemter auch den Plebejern zugänglich geworden waren, so hiessen *magistratus patricii* alle diejenigen Magistrate, zu deren Bekleidung nicht die Plebität erforderlich war, d. h. alle Magistrate mit Ausnahme der Tribunen und plebejischen Aedilen.
2. *magistratus cum imperio* und *sine imperio*; *magistratus cum imperio* sind nur die Consuln und Prätoren, ausserdem noch die Diktatoren, wenn solche gewählt waren. Auch die zeitweise statt der Consuln gewählten Militärtribunen und die Decemvirn hatten begreiflicherweise das *imperium*; alle übrigen sind *mag. sine imperio.* Die Magistrate, die mit dem *imperium* bekleidet sind, haben nach dem oben über das *imperium* Gesagten Folgendes voraus:
   a. das Recht zur Bildung des Heeres, zum Heerbefehl und zum Triumph;
   b. das Recht der Civil- und Criminaljurisdiktion innerhalb der Schranken der Provokation;
   c. die damit zusammenhängenden Rechte der *coercitio* (*prensio, multae dictio, pignoris capio*) und der *vocatio populi viritim;*

d. das *jus cum populo agendi*, das heisst das Recht, mit dem Volke so verhandeln, dass aus dieser Verhandlung ein Beschluss hervorgeht[1]);
e. das *jus senatum consulendi;*
f. das Recht gegenüber den niederen Beamten gebietend und verbietend einzuschreiten; zu unterscheiden ist dabei das darin enthaltene Verbietungsrecht von den beiden oben genannten Arten der *intercessio*; dasselbe ist ein Ausfluss der höheren Gewalt und gegenüber jeder niederen Gewalt bis zu einem gewissen Grade anwendbar. Nur die Tribunen waren demselben nicht unterworfen.
g. das Recht Liktoren mit *fasces* als Insigne des *imperium* mit sich zu führen.

3. *Magistratus majores* und *minores*. *Magistratus majores* sind alle *magistratus cum imperio* und ausserdem noch die Censoren, also von den regelmässigen Magistraten die Consuln, Prätoren und Censoren. *Magistratus minores* sind solche, die ursprünglich nur Diener oder Gehilfen der ersteren gewesen sind, also Aedilen, Quästoren und die *magistratus minores* im engeren Sinne, namentlich die *vigintisexviri* und *tribuni militum a populo*, d. h. die vom Volke ernannten Kriegstribunen. Die *magistratus majores* wurden in Centuriatcomitien, die *minores* in den plebejisch-patricischen Tributcomitien erwählt. Die Tribunen gehören weder zu den *majores* noch zu den *minores magistratus*, da ihre ganze Stellung eine exceptionelle ist. Doch können sie wegen des ihnen zukommenden *jus prensionis*, des *jus multae dictionis* und *pignoris capionis* eher mit den höheren Magistraten als mit den niederen verglichen werden.

---

[1]) Ob hierbei die Comitien die der Centurien, der Curien oder der patricisch-plebejischen Tribus sind, macht nach Mommsen (Staatsrecht I^3, 190) keinen Unterschied.

4. *Magistratus curules* und *non curules.* Die curulischen Magistrate haben ihren Namen davon, dass sie sich der *sella curulis* bedienten; es ist dies ein Klappstuhl ohne Rück- und Seitenlehnen und wahrscheinlich aus Elfenbein; den Namen *curulis* hat er wohl davon, dass es ursprünglich ein Wagenstuhl war, von dem herab der König Recht sprach; somit ist die *sella curulis* eigentlich ein Gerichtsstuhl und steht mit der Jurisdiktion im engsten Zusammenhange. Von den regelmässigen Magistraten bedienten sich seiner und waren demnach *magistratus curules:* die Consuln, Prätoren, Censoren und die curulischen Aedilen; alle übrigen waren *non curules.* Uebrigens hatten die *magistratus curules* auch noch die *toga praetexta*, eine weisse, mit einem Purpurstreifen besetzte Toga, und damit überhaupt die Insignien vor den *non curules* voraus.
5. *Magistratus ordinarii* und *extraordinarii.* Zwar kennt das römische Staatsrecht eine solche Einteilung nicht[1]), trotzdem ist dieselbe praktisch von Wert, weil sie alle römischen Beamte ohne Ausnahme umfasst. Die *magistratus extraordinarii* sind diejenigen, welche ausserhalb des regelmässigen Systems der Magistratur stehen; zu ihnen gehören:
   1. die aus der Königszeit herübergenommenen Beamten: der *interrex*, der *praefectus urbis*, die *duoviri perduellionis;*
   2. der in besonderen oder gefährlichen Lagen des Staates ernannte Diktator;
   3. die anstatt der regelmässigen Magistratur zeitweise eingesetzten und dann wieder abgeschafften constituierenden Gewalten: die *decemviri legibus scribundis* und die *triumviri reipublicae constituendae;*
   4. die *tribuni militum consulari potestate;*

[1]) Mommsen, Staatsrecht I², 20.

5. *privati*, die *extra ordinem* mit *imperium* oder *potestas* ausgerüstet werden, die aber im strengen Sinne des Wortes allerdings nicht zu den Magistraten gerechnet werden können.
6. Verschiedene Commissionen von *duoviri*, *tresviri*, *quinqueviri etc.*, die zur Besorgung eines bestimmten, in der gewöhnlichen Amtsbefugnis der ordentlichen Magistrate nicht enthaltenen Geschäfts mit der Magistratsgewalt bekleidet wurden.

Doch bilden die unter 1 und 2 genannten wieder eine besondere Gruppe, die sich wesentlich von den übrigen unterscheidet. Denn das *interregnum* und die Diktatur sind verfassungsmässige Institutionen, die gegebenenfalls immer wieder von selbst eintraten, während die übrigen ausserordentlichen Beamten nicht verfassungsmässig vorgesehene Institute sind, sondern nur für den einzelnen Fall durch Specialgesetz bestellt werden. Deswegen können die vier letzteren Kategorien auch als ausserordentliche Beamten im engeren Sinne des Wortes betrachtet und von den übrigen ausserordentlichen im weiteren Sinne unterschieden werden.

Alle anderen waren *magistratus ordinarii;* unter diesen bildeten später eine besondere Gruppe diejenigen, um welche man sich in einer gewissen Reihenfolge bewarb, nämlich Quästur, Aedilität, Prätur und Consulat. (*magistratus, quorum certus ordo est.*)

§ 68. Folge und Intervallierung der Aemter und gesetzliche Altersgrenze.

Die Bekleidung der höheren Magistratur wurde durch die *lex Villia annalis* (180) an die Bedingung der Bekleidung anderer niederer Aemter geknüpft und auf diese Weise eine gewisse Reihenfolge in der Bekleidung der Aemter überhaupt festgesetzt. Zugleich hat dasselbe Gesetz bestimmt, dass

zwischen der Bekleidung des früheren und dem Antritt des neuen Amtes ein gewisser Zeitraum in der Mitte liegen müsse. Sicherlich war auch schon vorher hierin der Usus den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen einigermassen analog, doch liess er sich umgehen und ist wohl auch thatsächlich vielfach umgangen worden.

Bezüglich der Reihenfolge in der Bekleidung der Aemter hat Mommsen wahrscheinlich gemacht, dass die *lex Villia annalis* die Prätur als Vorbedingung für die Bewerbung um das Consulat und die Quästur als Vorbedingung für die Prätur aufgestellt habe. Dagegen scheint das Gesetz keine Vorschrift darüber enthalten zu haben, dass die Quästur Vorbedingung für die curulische Aedilität und die letztere Vorbedingung für die Prätur sein sollte. Die Bewerbung um die curulische Aedilität war vielmehr fakultativ; erst mit der beginnenden Monarchie ist sie in die bekannte Aemterstaffel zwischen Quästur und Prätur eingetreten. Was die niederen Magistrate, *magistratus minores* im engeren Sinne, angeht, so war anfänglich nichts darüber bestimmt, ob das Kriegstribunat vor oder nach dem Vigintivirat übernommen wurde; später jedoch wurde es Regel, dass zuerst das Vigintivirat, dann das Tribunat bekleidet wurde und hierauf der Uebergang zur Quästur stattfand.

Ueber das Tribunat und die plebejische Aedilität ist in republikanischer Zeit nichts gesetzlich bestimmt worden; doch bildete sich das Herkommen, dass die plebejische Aedilität in der üblichen Aemterfolge mit der curulischen gleichgestellt und wie diese faktisch immer nach der Quästur übernommen wurde und der Prätur vorausging. Das Volkstribunat ist regelmässig nach der Quästur verwaltet worden und ging, falls die Aedilität übernommen wurde, dieser, und wenn dies nicht der Fall war, der Prätur voraus. Weder die plebejische Aedilität noch das Tribunat war für die Beamtencarrière obligatorisch. In republikanischer Zeit war also folgende Reihenfolge in der Bekleidung der Aemter üblich:

1. Quästur — obligatorisch,
2. Tribunat — fakultativ,

3. Aedilität — plebejische oder curulische — fakultativ,
4. Prätur — obligatorisch,
5. Consulat — obligatorisch.

Unter Augustus wurden das Vigintivirat und das Legionstribunat als obligatorische Vorstufen vor der Quästur und das Volkstribunat und die Aedilität als obligatorische Zwischenstufen zwischen Quästur und Prätur eingeführt; doch wurden Aedilität und Tribunat nicht von derselben Person verwaltet, sondern immer nur entweder das erstere oder das letztere Amt.

Die ausserordentlichen Aemter Diktatur, Reiterführeramt und Censur unterlagen keiner gesetzlichen Regelung. Für sie gab es gewisse Observanzen, die bei den betreffenden Aemtern selbst zu erörtern sind.

Durch die *lex Villia annalis* wurde, wie oben bemerkt, ausser der Normierung der Reihenfolge auch die Intervallierung dar Aemter bestimmt. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Aemter ursprünglich in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren bekleidet werden durften. Nach dem Hannibalischem Kriege scheint jedoch die ununterbrochene Bekleidung untersagt gewesen zu sein, um die Möglichkeit freizuhalten, die abgetretenen Beamten unmittelbar nach dem Amtsaustritt in Anklagezustand versetzen zu können. Die Dauer des Zwischenraumes war anfangs unbestimmt; erst seit der *lex Villia annalis* war zwischen Prätur und Consulat, zwischen Aedilität, falls sie bekleidet wurde, und Prätur und wohl ebenso zwischen Quästur und Aedilität, oder falls diese wegfiel, zwischen Quästur und Prätur ein Zeitraum von zwei Jahren als Intervall festgesetzt. Dieser erstreckte sich jedoch auf die plebejischen Magistraturen nicht, sondern zwischen Quästur und Tribunat sowie zwischen Tribunat und Aedilität und zwischen Tribunat und Prätur genügte ein Zwischenraum von einem Jahr und mehreren Tagen.[1]) Das Villische Gesetz hat aber vor allem Bestimmungen über

[1]) Vgl. darüber Mommsen, Staatsrecht I[3], 516.

die Altersgrenzen aufgestellt.[1]) Dies waren jedoch, nach allem zu schliessen, keine direkten Altersgrenzen für jedes besondere Amt, sondern dieselben ergeben sich erst indirekt aus der Forderung einer zehnjährigen Dienstpflicht vor dem Antritt der Quästur und den weiteren Bestimmungen über die Reihenfolge und Intervallierung der Aemter. Da nun die dabei in Anrechnung kommende Dienstzeit nicht vor dem vollendeten 17. Jahre begann, so durfte demzufolge kein Bürger vor dem 28. Lebensjahre die Quästur, vor dem 31. die Prätur und vor dem 34. das Consulat bekleiden, und wer noch die curulische Aedilität übernahm, konnte nicht vor dem 34. zur Prätur und vor dem 37. zum Consulat gelangen. Erst durch Sulla wurden andere Grenzen aufgestellt, bezw. dieselben hinausgeschoben. Cicero giebt nämlich als Minimaljahr für das Consulat das 43. Lebensjahr an. Dies setzt bei Einhaltung derselben Intervalle voraus, dass durch die damals bestehenden Gesetze für die Quästur das 37. Lebensjahr vorgeschrieben war, doch gab es später wieder andere Regelungen. Eine Neuordnung der Altersgrenze fand unter Augustus statt. Dieser bestimmte als Minimaljahr für die Quästur das Alter von 25 Jahren, und wie wahrscheinlich für die Prätur das 30. Lebensjahr. Ob auch für die übrigen Aemter ausdrückliche Festsetzungen stattgefunden haben, ist nicht zu ermitteln.

§ 69. Antritt des Amtes, Rücktritt und Entfernung von demselben. Prorogation.

Für die ordentlichen Aemter bestand zwischen der Ernennung zum Amte und dem Antritt desselben ein Intervall; so lange dies währt, heissen die betreffenden Beamten *designati*. Die Dauer dieses Intervalls richtete sich je nach den betreffenden Wahlterminen und war demnach selbstverständlich

---

[1]) Dies wird von Livius 40, 44 als der Hauptinhalt des Gesetzes angegeben: *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque.* Die einzelnen Bestimmungen können nur aus Combination der verschiedenen Fälle geschlossen werden. Vgl. Herzog, 664.

verschieden. Der *designatus* war natürlich ein Privatmann, doch wird er in gewissen Beziehungen bereits als Beamter behandelt. So z. B. darf er die für seine Magistratur bestimmten schriftlichen Edikte schon vor dem Amtsantritt bekannt machen. Auch wird er getadelt, wenn er sich von Rom entfernt.

Auf die Erwerbung des Amtes folgen zwei bestätigende Akte:

1. Das *auspicium*, indem der erwählte oder ernannte Beamte hierdurch die Frage an die Götter richtet, ob er ihnen als Beamter willkommen sei.
2. Die *lex curiata*, durch welche den Beamten noch einmal ausdrücklich ihr *imperium* und ihre *potestas* bestätigt wird. In späterer republikanischer Zeit wurde dieser Akt für alle Magistrate des Jahres zugleich vorgenommen, und zwar durch 30 Liktoren als Vertreter der 30 Curien. Derselbe bezog sich jedoch nur auf alle diejenigen Magistrate, die vom *populus* in den Comitien gewählt wurden, nicht aber auf die in *concilia plebis* gewählten plebejischen Aedilen und Volkstribunen.

Ausser diesen beiden Bestätigungsakten giebt es noch eine grosse Zahl von Feierlichkeiten und Förmlichkeiten, die je nach dem Amte verschieden waren. Eine allen Aemtern gemeinsame Feierlichkeit ist der Beamteneid. Schon vor der Renuntiation hatte der Candidat einen Eid auf gewissenhafte Pflichterfüllung für den Fall der Wahl zu leisten. Bedeutender ist derjenige Eid, den der Beamte nach dem Antritt des Amtes zu schwören hat. In der Regel fand derselbe gleich am Antrittstag, d. h. für die Mehrzahl der Beamten am 1. Januar, statt, da die Beamten vor der Eidesleistung zu gewissen Funktionen, wie z. B. zur Berufung des Senates, nicht befugt waren. Versäumnis der fünftägigen Frist, bis zu welcher die Eidesleistung zu geschehen hatte, hatte in der früheren Zeit Verlust des Amtes, gegen das Ende der Republik eine Multstrafe zur Folge.

Der Rücktritt vom Amte war entweder ein freiwilliger oder gezwungener. Freiwillig erfolgte er entweder in regel-

mässiger Form durch den Ablauf der Amtsfrist oder vor demselben durch freiwillige Entschliessung. Der Rücktritt durch freiwillige Entschliessung vor der Zeit war jedem Beamten gestattet, ja zuweilen sogar Pflicht, wenn z. B. bei der Wahl ein Fehler vorgekommen war oder wenn das Staatswohl es zu erheischen schien. Ein solcher Rücktritt, *abdicatio*, konnte zwar veranlasst, aber niemals durch ein Vorgehen anderer Magistrate oder des Senats erzwungen werden. Die regelmässige wie unregelmässige Abdikation eines Beamten fand unter der feierlichen eidlichen Versicherung statt, dass er seinen bei Antritt des Amtes auf die Gesetze geleisteten Eid gewissenhaft gehalten habe.

Amtsentsetzung konnte nicht auf gewöhnlichem disciplinarischen Wege, sondern nur auf Grund eines gesetzgeberischen Aktes erfolgen, indem das Volk im Wege des Privilegiums die Amtsentsetzung (*abrogatio*) verhängte.

Eine zeitliche Verlängerung des Amtes an sich über die gesetzliche Amtsfrist hinaus giebt es nicht; wohl aber kann der Beamte seine Amtsthätigkeit über die ihm gesetzte Zeitgrenze hinaus fortsetzen, während das eigentliche Amt regelmässig von einem anderen verwaltet wird. Diese Verlängerung der amtlichen Thätigkeit nennt man *prorogatio*. Sie kommt ursprüglich nur vor bei *magistratus cum imperio* und ist eine Verlängerung des *imperium militiae*, entweder zum Zweck der Kriegsführung allein oder der Verwaltung einer Provinz, zu deren Schutz es eines solchen militärischen *imperium* bedurfte. Später gab es ausser den Consuln und Prätoren, die nach Ablauf ihres Amtes zu Proconsuln und Proprätoren wurden, auch Proquästoren. Die Proconsuln und Proprätoren bekleideten auch über die Fristgrenze hinaus solange ihre Promagistratur, bis ihre Nachfolger eintrafen. Diese Fristgrenze war entweder schon durch eine feste regelmässige Zeit, in der Regel ein Jahr, oder wurde erst unter Angabe eines bestimmten Termins festgesetzt. Die Initiative stand ursprünglich bei dem Senat, und das Volk wurde bei einer die Jahresfrist nicht übersteigenden Prorogation nicht

gefragt; die Abrogation dagegen erfolgte immer nur durch die Comitien.

§ 70. Auspicien der Magistrate.

Die Auspicien, d. h. die Handlungen, die der Beamte vornimmt, um die Einwilligung der Götter zu den von ihm vorzunehmenden Staatsakten zu erkunden, gehören staatsrechtlich mit zu dessen wichtigsten Competenzen, weshalb der vollste Ausdruck für die Gewalt des Beamten *auspicium imperiumque* lautet. Man unterscheidet zweierlei Auspicien:

1. *auguria impetrativa*, d. h. solche Zeichen, welche der Beobachter vorher erbeten hat und eine Antwort auf eine Frage geben.
2. *auguria oblativa*, d. h. Zeichen, die sich zufällig darbieten.

Die *auguria impetrativa* zerfallen nach der römischen Auguraldisciplin wieder in vier Unterabteilungen:

a) Vögelzeichen (*signa ex avibus*).
b) Tierzeichen (*signa ex quadrupedibus* oder auch *pedestria auspicia* genannt).
c) Himmelszeichen (*coelestia auspicia*) wie Donner und Blitz.
d) Hühnerzeichen (*auspicia ex tripudiis*).

Die *auspicia oblativa* bestehen in Warnungen, die sich ungesucht darbieten und als unheilbringend angesehen werden. Sie werden auch *signa ex diris* genannt. Dahin gehört z. B. die oben bereits erwähnte Epilepsie während der Comitien.

Daneben gab es noch andere Mittel den Götterwillen zu erkunden, wie Looswerfen und Beschauung der Eingeweide eines Opfertiers; doch gehört dieses letztere nicht zu den Auspicien, sondern ist ein besonderes, der ersten Zeit nicht angehöriges Ritual etruskischen Ursprungs, zu dem auch immer nur etruskische Haruspices verwendet wurden.

Das Recht der Magistrate *auspicia publica* vorzunehmen heisst *spectio* und kommt allen, wenn auch in verschiedenen Graden, zu. So haben die *magistratus majores* die *auspicia maxima*, die *magistratus minores* dagegen nur *auspicia*

minora; ausserdem ist der *pontifex maximus* befugt, für gewisse Amtshandlungen Auspicien einzuholen. Abgesehen davon hatte weder er noch sonst jemand ausser den Magistraten Auspicien.

Auspicien wurden angestellt bei der Vornahme der verschiedensten amtlichen Handlungen. Unerlässlich waren sie in drei Fällen:

1. Vor der Ernennung eines Beamten,
2. vor der Abhaltung von Volksversammlungen,
3. vor dem Auszug des Feldherrn in den Krieg.

Die Anstellung der Auspicien, *spectio*, muss an demselben Tage stattfinden, an welchem die Handlung vorgenommen werden soll, auf welche sie sich beziehen, und zwar gleich nach Mitternacht, womit rechtlich der Tag beginnt; ebenso müssen sie an dem auf die Handlung bezüglichen Orte stattfinden, wo für deren Vornahme ein besonderer Visierraum (*templum*) abgesteckt ist. Die Abgrenzung und Instandhaltung desselben ist aber nicht Sache der Magistrate, sondern der *augures*, eines Priestercollegiums, dessen Thätigkeit sich gerade hierauf bezieht, während die *spectio* und die Auslegung der Himmelszeichen dem Magistrat selbst zusteht. Bei ungesucht sich darbietenden Zeichen (*auspicia oblativa*) dagegen ist den Augurn eine grössere Wirksamkeit eingeräumt, insbesondere bei Comitien, denen sie zu dem Zwecke anzuwohnen hatten, eingetretene ungünstige Zeichen sofort zu melden und durch eine solche *nuntiatio* die Vertagung der Volksversammlung (*alio die*) vorzunehmen. (Von der Obnuntiation anderer Magistrate und deren Abschaffung durch Clodius (58) war oben die Rede.) Auch ist das Augurncollegium in dem Falle competent, wenn es sich um die Frage handelt, ob bei der *spectio* ein Fehler (*vitium*) stattgefunden habe. Dem hierüber gefassten Beschlusse der Augurn haben sich dann die Beamten zu fügen und demgemäss zu verfahren, obwohl kein rechtliches Mittel bestand, sie dazu zu zwingen. Bei Beamtenwahlen hatte die Constatierung eines *vitium* durch die Augurn in der Regel die Abdankung der Gewählten und bei gesetzgeberischen Akten die Cassierung dieser zur Folge.

§ 71. Insignien und Ehrenrechte der Magistrate.

Hierbei kommen in Betracht 1. die *fasces* als das eigentliche Werkzeug wie Abzeichen des Imperium, 2. das Fahren und Sitzen der Magistrate, 3. die Beamtentracht.

1. Die *fasces*. Der *fascis* ist das aus einem Beil, *securis*, und mehreren Ruten, *virgae*, mittelst eines Riemens von roter Farbe geknüpfte Bund, welches dem mit dem Imperium bekleideten Beamten vorausgetragen wurde; in der Stadt fehlt das Beil und der *fascis* besteht nur in dem Rutenbündel. Die kaiserlichen *fasces* haben noch den Lorbeer, *fasces laureati*. Die Träger der *fasces* sind die Liktoren, die einzeln vor dem Beamten herschreiten, wobei der zunächst vor demselben hergehende *lictor proximus* genannt wird. Ihr gewöhnliches Geschäft besteht darin, die Menge von dem Magistrat abzuhalten (*summovere*), die Begegnenden aufzufordern, bei Seite zu treten und dem Magistrat die schuldige Ehrerbietung zu erweisen.

Die *fasces* und die Liktoren drücken die dem Magistrat zustehende Strafgerichtsbarkeit und Coercition aus. Mit der ersteren steht der Name des Trägers (*lictor* von *licere* = vorladen) und die Beschaffenheit der Werkzeuge (Vollziehung der Leibes- und Lebensstrafe) in unmittelbarem Zusammenhange. Daher fällt auch nach dem Provokationsgesetze das Beil fort, weil nach demselben der Beamte nicht mehr zu einer solchen Strafe befugt ist, wogegen es überall da wieder mit den *fasces* erscheint, wo die Provokation nicht gilt oder aufgehoben ist. Ueber die den einzelnen Beamten zukommende Zahl der Liktoren wird bei diesen selbst die Rede sein.

2. Fahren und Sitzen der Magistrate. In der Stadt zu fahren war in republikanischer Zeit nur den Frauen erlaubt; im übrigen war es ein Vorrecht der Magistrate und Priester, und auch diesen war es nur bei besonderen Gelegenheiten gestattet, nämlich beim Triumphzug, bei welchem der Triumphator im Viergespann und vergoldeten Wagen zum Kapitol fuhr, ferner bei der circensischen Pompa, wobei der *praetor urbanus* in der Biga sass, und bei gewissen sacralen

Processionen, bei denen die Vestalinnen, der *rex sacrificulus* und die Flamines zweispännig auf das Kapitol fuhren. Dass dem Magistrat in früherer Zeit der Gebrauch des Wagens in umfangreicherem Mass erlaubt gewesen sein muss, geht aus dem Namen des Magistratssessels, *sella curulis,* hervor, der nach Mommsens richtiger Erklärung ein auf einem Wagen stehender Sitz gewesen ist. Uebrigens hatten die Magistrate das Recht, die meisten Geschäfte, insbesondere die Geschäfte der Rechtspflege, sitzend zu erledigen. Dazu bedienten sie sich vor allem der eben erwähnten *sella curulis,* über deren Form und ursprüngliche Bedeutung schon oben das Nötige gesagt ist. Dieser curulische Sessel ward auf einer erhöhten Bühne aufgestellt (*tribunal*), auf welcher der Magistrat und seine Diener sich befanden. Berechtigt zu einem solchen Sitze waren die sog. *magistratus curules,* zu denen unter den regelmässigen Magistraten die Consuln, Prätoren, Censoren und curulischen Aedilen, unter den übrigen der König, der *interrex,* der Diktator und der *magister equitum* gehörten. Die Quästoren hatten als Amtsstuhl eine besondere *sella* von einfacheren Formen, die sich im Tempel des Saturn befand, und auch den niederen Magistraten wird bei Ausübung ihrer Funktionen eine solche eingeräumt gewesen sein. Die plebejischen Beamten, Tribunen und Aedilen, hatten im Gegensatz zu dem für eine Person eingerichteten Sessel das *subsellium,* auf welchem mehrere neben einander Platz hatten. Dasselbe stieg mit der Zeit so sehr an Ansehen, dass bekanntlich Cäsar als besondere Auszeichnung das Recht verliehen wurde, mit den Tribunen zusammen auf demselben Platz zu nehmen. Ausser diesen Amtssitzen besassen die Magistrate auch Ehrensitze bei den Bühnen- und Circusspielen; doch ist weder über die Zeit der Verleihung noch über die Ausdehnung dieses Rechts etwas Genaueres bekannt.

3. Die Beamtentracht. Hierbei sind die Friedenstracht und die Kriegstracht zu unterscheiden. Im Frieden erscheint der Beamte in dem gewöhnlichen bürgerlichen Gewand, der Toga, doch unterscheidet sich die Toga der Beamten von der gewöhnlichen durch die Farbe. Während

die letztere mit Ausnahme der der Kinder und Frauen ganz weiss war, war die Toga der Beamten entweder ganz von Purpur oder mit einem purpurnen Saum besetzt. Das vollständige Purpurgewand kam dem Könige und in republikanischer Zeit den Beamten beim Triumph und bei anderen festlichen Gelegenheiten, vor allem bei den Apollinarspielen zu, d. h. dem Triumphator und den den Spielen vorsitzenden Magistraten. Die gewöhnliche Tracht der republikanischen Beamten war jedoch die Toga mit dem Purpursaum, die *toga praetexta*. Ausgeschlossen sind nur die rein plebejischen Beamten, Tribunen und plebejischen Aedilen, und ausserdem die Quästoren und sämtliche *magistratus minores* im engeren Sinne. Ausser den Beamten trugen die *toga praetexta* auch die Priester, aber nur so lange, als sie in Funktion waren.

Ein anderes Ehrenzeichen der Beamten war die Fackel, mit der sie sich zur Nachtzeit voranleuchten lassen durften.

Das Scepter ist ein königliches Abzeichen und kommt in republikanischer Zeit nicht vor. Der elfenbeinerne Herrscherstab (*scipio eburneus*), sonst ein Abzeichen der Götter, wird vom Triumphator und zwar nur am Tage des Triumphes geführt, ebenso wie der Kranz (*corona*), der übrigens ein doppelter war, nämlich ein Kranz von grünem Lorbeer, den der Triumphator auf dem Haupte trug, und der Kranz von goldenen Lorbeerblättern, den ein hinter ihm auf dem Wagen stehender Sklave über seinem Haupte hielt.

Das römische Kriegskleid, das *sagum* oder *paludamentum*, ist die griechische Chlamys und wird über der Rüstung getragen. Das *sagum* ist das Kriegskleid des Soldaten, das *paludamentum*, gewöhnlich von roter Farbe, das des Feldherrn. Es ist das Abzeichen des Oberbefehls, welches der Feldherr anlegt, wenn er die Stadt verlassen hat, um sich an die Spitze seines Heeres zu stellen. In Rom selbst trägt er es nur bei dem Akt der Kriegserklärung, der Oeffnung der Pforten des Janustempels. In der Kaiserzeit, in der der Kaiser allein das rote *paludamentum* zu führen berechtigt war, war dasselbe zugleich das Symbol der Monarchie. Zu der Beamtentracht im Kriege gehört auch der

Degen (*pugio* oder *gladius*) als Zeichen des militärischen Commandos.

§ 72. Mittel gegen den Missbrauch der Amtsgewalt.

Gegen den Missbrauch der Amtsgewalt gab es verschiedene Schutzmittel. Diese bestanden in folgendem:

1. In der *provocatio ad populum*, d. h. Appellation von dem Straferkenntnis oder Urteilsspruche eines Magistrats an ein Volksgericht. Eingeführt war dieses Volksrecht durch die *lex Valeria de provocatione*, und neu eingeschärft wurde es durch die *lex Valeria Horatia* (449) und abermals durch eine *lex Valeria* (300). Seit der Einsetzung ständiger Gerichte (*quaestiones perpetuae*) kam sie selten mehr in Anwendung.
2. In den Bestimmungen der *lex Porcia*, welche die Anwendung der Prügelstrafe bei Bürgern ausserhalb des Militärdienstes aufhob. Wann diese *lex Porcia* erlassen und wie sich zu derselben noch zwei andere von Cicero erwähnte *leges Porciae* verhalten, ist ungewiss.
3. In der Anrufung der Tribunen oder eines anderen höheren oder gleichgestellten Magistrats. Der Tribun und der gleichgestellte Magistrat konnten in diesem Falle kraft ihres Intercessionsrechts, der höhere Magistrat kraft seines Verbietungsrechtes eintreten.
4. In der Klage gegen den Magistrat nach seinem Rücktritt vom Amte. In der älteren Zeit ging eine solche Klage wohl meist von den Tribunen aus, in der späteren Zeit konnte sie von jedem Bürger angestrengt werden.

Anhang: Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung der Magistratur.

509 v. Chr. Wahl zweier Consuln (2 nicht durch das Volk gewählte Quästoren), ausnahmsweise ein Interrex·

501 ? v. Chr. Erste Ernennung eines Diktators.
494 „ Wahl von 5 Volkstribunen.
457 „ Wahl von 10 Volkstribunen und 2 plebejischen Aedilen.
447 „ Die Quästoren vom Volke in Tributcomitien gewählt.
444 „ Einsetzung von *tribuni militum consulari potestate*, nach mehreren Unterbrechungen zum letzten Mal im Jahre 367.
443 „ Wahl von 2 Censoren.
421 „ Wahl von 4 Quästoren.
366 „ Wahl eines Prätors und zweier curulischer Aedilen.
363 „ Einige Kriegstribunen vom Volke gewählt.
265 „ Wahl von 8 Quästoren.
242 „ Wahl von 2 Prätoren (*praetor urbanus* und *inter peregrinos*).
227 „ Wahl von 4 Prätoren.
197 „ Wahl von 6 Prätoren.
80 „ Wahl von 8 Prätoren und 20 Quästoren.
nach 47 „ Wahl von 2 *aediles cereales*.

Kapitel X.

Das Königtum.

Mommsen, Staatsrecht II³, 3. Lange I³; 284, 310. Madvig I, 363. Herzog 52.

§ 73. Die monarchische Magistratur. Königtum und Diktatur.

Die Geschichte Roms zeigt uns zweierlei Arten von Königtum, ein latinisch-patriarchalisches und ein etruskisch-tyrannisches Königtum; das erstere erscheint als nationale, in dem Volksleben wurzelnde und legal in den Staatsorganismus eingefügte Institution, während das letztere als fremdherrliche und gesetzlose Tyrannis uns entgegentritt. Das erstere ist

repräsentiert in den nationalen Königen Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius und Ancus Martius; das letztere hebt an mit dem aus Etrurien eingewanderten Tarquinius Priscus.[1]) Die staatsrechtlichen Notizen nun, die uns aus späterer Zeit über die Institution des Königtums überliefert und sicherlich nur Combinationen und Rückschlüsse aus den auf die republikanischen Beamten bezüglichen Einrichtungen sind, beziehen sich ohne Zweifel nicht auf das tarquinische Königtum und das etruskische Tyrannengeschlecht, sondern auf die Thatsache einer nationalen monarchischen Institution, die mit den späteren republikanischen Einrichtungen organisch zusammenhing und noch durch einzelne Institute wie das des *interrex* und des *rex sacrificulus* auf den alten Namen dieser monarchischen Gewalt hinweist. Danach ist die älteste Bezeichnung des Trägers derselben der Name *rex*, d. h. der Ordner, und die daneben noch vorkommenden Bezeichnungen der obersten Macht *magister populi*, *praetor*, *judex*, welche nur einzelne Seiten der königlichen Macht, wie die militärische und richterliche Thätigkeit, hervorheben, sind jedenfalls nur als besondere Prädikate neben dem Namen *rex* gebraucht worden, der allein das Amt in seiner ganzen Machtfülle bezeichnet.

Die monarchische Gewalt begegnet uns aber in Rom nicht allein in der Institution des Königtums, sondern auch in republikanischer Zeit unter dem Namen der Diktatur. Diese ist zwar formell gefasst als Steigerung bez. Aufhebung der Consulatsgewalt, allein im wesentlichen war die Diktatur doch nichts anderes als die Wiederaufnahme des Königtums auf Zeit, indem es bei Abschaffung des Königtums sicherlich vorbehalten war, dasselbe, wenn auch nur in ausserordentlicher Weise und mit kurzer Befristung, auf verfassungsmässigem Wege wieder in's Leben zu rufen. Ja es ist sogar der Gedanke nicht ausgeschlossen, dass die Diktatur zeitlich eine Mittelstufe zwischen Königtum und Consulat gebildet habe[2]), wie ja auch in den übrigen latinischen Städten

[1]) Vgl. M. Zöller, Latium und Rom, 166 ff.

[2]) Vgl. Ihne, Forschungen auf dem Gebiet der röm. Verfassungsgeschichte 1847, S. 42 ff. und Schwegler, röm. Gesch. II, 86 und 92.

auf die lebenslänglichen Könige jährige Diktatoren gefolgt sind.[1]) Wie dem aber auch sein möge und wie sehr die römische Diktatur in der Zeit der Republik als besondere staatliche Institution ihrer Bedeutung nach von dem Königtum und der zuletzt genannten latinischen Diktatur verschieden sein möge, so haben die beiden Institutionen doch so vieles gemeinsam, dass an einem historischen Zusammenhang und an einer gewissen inneren Verwandtschaft nicht gezweifelt werden kann. Diese übereinstimmenden Punkte sind:

1. König wie Diktator vereinigen das *imperium* in einer Person.
2. Beide regieren ohne Provokation; wenigstens war die Provokation gegen den Diktator erst in einer Zeit gestattet, als die Diktatur bereits im Sinken begriffen war.
3. Bei beiden fehlt die collegialische Intercession.
4. Bei beiden tritt an Stelle der Volkswahl die magistratische Ernennung. Zwar wird die Volkswahl für die Könige in der Regel angenommen, doch ist dieselbe nichts als ein Rückschluss aus der späteren Magistratswahl, wie Mommsen mit Recht annimmt, und vom Diktator ist es bekannt, dass er von dem Consul ernannt wird (*dictator dicitur*).

Der Unterschied zwischen dem Königtum und der republikanischen Diktatur resultiert aus der verschiedenen Zweckbestimmung der Institute. Während das Königtum eine ständige Einrichtung war und der König demgemäss zunächst als Gebieter in seinen friedlichen Funktionen, d. h. als Richter und Ordner der bürgerlichen Angelegenheiten, und dann erst als oberster Kriegsherr erscheint, war die Diktatur ein auf ausserordentliche Fälle, namentlich auf den Fall

---

[1]) Mommsen Staatsrecht II[3], 163: „Die latinische Diktatur“ (d. h. die Diktatur in den latinischen Städten in historischer Zeit) „ist nichts anderes als die formale Fortsetzung des ursprünglichen, nur ungenannten und von der Lebens- auf die Jahresfrist herabgesetzten, latinischen Königtums.“

eines gefährlichen Krieges berechnetes Institut. Deshalb war dasselbe eine ausserordentliche Magistratur, auf die man nur zu bestimmten Zeiten und für bestimmte Zeit zurückgriff, und ihr Charakter war ein wesentlich militärischer. Ausserdem ist hervorzuheben, dass, nachdem einmal mit der Abschaffung des Königtums Magistratur und Priestertum geschieden war, auch dem Diktator keine priesterlichen Funktionen zukamen, während diese letzteren beim Könige wesentlich waren.

Wie die monarchische Magistratur alle Competenzen zusammenfasst, die später den einzelnen Beamten vereinzelt und zersplittert zukamen, so sind auch bezüglich der Aeusserlichkeiten, wie Interregnum, Wahl oder Ernennung u. dgl. alle späteren Einrichtungen auf den König übertragen worden. Dies ist insofern wichtig, als wir hieraus die Grundbegriffe des römischen Staatsrechts kennen lernen, das sich als ein continuierliches darstellt und sich folgerichtig an die älteste Institution des Staates anlehnt; ob aber alle diese Rückschlüsse bis ins Einzelne zutreffen und den Königen wirklich historisch alles zukommt, was das Staatsrecht der späteren Zeit aus den gang und gäben Rechtsbegriffen heraus auf sie überträgt, mag zweifelhaft sein. Für die Kenntnis des Wesens der Magistratur sind aber diese Darstellungen von der grössten Wichtigkeit, weshalb wir sie in den folgenden Paragraphen mit in den Kreis unserer Erörterungen ziehen.

§ 74. Die Bestellung des Königs.

Livius beschreibt den Vorgang bei der Wahl des Ancus Martius mit folgenden Worten: *res ad patres redierat, hique interregem nominaverunt. Quo comitia habente Ancum Martium regem populus creavit. Patres fuere auctores.* Bei der Wahl Numas nennt Livius dann noch die *auguratio*, und Cicero erwähnt noch die *lex curiata de imperio.* Demnach werden für die Bestellung des Königs fünf Akte erwähnt, nämlich 1. *interregnum*, 2. *creatio*, 3. *inauguratio*, 4. *patrum auctoritas*, 5. *lex curiata de imperio.*

1. Das Interregnum. Wenn der König gestorben war, wurde ein *interrex* bestellt mit der Aufgabe, die Einsetzung eines neuen Königs herbeizuführen, in der Zwischenzeit die Auspicien fortzuführen und überhaupt die Regierung des Staates zu übernehmen. Diese Zwischenregierung heisst *interregnum*. Der Interrex wurde von den Patres ernannt. Wer unter diesen Patres zu verstehen ist, ist streitig.[1]) Doch nimmt man mit den alten Schriftstellern, denen Rubino, Mommsen u. a. gefolgt sind, am besten an, dass unter den *patres* die Senatoren zu verstehen sind, und dass somit die Ernennung des Interrex durch den Senat stattzufinden hatte.

Diesem Zwischenregiment in der Königszeit entspricht das zur Zeit der Republik bestehende Interregnum, welches regelmässig eintrat, wenn infolge von Todesfall oder anderen Ursachen die zur Abhaltung von Wahlcomitien berechtigten Magistrate die Wahl zu leiten ausser stande waren und sonst auch kein dafür qualificierter Magistrat da war. In einem solchen Falle wurde vom Senat ein *interregnum* ähnlicher Art wie unter den Königen eingesetzt, und dabei war es Gesetz, dass nie schon der erste *interrex* die Wahl des Magistrats vornehmen konnte, sondern es bedurfte noch eines zweiten, und in der Regel folgten verschiedene *interreges* mit fünftägiger Befristung auf einander, unter denen dann der letzte die Wahl des neuen Beamten leitete. Der erste Interrex bestimmte den zweiten, der zweite den dritten u. s. w., und es finden sich Beispiele dafür, dass der zweite, dritte, fünfte, achte, elfte, vierzehnte, fünfzehnte Interrex die Wahlhandlung des definitiv zu wählenden Magistraten vornimmt. Der technische Ausdruck für die Bestimmung des Nachfolgers bei den Interreges ist *prodere*. Dieselben mussten Patricier sein und konnten auch nur von Patriciern ernannt werden. Das letzte Interregnum in republikanischer Zeit fand im Jahre 52 statt. Das Interregnum nach dem Tode des Romulus,

[1]) Becker, Schwegler und Lange verstehen unter den *patres* die Patricier.

das gerade ein Jahr lang gedauert haben soll, ist übrigens das einzige, das uns ausführlich beschrieben ist; man wird aber eher berechtigt sein, sich daraus das Bild der Interregenordnung für die Zeit der Republik zu entnehmen als umgekehrt alles, was sonst über diese Interregenordnung bekannt ist, auf die Königszeit zu übertragen.

2. Die Creatio. Das, was uns über die von dem Interrex geleitete Wahl des Königs berichtet wird, sieht einer Wahl allerdings sehr unähnlich; denn das Volk hatte nicht das Recht, unter mehreren Candidaten auszuwählen, sondern nur den vom Interrex Vorgeschlagenen anzunehmen oder abzulehnen, und ein Fall von Verwerfung wird überhaupt nicht berichtet. Es ist daher dieses Wahlrecht ein sehr prekäres, und andererseits sind von Neueren Gründe angeführt worden, die die Wahl des Königs überhaupt als sehr zweifelhaft erscheinen lassen. Diese Gründe sind folgende[1]):

1. Die Ernennung des *rex sacrificulus* durch den Pontifex, nicht durch die Comitien, da, wenn man der Opfer halber, die einst der König verrichtete, den *rex* mit in die republikanische Zeit herüber nahm, man sich auch ebenso ängstlich an die ursprüngliche Wahlform gebunden haben wird.
2. Der Umstand, dass der Interrex nicht gewählt, sondern ernannt wird.
3. Magistratische Ernennung des Diktator, der nachweislich nichts ist als die Wiederaufnahme des Königtums auf Zeit.
4. Das in republikanischer Zeit herrschende Princip, dass Priestertum und Volkswahl sich ausschliessen; der König war aber auch Priester; deshalb ist es wahrscheinlich, dass erst dann die Volkswahl in die Magistratur eingeführt wurde, als mit dem Wegfall des Königtums Magistratur und Priestertum sich schieden.

---

[1]) Rubino und Mommsen, Staatsrecht II², 7.

Trotz dieser sehr ansprechenden Gründe wird es doch sehr schwer, hier eine Entscheidung zu treffen, da wir es überhaupt bei der Königszeit mehr mit Sagen und Mythen als mit Geschichte zu thun haben, und der Rückschluss von fertigen Institutionen auf solche uns sonst dunkle Zeiten eine sehr missliche Sache ist.

3. Die Inauguratio. Von Numa wird berichtet, dass er nach seiner Wahl zum König sich auf den nördlichen Gipfel des Capitolin, die *arx*, begeben und dass dort ein Augur die Gottheit um günstige Zeichen für den Erwählten gebeten habe. Dadurch war Numa auch mit dem Götterwillen als König eingesetzt, und erst von jetzt an schien er das Recht zu haben, durch Auspicien und Opfer mit den Göttern zu verkehren. Dieser Akt wird als *inauguratio* bezeichnet. Von Neueren ist dieselbe dem Königtum abgesprochen worden und zwar mit guten Gründen. Zur Einholung des göttlichen Willens genügte schon die erste Auspikation des Interrex und die zweite, die der König, wie später die Consuln, selbst vorgenommen haben wird. Zwar findet bei dem *rex sacrificulus* eine Inauguration statt, und offenbar ist gerade daraus auf eine solche beim Könige geschlossen worden; allein der Opferkönig wurde inauguriert als Priester, und bei dem Könige ist wohl noch keine Unterscheidung zwischen den priesterlichen und den Herrscherfunktionen gemacht worden.[1]) Bei den Consuln fand keine Inauguration statt.

4. Die *patrum auctoritas*. Obwohl auch dieser Akt controvers ist, so wird er doch mit grosser Wahrscheinlichkeit als die nachträgliche Bestätigung der Ernennung durch die Senatoren betrachtet. In republikanischer Zeit ging die *patrum auctoritas* der Wahl voraus.[2])

5. Die *lex curiata de imperio* ist die Bestätigung der Ernennung durch das nach Curien gegliederte Volk. —

---

[1]) Göttling, Becker und Lange verteidigen die Inauguration ; gegen dieselbe erklären sich Mommsen und Herzog.

[2]) Liv. I, 17 *priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.*

wohl eine *lex curiata de imperio* für die republikanischen Magistrate bis in die spätere Zeit sich erhalten hat, so ist auch dieser Akt controvers, indem die einen die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* für identisch halten[1]), andere dagegen die obige Unterscheidung machen[2]), die jetzt immer mehr Anklang findet.

Nach all dem Gesagten bleibt bei der Bestallung des Königs nur das Interregnum, die Ernennung durch den Interrex, die Bestätigung derselben durch den Senat und die *lex curiata de imperio* übrig. Abgesehen von der Ernennung durch den *interrex*, an welche in republikanischer Zeit die Wahl tritt, ist das ganze Verfahren der späteren Consulnwahl analog.

§ 75. Die Gewalt des Königs.

Im Könige waren noch zwei Funktionen vereinigt, die in republikanischer Zeit getrennt erscheinen, nämlich Magistratur und Priestertum. Wie diese Gewalt des Königs zu den anderen Faktoren im Staatsleben, dem Senate und Volke, sich verhalten habe, ist mit absoluter Sicherheit nicht zu bestimmen. Man wird aber im allgemeinen nicht fehl gehen, wenn man sich dieselbe so denkt, wie sie auch meistens geschildert wird, nämlich als Consulargewalt ohne Collegialität, Befristung und Provokation und mit Einschluss der ursprünglich in dem Consulat enthaltenen richterlichen und prätorischen Befugnisse. Der König vereinigte also das ganze *imperium* und die ganze *potestas* aller späteren Magistrate in seiner Person, war oberster Kriegsherr, oberster Richter und Censor, berief den Senat, versammelte das Volk und war in der Ausübung aller dieser Funktionen nicht durch Gesetze, sondern nur durch das Herkommen gebunden, das

---

[1]) So Niebuhr und Becker.

[2]) So Huschke, Mommsen, Ihne, Herzog; Lange nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Neuerdings ist die Materie eingehend behandelt worden von Soltau, Altröm. Volksversammlungen 109.

ihm die Einhaltung bestimmter Formen und Berücksichtigung der Meinung des Senats und des Volkswillens vorschrieb. Dazu kommen aber noch die priesterlichen Funktionen, die den republikanischen Beamten fehlten. Diese hatten zwar auch das Recht, mit den Göttern durch Anstellung von Auspicien zu verkehren, aber der Cultus als solcher unterstand nicht ihrer Aufsicht, sondern der des *pontifex maximus*. Die in republikanischer Zeit dem Oberpontifex zustehenden Befugnisse übt der König selbst neben seinen magistratischen Rechten. Demnach leitete der König den gesamten Cultus. Ausserdem konnte er als Priester Cultushandlungen vornehmen, und soweit er diese nicht selbst üben wollte, war er befugt, dafür Priester zu ernennen. Doch konnten gewisse Handlungen nur durch ihn vollzogen werden, und dieser Umstand veranlasste nach der Vertreibung der Könige die Einsetzung eines *rex sacrificulus*, der dann diejenigen Opferhandlungen vorzunehmen hatte, die sonst der König in Person hatte vollziehen müssen. Dass bei solchen priesterlichen Funktionen neben dem König auch die Königin thätig war, kann aus der Stellung der späteren *regina sacrorum*, der Gemahlin des *rex sacrificulus*, geschlossen werden. Danach war der König:

1. Oberster Kriegsherr: Aushebung des Heeres und Führung im Kriege.
2. Oberster Gerichtsherr: Rechtsprechung in eigener Person und durch bestellte Richter.
3. Oberste Verwaltung: Berufung des Senats und der Comitien und Vorsitz; Initiative bei der Gesetzgebung.
4. Oberster Priester: Geschäfte des *pontifex maximus* und der Opferpriester, letztere entweder in eigener Person oder durch von ihm ernannte Priester besorgt.

Die Insignien der Königsgewalt waren folgende:

1. Die *fasces* mit den Beilen; da er der Provokation nicht unterworfen war, so war er die Beile auch innerhalb der Stadt zu führen berechtigt.

2. Die Liktoren, und zwar deren zwölf.
3. Ein Sessel auf einem Wagen (nach Mommsens Vermutung), ein Hochstuhl.
4. Im Krieg und Frieden ein Purpurgewand, und zwar im Kriege ein kurzer Purpurmantel, im Frieden die Purpurtoga.[1])
5. Wahrscheinlich auch das Scepter[2]) aus Elfenbein mit dem Adler, dem Vogel des Jupiter.

§ 76. Die weltlichen und geistlichen Gehilfen des Königs.

Die weltlichen Diener des Königs waren: der *tribunus celerum*, der *praefectus urbis*, die *duoviri perduellionis*, die *quaestores parricidii*.

1. Der *tribunus celerum*, wahrscheinlich ein rein militärischer Beamter, wie Lange richtig annimmt. Während der König im Felde neben dem Oberbefehl noch den besonderen Befehl über das Fussvolk führte, so war er wahrscheinlich Anführer der Reiter (*celeres*), daher der Name *tribunus celerum*.
2. Der *praefectus urbis* oder *urbi*. Einen solchen ernannte der König, wenn er die Stadt verliess, zum Schutze derselben. Auch konnte er vom Könige mit verschiedenen anderen Funktionen betraut werden. Die Institution überlebte das Königtum; denn auch in republikanischer Zeit erforderte die Abwesenheit der beiden Consuln in Ermangelung anderer städtischer Magistrate die Bestellung eines *praefectus urbis*. Regelmässig war dies der Fall zur Zeit der Abhaltung der *feriae Latinae*, weshalb alljährlich ein *praefectus urbis feriarum Latinarum causa* von den Consuln ernannt wurde. Dies war ein bedeutungsloses Amt, welches bis tief in die Kaiserzeit fortbestand und mit

[1]) Der Ueberlieferung gemäss hatte der König nur die *toga praetexta*; allein dies ist nach Mommsen nichts als ein Rückschluss aus der Amtstracht der Consuln. S. Staatsrecht II², 6.

[2]) Hierüber Mommsen a. a. O.

der von Augustus neu eingerichteten *praefectura urbis* nicht zu verwechseln ist.

3. Die *duoviri (duumviri) perduellionis* oder auch *duoviri perduellioni judicandae*, stellvertretende Richter im Falle der *perduellio*, unter der man diejenigen Handlungen versteht, durch die ein Einzelner sich im Innern des Staates als Feind (*perduellis*) der bestehenden Staatsordnung erweist. Da bei der *perduellio* die Könige nicht selbst richteten, sondern eine *provocatio ad populum* gestatteten, so fiel den *duumviri* das erste Urteil bez. die Anklage zu. Deshalb sind sie auch durchaus verschieden von den *quaestores parricidii*, mit denen sie schon im Altertum verwechselt worden sind. Bei Perduellionsprocessen ernennen auch in republikanischer Zeit die Consuln *duumviri perduellionis*.

4. Die *quaestores parricidii*. Sie waren nicht wie die eben genannten *duoviri* für einen bestimmten Fall ernannt, sondern ständige Gehilfen des Königs. Ob es schon zur Königszeit zwei waren oder ob die Zweizahl erst mit der Republik entstanden ist, lassen wir dahingestellt. Ihre Aufgabe bestand darin, dem mit Todesstrafen bedrohten Verbrecher nachzuspüren (*quaestor* = *quaesitor* von *quaerere* = *conquirere maleficia*). Der Zusatz *parricidii* erklärt sich daher, dass das *parricidium* das Hauptverbrechen war, dem sie nachzuspüren hatten. Dieser Ausdruck bezeichnet in Rom anfänglich nur Mord überhaupt, später wurde er auf Vergehen gegen die Religion und Verletzung der Ehre römischer Matronen ausgedehnt. Das Aburteilen der von den *quaestores* ausfindig gemachten Verbrecher kam nicht ihnen, sondern dem Könige zu. Ueber ihren Zusammenhang mit den späteren Quästoren später.[1])

[1]) Mommsen spricht die *quaestores parricidii* der Königszeit ab. Vgl. jedoch dagegen Lange I[3], 385 und Herzog 79.

Die geistlichen Gehilfen waren die Fetialen, die Augurn, die Pontifices und Flamines. Von diesen haben die drei ersteren die mannigfachsten Beziehungen zum Staate, die letzteren dagegen sind lediglich Priester und allein dem Dienste der Gottheit gewidmet, für die sie vom Könige als dem Oberpriester bestellt sind.

1. Die Fetialen, ein Collegium von 20 Mitgliedern, das mit der Wahrung bestimmter, im Verkehr mit auswärtigen Völkern, wie bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Verträgen u. dgl. zu beobachtenden, Formen beauftragt war. Der Name hängt wohl zusammen mit *fat-eri*, *fa-ri*, *fas* (osk. *fatium* = sagen), so dass *fetiales* von Lange richtig mit „Spruchmänner" übersetzt worden ist. An der Spitze des Collegiums, das ausserhalb Roms immer nur zum Teil zur Verwendung kam, steht der *pater patratus*. Dieser war jedoch nicht ein ständiges Oberhaupt des Collegiums, sondern wurde jedesmal durch einen besonderen Weiheakt erst zum Stellvertreter des Königs oder in republikanischer Zeit des obersten Magistrats gemacht.
2. Die Augurn, *augures publici populi Romani Quiritium*, ein Collegium von Sachverständigen auf dem Gebiete der Deutung der Götterzeichen. Dieses Gebiet unterstand zwar der Competenz des Königs und der Magistrate, hatte sich aber zu einer so complicierten Technik entwickelt, dass es geraten schien, solche Leute heranzuziehen, die diese Disciplin zum Gegenstand eines besonderen Studiums gemacht hatten. Solche Männer hiessen *augures* oder *auspices* nach demjenigen Zeichen, welches am häufigsten beobachtet wurde, nämlich der Vögel: *auspices* hiessen sie, sofern sie die Beobachtung des Vogelflugs anstellen (von *avis* und *spicere*), und *augures*, sofern sie die gemachten Beobachtungen deuten (von *avis* und einer sonst im Lateinischen verschollenen Wurzel,

die soviel bedeutet wie „verkünden“)[1]; doch haben nicht sie, sondern der König bez. die Magistrate die *auspicia* und das Recht der *spectio;* sie selbst werden nur wegen ihrer Kenntnisse herangezogen (*in auspicium adhibentur*).

3. Die Pontifices, ebenfalls ein Collegium, dessen Thätigkeit in republikanischer Zeit sich auf die Beaufsichtigung des ganzen vom Staate anerkannten Cultus bezog. Insbesondere hielten sie den Kalender in Ordnung, bestimmten die Festordnung und was damit zusammenhing und überlieferten die Rechtskunde. Der Vorsteher des Collegiums, der *pontifex maximus*, hatte das Recht, die wichtigsten Priestertümer, das der Flamines, der Vestalinnen und des *rex sacrificulus* zu besetzen, und insofern er befugt war, innerhalb gewisser Grenzen Auspicien anzustellen, Contionen zu halten, Edikte zu erlassen und eine gewisse Gerichtsbarkeit gegen die seiner Gewalt unterworfenen Personen übte, kann seine Gewalt in gewissem Sinne auch als eine magistratische gefasst werden. Doch war diese ganze Stellung des Oberpontifex das Resultat einer Entwickelung und kann ihm keineswegs für die Königszeit zugeschrieben werden; insbesondere fallen für dieselbe die magistratischen oder magistratähnlichen Rechte sowie die Ernennung der Priester fort, und es bleiben nur diejenigen Dinge übrig, die mehr technischer Natur waren, wie die Aufsicht über die *caerimoniae*, die Führung des Kalenders und die Ueberlieferung der Rechtskunde.

Bezüglich der Etymologie des Wortes kommen die Neueren meistens wieder auf die Ableitung von

---

[1]) Sanskrit *ghush* = *pronuntiare* (Lange); Mommsen, Staatsrecht 1², 101 A. 2 billigt die alte Etymologie des Festus: *augur ab avibus gerendoque dictus*. Nissen und Aufrecht-Kirchhoff bringen das Wort mit *augere* und *auctor* zusammen (umbrisch *uhtur*); andere leiten es ab von einem Stamme, der auch dem griechischen *εὔχομαι* zu Grunde liegt.

pons zurück; danach würde *pontifices* sein = Brückenbauer oder Wegebauer und ihre ursprünglichen Funktionen sich auf die Communikationen bei Priestergängen und Processionen bezogen haben. Insbesondere kam hier der *pons sublicius* in Betracht, auf welchem sie die Opfer der Argeer zu verrichten hatten.

4. Die Flamines. Diese bildeten kein Collegium, sondern waren nur einzeln für besondere ceremonielle Handlungen, hauptsächlich aber für die gewissen Gottheiten gebührenden Opfer bestimmt. Daher gab es verschiedene *flamines;* die vornehmsten aber waren die drei des Jupiter, des Mars und Quirinus, der *flamen Dialis*, der *flamen Martialis* und der *flamen Quirinalis*. Das Wort *flamen* leiten die Alten von *filum* Kopfbinde, also = *filamen*, Neuere jedoch richtiger von *flare*, anblasen, ab.[1])

Kapitel XI.

Die Diktatur.

Mommsen, Staatsrecht II[3], 133, Lange I[3], 749, Madvig I, 483, Herzog 718.

§ 77. Allgemeines.

Oben § 73 ist die Diktatur bezeichnet worden als die Wiederaufnahme des Königtums auf Zeit. Der Unterschied zwischen beiden ist also ein zeitlicher, und zwar in doppelter Beziehung, insofern die Diktatur nur in ausserordentlichen Zeitlagen an die Stelle der ordentlichen Magistratur trat und, wenn dies der Fall war, in ihrer Zeitdauer auf 6 Monate beschränkt war. Diese doppelte zeitliche Beschränkung hängt

[1]) So Mommsen, Corssen dagegen von *flagrare*, wovon *flagmen* = Opferverbrenner.

mit dem Zweck der Diktatur zusammen, der darin bestand, in besonders gefahrvollen Lagen des Staates (*in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore*)[1]), das schwache regelmässige republikanische Regiment durch ein starkes ausserordentliches monarchisches zu ersetzen. Als ursprünglicher Titel des Diktator wird *magister populi* angegeben, womit der Gegensatz zu dem des ihm untergebenen *magister equitum* scharf enthalten ist. Auch der Titel *praetor* wird genannt. Der Name Diktator kommt von *dictare*, nicht von *dicere*[2]), doch ist nicht ausgemacht, in welchem Sinne dies *dictare* zu fassen sei, da *dictare* niemals so viel ist wie *regere* und auch die Erklärung durch *edicere* (= Edikte erlassen) insofern misslich ist, als dieses Recht allen Magistraten eigentümlich ist. Wahrscheinlich ist der Name in Anlehnung an die oben besprochene Diktatur in lateinischen Städten entstanden, wo sich derselbe bereits eingebürgert hatte, als er von den Römern für ihr dieser lateinischen Diktatur in manchen Punkten ähnliches Institut entlehnt wurde.

Wie die zu dem Titel *magister equitum* im Gegensatz stehende ursprüngliche Bezeichnung *magister populi* zeigt, war die Bestimmung des Diktators ursprünglich eine wesentlich militärische. Als jedoch der Staat nach aussen erstarkt war, kamen militärische Diktatoren seltener vor, und es begegnen uns mehr Diktatorwahlen zum Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung der inneren Ordnung. Der letzte solcher Diktatoren war Hortensius im Jahre 286. Seitdem ruht dieses Amt mit Ausnahme von zwei Ernennungen in den punischen Kriegen bis auf Sulla und Cäsar. Für letztere bildete sie die Brücke zur Alleinherrschaft. So führte die Diktatur, nachdem sie vom Königtum ausgegangen und einen Ersatz für dasselbe hatte gewähren sollen, zuletzt wieder zur reinen monarchischen Gewalt unter dem Kaisertum zurück.

---

[1]) Orat. Claud. 1, 28. Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 9.

[2]) Cicero und Varro: *dictator ab eo appellatur, quia dicitur.* Diese Ableitung ist sprachlich unmöglich, ebenso die andere Erklärung bei Varro: *quoi dicto audientes omnes essent.*

Wann zum ersten Mal ein Diktator gewählt worden ist, wissen die Alten selbst nicht anzugeben.[1]) Nach einer Ueberlieferung soll der erste, der dieses Amt bekleidet, M. Valerius, Sohn des Consuls M. Valerius (im Jahre 505), nach einer anderen T. Larcius Flavus, Consul im Jahre 501, gewesen sein. Wahrscheinlich war in der Ueberlieferung hierüber gar nichts berichtet, gleichwie auch nirgends von einem Einführungsgesetz betreffs der Diktatur eine zuverlässige Nachricht zu finden ist. Letzterer Umstand scheint darauf hinzudeuten, dass die Diktatur mit der Einführung der Republik entstanden ist.

§ 78. Die Einsetzung des Diktators.

Die Entscheidung darüber, ob der Staat sich in einer so gefahrvollen Lage befände, dass er zu dem ausserordentlichen, unverantwortlichen und unumschränkten Amt der Diktatur seine Zuflucht ergreifen müsse, lag faktisch in den Händen des Senats. Wenn auch gesetzlich die Consuln keineswegs an die Aufforderung oder Zustimmung des Senats gebunden waren, so haben sie doch immer entweder die Mitwirkung desselben durch ein von ihnen provociertes *senatus consultum* veranlasst oder, wenn ein solches ohne ihre Veranlassung zu stande kam, demselben zu allen Zeiten sich gefügt. Dagegen stand das Recht den Diktator zu ernennen ausschliesslich den Consuln zu; weder der Senat, noch andere Magistratus[2]), nicht einmal der Diktator selbst, waren hierzu befugt. Doch wurde diese Ernennung von den Consuln nicht gemeinschaftlich vollzogen, sondern durch Verabredung oder das Loos entschieden, wer von beiden Consuln den

---

[1]) Liv. II, 18. 4: *nec quo anno . . . nec quis primum dictator creatus sit, satis constat.*

[2]) Von den ausserordentlichen Magistratus machen hiervon die *tribuni militum consulari potestate* eine Ausnahme. Was die Prätoren betrifft, so kommt zwar ausnahmsweise die Ernennung eines Diktators durch einen Prätor vor, doch waren hierbei die Prätoren an die Mitwirkung der Comitien gebunden.

Diktator ernennen solle. Der Akt der Ernennung, der in der Regel durch *dicere dictatorem* bezeichnet wird (daneben kamen jedoch auch die Ausdrücke *facere*, *creare*, *legere* und *nominare* vor), erfolgte immer in der nächsten auf das *senatus consultum* folgenden Mitternacht[1]) unter Anstellung von Auspicien, deren Beurtheilung ganz in den Händen des Consuls lag. Wie alle *magistratus majores* war auch die Diktatur anfänglich nur den Patriciern zugänglich, doch wie für jene, so trat auch für dieses Amt nach dem Ausgleich der Stände eine Aenderung ein; der erste plebejische Diktatur war C. Marcius Rutilus (356), der wohl auf Grund des Licinischen Gesetzes dazu ernannt werden konnte. Seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts hatte sich das Herkommen gebildet, nur gewesene Consuln (*consulares*) zur Diktatur zuzulassen. Doch beruhte dies auf keiner gesetzlichen Vorschrift, und in der früheren Zeit waren viele Nicht-Consularen Diktatoren gewesen.[2]) Uebrigens war der Consul in der Wahl der Person, die er ernennen wollte, durch nichts beschränkt; die Berücksichtigung der Wünsche des Senates hing ganz von ihm ab, und die Mitwirkung des Volkes kam nur in dem oben berührten Ausnahmsfalle vor. Seinen Collegen im Amte oder den gerade fungierenden Prätor zum Diktator zu ernennen, war der Consul durch nichts gehindert. Auch gab es gegen die Ernennung weder eine collegialische noch tribunicische Intercession. Somit war der Consul, der die Bestellung des Diktators vollzog, nach keiner Seite hin durch irgend eine andere Gewalt im Staate gehemmt.

Hinzuzufügen ist, dass der Diktator nur innerhalb Italiens ernannt werden konnte; in älterer Zeit war das Ernennungsgebiet auf den *ager Romanus* eingeschränkt, worunter man das ursprüngliche Stadtgebiet verstand; später jedoch dehnte man den Begriff des *ager Romanus* auf ganz Italien aus,

---

[1]) Der Consul vollzog die Wahl wie es heisst: *oriens, nocte, silentio*, d. h. gleich nachdem er sich vom Lager erhoben hat, nach Mitternacht und in nächtlicher Stille der Auspicien wegen.

[2]) Mommsen, Staatsrecht II[2], 137.

weil die römischen Tribus über ganz Italien zerstreut lagen. Das ausserhalb Italiens liegende Gebiet war aber, soweit es den Römern gehörte, nicht *ager Romanus*, sondern *ager provincialis*. Daher jene Bestimmung.

§ 79. Die Competenz des Diktators.

Die Aehnlichkeit zwischen Diktatur und Königtum zeigt sich vor allem in der beiden zustehenden Gewalt. Wie der König, so besass auch der Diktator das volle, anfänglich durch nichts beschränkte, Imperium, dem alle Organe des Staates wie sämtliche Bürger in gleicher Weise unterworfen waren.[1])

Was das Verhältnis zu den übrigen Staatsorganen betrifft, so ist vor allem dasjenige zu den anderen Magistraten, insbesondere zu den Consuln, zu beachten. Hierin zeigt sich die Aehnlichkeit mit dem Königtum am allerdeutlichsten. Wie es neben dem König keine anderen Magistrate mit selbständiger Gewalt geben konnte, so ist auch bei der Diktatur grundsätzlich das selbständige Fortbestehen der anderen Magistraturen ausgeschlossen; aber ebenso wie der König nicht alle Geschäfte selbst besorgte, sondern sich dazu besondere Diener wählte, so traten auch unter der Diktatur die Magistrate zu dem Diktator in ein untergeordnetes Verhältnis. Sie hörten nicht auf, weiter zu funktionieren, aber sie hatten keine selbständige Gewalt; dieselbe reichte nur soweit als der Diktator ihnen eine solche einzuräumen für gut fand.

In diesem Verhältnis zum Diktator stehen von allem die Consuln. Ihr Imperium ruhte gegenüber dem des Diktator durchaus. Das zeigt sich sowohl im Kriege wie im Frieden. Wenn ein Consul mit dem Diktator in demselben Kriege thätig ist, so ist er Unterfeldherr (*legatus*) des letzteren und ficht unter dessen Auspicien. Im Frieden war ihre Macht in gleicher Weise suspendiert, wenn sie auch nicht aufhörten zu fungieren; dies geschah aber nur in besonders vom Diktator ihnen überlassenen Geschäften, in denen sie dann als von

[1]) Deshalb bezeichnen die Griechen den Diktator mit dem Namen αὐτοκράτωρ (oder στρατηγὸς αὐτοκράτωρ).

ihm Beauftragte handeln. Dem Prätor und den Aedilen gegenüber bestand in der Theorie dasselbe Verhältnis; ihr *imperium* bezw. ihre *potestas* war suspendiert, aber effektiv funktionierten sie weiter, da ihre Thätigkeit nirgends mit der des Diktators collidierte, wie dies bei den Consuln der Fall war. Ganz anders war das Verhältnis zu den Tribunen gestaltet. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass es der unumschränkten Diktaturgewalt gegenüber keine Intercession geben kann; denn in diesem Falle wäre der Zweck der Diktatur verfehlt worden. Doch waren die Personen der Tribunen, weil sie *sacrosancti* waren, von dem *imperium* der Diktatoren eximiert. Deshalb konnten sie immer ein thatsächliches *jus auxilii* ausüben, indem ihre Person in jedem Falle geschützt war; daher erklärt sich der Kampf zwischen der Diktatur und dem Tribunat, der bei der zunehmenden Macht des letzteren Instituts und der Abschwächung der ersteren sich immer mehr zu Gunsten der Tribunen gestaltete.

Vom Senate war der Diktator völlig unabhängig. Einmal brauchte er nicht wie der Consul senatorische Instruktionen entgegenzunehmen; dann aber war er vollständig befreit von irgend einer Rechenschaftsablage, welcher der Consul dem Senate gegenüber unterworfen war. Dass der Diktator das Geld, dessen er bedurfte, nur auf Grund eines Senatsbeschlusses erhalten konnte, wie berichtet wird, mag sich auf den Fall beziehen, wenn der Diktator im Felde stand.

Die Allgewalt des Diktators dem einzelnen Bürger gegenüber zeigt sich in der Aufhebung des Provokationsrechts, und zwar nicht bloss im Felde, wo es ja auch für den Consul nicht galt, sondern auch in der Stadt, wo er gleichfalls als Feldherr betrachtet wird, insbesondere wenn seine Ernennung wegen innerer Ruhestörungen oder Aufruhrs erfolgt ist. Bei der zunehmenden Abschwächung der Diktaturgewalt trat aber mit der Zeit die Unterwerfung derselben unter die Provokation ein. Wann diese Aenderung eingetreten, ist zweifelhaft.[1])

[1]) Mommsen, Staatsr. II^3, 157 nimmt an, dass das dritte Valerische Provokationsgesetz (300 v. Chr.) diese Neuerung bestimmt habe; ebenso Lange I^3, 757.

Dass der Diktator die Gewalt beider Consuln in sich vereinigte, sollte dadurch zum Ausdruck kommen, dass er im Felde 24 Liktoren führte, während jeden der beiden Consuln nur 12 Liktoren begleiteten. Die Aufhebung der Provokation wurde dabei dadurch angedeutet, dass in der Stadt die Beile nicht aus den Rutenbündeln entfernt wurden.

Die unumschränkte Macht der Diktatoren zeigt sich hiermit, insbesondere der Consulargewalt gegenüber, in folgenden Punkten:

1. Aufhebung des *imperium* und der *potestas* der übrigen Beamten und in der älteren Zeit auch der *intercessio* der Tribunen.
2. Unabhängigkeit vom Senat und Unverantwortlichkeit diesem gegenüber.
3. Aufhebung des Provokationsrechts der Bürger vor dem Jahre 300.

Für die Ausübung einer so ausgedehnten Gewalt war aber eine doppelte Zeitgrenze festgestellt:

1. Der Diktator darf nicht länger als höchstens sechs Monate im Amt bleiben; in der Regel trat er schon ab nach Erledigung des Geschäfts, wofür er ernannt war.
2. Er darf nicht über die Amtszeit des ihn ernennenden ordentlichen Magistrats hinaus funktionieren.

Als besondere auf die Competenz des Diktators bezügliche Eigentümlichkeit ist die Nachricht zu verzeichnen, dass der Diktator beantragt habe *ut equum escendere liceret.* Dies wird gewöhnlich so gedeutet, dass der Diktator als *magister populi* im Gegensatz zum *magister equitum* die Schlachten zu Fuss leiten und deshalb die Erlaubnis zu Pferde zu steigen besonders beantragen musste.

§ 80. Die verschiedenen Arten der Diktatur.

Die Machtfülle des Diktators war in der Theorie immer dieselbe, einerlei zu welchem Zwecke derselbe bestellt worden war. Doch war es praktisch nicht ohne Bedeutung, ob das Geschäft, zu dessen Besorgung er ernannt war, für die Existenz und

Wohlfahrt des Staates besondere Wichtigkeit hatte, oder ob die Ernennung des Diktators nur mehr aus formellen Gründen erfolgte.

Ihrem ursprünglichen Zwecke gemäss wurde die Diktatur in gefährlichen Lagen des Staates angewendet, sei es dass der Staat von einem auswärtigen Feinde bedroht oder von inneren Unruhen heimgesucht wurde. Diese ursprüngliche Bestimmung wird dann von anderen Arten der Diktatur durch den Zusatz: *rei gerundae causa d. i. belli gerundi causa* unterschieden. Nämlich mit dem Jahre 363 kam zum ersten Mal für einen politisch ganz indifferenten Zweck eine neue Form der Diktatur auf. In diesem Jahre wurde nämlich ein *dictator clavi figendi causa* eingesetzt. Dies hing damit zusammen, dass eine alte Satzung, wonach ein *praetor maximus* die religiöse Ceremonie des Einschlagens eines Jahresnagels im capitolinischen Tempel zu besorgen hatte, wieder hervorgesucht wurde. Da nun als *praetor maximus* nur ein Diktator gelten zu können schien, so wurde also ein solcher zur Besorgung dieses Geschäfts bestellt. Damit war der Anfang zur Verwendung der Diktatur auch zu anderen eng begrenzten Zwecken ähnlicher Art gemacht, bei denen es sich meist nur um ein Mittel handelte, formelle Schwierigkeiten zu umgehen. So bediente man sich im Jahre 351 der Diktatur, um in Abwesenheit der Consuln die Wahlen abhalten zu lassen *(dictator comitiorum causa)*, was von da an häufig vorkam. Andere derartige Diktaturen waren: *dictator interregni causa, dictator ludorum faciendorum causa, dictator feriarum constituendarum causa, dictator feriarum Latinorum causa, dictator senatus legendi causa.* Ueberhaupt wird die Diktatur häufig angewendet, um bei Abwesenheit beider Consuln gewisse städtische Geschäfte, für welche das *imperium* des Prätors nicht ausreichte, besorgen zu lassen.

Die Diktatur *rei gerundae causa* wurde im dritten Jahrhundert allmählich durch die Proconsuln und Proprätoren ersetzt. Sulla und Cäsar kamen wieder auf dieselbe zurück; doch waren diese Diktaturen materiell und formell illegal und nur Mittel, um zur Alleinherrschaft zu gelangen.

§ 81. Der magister equitum.

Mit dem Amt des Diktators ist das des Reiterobersten unzertrennlich verbunden. Dieser hat seinen Titel, *magister equitum*, im Gegensatz zu dem *magister populi*, welches die ursprüngliche Bezeichnung des Diktators war.

Der Reiteroberst wird ernannt durch den Diktator, der sofort an dem auf seine eigene Ernennung folgenden Tage vor Tagesanbruch nach Einholung von Auspicien dieses Geschäft vollziehen muss. Stirbt der *magister equitum* im Amte, so muss er durch einen neuen (*suffectus*) ersetzt werden. Die Amtsdauer richtet sich nach der des Diktators; mit dem Ablauf derselben tritt auch der Reiteroberst zurück, und zwar geschieht dies derart, dass der sein Amt niederlegende Diktator den Reiterobersten anweist, abzudanken, worauf dann zuerst der Diktator und dann der Reiteroberst sein Amt niederlegt.

Die ursprüngliche Bestimmung des *magister equitum* war wie die des Diktators eine militärische. Wie dieser Führer des Fussvolkes, so war er Führer der Reiterei, nur als solcher jenem untergeordnet. Auch in diesem Institut zeigt sich der Zusammenhang der Diktatur mit dem Königtum. Wie der Diktator dem König, so entspricht der *magister equitum* dem *tribunus celerum*, dem ständigen Reiteranführer in der Königszeit. Später gestaltete sich jedoch das Verhältnis zwischen Diktator und Reiteroberst so, dass letzterer als der Untergebene einfach als Unterfeldherr fungierte und auch sonst diejenigen Geschäfte übernahm, mit denen er vom Diktator beauftragt wurde. Doch unterscheidet er sich von den während der Diktatur suspendierten Consuln dadurch, dass er kraft der besonderen Ernennung des Diktators eine besondere, wenn auch der des Diktators untergeordnete, *potestas* hat und demnach als *collega minor* desselben betrachtet werden kann. War ihm daher irgend ein Geschäft zur eigenen Besorgung überlassen, so handelte dann der Reiteroberst kraft eigener *potestas*. Dies findet darin seinen bestimmten Ausdruck, dass er ausser anderen Insignien (*sella curulis* und *toga praetexta*) sechs Liktoren führt.[1]) Er war demnach ein im Amte

stehender *magistratus*, eine Eigenschaft, die den suspendierten Consuln offenbar nicht beigelegt werden kann.

Das Reiterführeramt kann mit anderen Magistraturen ausser dem Consulat verbunden sein. Ursprünglich konnte natürlich nur ein Patricier *magister equitum* sein; später wurde dieses Amt, wie die patricischen Aemter überhaupt, auch den Plebejern zugänglich.

Kapitel XI.

Das Consulat.

Mommsen, Staatsrecht II², 71, Lange I³, 724, Madvig I, 367, Herzog 688.

§ 82. Das Consulat als collegialische Magistratur. Verschiedene Namen für dasselbe.

Im Gegensatz zur monarchischen Staatsgewalt, wie sie im Königtum und der demselben nachgebildeten Diktatur enthalten ist, steht die collegialische. Eingeführt wurde dieselbe mit der Vertreibung der Könige, indem bestimmt wurde, dass die Befugnisse und Gewalten des Königs zweien jährlich wechselnden Consuln, die gottesdienstlichen Verrichtungen dagegen, die mit dem Königtum verknüpft gewesen waren, einem Opferkönig (*rex sacrificulus*) übertragen werden sollten. Auf diese beiden jährigen Beamten ging die Königsgewalt samt ihren Insignien als solche ungeschmälert über[2]; aber da jeder der beiden Inhaber dieser Gewalt

---

[1]) Ausserdem führt er noch als Officier das Schwert.

[2]) Liv. II, 1: *libertatis autem originem inde magis, quia annuum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quicquam sit ex regia potestate, numeres. Omnia jura, omnia insignia primi consules tenuere.*

dieselbe ungeteilt besass, so beschränkten sie sich gegenseitig die gleiche Gewalt konnte der gleichen verbietend entgegentreten (*intercessio*) und damit die ganze Gewalt lahm gelegt werden. Andererseits war die zeitliche Begrenzung der Amtsdauer auf ein Jahr zwar keine Schmälerung des Inhalts der Gewalt; aber der Inhaber, der nach Ablauf eines Jahres wieder abtreten musste, bekam nicht in gleicher Weise das Gefühl seiner Herrschergewalt, wie der auf Lebenszeit gewählte König.

Die beiden Consuln, auf welche dergestalt die Königsmacht überging, waren auch ursprünglich die einzigen Beamten, die alle Staatsgeschäfte entweder selbst verrichteten oder wie die Könige mit deren Vollzug andere beauftragten. Allein teils infolge des Umfanges, den einzelne Geschäfte annahmen, und der dadurch gesteigerten Wichtigkeit dieser Amtsverrichtungen, teils infolge von Concessionen, die man der nach der Thronfolge an der obersten Magistratur ungestüm verlangenden Plebs einräumte, wurden nach und nach verschiedene Functionen vom Consulat losgelöst und zu besonderen, und zwar gewöhnlich collegialischen, Magistraturen umgestaltet. Zuerst wurde die Censur ausgeschieden, d. h. derjenige Geschäftszweig, welcher sich auf die Ordnung und Einteilung der Bürgerschaft und damit Zusammenhängendes bezog, und zwar, wie man gewöhnlich annimmt, weil man diese so wichtige Function dem Patriciat erhalten wollte, seitdem man das Consulat den Plebejern auf die Dauer nicht vorenthalten zu können glaubte (445). Sodann wurde die richterliche Gewalt der Praetur vom Consulat abgetrennt (366) aus dem gleichen Grunde nämlich, weil, nachdem durch die Licinischen Gesetze in dem genannten Jahre die Plebejer endlich Zutritt zum Consulat erlangt hatten, doch wenigstens das bis dahin im Consulat enthaltene Richteramt den Patriciern ungeschmälert verbleiben sollte. Ferner hatten schon im Jahre 447 die Comitien die Quästoren, die vorher von ihnen ernannt worden waren, zu Beamten wählen lassen, wodurch eine neue ordentliche Magistratur geschaffen worden war.

Nach diesen Ausscheidungen und Abzweigungen blieb den Consuln das militärische *imperium*, und im übrigen die ganze vollziehende Gewalt, insbesondere die Oberleitung der Verhandlungen im Senat und den Volksversammlungen, soweit nicht die Prätoren und Tribunen hierin mit ihnen concurrierten. Die Macht der letzteren enthielt allerdings auch eine Schmälerung der Consulargewalt, aber nicht derart, dass die Consuln dadurch einen positiven Verlust von Befugnissen erlitten hätten, sondern nur insoweit, als das Intercessionsrecht sie in der Ausübung der ihnen zustehenden Gewalt hemmte und beschränkte.

Ausser dem Namen *consules* kommt auch noch die Bezeichnung *praetores* und *judices* vor.[1]) Wie sich diese verschiedenen Titel zu einander historisch und sachlich verhalten, ist streitig. Doch ist es wahrscheinlich, dass der Name *praetor* der ursprüngliche gewesen ist. Dafür spricht ausser verschiedenen Stellen, die dies direct bezeugen[2]), der Umstand, dass in den latinischen Städten die obersten Beamten durchgehends diesen Namen führen. Dass dieser Titel ursprünglich einen militärischen Sinn hatte und den Feldherrn bezeichnete, geht zunächst aus der Bedeutung verschiedener von *praetor* abgeleiteten Bezeichnungen hervor, die sich alle auf das Kriegswesen beziehen: so *praetorium* das Feldherrnzelt, *praetoria porta* das Feldherrnthor, *praetoria cohors* die Feldherrncohorte, *praetoria navis* Admiralschiff. Damit hängt auch zusammen, dass der höchste Beamte als oberster Feldherr im Gegensatz zu den Unterfeldherren auch *praetor maximus* genannt wurde, was die Griechen mit στρατηγὸς ὕπατος übersetzten, wovon dann das abgekürzte ὕπατος bei denselben als Uebersetzung des lateinischen *consul* in Gebrauch gekommen ist. Wie sich nun zu dieser ältesten

---

[1]) *Cic. de leg.* 3, 8. *Regio imperio duo sunto iique praeeundo, judicando, consulendo praetores, judices, consules appellamino.*

[2]) Liv. III, 55: *quod his temporibus* (449) *nondum consulem judicem, sed praetorem appellari mos fuerit.* Vergl. Zonaras VII, 19.

officiellen Bezeichnung *praetor* der später ausschliesslich übliche Titel *consul* verhält, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Wenn man annimmt, dass unmittelbar nach der Vertreibung der Könige sofort die collegialische Magistratur eingesetzt worden ist, dann wurde höchst wahrscheinlich zu dem Namen *praetores* sofort der Zusatz *consules* hinzugefügt, der soviel bedeutet als collegialisch[1]) und die neue Prätur als collegialische von der monarchischen unterscheiden sollte.

Mit der Zeit muss der Titel *praetores* hinter dem von *consules* zurückgetreten sein, da sonst das im Jahre 366 neu eingerichtete Amt des Oberrichters nicht mit *praetor* hätte bezeichnet werden können. Aus demselben Umstand kann auch geschlossen werden, dass der Zusatz *judex* in dieser Zeit ebenfalls nicht mehr üblich war, da anderenfalls nichts näher gelegen hätte, als den neuen Richter mit diesem dem Amte so entsprechenden Titel zu bezeichnen. In jedem Falle hat sich seit dem Jahre 366 die Scheidung definitiv vollzogen, indem von jetzt an die Consuln ausschliesslich den Titel

---

[1]) Die Alten leiteten den Namen von *consulere* meist im Sinne von „Fürsorge" ab, und diese Etymologie haben einige Neuere wie Schwegler und Lange beibehalten. Dagegen finden andere in dem Worte mit Recht den Begriff der Collegialität, indem dabei das Hauptgewicht auf die Silbe „*con*" = *cum* gelegt wird, sei es nun, dass man mit Niebuhr die zweite Silbe „*sul*" als ein veraltetes Participium von *sum* fasste, wonach *consules* die Zusammenseienden bedeute, sei es, dass man mit Mommsen (der übrigens ursprünglich der Niebuhrschen Ansicht war) dieselbe mit *salire* zusammenbringt. Mommsen, Staatsrecht II a, 74. A. sagt: „Da *praesul* nicht von *salius* getrennt werden und nur den Vortänzer bezeichnen kann, ebenso *exul* nichts anderes heissen kann als ὁ ἐκπεσών, auch für *insula* die Anschauung füglich von dem in das Meer gesprengten Felsblock ausgehen kann, so wird auch *consul* nur den Mittänzer mit einem wahrscheinlich von dem paarweisen Tanze entlehnten Bild bezeichnen können. Die von Niebuhr aufgestellte Ableitung von *cum* und *esse* ist sprachlich nicht zulässig." Herzog will das Wort mit Vanicek lieber „von der allgemeinen Bedeutung der dem *salire* zu Grunde liegenden Wurzel *sal* = gehen" ableiten, „die Miteinandergehenden". Auch Madvig bringt das Wort mit *exul* und *praesul* zusammen.

consules führten und der Name *praetores* nur noch den Oberrichtern zukam. Sonach verhalten sich die drei Titel in Kürze folgendermassen zu einander:

1. Die ursprüngliche Bezeichnung der Consuln im Gegensatz zu dem König bezw. dem monarchischen Prätor war *praetores consules* = die collegialischen Prätoren.
2. Diese *praetores* führten den Namen *praetores* mit Rücksicht auf ihre Thätigkeit im Kriege; für ihre friedliche und bürgerliche Amtsthätigkeit war mehr der Titel *judices* üblich.
3. Beide Bezeichnungen traten aber schon sehr früh zurück hinter dem Namen *consules;* der Titel *judex* verschwand gänzlich, und der des Prätor, der seine militärische Bedeutung früh verloren, wurde als Titulatur des im Jahre 366 neugeschaffenen Oberrichteramtes verwendet.

§ 83. Wahl und Amtsantritt der Consuln.

Die Wahl der Consuln fand statt in Centuriatcomitien. Geleitet wurde dieselbe von einem Beamten gleicher oder höherer Gewalt, also von einem Consul, Interrex, Diktator, niemals aber von einem Prätor, weil derselbe ein *minus imperium* als der Consul hatte. Wenn bei der Wahl für den einen Consul die Majorität nicht erreicht ward oder während der Amtsführung einer der beiden Consuln starb, so musste der im Amte befindliche eine Nachwahl veranstalten. Der Zeit nach fanden die Wahlcomitien für die Consuln vor allen übrigen statt.

Die Zeit des Amtsantritts war in der älteren Zeit verschieden; zur Zeit des zweiten punischen Krieges und auch noch nachher fand er am 15. März statt; seit dem Jahre 153 war der regelmässige Amtsantritt der 1. Januar.

Mit dem Amtsantritt der Consuln waren folgende Feierlichkeiten verbunden:

1. Anstellung von Auspicien früh Morgens (*auspicare magistratum*).

2. Unmittelbar hierauf Anlegung der *toga praetexta* und feierlicher Empfang der bei ihm zur *salutatio* erscheinenden angesehenen Bürger.
3. Festzug auf das Capitol und im Anschluss hieran Opferung weisser Stiere zu Ehren des Jupiter und Darbringung von Gelübden (*votorum nuncupatio*).
4. Senatssitzung auf dem Capitol. In dieser musste der Consul zuerst einen Vortrag über Religionsangelegenheiten halten (*de religionibus referre*) und dabei den Zeitpunkt der *feriae Latinae* festsetzen und zuletzt über die Lage des Staates überhaupt berichten.
5. Rückkehr des Consuls vom Capitol, wobei er feierlich nach Hause geleitet wurde.

§ 84. Die Amtsgewalt der Consuln: Das militärische Obercommando.

Die Amtsgewalt der Consuln war eine doppelte, eine militärische und eine bürgerliche, und wird sowohl als *imperium* wie als *potestas* bezeichnet. Da aber die Magistrate *cum imperio* von denjenigen unterschieden werden, die das *imperium* nicht haben, so ist das *imperium* als oberste Befehlsgewalt anzusehen. Da nun auch die Prätoren als *magistratus cum imperio* bezeichnet werden, so haben letztere an derselben Teil und galten als Collegen der Consuln, wenn auch als *collegae minores*. Die oberste Befehlsgewalt zeigt sich nun hauptsächlich in dem Rechte über Leib und Leben und Hab und Gut eines Bürgers Entscheidungen zu treffen, und da ersteres nur im Kriege dem Oberfeldherrn und letzteres im Frieden dem richtenden Magistrat zustand, so hat man ein *imperium militiae* und ein *imperium domi* unterschieden. Obwohl nun der Oberbefehl im Kriege Hauptgeschäft des Consuls und die Gerichtsbarkeit in Rom besondere Aufgabe des Prätors war, so ist dies doch nicht so aufzufassen, als ob das *imperium* nach diesen beiden Richtungen gespalten gewesen und dem einen nur das militärische und dem anderen

nur das richterliche *imperium* zugekommen wäre, sondern beide, Consuln und Prätoren, besassen rechtlich genommen das ganze *imperium*. Alle Funktionen, welche die mit dem *imperium* ausgestatteten Magistrate vornehmen, sind ein Ausfluss dieses *imperium*, und der Begriff der engeren *potestas* (s. oben § 66), die den anderen Magistraten zukommt und nur darum als solche bezeichnet wird, weil sie nicht das *imperium* haben, darf in dieser Begrenzung nicht auf die Consuln und Prätoren bezogen werden. Eine derartige Unterscheidung von Amtsfunktionen kann zwar unter verschiedenen Magistraten, nicht aber an einem und demselben Amt gemacht werden. Alle Amtshandlungen vielmehr, die Consuln und Prätoren vornehmen, sind ein Ausfluss ihres *imperium*, das zugleich ihre niederen, sonst als *potestas* im engeren Sinne bezeichneten, Handlungen mit in sich schliesst.

Der Consul ist wie der König und der Diktator vor allem Heerführer, in welcher Eigenschaft das *imperium*, d. h. die oberste Befehlsgewalt, am stärksten und uneingeschränktesten hervortritt. Die Befehlsgewalt in Rom selbst unterliegt gewissen historisch entwickelten Einschränkungen, ist aber dem geringeren Befehlsrecht der niederen Beamten übergeordnet, von dem sie als *major potestas* (im allgemeinen Sinne genommen) unterschieden wird.

Das militärische Obercommando, welches als der eigentliche Kern der obersten Beamtengewalt anzusehen und deswegen von ihr untrennbar ist, enthält aber nicht nur den eigentlichen Heerbefehl im Kriege (*imperium militiae*), sondern schliesst noch eine Reihe von Funktionen in sich, die mit der Kriegführung enge zusammenhängen. Danach begreift die Militärgewalt der Consuln folgende Rechte in sich:

1. Die Heerbildung, welche selbst wieder besteht in der Aushebung (*dilectus*) und der Ernennung der Oberofficiere (*tribuni militum*), soweit dieselben nicht der Volkswahl überlassen sind. Die Aushebung stand dem Consul uneingeschränkt zu; es bedurfte zu derselben weder eines Volksbeschlusses noch eines *senatus consultum*, obwohl letzteres dem *dilectus* gewöhnlich

vorherging. Der Consul konnte also aus Bürgern und Bundesgenossen ein Heer ausheben, das er auf seine Amtsdauer und auf seinen Namen eidlich verpflichtete und wann und wie es ihm beliebte (d. h. einzeln oder im ganzen) wieder verabschiedete. Diese Aushebung wurde regelmässig jährlich vorgenommen. Später jedoch, als die Kriege längere Zeit dauerten und die Consuln die Führung der schon im Felde stehenden Truppen übernahmen, kam die regelmässige Aushebung ins Stocken. Der Aushebung vorher ging die Ernennung der Oberofficiere, welche dabei mitzuwirken hatten. Die Ernennung der *tribuni militum* jedoch stand dem Consul unumschränkt nur bis zu der Zeit zu, wo die Wahl der Tribunen für die vier regelmässigen Jahreslegionen auf die Comitien überging und nur die Ernennung von Tribunen für weiter ausgehobene Legionen ihm überlassen blieb. Die Ernennung der Centurionen aber stand jederzeit nur dem Consul zu. Einen Schutz gegen unrechtmässige Heranziehung zum Kriegsdienst hatten die Bürger in der tribunicischen Intercession.

2. Die Heerführung. Ehe die Consuln den Oberbefehl antraten und zu dem Behufe die Stadt verliessen, mussten sie erst gewisse Förmlichkeiten erfüllen. Zuerst mussten sie, wenn dies nicht schon geschehen war, die *feriae latinae* abhalten. Dann mussten sie Auspicien anstellen und auf dem Capitol Gelübde darbringen *pro imperio suo communique re publica*. Dann legten sie bei der Abreise zum Heere den Feldherrnmantel (*paludamentum*) und die sie begleitenden Liktoren das *sagum* an, und letztere fügten, nachdem man die Stadt verlassen, zu den *fasces* die Beile als das Zeichen des unumschränkten *imperium* hinzu.

Ursprünglich erstreckte sich die militärische Competenz bei der Kriegführung auf das ganze Gebiet jenseits des *pomoerium*, soweit überhaupt irgend ein

Teil desselben in Frage kam. Mit der Bildung fester Provinzen wurden letztere militärischen Statthaltern unterstellt und damit der consularischen Kriegführung entzogen. Dieselbe beschränkte sich seitdem auf Italien und das ausserhalb des Provinzialgebietes liegende Ausland. Als nun vollends durch Sulla der militärische Oberbefehl der Consuln auch für Italien ausser Kraft gesetzt wurde, blieb nur noch das Ausland übrig, in welches aber von da an nur ganz ausnahmsweise Consuln zur Kriegführung entsandt wurden, indem sich die Regel bildete, dass die Consuln während ihres Amtsjahres zu Rom blieben und erst nach Ablauf desselben als Proconsuln in die Provinzen gingen.

Was das gegenseitige Verhältnis der Consuln bei der Kriegführung betrifft, so kommen zwei Fälle in Betracht: Entweder befehligen beide Consuln getrennt auf zwei verschiedenen Kriegsschauplätzen, oder sie operieren zusammen auf einem Kriegsschauplatz. Im ersteren Falle waren beide, nachdem sie sich mit oder ohne Mitwirkung des Senats über ihren Amtskreis (*provincia*) verständigt hatten, von einander unabhängig; im zweiten Falle wechselten sie miteinander täglich im Oberbefehl.

Das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses, das unzweifelhaft in dem königlichen *imperium* enthalten war, ging sicherlich ungeschmälert auf die Consuln über, weshalb sie für die ältere Zeit hierbei unumschränkt waren. Erst mit der steigenden Bedeutung des Senats und der Volksversammlungen traten hierin Aenderungen ein, so dass es Grundsatz wurde, Senat und Volk zur Mitwirkung heranzuziehen. In welchem Umfang dies geschah, ob bei allen Kriegen oder nur in Kriegen jenseits der Alpen, darüber sind die Ansichten verschieden. Mommsen[1]) ist der

[1]) Staatsr. II², 98.

Ansicht, dass im sechsten und siebenten Jahrhundert der Stadt die Consuln das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses regelmässig diesseits der Alpen und nur ausnahmsweise in einer überseeischen Provinz oder in Feindesland gehabt hätten und dass demgemäss die Competenz der Comitien im wesentlichen darauf beschränkt gewesen sei, dass sie gefragt werden mussten, bevor ein Krieg ausserhalb Italiens begonnen ward.

3. Aufrechterhaltung der Disciplin im kriegführenden Heere durch die unumschränkte *coercitio* und militärische Jurisdiktion, welch letztere der Consul über die Feinde wie über die eigenen Leute, Soldaten und Officiere, ausübt. Die genannte Jurisdiktion kam auch manchmal Römern gegenüber in Anwendung, die nicht Soldaten waren; dies war aber an sich rechtlich nicht zulässig, da diesen gegenüber nur die ordentlichen römischen Gerichte competent sind. Dagegen lag bei Aufständen innerhalb Italiens zugleich mit der Bekämpfung derselben auch die Bestrafung und Aburteilung der Schuldigen rechtlich in den Händen der Befehlshaber.
4. Die militärische Oberverwaltung, Kassenführung und Münzrecht. Die Consuln hatten ursprünglich die Verwaltung der ihnen zum Behuf der Kriegführung anvertrauten Gelder; später besorgten dieses Geschäft vom Volke erwählte Quästoren. Doch hatte der Consul zu jeder Zeit freie Verfügung über diejenigen Gelder, die aus der Kriegsbeute gewonnen wurden und für welche eine besondere nur vom Consul verwaltete Kasse bestand. Die Münzprägung stand unter der Controle des Senats. Doch hatten die Consuln als Feldherrn jederzeit das Recht zu münzen und sogar die Münzen mit ihrem Namen zu bezeichnen.
5. Imperatortitel und Triumph. Da das Wort *imperium* im engeren Sinne das militärische *imperium* bezeichnet, so ist derjenige, der es bekleidet, an sich

berechtigt, den Titel *imperator* zu führen. Doch wurde es Sitte, diesen Titel erst nach dem ersten grösseren Siege anzunehmen und die Initiative hierbei den Soldaten auf dem Schlachtfelde zu überlassen. Unter der Monarchie war nur noch den Kaisern selbst gestattet, den Titel *imperator* zu führen. Mit dem Imperatortitel hing noch der Triumph zusammen, obwohl der erstere häufig auch ohne den Triumph vom Senate bewilligt wurde, während letzterer nur dem siegreich vom Kriege heimkehrenden Feldherrn zustand. Der Triumph ist ein feldherrlicher Akt, der von dem noch in Funktion befindlichen Feldherrn vorgenommen wird und in einem feierlichen Aufzug des siegreich zurückgekehrten Heeres und des Feldherrn zum Capitol zum Zweck der Siegesfeier besteht. Da hiernach bei dem Triumph der Feldherr noch in Funktion war und daher das vollständige *imperium* hatte, so musste für den Tag des Triumphes das Provokationsrecht in der Stadt aufgehoben und der Gebrauch der Beile gestattet sein. Der Sieg, den der Feldherr erfochten, musste aber gewisse Bedingungen erfüllen, wenn er zum Triumph berechtigen sollte. Erstens musste es ein Sieg über äussere Feinde (nicht über aufständische Bürger oder aufrührerische Sclaven) sein; dann musste der Sieg eine bedeutende Waffenthat enthalten, was später dahin fixiert wurde, dass mindestens 5000 Feinde und zwar in einer Schlacht gefallen sein mussten; drittens musste das Heer mit dem Feldherrn zurückkehren. Bei der späteren Ausdehnung der Kriege war es nicht immer möglich, das ganze Heer zurückzuführen, und man begnügte sich, wenn nur ein Theil zurückkehrte und sonst der Krieg wirklich beendigt war (*debellatum*). Aus der oben angegebenen Definition des Triumphes geht auch hervor, dass die Berechtigung zu demselben an den Besitz des höchsten Imperium zur Zeit der Siegesfeier geknüpft war. Danach waren die Magistrate

nach Beendigung ihrer Funktionen, ferner der nicht zur Zeit des Sieges höchst commandierende Magistrat, der Stellvertreter des abweisenden oder die Unterbefehlshaber des anwesenden Oberfeldherrn und zuletzt die mit bloss ausserstädtischem Imperium ausgestatteten Promagistrate vom Triumphe ausgeschlossen. Die letzteren, also Proconsuln und Proprätoren, konnten jedoch der Ehre der Ovation teilhaftig werden, d. h. des Einzugs ohne den Triumphwagen und mit geringerem Schmuck in der Tracht. Diese Ovation wurde aber nicht speciell diesen Promagistraten, sondern überhaupt für geringere Erfolge gewährt. Im übrigen konnten von diesen feststehenden Regeln immer auf Grund von Volksbeschlüssen, also durch Privilegien, Ausnahmen gestattet werden. Ueber die Berechtigung zu einem Triumph entschieden ursprünglich die Feldherrn selbst; später wurde es jedoch gebräuchlich, die Siegesfeier nur mit Genehmigung des Senats vorzunehmen; wurde der Triumph in der Stadt versagt, so zogen häufig die Consuln auf den Albanerberg und triumphierten dort. In der Kaiserzeit wurde der Triumph wie der Imperatortitel ein kaiserliches Reservatrecht; an seine Stelle trat für andere die Gewährung der Triumphaltracht, der sog. *ornamenta triumphalia*.

§ 85. Die Amtsgewalt der Consuln, Fortsetzung: Die bürgerliche Amtsgewalt.

Die Consuln hatten ursprünglich auch im Frieden die ungeschmälerte königliche Gewalt; allein einmal wurden von derselben, wie wir gesehen, einzelne Funktionen, wie das Richteramt und die *potestas censoria*, abgetrennt, andererseits war auch der Rest des *imperium* noch durch die Provokation und die tribunicische Intercession eingeschränkt. Im wesentlichen verblieb ihnen die oberste Leitung des Staates in inneren wie auswärtigen Angelegenheiten, und alle anderen

Magistrate, mit Ausnahme der rein plebejischen, waren ihnen untergeordnet.

I. Die Leitung des Staates in inneren Angelegenheiten. Hierbei kommt die eigentliche, regelmässige innere Verwaltung im engeren Sinne: die Initiative bei der Gesetzgebung, die Leitung der Wahlen und zuletzt die ganze Exekutive in Betracht. Der wichtigste Teil der inneren Verwaltung war zwar auf die Censoren übergegangen. Doch konnten die Consuln auch hier eingreifen, insbesondere sind sie in Stellvertretung der Censoren auf dem Gebiete des Verkehrswesens thätig gewesen. Im allgemeinen überliessen aber die Consuln die Bearbeitung der einzelnen Ressorts den Unterbeamten und begnügten sich mit der Ueberwachung des Ganzen. Diese erstreckte sich natürlich vorzugsweise auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, so dass dasjenige, was man heute Polizei nennt, trotzdem es besondere Oberbeamte dafür gab, in höchster Instanz von ihnen geleitet wurde. In besonders kritischen Lagen des Staates wurden sie gerade zur energischen Wahrnehmung dieses Amtszweiges entweder vom Senate oder vom Volke durch ein Ausnahmegesetz besonders beauftragt, und zu diesem Zwecke die Provokations- und andere Gesetze sowie die tribunicische Intercession zeitweise aufgehoben. Einen solchen Auftrag erhielten die Consuln sowohl zum Zweck der Untersuchung gefährlicher politischer Verbrechen (*quaestio extraordinaria*) als zum Behufe energischen Einschreitens gegen innere Feinde des Staates und drohende Revolution. Die Vollmacht wurde vom Senate erteilt, der dazu allerdings durch kein Gesetz autorisiert, aber in den Augen des Volkes durch die Erkenntnis der Notwendigkeit eines solchen Vorgehens gerechtfertigt war. Der Senatsbeschluss, durch welchen den Consuln (entweder allein oder mit anderen Magistraten) die genannte Vollmacht erteilt wird,

heisst *senatus consultum ultimae necessitatis* oder auch *ultimum et extremum senatus consultum* und ist gewöhnlich in der Formel enthalten: *videant consules* [*praetores, tribuni plebis*], *ne quid detrimenti capiat respublica*, d. h. die Consuln sollten dafür Sorge tragen, dass der Staat keinen Schaden leide.[1]) Eine andere Massregel ausserordentlicher Art, die aber die Consuln auch ohne die Genehmigung des Senats vornehmen konnten, war das Justitium, d. h. die Unterbrechung des ganzen öffentlichen und Privatverkehrs durch Einstellung der Rechtsprechung, Schliessung der Staatskassen, Verbot des Marktverkehrs u. dgl.

Im übrigen war die gesamte innere Verwaltung der Consuln an die Mitwirkung des Senats gebunden, sofern es sich um die Dinge handelte, die ausserhalb der Sphäre des Gewöhnlichen lagen. Eine solche trat natürlich noch besonders hervor bei dem zweiten hier in Betracht kommenden Punkt, nämlich bei der Gesetzgebung. Ob es ein Gesetz gab, welches die Consuln nötigte, einen Gesetzesvorschlag, den sie der Genehmigung der Volksversammlung unterbreiten wollten, vorher dem Senate zur Genehmigung vorzulegen, wissen wir nicht, doch ist bekannt, dass die Consuln dies nie versäumten. Die Initiative zu solchen Gesetzesvorschlägen lag aber, abgesehen von der tribunicischen Gesetzgebung, von der später zu handeln sein wird, ganz in den Händen der Consuln, in sofern sie es waren, die das Gesetz dem Senate und nach dessen Genehmigung dem Volke vorzulegen hatten. Auch waren die Consuln in keiner Hinsicht auf irgend ein bestimmtes Gebiet der Gesetzgebung beschränkt; denn wenn es auch den

---

[1]) Die Wirkung eines solchen *senatus consultum uitimum* beschreibt Sallust Cat. 29: *Itaque, quod plerumque in atroci negotio solet, senatus decrevit: darent operam consules, ne quid respublica detrimenti caperet. Ea potestas per senatum more Romano magistratui maxuma permittitur, exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives, domi militiaeque imperium atque judicium summum habere: aliter sine populi jussu nullius earum rerum consuli jus est.*

Tribunen gestattet war, ihrerseits Gesetzesvorschläge irgend welcher Art vor die *concilia plebis* oder Tributcomitien zu bringen, so stand es doch den Consuln frei, die gleichen Gesetzgebungsgebiete zu betreten, wobei sie natürlich dieselben nicht vor das Forum der *concilia*, sondern vor das der Tributcomitien im engeren Sinne des Wortes gebracht haben. Allerdings überwog mit der Zeit die tribunicische Gesetzgebung die consularische um ein Bedeutendes.[1]) Dagegen hatte der Consul das Recht, Edikte zu erlassen. Die Edikte unterscheiden sich von den Gesetzen dadurch, dass sie nur für die Dauer des Amtsjahres Giltigkeit beanspruchen, wogegen dasjenige, was dauernd bleiben sollte, auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln war. Doch war die Grenze nicht immer leicht zu bestimmen, da, wie wir oben gesehen, der Begriff des Gesetzes, der *lex*, bei den Römern einen sehr weiten Umfang hatte.

Was die Leitung der Wahlen betrifft, so ist vorauszuschicken, dass den Consuln gleich den Königen ursprünglich die Ernennung der Beamten zustand. Hiervon ist später nur noch die Ernennung des Diktators übrig geblieben, während alle übrigen Beamten gewählt wurden. Die Consuln leiten die Wahl der Prätoren, der Censoren, curulischen Aedilen und Quästoren. Nur die *vigintisexviri* sind nicht unter dem Vorsitz des Consuls, sondern des Prätors gewählt worden. Bei ausserordentlichen Magistraten ist der Wahlakt bald unter Leitung des Consuls, bald unter der des *praetor urbanus* vollzogen worden. Die Wahl der Consuln, Prätoren und Censoren nahm der Consul in Centuriatcomitien, die der Quästoren und curulischen Aedilen in Tributcomitien vor.

Zuletzt fiel dem Consul die ganze Exekutive in allem dem zu, was entweder vom Consul allein aus eigener Machtvollkommenheit oder im Zusammenwirken mit den anderen

[1]) Ueber die Concurrenz des Prätors bei der Gesetzgebung wird später das Nötige gesagt werden. Im allgemeinen sei hier nur bemerkt, dass in der Regel die bedeutenderen Gesetze durch den Consul, die geringeren durch den Stadtprätor beantragt werden. Mommsen, Staatsr. II², 120.

Staatsfaktoren beschlossen worden war, soweit der Consul die Ausführung nicht untergeordneten Organen überlassen wollte, oder specielle Beamte dafür ernannt wurden. Richterliche Funktionen hatten die Consuln seit der Gründung der Prätur nur ausnahmsweise und infolge besonderen Auftrags.

Alle die genannten auf die innere Staatsleitung bezüglichen Funktionen sind aber undenkbar ohne gewisse formale Rechte, die sich, die Berechtigung zu jenen vorausgesetzt, sozusagen von selbst ergeben. Denn die innere Verwaltung ist nicht ohne Verfügungen, die Verhandlungen mit dem Senat nicht ohne das Recht ihn zu berufen und zu befragen, die Gesetzgebung und Wahlen nicht ohne das Recht Volksversammlungen abzuhalten und in ihnen zu präsidieren und überhaupt die ganze Aktion auf staatlichem Gebiet nicht ohne Auspicien denkbar. Deshalb kommen zu den erörterten materiellen Rechten noch folgende formelle Rechte hinzu:

1. Das *jus edicendi*, das Recht Verfügungen für das laufende Amtsjahr zu publicieren, Mitteilungen an den Senat oder das Volk zu erlassen, die Dienstpflichtigen einzuberufen, Steuern und Feste auszuschreiben und dergleichen.
2. Das *jus cum populo agendi*, d. h. das Recht das Volk zu Comitien nach Curien, Centurien und Tribus zu berufen zu befragen und die Verhandlungen zu leiten.
3. Das *jus cum patribus agendi*, d. h. den Senat zu berufen und die Verhandlungen in demselben zu leiten. (Davon Näheres unter Senat.)
4. Das *jus contionem habendi*, d. h. das Recht das Volk zu einer *contio* zu berufen, zu unterscheiden von dem oben erwähnten *jus cum populo agendi*.
5. Das *jus auspiciorum*, d. h. das Recht Auspicien vorzunehmen.

II. Die Leitung der auswärtigen Politik. Dieselbe unterstand zwar in besonderem Masse dem Senat; doch da die Consuln in demselben den Vortrag und

die von dem Senate gefassten Beschlüsse auszuführen, oder falls dies nötig war, als besondere Anträge an das Volk zu bringen und dann zuletzt überhaupt die Ueberwachung der fremden Staaten und die Vornahme der darauf bezüglichen Massregeln hatten, so war ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete nichtsdestoweniger von besonderer Bedeutung. Dieselbe lässt sich direkt aus ihrer Fürsorge für die Wohlfahrt des Staates ableiten. Da sich dieselbe aber bei der wachsenden Ausdehnung des Staates nicht auf das ursprüngliche Stadtgebiet beschränken konnte, sondern alle mit der Zeit innerhalb und ausserhalb Italiens mit dem römischen Reiche verbundenen Länder umfasste, die zumeist durch militärische Vorkehrungen teils vor inneren Unruhen teils vor feindlichen Angriffen von aussen gesichert werden mussten, so hing dieser Zweig der consularischen Amtsthätigkeit, soweit er sich nicht auf Rom beschränkte, wieder mit ihrer militärischen Stellung eng zusammen. Vorzugsweise findet das Gesagte Anwendung auf Italien, das ganz besonders als die Provinz der Consuln galt und ihrer Ueberwachung unterstellt war. Dabei bestand ihre Aufgabe hauptsächlich darin, auf die Einhaltung der aus den Verträgen resultierenden Verpflichtungen der Bundesgenossen, namentlich in militärischer Beziehung, genau zu sehen und nötigenfalls in die inneren Verhältnisse der bundesgenössischen Staaten einzugreifen, Unruhen zu beschwichtigen, Verschwörungen zu untersuchen und zu bestrafen und die Grenzen Italiens vor Einfällen zu hüten.

Ausser dieser auf die Leitung des Staates in inneren und äusseren Angelegenheiten gerichteten Thätigkeit der Consuln kommen ihnen noch gewisse Funktionen in der Rechtspflege, auf dem Gebiet der Finanzen, vor allem aber auf dem Gebiete der Religion zu, die gewissermassen als Rechte ihrer anfänglich unbeschnittenen Königsgewalt zu betrachten sind.

§ 86. Die Geschäftsteilung.

Jeder der beiden Consuln besass dieselbe Amtsgewalt ungeteilt, weshalb auch jeder von ihnen die 12 Liktoren führte. Jeder von beiden konnte daher selbständig handeln, und wenn kein Ausgleich unter ihnen stattfand, so waren Conflikte unvermeidlich. Ein solcher Ausgleich war aber nur möglich, wenn die Consuln eine Teilung der Geschäfte vornahmen. Blieben beide Consuln in der Stadt, so teilten sie sich in die Leitung des Staates nach einem monatlich wechselnden Turnus, wobei der an Lebensjahren ältere Consul den Anfang machte[1]); der nicht geschäftsführende Consul enthielt sich dabei in älterer Zeit des Rechtes, Liktoren mit den *fasces* zu führen, woher auch der Ausdruck stammt: *apud tum fasces erant;* in späterer Zeit dagegen führte auch er Liktoren, nur mit dem Unterschied, dass sie hinter ihm statt vor ihm gingen. Waren beide Consuln im Felde auf einem und demselben Kriegsschauplatz und operierten sie gemeinschaftlich, so wechselten sie entweder einen Tag um den anderen im Oberbefehl ab oder teilten sich in denselben nach Verabredung. War dagegen die Anwesenheit der Consuln an verschiedenen Punkten nötig, so ergab sich von selbst eine räumliche Teilung, wobei das dem einzelnen zugewiesene Gebiet seine *provincia* genannt wurde, von *provincere*, d. h. der Mächtigere sein vor dem anderen. Geschah die räumliche Teilung in der Art, dass der eine zu Rom blieb und der andere in den Krieg zog, so hatte der erstere die *provincia urbana*, der letztere diejenige, die von dem Lande, in dem der Krieg geführt wurde, ihren Namen

---

[1]) Daher der Ausdruck *consul major*, nicht zu verwechseln mit dem *consul prior*, der bei der Wahl zuerst die erforderliche Anzahl Stimmen auf sich vereinigte. Bei Senatsverhandlungen und bei Beantragung von Gesetzen handelten beide Consuln immer gemeinschaftlich. Sehr wichtige ausserordentliche Geschäfte, wie z. B. die Ernennung des Diktators, wurden meist durch besondere Losung oder Verabredung dem einem oder anderen zugeteilt.

erhielt. Doch war dieser Fall, nach welchem auch der erstere als *consul togatus* von dem *consul armatus* unterschieden wird, viel weniger häufig als der andere, wonach beide Consuln Rom verliessen und jeder an der Spitze eines consularischen Heeres einen besonderen Kriegsschauplatz erhielt, der dann gleichfalls mit dem Namen der betreffenden Gegend oder des Volkes bezeichnet wurde. Das ist der Ursprung der geographischen Bedeutung des Wortes *provincia*. Welchen Kriegsschauplatz jeder der beiden Consuln erhalten sollte, darüber entschied entweder das Los, *sortiri provincias*, oder Verabredung, *comparare inter se provincias*. Ausnahmsweise geschah die Verteilung der Provinzen auch durch den Senat (*extra sortem, extra ordinem*).

Durch ein Gesetz des Sulla, *lex Cornelia de provinciis ordinandis*, wurde übrigens die Verwendung der Consuln ausserhalb Roms abgeschafft und bestimmt, dass die Consuln erst nach Ablauf ihres Amtsjahres eine Provinz erhalten, während ihres Amtsjahres aber in Rom bleiben sollten.

Die Collegialität des Amtes erforderte, dass im Falle der Abdankung oder des eingetretenen Todes des einen Consuls der andere einen neuen Collegen wählen lassen musste; ein solcher nachgewählter Consul hiess *consul suffectus*.

§ 87. Das Consulat in der Kaiserzeit.

Schon in der letzten Zeit der Republik war die Bedeutung und Macht des Consulats, insbesondere durch die einzelnen ausserordentlichen Machthabern eingeräumten Gewalten, sehr gesunken. Die Diktatur des Sulla, die ausserordentlichen Imperia des Pompejus und zuletzt noch die Diktatur Cäsars liessen den Consuln für eine selbständige Handhabung ihrer Amtsbefugnisse wenig Spielraum mehr. In der Kaiserzeit vollends war das Consulat nicht viel mehr als eine äussere Ehre. Anfangs wurden unter den Kaisern noch jährlich zwei Consuln gewählt. Diese Sitte kam aber in der Mitte des ersten Jahrhunderts vollständig ab, indem von da an bis Galba die Amtszeit des Consulats auf 6 Monate, später gar auf 4, 3 und 2 Monate

herabgesetzt wurde, damit die Ehre des Consulats möglichst vielen zugänglich würde. Ausserdem erteilte man die Ehren und Würden der Consuln noch vielen, die gar nicht Consuln gewesen waren (*adlectio inter consulares*, d. h. Aufnahme unter die gewesenen Consuln).

Das Consulat, dem die wirkliche Staatsleitung entzogen war, galt als ein *honor sine labore*. Zwar liessen ihnen die Kaiser den Vorsitz in dem Senat und die Leitung der von dieser Körperschaft zu entscheidenden Criminalprozesse; doch traten diese Funktionen immer mehr zurück hinter der gerichtlichen Leitung der Manumissionen, die nahezu die Hauptsache werden. Im schroffen Gegensatz zu dieser Ohnmacht des Consulats steht der bei dem Amtsantritt der Consuln entfaltete Pomp, indem sie in einem feierlichen Umzuge und bei den auf ihre Kosten gegebenen Spielen mit allen Insignien, sogar mit den Beilen und im Triumphatorengewand zu erscheinen hatten. Seit der Verlegung des Herrschersitzes nach Constantinopel gab es zwei Consulate, ein occidentalisches und ein orientalisches; das erstere wurde zum letzten Male im Jahre 534 n. Chr. bekleidet, das orientalische ging schliesslich im dortigen Kaiser auf, der zugleich *consul perpetuus* war.

§ 88. Die Consuln nach Bekleidung des Consulats: Consulares, proconsules.

Alle diejenigen, welche Consuln gewesen waren, hiessen *consulares*. Sie bildeten die erste und vornehmste Klasse der Senatsmitglieder im Gegensatz zu denen, die niedrigere Aemter bekleidet hatten, wie die *praetorii*, *aedilicii* etc. Unter den Kaisern erhielten diesen Titel als besondere Auszeichnung aber auch solche, die kein Consulat bekleidet hatten, und zwar vorzugsweise Feldherrn, da gewesene Consuln früher oft als Feldherrn in die Provinzen geschickt worden waren, und Provinzialstatthalter, für welche *consularis* der stehende Titel wurde.

Der letztere Gebrauch hängt mit einer unter der Republik bestehenden wichtigen Einrichtung zusammen,

nämlich mit dem Proconsulat. Als mit der Erweiterung des Staates die regelmässig funktionierenden Magistrate zur Besorgung sämtlicher auswärtiger Geschäfte nicht mehr ausreichten, griff man zu dem Mittel, die Magistratsgewalt über das Amtsjahr hinaus auszudehnen. Dies nannte man *prorogatio imperii*. Dadurch verschaffte man sich sowohl Feldherrn für besondere Kriegszwecke als auch Statthalter für die immer mehr wachsende Zahl der Provinzen. Anfangs hatte man zu dem letzteren Zwecke besondere Prätoren gewählt; als aber auch diese für städtische Funktionen verwendet wurden, schickte man gewesene Prätoren und Consuln in die Provinzen, indem man ihr *imperium* verlängerte (*prorogatio imperio*), und nannte dann diese *pro praetore* oder *pro consule*, woraus dann später je ein Wort *propraetor* oder *proconsul* entstanden ist. Daraus entwickelte sich dann ein selbständiges Statthalteramt, mit dem seit Sulla regelmässig die gewesenen Consuln betraut wurden. Ursprünglich fand die Bekleidung des Statthalterpostens unmittelbar nach dem abgelaufenen Consulatsjahr statt, später aber wurde (seit 53 und 52) ein Intervall von mindestens fünf Jahren festgesetzt.

Die Proconsules sind nicht *magistratus*, sondern *pro magistratu*, da ihr *imperium* sich nicht auf den ganzen Staat, sondern nur auf einen bestimmten Amtsbezirk (*provincia*) ausserhalb der Stadt erstreckte. In ihrer Provinz aber hatten sie das volle *imperium*, indem sie daselbst nicht nur den militärischen Oberbefehl, sondern auch die Jurisdiktion besassen und dabei durch keine Intercession, weder eines Collegen noch eines Tribunen, beschränkt waren. Deshalb führten sie gleich den Consuln im Felde 12 Liktoren mit *fasces* und Beilen als Insignien ihres Imperiums. Die Verlängerung des Imperiums der Consuln war eine Verwaltungsmassregel; sie stand daher denjenigen Behörden zu, die in Verwaltungssachen competent waren, d. h. dem Senat und den Consuln, und wurde seit der regelmässigen Bekleidung des Statthalterpostens durch gewesene Consuln eine selbstverständliche Sache. Etwas anderes war es dagegen, wenn solche, die nicht

unmittelbar vorher Consuln oder Prätoren gewesen waren, also Private, mit dem Imperium bekleidet wurden; in diesem Falle bedurfte es selbstverständlich einer besonderen *lex* und also der Mitwirkung des Volkes. Dies kam zum ersten Mal im Jahre 211 vor, als der junge P. Cornelius Scipio durch Volksbeschluss mit dem proconsularischen Imperium nach Spanien geschickt wurde.

Da die Proconsuln kein städtisches *imperium* hatten, so musste ihnen im Fall des Triumphes für den Tag, an welchem derselbe stattfinden sollte, das Imperium für die Stadt erst ausdrücklich verliehen werden, was auf Grund eines *senatus consultum* durch ein Plebiscit geschah, während die Bewilligung des Triumphs der Consuln nur vom Senate abhing. Proconsuln, die nicht unmittelbar vorher Consuln gewesen waren, triumphierten anfänglich überhaupt nicht, sondern wurden nur zu einer *ovatio* zugelassen. Erst dem Pompejus wurde ausnahmsweise vor Bekleidung einer Magistratur ein Triumph bewilligt.

In der Regel blieben die Proconsules ein Jahr in ihrer Provinz. Doch konnte diese Frist verlängert werden; auch blieben die Statthalter im Besitze ihrer Gewalt, bis der Nachfolger im Amte eintraf. Durch Sulla (*lex Cornelia de provinciis*) wurden diese Verhältnisse dahin geordnet, dass der abgehende Statthalter die Provinz innerhalb der ersten dreissig Tage nach Ankunft seines Nachfolgers verlassen musste, das *imperium* aber sowohl während dieser Zeit als auch nachher so lange behielt, bis er die Stadt Rom wieder betreten hatte. Unter Pompejus und Caesar wurden die Fristen in ausserordentlicher Weise verlängert. Letzterer liess sich bekanntlich im Jahre 59 durch die *lex Vatinia*, und 55 durch die *lex Pompeja Licinia* sein Provinzialimperium in Gallien auf jeweils 5 Jahre bewilligen. Wie die Diktatur, so wurde auch das ausserordentliche Proconsulat eine Brücke zur Alleinherrschaft.

Kapitel XIII.

Die Prätur.

Mommsen, Staatsrecht II², 185. Lange I², 770.
Madvig I, 381. Herzog 740.

§ 89. Ursprung und geschichtliche Entwickelung der Prätur.

Das ursprünglich in der Person des Königs vereinigte und später auf die zwei Consuln verteilte Imperium sollte noch weiter verzweigt werden durch Einrichtung eines neuen Amtes, der Prätur. Dieselbe verdankt ihre Entstehung dem Ständekampfe und ist zunächst eine Folge des dritten Licinischen Gesetzes. Dasselbe hatte bestimmt: *ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur*, d. h. Militärtribunen sollten nicht mehr gewählt werden, statt dessen nur noch Consuln, und zwar sollte einer derselben ein Plebejer sein. Durch dieses Gesetz wurde die staatsrechtliche Gleichstellung des Patriciats und der Plebs begründet, insofern die höchste Gewalt im Staate auch der letzteren zugänglich wurde. Doch war dieses Gesetz nur ein Plebiscit, das ohne Anerkennung von seiten der Patricier damals noch von fraglicher Giltigkeit war. Deshalb mussten sich die Plebejer zu einer Vereinbarung bequemen, wonach die Patricier die höchste Gewalt den Plebejern nur unter der Bedingung zugestanden, dass die richterlichen Funktionen von dem Consulat abgezweigt und einem neu zu creierenden rein patricischen Beamten übertragen würden. Es kam also zu dem Compromiss, dass neben den alten zwei Prätoren, die von jetzt an Consuln genannt wurden, noch ein dritter nur aus den Patriciern zu wählender Prätor, *qui jus in urbe diceret*, creiert werden solle. Damit war das Imperium auf drei Träger verteilt, auf die zwei alten *praetores consules* und einen neuen *praetor, praetor urbanus*, von denen die zwei alten hauptsächlich das militärische und der letzte das jurisdiktionelle *imperium* besass, doch so, dass jeder einzelne, also auch der Prätor im engeren Sinne, doch wieder des *imperium* in seinem

ganzen Umfang fähig war. Aus dem letzteren Grunde war der Prätor College der Consuln. Da aber der von ihm vorzugsweise verwaltete Teil des Imperiums, die Jurisdiktion, als nicht so wichtig wie der den Consuln verbleibende Oberbefehl im Kriege betrachtet wurde, so galt der Prätor als *collega minor* der Consuln und dementsprechend führte er nur sechs Liktoren. Sein *imperium* wurde mit Rücksicht auf seine Specialfunktion dem *majus imperium* der Consuln gegenüber als ein *minus imperium* betrachtet, trotzdem er jederzeit mit der Vollgewalt des Imperiums verwendet werden konnte und auch, wenn auch selten, mit dem Heerbefehl betraut worden ist.

Um das Jahr 242 wurde aber zu dieser dritten Stellung im Imperium noch eine vierte hinzugefügt, indem für die Rechtsprechung noch ein neuer Prätor ernannt wurde. Während der bisher allein funktionierende *praetor urbanus* seine Jurisdiktion auf die Prozesse zwischen römischen Bürgern beschränkte, hatte der andere, neu ernannte, teils zwischen Nichtbürgern, teils zwischen Bürgern und Nichtbürgern Recht zu sprechen. Demgemäss wurde er dem *praetor urbanus* gegenüber, der auch *praetor qui inter cives jus dicit* heisst, als *praetor qui inter peregrinos jus dicit* und in der Kaiserzeit als *praetor qui inter cives et peregrinos jus dicit* oder abgekürzt als *praetor peregrinus* bezeichnet.

Schon wenige Jahre nachher wurden noch zwei neue Prätorenstellen hinzugefügt, so dass es von jetzt an vier Prätoren gab, und im Jahre 197 wurden noch zwei weitere Prätoren creiert. Diese Vermehrung hing aber nicht mit dem städtischen Prätoramt, sondern mit der Einrichtung der Provinzen Sicilien, Sardinien und der beiden Spanien zusammen, deren Verwaltung je einem solchen Prätor unterstellt wurde. Als aber seit dem Jahre 146 weitere Provinzen dem römischen Reiche einverleibt wurden, erhöhte man nicht mehr die Zahl der Prätoren, sondern man behalf sich, wie dies teilweise auch schon vorher geschehen war, mit der *prorogatio imperii*, indem man teils gewesene Consuln, teils gewesene Prätoren *prorogato imperio* in die Provinzen schickte. Dabei wurde alljährlich von dem Senate vor der Losung bestimmt, welche

Provinzen durch Prätoren und welche durch Prorogation zu versehen sein. Im Jahre 149 wurde ein stehender Criminalgerichtshof (*quaestio perpetua*) eingerichtet und später mehrere noch hinzugefügt. Da nun die Prätoren nicht nur mit der Einsetzung, sondern auch der Leitung dieser Gerichtshöfe betraut wurden, so wurde die Prorogation zur Regel, und die Provinzialleitung gewöhnlich erst nach Verwaltung der städtischen Funktionen übernommen. So kam es, dass derselbe Beamte meistens zwei und mehr Jahre funktionierte. Eine feste Regel kam in diese Verhältnisse erst durch Sulla, der die Zahl der Prätoren von 6 auf 8 erhöhte und zugleich bestimmte, dass alle acht Prätoren im ersten Jahre nur jurisdiktionelle Geschäfte in der Hauptstadt besorgen, im zweiten Jahre dagegen als Proprätoren die Verwaltung überseeischer Provinzen übernehmen sollten.

Dasselbe wurde von Sulla für die Consuln bestimmt. Die weitere Vermehrung der Provinzen und die Einsetzung neuer Specialgerichte führte wieder Ausnahmezustände und infolge davon eine neue Regulierung durch Cäsar herbei, welcher die Zahl der Prätoren zuerst auf zehn, dann auf vierzehn und zuletzt auf sechszehn erhöhte, welche Zahl bis auf Augustus geblieben ist.

So hatten sich mit der Zeit drei prätorische Specialgeschäftskreise herausgebildet:

1. Die Civiljurisdiktion.
2. Provinzialstatthalterschaft.
3. Leitung der *quaestiones perpetuae.*

Wie oben bemerkt, wurde die Prätur ursprünglich als rein patricisches Amt betrachtet[1]); allein schon im Jahre 337 ward das Amt zum ersten Male von einem Plebejer, Q. Publilius Philo, bekleidet.

---

[1]) Anders Mommsen Staatsr. II³, 195, der die Ansicht vertritt, dass die Prätur gleich von ihrer Einsetzung an den Plebejern von Rechtswegen zugänglich gewesen sei, wenn auch erst 31 Jahre später der erste Plebejer zu diesem Amte gelangt sei, vergl. dagegen Herzog 740, 3.

§ 90. Wahl. Amtsantritt. Insignien.

Die Wahl der Prätoren fand wie die der Consuln in Centuriatcomitien statt. Die Leitung derselben besorgte der Consul, niemals der Prätor, dem nur die Wahl der *vigintisexviri* zustand. Bei dem Amtsantritt sind die allgemeinen Befugnisse von dem speciellen, dem einzelnen Prätor zugewiesenen, Geschäftskreise zu unterscheiden. Die allgemeinen Befugnisse standen dem Prätor sofort nach der Wahl zu, die specielle Function beginnt jedoch erst nach der Zuweisung des Geschäftskreises und der persönlichen Ankunft in dem ihm zugewiesenen Sprengel. Ein Prätor, der zum Statthalter einer Provinz bestimmt wird, ist demnach nach vollendeter Wahl zwar schon im Amt als Prätor im allgemeinen, die Statthalterschaft beginnt aber erst mit dem Tage, wo er in der Provinz eintrifft. Vorher darf er nur diejenigen Amtsgeschäfte vollziehen, die entweder ganz allgemein in dem *imperium* des Prätors liegen, oder ihm besonders durch ein *senatus consultum* übertragen sind. Der Rücktritt der Provinzialprätoren hing von der Ankunft des Nachfolgers und davon ab, ob eine Prolongation des Amtes stattfand oder nicht.

Bezüglich der Liktoren ist es fraglich, ob dem Prätor nur in der Provinz oder auch in der Stadt deren 6 zukommen. Mommsen, der ursprünglich der Ansicht gewesen war, dass der Stadtprätor sechs Liktoren habe führen dürfen, aber zwei habe führen müssen, vertritt später[1]) die Meinung, dass die in Rom fungierenden Prätoren nur zwei Liktoren geführt hätten, wogegen die in der Provinz verwendeten regelmässig deren 6 gehabt hätten.[2]) Ebenso Madvig. Anders dagegen Lange, der annimmt, dass auch in der Stadt der Prätor berechtigt gewesen sei, 6 Liktoren zu führen, wenn er nicht gerade mit der Jurisdiktion beschäftigt gewesen sei. Für die letztere seien allerdings nur 2 Liktoren und zwar im

[1]) Staatsr. I², 368.

[2]) Daher nannten die griechischen Schriftsteller den Prätor στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς (*sexfascalis*).

Gegensatz zu dem *imperium militiae* üblich geworden.[1]) Die übrigen Insignien der Prätoren unterscheiden sich nicht von denen der Consuln. Vgl. übrigens oben § 71.

§ 91. Die allgemeinen Befugnisse des Prätors.

Unter den Befugnissen des Prätors sind die im Imperium enthaltenen allgemeinen Rechte von den im Laufe der Zeit entwickelten Specialgeschäftskreisen zu unterscheiden. Da das Imperium an sich nicht teilbar ist, also auch dem Prätor voll zusteht, so kann er jederzeit kraft des ihm zustehenden Imperium zu jeder, auch ausserhalb seiner regelmässigen Specialthätigkeit liegenden, Handlung, zu der ihn der Vollbesitz seines Imperiums berechtigt, berufen werden. Am deutlichsten zeigt sich dies in der ausnahmsweisen Verwendung der Prätoren zum Heerbefehl, wie dies noch bis zum Ende des dritten Jahrhunderts vor Christi Geburt verschiedentlich vorkam, und ferner in der Stellvertretung der Consuln in den städtischen Geschäften, wozu sie auf besonderes Geheiss des Senats in der Abwesenheit jener bestellt wurden. Dies ist, wie Mommsen[2]) richtig ausführt, im Rechtssinn nicht Vertretung, sondern „einfache Consequenz des Satzes, dass der Prätor College der Consuln und Inhaber gleichartiger Amtsgewalt ist, welche nur im Falle der Collision als die schwächere zurücksteht". Diese Stellvertretung kommt hauptsächlich beim *praetor urbanus,* manchmal auch beim *praetor peregrinus* vor. Aber auch abgesehen von diesen durch besonders übertragene Stellvertretung ausgeübten Funktionen der obersten Gewalt haben die Prätoren die letztere in einigen Fällen auch regelmässig, so z. B. bei Wahlen, insofern ihnen die Leitung der Wahlen der *magistratus minores* im engeren Sinne zustand, und auch bei der Wahl ausserordentlicher Magistrate wirken sie insofern regelmässig mit, als die

---

[1]) Lange I³, 784.
[2]) Staatsrecht II², 223.

speciellen Gesetze, durch welche dieselben ins Leben gerufen wurden, noch häufiger den *praetor urbanus* als die Consuln mit deren Leitung beauftragten. Auch bei der Gesetzgebung ist die Mitwirkung der Prätoren eine regelmässige; zwar wurden in der Regel die bedeutenderen Gesetze durch den Consul, die geringeren durch den *praetor urbanus* beantragt; aber die Competenz war die gleiche. Dementsprechend hat dem Prätor auch keines der formellen Rechte gefehlt, ohne welche die Ausübung des im Imperium enthaltenen materiellen Rechtes undenkbar ist. Der Prätor besass demnach in dieser Beziehung dieselben Rechte wie der Consul (vgl. oben § 85, S. 191), also

1. Das *jus edicendi*, s. hierüber Näheres weiter unten, wo vom prätorischen Edikt die Rede ist.
2. Das *jus cum populo agendi.*
3. Das *jus cum patribus agendi*, d. h. das Recht den Senat zu berufen. Allerdings liegt die Berufung des Senats zunächst den Consuln ob; allein auch den Prätoren stand dieses Recht zu, und zwar nicht bloss in Abwesenheit der Consuln, wo der Stadtprätor regelmässig den Senat berief, sondern auch selbständig, obwohl letzteres meist nur dann geschah, wenn die Consuln damit einverstanden waren oder ein Senatusconsult oder ein Volksbeschluss sie speciell dazu ermächtigte.
4. Das *jus contionem habendi.*
5. Das *jus auspiciorum.*

§ 92. Die Specialgeschäftskreise des Prätors.

Wie wir in § 89 gesehen, hatten sich mit der Zeit drei Specialgeschäftskreise für die Prätur herausgebildet:

1. Die Civiljurisdiktion.
2. Die Leitung der *quaestiones perpetuae.*
3. Die Provinzialstatthalterschaft.

1. Unter die Civiljurisdiktion gehört der Prozess und das Edikt. Die Civiljurisdiktion hatte zum

Gegenstand entweder Prozesse zwischen Bürgern und Bürgern, oder solche zwischen Nichtbürgern und Nichtbürgern oder Römern und Nichtbürgern. Die ersteren unterstanden der Jurisdiktion des *praetor urbanus*, die letzteren der des *praetor peregrinus;* für jene galt das *jus civile*, für diese das *jus gentium*. Ueber das Einzelne hierbei wird bei dem Abschnitt über das Rechtswesen gehandelt werden.

Ausser der Thätigkeit des Prätors als Richter im einzelnen Rechtsfall gehört zur jurisdiktionellen Competenz seine Befugnis, allgemeine Entscheidungsnormen durch Edikte aufzustellen. Ein solches Edikt erliess der Prätor bei oder vor seinem Amtsantritt, und zwar nicht nur der *praetor urbanus*, sondern auch der *praetor peregrinus* und die Provinzialprätoren, letztere natürlich nur für ihre Provinz. Ein solches Edikt wurde meistens auch vom Nachfolger respektiert und entweder vollständig oder nach einer Revision mit Abänderungen von ihm aufgenommen, und so entstand im Laufe der Zeit aus diesen Edikten ein codificiertes Privatrecht. Ein solches Privatrecht war allerdings schon in den 12 Tafeln enthalten. Allein die Bestimmungen derselben reichten nicht für alle Fälle aus, und das war eben der Grund, weshalb die Prätoren bei ihrem Amtsantritt besondere Normen für Fälle festsetzten, die in den 12 Tafeln nicht vorgesehen waren. Somit war das prätorische Edikt eine Weiterbildung des *jus civile* der 12 Tafeln. Zu unterscheiden ist diese Art von Gesetzgebung von der Gesetzgebung des Volkes oder den eigentlichen *leges*. Allein da die Edikte von den Nachfolgern meistens, sei es mit, sei es ohne Abänderungen, respektiert wurden, so entstand daraus eine Sammlung von fast regelmässig beobachteten Bestimmungen (*edictum perpetuum*), die den *leges* und den *plebiscita* als Rechtsquelle gleich geachtet wurden.

Die Civiljurisdiktion kann der Prätor mit Erfolg nur dann ausüben, wenn er imstande ist, seinem Richterspruche Achtung zu verschaffen und im Falle der Weigerung gegen den Ungehorsamen einzuschreiten. Hierzu ist er aber befugt durch die *coercitio*. Diese, der wesentliche Ausdruck des *imperium* und nur den *magistratus cum imperio* zustehend, ist das

Recht des Beamten gegen einen Bürger einzuschreiten, der sich weigert, einem innerhalb der Competenz des Beamten erlassenen Befehl zu gehorchen. Diese *coercitio* gilt ganz allgemein für jede Funktion des Imperiums, kommt aber bei der Jurisdiktion ganz besonders in Anwendung. Coercitionsmittel sind: die Todesstrafe, die Freiheitsberaubung, die Züchtigung, die Entziehung des Vermögens, die Geldbusse, die Pfändung. Infolge der Provokation fallen aber für den Stadtbereich die Lebensstrafe, die Züchtigung und die schweren Geldbussen fort, die nur im Wege der Judikation verhängt werden können, und Vermögensentziehung kommt nur in älterer Zeit vor; es bleiben demnach nur die Freiheitsberaubung durch Verhaftung (*prensio*), Einsperrung (*abductio in carcerem*), die niedere Geldbusse (*multa suprema* = 3020 As) und die Pfändung (*pignoris capio*) übrig.

Gegen die richterlichen Akte des Prätors war zwar gesetzlich Intercession zulässig; dieselbe wurde jedoch nur ausnahmsweise geübt, da sonst eine regelmässige Jurisdiktion nicht möglich gewesen wäre. Vom Senate dagegen war der Prätor bezüglich seiner Jurisdiktion ganz unabhängig, nur die aus seinem Imperium fliessenden allgemeinen Befugnisse waren wie die des Consuls an die Auktorität des Senats gebunden.

2. Die Leitung der *quaestiones perpetuae* oder der grossen ständigen Geschworenengerichte. Ein Geschworenengericht wurde zum ersten Male im Jahre 149 eingesetzt, um die von den Provinzialen gegen römische Magistrate angestellten Klagen wegen Erstattung unrechtmässig erpresster Gelder (*pecuniae repetundae*, daher *de repetundis*) abzuurteilen. Nach dem Muster dieses Gerichtshofes wurden dann später noch eine Reihe anderer für andere Criminalfälle eingerichtet und Prätoren mit ihrer Leitung beauftragt. Diese Criminaljurisdiktion war aber wesentlich von der Civiljurisdiktion des Prätors verschieden. Bei der Civiljurisdiktion bedienten sich die Prätoren zwar meist auch geschworener Richter; doch war der Prätor dabei nicht Richter in eigener Person, sondern er instruierte nur den Prozess

und überwies die Sachen selbst den Richtern zur Aburteilung (*judices dabat*); bei der Criminaljurisdiktion in den *quaestiones perpetuae* dagegen leitete der Prätor die Gerichtsverhandlung und sprach dann auf Grund derselben die Entscheidung selbst aus. Ueber das Einzelne hierbei wird weiter unten bei dem Rechtswesen die Rede sein.

3. Die Provinzialstatthalterschaft der Prätoren enthielt das volle, sachlich uneingeschränkte Imperium, aber nicht für den ganzen Staat, sondern für einen geographisch abgegrenzten Bezirk, die Provinz. Die bei weitem wichtigste Seite des Imperiums ist dabei die militärische, da die Provinz vor allem gegen feindliche Angriffe von aussen oder gegen Schilderhebungen im Inneren zu schützen war. In der Jurisdiktion, die ihm gleichfalls voll und ohne Provokation zustand, sind die Criminaljurisdiktion und Civiljurisdiktion zu unterscheiden. Bezüglich der letzteren hatte er die Aufgabe, in seinem Edikt, in dem er die Normen für seine Rechtsprechung aufstellte, die Billigkeit und die ortsüblichen Gebräuche zu berücksichtigen (*jus gentium*). In der Verwaltung der Provinz war er unumschränkt; nur musste er die speciellen Rechte wahren, die in dem Grundgesetz bei der Einrichtung der Provinz enthalten waren, sowie die für die Provinzialverwaltung überhaupt giltigen allgemeinen Normen beobachten.

§ 93. Die prätorische Losung.

Innerhalb der Prätur herrschte nicht das Prinzip der Collegialität. Gleich wie von vornherein nur ein Prätor gewählt wurde, so wurden auch später, als es mehrere Prätorstellen gab, nicht zwei oder mehrere Prätoren zu einer Gesammthandlung berufen, sondern jeder nur zu einem bestimmten Geschäftskreise, innerhalb dessen er allein competent war. So kann vor allem die Civiljurisdiktion immer nur von einem Prätor gehandhabt werden; daher ist der *praetor urbanus* auf seinem Gebiet ebenso ausschliesslich thätig, wie der Peregrinenprätor auf dem seinen, und ebenso verhält es sich mit den übrigen. Daher gab es auch für die Geschäftsteilung zwischen

den Prätoren keine Vereinbarung, weil eine solche nur zwischen Collegen zulässig ist, sondern es war eine Losung (*sortitio provinciarum*) als Vorbedingung für die Uebernahme ihrer Specialfunktionen notwendig. Anfänglich hatte der Senat das Recht, vor der Losung einige Competenzen nach eigenem Ermessen festzustellen. War aber die Losung erfolgt, so stand dem Senat kein Eingriff mehr zu. Uebrigens war es vor Sulla Regel, dass jede einmal gesetzlich normierte Competenz jedes Jahr besetzt werden musste. Trat daher eine vorher vom Senat bestimmte anderweitige Verwendung von Prätoren ein, so musste die Stelle, für welche keine besonderen Prätoren mehr da waren, auf andere Weise besetzt werden, was meist durch Prorogation oder Combination geschah. Doch konnte hierbei nicht nach Willkür verfahren werden. Die städtische Jurisdiktion durfte z. B. überhaupt nicht von vornherein ausfallen, sondern musste in jedem Falle von einem für sie bestimmten Prätor besetzt werden. Bei der peregrinischen Jurisdiktion dagegen war noch vor dem zweiten Jahrhundert die Combination mit der städtischen oder einer anderen gestattet. Bei den Statthalterschaften konnte ebenfalls, so lange es deren nur so viele als dafür verfügbare Prätoren gab, der Senat nicht allein eingreifen; später aber, als die Zahl der Provinzen die der Prätoren überstieg und durch Combination oder, wie häufiger, durch Prorogation nachgeholfen werden musste, war der Senat gezwungen, die für die Ausfüllung der Lücken notwendigen Massregeln selbständig zu vollziehen. Dabei war es dem Ermessen des Senats überlassen, eine oder mehrere Provinzen nicht verlosen zu lassen und bestimmte Competenzen mit in die Lose aufzunehmen. In diesem Falle wurde die Provinz durch einen Proprätor oder Proconsul verwaltet, so dass die Prätoren für andere Competenzen verfügbar wurden, die der Senat vor der Losung bestimmen konnte. Mit Sulla trat eine andere Ordnung ein, da von da an die Prätur zweijährig war, so zwar, dass jeder Prätor im Amtsjahr eine Jurisdiktion und im folgenden eine Statthalterschaft übernahm. Damit ergab sich eine doppelte Losung, im ersten Jahr um die jurisdiktionelle Competenz und im

zweiten Jahr um die Statthalterschaft; die erste fand unmittelbar nach der Wahl, die zweite im Laufe des ersten Amtsjahres statt und wurde durch einen besonderen Senatsbeschluss jährlich reguliert. Eine solche Regulierung wurde dadurch notwendig, dass auch jetzt noch die Zahl der Statthalterschaften die der dafür verfügbaren Beamten überstieg und deshalb einzelne Provinzen für anderweitige Besetzung ausgeschieden werden mussten. Man half sich hierbei auch jetzt wieder meist durch Prorogation, indem das *imperium* des Proprätors auf ein zweites und folgendes Jahr verlängert wurde. Auch war es jetzt wie früher dem Senate gestattet, ausserordentliche Competenzen einzuschieben, wenn er einen oder mehrere Statthalter durch Prorogierung auf ihren Posten belassen wollte und infolge davon Prätoren für andere Geschäfte verfügbar wurden.

§ 94. Die Prätur unter den Kaisern.

Schon die Vermehrung der Prätorstellen durch Cäsar, der ihre Zahl auf 10, dann auf 14, zuletzt auf 16 erhöhte, hatte nicht wenig dazu beigetragen, das Ansehen der Prätur herabzumindern. Dazu kam, dass zur Zeit der Monarchie die amtliche Thätigkeit der Prätoren ganz in die Abhängigkeit von den Kaisern geriet. Die Civiljurisdiktion der beiden ursprünglich städtischen Prätoren, des *praetor urbanus* und des *prätor peregrinus*, ward zum Teil dem *praefectus praetorio*, und *praefectus urbi* übertragen, und mit dem Aufhören der *quaestiones perpetuae* fiel auch die criminelle Jurisdiktion der übrigen Prätoren fort. Dieselben erhielten dafür teilweise andere Funktionen. So wurden den beiden städtischen Prätoren die Gerichtsbarkeit der Aedilen, einem anderen die über Handel und Wucher, wieder anderen die Fideicommisssachen und die Prozesse zwischen dem Fiskus und den Privaten, Vormundschaftssachen u. dgl. übertragen. Auch mit der Verwaltung wurden sie befasst; einige z. B. bekamen die Mitaufsicht über die 14 Regionen der Stadt; am wichtigsten aber waren hierbei die ihnen von Augustus und Tiberius

übertragene Besorgung der Spiele, die bis in die späteste Zeit ihnen verblieb und ihre Hauptamtsthätigkeit ausmachte. Nach Ablauf des ersten eigentlichen Amtsjahres gingen sie nach wie vor als Proprätoren bezw. Proconsuln in diejenigen Provinzen, deren Verwaltung die Kaiser dem Senate überlassen hatten.

Die Prätur überlebte, obschon zur Zeit des Kaisers Caracalla die Peregrinenprätur und bald nach Constantin auch die städtische Prätur abgeschafft wurde, doch noch lange die Teilung des Reiches, indem in Constantinopel noch Prätoren, allerdings mit unbedeutender Gerichtsbarkeit in der Stadt, aber mit der Besorgung der öffentlichen Spiele als Hauptbeschäftigung, ernannt wurden.

Die gewesenen Prätoren traten zur Zeit der Republik wie die gewesenen Consuln in den Senat ein und hiessen *praetorii* — eine unmittelbar unter den *consulares* stehende Rangstufe. Dieser Rang wurde aber unter den Kaisern auch solchen verliehen, die vorher nicht Prätoren gewesen waren, womit zugleich das Recht verbunden war, im Senate mit den wirklichen *praetorii* zu stimmen und sich ohne vorhergehende Bekleidung der Prätur um das Consulat zu bewerben. Diese Aufnahme unter die *praetorii* hiess *adlectio inter praetorios.*

Kapitel XIV.

Die Censur.

Mommsen, Staatsrecht II³, 319, Lange I³, 791, Madvig I, 393, Herzog 754.

§ 95. Entstehung und Begriff der Censur.

Im Jahre 444 v. Chr. wurde ein neues Amt in Rom eingerichtet[1]), mit der Aufgabe, den *census* vorzunehmen. Dieses Amt heisst die *censura* und die Beamten selbst *censores*. Ueber die Ursachen, welche die Gründung dieser neuen Magistratur veranlasst haben, herrschen verschiedene Meinungen. Die einen sind der Ansicht, dass die sich häufenden Geschäfte der Consuln, insbesondere die Kriegsführung, die Abzweigung der censorischen Geschäfte von dem Consulat zur Notwendigkeit gemacht hätten.[2]) Andere, wie Lange, führen die Gründung der Censur auf politische Motive im Ständekampfe zurück, indem bei der Einführung des den Plebejern zugänglich gemachten Militärtribunats, das längere Zeit an die

[1]) Liv. IV. 8. *Hic annus censurae initium fuit . . . quod in populo per multos annos incenso neque differri census poterat neque consulibus, cum tot populorum bella imminerent, operae erat, id negotium agere. Mentio inlata apud senatum est rem operosam ac minime consularem suo proprio magistratu egere.* Vergl. hierzu Mommsen, Staatsr. II³, 323, Anm. 4.

[2]) Mommsen, Staatsr. II³, 323 sagt darüber folgendes: Das Geschäft der Schatzung haftet von Haus aus am Oberamt, das heisst, es wurde ursprünglich vom König vollzogen . . . sodann von den Consuln. . . . Aber bereits im Anfange des vierten Jahrhunderts d. St., nach den uns vorliegenden Annalen im Jahre 311, wahrscheinlich aber erst im Jahre 319, wurde dies Geschäft vom Consulat getrennt und zwei besonders für dasselbe von Fall zu Fall ernannten Beamten überwiesen. Schwerlich sind bei dieser Trennung Standesinteressen bestimmend gewesen, sondern vermutlich die Unmöglichkeit, diese ein längeres Verweilen in Rom unausweichlich fordernde und eben wegen ihrer Intervallierung für das Collegium, das sie traf, besonders lästige Amtspflicht den stets durch die Feldzüge in Anspruch genommenen Oberbeamten länger zu belassen.

Stelle des Consulats trat, das wichtige Geschäft des Census rein patricischen Beamten — und solche waren die Censoren bis nach den *leges Liciniae Sextiae* — überlassen bleiben sollte. Daneben besteht noch eine dritte Ansicht, wonach der Census überhaupt nicht früher sei als die *censur*, letztere also als eine neue Magistratur für eine neue Einrichtung erst geschaffen worden sei.[1]) Die beiden ersteren Ansichten schliessen sich nicht aus. Es ist wohl möglich, dass die sich häufenden Geschäfte der Consuln eine Abtrennung des Census wünschenswert oder notwendig erscheinen liessen und dass gleichwohl die Patricier darauf bedacht nahmen, eine so wichtige bisher den Consuln zustehende Amtsbefugnis sich nicht entwinden zu lassen. Für die dritte Ansicht spricht allerdings manches, insbesondere der von Soltau erbrachte Nachweis, dass die Censur von vornherein ein Unteramt war, dessen Competenzen erst später erweitert wurden. Wie dem aber auch sein mag, so viel steht fest, dass, wenn es vor der Einrichtung der Censur einen Census gab, die Vornahme desselben mit zu den Funktionen der höchsten Gewalt gehörte und dass somit die *censoria potestas* begrifflich jedenfalls von der *consularis potestas* abzuleiten ist.

Die Censur war ein Amt für einen bestimmten Zweck und hatte insofern Aehnlichkeit mit der Diktatur. Indem es für den besonderen Zweck der Vornahme des *census* geschaffen wurde, enthält es dementsprechend eine ausserordentliche Befugnis, die dem damit Bekleideten innerhalb gewisser Grenzen gestattet, nach Gutdünken zu verfahren, war aber nicht *imperium*, da weder der Heerbefehl noch eine eigentliche Jurisdiktion mit demselben verbunden war; deshalb führt der Censor auch keine Liktoren, sondern nur Viatoren. Entsprechend dieser diktaturähnlichen ausserordentlichen Amtsgewalt gab es gegen die Amts-

[1]) W. Soltau: „Die alt-römischen Volksversammlungen" 585 und dessen Abhandlung: „Ueber den Ursprung von Census und Censur in Rom". Verhandlungen der Carlsruher Philologenversammlung 1882 (Teubner).

handlungen der Censoren weder eine andere als collegialische Intercession noch ein Eingreifen der höheren Amtsgewalt, sondern die Censoren waren auf ihrem Gebiete vollständig souverän. Die Aehnlichkeit mit der Diktatur bestand also darin, dass die Censoren zur Vornahme eines bestimmten Geschäftes berufen wurden, nach dessen Erledigung ihre Amtsgewalt wieder aufhörte, und dass sie in der Ausübung dieser letzteren unumschränkt waren. Andererseits unterschied sich aber die Censur von der Diktatur wieder sowohl dadurch, dass das Geschäft, zu dessen Vornahme sie berufen wurden, periodisch wiederkehrte (*quinto quoque anno*), sie also auch in regelmässig wiederkehrenden Zeiträumen gewählt wurden, als auch dadurch, dass das Amt streng collegialisch war.

Die Censur war demnach ein periodisch wiederkehrendes, unverantwortliches, collegialisches Amt zur Vornahme des *census*, d. h. der Neubildung der politischen Gemeinde. Die Gewalt der Censoren wird nicht als *imperium*, sondern als *potestas* bezeichnet; doch zählen sie zu den *magistratus majores*, da ihre, wenn auch beschränkte, Befugnis ein Ausfluss der höchsten Amtsgewalt ist.

§ 96. Amtsdauer, Wahl und Wählbarkeit, Amtsantritt, Collegialität.

Die Amtsdauer der Censoren richtete sich nach dem Geschäft, zu dessen Vornahme sie gewählt wurden. Dieses Geschäft war der *census*, die Neubildung der politischen Gemeinde. Selbstverständlich nahm dasselbe eine gewisse, nicht immer genau vorher zu fixierende, Zeit in Anspruch und hatte dann für eine Reihe von Jahren Giltigkeit. Erfahrungsgemäss dauerte jedoch der *census* länger als ein Consulatsjahr [1]); deswegen setzte man durch die *lex Aemilia* (433)

[1]) Soltau erklärt die 18 monatliche Amtsdauer durch eine Zusammensetzung aus einem Amtsjahre für die censorischen finanziellen Geschäfte und aus einer Frist bis zur Absolvierung der zur Lustration notwendigen Geschäfte.

die Amtsdauer auf anderthalb Jahre fest, während welcher Zeit die eigentlichen Censusgeschäfte erledigt sein konnten. Der Censusakt wurde erst perfekt durch die Vollziehung eines Sühnopfers für die in ihrer Gesamtheit auf dem Marsfeld vereinigte neu organisierte Bürgergemeinde. Dieses Sühnopfer heisst *lustrum*[1]) und ist zum Abschluss des Census derart rechtlich notwendig, dass ohne dasselbe der letztere nichtig ist. Daher wird auch der ganze Zeitraum, welcher sich von einem Census bis zum andern erstreckt, *lustrum* genannt. Welche Anzahl von Jahren ein solcher Zeitraum ursprünglich umfasste, ist nicht sicher. Allerdings soll dafür gleich von Anfang an ein periodisch wiederkehrender Zeitraum von 5 Jahren bestimmt gewesen sein[2]); allein geschichtlich finden sich auch andere Intervalle, und der Ausdruck *quinto quoque anno*, der später regelmässig als ein *quinquennium* gefasst wird, kann nach strengem römischen Sprachgebrauch nur einen Zeitraum von vier Jahren bedeuten. Aber seit dem Jahre 209, wo nach längerer Unterbrechung im Hannibalischen Kriege zum ersten Male wieder ein *census* stattfand, war der Zeitraum fest als ein fünfjähriger (*tempus quinquennale*) reguliert, und seitdem steht auch der Sprachgebrauch fest, wonach *quinto quoque anno* mit Rücksicht auf das *lustrum* als eine fünfjährige Periode gefasst wird.

Die Censoren wurden aber nicht für die ganze Zeit eines solchen Lustrums gewählt, sondern nur für die Vornahme des als *census* bezeichneten und mit einem Sühnopfer abschliessenden Geschäfts und etwaigen weiteren damit in Verbindung stehenden Regelungen, wofür im ganzen der oben genannte Zeitraum von $1\frac{1}{2}$ Jahren zu genügen schien. Alle fünf Jahre wurden also Censoren gewählt für $1\frac{1}{2}$ Jahre; in der übrigen Zeit des Lustrums gab es keine Censoren. Doch konnte, falls es nötig war, die genannte Amtsdauer auch auf

---

[1]) von *luo* = abwaschen, daher *lustrum* = Wäsche oder Sühne.

[2]) Censorinus 18, 13: *lustrum . . . ita quidem a Ser. Tullio institutum, ut quinto quoque anno censu civium habito lustrum conderetur, sed non ita a posteris servatum.* Vgl. Varro l. l. 6, 4.

3 Jahre prorogiert werden. Die Wahl der Censoren fand in Centuriatcomitien unter Vorsitz eines Consuls oder eines Beamten mit consularischer Gewalt statt. Der Amtsantritt erfolgt sofort nach der Wahl und zwar in der Weise, dass die Censoren auf dem Marsfelde, dem Hauptorte ihrer amtlichen Thätigkeit, ihre *sella curulis* aufstellen lassen und auf derselben Platz nehmen, von da aber sich auf das Capitol begeben, um dort zu opfern. Eine Senatssitzung kommt dabei nicht vor. Die Wahl und der Amtsantritt fanden im Frühjahr, in der Regel, wie es scheint, im April statt.

Ursprünglich war das Amt patricisch; wann und wodurch das Amt zum ersten Mal den Plebejern gesetzlich zugänglich wurde, ist nicht überliefert; wir wissen nur, dass im Jahre 351 dasselbe zum ersten Male von einem Plebejer bekleidet worden ist. Im Jahre 339 bestimmt die *lex Publilia*, dass der eine der Censoren ein Plebejer sein müsse, und seit dieser Zeit war sogar die Wahl von zwei Plebejern für die Censur zulässig.

Die hohe Wichtigkeit des censorischen Amtes findet darin einen besonderen Ausdruck, dass dasselbe fast nur von gewesenen Consuln, *consulares*, bekleidet worden ist, doch beruht diese Thatsache wohl weniger auf irgend einem Gesetz als auf Herkommen.

Die Collegialität ist bei dem Censorenamt besonders streng beobachtet worden, d. h. einen Censor konnte es nicht geben; wenn z. B. bei der Wahl nur die Majorität für einen Censor sich ergab, so war auch dessen Wahl ungiltig, und wenn ein Censor starb, so musste der andere entweder eine Nachwahl veranlassen oder zurücktreten. Aber obgleich das Censusgeschäft niemals vorgenommen werden durfte, wenn nur ein Censor im Amte war, so konnte doch das Lustrum faktisch nur von einem vollzogen werden, der hierzu durch das Los bestimmt wurde. Im übrigen aber zeigt sich die besondere Collegialität des Amtes darin, dass die Aufnahme der Bürger- und Senatsliste, sowie auch die Erteilung einer censorischen Rüge durch beide Censoren, nicht durch einen allein geschieht, bezw. zwischen beiden Uebereinstimmung herrschen muss.

§ 97. Competenz der Censoren: Vornahme des Census und damit zusammenhängender Akte.

Die Competenz[1]) der Censoren erstreckte sich ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss auf einen einmaligen Akt, den Census. Dazu kamen aber noch Geschäfte verwandter Art sowie finanzielle Geschäfte, die nur sehr lose oder gar nicht mit dem *census* zusammenhingen. Danach bestand die censorische Thätigkeit in folgendem:

1. Vornahme des *Census*, und in Verbindung hiermit die *recognitio equitum*, die *lectio senatus* und das Sittenrichteramt, *regimen morum*.
2. Verwaltung des öffentlichen Vermögens und zwar Verpachtung der Staatseinnahmen, Verdingung der Staatsarbeiten und Instandhaltung sowie Herstellung öffentlicher Bauten.

Unter Census ist im engeren Sinne nur die periodisch wiederkehrende Vermögensabschätzung zu verstehen. Diese Vermögensabschätzung bildet aber seit der Einführung der sogenannten Servianischen Verfassung die Grundlage der ganzen Einteilung des Volkes und der Festsetzung seiner Rechte und Leistungen. Danach ist der *census populi* im allgemeinen die Herstellung des Standes der römischen Gemeinde oder mit anderen Worten die Neubildung der Bürgerschaft. Zu dieser Neubildung gehören die Anfertigung der Bürgerlisten mit Abschätzung des Vermögens und der Leistungen eines jeden, *census populi*, und als besonders beachtete correlate Vorgänge die *recognitio equitum* und die *lectio senatus*.

1. *Census populi.*

---

[1]) *Cic. de leg.* 3, 3, 7 giebt hierüber folgende Uebersicht: *censores populi aevitates suboles familias pecuniasque censento; urbis templa vias aquas aerarii vectigalia tuento; populique partis in tribus discribunto; exin pecunias aevitates ordines partiundo equitum peditumque prolem discribunto; caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquonto.*

Der *census* begriff zunächst nur in sich den allgemeinen *census*, den *census populi*.

Das Volk, welches die Censoren abzuschätzen hatten, war nicht das alte Patriciat, sondern der aus Patriciern und Plebejern bestehende *exercitus*. Deshalb fand die Schätzung ausserhalb der Stadt auf dem Marsfelde statt, wohin das Volk nach Anstellung von Auspicien von einem Herold zu einer feierlichen *contio* geladen wurde, nachdem dieser von einem Censor die Aufforderung dazu mit folgenden Worten erhalten hatte: *quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium mihique collegaeque meo fidei magistratuique nostro: omnes Quirites pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari* (= *dare*) *volet voca inlicium huc ad me.*[1]) In dieser *contio* fand die Einschätzung statt, welche *tributim* und unter Zugrundelegung der alten Tribusregister vorgenommen wurde. Unterstützt wurden hierbei die Censoren von *juratores*, d. h. vereidigten Sachverständigen, für die richtige Abschätzung des Vermögens, den *curatores tribuum*, ferner von einer grossen Anzahl von Schreibern und Dienern (*scribae*, *viatores*). Auch pflegten höhere Beamte, wie die Prätoren und Volkstribunen, bei dem Akte zugegen zu sein.

Die Abschätzung, die vom Standpunkte des Bürgers *censeri* und von dem des Censors *censere* hiess, geschah derart, dass jeder die Fragen nach seinem Namen, Vater, Alter, Frau und Kindern, Wohnort und Vermögen zu beantworten hatte. Ursprünglich mussten diese Angaben persönlich gemacht werden; später war Vertretung gestattet. Erst nachdem diese Erhebungen beendet waren, konnte bestimmt werden, ob einer die Stelle, die er vorher in den Listen eingenommen, behalten konnte, indem mit Vermögensverlust oder Vermögensminderung bezw. Mehrung desselben ebenso mit Erwerb und Verlust des Grundeigenthums andere Klassen und andere Tribus bedingt waren. Wer z. B. früher über 100,000 As

[1]) Varro l. l. 6, 86.

Vermögen besessen und jetzt nicht mehr als 75,000 aufweisen konnte, wurde aus der ersten in die zweite Klasse, und wer sein Grundeigentum eingebüsst, aus einer *tribus rustica* in eine *tribus urbana* versetzt. Der ganze Censusakt wurde im Freien vorgenommen, jedoch in der Nähe der *villa publica*, welche als censorisches Amtslokal diente.

2. Die *recognitio equitum* fand nicht auf dem Marsfeld statt, sondern in der Stadt auf dem Forum. Sie ist wohl zu unterscheiden von dem allgemeinen *census populi*, denn sie ist eine militärische Inspektion, zu der die Reiter einzeln vor das Tribunal gerufen werden. Dabei wurden diejenigen, welche nach Leistung der vorgeschriebenen Zahl von Feldzügen ihr Pferd abzugeben wünschten, ihres Dienstes entlassen. Bei den übrigen fand im Falle der Dienstuntauglichkeit oder bei Anwendung einer sittlichen Rüge Entfernung aus dem Reiterdienste statt (*equum adimere*).

3. Die *lectio senatus*. Diese war ursprünglich, so lange die Senatorenstellen lebenslänglich waren, mit dem Consulat verbunden. Erst die *lex Ovinia*, wahrscheinlich im Jahre 312, hob die Lebenslänglichkeit der Senatorenstellen auf und übertrug zugleich die Besetzung der erledigten Senatorenstellen den Censoren, welche dieselbe dann im nächsten Lustrum vornahmen. Da aber die Aufstellung der neuen Senatorenliste, obwohl mit dem Censusgeschäfte im engeren Sinne, dem *census populi* gesetzlich verbunden, nicht direkt mit demselben zusammenhing, so konnte dieselbe zu einer beliebigen Zeit vorgenommen werden; in der Regel geschah sie unmittelbar nach dem Amtsantritt. Im übrigen ist das Geschäft ähnlich der Aufstellung der neuen Ritterliste. Denn es wurden sowohl die Untauglichen sowie unter Angabe des Grundes die den Censoren unehrenhaft erscheinenden Senatoren von der Liste gestrichen und diese dann durch die „jedesmal besten Männer", *optimus quisque*[1]),

[1]) Festus . . . *Ovinia tribunicia intervenit, qua sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiatim in senatum legerent: quo factum est, ut qui praeteriti essent et loco moti, haberentur ignominiosi.*

ersetzt. Dabei erschienen auch diejenigen, die ihre Sitze im Senate behielten, gewissermassen als neu gewählt, weshalb der Ausdruck *legere in senatum* sowohl im allgemeinen als auch im Ovinischen Gesetz auf die neuaufgenommenen und die beibehaltenen Senatoren in gleicher Weise Anwendung findet. Das Verfahren der Censoren bestand dabei darin, dass, nachdem die frühere Senatsliste geprüft und die dabei nicht mit einer *nota censoria* versehenen Namen in eine neue Liste geschrieben waren, zur Ergänzung der Lücken geschritten und dann das so vervollständigte Verzeichnis auf Geheiss der Senatoren vor versammeltem Volke verlesen wurde.

4. Das Sittenrichteramt, das *regimen morum*, hat sich aus der Vermögensschätzung entwickelt und zwar derart, dass mit der Versetzung in eine andere Tribus wegen Verlustes des Grundeigentums und der Versetzung in eine niedere Vermögensklasse an und für sich schon ein gewisser Makel verknüpft war. Dazu kam dann noch, dass ein Bürger wegen *infamia* überhaupt aus der Vollbürgerliste gestrichen und unter die Klasse der Aerarii, d. h. Kopfsteuerzahler, zu Rom wohnende Halbbürger, versetzt werden konnte. Daraus entwickelte sich zuletzt das Recht der Censoren, Bürger überhaupt wegen sittlich tadelnswerten Lebenswandels in ihrer bürgerlichen Stellung zu degradieren. Dies geschah auf doppelte Weise: erstens dadurch, dass die Censoren aus dem angeführten Grunde einen Bürger aus einer ländlichen in eine städtische Tribus versetzten (*tribu movere*); zweitens dadurch, dass sie ihn unter die Aerarier versetzten (*aerarium facere, in aerarios referre, in tabulas Caeritum referre*), womit der Verlust des Stimmrechts verbunden war. Der Akt dieser censorischen Degradation hiess, weil er in einer *nota* zum Namen des Bürgers bestand, *notio* oder *notatio*, auch *animadversio*. Der mit einer solchen *nota* (Rüge) bedachte Bürger war dann *ignominiosus*, da dieselbe *ignominia* (oder *minutio existimationis*) im Gefolge hatte. Eine solche *ignominia* dauerte aber nur bis zur nächsten Censur, wo sie wiederholt werden musste, wenn sie auch ferner Giltigkeit behalten sollte. Uebrigens hatten die Censoren ihr

Verfahren durch Angabe des Grundes (*subscriptio censoria*) zu motivieren. Auch war nach dem oben über die Collegialität Bemerkten die Uebereinstimmung beider Censoren notwendig. Veranlassung zu einer censorischen Rüge geben alle Pflichtverletzungen gegen den Staat, wie z. B. Missbrauch der Amtsgewalt, Verstösse gegen die gute Sitte, Missachtung des Eides. In weiterer Anwendung dieses *regimen morum* erliessen die Censoren sogar Edikte, wie z. B. gegen Theater, Luxus, Rhetorenschulen, die auch den Namen *leges censoriae* führen, obwohl sie, da das Volk nicht mitwirkt, nur uneigentlich so genannt werden können. Am meisten Bedeutung hatte das censorische Sittenrichteramt für die höheren Stände, die Ritter und Senatoren, denen gegenüber sie schon in der oben besprochenen *recognitio equitum* und *lectio senatus* in Betracht kam.

Auf Grund des Census und der besprochenen mit dem Census teils direkt teils indirekt verbundenen Vorgänge vollzog sich die Neubildung der Bürgerschaft. Ihren feierlichen Abschluss fand dieselbe und damit das ganze Censusgeschäft in einer allgemeinen Entsühnung des Volkes in dem Lustrum. Der Ausdruck für das Abhalten desselben ist *lustrum condere*[1]) (auch *facere*). Nachdem der Tag hierfür im voraus bestimmt war, wurde das Volk durch den das Lustrum abhaltenden Censor feierlich berufen. Dabei wurde ein eigentümliches Opfer, die *suovetaurilia*, vollzogen. Das dabei gesprochene Gebet um die *salus publica* enthielt nach alter Formel die Bitte an die Götter: *ut populi Romani res meliores amplioresque facerent;* was durch Scipio Aemilianus durch die zeitgemässere Formel „*ut eas perpetuo incolumes servarent*“ ersetzt wurde. Gewisse aussergewöhnliche Vorgänge konnten infolge der damit verbundenen religiösen Bedenken die Abhaltung des Lustrums verhindern, wie z. B. wenn der eine Censor starb,

---

[1]) Nach Mommsens Erklärung metonymisch für *lustro rem publicam in proximum lustrum condere,* wobei also *condere* in der gewöhnlichen Bedeutung „gründen“ gebraucht ist, nach Madvig dagegen heisst *condere lustrum* „das Reinigungsopfer vergraben“, wie *condere fulmen.*

oder wenn der Censor unmittelbar vor Beginn des feierlichen Aktes einen Leichnam erblickte. Nachdem das Volk durch die Opfer und Gebete gesühnt war, wurde es *ad vexillum* von den Censoren in die Stadt zurückgeführt.

§ 98. Competenz der Censoren, Fortsetzung: Verwaltung des öffentlichen Vermögens. Formale Rechte.

Das Bereich der censorischen Amtsthätigkeit beschränkte sich aber nicht auf den Census und die im vorhergehenden Paragraphen besprochenen mit demselben verwandten Akte[1]), sondern es traten zu demselben bald auch Geschäfte finanzieller Art hinzu. Diese sind im wesentlichen folgende: 1. Verpachtung des Staatseigentums und der Staatsgefälle, 2. Verpachtung der Staatslieferungen, 3. Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten und Anlagen.

1. Verpachtung des Staatseigentums und der Staatsgefälle. Mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft in Italien und den überseeischen Ländern war eine Masse Land Eigentum des römischen Staates geworden. In Italien selbst war das den Besiegten abgenommene Land Staatsland, *ager publicus*. Dieses Staatsland wurde entweder den alten Bewohnern dauernd entrissen, und in diesem Falle wurde dasselbe unter arme Plebejer zu freiem Eigentum assigniert, und dann verlor es wieder den Charakter als Staatsland; oder es wurde den alten Bewohnern bezw. solchen überlassen, die es unter denselben Bedingungen wie diese antraten; dann blieb es Staatseigentum, und der Staat verlangte natürlich von den Nutzniessern des Bodens einen Zins, *vectigal*[2]). Diesen Zins erhob der Staat aber nicht direkt durch besondere Steuerbeamte, sondern er verpachtete die direkte Erhebung desselben an

---

[1]) Unter diesen ist die *lectio senatus* erweislich erst später hinzugekommen. Ob dies auch bei der Ritterergänzung und der *censura morum*, wie Soltau meint, der Fall war, möge dahingestellt bleiben.

[2]) Das Wort kommt von *vehere*, fahren, weil die ursprünglichen Abgaben *in natura* an den Staat abgefahren wurden, *vectigalia* also ursprünglich = Fuhren.

Staatspächter (*publicani*), die dem Staate eine runde Summe bezahlten und nun ihrerseits die *vectigalia* direkt einzogen. Aehnlich war es in den Provinzen. In denselben gab es nun auch eine Menge *ager publicus* wie in Italien, und dieser wurde in ähnlicher Weise an Staatspächter vergeben. Aber auch abgesehen von dem direkt als Staatsland betrachteten Boden galt in der Theorie noch sämtlicher Provinzialboden als römisches Staatsland; deshalb war der *ager provincialis* steuerpflichtig: *vectigalis*. Diese Vectigalia wurden gleichfalls an die *publicani* verpachtet. Die Verpachtung der Gefälle an Staatspächter war nun das Geschäft der Censoren. Dabei verkündigten sie zuerst durch ein Edikt die Pachtbedingungen und luden zur Pachtung ein. Hierauf nahmen sie auf dem Forum die Verpachtung (*locatio*) vor, die sie mit dem Meistbietenden (*summis pretiis*) auf fünf Jahre abschlossen. Wahrscheinlich fand diese Verpachtung gleich am Anfange der Censur statt. Der technische Ausdruck dafür ist von seiten des verpachtenden Censor *publica vectigalia fruenda locare* oder *vendere*, von seiten des pachtenden Publicanus *publica vectigalia emere, redimere, conducere*. Von diesen *publica vectigalia* hat der Publicanus auch seinen Namen. Doch waren die Censoren in allen diesen Dingen nur die ausführenden Organe des Senates, der ihre Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit aufheben und andere an die Stelle setzen konnte. Der Grund, weshalb die Censoren überhaupt mit einem derartigen Geschäft betraut wurden, ist wohl in dem Umstand zu suchen, dass sich als längere Pachtzeit das Lustrum besonders zu eignen schien und die am Beginn desselben vorzunehmenden Verpachtungen der Gefälle, welche die Basis des Einnahmebudgets bis zu einer neuen Censur bildeten, dann am besten diesen alle fünf Jahre periodisch wiederkehrenden Beamten übertragen wurden.

2. Verpachtung der Staatsausgaben. Aehnlich wie für die Einnahmen war auch für die Ausgaben, die der Staat zu machen hatte, das Verpachtungssystem aufgekommen, indem die von staatswegen zu machenden Lieferungen und Arbeiten auf dem Submissionswege dem Mindestfordernden

übergeben wurden. Dies geschah gleichfalls durch die Censoren und zwar wie die Verpachtung der Einnahmen am Anfange der Censur. Auf diese Weise erhielt man eine Uebersicht über die hauptsächlichsten Staatsausgaben. Diese Art von Verpachtung hiess *opera locare* oder *locare ultro tributa*, und da die *opera opera publica* waren, so hiessen die Unternehmer gleichfalls *publicani*. Die erste Verpachtung, die die Censoren vornahmen, betraf die Uebernahme der Fütterung der capitolinischen Gänse und der Bemalung der capitolinischen Jupiterstatue. Doch hatten die Censoren hierbei nur die Verträge abzuschliessen; diese selbst unterstanden der Controle des Senats, der auch die Gelder bewilligte, während die Ueberwachung der contraktmässigen Ausführung der durch die Censoren verdungenen Arbeiten den jährlichen Magistraten, Consuln, Prätoren oder Aedilen, oblag.

3. Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten und Anlagen. Während bei den beiden bis jetzt genannten censorischen Finanzgeschäften den Censoren nur der Vertragsabschluss, die Ein- und Auszahlung der Gelder aber nebst deren Bewilligung sowie die Ueberwachung der Contrakte anderen Behörden zukam, wurde dagegen bei baulichen Anlagen und Reparaturen den Censoren die Instandhaltung und Ueberwachung übertragen. Diese Arbeiten bezogen sich auf Tempel und andere öffentliche Gebäude, Wasserleitungen, Kloaken, Brücken, inbesondere aber seit Appius Claudius (*Appia via*) auf die Heerstrassen und Wasserleitungen. Die Gelder wurden hierbei gleichfalls vom Senate und zwar in Bausch und Bogen bewilligt; doch lag die Verwendung derselben im einzelnen ganz in dem Ermessen der Censoren. Der stehende Ausdruck für das Instandhalten der öffentlichen Gebäude ist *sarta tecta tueri* und *exigere* oder auch *sarta tectaque tueri* und *exigere*. Die Bedeutung dieser Worte ist controvers. Nach Mommsen [1]), der das Wort *sartum* in der Bedeutung von Körper im Gegensatz von *tectum*, Dach, fasst, will die Formel besagen „den Körper und das Dach der heiligen Häuser und der Gemeindestätten in Stand halten", Lange [2]) dagegen nimmt *sarta tecta* nicht als Objekt, sondern als Prädikat zu einem zu

ergänzenden Objekt *opera publica*, danach würde die Formel bedeuten: die öffentlichen Lokalitäten in Besserung und unter Dach zu halten.

Uebrigens bezog sich die bauliche Thätigkeit der Censoren nicht bloss auf die Instandhaltung alter, sondern auch auf die Errichtung neuer Anlagen, wohin vorzugsweise die oben erwähnten Wasserleitungen und Chausseen gehören. Die Instandhaltung wurde wie die Errichtung von Bauten in Verdung gegeben. Waren die contraktlich verdungenen Arbeiten beendigt, so fand von seiten der Censoren deren Uebernahme statt, welche *probare* oder *in acceptum referre* hiess im Gegensatz zu dem *exigere* in der Redensart *sarta tecta exigere*, womit die dem *probare* vorausgehende Prüfung gemeint ist. Doch fand diese Uebernahme meist erst seitens der neuen Censoren statt. In wie weit sich diese Thätigkeit der Censoren mit der der Aedilen berührte, davon weiter unten.

In den genannten drei auf die finanzielle Thätigkeit der Censoren bezüglichen Geschäften stand den Censoren ein gewisses Judicationsverfahren zu. Ein solches trat ein in Streitigkeiten, die sich zwischen den Publicani und den zur Zahlung der *vectigalia* Verpflichteten ergaben, ferner in Streitigkeiten, die durch die Anlage oder Instandhaltung von öffentlichen Gebäuden mit Privaten entstanden, die sich in ihrem Eigentumsrechte beeinträchtigt glaubten oder sich Eingriffe in öffentliches Eigentum erlaubten. Dabei entscheidet der Censor ohne Geschworene und zwar nach Berücksichtigung der Umstände und billigem Erwägen (*jus aequum*). Manchmal kamen die Censoren aber auch in die Lage, zwischen Privaten und Privaten entscheiden zu müssen, und in diesem Falle wurde die Sache von ihnen vor Geschworene gebracht. Stellvertretend für den Censor funktionierten hierbei Consuln und Prätoren.

---

[1]) Staatsr. II[3], 443 u. daselbst Anmerk. 4 u. 5. Die volle Formel lautet: *sarta tecta aedium sacrarum locorumque communium tueri.*

[2]) Lange I[3], 818.

Zur Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt mussten die Censoren auch mit gewissen formalen Rechten ausgerüstet sein. Diese Rechte waren:

1. Das *jus contionem habendi* und zwar zur Vornahme ihres Hauptgeschäfts, um dessentwillen sie gewählt wurden. Die Versammlung des Volkes auf dem Marsfeld zum Zweck des Census sowie verschiedene vorbereitende Versammlungen waren *contiones*, und nicht *comitia*, zu deren Berufung sie nicht berechtigt waren.
2. Das *jus edicendi* sowohl zum Zwecke des *census* wie des Erlasses baupolizeilicher Bestimmungen.
3. Ein auf ihren speciellen Amtskreis eingeschränktes *jus multae dictionis* und *jus pignoris capionis*.
4. *jus auspiciorum*.

Dagegen fehlte ihnen das *jus cum populo* oder *cum plebe agendi* und das *jus senatum consulendi*, d. h. das Recht Centuriat-, Curiat- oder Tributcomitien bezw. *concilia plebis* sowie das Recht den Senat zu berufen.

§ 99. Untergang der Censur.

Schon mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft an sich musste der Census immer mehr die Bedeutung verlieren, die er für die eigentlich römische Bevölkerung ursprünglich gehabt hatte. Dazu kam, dass infolge der *lex Cornelia de viginti quaestoribus* der Senat auch ohne die *lectio* der Censoren die nötige Ergänzung fand, da die von nun an gewählten 20 Quästoren nach Ablauf ihres Amtsjahres lebenslängliche Mitglieder des Senates wurden und so der Senat ausschliesslich mit gewesenen Magistraten besetzt werden konnte. Damit wurde auch die *lectio senatus* der Censoren entbehrlich, und was die übrigen Geschäfte der Censoren betrifft, so konnten dieselben ebensogut von den Consuln und Prätoren besorgt werden. Daher wurden nach Sulla längere Zeit keine Censoren mehr gewählt. Zum ersten Mal gab es wieder im Jahre 70 Censoren und von da an noch mehrmals, doch wurde von denselben bis auf

Augustus kein *lustrum* mehr abgehalten. Erst Augustus veranstaltete wieder ein solches im Jahre 28 v. Chr. und zwar als Consul, und im Jahre 22 v. Chr. wurden auch zum ersten Mal wieder nach längerer Zeit zwei Censoren gewählt. Doch hörte die Censur gar bald ganz auf, da die Kaiser sich das Recht der Abhaltung des Census sowie die übrigen Funktionen, insbesondere das Sittenrichteramt (in der *praefectura morum*), selbst vorbehielten. Die Aufsicht über das Bauwesen war seit Augustus besonderen stehenden Beamten, den *curatores operum publicorum, aquarum, viarum, alvei Tiberis* überwiesen. Das letzte *lustrum* wurde von Vespasian als Censor im Jahre 74 abgehalten. Ausnahmsweise kam im dritten Jahrhundert n. Chr. noch ein Censor vor, der nicht Kaiser war.

Kapitel XV.

Die Quästur.

Mommsen, Staatsr. II³, 511, Lange I³, 881, Madvig I, 438, Herzog 812.

§ 100. Ursprung, Name und Entwickelung der Quästur; allgemeine Verhältnisse des Amtes.

In den verschiedenen Berichten über die Namen und die Entstehung der Quästur ist von zweierlei Quästoren die Rede, den *quaestores parricidii* und den *quaestores aerarii*. Die *quaestores parricidii*, von denen oben § 76 gesprochen worden war, hatten schon zur Königszeit als weltliche Diener des Königs die Aufgabe, den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nachzuspüren. In der Zeit der Republik, mit der ihre Zweizahl vielleicht erst beginnt, behielten sie diese Funktion bei, nur waren sie jetzt Stellvertreter der Consuln. Die *quaestores parricidii* waren also Criminalbeamte. Die *quaestores aerarii* dagegen waren Kassenbeamte,

welche die Einkassierung und Auszahlung der Staatsgelder zu besorgen hatten. Ueber das Verhältnis zwischen diesen beiden Arten von Quästoren oder diesen verschiedenen Funktionen herrschten schon im Altertum verschiedene Meinungen. Die einen waren der Ansicht[1]), dass beide Arten von Quästoren identisch seien, indem sie sowohl die Aufgabe gehabt hätten, die Verbrechen aufzuspüren als die Staatsgelder einzukassieren. Die anderen dagegen — und dies sind spätere Schriftsteller[2]) — halten beide Arten von Quästoren als verschiedene Beamte auseinander, wozu allerdings die totale Verschiedenheit der beiderseitigen Thätigkeiten Veranlassung gab. Der letzteren Ansicht trat unter den Neueren auch Niebuhr und neuerdings noch Madvig bei; doch ist dieselbe jetzt als aufgegeben zu betrachten, und die Identität der *quaestores parricidii* und der *quaestores aerarii* kann nach den Erörterungen von Mommsen, Herzog u. A. kaum mehr in Zweifel gezogen werden. Vor allen Dingen beweist dies, wie Mommsen richtig ausgeführt hat, die Benennung. Die Alten leiteten zwar beide Funktionen der Quästur von *quaerere* ab, und zwar die criminalistische von *res capitales quaerere*, und die finanzielle von *quaerere* oder *conquirere pecunias*[3]); allein da der Ausdruck *quaerere pecunias* niemals eine staatsrechtliche Bezeichnung für die amtliche Thätigkeit der Kassenbeamten gewesen ist, andererseits aber *quaerere* wie *anquirere* technische Ausdrücke für die gerichtliche, insbesondere die peinliche Untersuchung sind, so passt der Ausdruck nur für die *quaestores parricidii*, und in diesem Fall bleibt nur die Annahme übrig, dass die ursprüngliche Thätigkeit der Quästoren nur eine criminelle gewesen und dass dann mit derselben erst die finanzielle verbunden

---

[1]) Varro, Livius, Dionysius, Tacitus, Zonaras.

[2]) Pomponius und Ulpian sowie überhaupt die Juristen der Kaiserzeit.

[3]) So insbesondere Varro 5, 81, der beide Thätigkeiten so zusammenfasst: *quaestores a quaerendo, qui conquirerent publicas pecunias et maleficia.*

worden ist. Mommsen[1]) sagt darüber noch folgendes: „Dies bestätigt sich ferner dadurch, dass diese Magistratur, und zwar zu einer Zeit, wo es noch nicht mehr als die ursprünglichen zwei Quästoren gab, in dem Gesetz der zwölf Tafeln selbst unter der Bezeichnung *quaestores parricidii* auftritt; es kann dies nichts sein als die ursprünglich vollere Titulatur, wie denn in der That die Bezeichnung Quästor ohne Hinzufügung desjenigen Kreises, auf den das *quaerere* zu beziehen ist, der hinreichenden Bestimmtheit entbehrt. Andererseits ist es begreiflich, dass, da die criminalrechtliche Thätigkeit der Quästoren wieder zurücktrat, man nachher den Beisatz unterdrückte oder mit angemesseneren Determinativen vertauschte, was sodann späte und unwissende Schriftsteller dazu verleitet hat, die *quaestores parricidii* als eine verschollene, von der bekannten Quästur verschiedene Magistratur aufzufassen."

Danach wird also die Identität beider Arten von Quästoren festzuhalten sein; nur wird es sich fragen, wie dann zwei so heterogene Funktionen in einem und demselben Amt vereinigt werden konnten. Zur Erklärung einer so auffallenden Thatsache wird man folgendes sich zu vergegenwärtigen haben. Wie die *quaestores* in der ältesten Zeit die Diener des Königs, so waren sie auch in der republikanischen Zeit ursprünglich nur die Gehilfen oder Stellvertreter der Consuln; ja auch noch in späterer Zeit, als sie nicht mehr durch die Consuln ernannt wurden, sondern durch Volkswahl bestellte Magistrate geworden waren, werden sie als Unterbeamte, *magistratus minores*, von den Oberbeamten, *magistratus majores* — und solche waren die Consuln allein vor der Abzweigung der Prätur und Censur — unterschieden. Wie die Consuln als Oberbeamte ursprünglich sämtliche Funktionen der höchsten Gewalt ausübten, so konnten auch die Quästoren als die Unterbeamten schlechthin von ihnen mit den verschiedensten Aufträgen betraut werden. Mit Recht macht hierbei Mommsen auf die Analogie der Provinzialquästur aufmerksam, die sich

[1]) Staatsr. II², 525.

doch nach dem Muster der ursprünglich städtischen entwickelt habe. „Wie hier der Consul das Regiment führt, der Quästor dabei sein erster Diener und Gehilfe ist, so ist, nur unter Anwendung des Collegialsystems, auch die römische Republik ursprünglich regiert worden.“ Der Geschäftskreis der Quästoren hat sich also nicht aus einer bestimmten speciellen Competenz entwickelt, sondern ist erst durch verschiedene Aufträge von seiten der Consuln festgestellt worden. Unter diesen Aufträgen waren aber gerade die über die Aufspürung der Verbrechen und die Einkassierung der Staatsgelder von besonderer Wichtigkeit, da sie eine mehr continuierliche Thätigkeit erforderten. Daher erklärt sich dann, dass aus den ursprünglichen Dienern der Consuln allmählich eine Magistratur geworden, und dass diese Magistratur zwei so verschiedene Geschäftskreise vereinigte.

Die Entwickelung der Quästur zur Magistratur beginnt mit dem Inslebentreten der Provokation.[1]) Seit dieser Zeit verzichteten nämlich die Consuln, um ihr Ansehen nicht zu schädigen, auf eigene Urteile in Capitalprocessen, da dieselben ja doch durch das Volk umgestossen werden konnten, und beauftragten mit der Fällung der Scheinurteile ihre Unterbeamten, die Quästoren. Diese Funktion übten letztere aber von jetzt an regelmässig aus und bedurften zu diesem Zwecke notwendig des *jus contionem habendi* und *jus edicendi*. Diese relative Selbständigkeit der Quästoren wurde aber noch bedeutend erhöht, als ihnen auch die Aufsicht über das Aerarium übertragen wurde; doch waren sie damit noch nicht Magistrate, da sie immer noch von den Consuln ernannt wurden. Erst als die Consuln nach der Decemviralregierung, während welcher mit dem Consulat auch die Quästur aufgehoben war, die Quästoren vom Volke in den damals wahrscheinlich

---

[1]) Pomponius Dig. 1, 2, 2, 23. *Quia de capite civis Romani injussu populi non erat lege permissum consulibus jus dicere, propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii, quorum etiam meminit lex duodecim tabularum.*

zum ersten Mal nach Tribus berufenen Comitien wählen liessen (447), konnten sie als Magistrate im vollen Sinne des Wortes gelten. Ursprünglich gab es nur zwei solcher Quästoren; später aber kamen zwei Quästoren hinzu, die als Finanzbeamte das Heer ins Feld zu begleiten hatten und als Heerquästoren von den zwei städtischen Quästoren unterschieden werden. Noch später wurde die Zahl der Quästoren von 4 auf 8 erhöht, unter denen die 6 nicht städtischen teils für das Heer teils in festen Finanzstationen ausserhalb Roms verwendet wurden. Sulla endlich vermehrte ihre Zahl auf 20, teils mit Rücksicht auf eine geordnete Finanzverwaltung in den Provinzen, teils zum Zwecke einer regelmässigen Ergänzung des Senats. Seit dieser Zeit sind dreierlei Quästoren zu unterscheiden:

1. die städtischen Quästoren,
2. die Feldherrnquästoren nebst deren Nebenarten, den Provinzial-, Consular- und kaiserlichen Quästoren,
3. die italischen Quästoren.

Doch bildeten sämtliche Quästoren ein Collegium, das die einzelnen *provinciae* in der Regel durch das Los unter sich verteilte. Wahlberechtigt waren ursprünglich nur Patricier; doch erhielten die Plebejer unter allen Aemtern am frühesten zu diesem Amte Zutritt. Seit für die Quästoren Volkswahl bestand, wurde diese in Tributcomitien vollzogen. Die quästorischen Comitien waren der Zeit nach immer die letzten Wahlcomitien im Jahre. Der gesetzliche Antrittstag war in der Zeit, als die Consuln am 1. Januar ihr Amt antraten, der vorhergehende 5. December. Wie auf das Consulat und die Prätur, so findet auch auf die Quästur die Prorogation Anwendung. Eigentlich magistratische Insignien haben die Quästoren ausser ihrem Amtsstuhl (*sella*, aber nicht *sella curulis*) nicht.

§ 101. Die Quaestores urbani.

Die städtischen Quästoren hatten nach dem Obigen zweierlei Funktionen, nämlich criminelle und finanzielle:

1. In ihrer Eigenschaft als Criminalbeamte hiessen die städtischen Quästoren *quaestores parricidii*. Sie waren als solche beauftragt, den Verbrechen, auf denen die Todesstrafe ruhte, nachzuspüren und, nachdem sie der Thäter habhaft geworden, sie anzuklagen und das Urteil zu fällen, das bei dem Provokationsverfahren, bei welchem das Volk der eigentliche Richter war, allerdings nur ein Scheinurteil war. Der Zusatz *parricidii* erklärt sich daher, dass das *parricidium* das Hauptverbrechen war, dem sie nachzuspüren hatten. Dieser Ausdruck bezeichnet in Rom anfänglich nur „Mord" überhaupt. [1]) Später wurde er auf Vergehen gegen die Religion und Verletzung der Ehre römischer Matronen ausgedehnt. Ausgeschlossen waren dabei alle politischen Capitalverbrechen, deren Verfolgung nicht einer ständigen Criminalbehörde, sondern besonders dazu bestellten *duoviri* und später anderen Magistraten zufiel.

In späterer Zeit ist von einer Thätigkeit der *quaestores parricidii* keine Rede mehr, doch wohl mehr deshalb, weil solche nicht politische Prozesse in den Annalen nicht verzeichnet standen, als deshalb, weil sie zu funktionieren aufgehört hätten. Wahrscheinlich haben die städtischen Quästoren ihre criminalrichterliche Thätigkeit erst eingestellt, als die Einrichtung der *quaestiones perpetuae* dieselbe überflüssig machte.

---

[1]) Vgl. Festus: . . . *parricida non utique is, qui parentem occidisset, dicebatur, sed qualemcunque hominem indemnatum. Ita fuisse indicat lex Numae Pompilii regis, his composita verbis: si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, parricidas esto.* Die Etymologie des Wortes ist übrigens zweifelhaft. Mommsen ist der Meinung, dass in der ersten Hälfte dasselbe Wort steckt, das *in perperam* und *perjurium* vorliegt, und in welchem die oben citierten Worte des alten Königsgesetzes *si quis hominem liberum dolo sciens morti duit*" ihren Ausdruck finden. Demnach würde *parricidium* „den argen Mord" bezeichnen.

2. Die wichtigste Funktion der städtischen Quaestoren war die Aufsicht über das *aerarium* und die Besorgung der damit zusammenhängenden finanziellen Geschäfte. In dieser Eigenschaft führen sie den Titel *quaestores aerarii* oder ausführlicher *quaestores urbani, qui aerarium provinciam obtinent.*

Ihr Dienst im Aerar erstreckte sich auf alles, was in demselben aufbewahrt war. Dies war vor allen Dingen das Geld. Dann befanden sich in demselben aber auch die öffentlichen Urkunden und die Feldzeichen. Das Aerar selbst war im Tempel des Saturn, und die Quästoren bewahrten die Schlüssel zu demselben.

Was das Geld betrifft, so hatten sie für dessen Bewahrung sowie richtige Vereinnahmung und Verausgabung zu sorgen. Eine Disposition über die Staatsgelder kam nicht ihnen, sondern anderen Behörden, wie den Consuln und den Censoren, vor allem ader dem Senate zu, so dass sie nur als deren ausführende Organe erscheinen. Sie hatten nur die Ueberwachung der Kasse. Uebrigens führten sie diese nicht in Person, sondern durch die unter ihrer Controle stehenden *scribae,* an deren Spitze selbst wieder die sogenannten *sex primi* standen. Ebenso war es mit der Einkassierung der Gelder, die ebenfalls von untergeordneten Finanzbeamten unter der Verantwortlichkeit der Quästoren besorgt wurde. Unter solchen Geldern figurierten u. A. das *tributum,* die *vectigalia,* die *stipendia,* die Kriegsbeute, welch letztere sie, wenn sie nicht in Geld bestand, auf Rechnung des Staates zu veräussern hatten (*bona Porsenae vendere*), ferner der Erlös von verkauftem *ager publicus* (*ager quaestorius*) und von den Gütern der Verurteilten (*bona damnatorum*). Im Falle die dem Staate geschuldeten Gelder nicht eingingen, mussten die Quästoren die säumigen Schuldner vor Gericht ziehen, denn eine eigene Gerichtsbarkeit besassen sie nicht. Auch bedurften zu den genannten Verkäufen die Quästoren der Ermächtigung der Consuln und der richterlichen Magistrate.

Die Auszahlungen erfolgten teils mit teils ohne das Geheiss des Senats. Bei Auszahlung von Geldern an die Consuln bedurfte es einer Anweisung des Senates nicht, wohl

aber bei den übrigen Magistraten. Von solchen Zahlungen sind hervorzuheben: die Soldatenlöhnung, die aber niemals unmittelbar aus dem Aerar erfolgt ist, Auszahlung von Emolumenten an *hospites publici* und Gesandte, die Zahlung der Gelder für Staatslieferungen, die meist auf Anweisung der Censoren erfolgte, Rückzahlung des Tributums durch die *tribuni aerarii*.

Mit dieser Aufsicht über die vorhandenen Staatsgelder sowie der Einnahmen und Auszahlungen war eine Reihe von Geschäften untrennbar verbunden, wie die Entgegennahme und Aufbewahrung der von den Censoren aufgestellten Steuerlisten und abgeschlossenen Contrakte, die Aufstellung der Budgets u. dgl. Zu diesen Urkunden finanzieller Art, deren Aufbewahrung den Quästoren oblag, kamen aber noch andere, wie z. B. die Senatsbeschlüsse, die anfangs im Cerestempel unter Aufsicht der Aedilen sich befanden, später aber in dem Aerarium niedergelegt wurden, wo sie eine Zeit lang der Aufsicht der Aedilen und Quästoren, zuletzt aber der Quästoren allein unterstanden. Ferner mussten später alle Gesetze, die Protokolle über die Geschworenenliste und andere für die Zukunft wichtige Aufzeichnungen im Aerar niedergelegt und verwahrt werden. So wurden die Quästoren zugleich auch Archivare. Mit der Aufbewahrung der Geschworenenliste hängt dann auch zusammen, dass sie nach dem Jahr 70 unter Oberaufsicht des *praetor urbanus* die Geschworenen für die einzelnen *quaestiones* zu bestimmen hatten.

Ebenso haben die Quästoren noch die Aufsicht über die Feldzeichen, die beim Abmarsch des Heeres von ihnen den Feldherren übergeben, bei der Rückkehr wieder abgenommen und aufs neue im *aerarium* verwahrt wurden. Die Aufbewahrung der nicht finanziellen Urkunden und der Feldzeichen im *aerarium* erklärt sich ohne Zweifel aus dem Umstande, dass man diese Dinge nirgends sicherer als eben da, wo sich der Staatsschatz befand, geborgen glaubte. Die *quaestores urbani* kommen bis tief in das zweite Jahrhundert hinein vor. Doch wissen wir nicht, welche Geschäfte ihnen noch verblieben sind, nachdem ihnen die ihnen vom Kaiser

Claudius vorübergehend restituierte Verwaltung des Aerariums genommen (im Jahre 23 v. Chr.) und zwei Prätoren übertragen worden war.

§ 102 Die Feldherrnquästoren und deren Nebenarten.

Im Jahre 421 wurden ausser den zwei städtischen Quästoren zum ersten Mal zwei weitere gewählt mit der Bestimmung, die Feldherrn in den Krieg zu begleiten und für die zum Kriege notwendigen Vorräte zu sorgen, wozu seit dem Jahre 406 auch noch die Soldzahlung hinzukam. Diese neuen Quästoren erscheinen als ständige Gehilfen der Feldherrn, aber mit einer die Thätigkeit derselben beschränkenden Competenz. Aus dem letzteren Grunde führt der Diktator keinen Quästor bei sich, weil er unumschränkt sein soll. Nach Ablauf der Amtszeit des Quästors wird seine Funktion regelmässig prorogiert. Im Falle der nicht ordnungsmässigen Besetzung des Amtes steht dem Feldherrn die Ernennung irgend einer geeigneten Person *pro quaestore* zu. Das Verhältnis zwischen Feldherr und Quästor wird als ein intimes und persönliches, gewissermassen wie zwischen Vater und Sohn, dargestellt.[1]) In ihrer Competenz kann man eine finanzielle, militärische und jurisdiktionelle Seite unterscheiden.

Die finanzielle Competenz erstreckte sich vor allem auf die Verwaltung der Kriegskasse und des Lagerinventars. Dabei bezog der Quästor die Gelder für dieselben direkt aus dem städtischen Aerar, gleichwie auch durch ihn die Zahlungen direkt geleistet wurden. Es lag darin eine Beschränkung der Consulargewalt, insofern den Consuln früher die Verfügung über die Kriegskassengelder allein zustand. Ueber die aus dem Aerar bezogenen Gelder musste der Quästor Rechnung führen und später Rechnung ablegen. Anders war es mit

[1]) *Cic. pro Planc.* 11, 28: *morem illum majorum, qui praescribit in parentum loco quaestoribus suis praetores esse oportere;* ferner *ad fam.* 13, 10, 1: *(mos majorum) quaesturae conjunctionem liberorum necessitudini proximam voluit esse.*

der Kriegsbeute. Ueber diese hatte der Feldherr allein zu verfügen; deshalb hatte der letztere es in der Hand, ob er dieselbe an den in dem Heer befindlichen Quästor abliefern oder sie in anderer Weise verwenden wollte. In dem letzteren Falle führte der Feldherr noch eine besondere Kasse, die von Officieren des Feldherrn, in der späteren Zeit den *praefecti fabrum*, verwaltet wurde.

Für die Besorgung seiner Geschäfte hatte der Quästor einen besonderen Raum im Lager nötig. Dies war das *quaestorium*, welches sich neben dem Feldherrnzelt, dem *praetorium*, befand.

Die militärische Competenz der Quästoren fliesst aus ihrer Stellung als Unterbeamten, in welcher Eigenschaft sie von den Oberbeamten mit Aufträgen jeglicher Art betraut werden konnten. Da der Quästor der nächste Officier nach dem Feldherrn ist, so wird er von dem Feldherrn häufig mit dessen Stellvertretung beauftragt. Er fungiert dann *pro praetore*.

Die jurisdiktionelle Competenz erstreckte sich in früherer Zeit auf die Stellvertretung in der Civiljurisdiktion im Falle der Abwesenheit des Feldherrn, wenn dieser zugleich Statthalter war.

Aus der Feldherrnquästur hat sich die Provinzialquästur entwickelt. Als ständige Statthalter in die Provinzen geschickt wurden, werden sie daselbst ebenso von Quästoren assistiert wie die Feldherrn im Kriege. Die Geschäfte der Provinzialquästoren sind daher auch im ganzen dieselben; nur sind ihre Funktionen, namentlich bezüglich der Stellvertretung und der Jurisdiktion, noch etwas schärfer abgegrenzt. Was die Verteilung der Quästoren auf die verschiedenen Provinzen betrifft, so verdient hervorgehoben zu werden, dass die Provinz Sicilien zwei Quästoren hatte, einen zu Lilybaeum und einen zu Syrakus. Im übrigen bedurfte es, als bei der sich steigernden Zahl der Provinzen die Quästoren nicht ausreichten, hier ebenso der Prorogation wie bei den Prätoren und Consuln; doch sind die *proquaestores* nicht zu verwechseln mit den *quaestores pro praetore*, d. h. die Quästoren, die von Statthaltern (*praetores*) zu ihren Stellvertretern ernannt

wurden oder nach deren Tod das Commando bezw. die Statthalterschaft übernahmen.

Aus den Feldherrnquästoren sind auch die *quaestores consulis* hervorgegangen, deren es seit Sulla 2, in der Kaiserzeit 4 gab. Nach dieser Einrichtung erhielt jeder der beiden Consuln, seit sie nicht mehr ins Feld zogen, sondern zu Rom blieben, einen, später je zwei Quästoren, die von ihnen für beliebige Geschäfte verwandt wurden. Aehnlicher Art sind auch die *quaestores principis* oder *Augusti* in der Kaiserzeit, deren Entstehung mit der Einteilung der Provinzen in Senatsprovinzen und kaiserliche Provinzen zusammenhängt. Seit dem Bestehen dieser zwei Arten von Provinzen gingen Quästoren als Finanzbeamte nur noch in die Senatsprovinzen; daher aggregierten sich die Kaiser zwei Quästoren, hauptsächlich um Anträge an den Senat zu bringen und dort zu verlesen. Die Provinzialquästoren selbst aber gingen mit der Veränderung der Provinzialeinteilung unter Diokletian unter. Doch gab es noch lange *quaestores*. Dies war aber nur eine, mit der Last Spiele zu geben verbundene, senatorische Würde. In dieser Form überlebte die Quästur sogar die Teilung des Reiches. Der *quaestor sacri palatii* unter Constantin steht mit der republikanischen Quästur in keinem Zusammenhang.

§ 103. Die italischen Quästoren.

Die Einführung von vier neuen Quästoren im Jahre 267 hing mit der Ausdehnung der römischen Herrschaft in Italien zusammen. Ihre Competenz ist nur unvollkommen bekannt; doch ist es wahrscheinlich, dass sie dazu bestimmt waren, die Geschäfte und Interessen des Aerars, die sich bei der grossen Ausdehnung des römischen Gebietes von Rom selbst aus nur sehr unvollkommen überschauen liessen, von besonderen Verwaltungscentren oder Stationen aus wahrzunehmen. Als solche Stationen sind bekannt Ostia, Cales in Campanien und das cisalpinische Gallien. Ihr Hauptgeschäft war wohl in allen dreien die Einforderung der nach Rom zu leistenden

Abgaben, insbesondere des *vectigal*, das teils von den Staatsdomänen teils von den fremden Waaren zu entrichten war. Für Ostia kam dann wohl auch noch die Aufsicht über den Getreidehandel und die Versorgung Roms mit Getreide hinzu. Ursprünglich standen sie zu den Consuln wohl in demselben Verhältnisse, wie die späteren Provinzialquästoren zu den Statthaltern; aber da sie nicht einem einzelnen Consul beigegeben wurden, so wurde ihre Stellung mit der Zeit eine unabhängigere und analog der der Stadtquästoren. Sie werden auch *quaestores classici* genannt. Dies wird so gedeutet, dass sie ursprünglich für die Bestimmung des Flottenbaues oder der Flottenbemannung bestimmt gewesen seien, indem sie die hierauf bezüglichen Verträge mit den griechischen Städten zu überwachen gehabt hätten.[1]) Allein dies könnte höchstens für die campanische Quästur in Cales gelten; denn Ostia hatte keinen Kriegshafen, und Gallien hatte nur Bedeutung als Rekrutierungsbezirk für das Landheer. Ebenso hätte die campanische Quästur in dem von der See entfernten Cales einen sehr unbequemen Sitz für den genannten Zweck gehabt; deshalb ist es wohl richtiger, von dieser nur bei Lydus erwähnten Bezeichnung (*quaestores classici*) abzusehen.[2]) Die italischen Quästoren wurden vom Kaiser Claudius aufgehoben.

---

[1]) So Mommsen und Lange.

[2]) So Herzog S. 824. Wo und wie der vierte Quästor verwendet wurde, ist unbekannt. Nach Mommsens Vermutung funktionierte er in Lilybaeum.

Kapitel XVI.

Das Tribunat.

Mommsen, Staatsr. II³, 261, Lange I³, 821 und 593, Madvig I, 455, Herzog 1135, Becker II, 2. Abt 247.

§ 104. Entstehung des Tribunats.

Die bisher besprochenen Aemter sind alle aus der höchsten Staatsgewalt, teils durch Verzweigung, teils durch Uebertragung hervorgegangen. Wie das Consulat die Erbschaft der Monarchie, die zu Zeiten in der Diktatur wieder auflebte, angetreten, so zweigte sich dann von der Consulargewalt selbst wieder die Prätur und Censur ab als Teile dieser Gewalt, und in der selbständig gewordenen Quästur ist nur die Entwickelung einer ursprünglich von dem Consulat abhängigen ganz subalternen Stellung zu einem besonderen Amte zn erblicken. Alle diese Aemter gehen also zurück auf die alte rein patricische Obergewalt und waren so ihrem Ursprung nach patricisch, wenn sie auch in der Folge den Plebejern teils früher, teils später zugänglich geworden sind. Daher heissen noch später die genannten Aemter, als sie schon längst von Plebejern bekleidet wurden, immer noch patricische, *magistratus patricii* (s. oben § 67). Im Gegensatz zu diesen stehen nun die *magistratus plebeji*, d. h. die zum Schutze der Plebs aufgestellten und von ihr selbst gewählten Tribunen und Aedilen. Sie stehen als besondere plebejische Beamte den Beamten des Gesamtvolkes, des *populus*, gegenüber, sind demnach an und für sich nicht *magistratus* in der genauen Bedeutung des Wortes, obwohl sie nach Verwischung des staatsrechtlichen Unterschiedes zwischen *populus* und *plebs* als Magistrate betrachtet und bezeichnet wurden.

Die Entstehung dieser rein plebejischen Aemter hängt mit der ursprünglich rechtlosen Stellung der Plebs (s. § 12 ff.) im römischen Staatsorganismus zusammen. Diese rechtlose Stellung, die sich insbesondere in dem Mangel eines

wirksamen Schutzes gegen die Uebergriffe und die Willkür der patricischen Magistrate zeigte [1]), führten bekanntlich zur sogenannten ersten *secessio* im Jahre 494, in der Regel bezeichnet als *secessio plebis in montem sacrum* oder als *secessio Crustumerina*. Die infolge dieses Auszugs des Plebs zwischen dieser und den in Rom zurückgebliebenen Patriciern angeknüpften Unterhandlungen hatte zwischen beiden Volkselementen eine Vereinbarung zur Folge, die, weil sie von beiden Teilen beschworen und ihre Verletzung mit göttlicher Strafe bedroht wurde, als *lex sacrata* bezeichnet ward. Der Inhalt dieser Vereinbarung war, dass für die Plebs besondere Beamte aufgestellt wurden, denen das Recht der Hilfeleistung gegen die patricischen Oberbeamten zu Gunsten bedrückter oder misshandelter Plebejer zustand, *jus auxilii*, und zu diesem Behufe persönliche Sicherheit unter feierlicher Verfluchung aller derer, die sich an ihnen vergehen sollten, gewährt wurde. Zugleich wurde bestimmt, dass kein Patricier dieses Amt bekleiden durfte. Die *lex sacrata* lautet bei Livius II, 33: (*agi deinde de concordia coeptum concessumque in condiciones*) *ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset neve cui patrum capere eum magistratum liceret.* Diese Beamten waren die Tribunen und Aedilen. Die letzteren, obwohl ebenfalls *sacrosancti*, waren ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss nur die Diener der ersteren, deren Befehle sie auszuführen hatten, und standen zu diesen in einem ähnlichen Verhältnisse wie die *quaestores parricidii* zu den Consuln.

Die ursprünglichen Befugnisse und Rechte der Tribunen beschränkten sich also auf zwei Dinge: 1. das *auxilium*, d. h. die Einsprüche gegen derartige richterliche und administrative Entscheidungen der Consuln, durch welche einem Plebejer der Meinung der Tribunen zufolge irgend ein Unrecht

[1]) Vgl. hierüber die trefflichen Ausführungen Ihnes in dessen Aufsatz: Ueber die Entstehung und die ältesten Befugnisse des röm. Volkstribunats. Rhein. Museum N. F. XXI, 161 ff. (1865).

zugefügt wurde. Doch galt dieses *auxilium* nur innerhalb des *pomoerium*, 2. die Sanctität, d. h. eidlich zugesicherte Unverletzlichkeit der Person[1]) unter feierlicher Verfluchung derer, die sich an ihr vergehen sollten.

Der Ursprung des Namens *tribuni* ist zweifelhaft. Die einen, wie Becker[2]), nehmen das Wort *tribunus* in der allgemeinen Bedeutung: „Vorsteher", so dass *tribuni plebis* hiesse Vorsteher der Plebs. Andere, wie Niebuhr und Schwegler, meinen, dass das Wort „Tribusvorsteher" bezeichne, indem solche schon vorher für die inneren Angelegenheiten der Plebs existiert und erst durch die *lex sacrata* die oben genannten weiteren Rechte erhalten hätten. Lange, der sich dieser Ansicht anschliesst, präcisiert dieselbe genauer dahin, dass die *tribuni plebis* ihren Namen erhalten hätten, „weil sie wahrscheinlich aus der Zahl der Plebejer unter den *curatores tribuum*, die ursprünglich *tribuni* (später *tribuni aerarii*) hiessen und deren Gesamtzahl bei zwanzig Tribus gerade hundert betragen haben wird, zu wählen waren. Bei den griechischen Schriftstellern heissen sie *δήμαρχοι*".

Mommsen dagegen, dem Neuere, wie Herzog, gefolgt sind, erklärt mit Varro[3]) den Namen dahin, dass die ersten *tribuni plebis* aus den *tribuni militum* hervorgegangen seien. Die letztere Ansicht verdient den Vorzug, da sie sich einerseits auf die Auktorität des Varro stützt, andererseits wegen des militärischen Charakters der *secessio* innere Wahrscheinlichkeit hat. Auch ist eine besondere Beziehung der *tribuni plebis* zu den Tribus der Gemeinde, die zudem der Zahl nach verschieden sind, keineswegs nachzuweisen.

Von dem oben genannten *auxilium* war aber das spätere Intercessionsrecht der Tribunen sehr verschieden. Denn während das erstere nur darauf berechnet war, dem einzelnen

---

[1]) Vergl. Festus p. 318: *Sacrosanctum dicitur, quod jure jurando interposito est institutum, si quis id violasset, ut morte poenas penderet.*

[2]) Becker, Handbuch II, 2 Abt. 280.

[3]) de l. l. 5, 81. *tribuni plebei, quod ex tribunis militum primum tribuni plebei facti, qui plebem defenderent, in secessione Crustumerina.*

Plebejer persönlichen Schutz gegen Willkürakte und ungerechte Urteile der patricischen Oberbeamten angedeihen zu lassen, erstreckt sich das letztere auf die Hemmung allgemeiner auf den Staat als solchen bezüglicher Massregeln. Wie sich aus dem *jus auxilii* dieses allgemeine Intercessionsrecht und die sonstigen sich daran schliessenden Funktionen der Tribunen entwickelt haben, wird im folgenden darzustellen sein.

§ 105. Geschichtliche Entwickelung des Tribunats bis zur Decemviralgesetzgebung.

Die geschichtliche Entwickelung des Tribunats schliesst sich eng an die Entwickelung der Rechte des Plebs an. Daher ist die Beurteilung der ersteren abhängig von der Art und Weise der Auffassung, die man mit dem Ständekampfe verbindet. Nach § 21 ging das Bestreben des Plebs zunächst dahin, den Schutz in privatrechtlichen Dingen wirksamer zu machen; dies ist die erste Phase des Ständekampfes, welche mit der Decemviralgesetzgebung abschliesst, durch welche die Consuln verpflichtet wurden, nicht mehr nach dem alten ungeschriebenen Gewohnheitsrecht, sondern nach geschriebenen Gesetzen zu richten. Natürlich bewegte sich dieser Kampf nicht lediglich auf diesem privatrechtlichen Gebiet, sondern griff auch in das staatsrechtliche Gebiet hinüber, da es sich auch um die Anerkennung der plebejischen Ansprüche auf diesem Gebiete handelte.

Von der Decemviralgesetzgebung ab schlägt aber der Kampf von seiten der Plebejer eine andere Richtung ein, indem sie von nun an nicht mehr bloss bestrebt waren, sich vor den Patriciern zu schützen und damit ihre Sondersouveränität zur Geltung zu bringen, sondern Teilnahme an der obersten Magistratur und der ganzen Gesetzgebung zu erlangen. Diese zweite Entwickelung des Ständekampfes reicht im wesentlichen bis zu den *leges Licinciae Sextiae* 366, ihren vollständigen Abschluss findet sie jedoch erst mit der *lex Ogulnia* (300) und der *lex Hortensia* (287).

Dem Charakter dieser beiden Entwickelungsphasen im Ständekampfe entspricht auch die historische Entwickelung des Tribunats. In der ersten Periode derselben bis zur Decemviralgesetzgebung ist das Tribunat wesentlich darauf bedacht, den Schutz, den es dem einzelnen Plebejer in privaten Dingen angedeihen lassen konnte, möglichst wirksam zu machen. Dies geschah einmal dadurch, dass die zum Schutz der Plebs bestellten Volkstribunen selbst persönlich und numerisch eine derartige Stellung einnahmen, dass sie mit Erfolg für ihre Standesgenossen eintreten konnten. Also erstrebten sie vorerst Garantie der Sanctität und Vermehrung der Zahl. Zweitens musste die Wahlcompetenz der Plebs hinsichtlich der Wahl der Tribunen und Aedilen sicher gestellt werden, wenn das ganze Institut nicht wirkungslos sein sollte, und drittens war das Bestreben der Tribunen dahin gerichtet, dem Privatrecht eine solche Grundlage zu geben, dass Willkür von vorn herein schon möglichst ausgeschlossen war. Daneben ging jedoch auch eine politische Entwickelung her, die zur *lex Aternia Tarpeja* (454) und zum dritten Valerischen Gesetze führte (449). In der Mitte zwischen beiden steht die agrarische Bewegung, die auf Teilnahme am *ager publicus* berechnet war und die Besserung der ökonomischen Lage der Plebs bezweckte. Von der Decemviralgesetzgebung an drehten sich die Bestrebungen der Tribunen um rein politische Machterweiterungen ihrer Stellung und ihres Organs, der *concilia plebis*.

Entwickelung des Tribunats bis zur Decemviralgesetzgebung.

1. Garantie der Sanctität und Vermehrung der Zahl der Tribunen. Die Sanctität der Tribunen war durch die *lex sacrata* bereits festgestellt; allein da die Tribunen in ihren Verhandlungen mit der Plebs in deren Sonderversammlungen häufig unterbrochen wurden, so fassten die Plebejer einen Beschluss, der es für eine Verletzung der Tribunen erklärte, wenn jemand es wagen würde, die vor dem Volk ihre Ansicht aussprechenden Tribunen zu unterbrechen. Dies *plebiscitum* war das *plebiscitum Icilium*, das in der Regel in dem Jahre 492 angesetzt

wird.[1]) Ob freilich die Patricier diesen Volksbeschluss anerkannten, war eine andere Frage. Doch war er immerhin für die Tribunen von Wert, da sie die Zuwiderhandelnden vor den *concilia plebis* beschuldigen und die Verpönung des Angeschuldigten wenigstens von seiten der Plebs herbeiführen konnten. Darin war der erste Ansatz zu dem späteren Anklagerecht der Tribunen enthalten.

Ueber die ursprüngliche Zahl und die Vermehrung der Zahl der Tribunen existieren verschiedene Traditionen. Nach der einen Version gab es ursprünglich nur zwei Tribunen und erst seit der *lex Publilia Voleronis*, 471, deren 5. Nach einer anderen Tradition hatten sich die zwei auf dem heiligen Berge gewählten Tribunen durch Cooptation drei weitere Collegen beigesellt; nach einer dritten Angabe endlich seien schon von vornherein 5 Tribunen auf dem heiligen Berg gewählt worden. Wie dem aber auch sein mag, so viel ist sicher, dass es längere Zeit bis zum Jahr 457 fünf Tribunen gegeben hat, und dass in diesem letzteren durch ein Plebiscit, dem die Patricier ihre Zustimmung gaben, diese Zahl auf 10 erhöht worden ist. Wie des näheren angegeben wird, sollten je zwei aus jeder der fünf Vermögensklassen, *bini ex singulis classibus*, gewählt werden.

2. Sicherung der Wahlcompetenz. Diese erlangten die Tribunen für ihre Wahl in den *concilia plebis* durch die *lex Publilia Voleronis* (471), durch die bestimmt wurde, *ut plebeji magistratus tributis comitiis fierent*, d. h. dass die Tribunen und Aedilen in den *concilia plebis* gewählt werden sollten. Wie oben § 54 gezeigt wurde, ist der Ausdruck *comitia* dabei ungenau, da als eigentliche *comitia* diese Sonderversammlungen der Plebs nicht bezeichnet werden können. Wahrscheinlich wurden die Tribunen auch vorher schon in diesen *concilia plebis* gewählt; allein einmal handelte

[1]) Dieses Gesetz wird von Neueren für apokryph gehalten, von anderen, wie Schwegler, in eine spätere Zeit gerückt, von anderen, wie Lange, dagegen verteidigt. Livius erwähnt es nicht, sondern nur Dionys.

es sich dabei auch um die Wahl der wahrscheinlich bisher von den Tribunen ernannten Aedilen durch das Volk, und dann war es ein grosser Vorteil, dass die Competenz der plebejischen Versammlungen für die Wahl ihrer Beschützer durch ein besonderes Gesetz garantiert war.[1])

3. Der Kampf um die Erlangung eines geschriebenen Rechts. Dieser ging aus dem Bestreben der Tribunen hervor, die Plebs vor der Willkür der patricischen Magistrate dadurch wirksamer zu schützen, dass dieselben an ein kontrollierbares Recht gebunden waren. Dadurch erhielt ihr *auxilium* in jedem einzelnen Falle eine sichere Handhabe. Dieser Kampf hob der Tradition zufolge an mit einem Gesetzesvorschlag des Terentilius Harsa vom Jahre 462, welcher nach Livius lautete: *ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribundis.* Diesem Wortlaut zufolge bezog sich der Antrag auf die Beschränkung der Consulargewalt. Das Gesetz kam nicht zustande; die Folge des Antrags war aber doch, dass die Patricier sich zu Concessionen herbeiliessen, zu denen unter anderen die schon oben erwähnte Vermehrung der Tribunen von fünf auf zehn, 357, gehört. Eine andere Concession war die *lex Aternia Tarpeja* vom Jahre 354, die von den Consuln A. Aternius und Sp. Tarpejus beantragt wurde und Bestimmungen über die Verhängung von Vermögensbussen enthielt. Dieses Gesetz setzte zunächst ein Maximum für diese Vermögensbussen (*multa*) fest, das in zwei Schafen und dreissig Rindern bestand, enthielt somit eine Beschränkung der Strafgewalt der Consuln. Dann aber soll diese *lex* das Recht Vermögensstrafen zu verhängen (die

[1]) Mommsen erblickt die Aenderung, die durch das Gesetz herbeigeführt wurde, darin, dass die Plebs von jetzt an nach Tribus und nicht wie bisher nach Curien ihre Beamten gewählt hätte. Er meint: „Die Curien umfassten sämtliche, die Tribus nur die ansässigen Bürger; der Uebergang von der Curien- zur Tribuswahl schloss demnach alle nicht ansässigen Plebejer aus, also eben das, was später als *turba forensis, plebs urbana* bezeichnet wird, die Masse der Freigelassenen und sonst abhängigen Leute.“ Mommsen, röm. Forsch. 186 ff.

multae dictio) auf alle Magistrate ausgedehnt haben. Dadurch wären dann auch die Tribunen (wie die Aedilen) infolge dieses Gesetzes zu diesem Rechte gelangt. So wird daher in der Regel den Tribunen seit der *lex Aternia* die *multae dictio* und das Recht Multprozesse vor den *concilia plebis* anhängig zu machen zugeschrieben.[1]) In späterer Zeit bildet nun allerdings der Multprozess der Tribunen und Aedilen eine Hauptthätigkeit dieser Aemter; ob dieselbe aber schon an dieses Multgesetz oder, wie vielleicht richtiger, an das vom Jahre 430 anzuknüpfen ist, kann hier nicht weiter untersucht werden.[2])

Allein in jedem Fall war dies Gesetz eine Concession an die Plebejer, die aber auf die Dauer das Drängen der Tribunen nach einem geschriebenen Landrecht nicht aufhalten konnte. Diesem Drängen sah sich der Senat schliesslich genötigt nachzugeben, und so wurde vereinbart, dass zum Zwecke der Abfassung dieser neuen Gesetzgebung zehn Männer aufgestellt würden, die zugleich die Regierung mit unumschränkter Gewalt übernehmen sollten, *decemviri legibus scribundis*. Dabei traten also alle anderen Magistrate, Consuln und Tribunen, ihre Gewalt ab, und das Provokationsrecht war für die Dauer dieses neuen Imperiums sistiert. Das

---

[1]) Nach der Ueberlieferung, der auch Mommsen folgt, hätten die Tribunen schon seit der *lex sacrata* das Recht geübt oder sich wenigstens thatsächlich erlaubt, jeden Patricier wegen eines Vergehens gegen ihren Stand oder gegen den Staat vor das Volksgericht der Plebs zu stellen und zu einer Geldstrafe oder sogar zum Tode zu verurteilen. Allerdings nennt Mommsen die dahin einschlägigen von den Alten berichteten Fälle mehr Gewalts- als Rechtsakte; ja er bezeichnet sie geradezu als Lynchjustiz. Das wären diese tribunicischen Anklagen in dieser Zeit allerdings gewesen, wenn sie als historisch gelten könnten. Allein das letztere ist keineswegs der Fall. Vgl. darüber Ihne: Ueber die Entstehung und ältesten Befugnisse des röm. Volkstrib. Rh. Mus. N. F. XXI, 175 ff. Vgl. auch Herzog 154 u. 156.

[2]) Herzog glaubt, dass die *lex Aternia Tarpeja* (sowie die *lex Menenia Sestia* vom Jahre 452) sich nur auf die Beschränkung der Multierungsgewalt der Consuln bezogen und die Tribunen nichts angegangen habe. Dies ist allerdings wahrscheinlich.

Resultat der Decemvirnherrschaft war bekanntlich das Zwölftafelgesetz sowie eine neue Revolution, die den Ausgangspunkt für eine neue Entwickelung des Tribunats bildete.

Neben diesen zunächst auf grösseren persönlichen Schutz und Beschränkung der Consulargewalt abzweckenden Bestrebungen der Tribunen geht noch eine andere her, welche den Plebejern Teilnahme am *ager publicus* zu verschaffen suchte. Es kommen hier zwei Gesetze in Betracht, das angebliche Ackergesetz des Sp. Cassius vom Jahre 486 und die *lex Icilia de Aventino publicando* 456. Ueber das erstere sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Die *lex Icilia* bestimmte, dass der auf dem Aventin gelegene *ager publicus* unter die Plebejer zu Bauplätzen verteilt werden solle. Sie erscheint ihrer Datierung nach als eine Concession der Patricier, mit der diese die Plebejer für Nichtbewilligung einer geschriebenen Gesetzgebung beschwichtigen wollten. Das Bestreben der Tribunen aber, der Plebs Teilnahme am *ager publicus* zu verschaffen, ist sowohl daraus zu erklären, dass die reicheren Plebejer durch Unterstützung des ärmeren Teils sich dessen Gunst für weitere Agitationen sichern wollten, als auch aus der Absicht, den Patriciern gegenüber die Gleichberechtigung der Plebejer im Staate durch Teilnahme an dessen Eigentum zur Geltung zu bringen.

§ 106. Geschichtliche Entwickelung des Tribunats bis zur lex Hortensia. (287).

Durch das Zwölftafelgesetz war der Wunsch der Tribunen und der Plebs nach einer geschriebenen Gesetzgebung erfüllt worden. Allein die gewaltthätige Regierung der Decemvirn des zweiten Jahres führte zu einer zweiten *secessio* des Volkes, und diese hatte zur Folge die *leges Valeriae Horatiae*, die nicht nur eine Wiederherstellung der alten Verfassung und Volksrechte, sondern durch Erweiterung derselben auch den Keim zu einer neuen Entwickelung des Tribunats enthielten. Die drei valerisch-horatischen Gesetze waren:

1. *Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum jus fasque esset occidi neve ea caedes capitalis noxae haberetur* (Liv. III, 55, 4). Dieses Gesetz war gegen die Erneuerung solcher Magistraturen gerichtet, wie es das Decemvirat gewesen war, und sicherte das Recht der Provokation. Es hatte zunächst mit dem Tribunat als solchem nichts zu thun.

2. *Ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret* (Liv. III, 55, 7). Dieses Gesetz enthielt die Wiederherstellung des Tribunats nebst den dasselbe unterstützenden Instituten[1]) und zugleich verschärfte Garantie ihrer sacrosancten Gewalt.

3. *Ut quod tributim plebes jussisset, populum teneret*, d. h. dass das, was die Plebs nach Tribus beschlossen habe, für das Gesamtvolk verbindlich sein solle (Liv. III, 55, 3).

Dieses letztere Gesetz ist das wichtigste für die weitere Entwickelung des Tribunats, da es ihm die Handhabe bot, nach und nach das ganze Gebiet der Gesetzgebung sich anzueignen und aus einem plebejischen Sonderamte zu einer der wichtigsten Institutionen für den Gesamtstaat zu werden. Damit ist denn auch der Weg für die gesamte weitere Entwickelung des Tribunats vorgezeichnet. Während nämlich bis zur Decemviralgesetzgebung die Tribunen mehr dahin gestrebt hatten, ihre Sonderstellung und die Autonomie der Plebs zu befestigen, trachteten sie jetzt mehr danach, Einfluss auf den Gesamtstaat zu erhalten und aus speciellen Beamten der Plebs Beamte des Gesamtvolkes zu werden. Demgemäss haben sich ihre Befugnisse folgendermassen entwickelt:

1. Aus dem *jus auxilii*, das nur dem einzelnen Plebejer Schutz gewährte, ward mit der Zeit ein allgemeines Intercessionsrecht anfänglich zum Schutz der ganzen Plebs und zuletzt des Gesamtstaates.

[1]) Es werden hier zum ersten Mal *judices decemviri* genannt, offenbar ein plebejisches Geschworenengericht, welches in Fällen, die sich auf die persönliche Rechtsstellung der Plebejer bezogen, zu richten hatte.

2. Das Recht die Plebs Beschlüsse in eigenen Angelegenheiten fassen zu lassen, denen die Patricier die Genehmigung nicht versagen durften, erweiterte sich durch die bereits oben erwähnten, wenn auch in ihrer Bedeutung verschieden gefassten, *lex Publilia Philonis* (339) und *lex Hortensia* (287) allmählich zu dem Recht die Plebs über alle Staatsangelegenheiten zu endgiltigen Verfügungen zur Abstimmung zu berufen.[1])

3. Dieser gesteigerten Bedeutung des Tribunats für den Gesamtstaat entsprechend werden auch ihre formalen Rechte, wie die *coercitio*, die ihnen zum Zweck des *auxilium* zustand, und das *jus cum plebe agendi*, von grösserer und allgemeiner Wichtigkeit, und seit der *lex Hortensia*, in welcher ihre Stellung für den Gesamtstaat gesichert ist, haben sie auch noch das *jus senatum consulendi*, d. h. das Recht den Senat zu berufen.[2])

4. Ihrer zunehmenden Bedeutung für den ganzen Staat entspricht auch noch die Erwerbung anderer Rechte, wie z. B. Wahlen im Auftrag des Senates vorzunehmen u. A. dergl., wovon des weiteren unten die Rede sein wird. Dagegen tritt ihre Thätigkeit im Multprozess zurück, bei welchem sie nur in schweren politischen Fällen dem Volksgerichte präsidieren, alle anderen aber meist den Aedilen überlassen.

§ 107. Die Befugnisse des Volkstribunats seit der lex Hortensia.

Man kann die Befugnisse des Tribunats einteilen in die Intercession, die mit dem Amte verbundenen positiven Befugnisse und die correlaten zur Ausübung derselben notwendigen formalen Rechte.

---

[1]) Ueber diese Gesetze s. oben § 62. Die meisten neueren Forscher sind der Ansicht, dass mit dem Hortensischen Gesetz das Veto des Senats gegen Plebiscite wegfiel. Vergl. auch Herzog 284.

[2]) So auch Mommsen und Herzog. Lange dagegen weist ihnen dieses Recht schon durch das Publilische Gesetz zu.

1. Die Intercession. Diese kann wieder unterschieden werden als Intercession zum Schutze Einzelner, Intercession zum Schutze der ganzen Plebs und Intercession im Interesse des ganzen Staates. Die Intercession zum Schutze Einzelner ist identisch mit dem *jus auxilii*, aus dem ja das ganze Intercessionsrecht sich entwickelt hat, nur mit dem Unterschiede, dass später nicht nur Plebejer, sondern auch Patricier und überhaupt jeder, der den Schutz der Tribunen anrief, von denselben verteidigt werden konnte. Die Einsprache der Tribunen richtete sich hierbei sowohl gegen Verfügungen der administrativen Strafgewalt wie gegen Anordnungen im Criminal- und Civilprozess; doch fand dieselbe immer nur dann statt, wenn einer dieselbe angerufen hatte (*appellare*); auch kommt das *auxilium* nur innerhalb des Pomoerium zur Anwendung, woher es sich auch erklärt, dass die Tribunen die Stadt nicht verlassen dürfen; ihr ständiges Amtslokal befand sich am Markt an der porcischen Basilika, wo jedermann sie leicht finden konnte. Bei der Einsprache selbst ist festzuhalten, dass dieselbe nicht gegen ein fertiges richterliches Urteil, sondern immer nur gegen ein einzelnes Dekret im gerichtlichen Verfahren selbst oder gegen sonstige Dekrete erhoben werden kann.

Die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs und im Interesse des Gesamtstaates fallen zuletzt im wesentlichen zusammen, indem sie sich beide gegen allgemeine administrative Massregeln, sei es der Magistrate, sei es des Senats, oder gegen legislative Akte richtet. Bezüglich der Intercession gegen allgemeine Administrativmassregeln der Magistrate ist zunächst ihre Opposition bei der Aushebung von besonderer Bedeutung gewesen, weil diese einem Verbote der Aushebung gleichkam. Da aber diese Aushebungen meist in Uebereinstimmung mit dem Senat verfügt wurden, so richtete sich die Opposition und Intercession zugleich auch gegen den letzteren. Hieraus hatte sich dann das Recht der Tribunen entwickelt, gegen alle Senatusconsulte ihr Veto[1]) einzulegen. Dabei ist

[1]) Der Ausdruck *veto* ist, wie Mommsen behauptet, nicht technisch; der technische Ausdruck ist *intercedo*.

aber wohl zu beachten, dass die Intercession der Tribunen nicht gegen den Senat als solchen, sondern gegen den magistratischen Akt der Befragung und Beschlussfassung, also eigentlich gegen den präsidierenden Magistrat, der das *senatus consultum* macht, gerichtet ist. Dabei wurde ein *senatus consultum* sogar schon in dem Falle ungiltig, wenn nur ein einziger Tribun dagegen intercediert hatte. Das Recht gegen solche Senatusconsulte zu intercedieren ist wohl älter als das Recht der Tribunen den Senatssitzungen beizuwohnen. Dies geht daraus hervor, dass die Tribunen in früherer Zeit ihr *subsellium* vor die Thüre der Curie stellen liessen, um von da aus sofort gegen eine ihnen missliebige Beschlussfassung Einsprache erheben zu können.[1])

Ebenso wie bei den Senatsverhandlungen findet auch bei den Verhandlungen der Volksversammlungen eine tribunicische Intercession statt. Auch hier ist dieselbe nicht gegen den Volksbeschluss als solchen, sondern gegen die Akte der Magistrate gerichtet, insbesondere gegen die Antragstellung. Sie hemmte Wahlen, Gesetzgebung und Volksgerichtsbarkeit und findet bei Curiat-, Centuriat-, Tributcomitien und *concilia plebis* in gleicher Weise Anwendung. Nur gegen die Wahl der Tribunen selbst gab es keine Intercessio. Auch ist hier wie überhaupt bei dem ganzen Intercessionsrecht festzuhalten, dass dasselbe sich nur auf die Sistierung eines noch zu vollziehenden magistratischen Aktes, nicht auf die Cassation einer bereits vollzogenen Amtshandlung oder gar eines bereits ohne Intercession zu stande gekommenen Senatusconsults oder Volksbeschlusses bezog; gegen eine bereits beschlossene *lex* z. B. konnte nicht mehr intercediert werden; dies beweist schon der Ausdruck *intercedere* = dazwischentreten, sowie die synonymen Wendungen *prohibere, impedire, morari* u. a.

---

[1]) Valerius Maximus, 2, 2, 7: *tribunis plebis intrare curiam non licebat, ante valvas autem positis subselliis decreta patrum attentissima cura examinabant, ut si qua ex iis improbassent, rata esse non sinerent: itaque veteribus senatus consultis C litera subscribi solebat eaque nota significabatur, illa tribunos quoque censuisse.*

Obwohl die Tribunen ein Collegium bildeten, so genügte doch schon die Intercession eines einzelnen Tribunen, um die Sistierung eines magistratischen Aktes herbeizuführen; doch erhielt eine solche grössere moralische Bedeutung, wenn mehrere Tribunen intercedierten; gesteigert wurde dieselbe natürlich noch, wenn die Majorität oder gar das ganze Collegium eintrat. Gegen die Intercession des einzelnen Tribunen oder der Minorität oder auch der Majorität gab es keine Gegenconcession der übrigen; doch konnte ein Tribun thatsächlich die Intercession des anderen dadurch verhindern, dass er dem intercedierenden im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit seiner Person entgegentrat. Dies kam jedoch gegen den Tribun nur dann in Anwendung, wenn er in Verfolg seiner *intercessio* weitere positive Schritte that, durch die er seinem Verbote Nachdruck geben wollte, die Intercession als solche wurde dadurch nicht ungiltig. Wie dieses Recht von einzelnen Tribunen zu chicanösen und tumultuarischen Eingriffen in den regelmässigen Gang der Staatsmaschine missbraucht wurde, lehrt die Geschichte der Gracchen- und der Folgezeit.[1]) Während es aber so eine Intercessio von Tribunen gegen die Intercessio nicht gab, konnte allerdings eine Intercession von Tribunen gegen positive Amtshandlungen anderer Tribunen eintreten, wie sie im folgenden dargestellt werden.

2. Positive Amtsthätigkeit der Tribunen. Die positive Thätigkeit der Tribunen erstreckt sich auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Wahlen. Unter diesen dreierlei Arten von Amtshandlungen ist ihre legislative Thätigkeit, die sie in den *concilia plebis* ausübten, bei weitem die wichtigste, da auf dieser ihr ganzer aktiver Einfluss auf das Volk in politischer Beziehung beruhte. Die Tribunen hatten seit der *lex Hortensia* das Recht, in den *concilia plebis* sowohl allgemeine, das Staats- und Privatrecht sowie die Verwaltung betreffende Gesetze, als auch besondere Verwaltungsmassregeln zu beantragen. Ihre Rechte waren in dieser Beziehung adäquat den oben §§ 63 und 64 erörterten

[1]) Siehe hierüber die von Madvig I, 467 ff. angeführten Beispiele.

Rechten der Tributcomitien bezw. *concilia plebis*. Danach hatten die Tribunen eine eben so bedeutende Initiative in allen Dingen, die sich auf Abänderung des Staats- und Privatrechts, des Civilprozesses und Criminalrechts, allgemeine Bestimmungen in Verwaltungsangelegenheiten, wie Kriegswesen, Provinzialverwaltung, Finanz- und Polizeiwesen bezogen, wie sie durch Rogation von Specialgesetzen zu jeder Zeit direkt in die innere und äussere Staatsleitung, in letzterer Beziehung insbesondere durch Bestellung ausserordentlicher *imperia*, eingreifen konnten.

Die richterliche Thätigkeit der Tribunen ist ebenfalls adäquat dem oben § 61 dargestellten Recht der *concilia plebis* und der Tributcomitien, über Multprozesse abzuurteilen, welche Tribunen oder Aedilen bei den *concilia plebis* anhängig machten. Hierbei übernahmen die Tribunen, während sie den Aedilen mehr die unpolitischen Prozesse überliessen, selbst die wichtigeren Capitalprozesse von politischem Charakter, namentlich zur Zeit der Entartung der Nobilität, in der sie Anklagen gegen ungesetzliche und verderbliche Amtsführung erhoben. Ausnahmsweise konnten sie auch in den Centuriatcomitien als Ankläger auftreten, aber nur in einem Prozess wegen *perduellio* und dies selbst nur dann, wenn ihnen auf ihre Bitte die Erlaubnis dazu von einem Consul oder Prätor erteilt worden war.

Die Leitung der Wahl der Tribunen und Aedilen in den *concilia plebis* stand den Tribunen seit der *lex Publilia Voleronis* zu. Solche Wahlen halten sie zweimal im Jahre ab, einmal Tribunenwahlen (*comitia tribunicia*) und das andere Mal Aedilenwahlen (*comitia aedilicia*). Ausnahmsweise nehmen sie auch die Wahl von ausserordentlichen Beamten vor; dies geschah aber erst gegen Ende der Republik und kraft besonderer Gesetze.

3. Aeusserliche Rechte. Der Intercessio wie den positiven materiellen Rechten der Legislative, Gerichtsbarkeit und Wahl entsprechen gewisse äusserliche oder formale Rechte, ohne welche erstere nicht ausgeübt werden können.

Der Intercessio sind correlat die *sacrosancta potestas* als negatives und die *coërcitio* als positives Recht. Diese beiden Rechte waren nötig zum Schutze der Tribunen im Fall der Anwendung der Intercessio wie zur Bestrafung des Ungehorsams gegen ihr Einschreiten oder direkter Behinderung ihrer Amtsthätigkeit. Unter den Coercitionsmitteln, die sie zu diesem Behufe anwendeten, steht in erster Linie die *prensio* oder Verhaftung. Daraus hat sich dann ein ausgedehntes *jus prensionis* der Tribunen entwickelt, welches dieselben manchmal, gestützt auf ihre persönliche Unverletzlichkeit, wenn auch nicht als anerkanntes Recht, sogar gegen Magistrate, namentlich gegen Consuln in Anwendung brachten. Die Verhaftung nahmen sie jedoch nicht selbst vor, sondern sie bedienten sich dazu der plebejischen Aedilen oder besonderer Diener, der *viatores*.

Den positiven Rechten der Legislative, Gerichtsbarkeit und Wahl entspricht im allgemeinen das *jus cum plebe agendi*, welches als die formale Voraussetzung zu diesen zu denken ist und auch die Vorbedingung für die historische Entwickelung dieser Rechte gewesen ist. Das *jus cum plebe agendi* enthielt das Recht, die *concilia plebis* zu berufen und Anträge an dieselben zu stellen und hierbei zu präsidieren. Dabei war es den Privaten wie Magistraten bei schwerer Strafe untersagt, den zum Volke redenden Tribunen zu unterbrechen. Dieses *jus cum plebe agendi* erstreckte sich natürlich immer nur auf die plebejischen Sonderversammlungen, die *concilia plebis*, und ist wohl zu unterscheiden von dem *jus cum populo agendi*, d. h. der nur den sogenannten patricischen Magistraten zustehenden Berufung des Gesamtvolkes in Curiat-, Centuriat- und Tributcomitien im strengen Sinne. Nach der *lex Hortensia* aber, als die Beschlüsse der *concilia plebis* uneingeschränkte Giltigkeit für den Gesamtstaat hatten, war dieses Recht in seinem Wesen so wertvoll, ja noch wertvoller als das *jus cum populo agendi*.

Mit der Entwickelung der positiven Rechte steht auch ihr Recht Auspicien anzustellen in Zusammenhang. Doch waren diese Auspicien ohne Zweifel von Haus aus nicht *auspicia publica*, sondern specielle Auspicien der Plebs, zu

deren Anstellung die Tribunen ihr eigenes *templum* hatten. Wenn also ein Plebiscit eine *lex inauspicata* genannt wird, so hat dies darin seinen Grund, dass die plebejischen Auspicien nicht als *auspicia publica*, d. h. als Auspicien des Gesamtstaates, betrachtet werden. Dagegen finden die ungesuchten *auspicia*, wie z. B. ein Gewitter, auf die *concilia plebis* jederzeit uneingeschränkte Anwendung, und ist in diesem Fall die *obnuntiatio* gestattet, wie umgekehrt die Tribunen in späterer Zeit, als sie schon als Magistrate der Gemeinde betrachtet wurden, gegen magistratische Akte auf Grund von solchen Oblativauspicien die Obnuntiation angewandt haben.[1])

Ferner besassen die Tribunen zur Ausübung ihrer positiven Rechte auch das Recht Edikte zu erlassen, aber ursprünglich auch nicht in dem Sinne eines allgemeinen magistratischen *jus edicendi*, sondern nur mit einer auf die Verhandlungen mit der *plebs* eingeschränkten Wirkung. Diese tribunicischen Edikte erhielten aber bei der gesteigerten Macht des Tribunats später entsprechende Bedeutung für den Gesamtstaat.

Mit der richterlichen Thätigkeit der Tribunen hing das *jus pignoris capionis* zusammen, dessen sie bedurften, um den von ihnen veranlassten richterlichen Entscheidungen der *concilia plebis* in Multprozessen Geltung zu verschaffen. Schliesslich entspricht ihrer durch die Ausübung ihrer sämtlichen positiven Rechte so sehr gesteigerten Bedeutung für den ganzen Staat auch ihr *jus senatum consulendi*. Dieses Recht konnte ihnen nach der *lex Hortensia* nicht mehr vorenthalten werden, als sie thatsächlich Magistrate des ganzen Volkes geworden waren. Während sie früher wohl auch eine gewisse Beteiligung an den Senatssitzungen genossen, aber nicht eigentlich in die Verhandlungen eingreifen konnten, wurde ihnen jetzt geradezu das Recht eingeräumt,

[1]) So Mommsen. Lange dagegen ist der Ansicht, dass die Tribunen schon vor 292 Auspicien und das *jus spectionis* ohne Einschränkung besessen hätten. Lange I^3, 829.

nicht allein im Senate zu sitzen und zu reden, sondern auch den Senat zu berufen.

§ 108. Wahl, Collegialität, Insignien.

Um als Tribun gewählt werden zu können, war es absolut erforderlich, Plebejer zu sein; dieser Grundsatz wurde sogar noch zur Kaiserzeit aufrecht erhalten. Bekannt ist, dass in der letzten Zeit der römischen Republik Clodius, nachdem er vergebens versucht, das Tribunat beiden Ständen zugänglich zu machen, sich entschliessen musste, zur Plebs überzutreten, um sich den Zugang zu diesem Amte zu verschaffen. Ursprünglich war, wenn die Wahl nicht für sämtliche Stellen Majorität ergab, Cooptation gestattet. Aber durch das *plebiscitum Trebonium* 448 wurden die wahlleitenden Tribunen genötigt, wenn der erste Wahlgang nicht die nötige Zahl ergeben hatte, einen neuen Wahltermin anzusetzen. Fiel während der Amtszeit ein Tribun aus irgend einem Grunde aus, so musste eine Nachwahl stattfinden, wie bei den Consuln. Unterblieb die Wahl der Nachfolger infolge irgend einer Störung, so gab es kein Interregnum wie beim Consulat, sondern das Collegium musste so lange im Amte bleiben, bis die neuen Tribunen gewählt waren.

Was die Amtsdauer betrifft, so war dieselbe ebenfalls dem Consulat nachgebildet. Die Tribunen blieben wie die Consuln vom Tage des Amtsantritts ein Kalenderjahr im Amte. Derselbe fand im sechsten und siebenten Jahrhundert der Stadt regelmässig am 10. Dec. (a. d. IV. Id. Dec.) statt.

Die Tribunen waren zehn an der Zahl und bildeten nach Analogie der patricischen Aemter ein Collegium. Jeder hat demzufolge die gleiche Gewalt, die er allein vollständig ausüben kann, und jeder das Recht, dieselbe dem Collegen gegenüber zur Anwendung zu bringen. Sie haben daher gegenseitig das Intercessionsrecht. Dies ist jedoch nur die magistratische Intercession der *par potestas* und ist wohl zu unterscheiden von der specifischen tribunicischen Intercession; auch kann dieselbe niemals gegen die tribunicische

Intercession selbst, sondern immer nur gegen positive Akte eines anderen Tribunen in Anwendung kommen.

Insignien haben die Tribunen nicht; sie haben weder *fasces* noch die *toga praetexta* noch überhaupt ein magistratisches Abzeichen ausser dem *subsellium*, das aber erst mit der Zeit zu einer Art Abzeichen geworden ist. Dieser Mangel an Insignien hängt offenbar mit dem Umstand zusammen, dass die Tribunen von Anbeginn nicht die Qualität als *magistratus populi* hatten. Zu Dienern hatten sie ursprünglich die Aedilen, später die *viatores* oder auch *praecones*.

§ 109. Untergang des Tribunats.

Als Sulla den Staat aristokratisch zu reorganisieren suchte, ging er zuerst gegen das Volkstribunat vor, welches mit einer aristokratischen Regierungsform unverträglich schien. Sulla schmälerte es daher bedeutend, indem er ihm seine positiven Befugnisse, insbesondere die Legislative, nahm und das Intercessionsrecht beschränkte. Auch fügte er die Bestimmung hinzu, dass derjenige, welcher Tribun gewesen war, nachher kein anderes Amt mehr bekleiden dürfe, wodurch jeder, der Anspruch auf die Staatsämtercarrière erhob, vom Tribunat abgeschreckt wurde und dieses somit in die Hände unbedeutender und ungefährlicher Leute kommen musste. Doch dauerten die Sullanischen Beschränkungen nicht lange; denn schon im Jahre 70 unter dem Consulat des Crassus und Pompejus wurde durch ein Gesetz das Tribunat in seiner alten Machtfülle wieder hergestellt. Doch wurde es jetzt immer mehr ein Werkzeug der Machthaber, indem einzelne, wie Cäsar und Pompejus, es benützten, um ihre besonderen Zwecke durchzusetzen. Unter Cäsar und unter Augustus war natürlich für ein selbständiges Tribunat gar kein Platz mehr, obwohl seine Competenz im grossen und ganzen dieselbe geblieben war. Aus dem letzteren Grunde gelang es zwar noch diesem oder jenem, damit eine Art Opposition zu treiben, aber in der Regel war es nur Schein und leere Form. Dagegen benutzte Augustus und nach ihn die folgenden Kaiser

die *tribunicia potestas*, die sie sich übertragen liessen, um ihre kaiserliche Macht damit zu stärken. Daneben blieben jedoch die Tribunen in der Zehnzahl als besondere Beamte in der genannten Bedeutungslosigkeit bestehen. Gegenüber der höheren *tribunicia potestas* des Kaisers war natürlich ihre *tribunicia potestas* wirkungslos, und so hingen sie ganz vom Kaiser ab, der sogar das Recht hatte, durch seine höhere Gewalt alle ihre Schritte zu hindern und zu bestrafen. So verkehrte sich die ursprünglich zum Schutze des Volkes bestimmte Gewalt zu einem Werkzeuge der Despotie.

Wie lange das Tribunat als besonderes Amt seine Existenz fortfristete, ist ungewiss. Seinen Platz in der Aemterreihe hat es bis an den Anfang des dritten Jahrhunderts behauptet. Nachher wird es in dieser nicht mehr genannt. Später kommt der Name noch mehrfach, aber wohl nur als Titulatur, und zwar bis in die Zeit der Trennung des Reiches vor.

Kapitel XVII.

Die Aedilität.

Mommsen, Staatsr. II², 462, Lange I², 856, Madvig I, 421, Herzog 798, Becker II, 2. Abt. 291.

§ 110. Entstehung und Entwickelung des Amtes; plebejische und curulische Aedilität.

Die Aedilität hängt mit dem Tribunat ursprünglich ebenso zusammen, wie die Quästur mit dem Consulat. Wie die Quästoren anfänglich die Unterbeamten der patricischen Consuln, so waren die Aedilen die Unterbeamten der plebejischen Tribunen; wie jene in früherer Zeit von den Consuln, so wurden diese von den Tribunen ernannt. Selbständiger wurden sie wie die Quästoren auch erst, seitdem sie, gleich den Tribunen, in den *concilia plebis* gewählt wurden (*lex Publilia Voleronis* 471).

Die Entstehung der Aedilität fällt mit der des Tribunats zusammen, indem durch die *lex sacrata* nicht allein der Plebs die Ernennung von Tribunen, sondern auch diesen selbst die Bestellung von zwei Dienern, die gleich ihnen sacrosanct sein sollten, eingeräumt wurde. Ihre Haupt- oder regelmässigste Beschäftigung war wohl zunächst ihr Schriftführeramt, das sie im Auftrage der Tribunen führten, und in Verbindung hiermit die archivarische Aufsicht über die Plebiscite und andere für die Plebs wichtigen Schriftstücke. Damit hängt wohl auch ihre Benennung *aediles* zusammen. Denn das Amtslokal ihrer archivarischen Thätigkeit war der plebejische Tempel der *Ceres*, *aedes Cereris*, und von dieser *aedes*, dem plebejischen Tempel schlechthin, wird ihr Name mit gutem Grunde abgeleitet.[1]) Neben dieser archivarischen Thätigkeit,

---

[1]) So Niebuhr, Becker, Lange auf Grund der Stelle Pompon. Dig. 1, 2, 2, § 21: *Ut essent qui aedibus praeessent, in quibus omnia scita sua plebs deferebat, duos ex plebe constituerunt, qui etiam aediles appellati sunt.* Schwegler deutet den Namen ganz allgemein als „Hausmeister" der Gemeinde und Mommsen als „Bauherrn" von *aedes* Haus. Dabei ist aber, wie Herzog richtig bemerkt, die Beziehung zu einem ursprünglich zum Schutze der Plebs eingesetzten Amt nicht ersichtlich. Andere Etymologien in Paulys Realencyclopädie unter *aedilis*. K. W. Nitzsch (Gesch. d. röm. Rep., herausgegeben von Thouret, Leipzig, Dunker und Humblot 1884) leitet den Namen ebenfalls von *aedes Cereris* ab, meint aber, dass die Aedilen die Schatzmeister und Verwalter des Tempelguts gewesen, und dass der Schutz, den die Plebejer durch die erste *secessio* sich errungen, darin bestanden habe, dass von da an dieselben in den Schutz dieses Tempels eingetreten seien. Dementsprechend fasst Nitzsch die Aedilen ursprünglich als die Uebergeordneten und die Tribunen als deren Diener auf. Vgl. dazu Nitzsch, röm. Annalistik S. 189. Siehe dagegen Lange I², 857. Dass die Aedilen ihren Namen von *aedes Cereris* haben und dass ihre ursprüngliche Funktion ein Schriftführeramt gewesen, weist auch W. Soltau in s. Schrift: Die ursprüngliche Bedeutung und Competenz der *aediles plebis* (Bonn, Strauss 1882) nach, bestimmt aber ihre Funktionen mit grosser Wahrscheinlichkeit dahin, „dass sie als Unterbeamte der Tribunen in der *aedes Cereris* nicht nur als Vorsteher des plebejischen Standesamts, sondern auch als Schiedsrichter in den von streitenden Plebejern freiwillig vor sie gebrachten *jurgia* fungiert haben."

von der sie ihren Namen haben, hatten sie als Gehilfen der Tribunen alles dasjenige zu vollziehen, wozu sie von jenen beauftragt wurden; sie hatten auch hierin grosse Aehnlichkeit mit den Quästoren, deren Geschäftskreis infolge ihrer untergeordneten Stellung anfänglich ganz undefiniert war und deren spätere Competenz sich ebenfalls nicht von innen heraus, sondern durch Aufträge verschiedener Art entwickelt hat. Wie die Quästoren von den Consuln bei der Rechtspflege (*quaestores parricidii*) als Gehilfen verwendet wurden, so wurden von den Tribunen die Aedilen auch gar bald mit Geschäften auf dem gleichen Gebiete und zwar wie diese auf dem der Criminalrechtspflege beauftragt. Zuerst hatten sie zwar nur als Diener der Tribunen die von diesen verhängte Prension und Exekution vorzunehmen, später aber wurde ihnen eine eigene Strafgewalt bezw. das Recht selbständig eine Criminalklage zu erheben zugestanden. Diese grössere Selbständigkeit der Aedilen hängt mit der *lex Publilia Voleronis* (471), kraft der sie nicht mehr von den Tribunen ernannt, sondern gewählt werden, und mit der *lex Aternia Tarpeja* (454) zusammen, die ihnen, wie den Tribunen, das *jus multae dictionis* und damit das Recht selbständige Klagen zu erheben verliehen hat. Zu ihren älteren Befugnissen mag auch die Aufsicht über die öffentlichen Bauten gehört haben, die aus den Frohnden der Plebejer hervorgingen, woraus sich auch wahrscheinlich die spätere allgemeine polizeiliche Competenz der Aedilen entwickelt hat.[1]) Einen weiteren Schritt zur selbständigen Magistratur machten die Aedilen durch den Auftrag, den ihnen im Jahre 449 die Consuln L. Valerius und M. Horatius erteilten, die Senatusconsulte in ihrem Amtslokale aufzubewahren, was ein Gegenbild zu der gleichartigen Thätigkeit der Quästoren im Tempel des Saturn ist. Im Jahre 428 ferner wurden sie beauftragt, dafür zu sorgen, *ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur.* Im Jahre 366 aber wurde die

[1]) Mommsen, Staatsr. II², 470.

Aedilität eine ganz selbständige Magistratur, indem man den Geschäftskreis erweiterte und den zwei plebejischen noch zwei patricische mit dem Namen curulische Aedilen hinzufügte. Damit wurden auch die plebejischen Aedilen, die mit gleichem Geschäftskreise wie die curulischen beauftragt wurden, trotz ihrer Plebität, zu einer Magistratur des Gesamtstaates. Die curulischen Aedilen erhielten zwar allein Amtsabzeichen, nämlich die *toga praetexta* und die *sella curulis;* andererseits hatten die plebejischen Aedilen, die der Insignien ermangelten, die ihnen von früher her zustehende *sacrosancta potestas* vor den curulischen voraus. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden bestand darin, dass die curulischen Aedilen in den allgemeinen *comitia tributa* unter dem Vorsitz eines patricischen Magistrats, die plebejischen dagegen in den specifisch plebejischen *concilia plebis* unter dem Vorsitz der Tribunen gewählt wurden. Doch der beiden Arten von Aedilen übertragene Geschäftskreis war im wesentlichen derselbe, und auch die übrigen Unterschiede traten gegenüber den wichtigen beiden gemeinsam obliegenden Geschäften bald in den Hintergrund, besonders als der specifisch patricische Charakter der curulischen Aedilität aufgehoben und dieselbe auch den Plebejern zugänglich wurde, was bald nach ihrer Einsetzung der Fall war. Unter Augustus wurde sogar auch die Bekleidung der curulischen Aedilität beschränkt, so dass von da an für beide Arten die Plebität erforderlich war.

§ 111. Der Geschäftskreis der Aedilen.

Die Einsetzung der curulischen Aedilen und die Vereinigung ihres Geschäftskreises mit dem der plebejischen hatte offenbar den Zweck, die Aedilität ihrer ursprünglichen Bestimmung zu entfremden und dadurch den separaten Charakter der der Plebs eigentümlichen Institutionen aufzuheben oder wenigstens zu mildern. Daraus erklärt sich die eigentümliche Erscheinung, dass bei verschiedener Wahlqualifikation und Wahlform, verschiedenen Insignien und mangelnder Collegialität

zwischen den beiden Arten der Aedilität doch das Amt als solches dieselben Competenzen hat, und dass die Aedilen als Inhaber derselben in gleicher Weise als Diener der Consuln erscheinen. Zu den alten archivarischen und criminalrechtlichen Befugnissen, die nun auch auf die neuen Aedilen übergingen, wurden ihnen jetzt ganz neue übertragen, die sie von nun an als eine Verwaltungsbehörde mit überwiegend polizeilichem Charakter erscheinen lassen.

Cicero[1]) giebt ihre Funktionen folgendermassen an: *suntoque aediles curatores urbis, annonae ludorumque solemnium.* Danach bleiben mit Uebergehung der archivarischen und prozessualischen Thätigkeit der Aedilen, von der schon mehrfach die Rede war, als Hauptthätigkeiten der Aedilen folgende drei Gebiete übrig: die Ueberwachung der Strassen und öffentlichen Orte, die Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs und die Besorgung der öffentlichen Spiele.

1. Die Ueberwachung der Strassen und öffentlichen Orte der Stadt (*cura urbis*). Diese Funktion ist im wesentlichen als Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung, im besonderen als Strassen- und Baupolizei zu bezeichnen und darf weder mit der criminellen Sicherheitspolizei, die den *tresviri capitales* obliegt, noch der politischen Polizei der Consuln noch der höheren Sittenpolizei der Censoren verwechselt werden. Diese Strassenpolizei schloss zwar auch die Sicherheit des Verkehrs gewissermassen in sich, aber nur in gewissen Grenzen. Bezüglich der Baupolizei berührte sich ihre Thätigkeit mit der der Censoren, insofern den letzteren die Regelung und Anordnung, den Aedilen dagegen nur die Ueberwachung und Instandhaltung der Gebäude und Beseitigung momentaner Missstände zukam. Dann hatten sie darüber zu wachen, dass das öffentliche Eigenthum nicht beeinträchtigt wurde. Dies bezog sich besonders auf die *aedes sacrae*, deren Beeinträchtigung sie vor allem abzuwehren hatten. Sodann hatten sie die Oberaufsicht über Reinigung,

[1]) Cic. de leg 3, 3, 7.

Pflasterung nnd Ausbesserung der Strassen, sowie über die Benutzung der Wasserleitungen. Auch gehört hierher die Verhütung von Feuersbrünsten, wobei sie von den *triumviri nocturni* unterstützt werden. Ferner hatten sie auch insofern Sorge für die Sicherheit des Verkehrs zu tragen, als sie verhindern mussten, dass derselbe weder durch gefährliche Tiere noch durch unerlaubtes Fahren gestört würde. Dann hatten sie das Treiben in den öffentlichen Lokalen, wie Wirtschaften, Bordellen, Bädern zu überwachen, wobei sie eine Aufsicht über die Sitten zu führen bezw. für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hatten. Doch ist diese Sittenpolizei total verschieden von dem *regimen morum* der Censoren, und zwar einmal insofern, als die Aedilen nicht einschritten, weil eine Sache unsittlich an sich, sondern weil sie mit der öffentlichen Ordnung unverträglich war, und dann insofern, als die Aedilen direkt mit Strafen und gerichtlicher Anklage gegen die der Sitte und dem Gesetz Zuwiderhandelnden vorgingen. Zur Ausübung aller der genannten Funktionen bedurften sie natürlich des Rechtes der *coërcitio*, der Pfändung und Verhängung von Geldstrafen, und im Falle die letztere die Provokationsgrenze [1]) übersteigt, des Rechts der Anklage. Die Aedilen teilten sich bezüglich der *cura urbis* der Art, dass jeder die Aufsicht über einen der vier Stadtteile übernahm (Suburana, Palatina, Esquilina, Collina).

2. Die Ueberwachung des öffentlichen Handelsverkehrs (*cura annonae*). Diese bezieht sich im allgemeinen auf Kauf und Verkauf; dabei hatten sie darüber zu wachen, dass in den öffentlichen Verkaufsläden richtiges Mass und Gewicht angewendet wurde, ferner gegen Betrügereien und Rechtswidrigkeiten im Handel, insbesondere aber im Getreideverkehr, einzuschreiten, wobei sie sich hauptsächlich um die Preise der Lebensmittel zu bekümmern und gegen Teuerung die nötigen Vorkehrungen treffen mussten. In besonderen Fällen werden sie vom Senat ermächtigt, Vorräte anzuschaffen

[1]) Diese betrug sonst 3020 As.

und die Austeilung an das Volk in die Hand zu nehmen. Die zunehmende Wichtigkeit dieser letzteren Funktion führte unter Cäsar zur Einsetzung zweier besonderen *aediles cereales*, denen die *cura annonae* in der Hauptstadt von da an allein oblag. Uebrigens gingen ihre Amtsgeschäfte unter Augustus auf einen besonderen *praefectus annonae* über. Mit der allgemeinen Ueberwachung von Kauf und Verkauf hängt auch die Ueberwachung des Sklaven- und Viehmarktes zusammen, wobei es sich nicht bloss um polizeiliche Beaufsichtigung, sondern auch um die Aburteilung der aus den dortigen Kaufs- und Verkaufsgeschäften sich ergebenden Prozesse handelte. Diese ädilicische Civiljurisdiktion kam indessen nur den curulischen Aedilen zu, die sich deshalb auch der *sella curulis* bedienten; die plebejischen waren davon ausgeschlossen.

Die griechische Bezeichnung für Aedilen, ἀγορανόμοι, ist speciell dieser Seite ihre Thätigkeit entnommen.

3. Die Besorgung der öffentlichen Spiele (*cura ludorum*). Infolge der *cura urbis* hatten die Aedilen auch die Aufsicht über alle, sowohl die privaten wie die öffentlichen, Spiele. Daneben lag ihnen aber auch speciell die Besorgung gewisser öffentlichen Spiele ob, und diese erscheint in späterer Zeit als ihr Hauptgeschäft und als die Thätigkeit, die ihrem Amte seinen eigentlichen Charakter gab. Lange Zeit gab es nur ein römisches Fest, die *ludi Romani*, dessen Leitung ursprünglich allein in den Händen der Consuln lag. Nach der Einsetzung der curulischen Aedilen wurden auch diese dabei beteiligt, und noch später ging dieselbe ganz auf die curulischen Aedilen über. Zu diesen *ludi Romani*, die als ursprünglich patricische von den *aediles curules* besorgt wurden, traten die *ludi plebeji* hinzu (nach Mommsen wahrscheinlich erst im Jahre 220), deren Besorgung dann in entsprechender Weise den *aediles plebeji* übertragen wurde. Bezüglich der übrigen Spiele der Republik, die mit Ausnahme der von dem Stadtprätor besorgten apollinarischen gleichfalls den Aedilen überwiesen wurden, lässt sich die dabei speciell den plebejischen und den curulischen Aedilen zufallende Competenz nicht mit

Sicherheit unterscheiden. Durch Augustus haben die Aedilen die Besorgung der Spiele wieder verloren. Sie wurden den Prätoren übertragen, die sie von da an im grossen und ganzen auch behalten haben.

Die Besorgung der Spiele war für die Aedilen deswegen von grosser Wichtigkeit, weil die Bestreitung der Kosten, die später den Aedilen im wesentlichen oblag, das Amt nur den reicheren unter den römischen Bürgern zugänglich machte, und durch die grössere oder geringere Pracht, die sich dabei entfalten liess, eine Art von *ambitus* um die höheren Staatsämter gestattete.

Ursprünglich hatte die Kosten für die öffentlichen Spiele wohl nur der Staat bestritten. Wenn aber die von demselben bewilligten Summen überschritten wurden, liess man sich zuerst Beiträge von fremden Staaten und Provinzen dazu geben. Später aber, als infolge von Missbräuchen dies vom Senat untersagt wurde, waren die Aedilen zur Deckung des Deficits auf ihre Privatkasse angewiesen, und daraus bildete sich der Gebrauch, überhaupt freiwillig mehr zu thun als nötig war, um sich durch Entfaltung einer besonderen Pracht die Gunst des Volkes zu erwerben. Infolge davon wurde die Aedilität faktisch als *primus adscensus ad honoris amplioris gradum* betrachtet.

§ 112. Wahl, Insignien. — Untergang der Aedilität.

Die plebejischen Aedilen wurden immer in den *concilia plebis* unter Vorsitz der Tribunen, die curulischen dagegen gleich den übrigen *magistratus minores* in den *comitia tributa* unter Vorsitz des zeitigen patricischen Oberbeamten, in der Regel des Consuls, gewählt. Für die plebejische Aedilität war immer die Plebität erforderlich, für die curulische erst seit Augustus. Derselben machte auch die Aedilität im Wechsel mit dem Tribunat obligatorisch [1]) und fügte sie in der Stufenfolge

[1]) Die Patricier waren von dieser Stufe (Aedilität oder Tribunat) befreit.

der Aemter zwischen Quästur und Prätur ein. Da die Aedilen nicht Oberbeamte sind, so besitzen sie auch nicht das *jus cum populo agendi* und das *jus senatum consulendi*. Insignien haben nur die curulischen Aedilen und zwar die *sella curulis* und *toga praetexta*, während die plebejischen Aedilen beiderlei Amtszeichen entbehren; ihnen kommt wie den Tribunen nur das *subsellium* zu, welches aber gar nicht als ein besonderes Amtsabzeichen zu betrachten ist. Dagegen waren die Volksaedilen wie die Tribunen sacrosanct. Doch in der späteren Zeit kam die Vorstellung von dieser Eigenschaft allmählich so abhanden, dass dieselbe ein Gegenstand einer Controverse wurde. Dass unter Cäsar die Zahl der Aedilen durch Hinzufügung von 2 *aediles cereales* auf 6 erhöht wurde, ist schon erwähnt, ebenso dass ihnen die Spiele genommen und den Prätoren überwiesen wurden und die Sorge für das Getreidewesen ein *praefectus annonae* übernahm. Die Aufsicht über den Marktverkehr dagegen behielten sie, ebenso die *cura urbis* der in 14 Regionen geteilten Stadt, wenn auch gemeinschaftlich mit den Tribunen und Prätoren. Das eigentliche Polizeiwesen aber ging auf besondere kaiserliche Aemter über, und auch die Jurisdiktion der curulischen Aedilen wurde wieder mit der Prätur vereinigt. Die Aedilität hat sich jedenfalls bis auf Alexander Severus erhalten; ob sie aber schon unter diesem Kaiser oder erst von Diokletian abgeschafft wurde, ist ungewiss.

Kapitel XVIII.

Die magistratus minores.

Becker II, 2. Abt. 358. Mommsen, Staatsr. II², 568. Lange I², 899. Madvig I, 480. Herzog 848.

§ 113. Allgemeines.

Der Ausdruck *magistratus minores* hat eine doppelte Bedeutung:

Erstens bezeichnet er alle diejenigen Beamten (s. oben § 67), welche aus ursprünglichen Dienern und Gehilfen der Oberbeamten zu selbständigen Magistraten geworden sind, also alle Beamten von der Aedilität an abwärts, also Aedilen, Quästoren und sämtliche Beamte unter der Quästur.

Zweitens bezeichnet der Ausdruck in einem engeren Sinne nur die kleineren Magistrate unter der Quästur, wozu die sogenannten *vigintisexviri* und die *tribuni militum a populo* gehören. Doch nimmt man in der Regel auch noch die letzteren als militärische Beamte davon aus, so dass nur die *vigintisexviri* übrig bleiben. Diese waren für die Bekleidung der höheren Aemter insofern von Wichtigkeit, als es üblich und von Augustus sogar vorgeschrieben war, vor der Quästur eines dieser Aemter zu verwalten. Als *magistratus* galten sie, weil sie in den plebejisch-patricischen Tributcomitien vom Volke gewählt wurden, womit sie die allgemeinen magistratischen Befugnisse, das *jus contionem habendi, edicendi* und *auspiciorum* erhielten. Doch erlangten nicht alle zusammen auf einmal dieses Recht, sondern es wurde den einzelnen besonderen Magistraten zu verschiedenen Zeiten zuerkannt. Es sind dies folgende 6 Beamtencollegien:

1. III *viri capitales.*
2. III *viri aere argento auro flando feriundo* oder III *viri monetales.*
3. IIII *viri viis in urbe purgandis.*
4. II *viri viis extra urbem purgandis.*

5. X *viri litibus judicandis.*
6. IIII *viri praefecti Capuam Cumas.*

§ 114. Tresviri capitales.

Die *tresviri capitales*, auch *tresviri nocturni* genannt, wurden anfänglich vom Stadtprätor ernannt, später aber durch Volkswahl bestellt. Ursprünglich hatten sie nur für die Sicherheit der Stadt während der Nacht zu sorgen, später als sie durch Volkswahl zu eigentlichen Magistraten geworden waren (289), wurde ihre Competenz dahin erweitert, dass sie sowohl bei der Criminaljurisdiktion, wie der Civilrechtspflege als Gehilfen des *praetor urbanus* mitzuwirken hatten. Seit dieser Zeit hiessen sie *triumviri capitales.*

1. Hilfeleistung bei der Criminaljurisdiktion, und zwar haben sie zunächst die Aufsicht über die Gefangenen und die Vollstreckung der Todesurteile. Damit hängt dann die weitere Befugnis zusammen, Angeschuldigte in Untersuchungshaft zu nehmen und bei Anzeigen von Verbrechen Nachforschungen anzustellen. Ferner haben sie überhaupt für die Sicherheit der Stadt zu sorgen und dabei Aufgegriffene je nach dem Vergehen zu bestrafen, bezw. zu verhaften und einzukerkern. Im wesentlichen können sie als Criminalpolizei der Hauptstadt bezeichnet werden.

2. Hilfeleistung bei der Civilrechtspflege. Dahin gehören zunächst die Klagen, zu deren Aburteilung die *tresviri capitales* in solchen Fällen von dem Prätor ermächtigt wurden, die eigentlich crimineller Natur waren, aber im Civilrechtswege entschieden wurden. Doch hört diese Gerichtsbarkeit mit der Entstehung der *quaestiones perpetuae* auf. Dann lag ihnen ob, in den prätorischen Civilprozessen die verwirkten *sacramenta* einzutreiben und Streitigkeiten über die Pflicht, als Geschworener zu fungieren, zu entscheiden.

Im ganzen können die *tresviri capitales* also als Hilfsbeamte des Stadtprätors betrachtet werden.

§ 115. Tresviri monetales.

Die *tresviri aere argento auro flando feriundo* (abgekürzt A. A. A. F. F.) wurden auch *tresviri monetales* genannt, letzteres wohl von der Münzstätte der Juno Moneta auf der Arx. Entstanden ist diese Magistratur wahrscheinlich erst in der Zeit des pyrrhischen Krieges, als die Notwendigkeit eintrat, die Münzprägung durch einen besonderen Magistrat zu überwachen; doch war ihre Stellung eine untergeordnete. Bei ausserordentlichen Münzprägungen wurden auch Aedilen, Quästoren oder besondere Curatoren dazu beauftragt. Sie kommen vor bis in das dritte Jahrhundert nach Chr. Geburt.

§ 116. Die Quatuorviri viis in urbe purgandis und die duoviri viis extra urbem purgandis.

Diese hatten die Reinigung der Strassen innerhalb und ausserhalb der Stadt, und zwar unter Oberaufsicht der Aedilen, zu leiten. Die Zeit ihrer Entstehung ist unbekannt. Die *quatuor viri viis in urbe purgandis*, die späterhin gewöhnlich *quatuorviri viarum curandarum* genannt werden, hatten, wie der Name sagt, die Reinigung der Strassen in der Stadt, und die *duoviri*, die auch *duoviri viis extra propiusque Romam passus mille purgandis* heissen, die Reinigung der Strassen ausserhalb der Stadt bis zum ersten Meilenstein. Unter Augustus treten an die Stelle der *duoviri* besondere mit grösseren Befugnissen versehene *curatores viarum*, denen die Aufsicht der Chausseen bis an die Stadtmauern heran oblag. Die *quatuorviri* aber bestanden in der Kaiserzeit fort.

Die *quatuorviri* und die *duoviri* hatten gemeinsam mit den *tresviri capitales* Viatoren.

§ 117. Decemviri litibus judicandis.

Diese waren ein Gerichtshof, der in Freiheitssachen urteilte, d. h. in solchen Prozessen, in denen der *status*

libertatis in Frage kam. Diese *decemviri* werden in den *leges Valeriae Horatiae* mit den Tribunen und Aedilen zusammen als *sacrosancti* bezeichnet. Diese sacrale Unverletzlichkeit wird aber später geschwunden sein, als ihr Zusammenhang mit den Tribunen sich löste, deren Diener oder Gehilfen sie vordem gewesen waren. Wahrscheinlich sind sie zugleich mit der Einsetzung des Tribunats entstanden, indem sie als Geschworenen-Gerichtshof für solche Fälle bestellt wurden, in denen es sich um die persönliche Freiheit eines Plebejers handelte. Mit der Ausgleichung der Rechte der Patricier und Plebejer musste sich natürlich das Verhältnis der *decemviri* zu den Tribunen lockern, und damit hängt dann wieder zusammen, dass sie dann nicht mehr von den Tribunen, sondern vom Volke gewählt werden. Ihre Wahl fand wahrscheinlich in Tributcomitien unter Leitung des städtischen Prätors statt. Unter Augustus erhielten die *decemviri* statt der Freiheitsprozesse die Leitung der Erbschaftsprozesse im Centumviralgerichtshof. Seit dieser Zeit sind sie nicht mehr Geschworenenrichter, sondern Instruenten der Prozesse, aber unter Oberleitung des Prätors. Das Amt dauerte bis tief in die Kaiserzeit fort.

§ 118. Praefecti Capuam Cumas.

Die *praefecti Capuam Cumas* werden auch *quatuorviri juri* (oder *jure*) *dicundo* genannt. Den ersteren Namen haben sie vom Standpunkt der Bewohner derjenigen Bezirke, über welche sie gesetzt sind, und den zweiten als in Rom bestellte Magistrate. Die Einsetzung dieser Magistratur hängt nach der Ansicht der einen mit der Beendigung des grossen Latinerkrieges (338) zusammen, indem die unterworfenen und mit der *civitas sine suffragio* beschenkten Campaner der Jurisdiktion des *praetor urbanus* unterstellt worden seien, der zu diesem Zwecke *praefecti juri dicundo* für Capua und andere campanische Städte ernannte, später aber vom Volke wählen liess. Wann sie der Volkswahl unterworfen wurden, ist nicht ausgemacht. Mommsen nimmt dafür das Jahr

124 v. Chr., Lange schon das Jahr 318 an, in welchem Jahre sie zuerst nach Capua geschickt wurden. Dieser Meinung, wonach die Einsetzung der *quatuorviri juri dicundo* eine Folge der Unterwerfung der Campaner wegen ihrer Beteiligung am grossen Latinerkriege gewesen sein soll, steht die vor längerer Zeit vom Verfasser dieses Buches [1]) begründete Ansicht entgegen, dass die im Jahre 318 eingesetzten Präfekten mit der später vorkommenden ständigen Magistratur der *quatuorviri* in Capua nichts zu thun hatten. Die ersteren waren römische Commissare, die auf Bitten der Campaner dort eine neue Gesetzgebung einrichteten und nach Erledigung dieses Geschäfts wieder ausser Funktion traten; die Einsetzung der *quatuorviri jure dicundo* dagegen hängt mit der Bildung eines zehn Städte umfassenden Gerichtssprengels zusammen, die nicht vor dem Jahre 194 v. Chr. angesetzt werden kann. Veranlasst war letztere Einrichtung durch den Umstand, dass der infolge der Unterwerfung Capuas im Jahre 211 gewonnene *ager publicus* das Gebiet von zehn campanischen Städten (1. Capua, 2. Cumae, 3. Casilinum, 4. Volturnum, 5. Liternum, 6. Puteoli, 7. Acerrae, 8. Suessula, 9. Atella, 10. Calatia) umfasste und überall römische Bürger in Masse sich hier angesiedelt hatten. Die rechtlichen Beziehungen dieser römischen Bevölkerung zu den einheimischen campanischen Bewohnern verlangten eine juristische Instanz, für welche die einzelnen campanischen Lokalbehörden nicht genügten und die nur von Rom aus durch von dort gesandte und vom Volke gewählte Richter gegeben werden konnte. Der Grund dieser Einrichtung war für alle diese Städte ein gemeinsamer, weshalb auch anzunehmen ist, dass dieselbe nicht nach und nach, sondern durch die nach der Wiedereroberung Capuas im Jahre 211 neu geschaffenen Zustände entstanden ist. Die Bezeichnung *praefecti Capuam Cumas* ist nur eine

[1]) M. Zöller, die staatsrechtlichen Beziehungen Roms zu Capua. Fleckeisens Jahrb. f. Phil. 1874. S. 715 und M. Zöller, das Senatusconsultum über Capua im Jahre 211 v. Chr. und dessen Ausführung. Mülhausen 1875. Vergl. dazu Lange I^{3}, 908.

Abkürzung statt eines vollständigen sämtliche 10 Städte umfassenden Titels. Die *quatuorviri juri dicundo* bestanden fort bis zur Zeit des Augustus, unter dem sie infolge der neuen Einteilung Italiens aufgehoben wurden.

Infolge ihres Wegfalls sowie des der II *viri viis extra urbem purgandis* hiessen seit Augustus die genannten *magistratus minores* nicht mehr *vigintisexviri*, sondern *vigintiviri*. Die Bekleidung dieser Vigintivirats war in der Kaiserzeit die Vorstufe für die Quästur.

Kapitel XIX.

Die ausserordentlichen Beamten.

Becker II, 2. Abt. 368. Mommsen, Staatsr. II², 596, 626, 682, Lange I³, 915, 623, 646. Madvig I, 499, Herzog 733 und 827.

§ 119. Die ausserordentlichen Beamten im engeren Sinne. Einteilung.

Unter ausserordentlichen Beamten sind im engeren Sinne diejenigen zu verstehen, die nicht in der Verfassung vorgesehen sind.[1]) In diesem Sinne sind der Diktator und der Interrex, von denen oben die Rede war, nicht als ausserordentliche Beamte anzusehen, da ihre, wenn auch nur zeitweise, Bestellung für gewisse Fälle durch gesetzliche Norm und nach Herkommen bestimmt war. Sie kehrten, wenn auch nicht regelmässig, für gewisse Fälle immer wieder, während die jetzt zu betrachtenden ausserordentlichen Beamten gerade dadurch von den übrigen sich unterscheiden, dass sie nicht verfassungsmässig vorgesehene Institute sind, sondern eben gerade dem Umstand ihre Entstehung verdanken, dass die verfassungsmässigen Organe für die Besorgung der Geschäfte,

[1]) S. oben § 67.

um derentwillen sie bestellt werden, nicht ausreichen oder nicht opportun sind. Unter diesen lassen sich vier Kategorien unterscheiden:

1. Die ausserordentlichen constituierenden Gewalten, wohin die *decemviri legibus scribundis* und die *triumviri rei publicae constituendae* gehören.
2. Das Consulartribunat.
3. Die ausserordentlichen Aushilfsbeamten, unter denen die für den Krieg bestimmten die wichtigsten sind.
4. Die ausserordentlichen Beamten zur Vornahme eines bestimmten in der gewöhnlichen Amtsbefugnis der ordentlichen Magistrate nicht enthaltenen Geschäfts. Unter diesen sind namentlich die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae* hervorzuheben.

Alle diese Beamte unterscheiden sich von den übrigen Magistraten dadurch, dass sie für den einzelnen Fall durch Specialgesetz, nicht durch eine allgemeine Norm ins Leben treten.

§ 120. Die ausserordentlichen constituierenden Gewalten.

Als solche sind zu betrachten die *decemviri legibus scribundis* und die *triumviri rei publicae constituendae.*

1. Die *decemviri legibus scribundis.* Die Einsetzung dieser ausserordentlichen Magistratur war das Resultat des Kampfes, welchen die Plebejer unter Leitung ihrer Tribunen zum Zweck der Erlangung eines geschriebenen Rechtes geführt haben (s. oben § 105). Anfangs hatten die Patricier das Verlangen der Plebs durch Concessionen auf anderen Gebieten zu beschwichtigen gesucht; allein zuletzt drang letztere mit demselben doch durch, und so wurde vereinbart, dass zur Abfassung dieser neuen Gesetzgebung zehn Männer aufgestellt würden, die zugleich die Regierung mit unumschränkter Gewalt übernehmen sollten. Aus dieser Zweckbestimmung ergiebt sich für diese Gewalt dreierlei:

1. Die Zeitdauer des Amtes war normiert durch die Erfüllung des Zweckes, um dessentwillen die Magistratur bestellt wurde.
2. Das Provokationsrecht war während dieser Zeit ausser Kraft.
3. Nicht nur die patricische Magistratur, das Consulat, sondern auch das Tribunat wurde während dieser Zeit sistiert.

Das Ergebnis der Amtsthätigkeit dieser *decemviri legibus scribundis* war bekanntlich die Zwölftafelgesetzgebung. Nach Erledigung dieses Geschäfts hätten die Decemvirn zurücktreten müssen. Als die Decemvirn des zweiten Jahres dies aber nicht thaten und die Gewalt über den Zweck ihrer Einsetzung hinaus weiter führen wollten, wurden sie durch eine Revolution (die zweite *secessio* 449) zur Abdankung gezwungen.

2. Die *triumviri rei publicae constituendae.* Im Jahre 43 v. Chr. wurden durch die *lex Titia* Lepidus, Antonius und Octavianus auf 5 Jahre zu *triumviri rei publicae constituendae* ernannt. Diese constituierende Gewalt, welche die drei Machthaber durch das genannte Gesetz sich beilegen liessen, ermangelte jeder Schranke, indem einerseits die ganze Gesetzgebung und Ernennung sämtlicher Beamten in ihre Hände gelegt wurde, und andererseits alle sonst die Magistratur gesetzlich beschränkenden Hemmnisse, wie Provokation und tribunicische Intercession, in Wegfall kamen. Nominell lautete das Gesetz nur auf 5 Jahre, thatsächlich konnten die durch dasselbe erteilten Befugnisse, wie dies im Wesen einer schrankenlosen constituierenden Gewalt liegt, nur durch den freiwilligen Rücktritt der Machthaber ihr Ende finden.[1])

In der Regel wird diese Magistratur als das zweite Triumvirat bezeichnet und einem ersten von Caesar Pompejus und Crassus gebildeten Triumvirat entgegenstellt. Allein das letztere trug nur spottweise diesen Namen, es war

[1]) Mommsen, Staatsr. II[3], 697, H. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I, 59.

keine Magistratur, sondern nur eine private Coalition dreier Machthaber zur Verteilung der höchsten Staatsämter; die erste derartige Coalition zwischen Pompejus, Crassus und Cäsar hatte im Jahre 71 und die zweite im Jahre 60 stattgefunden.[1])

§ 121. Das Consulartribunat.

Das Consulartribunat war eine Aushilfsmassregel, die der Tradition zufolge zum ersten Mal im Jahre 444 getroffen, von da an verschiedentlich wiederholt, aber durch das dritte Licinische Gesetz (366: *ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur*) definitiv abgeschafft wurde. Wahrscheinlich war diese Massregel veranlasst durch den Umstand, dass die Kriegsverhältnisse es wünschenswert erscheinen liesen, hie und da mehr als zwei Oberbeamte aufzustellen; deswegen wurde in dem genannten Jahre bestimmt, dass der Senat alljährlich darüber entscheiden sollte, ob Comitien zur Wahl von Consuln oder von *tribuni militum consulari potestate* abzuhalten seien. Infolge davon wurden nun vom Jahre 444 bis 367 bald Consuln bald Militärtribunen mit consularischer Gewalt an die Spitze des Staates gestellt. Es war dabei von vornherein bestimmt worden, dass die Militärtribunen *promiscue ex patribus et plebe* gewählt werden sollten; doch haben in den ersten 44 Jahren die Plebejer zu dem genannten Amte faktisch keinen Zutritt erlangt. Erst im Jahre 400 bekleiden dasselbe zum ersten Mal vier Plebejer. Bezüglich der Zahl der Consulartribunen ist nichts Bestimmtes überliefert; dieselbe scheint je nach dem Bedürfnis gewechselt zu haben, und jeweils ein Collegium von drei, vier und sechs Tribunen gewählt worden zu sein. Mit den gewöhnlichen Kriegstribunen hingen sie wohl derart zusammen, dass sie aus denselben entnommen, aber zum Zweck ihrer besonderen Machtbefugnis, d. h. der Ausübung ihrer consularischen Gewalt, durch Volkswahl bestellt wurden. Doch sind diese aus der Volkswahl hervorgegangenen

[1]) Vgl. Mommsen, röm. Gesch. III[7], 101 und 208.

Militärtribunen mit consularischer Gewalt wohl zu unterscheiden von den nach Aufhebung dieser ausserordentlichen Magistratur seit den *leges Liciniae Sextiae* (366) vom Volke erwählten 6 Kriegstribunen (*tribuni militum a populo*).

Ihre Competenz ist, wie aus der Bezeichnung „*consulari potestate*" hervorgeht, der der Consuln gleich.

§ 122. Die ausserordentlichen Aushilfsbeamten.

Es giebt verschiedene ausserordentliche Aushilfsbeamten, so für die Aushebung, für die Leitung von Beamtenwahlen, für den Prozess, für die öffentliche Sicherheit, für das Bauwesen, für das Getreidewesen [1]) und dergl.; allein die wichtigsten sind die für den Krieg bestimmten. Anfangs hat man sich mit Prorogation und Cumulation beholfen; später griff man jedoch zu dem Mittel, Private *extra ordinem* mit dem militärischen Imperium zu bekleiden. Der erste Fall der Art fiel in die Zeit des Hannibalischen Krieges, als nach der Niederlage der beiden Scipionen in Spanien (211) durch Volksbeschluss dem jungen Scipio, dem späteren Sieger von Zama, zur Führung des spanischen Krieges das consularische Imperium gegen alles Herkommen übertragen wurde. Erst zur Zeit des Pompejus erneuerte sich der Fall. Dieser wurde viermal mit einem ausserordentlichen Imperium bekleidet, obwohl er zur Zeit nicht Magistrat, sondern *homo privatus* war. Zum ersten Mal geschah dies im Jahre 81 für Sicilien und Afrika, dann im Jahre 77 für Italien und für Spanien; dann wurde Pompejus im Jahre 67 durch die *lex Gabinia* mit dem „*imperium infinitum*" gegen die Seeräuber bekleidet und im Jahre 66 durch die *lex Manilia* noch dazu mit dem proconsularischen Imperium über Syrien und Asien zum Zweck der Führung des mithridatischen Krieges ausgerüstet. Das dem Pompejus durch die *lex Gabinia* eingeräumte *imperium infinitum* enthielt das schrankenlose consularische Imperium, jedoch mit der Massgabe, dass Pompejus an

[1]) Mommsen, Staatsr. II², 643.

sämtlichen Küsten des römischen Staates das *imperium* mit dem Statthalter der betreffenden Provinz teilen musste (*imperium aequum*). Ebenso wie es *privati* als Oberfeldherrn gab, so wurden auch Private als Unterfeldherrn ernannt. Dies geschah ebenfalls zum ersten Mal durch das gabinische Gesetz, welches den 25 von Pompejus zu ernennenden Legaten zum voraus das proprätorische Imperium unter dem Proconsul Pompejus verlieh. Diese Bezeichnung als Proconsul oder Proprätor kommt ursprünglich nur der prorogierten oder dem mandierten, nicht der oben erwähnten ausserordentlichen Gewalt zu, allein mit der Zeit wurde jeder, der 12 *fasces* erhielt, als Proconsul und jeder *sexfascalis* als Proprätor bezeichnet.

Zur Uebertragung eines *imperium* an Private bedarf es eines Volksbeschlusses, was bei der Prorogation und Mandierung nicht nötig ist, da bei diesen beiden Erteilungen von Gewalt es sich nicht um ein neues Imperium, sondern um eine Verlängerung bezw. Ueberlassung einer bereits schon vom Volke durch die Magistratswahl verliehenen Gewalt handelt. Die Wahl der ausserordentlichen Beamten wurde immer durch die Tribus, nicht die Centuriatcomitien vollzogen.

Diese ausserordentlichen militärischen Imperien, die überwiegend der letzten Zeit der Republik angehören, haben nicht zum wenigsten den Untergang der römischen Republik herbeigeführt, da das römische Principat oder Kaisertum, das seinem Wesen nach nichts anderes ist als ein ausserordentliches Imperium, dadurch vorbereitet wurde.

§ 123. Die Beamten agris dandis adsignandis und coloniae deducendae.

Von den Aushilfsbeamten, die, soweit sie nicht militärisch sind, zu verschiedenen Geschäften meist in Commissionen als *duoviri*, *tresviri*, *quinqueviri* verwendet wurden, sind diejenigen ausserordentlichen Beamten zu unterscheiden, die zur Besorgung eines solchen Geschäfts bestellt werden, welches in der gewöhnlichen Amtsbefugnis der ordentlichen Magistrate nicht vorgesehen oder nicht enthalten ist. Die *duoviri perduellionis*, d. h. zwei Männer, welche in ausser-

ordentlicher Weise im Falle eines Hochverratsprozesses als Ankläger bestellt wurden, gehören genau genommen nicht unter diese Kategorie, da ihre Wahl, wie bei dem Diktator und dem Interrex, auf einer Institution beruhte. Eher dürften hierher die *duoviri aedi dedicandae* und *aedi locandae*, zu rechnen sein. Unzweifelhaft aber sind hierher zu zählen die Beamten *agris dandis adsignandis* und *coloniae deducendae*. Für die unentgeltliche Weggabe von Gemeindeland bedurfte es in republikanischer Zeit eines Volksbeschlusses, weil damit ein Eigentumsrecht der Gemeinde aufgehoben wurde. Demgemäss liegt auch die Ausführung eines solchen Beschlusses nicht den ordentlichen Magistraten, sondern besonderen dazu bestellten Beamten ob. Man unterscheidet dabei Assignation und Colonisation. Bei der ersteren handelt es sich um blosse Ackerverteilung, und zwar wird dabei die rechtliche Zuteilung (*dare*) von der faktischen Ueberweisung (*adsignare*) der Aecker unterschieden. Dieses Geschäft wird vollzogen von einer zu diesem Behufe vom Volke gewählten, in der Regel aus drei Männern bestehenden, Teilungscommission, die deshalb auch *tresviri* (seltener *quinqueviri* und dergl.) *agris dandis adsignandis* genannt wird. Erfolgt eine solche Ackeranweisung unter der Bedingung, dass zugleich eine neue Gemeinde gegründet werden soll, so entsteht dadurch noch der weitere Zweck der Colonisation, und dann werden *tresviri coloniae* (bezw. *quinqueviri*) *deducendae* bestellt, die nicht allein die rechtliche und faktische Zuweisung des Landgebietes, sondern auch die ganze Einrichtung der Colonie selbst zu besorgen haben. Dabei wird das den Colonisten zuzuweisende Gebiet, die Anzahl und die Qualifikation der Colonisten, sowie das Quantum des jedem einzelnen zuzuteilenden Landes durch Specialgesetz bestimmt. Gewählt wurden solche *tresviri* in früherer Zeit unter der Leitung des Consuls oder städtischen Prätors, später unter der von Tribunen und zwar meist in Tributcomitien. Die Amtsfrist war abhängig von der Ausführung des ihnen übertragenen Geschäfts, doch wurde dafür in der Regel von vornherein ein Maximum bestimmt, das nicht überschritten werden sollte.

Kapitel XX.

Das Principat.

Becker II, Abt. 3, 292. Mommsen, Staatsrecht II³, 723 (2. Abt. v. II). Madvig I, 521, 534, H. Schiller I, 150.[1])

§ 124. Entstehung des Principats.

Wie aus der ursprünglichen Königsgewalt die republikanische Magistratur durch Zersplitterung und Teilung entstanden ist, so ist umgekehrt die kaiserliche Gewalt aus der Wiedervereinigung der getrennten Befugnisse der höchsten Magistratur nebst Hinzufügung der neu entstandenen Gewalten, also mit einem Worte aus der Cumulation der republikanischen Aemter hervorgegangen. Alle Merkmale der monarchischen Magistratur, wie wir sie oben § 73 für Königtum und Diktatur aufgezählt haben, passen auch für den Kaiser oder den Princeps. Wie jene vereinigt er wieder das Imperium in seiner Person und regiert ohne Provokation und ohne Intercession, und ganz analog tritt an die Stelle der Volkswahl die Ernennung. Doch hatte das Principat, abgesehen von der Lebenslänglichkeit, mit der Diktatur insofern mehr Berührungspunkte als das Königtum, als es gleich jener in das System der übrigen Magistraturen sich einfügen und mit demselben sich auseinandersetzen musste. Für eine solche Einfügung bot aber die Annahme der erst während der Republik entstandenen und entwickelten tribunicischen Gewalt auf Lebenszeit eine bequeme Handhabe, indem der damit bekleidete Princeps infolge des ihm dadurch zukommenden Intercessionsrechts gegen alle magistratischen Akte der übrigen Beamten Einsprache erheben konnte. Andererseits hat aber das Principat mit der königlichen Gewalt insofern

[1]) Letzterer fusst ganz auf Mommsen. Doch ist der citierte Abschnitt wegen der guten Zusammenfassung zum Studium zu empfehlen.

wieder einige Aehnlichkeit, als der Princeps durch Uebernahme des Oberpontifikats auch die höchste priesterliche Gewalt wieder mit der magistratischen vereinigte. Auch darin ist die Aehnlichkeit der genannten Institutionen nicht zu verkennen, dass bei ihnen das militärische Imperium als der Kern und die Quelle ihrer Macht anzusehen ist. Das beweist vor allem die Entstehung des Principats. Schon bei Cäsar tauchte die Idee einer dauernden Alleinherrschaft auf, als er auf Grund seiner militärischen Siege sich die Diktatur auf 10 Jahre und dann auf Lebenszeit übertragen liess. Als dann nach seinem Tode es einigen Machthabern gelungen war, sein Erbe anzutreten und an der Spitze der Cäsarischen Legionen die republikanische Partei zu schlagen, verteilten sie untereinander die Provinzen, zum Schein auf Grund des Titischen Gesetzes, kraft dessen sie *triumviri reipublicae constituendae* waren, dem Wesen nach aber auf Grund ihrer Militärgewalt, aus deren faktischen Besitz sie niemand mehr verdrängen konnte. Und als dann nach Beseitigung des Antonius und Lepidus Octavian im Jahre 27 die constituierende Gewalt an Senat und Volk zurückgab und statt dessen den Beinamen Augustus empfing, so war es gewiss nicht dieser Name, der ihn im Besitz der höchsten Gewalt schützte, sondern sein ihm ergebenes Heer und die kraft seines militärischen Imperium getroffenen Einrichtungen. Die Quelle seiner Macht war demnach das militärische Imperium, das ihm auf Grund des seit dem Jahre 40 angenommenen Imperatortitels verblieb und die Verfügung über Heer und Flotte und den gesamten Provinzialboden gewährte. Diese Militärgewalt wird ihrem Wesen nach als proconsularische bezeichnet. Damit war gesagt, dass sie sich nicht auf Italien, sondern nur auf die Provinzen erstreckte; allein dieselbe war so gross, dass die Exemption Italiens mehr als eine formal rechtliche denn als eine faktische Beschränkung derselben zu betrachten ist.

Das Principat hebt also faktisch mit dem Augenblick an, wo Octavianus, seines letzten Nebenbuhlers des Antonius entledigt, in den Alleinbesitz der militärischen Gewalt im

römischen Reich getreten war, weshalb auch in der Regel die Monarchie von der Schlacht bei Aktium an (31) datiert wird. Allein staatsrechtlich ist die Begründung des Principats später ansusetzen. Diese beruht vielmehr auf der civilen Stellung des Kaisers der römischen Bürgerschaft gegenüber, die in der Theorie immer noch als souverän gedacht wird. Von einer solchen civilen Stellung konnte aber erst von da an die Rede sein, als Augustus seine ausserordentliche Gewalt, die ihm noch als *triumvir reipublicae constituendae* zukam, niederlegte und dieselbe an Senat und Volk zurückgab, 27 v. Chr. Damit wäre Octavian in die Stellung eines gewöhnlichen Bürgers zurückgekehrt, wenn er nicht neben dem auf die Provinzen sich erstreckenden *imperium proconsulare* sich mit der Consulargewalt für Rom und Italien hätte bekleiden lassen. Allein die letztere erwies sich für die Stellung eines Monarchen insofern unpraktisch, als die Collegialität des Amtes und die gegen dieselbe giltige Intercession der Tribunen alle seine Amtshandlungen rechtlich hemmen konnte. Deshalb zog er vor, nachdem er von 27—23 v. Chr. das Consulat bekleidet hatte, die *tribunicia potestas*, und zwar auf Lebenszeit, sich übertragen zu lassen. Diese *tribunicia potestas*, die wohl zu unterscheiden ist von der *tribunicia potestas* der daneben immer noch fungierenden jährlichen Tribunen, schloss für ihn die höchste Machtfülle ein, insofern er nicht nur durch die positiven Befugnisse derselben jede beliebige staatsrechtliche Massregel treffen, sondern auch kraft des selbst gegen die Tribunen geltenden Intercessionsrechts jede Amtshandlung der übrigen Magistrate hemmen konnte. Zugleich gewährte sie, da die *tribunicia potestas sacrosancta* war, Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Person.

Die Uebernahme der tribunicischen Gewalt galt daher auch so sehr als die eigentliche Begründung des Principats, dass Octavianus von da an seine Regierungsjahre zählte, obwohl er daneben ab und zu wieder das Consulat und auch die Censur übernahm. Gestützt wurde die Stellung des Kaisers daneben noch durch verschiedene Dinge; einmal durch Annahme des Beinamens Augustus, den Octavianus

am 16. Januar 27 vom Senat erhielt; dann durch die erbliche Annahme des Imperatorentitels, indem er denselben als *praenomen* seinem Namen vorausstellte; ferner durch die Führung des Namens Cäsar, der ihm als Adoptivsohn des eigentlichen Begründers der Monarchie, des C. Julius Cäsar, zukam und seitdem sowohl von sämtlichen Kaisern des Julischen Geschlechts wie von anderen Dynastien geführt wurde, und schliesslich durch die Uebernahme des Pontifikats (seit dem Jahre 12) und den Eintritt in sämtliche Priestercollegien. Der Name Princeps, den Augustus mehrfach sich beilegte und den man vorzugsweise für die Bezeichnung der kaiserlichen Gewalt anwendete, schloss keine magistratische Competenz ein und sollte nur andeuten, dass der Kaiser der angesehenste Bürger des Staates sei.[1]) Später schwand mit dem Untergang der republikanischen Anschauungen die ursprüngliche Bedeutung des Namens, und derselbe wurde synonym mit Imperator.

§ 125. Die kaiserliche Gewalt.

Die kaiserliche Gewalt ist teils Militär- teils Civilgewalt.

I. Die Quelle der kaiserlichen Macht ist das militärische Imperium; deshalb fällt auch die Uebernahme desselben mit dem Regierungsantritt zusammen (*dies imperii*). Uebernommen wird dasselbe auf Aufforderung des Senats oder der Truppen, gleich wie ursprünglich der Imperatortitel dem siegreichen Feldherrn verliehen wurde. Dieses militärische Imperium wird aber definiert als ein proconsularisches, weil es sich rechtlich genommen nur auf die Provinzen bezog und dort die höchsten Statthalter Proconsuln hiessen. Deshalb führen die Kaiser den Titel Proconsuln auch nur ausserhalb Italiens. Infolge dieses Imperiums haben sämtliche Truppen des Reiches dem Kaiser den Feldherrneid zu leisten

[1]) So deutet Mommsen den Namen, nämlich *princeps* = *princeps civium*; andere erklären den Namen als *princeps senatus*. Madvig I, 529.

und seinem Oberbefehl zu gehorchen, und zwar nicht nur diejenigen, welche in dem speciell kaiserlichen, sondern auch diejenigen, die in den dem Senate unterstellten Provinzen garnisonierten. Die Aushebung der Truppen und die Ernennung der Officiere kommt natürlich ebenfalls ausschliesslich dem Kaiser zu. Rom und Italien waren, wie mehrfach erwähnt, von dem proconsularischen Imperium der Kaiser eximiert, und streng genommen durften daselbst den Truppen keine Standquartiere angewiesen werden; doch erlitt dies Prinzip schon unter Augustus einige Einschränkungen; so musste der Kaiser als Feldherr die zu seiner Bedeckung nötige Mannschaft stets in seiner Nähe haben, folglich dieser ein Standort in der Nähe von Rom angewiesen werden. Doch wurde das Prinzip insofern festgehalten, als in Rom und Italien keine Legionen stehen durften. Erst Septimius Severus unterwarf Italien der proconsularischen Gewalt.

II. Die Civilgewalt des Kaisers stützte sich auf die *tribunicia potestas*. Der Kaiser wurde damit nicht Volkstribun und somit auch nicht College der Volkstribunen, sondern lebenslänglicher Träger der *tribunicia potestas*, die ihm nach Beschluss des Senats durch die Centuriatcomitien verliehen wurde. Diese tribunicische Gewalt unterscheidet sich von der des gewöhnlichen Volkstribuns dadurch, dass dieselbe nicht wie bei diesem auf ein Jahr, sondern auf Lebenszeit verliehen wird, dass sie nicht nur innerhalb der Bannmeile, sondern im ganzen römischen Reiche gilt und dass sie der Einsprache eines anderen Volkstribuns nicht unterworfen ist.

An diese tribunicische Gewalt, die nicht bloss als absolutes Intercessionsrecht, sondern vermöge der in der letzten Zeit der Republik so gewaltig gesteigerten Bedeutung des Tribunats auch als positive Regierungsgewalt zu fassen ist, lehnen sich nun die anderen dem Kaiser zustehenden Befugnisse in verschiedener Weise an.

1. Initiative bei der Gesetzgebung in den Comitien, an deren Stelle aber bald einseitig gegebene Gesetze (*leges datae*) und Verordnungen der Kaiser traten.

2. Jurisdiktion, und zwar Criminal- und Civiljurisdiktion. Zunächst nahm der Kaiser das Recht die bisher von den Prätoren aufgestellte Geschworenenliste zu entwerfen ganz für sich in Anspruch. Dann aber trat mit dem Principat ein besonderes kaiserliches Strafverfahren in Kraft, welches neben dem senatorischen ebenbürtig funktionierte, indem von rechtswegen jeder Criminalprozess vor dem Kaiser geführt werden konnte, vor allem aber militärische Delikte von diesem Gerichtshofe abgeurteilt wurden. Auf die Civiljurisdiktion hatte der Kaiser durch Aufstellung der Geschworenenliste in dieser Hinsicht zunächt denselben Einfluss wie auf die Criminaljurisdiktion. Auch haben die Kaiser namentlich in späterer Zeit nicht selten in den Gang der Civilrechtspflege durch prozessleitende Dekrete eingegriffen. Insbesondere aber zeigt sich die kaiserliche Civiljurisdiktion in der Form der Appellation gegen ein magistratisches Dekret (nicht aber gegen einen Geschworenenspruch).

3. Einfluss auf die Beamtenwahlen und Beamtenernennung. Hierbei kommen die eigentlichen Magistrate, die unmittelbar in den Comitien ernannt werden, und die speciell kaiserlichen Beamten in Betracht. Bezüglich der Magistrate, deren Wahl unter Tiberius von den Comitien, denen nur eine Art Bestätigung übrig blieb, auf den Senat überging, wurden in der Verfassung des Augustus dem Kaiser zwei Befugnisse eingeräumt: das Recht der Prüfung der Wahlqualifikation und das Commendationsrecht. Die Prüfung der Wahlqualifikation hatte zwar auch in republikanischer Zeit dem wahlleitenden Magistrat zugestanden und stand ihm auch jetzt noch zu; aber daneben übte der Kaiser ein gleiches Recht, welches bei seiner übrigen Machtstellung geradezu einer Ernennung und Zurückweisung der Bewerber gleichkam. Auch das Commendations- oder Empfehlungsrecht hatte in den republikanischen Gewohnheiten einen Anhaltspunkt, indem auch schon früher die Empfehlung eines Candidaten beim Volk durch eine hervorragende Persönlichkeit nichts Ungewöhnliches war. Noch Augustus erschien persönlich auf dem Forum, um nach alter Sitte die Candidaten dem Volke

persönlich zu empfehlen. Als die Wahlen aber an den Senat übergegangen waren, erfolgten die Empfehlungen durch schriftliche Mitteilungen an diesen. Die nicht magistratischen Beamten ernannte der Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit. Hierher gehören vor allem die Statthalter der kaiserlichen Provinzen.

4. Ernennung der Senatoren. Ursprünglich hatte bekanntlich der Censor die *lectio* des Senats; später trat an deren Stelle der einfache Eintritt in den Senat nach der Bekleidung eines Amtes von der Quästur ab aufwärts. Erst Cäsar hatte Ernennung eingeführt. Augustus ging wieder auf den früheren Modus, jedoch mit Beibehaltung der Censur zurück. Erst Domitian hat definitiv die Senatorenernennung dem Principat hinzugefügt.

5. Die oberste Reichsverwaltung in inneren und auswärtigen Angelegenheiten. Dieselbe sollte nach Augustus zwischen Senat und Princeps geteilt sein. Diese Doppelherrschaft dauerte bis Diokletian, der an ihrer Stelle die reine Monarchie einführte. In welcher Weise diese doppelte Verwaltung geführt wurde, wird später gezeigt werden.

6. Die oberste Leitung der Kultusangelegenheiten, indem der Kaiser die Würde des Pontifex Maximus bekleidete und zugleich Mitglied der angesehensten Priestertümer wurde. Auch die Priesterwahlen, die von den 17 Tribus auf den Senat übergegangen waren, waren infolge des Empfehlungsrechtes vom Kaiser abhängig.

Ausser diesen Rechten besass der Kaiser natürlich alle formalen magistratischen Rechte, wie das *jus cum populo* oder *plebe agendi*, wie wenig direkten Gebrauch er auch davon gemacht haben mag, ferner das *jus cum patribus agendi* oder *jus senatum consulendi*, ferner das *jus edicendi*, das in seiner Erweiterung bis zu einem legislatorischen Verfügungsrecht des Kaisers geführt hat, das *jus auspiciorum*, das *jus contionem habendi* und das *jus intercedendi*. Alle diese formalen Rechte lassen sich aus der *tribunicia potestas* herleiten.

§ 126. Amtsabzeichen und Amtsehren.

Der Kaiser trug gewöhnlich die magistratische *toga praetexta*, nur bei feierlichen Akten und Festlichkeiten erscheint er in der triumphalen, ganz purpurnen, goldgestickten Toga. Als Feldherr trägt er das Paludamentum (später auch *purpura* genannt). Mit der Uebertragung des proconsularischen Imperiums auf Rom und Italien unter Severus wurde letzteres das übliche Herrschergewand. Als Kopfbedeckung hatten die Kaiser seit Beginn des Principats den Lorbeerkranz, an dessen Stelle seit Constantin das Diadem trat. Ferner bedienen sich die Kaiser des curulischen Sessels und ab und zu auch des tribunicischen Subselliums, ebenso der *fasces* und Liktoren, die ihn überall, und zwar mit Lorbeeren geschmückt, begleiten. Ebenso führt er gleich den übrigen Obermagistraten Apparitoren, Viatoren, Präconen. Ausserdem aber kommt dem Kaiser als Feldherrn eine Leibwache zu, die in der Weise gebildet wird, dass von den Cohorten der dafür besonders bestimmten Mannschaft (*praetoriani*) je eine zur Zeit in dem Kaiserpalast, dem Hauptquartier (*praetorium*) des Kaisers, die Wache hat. Ein weiteres Ehrenrecht des Kaisers ist das Bildnisrecht. Das Bildnis des Kaisers durfte überall ausgestellt werden, und schon seit Cäsar erscheint dasselbe überall auf Münzen. Dieses Münzbildnisrecht kommt zwar auch Landesfürsten, ja sogar den Proconsuln in den Senatsprovinzen, für das ganze Reich jedoch nur dem Kaiser zu. Ein ferneres Ehrenrecht des Kaisers ist die Consecration, d. h. die Versetzung des verstorbenen Kaisers unter die Götter, und zwar speciell unter die Kaisergötter, *divi*, d. h. die vergötterten verstorbenen Kaiser, daher die Ausdrücke: *divus Julius*, *divus Augustus* etc.

Anhang zum dritten Abschnitt:

§ 127. Die Dienerschaft der Beamten.

Mommsen, Staatsr. I³, 318, Lange I³, 923.

Die Dienerschaft der Beamten zerfällt in zwei Kategorien, die *servi publici* und die *apparitores*.

Die *servi publici*, Staatssklaven, werden als die Diener der Priester und als Büttel und Boten der Oberbeamten verwendet. Sie werden von den letzteren hauptsächlich für die Folterung und Hinrichtung, insbesondere der unfreien Leute, verwendet, als *tortores* und *carnifices*. Die *apparitores* dagegen, freie Leute, sind die eigentlichen Diener, die dem Magistrat als solchem zur Verfügung stehen, *qui ei adparent*. Sie sind meistens lebenslänglich und bilden feste Corporationen, die selbst wieder in Decurien zerfallen und unter einem Vorstand (*ordo*) von sechs oder zehn (*sex primi*, *decem primi*) stehen. Die corporativen Apparitoren zerfallen in verschiedene Kategorien, und zwar in folgender Rangordnung:

1. Die Scribae oder die quästorischen Schreiber, die vornehmlich bei der Verwaltung des Aerariums beschäftigt sind. Sie bilden drei Decurien, denen *sex primi* vorstehen. Ausserdem gab es *scribae* bei den curulischen Aedilen, den Tribunen, den plebejischen und den Cerealaedilen. Unter ihnen stand aber noch ein zahlreiches wahrscheinlich aus Staatssklaven rekrutiertes Schreiberpersonal.

2. Die Lictores. Sie bestehen meistens aus Freigelassenen. Die hauptstädtischen unter ihnen bilden eine Genossenschaft von drei Decurien mit *decem primi* an der Spitze.

3. Die Accensi, ursprünglich Ersatzmänner für die Liktoren, indem derjenige Magistrat, der die *fasces* und die Liktoren abgab, das Recht hatte, einen *accensus* (Ersatzmann) mit sich zu führen. Später, als der Turnus wegfiel, erschien jeder Magistrat ausser mit den Liktoren auch noch mit dem *accensus*. Die *accensi* bilden keine Corporation und hören

mit dem Rücktritt des Beamten, für den sie bestimmt sind, zu funktionieren auf. Beim Censor tritt an die Stelle des *accensus* der *nomenclator censorius*.

3. Die Viatores. Diese werden von den Magistraten benutzt zu Ladungen; sie kommen vor bei Consuln, Prätoren, Aerarquästoren, Volkstribunen, Aedilen, den III *viri capitales* und den IV *viri viarum curandarum* und waren in Decurien gegliedert.

4. Die Präcones, öffentliche Ausrufer. Sie kamen vor bei den Consuln, Prätoren, Censoren, curulischen Aedilen. Quästoren, Volkstribunen, meist in corporativer Gliederung.

Von den hauptstädtischen Apparitoren sind diejenigen zu unterscheiden, die für den Provinzialdienst verwendet wurden. Dies waren die sog. Bruttiani, deren Entstehung offenbar von dem Hannibalischen Krieg datiert, nach dessen Beendigung die Bruttier die niedrigste Klasse der römischen Unterthanen bildeten. Ausser diesen gab es noch verschiedene Apparitoren besonderer Art, wie z. B. die *tibicines*, *haruspices* u. A., von deren besonderer Erwähnung hier abzusehen ist.

Vierter Abschnitt.

Der Senat.

Becker II, 1. Abt. 339, 2. Abt. 385, 3. Abt. 210. Lange I[3], 389 und II[3], 352. Madvig I, 280 und 561. Herzog 83, 867. Ihne, röm. Gesch. IV, 33. P. Willems, le sénat de la république romaine, 2 Bde., Louvain 1878 und 1883.[1])

Kapitel XXI.

Bildung und Zusammensetzung des Senats.

§ 128. Allgemeines. Entwickelung der Macht des Senats. Bildung und Zusammensetzung desselben.

Die Bildung und Zusammensetzung des Senats hängt mit dessen Stellung im Staatsorganismus auf das Innigste zusammen. Diese Stellung wird im allgemeinen bezeichnet als *auctoritas*, d. h. als Einfluss, der sich nach Sitte und Herkommen geltend macht und im besonderen durch die Befolgung der einzelnen Meinungsäusserung von seiten anderer Gewicht erlangt.

Indem der Senat ein Gutachten (*auctoritas*) abgiebt, mehrt oder stärkt (*augere*) er dadurch einen magistratischen Akt oder einen Beschluss des Volkes, sei es vorher oder

[1]) Von Mommsen, Staatsr. ist der den Senat behandelnde Abschnitt noch nicht erschienen. In dessen röm. Gesch. ist darüber insbes. der Absch. von S. 255 (7. Aufl.) an nachzulesen. Die wissenschaftliche Begründung seiner Ansichten findet sich in den „Römischen Forschungen" I, 218.

nachträglich und wird dadurch *auctor* des betreffenden obrigkeitlichen oder gesetzlichen Aktes. Danach beruhte die Stellung des Senats nicht auf rechtlicher Basis, sondern auf dem faktischen Ansehen, den seine Beschlüsse den anderen Faktoren des Staatslebens, der Magistratur und dem Volke, gegenüber behaupten oder geltend machen konnten. Am deutlichsten musste diese Stellung des Senats in der älteren Zeit, namentlich in der Königszeit, hervortreten, wo demselben noch eine starke unzersplitterte Magistratur entgegenstand, die auf ihre rechtliche Stellung und ihre uneingeschränkte Gewalt gestützt sich über diese Senatsauktorität um so leichter hinwegsetzen konnte, als die Wahl der Mitglieder dieser Körperschaft nur von ihr ausging. So wird der Senat zur Zeit der Könige in seinem Wesen richtig als ein *consilium* bezeichnet, das zwar vom Könige um Rat gefragt wird, aber weder verlangen kann, dass der König diesen Rat einholt noch dass er ihn befolgt, im übrigen aber gezwungen ist, auf das Geheiss des Königs zu erscheinen und die von ihm vorgelegten Fragen zu beantworten. Im grossen und ganzen ist dies auch immer die rechtliche Stellung des Senats geblieben, faktisch aber nahm mit der Zeit sein Ansehen immer mehr zu, je mehr das Imperium durch Creierung verschiedener Magistraturen und Verteilung auf mehrere Personen sich zersplitterte und das infolge dessen wachsende Gefühl der Verantwortlichkeit des einzelnen Magistrats an dem Senat einen Halt suchte. Infolge davon bildete sich dann in gewissen Dingen eine bestimmte Observanz, von der abzuweichen sich kein Beamter erlauben durfte. Diese steigende Bedeutung des Senats fand ihren Ausdruck zunächst in der Art und Weise, wie diese Körperschaft selbst gebildet wurde. Wie in der Königszeit die Wahl der einzelnen Senatoren ganz vom Könige abhing, so wurden dieselben auch in der Zeit der älteren Republik von dem Consul ernannt. Erst im Jahre 312[1]), setzte die *lex Ovinia* fest, dass die Besetzung

[1]) So Mommsen, Staatsr. II², 413, vgl. Willems le sénat. I, 156. Lange nimmt das Jahr 351 an, Herzog eine Zeit nach 339.

der erledigten Senatorensitze von dem Consulate getrennt und den Censoren übertragen werden solle und zwar mit der Verpflichtung, *ut ex omni ordine optimum quemque jurati in senatum legerent.* In welchen Zusammenhang man immer auch dieses Gesetz mit der übrigen staatlichen Entwickelung bringen mag, so steht doch so viel fest, dass damit die Stellung der Senatoren von der Abhängigkeit von den Consuln befreit werden musste. Auch leuchtet ein, dass infolge der eidlichen Verpflichtung der Censoren, nur *optimum quemque* in den Senat aufzunehmen, nicht mehr bloss *seniores*, sondern auch solche, die sich als Beamte um den Staat verdient gemacht hatten, Aufnahme in den Senat fanden. Seit dieser Zeit wurde derselbe immer mehr der Mittelpunkt der Beamtenaristokratie, aus welcher er sich zum grössten Teil rekrutierte. Dieser Umstand hob seine faktische Macht ungemein; denn der Einfluss und die Erfahrung der neu aufgenommenen gewesenen Beamten übte naturgemäss einen gewaltigen Druck auf alle Magistrate aus. Eine weitere Stärkung erhielt der Senat durch das *plebiscitum Atinium* (unbestimmten Datums), welches bestimmte, dass die Volkstribunen Senatoren werden sollten, und mit Lange dahin zu deuten ist, dass von da an die Volkstribunen und wahrscheinlich auch die plebejischen Aedilen nach Ablauf ihrer Amtszeit gleich den curulischen Magistraten Anspruch auf Aufnahme in den Senat erhalten sollten.[1]) Die Beschränkung der Censoren in der Auswahl der Senatoren wuchs in der Folgezeit noch mehr durch die zunehmende Zahl der Magistrate; denn jetzt blieb kaum noch Spielraum für die *lectio* solcher übrig, die kein Magistratus bekleidet hatten. Ein weiterer Schritt in der Entwickelung des Senats war die sullanische *lex de viginti*

[1]) Nach Willems hätten die Tribunen dieses Recht schon seit der *lex Ovinia* gehabt, und das *plebiscitum Atinium* ihnen im Jahre 122 das *jus sententiae dicendae* als weiteres Recht eingeräumt. Anders Herzog, der die Ansicht vertritt, dass vor Sulla kein gewesener Aedil, Quästor oder Tribun Anrecht auf einen Sitz im Senat gehabt habe.

quaestoribus, durch welche die censorische *lectio senatus* ganz entbehrlich gemacht wurde. Durch diese *lex* wurde nämlich die Zahl der Quästoren auf 20 erhöht und zugleich festgesetzt, dass die gewesenen Quästoren sofort nach Ablauf ihres Amtes in den Senat eintreten sollten. Des weiteren wurde dann später durch ein Gesetz des Clodius (58) das Ausstossungsrecht der Censoren so beschränkt, dass es von da an ganz illusorisch wurde. Unter Cäsar und Antonius kam durch massenhafte Ernennung niedrig Stehender und Unwürdiger die Würde allerdings etwas herunter; aber Augustus suchte dieselbe wieder nach Kräften zu heben, was ihm durch Aufstellung eines senatorischen Census von 1,000,000 Sesterzien auch gelang. So hing also das Wachstum des Ansehens des Senats mit der Art und Weise, wie er gebildet wurde, eng zusammen; diese letztere aber war wieder abhängig von dem Gang der inneren Politik, insbesondere des Ständekampfes.

§ 129. Zusammensetzung des Senats: Der patricische und plebejische Bestandteil.

Im allgemeinen bestand der Senat aus zwei Elementen, aus Patriciern und Plebejern. Die letzteren sollen zum ersten Mal nach Vertreibung der Könige Zutritt zum Senat erhalten haben. Ob dies wirklich unmittelbar nach dem genannten Ereignis oder später stattfand, ist eine historische Frage, die wir hier unerörtert lassen können. Aber zu irgend einer Zeit müssen sie Zutritt zu dem Senate erhalten haben, und zwar muss dies schon ziemlich frühe gewesen sein[1]), als die Plebejer standesrechtlich sich noch wesentlich von den Patriciern unterschieden. Nach Mommsens Auseinandersetzung, die jetzt von den meisten neueren Forschern adoptiert ist, war das ursprüngliche Verhältnis zwischen den beiden Elementen im Senat folgendermassen gestaltet. Der aus den alten patricischen Elementen bestehende Teil des Senats repräsentierte

[1]) Auch Willems nimmt noch eine verhältnismässig frühe Zeit an, nämlich das Ende des 5. Jahrhunderts v. Chr.

auch nach der Aufnahme der Plebejer noch den Senat als solchen, indem er die wesentlichen Befugnisse desselben, das Recht den Zwischenkönig zu stellen und die Bestätigung oder Verwerfung der vom Volke gefassten Beschlüsse und von demselben vollzogenen Wahlen noch allein in Anspruch nahm. Nur für diejenigen Angelegenheiten, die eine freiere Behandlung zuliessen, wurden auch Plebejer zugelassen, indem man die Einrichtung traf, dass für solche Verhandlungen „dem patricischen Senat (*patres*) eine Anzahl nicht patricischer Zugeschriebener (*conscripti*) beigegeben wurden", daher den Ausdruck *patres conscripti*, der so viel bedeutet als *patres et conscripti*[1]), wobei die *patres* die patricischen und die *conscripti* die plebejischen Senatoren bezeichnen. Letztere wurden nicht Senatoren und hatten auch kein Recht auf die Abzeichen der senatorischen Würde. Sie blieben ausgeschlossen von der Ausübung der dem Senate zustehenden Befugnisse (*auctoritas*) und mussten es sich gefallen lassen, auch da, wo es sich um einen blossen Ratschlag handelte (*consilium*), der an die Patricier gerichteten Umfrage schweigend beizuwohnen und nur bei dem Auseinandertreten ihre Meinung zu erkennen zu geben, *pedibus in sententiam ire*, woher der Ausdruck *pedarii*. Dieser bezeichnete ursprünglich die plebejischen Mitglieder

---

[1]) Vergl. Festus: *Qui patres qui conscripti vocati sunt in curiam. — P. Valerius cons. propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numerum senatorum* CLXIIII, *ut expleret numerum senatorum trecentorum.* Lexikalisch sind hierbei die *conscripti* mit Herzog als „die mit verzeichneten" zu fassen. Nach Ihne und Willems dagegen bezieht sich *conscripti* nicht auf die Plebejer, sondern auf den Gesamtsenat. Ihne deutet den Ausdruck in Anlehnung an die spätere Formel *Senatores et quibus in senatu sententiam dicere liceret*, folgendermassen: *Qui patres sunt, tam ii qui sunt conscripti, quam quibus in senatu sententiam dicere licet;* danach ist *conscripti* Adjectiv zu *patres* und in der schon von Dionys angenommenen Bedeutung (πατέρες ἔγγραφοι) „eingeschriebene Senatoren" im Gegensatz zu denen, die als gewesene Magistrate vor ihrer förmlichen Eintragung in das Album im Senate ihre Meinung äussern durften, ohne schon eigentliche eingeschriebene Senatoren zu sein. Willems erklärt in ähnlicher Weise den Ausdruck mit „*patres lecti*".

des Senats, da dieselben ihre Meinung nur *pedibus* zu erkennen geben konnten. Die Gesamtzahl war oder blieb die normale 300 (mit den Plebejern). Die neuaufgenommenen Plebejer gehörten natürlich der vornehmeren Klasse ihres Standes an, d. h. derjenigen, aus der der spätere Ritterstand hervorging.

Auf Grund dieser Zusammensetzung des Senats aus zwei in ihren Rechten verschiedenen Elementen bildet sich neben dem Gesamtsenat ein Patriciersenat, d. h. ein Ausschuss für speciell patricische Angelegenheiten, der auch dann noch bestehen blieb, als im übrigen die plebejischen Mitglieder den patricischen vollständig gleichgestellt waren. Solche rein patricische Dinge, in denen nur der Patriciersenat competent war, waren das Interregnum und die sogenannte *patrum auctoritas*.

Das Interregnum trat ein, wenn am Schlusse eines Jahres Magistratswahlen nicht zu stande gekommen sind, und wurde nur von dem patricischen Teile desselben gebildet; die *interreges* waren also patricische Senatoren.

Die *auctoritas patrum* bezog sich auf die Bestätigung der Wahlen und Gesetze. Ursprünglich erfolgte eine solche nach denselben; aber durch das Mänische Gesetz (nach 287) wurde es Vorschrift, dass das Gutachten der patricischen Senatoren schon vor den Wahlen und vor der Promulgation oder vor der Abstimmung erfolgen musste. Dadurch wurde dieses Sonderrecht zur leeren Form.

§ 130. Die curulischen Senatoren und die Pedarii.

Neben dem im vorigen Paragraphen angeführten Unterschied zwischen Patriciern und Plebejern, der zur Bildung eines besonderen Patriciersenats führte, trat seit der *lex Ovinia* ein neuer Unterschied ein, nämlich der zwischen den gewesenen curulischen Beamten und den übrigen Mitgliedern; die ersteren nahmen einen höheren Rang ein und hatten das *jus sententiae dicendae*, d. h. das Recht bei der namentlichen Umfrage um ihre Meinung gefragt zu werden und dieselbe zu äussern; die übrigen Mitglieder hatten nur

das Recht der Abstimmung, der *discessio in partes;* ob sie ihre Meinung äussern dürften, hing nur vom Vorsitzenden ab [1]), ein Recht es zu verlangen hatten sie nicht. Diese waren also von jetzt an die Pedarii, unter denen sich wohl viele, aber nicht ausschliesslich Plebejer befanden; doch war der Ausdruck Pedarii wohl kein officieller, sondern wenigstens in republikanischer Zeit ein populärer. So nehmen also diese Pedarii seit dem Ovinischen Gesetz die frühere Stellung der Conscripti ein. Ueber das Zahlenverhältnis zwischen beiden Classen ist nichts Sicheres bekannt.

Die curulischen Senatoren zerfielen selbst wieder in verschiedene Classen je nach dem Amte, das sie vorher bekleidet hatten. Zu allen Zeiten wurden zu ihnen nur diejenigen Senatoren gerechnet, welche wirklich vorher ein curulisches Amt versehen hatten; dazu gehörten unter den ordentlichen Magistraten die Consuln, Prätoren, Censoren und curulischen Aedilen, und unter den ausserordentlichen die Diktatoren, die Decemvirn, die Consulartribunen, die *magistri equitum.* Dazu kamen später nach dem *plebiscitum Atinium* noch die gewesenen Tribunen, plebejischen Aedilen und nach der *lex Cornelia* die gewesenen Quästoren. Doch bestand immer noch ein Unterschied zwischen den *senatores magistratibus curulibus functi* und *non functi* fort, zwar nicht in der Weise, dass jene allein das Recht ihre Meinung zu äussern gehabt hätten, welches vielmehr jetzt allen gewesenen Magistraten zustand, sondern insofern als jene ein höheres Ansehen genossen und auch als Abzeichen die *tunica laticlavia* und den *calceus patricius* vor ihnen voraus hatten. So blieb wohl der Name *pedarii* für alle diejenigen in Geltung, welche kein curulisches Amt bekleidet hatten, wenngleich sie jetzt auch das *jus sententiae dicendae* hatten. Auch noch in späterer Zeit zerfallen die Senatoren in *curules* und *pedarii,* und sind regelmässig folgende Klassen zu unterscheiden:

---

[1]) So Lange, Herzog, Willems; nach Mommsen durften sie gar nicht gefragt werden.

1. Consulares	*curules*
2. Praetorii	
3. Aedilicii der curulischen Aedilität	
4. Aedilicii der plebejischen Aedilität	*pedarii*
5. Tribunicii	
6. Quaestorii	
7. *adlecti*	

Zu den *consulares* gehören auch die gewesenen Diktatoren und die *censorii*, die durch besonderes Ansehen ausgezeichnet sind. An der Spitze stand der *princeps senatus*, in der Regel der älteste der *censorii* und immer ein Patricier. In der Kaiserzeit war der *princeps senatus* der jedesmalige Kaiser. Ueber den Senatorenstand und seine Auszeichnungen s. oben § 23.

Kapitel XXII.

Versammlungen und Verhandlungen des Senats.

§ 131. Berufung, Zeit und Ort der Senatsversammlungen.

Das Recht den Senat zu berufen (*senatum vocare, convocare, cogere*), *jus cum patribus agendi* oder *jus senatum consulendi*, stand ursprünglich nur den Oberbeamten zu, d. h. den Consuln oder denjenigen Beamten, die in ausserordentlichen und Ausnahmefällen an ihrer Statt gewählt wurden, wie die Diktatoren, Decemvirn, Consulartribunen. Nach der Einsetzung der Prätur übten auch die Prätoren das Recht der Berufung des Senats und zwar nicht bloss in Abwesenheit der Consuln, sondern auch selbständig; doch geschah letzteres meist nur dann, wenn die Consuln damit einverstanden waren oder ein Senatusconsult oder ein Volksbeschluss sie dazu besonders ermächtigte. Nach der *lex Hortensia* besassen auch die zu obermagistratischer Gewalt gelangten Tribunen das *jus senatum consulendi*. In der

Kaiserzeit wurde es von dem Kaiser, den Consuln, den Prätoren (und zwar unabhängig von den Consuln) und von den Tribunen geübt.

Die Art der Berufung war nicht immer dieselbe. In der ältesten Zeit hatten sich die Senatoren von selbst an einem in der Nähe der Curie gelegenen Ort, *senaculum*, eingefunden, um von da aus durch einen *praeco* mit der Formel *qui patres quique conscripti* zur Sitzung berufen zu werden. In späterer Zeit geschah die Berufung entweder durch speciell in die einzelnen Häuser geschickte Boten oder in weniger dringenden Fällen durch ein Edikt, in welchem der Tag der Sitzung und häufig auch der Gegenstand der Beratung summarisch verzeichnet war. Unter Augustus unterschied man zwischen regelmässigen und unregelmässigen Senatssitzungen. Die ersteren, die *senatus legitimi*, wurden regelmässig an den Kalenden und Iden jedes Monats abgehalten; die unregelmässigen, *senatus indicti*, wurden durch ein Edikt besonders angesagt. Die Senatoren waren verpflichtet, in der Senatssitzung zu erscheinen und im Verhinderungsfalle sich zu entschuldigen, und konnten in besonders dringenden Fällen durch eine Geldstrafe zum Erscheinen gezwungen werden.

Ueber die Zeit, zu welcher Senatssitzungen abgehalten werden sollten oder durften, finden sich keine besonderen Bestimmungen; wahrscheinlich konnten solche an allen Tagen stattfinden, die nicht mit den Volksversammlungen, namentlich nicht mit den plebejischen, collidierten oder an denen nicht die zur Berufung berechtigten Magistrate durch religiöse Handlungen verhindert waren.

Die Verhandlungen mussten am Tage stattfinden; weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang durfte ein Beschluss gefasst werden.

Das regelmässige Versammlungslokal des Senats war die angeblich von Tullus Hostilius errichtete *curia Hostilia*; seit Augustus diente als solches die von ihm erbaute *curia Julia*. Uebrigens war die Abhaltung einer Senatssitzung auch an einem anderen Orte zulässig, vorausgesetzt, dass derselbe ein geweihter Platz, ein *templum*, war. So wurden

z. B. auch die *curia Pompeja* und *Octavia*, der Tempel des Jupiter Capitolinus, der Tempel der Concordia und andere Tempel zu Sitzungen benutzt, was jeweils von dem Willen des berufenden Magistrats abhing. Unter freiem Himmel, *sub divo*, versammelte sich der Senat nur dann, wenn das Wahrzeichen gemeldet wurde, dass ein Rind mit menschlicher Stimme geredet habe, *bovem locutum esse*. Die Senatoren mussten sich zum Versammlungslokal zu Fuss begeben. Ausser ihnen und den Magistraten hatten nur die für die Abhaltung der Sitzungen nötigen Subalternenbeamten, wie die *scribae*, *lictores*, *viatores*, später auch Senatorensöhne und gelegentlich auch Deputationen aus der Bürgerschaft, fremde Gesandte und Auskunftspersonen zu demselben Zutritt. Doch waren die Sitzungen insofern öffentlich, als sie bei offenen Thüren stattfanden und das Volk vor denselben sich versammeln durfte. Wenn jedoch geheime Sitzungen stattfanden, bei denen nur die Magistrate und Senatoren anwesend sein durften, so waren die Thüren geschlossen. Der in geheimer Sitzung gefasste Beschluss hiess *senatus consultum tacitum*.

§ 132. Die Verhandlungen und die Geschäftsordnung des Senats.

Den Verhandlungen des Senats präsidierte der die Sitzung berufende Magistrat, von dem auch die Bestimmung der Tagesordnung abhing. Dabei wurde jedoch grundsätzlich die Observanz festgehalten, dass, wenn auch religiöse Dinge zur Sprache kamen, zuerst *de rebus divinis* und dann erst *de rebus humanis* referiert würde. Der Vortrag des vorsitzenden Magistrats begann mit den feierlichen Worten: *quod bonum felix faustum fortunatumque sit populo Romano Quiritium referimus ad vos, patres conscripti*. Der Vortrag selbst hiess *referre*, d. h. an den Senat anheim stellen, verweisen. Statt *referre* kommen auch die Ausdrücke *rejicere ad senatum*, *senatum consulere* und *verba facere* vor. Der Vortrag konnte sich entweder auf die Lage des Staates im allgemeinen (*de republica referre*) oder auf einzelne besondere Dinge, *de singulis rebus*, beziehen.

In der Regel schloss der Vortrag mit der Vorlegung einer bestimmten Frage an den Senat. Hierüber konnte der Vorsitzende entweder sofort abstimmen lassen oder zuvörderst eine Beratung anstellen. Ersteres geschah nur dann, wenn Uebereinstimmung der Aussichten vorauszusehen war und sich kein Senator erhob, um eine Umfrage zu verlangen. Die Debatte beherrschte der Vorsitzende in ganz anderer Weise als heutzutage der Präsident einer parlamentarischen Versammlung. Vor allen Dingen mangelte den einzelnen Senatoren jegliche Initiative, indem sie nur auf die namentliche Aufforderung des Präsidenten reden durften und ein Antrag von ihnen gar nicht ausgehen konnte. Dann erteilte der Präsident nicht das Wort irgend einem aus der Reihe, der sich gerade für berufen hielt, dasselbe zu ergreifen, sondern er befragte der Reihe nach, und zwar der bestehenden Rangordnung gemäss, jeden Einzelnen. Nach der *lex Ovinia* wurde der *princeps senatus* zuerst gefragt, dann die übrigen Consulare, hierauf die Prätorier, Aedilicier, Tribunicier und Quästorier. Gegen Schluss des Jahres, wenn die *consules designati* in den Senat eintraten, hatten diese das Vorrecht vor allen übrigen, auch vor dem *princeps*. Der Akt des Befragens heisst *sententiam rogare* oder auch *interrogare;* wurden, was Vorschrift war, alle Senatoren durchgefragt, so hiess dies *sententias perrogare*. Doch konnte der Magistrat bei der Umfrage irgendwo eine Pause machen, um selbst das Wort zu ergreifen und dadurch auf die folgende Abstimmung einzuwirken[1]); dann entstand mitunter eine *altercatio*, Rede und Gegenrede, an der sich dann auch wohl Senatoren, die schon votiert hatten, beteiligten. Doch konnte eine solche *altercatio* sich nur auf den vorliegenden Gegenstand beziehen. Das einzige Mittel, welches ein Senator hatte, bei der Umfrage auch eine andere Sache zur Sprache zu bringen, bestand darin, dass er bei seiner Antwort auf die ihm vom Vorsitzenden vorgelegte Frage von derselben abschweifte und damit die eigentliche Debatte unterbrach.

[1]) Wie dies Cicero mit der vierten catilinarischen Rede that.

Bekannt ist, dass Cato, wenn er die Frage des Vorsitzenden beantwortet hatte, sein *ceterum censeo Carthaginem esse delendam* jedesmal anbrachte. Die engen Grenzen und die strengen Formen, in denen sich die Debatte bewegte, waren gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass derselbe Gegenstand nur in einer Lesung und nicht in drei Lesungen, wie in modernen Parlamenten, zur Erörterung und Abstimmung kam, und dass im römischen Senat das Correktiv der Presse und im wesentlichen auch der Oeffentlichkeit fehlte.

Das Abgeben der Meinung hiess *censere* oder *sententiam ferre*. Es konnte auf dreierlei Arten erfolgen:

1. Durch das *sententiam dicere*. 2. Das *verbo adsentiri*. 3. Das *pedibus in sententiam alienam ire*. Bei dem ersteren stand der Senator auf und begründete seine Ansicht durch eine mehr oder minder ausführliche, vom Platze aus gehaltene Rede, die entweder mit der formellen Zustimmung zu dem Antrag des Vorsitzenden oder mit einem davon abweichenden Antrag bzw. der Zustimmung zu einem bereits von einem anderen Senator gestellten Antrag schloss. Das *verbo adsentiri* war die einfache Beitrittserklärung zu einer der bereits ausgesprochenen Meinungen; man gab sie sitzend ab mit dem Worte *adsentior* und der Hinzufügung des Namens desjenigen, dem man beistimmte, z. B. *Catoni adsentior*. Bei dem *pedibus in sententiam ire* setzte man sich schon vor der Befragung und vor der Schlussabstimmung an die Seite desjenigen, dessen Meinung man beitrat, oder bildete mit denen, die derselben Ansicht waren, Gruppen, so dass sich schon vorher das Stimmenverhältniss erkennen liess. Es diente dies wesentlich zur Abkürzung der Umfrage. Diejenigen, welche auf diese Weise auf das Wort verzichteten, wurden *pedarii* genannt, wenn sie auch nicht zur Classe der eigentlichen *pedarii*, d. h. derjenigen gehörten, die vorher kein curulisches Amt bekleidet hatten.

Wenn die Umfrage beendigt war, gab der Vorsitzende ein Resumé über die einzelnen *sententiae* und setzte dann die Reihenfolge fest, in der sie zur Abstimmung gebracht werden sollten. Die Abstimmung selbst erfolgte stets durch *discessio*,

zu welcher der Vorsitzende mit den Worten aufforderte: *qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia, in hanc partem*, oder: *qui haec sentitis, in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite qua sentitis.* Die einzelnen *sententiae* wurden der Reihe nach zur Abstimmung gebracht, bis eine von ihnen die absolute Majorität erlangte. Die Abstimmung musste unterbleiben, wenn nach dem Schlussresumé des Vorsitzenden die auf den Antrag eines Senators erfolgte Auszählung (der Ruf lautete: *numera*) ergeben hatte, dass der Senat nicht in beschlussfähiger Anzahl versammelt war (*senatus infrequens*). Dabei gab es für verschiedene Gegenstände verschiedene Bestimmungen. Für die Magistrate galt es als Regel, dass nicht nur der Vorsitzende, sondern sämtliche Beamte des Jahres sich der Stimmenabgabe enthielten. Bei der Schlussabstimmung, der *discessio*, beteiligten sich sämtliche Senatoren, auch diejenigen, die vorher bei der Umfrage sich nicht durch Abgabe einer besonderen *sententia* beteiligt hätten. Auch stand nichts im Wege, bei der *discessio* einer anderen Meinung als der vorher geäusserten beizutreten (*sententiam mutare*). Hierfür kann aus Sallusts Catilina das Beispiel des D. Junius Silanus angeführt werden. Dieser hatte in der von Cicero im Tempel der Concordia abgehaltenen Senatssitzung, als *consul designatus* vor allen anderen um seine Meinung befragt, zuerst sein Votum dahin abgegeben, dass die fünf in Rom gefangen gehaltenen Häupter der Catilinarischen Verschwörung hingerichtet werden sollten, hatte aber unter dem Eindruck der Rede Cäsars sich der *sententia* des Ti. Nero angeschlossen, der unter dem Vorwande, dass eine Verstärkung der bewaffneten Macht nötig sei, Vertagung beantragt hatte. Auch andere Senatoren hatten sich trotz Ciceros Rede teils der Ansicht Cäsars, teils der des Nero angeschlossen; erst Catos Rede gab den Ausschlag zu Gunsten des ursprünglichen Antrages, so dass bei der *discessio* viele entgegen ihrer bei der Umfrage abgegebenen Stimme der Ansicht des letzteren beitraten.

War die Abstimmung beendigt und die Tagesordnung erschöpft, entliess der Vorsitzende den Senat (*mittere, dimittere*

senatum) mit den Worten: *nihil vos moramur, patres conscripti.*

Das Recht die Meinung im Senate zu äussern besassen aber nicht nur die Senatoren, sondern auch die Magistrate, und zwar nicht bloss die fungierenden, sondern auch die gewesenen, die noch nicht in das Senatorenalbum eingetragen waren, und die *designati*, die bereits gewählten, künftigen. Es sind dies diejenigen, die in der Formel: *senatores et quibus in senatu sententiam dicere liceret* in dem letzten Teile derselben verstanden sind.

§ 133. Die Senatsbeschlüsse.

Ein Senatsbeschluss heisst *senatus auctoritas, senatus consultum* und *decretum. Senatus auctoritas* heisst ein Senatsbeschluss im allgemeinen, und dabei macht es keinen Unterschied, ob der Senatsbeschluss als giltig angesehen wird oder nicht. Daneben ist aber auch eine engere Bedeutung dieses Ausdrucks zu unterscheiden, indem damit auch im Gegensatz zu dem giltigen Senatsbeschluss, dem *senatus consultum*, der ungiltige unterschieden wird. In diesem engeren Sinne bezeichnet dann *senatus auctoritas* einen Beschluss, dem die formale Giltigkeit fehlte und der Magistrat deshalb nicht Folge leistete. Dieser Fall trat ein bei Formfehlern und infolge von Intercession.

Zum Unterschied von dieser *senatus auctoritas* bezeichnet *senatus consultum* den giltigen Senatsbeschluss. Von dem *senatus decretum* unterscheidet sich das *senatus consultum* nur dadurch, dass letzteres das formale Zustandekommen, das *decretum* dagegen den Gegenstand des Beschlusses hervorhebt. Da nun ein *senatus consultum* verschiedene Gegenstände umfassen konnte, so konnten in demselben auch mehrere *decreta* enthalten sein.

Die schriftliche Aufzeichnung des Senatsbeschlusses fand durch den Vorsitzenden und zwar meistens nach der Sitzung im Verhandlungslokale statt. Zugegen waren dabei Zeugen aus der Zahl der Senatoren, die eine Art Redaktionscomité

bildeten und deren Namen dem *senatus consultum* vorangestellt wurden mit der Formel: *scribendo adfuerunt.* Diesen Namen standen dann noch voran die Namen der Consuln, Angabe des Tages und des Lokals der Versammlung, die Bezeichnung als *senatus auctoritas* oder *consultum*, die Angabe, wer den Senat berufen habe, was man alles unter dem Ausdruck: *praescriptio senatus consulti* zusammenfasste. Nach dieser kam dann die Angabe des Gegenstandes und hierauf der angebliche Beschluss (*decretum*). Diesem schloss sich bei Senatusconsulten der Buchstabe C an, womit die Uebereinstimmung der Tribunen (*censuere*) ausgedrückt wurde.

Die Senatsbeschlüsse wurden ursprünglich aufbewahrt in dem plebejischen Tempel der Ceres, weil die Plebejer ein Interesse daran hatten, dieselben gegen spätere Fälschungen sicher zu stellen, und zwar standen sie dort unter Aufsicht der Aedilen; später nach dem Ausgleich der Stände wurden sie im Tempel des Saturn, im Aerarium, deponiert und der Aufsicht der Quästoren übergeben. Ueber die Senatsbeschlüsse und die im Senate gehaltenen Reden und abgegebenen Vota erhielt das Publikum nur in vereinzelten Fällen durch private Mitteilungen oder Veröffentlichung von Reden von seiten einzelner Redner Mitteilung. Erst Cäsar traf im Jahre 59 die Einrichtung, dass die Verhandlungen des Senats regelmässig publiciert wurden. Diese Publikationen, in denen nicht nur die Senatsbeschlüsse, sondern auch die *sententiae* der einzelnen Senatoren enthalten waren, hiessen *acta senatus.* Aufgenommen wurden die Verhandlungen von den im Senate anwesenden Tachygraphen (*notarii*). Diese Einrichtung wurde jedoch von Augustus dahin abgeändert, dass nur dasjenige aus den Protokollen dem Publikum bekannt gegeben wurde, was sich zur Veröffentlichung zu eignen schien. Diese Auszüge aus den nunmehr nicht mehr veröffentlichten *acta senatus* wurden dann in den *acta populi* oder *acta diurna* bekannt gemacht.

Kapitel XXIII.

Die Competenz und die Macht des Senats.

§ 134. Ueber die Competenz des Senats im allgemeinen.

Es ist schon oben (§ 128) hervorgehoben worden, dass die Stellung des Senats im Staatsorganismus nicht auf gesetzlich abgegrenzter Competenz, sondern auf herkömmlicher Observanz, der *mos majorum*, beruht. Diese Stellung ist im wesentlichen als *auctoritas* zu bezeichnen, indem durch das Votum dieser Körperschaft ein magistratischer Akt oder Volksbeschluss gemehrt, gestärkt wird (*augere — senatus auctor fit* oder *patres auctores fiunt*). Diese *auctoritas* erstreckte sich auf alles, was im Staate geschah, ohne Unterschied, machte sich also den beiden übrigen Faktoren im Staatsorganismus gegenüber in gleicher Weise geltend. Die beiden Faktoren sind das Volk und die Magistratur. Das Volk hat die Souveränität, ist also die Quelle der ganzen Staatsgewalt. Dasselbe begiebt sich aber, da es sie nicht immer selbst ausüben kann, derselben teilweise durch die Wahl der Beamten, auf die es seine Gewalt überträgt. Streng genommen waren demnach das Volk und die Beamten die alleinigen gesetzlichen Staatsgewalten. Zwischen beiden steht nun aber die Auktorität des Senats. Dieser war ursprünglich nur ein Rat, ein *consilium* des obersten Beamten, der ihn in wichtigen Fällen befragte, wo er nicht auf eigene Verantwortung handeln, sondern sich dem Volke gegenüber durch die Auktorität desselben decken wollte. Dies bedingte aber, dass das Volk die Auktorität dieser Körperschaft anerkannte, und dies war nur unter der Voraussetzung möglich, wenn der oberste Magistrat die Senatoren aus den Besten und Angesehensten im Volke ernannte. So war der Senat zugleich ein *consilium* für die Oberbeamten und eine Art Repräsentation des Volkes. Es erstreckte sich daher die *auctoritas* des Senats sowohl auf die Magistratur wie auf das Volk. In Bezug auf den Magistrat war der Senat

ursprünglich nur ein Rat, ein *consilium*. Mit der Zeit jedoch stieg die Bedeutung dieses Rates derart, dass die Magistrate aus der um Rat fragenden Regierung zu Beauftragten des Senats wurden und letztere sich dann als die eigentliche Regierungsbehörde betrachtete. Daraus leitet sich die Competenz des Senats als Verwaltungsbehörde ab, die in allen Angelegenheiten des Staates, insbesondere aber in Sachen der Religion, der auswärtigen Angelegenheiten und der Staatsfinanzen, die oberste Leitung in Anspruch nahm. Von diesem Gesichtspunkte aus heisst es dann, die Beamten seien *in auctoritate* oder *in potestate* des Senats. Diese Entwickelung hatte die Macht desselben jedoch erst in der Zeit nach der *lex Hortensia* erhalten, in der er der Sache nach die gesamte Regierung des Staates in der Hand hielt und die ursprünglich ganz selbständigen Beamten lediglich zu seinen Organen herabgedrückt hatte. Andererseits hatte aber der Senat als eine Auswahl aus den Besten des Volkes auch Auktorität gegenüber dem Volke; denn wie er das Wohl desselben gegenüber den Beamten zu wahren suchte, hielt er dagegen sich auch für berufen, das Volkswohl auch dem Volke selbst gegenüber zu wahren, und dies giebt sich in doppelter Weise kund; einmal unterwirft er die Beschlüsse des Volkes seiner Auktorität, indem er die Giltigkeit derselben von seiner Bestätigung abhängig macht, und dies ist die *patrum auctoritas* im engeren und technischen Sinne des Wortes. Doch erstreckt sich dieses Recht nicht auf alle Volksbeschlüsse mit gleicher Wirkung und hat in den zwei letzten Jahrhunderten der Republik seine Bedeutung verloren. Andererseits gewöhnte er das Volk überhaupt, ihn als das legitime Organ des Volkswillens zu betrachten. Die Folge davon war, dass das Volk mit seiner Souveränität nur selten in den regelmässigen Gang der Regierung eingriff, wie sie vom Senat als oberster Verwaltungsbehörde geführt wurde. Diese Vorstellung prägte sich deutlich aus in der Formel: *senatus populusque Romanus*, der man sich auch da bediente, wo der Senat ohne Mitwirkung des Volkes handelte. Danach ergaben sich für den Senat im wesentlichen zwei grosse Competenzkreise, und zwar:

1. Die Competenz des Senats, wie sie sich in der Beschränkung des Volkswillens zeigt, bezw. den Anteil des Senats an der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und den Wahlen.
2. Die Competenz des Senats, die aus der Beschränkung der Magistratsgewalt hervorgegangen ist, oder die Regierungsgewalt des Senats.

§ 135. Anteil des Senats an der Gesetzgebung, den Wahlen und der Gerichtsbarkeit.

Bezüglich des Anteils, den der Senat an der Gesetzgebung und den Wahlen hatte, sind die älteren gesetzgeberischen Faktoren, nämlich der *populus* in den Curiat- und Centuriatcomitien, von dem jüngeren, der *plebs* in den *concilia plebis*, zu unterscheiden.

Die in den *comitia curiata* und *comitia centuriata* und später auch die in den *comitia tributa* im engeren Sinne gefassten Beschlüsse werden vom Senate bestätigt. Diese Bestätigung heisst *patrum auctoritas* in einem besonderen Sinne des Wortes. (Vgl. über die anderen Bedeutungen von *senatus auctoritas* oben § 133.) Diese *patrum auctoritas* wurde nicht von dem ganzen Senate erteilt, sondern nur von dem patricischen Teile desselben, den Mommsen als „den Patriciersenat“ bezeichnet. Sie bezieht sich indess nur auf die Beschlüsse des *populus*, nicht auf die Plebiscite, die immer als Beschlüsse des *plebs*, nicht des *populus* galten, wenn sie auch Giltigkeit für den Gesamtstaat erlangt hatten.

Zur Anwendung kam diese *patrum auctoritas* bei sämtlichen Gesetzen und Wahlen des *populus*; doch durfte die Autorisation eines Gesetzes nur dann versagt werden, wenn dasselbe die Verfassung zu verletzen und insbesondere die Auspicien zu beeinträchtigen schien. Diese *patrum auctoritas* war vor dem Publilischen und Mänischen Gesetz nach dem gesetzgeberischen oder Wahlakt erteilt worden, durch die *lex Publilia* (339) wurde aber bestimmt, dass dieselbe schon vor

dem betreffenden Comitienbeschluss zu erfolgen habe[1]), und die *lex Maenia* bestimmte dasselbe auch für die Wahlen. Durch diese Anticipation wurde das Bestätigungsrecht des Senats illusorisch und ist daher schon im Altertum praktisch als eine Aufhebung desselben betrachtet worden. Die genannte *patrum auctoritas* des Patriciersenats ist aber wohl zu unterscheiden von der *senatus auctoritas* des ganzen Senats, die verschiedentlich ebenfalls *patrum auctoritas* genannt wird[2]).

Nach dem Gesagten hatte also der Patriciersenat das Recht der Bestätigung für Gesetze und Wahlen in *comitia curiata*, *centuriata* und *tributa*, und zwar erfolgte dieselbe

---

[1]) Liv. VIII, 12: *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent.* Vgl. dazu Liv. I, 17: *hodie ... priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt.*

[2]) Die voranstehende Auffassung der *patrum auctoritas* stützt sich auf Mommsen (röm. Forsch. I, 218), der hierin übrigens schon Huschke und Bröcker zu Vorgängern hatte und unter den jüngeren Gelehrten bei Christensen, Herzog, Soltau Zustimmung fand. Da übrigens dieser Punkt in der neuesten Zeit zu einer viel ventilierten Controverse geworden ist, so seien die anderen Ansichten über die *patrum auctoritas* hier kurz angegeben.

1. Die Ansicht von Niebuhr, der sich Becker, Schwegler, Walter und Clason anschlossen. Danach ist die *patrum auctoritas* identisch mit der *lex curiata de imperio*, d. h. einem Curiengesetz, durch welches der patricische *populus* seine Genehmigung zu dem betreffenden Akte erteilte.

2. Die Ansicht Langes, der ursprünglich der Ansicht Niebuhrs gewesen war, aber dieselbe später dahin umänderte, dass er unter den *patres* nicht den ganzen patricischen *populus*, sondern eine besondere Versammlung der *patres familias gentium patriciarum* versteht.

3. Eine ältere, vor Niebuhr allgemein angenommene, in der neuesten Zeit von Willems verteidigte Ansicht, wonach sich die *patrum auctoritas* auf den Gesamtsenat bezieht und nicht verschieden ist von der *senatus auctoritas*.

4. Die Ansicht von Ihne und Genz (das patricische Rom), wonach die *patres* zwar die patricischen Senatoren bezeichnen, und rechtlich die *patrum auctoritas* sich auf diese bezieht, dass aber in der Zeit nach dem Publilischen Gesetze der Vorbeschluss des Patriciersenats praktisch mit dem usuellen *senatus consultum* verbunden wurde, so dass er wahrscheinlich in derselben Sitzung formell abgethan ward.

vor der *lex Publilia* und *Maenia* nach dem betreffenden Akt, von da an aber wurde sie zum voraus erteilt.

Dagegen bezog sich diese *patrum auctoritas* nicht auf die Plebs. So lange die in *concilia plebis* gefassten Beschlüsse keine Giltigkeit für den ganzen Staat beanspruchten und die Tribunen rein plebejische Beamte waren, gab es zwischen diesen und dem Senat überhaupt keine staatsrechtlichen Beziehungen; weder der patricische Ausschuss, noch der Gesamtsenat bestätigten oder cassierten Plebiscite oder Wahlen plebejischer Beamten. Doch konnte leicht der Fall eintreten, dass ein Beschluss der Plebs für den *populus* von Wichtigkeit war und durch die Centuriatcomitien zum Gesetz erhoben wurde. In diesem Fall fand eine Bestätigung durch die *patrum auctoritas* statt; doch bezog sich diese dann nicht direkt auf das Plebiscit, sondern auf die in den Centuriatcomitien gefasste, das Plebiscit bestätigende *lex*. Durch die *lex Valeria Horatia* (449), die *lex Publilia Philonis* (339) und die *lex Hortensia* (287) (s. oben § 62) gelangten die Plebiscite zu allgemeiner staatsrechtlicher Giltigkeit, und consequentermassen hätten von nun an dieselben der *patrum auctoritas* unterworfen werden müssen. Nach der Ansicht neuerer Forscher war dies auch anfangs der Fall, und daraus erklärt sich ihnen zufolge eben die auffallende Thatsache, dass die Giltigkeit der Plebiscite für den *populus* in drei fast gleichlautenden, aber anderthalb Jahrhunderte auseinanderliegenden Gesetzen bestimmt wurde. Man nimmt demnach an, dass in den beiden ersten Gesetzen noch Clauseln enthalten gewesen seien und dass erst das Hortensische Gesetz die Plebiscite ohne alle Einschränkung als verbindlich für den Staat erklärt habe. Danach hätten die beiden ersten Gesetze die *patrum auctoritas* noch für Plebiscite verlangt, und zwar, wie Willems meint[1]), die *lex Valeria Horatia* derart, dass die *patrum auctoritas* dem Plebiscit zu folgen, und die *lex Publilia* so, dass dieselbe ihm vorauszugehen hatte, während durch die *lex Hortensia* diese Beschränkung für die Plebiscite gänzlich beseitigt worden sei.

[1]) Willems, *le sénat* II, 85.

Doch wie dem auch sein möge, so viel steht fest, dass in der Zeit nach dem Hortensischen Gesetz die Plebiscite keiner Genehmigung des Senats und zwar weder des Patriciersenats noch des Gesamtsenats bedurften.

In der ganzen römischen Geschichte von der *lex Publilia* und *Maenia* an hatte also der Senat kein Recht, die Volksbeschlüsse oder die Wahlen der *plebs* und des *populus* zu cassieren, und auch vor diesen Gesetzen beim *populus* nur dann, wenn eine Verfassungsverletzung oder Beeinträchtigung der Auspicien constatiert werden konnte. Zwar hat es der Senat verschiedentlich versucht, er hat z. B. Magistrate aufgefordert, ihr Amt niederzulegen, sei es um die Auspicien zu erneuern, sei es aus Gründen der Politik. Allein dies war nur ein Rat und kein Befehl, dem der Magistrat die Verpflichtung gehabt hätte, sich unterzuordnen. Eigentliche Absetzungen durch den Senat haben erst während der Bürgerkriege stattgefunden, als die Verfassung zu einem leeren Buchstaben geworden war. Ebenso war es mit der Cassierung von Gesetzen. Ein Recht dazu hatte der Senat nach der *lex Publilia Philonis* nicht mehr. Doch konnte er immer ein Gutachten aussprechen, wobei er sich der Formel bediente, *ea* (*lege*), *non videri populum teneri*, und den Beschluss fassen, *placere legem abrogari;* dann musste er aber die dazu competenten Magistrate auffordern, die Abschaffung des Gesetzes beim Volke zu beantragen, sei es durch ein Gesetz oder ein Plebiscit, wofür die Ausdrücke *derogare, abrogare, commutare legem, per populum agi convenire* stehend sind. Doch ging natürlich ein solches Votum nicht, wie die nachträglichen Bestätigungen durch die *patrum auctoritas*, von dem Patriciersenat, sondern von dem ganzen Senate aus. Aber gleichwie in der letzten Zeit der Republik der Senat sich das Recht anmasste, Beamte abzusetzen, ebenso nahm er sich auch das Recht heraus, die Gesetze zu suspendieren. Dies geschah durch das *senatus consultum ultimum*, durch welches die Consuln mit ausserordentlicher Macht bekleidet und von den bestehenden Gesetzen entbunden wurden (*videant consules ne quid respublica detrimenti capiat*); allein

genau genommen hatte der Senat hierzu kein Recht, und die Volkspartei hat dasselbe auch niemals anerkannt. Auch nahm sich der Senat verschiedentlich heraus, von den Gesetzen zu dispensieren, *legibus solvere*, bis im Jahre 67 ein derartiges Senatusconsult der Bestätigung durch das Volk ein für alle Mal unterworfen wurde.

Eine Gerichtsbarkeit besass der Senat in republikanischer Zeit nicht, jedoch ordnete er *quaestiones extraordinariae* an; diese bedurften aber einer Bestätigung durch das Volk und enthielten keine Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst, sondern nur eine administrative Massregel. Dagegen kann das *senatus consultum ultimum* als ein Eingriff in die regelmässige Gerichtsbarkeit betrachtet werden, wenn dasselbe, wie dies z. B. mit den catilinarischen Verschworenen der Fall war, dem Consul geradezu die Todesstrafe gegen Bürger ohne weiteres Gerichtsverfahren empfohlen hat. Eine wirkliche Gerichtsbarkeit hatte der Senat erst in der Kaiserzeit.

§ 136. Die Regierungsgewalt des Senats im allgemeinen.

Viel bedeutender als die Competenz des Senats, die aus der Beschränkung des Volkswillens hervorgegangen ist, ist diejenige, welche der Senat mit der Zeit der Magistratsgewalt abgerungen hat. Anfangs hatten die Magistrate den Senat nur um Rat gefragt; zuletzt aber wurden sie lediglich zu Vollstreckern des Senatswillens. So wurde der Senat zur eigentlichen Regierungsbehörde. Diese zog alles, was nur irgend wie den Staat betraf, in den Kreis ihrer Macht.

Zunächst kommen hier die Massregeln zur Aufrechterhaltung des Staatswohls im allgemeinen in Betracht. Zu diesem Behufe verfügte der Staat in früherer Zeit die Ernennung eines Diktators (*rei gerundae causa* oder *seditionis sedandae causa*); in späterer Zeit bediente er sich zu diesem Behufe des oben besprochenen *senatus consultum ultimum*. Diese Massregel, deren Gesetzlichkeit übrigens mit Recht bestritten worden ist, hatte noch andere Massregeln im Gefolge, die sich aus der Verhängung des Belagerungs-

zustandes von selbst ergaben, nämlich den Beschluss, dass ein *tumultus* oder *bellum* vorhanden sei, und damit im Zusammenhange die Verfügung des *justitium*, d. h. des Aufhörens jeglicher Privat- oder öffentlicher Geschäfte.

Allein nicht bloss in ausserordentlichen Fällen hielt der Senat sich für berufen, für das Wohl des Staates zu sorgen, sondern überhaupt in jedem Fall; daher bemächtigte er sich der ganzen Staatsverwaltung und repräsentierte gewissermassen sämtliche Ressorts eines modernen Ministeriums, indem er das Ministerium des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Kultus, des Krieges, der Colonien und des Aeussern in sich vereinigte. Doch traf der Senat in allen diesen Dingen nur die oberste Entscheidung. Die Ausführung selbst lag den Magistraten ob. Von den genannten Ressorts verlangen das Kriegs-, das Finanz-, das Rechts- und das Provinzialwesen eine besondere Darstellung. Doch soll im folgenden die Competenz des Senats in denjenigen Gebieten, in denen dieselbe am mächtigsten hervortritt, kurz hervorgehoben werden. Diese Gebiete sind:

1. Der Kultus.
2. Das Finanzwesen.
3. Die auswärtigen Angelegenheiten und der Krieg.

§ 137. Die Regierungsgewalt des Senats auf dem Gebiete des Kultus.

Der Kultus zerfällt in zwei grosse Gebiete, die *sacra* und die *auspicia*.[1])

Die *sacra* umfassen öffentliche Gebete, Opfer, Feste und Spiele; die *auspicia* enthalten die Einholung des Götterwillens für einen staatlichen Akt. Beide, *sacra* und *auspicia*, werden teils von Priestern bezw. Augurn, teils von Magistraten vollzogen, die oberste Aufsicht des ganzen Kultus aber untersteht

[1]) Cic. de nat. deor. III, 2, § 5. *Omnis populi Romani religio in sacra et auspicia divisa.*

dem *Pontifex maximus*. Doch griff der Senat zu jeder Zeit kraft seiner Eigenschaft als oberste Regierungsbehörde ein, und dies war hauptsächlich der Fall, wenn die Magistrate über besondere Vorkommnisse„ namentlich über ungesuchte Auspicien oder Prodigien, berichtet hatten. Häufig beschloss der Senat in einem solchen Falle die Verweisung der Frage an das competente Priestercollegium oder die Augurn, deren Gutachten dann wieder dem Senate zur Genehmigung vorgelegt werden mussten. Die bei solchen Gelegenheiten vom Senate ergriffenen Massregeln waren entweder solche, die sich auf den bestehenden nationalen Kultus bezogen, oder solche, die die Einführung fremder Kulte befahlen.

1. Massregeln, die sich auf den bestehenden Kultus bezogen. Dahin gehören die *instauratio* von Festen, die Wiederherstellung von Tempeln und Gelobung sowie Errichtung neuer Tempel, und zuletzt die Anordnung von *supplicationes*, Lektisternien und Lustrationen.

2. Die Einführung fremder Kulte. In der Regel ordnete der Senat dieselbe an auf Geheiss der sibyllinischen Bücher. Aber umgekehrt hatte derselbe auch das Recht, fremde Kulte zu verbieten. Schon im Jahre 428 soll der Senat die plebejischen Aedilen beauftragt haben, dafür zu sorgen, *ne qui nisi Romani dii neu quo alio more quam patrio colerentur;* doch gehört diese Massregel wahrscheinlich in eine spätere Zeit. Im Jahre 213, wo fremde Kulte besonders zahlreich in Aufnahme gekommen waren, schritt der *praetor urbanus* auf Geheiss des Senats durch ein besonderes Edikt ein, durch welches fremde Kult-Bücher und Opfer auf das strengste verboten wurden. Vor allem aber gehört hierher das berühmte *senatus consultum de Bacchanalibus*, 186 v. Chr., durch welches der unsittliche Bacchuskultus für Rom und Italien verboten wurde. Manchmal befahl der Senat auch die Zerstörung von Tempeln fremder, namentlich ägyptischer Gottheiten. Auch hängen damit die Massregeln zusammen, die der Senat bisweilen gegen Fremde ergriff, deren Aufenthalt in Rom er wegen ihrer religiösen oder philosophischen Ansichten für gefährlich erachtete. Diese wurden

durch den Senat aus Rom ausgewiesen, so im Jahre 139 die Juden und die Chaldäer.

Andere Massregeln religiöser Art, die der Senat traf, waren z. B. Dankfeste zu Ehren der siegreichen Feldherren (*supplicationes*) sowie die Bewilligung der *ovatio* oder des Triumphes, die eigentlich als religiöse Feste zu betrachten sind. Im übrigen wird der Senat von den Magistraten überhaupt in allen besonderen, die Religion betreffenden Fällen befragt, obwohl die letzteren, streng rechtlich genommen, nicht an die Entscheidungen des Senats gebunden sind. Einige religiöse Massregeln, wie die Weihung von Tempeln, bedurften auch noch einer Bestätigung durch einen Volksbeschluss.

§ 138. Die Competenz des Senats im Gebiete des Finanzwesens.

Ursprünglich war das Finanzwesen Sache der Consuln gewesen. Aber nach der Einsetzung der Censur und Quästur teilten sich diese beiden Magistraturen in die Verwaltung dieses Ressorts, und zwar derart, dass den Censoren die Verpachtung des Staatseigentums und der Staatsgefälle, die Verpachtung der Staatslieferungen und die Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten und Anlagen (s. oben § 98), den *Quaestores urbani* die Einzahlung und Auszahlung der Gelder sowie überhaupt die Leitung und Beaufsichtigung der Staatskasse (§ 101) zukam. Es frägt sich nun, wie sich hierzu die Competenz des Senats verhielt. Es ist schon oben bei der Censur hervorgehoben worden, dass die Censoren in allen auf ihre finanzielle Thätigkeit bezüglichen Dingen nur die ausführenden Organe des Senats waren, der ihre Anordnungen aus eigener Machtvollkommenheit aufheben und andere an die Stelle setzen konnte und insbesondere bei Staatslieferungen die Gelder bewilligte. Ebenso hatten die Quästoren nur für die richtige Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder zu sorgen; eine Disposition über die Staatsgelder kam ihnen nicht zu; diese war wesentlich Sache des Senats, ausser in solchen Fällen, in denen die Consuln darüber nach ihrem Ermessen zu verfügen hatten. Demnach ist der Senat die

oberste Behörde auf dem Gebiete der Finanzen. Polybius[1]) beschreibt diese Competenz des Senats folgendermassen:

„Der Senat hat die oberste Entscheidung über die Staatsgelder. Denn er verfügt in gleicher Weise über alle Staatseinnahmen wie Ausgaben. Denn ohne einen Senatsbeschluss können die Quästoren für die einzelnen Staatsbedürfnisse keine Ausgaben vornehmen ausser für die Consuln. Ebenso hängen die vor allen wichtigsten und grössten Ausgaben, welche die Censoren alle fünf Jahre für die Unterhaltung des Staatseigentums machen, ganz vom Senate ab, und nur durch diesen erhalten die Censoren die Gelder bewilligt.

Hiernach kamen dem Senate auf dem Gebiete des Finanzwesens im einzelnen folgende Competenzen zu:

1. Die Verwaltung des Staatseigentums. Hierbei kommt vor allem der *ager publicus* in Betracht, soweit derselbe nicht umsonst an Private und Corporationen überlassen, sondern verpachtet wurde. Die Verpachtung, welche durch die Censoren geschah, unterlag der Genehmigung des Senats. Ebenso verhielt es sich mit den öffentlichen Gebäuden, sowie überhaupt sämtlichen dem Staate gehörigen Immobilien, desgleichen mit den Hafenzöllen u. a. der Art.

2. Die Feststellung des Einnahme- und Ausgabebudgets. Diese gehörte, obwohl von den Censoren und Quästoren vorbereitet, zur Competenz des Senats, da derselbe darüber in letzter Instanz entschied. Der Senat setzte vor allem das von den Bürgern zu entrichtende *tributum ex censu* fest, während der Befehl zur Erhebung desselben von den Consuln ausging. Natürlich währte diese Competenz des Senats nur so lange, als überhaupt ein *tributum* erhoben wurde (bis 167 v. Chr.). Was die Einnahmen in den Provinzen, *stipendia* und *vectigalia*, anbelangt, so hing deren Feststellung von dem Grundgesetz jeder Provinz ab; der Senat hatte jedoch darüber zu wachen, dass dasselbe auch beachtet wurde, zu welchem Zwecke jeweils Commissionen von zehn Senatoren in die Provinzen geschickt wurden.

[1]) Polyb. VI, 13.

Ebenso bedurfte jede Modifikation und Veränderung an dem Grundgesetze der Genehmigung des Senats. Auch entschied der Senat darüber, ob die Gelder oder gelieferten Naturalien nach Rom oder an den Oberbefehlshaber eines kriegführenden Heeres geschickt werden sollten. Ferner bestimmte der Senat die Höhe der von einem besiegten Feinde zu zahlenden Kriegscontributionen, wenn dieselben mit in dem Friedensvertrag stipuliert waren. Anders aber verhält es sich mit der Kriegsbeute, die ganz zur Verfügung der Feldherrn steht; doch machten dieselben von diesem Rechte nicht immer Gebrauch; ja es war Regel, dass sie den grössten Teil des Erlöses aus derselben dem Staatsschatze übergaben (*in publicum redigere*), in welchem Fall der Senat über die Verwendung verfügte. Aus diesen und anderen Einnahmen wurde dann das Einnahmebudget zusammengestellt. Die Aufstellung des Ausgabebudgets ging ebenfalls in letzter Instanz den Senat an. Doch darf nicht vergessen werden, dass der Senat in allen diesen Dingen nur auf Befragung des vorsitzenden Magistrats dekretierte und dass die von ihm beschlossenen Massregeln wieder von den jeweiligen Beamten ausgeführt wurden.

3. Die Zahlungsanweisungen und die Rechnungsprüfungen. Die Quästoren, welche die Verwaltung des Schatzes hatten, durften, die Consuln allein ausgenommen, keinem Beamten ohne Senatsbeschluss öffentliche Gelder verabfolgen lassen. Die oberste Prüfung der Rechnungen kam nicht den Quästoren zu, denen die Rechnungen nur zur Calculation übergeben, aber nicht das Recht eingeräumt war, auch die Nachweise für die Berechtigung der gemachten Ausgaben zu verlangen. Die Competenz des obersten Rechnungshofes hatte vielmehr der Senat, der die Ausgaben bewilligt hatte. Uebrigens liess der Senat den Beamten grosse Freiheit in der Aufstellung ihrer Rechnungen, die in der Regel sehr in Bausch und Bogen abgefasst waren. Auch wurden nicht alle Rechnungen dem Senate unterbreitet; vielmehr geschah dies meistens nur dann, wenn grosse Unregelmässigkeiten entdeckt wurden. War dies der Fall, so wurde die Sache von dem dafür competenten Magistrat vor den Senat gebracht

und der inculpierte Beamte wurde vor denselben geladen, um sich zu rechtfertigen. Je nach dem Ergebnis der Discussion kann dann der Senat die aufgestellte Rechnung entweder ratificieren oder dem betreffenden Beamten bezw. gewesenen Beamten einen Verweis erteilen. Ergaben sich Unterschlagungen von Geldern, so hatte der Senat kein weiteres Recht als die Magistrate aufzufordern, den Betreffenden *de peculatu* zu belangen, was bis zum ersten Jahrhundert vor Chr. in Comitien oder nach Mommsens Ansicht als *delictum privatum* vor dem Prätor durch einen Privatkläger erfolgte, von da an aber in der *quaestio perpetua de peculatu* entschieden wurde.

§ 139. Die Competenz des Senats in Sachen der auswärtigen Politik und des Krieges.

Das Recht der Kriegserklärung sowie des Abschlusses von Friedens- und anderen Verträgen mit fremden Völkern steht im Prinzip dem Volke zu. Allein alle vorbereitenden Massregeln traf der Senat, so dass dem Volke nur die Bestätigung des Senatusconsultums verblieb. Im Anschluss an die Kriegserklärung bestimmte dann der Senat, mit welchen Truppen der Krieg geführt werden sollte, und wie viele Legionen und welche Contingente der Bundesgenossen ins Feld zu rücken hatten; ferner bezeichnete er die Kriegsschauplätze, sorgte für Löhnung und Verpflegung der Truppen, ebenso für das Commando, wofern die Magistrate des Jahres nicht ausreichten, durch Prorogation; überhaupt traf er im wesentlichen die allgemeinen Anordnungen für die Feldzüge mit unumschränkter Gewalt, konnte aber nicht, nachdem einmal der Krieg begonnen hatte, in die eigentliche Leitung des Feldzuges eingreifen; er liess sich jedoch von den Feldherren Bericht erstatten, und öfters kam es zu Reibungen, namentlich wenn der Feldherr die allgemeinen Weisungen des Senats überschritten hatte. Der Senat bestätigte ferner den von den Soldaten dem Feldherrn verliehenen Imperatortitel, bewilligte den Triumph und die Gelder dazu und dekretierte auch sonst Belohnungen und Auszeichnungen.

Auch bei den Friedensschlüssen hatte der Senat streng rechtlich genommen keine Befugnis, aber der Senat stellte das Detail der Verträge vorher fest, schickte in der Regel Commissionen von 10 *legati* auf den Kriegsschauplatz mit Instruktionen für den Feldherrn, der dann im Einverständnis mit diesen Commissionen den Vertrag abschloss. Auch später, als sich der Grundsatz ausgebildet hatte, dass ein *foedus* oder Friedensvertrag ohne einen Volksbeschluss nicht giltig sei, war dennoch der Senat immer noch diejenige Behörde, auf die fast alles ankam. Dies zeigt sich vor allem in der Thatsache, dass der Senat in Rom die Centralbehörde für die Diplomatie war. Alle fremden Gesandten und Fürsten, die nach Rom kamen, wurden im Senat in Audienz empfangen, ebenso wie die römischen Gesandten von ihm ihre Instruktionen empfingen. Doch hatte das Volk das Recht, auch selbständig in die auswärtigen Verhältnisse einzugreifen und war dann rechtlich genommen natürlich die oberste Instanz.

Zuletzt mag hier noch die Sitte des Senats Erwähnung finden, Ehrenbezeugungen und Geschenke an die befreundeten Könige, wie z. B. den Titel *rex et amicus*, zu verleihen.

§ 140. Der Senat in der Kaiserzeit.

Der Grundsatz der Augusteischen Verfassung, welche längere Zeit die des Kaiserreichs blieb, war die Dyarchie, d. h. die Teilung der Regierungsgewalt zwischen Kaiser und Senat. Zunächst wurde die Gewalt, die bis jetzt die Comitien gehabt hatten, dem Senate übertragen, so dass die Ausübung der Souveränität, obwohl sie theoretisch immer noch dem Volke zustand, doch faktisch in den Händen des Senats lag. Im allgemeinen kann man, abgesehen von den faktischen Uebergriffen der Kaiser, sagen, dass dem Senat nicht nur sämtliche Rechte, die er vordem besessen, blieben, sondern auch eine Reihe neuer Rechte zuerkannt wurden, durch welche seine Stellung, im Gegensatz zu seiner früheren, mehr auktoritativen Competenz, eine gesetzliche Grundlage erhielt.

Was zunächst die Verwaltung angeht, so behielt der Senat die Aufsicht über den Kultus und die oberste Finanz-

kontrolle. Selbst das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schliessen kam ihm zu, wenn er auch angesichts der Stellung, die der Kaiser zu dem Heer einnahm, nur ausnahmsweise in der Lage war, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Dabei erhielt die eigentliche Verwaltungscompetenz des Senats dadurch festere Formen, dass ihm besondere Provinzen, die man von da an senatorische nannte, zur Verwaltung nebst der Ernennung der Statthalter für dieselben übertragen wurden. Bedeutend gemehrt und gesetzlich festgestellt wurde aber die Macht des Senats dadurch, dass ihm die Wahl der Magistrate, die Gesetzgebung und die höchste Gerichtsbarkeit überwiesen wurde. Ebenso hatte der Senat das Recht alle Aemter und Würden, die die Kaiser selbst zur Ausübung ihrer Gewalt bedurften, denselben zu verleihen, ja sogar, vorausgesetzt, dass ihm die äussere Macht dazu nicht genommen wurde, den Kaiser selbst zu ernennen und wieder abzusetzen.

Mit diesen Aenderungen in den Befugnissen des Senats war natürlich auch eine Umgestaltung seiner äusseren Organisation verbunden. Cäsar und Antonius hatten durch Aufnahme vieler fremden und unwürdigen Elemente das Ansehen des Senats sehr herabgewürdigt, auch die Anzahl der Mitglieder auf 900 erhöht. Augustus suchte sein Ansehen zwar wieder zu heben, indem er eine *lectio senatus* anstellte und die unwürdigen Elemente ausstiess; auch setzte er die Zahl auf 600 herab. Doch da die Aufnahme in den Senat ausschliesslich von der Willkür des Kaisers abhing und die Aufnahme von Leuten aus den Municipien, Colonien und Provinzen immer häufiger wurde, so sank natürlich das persönliche Ansehen des Senats und sein faktischer, politischer Einfluss immer mehr. Als Vorbedingung für den Eintritt in den Senat setzte Augustus das fünfundzwanzigste Lebensjahr (statt des früher erforderlichen dreissigsten) sowie einen neuen Census fest, anfangs 400,000, dann 800,000, zuletzt 1,000,000 Sesterzien. Die *lectio senatus* vollzog der Kaiser kraft der ihm zustehenden *potestas censoria.*

Die Sitzungen des Senats fanden seit Augustus regelmässig zweimal im Monat und zwar an den Kalenden und Iden statt; daneben gab es auch unregelmässige Sitzungen. Gegen diejenigen, die ohne Entschuldigung ausblieben, wurden strenge Strafen angeordnet. Den Vorsitz führten auch jetzt noch die Consuln, Prätoren und auch die Tribunen. Auch der Kaiser berief den Senat kraft seiner *tribunicia potestas;* derselbe konnte, auch wenn er nicht den Vorsitz führte, in der Senatssitzung jeden Gegenstand zur Sprache bringen. Auch die äusseren Gebräuche blieben im grossen und ganzen dieselben. Der Zutritt zu den Versammlungen jedoch, der früher ausser den Senatoren und Magistraten niemand gestattet war, stand jetzt auch den Söhnen der Senatoren sowie ausnahmsweise den kaiserlichen Beamten zu.

So erlitt sowohl nach dem theoretischen Rechte wie den äusseren Gewohnheiten diese Körperschaft keine Schmälerung, man kann sogar unbedenklich behaupten, dass in ersterer Beziehung der Senat, insbesondere nach Uebertragung der Wahlen und anderer Rechte der Souveränität, bei weitem bestimmtere und ausgedehntere Competenzen als früher besass. Allein die Allgewalt des Kaisers, infolge deren der Senat faktisch von dessen Willen abhängig wurde, und die zunehmende Servilität der Senatoren, die sich jeder selbständigen Entscheidung begaben und nur nach den Wünschen des Kaisers fragten, ferner die Bildung eines besonderen kaiserlichen Rates neben oder über dem Senat schufen eine tiefe Kluft zwischen der rechtlichen Competenz und der faktischen Gewalt. Diese sank immer mehr, trotz der zeitweisen Reaktion, durch welche der Senat seine alte Stellung den Kaisern gegenüber, namentlich das Recht der Kaiserwahl, sich wieder zu erringen suchte. Die letzten Versuche ein Senatskaisertum herzustellen, d. h. das Kaisertum, in welchem der Kaiser nichts anderes als der Geschäftsführer des Senats sein sollte, fallen in die Regierungszeit des Kaisers Tacitus. Von da an machte das bis dahin in der Idee immer noch aufrecht erhaltene Principat dem absoluten Kaisertum Platz, und damit sank auch der Senat zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herab.

Fünfter Abschnitt.

Das Finanzwesen.

Marquardt, röm. Staatsverwaltung (Handbuch der röm. Altertümer, 5 Bd.) II; Madvig II, 346, Willems le sénat II, 329, Lange I, 51, 487, 813, 885. Ihne IV, 118.

Kapitel XXIV.

Münze, Mass und Gewicht. Geldverkehr.

Marquardt a. a. O. Mommsen, röm. Münzwesen, Hultsch, griech. u. röm. Metrologie (Berlin 1862). Madvig II, 451.

§ 141. Das römische Geld.

Ursprünglich bediente man sich als Zahlungsmittels gar keiner Münzen, sondern der Rinder und Schafe, daher heisst Geld auch *pecunia* von *pecus*. Später trat an die Stelle des Heerdenviehes ungemünztes Kupfer, welches man in Stücken nach dem Gewicht in Zahlung gab. Die Einführung einer Münze fällt erst in die Zeit der Decemvirn. Dies war eine Kupfermünze im Gewichte eines römischen Pfundes und hiess As. Später kam die Prägung von Silbermünzen und noch später die von Goldmünzen hinzu. Im Zusammenhange damit wurde aber sowohl das ursprünglich auf ein Kupfer normierte As verschiedentlich im Werte herabgesetzt, als auch die Wertberechnung verändert. Danach kann man drei grössere Münzperioden unterscheiden:

1. Die Zeit der reinen Kupferprägung.

2. Die Zeit der Silberprägung.
3. Die Zeit der Goldprägung.

In der Zeit der reinen Kupferprägung war das As gleich einem Pfund Kupfer und wurde daher *as libralis* (von *libra* Pfund) genannt. Diese Zeit kann daher auch als die Zeit des Libralfusses bezeichnet werden.

Zugleich mit der Einführung der Silberwährung kommt der Trientalfus (der dritte Theil des Libralasses) und statt der früheren Diodecimalberechnung die Decimalrechnung auf. Diese Zeit kann daher auch als die des Trientalfusses bezeichnet werden. Mit der Goldprägung endlich tritt an die Stelle des Trientalasses zugleich das Unzialas (der zwölfte Teil des ursprünglichen Pfundasses).

1. Die Zeit der reinen Kupferprägung und des Libralasses. Das Libral- oder das Pfundas, welches in dieser Zeit Münzeinheit war, war gleich einem Pfund Kupfer, welches nach römischer Gewichtseinteilung 12 Unzen, nach heutigem Gewicht 327 Gramm enthielt. Zu dieser Zeit wurden in Rom folgende Münzen geprägt:

1.	das As	= 12	Unciae	= 1	Pfund	Kupfer.
2.	Semis	= 6	„	= $^1/_2$	„	„
3.	Triens	= 4	„	= $^1/_3$	„	„
4.	Quadrans	= 3	„	= $^1/_4$	„	„
5.	Sextans	= 2	„	= $^1/_6$	„	„
6.	Uncia	= 1	Uncia	= $^1/_{12}$	„	„

Der Libralfus bestand nach Mommsens wahrscheinlicher Annahme bis kurz vor dem Jahr 264 fort, wo er in den trientalen Fuss umgesetzt wurde.

2. Die Zeit der Silberprägung und des Trientalfusses. Diese Umgestaltung tritt mit dem Jahre 269 ein durch die Einführung des Silbergeldes als Courant. Man hatte zwar auch schon früher Silber, allein nur in Barren, die nach dem Gewicht berechnet wurden. Erst mit der Einrichtung einer Prägestätte in dem Tempel der Juno Moneta in dem genannten Jahre gab es in Rom Silbermünzen, neben denen das Kupfergeld in Rom übrigens noch lange seine Bedeutung behielt. Die Einführung der Silberwährung hing mit

dem Bedürfnis zusammen, für den Verkehr mit Unteritalien und Sicilien eine allgemein giltige Münze herzustellen. Als solche galt in den genannten Gegenden die attische Drachme. Es wurde nun eine dieser gleichwertige Münze geprägt, nämlich der Denar. Da aber diese der attischen Drachme gleichwertige Münze mit dem bisherigen in Rom giltigen Münzsystem nicht stimmte, so wurde letzteres verändert. Das alte Pfundas wurde abgeschafft, und an dessen Stelle trat ein Nominal, welches nur den dritten Teil (4 Unzen) des Wertes des alten Pfundas (= 12 Unzen) enthielt, aber gleichfalls As genannt wurde. Zehn solcher Trientalasse machten nun gerade einen Denarius, woher der Name. So kam man mit der Einführung des Silbergeldes zugleich zur Annahme eines decimalen Rechnungssystems im Geldverkehr. In dieser Periode wurde also Silber in folgenden Nominalen geprägt:

1. Denarius = 10 Trientalasse;
2. Quinarius = 5 Trientalasse;
3. Sestertius = $2^1/_2$ Trientalasse

mit den Wertbezeichnungen X, d. h. 10 As, V, d. h. 5 As und H S, d. h. $2^1/_2$ As. H S, Wertbezeichnung für Sestertius, besteht aus dem Zahlzeichen II und einem Querstrich durch dasselbe, welcher im Schriftgebrauch bei Zahlzeichen allgemein üblich war, und dem S als Abkürzung für Semis, d. h. $^1/_2$ As oder 6 Unzen. Uebrigens wurde im Volke noch lange nach dem alten Pfundas gerechnet, nachdem dasselbe ausser Kurs gekommen war. Daher kam es auch, dass diejenige unter den neuen Münzen, die in ihrem Werte dem Pfundas am nächsten stand, der Sestertius, in der Wertbestimmung von Geldsummen das Uebergewicht über den Denar erhielt und daher vorzugsweise *nummus* genannt wurde.

3. Die Zeit der Goldprägung und des Unzialfusses. Im Jahre 217 v. Chr., in welchem man den ersten Versuch Goldmünzen zu prägen machte, wurde auch das As auf den Unzialfus reduciert. Zwar ging man nicht unmittelbar von dem Trientalas auf das Unzialas über, welches nur ein zwölftel des Pfundas Kupferwert hatte, sondern zwischen dem Trientalas und dem Unzialas lag noch das Sextantaras,

welches 2 Unzen oder den sechsten Teil des Pfundes enthielt. Es ist dies derjenige Fuss, in dem z. B. die Servianischen Censussummen ausgedrückt sind. Wie lange im ganzen das Sextantaras in Giltigkeit gewesen war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Doch wurde das As sehr bald noch weiter reduciert, und um dem Schwanken ein Ende zu machen, wurde im Jahre 217 dasselbe auf eine Uncia fixiert, zugleich aber der Denar auf 16 Asse gesetzt und so um $^1/_7$ des Wertes verringert. Damit hörten die Silber- und die Kupfernominale auf Wertmünzen zu sein; insbesondere wurde damit die Kupfermünze zu einer Scheidemünze, welche kaum die Hälfte des wirklichen Wertes betrug. Dieses Münzsystem, welches von da bis tief in die Kaiserzeit hinein in Geltung blieb, war demnach folgendermassen gestaltet:

1. Der Denar war = 16 As;
2. der Quinar = 8 As;
3. der Sesterz = 4 As.

Daneben existierte aber in Illyrien, Istrien, Ligurien, Spanien und auch in Unteritalien der Victoriatus, eine Münze, die den Wert von $^3/_4$ des Denars hatte und daran kenntlich ist, dass sie auf der Hauptseite den Jupiterkopf und auf der Rückseite eine Victoria und die Inschrift ROMA zeigt; doch kam der Victoriatus in dem Jahre 104 v. Chr. ausser Kurs.

Der nominale Wert eines Denars war gleich dem einer Drachme, die ungefähr dem Werte von 75 Pfennigen unseres Geldes entspricht, war also geringer als der Frank (= 80 Pfg.); der Sesterz war also etwas geringer als das Zwanzigpfennigstück. 6000 Denare oder Drachmen machen ein attisches Talent, sind also gleich 4500 Mark. Hundert Denare oder eine Mine sind demnach = 75 Mark.[1])

[1]) Natürlich lassen sich diese Werte nur im allgemeinen bestimmen; geht man z. B. von dem genauen Silberwerte eines Sesterz aus, so beträgt derselbe allerdings wohl nicht mehr als 15 oder 16 Pfennige; betrachtet man ihn aber als $^1/_{100}$ des antiken *aureus*, so wird er etwa auf 21 Pfennige berechnet werden können. Vergl. darüber Madvig II, 460.

In dem Jahre der Einführung dieses neuen fortan im römischen Reiche giltigen Münzsystems (217 v. Chr.) fand auch zum ersten Mal die Prägung von Goldmünzen statt, indem Stücke von 60, 40 und 20 Sesterzien ausgegeben wurden (also Stücke von etwa 12, 8 und 4 Frank). Doch war dies nur ein nominaler und nicht der wirkliche Wert dieser Stücke; deswegen kamen dieselben auch bald wieder ausser Kurs. Erst unter Sulla, Pompejus und Cäsar wurden wieder Goldmünzen geprägt, die aber nicht nach dem bestehenden Münzfusse, sondern nach dem Goldgewicht normiert waren und daher im Handel nur nach dem Gewicht angenommen wurden. Unter diesen wurde der von Cäsar geprägte Aureus für die Kaiserzeit massgebend. In der Zeit von Cäsar bis Nero hatte derselbe das Gewicht von $^1/_{40}$ Pfund und entsprach dem Nominalwert von 25 Denaren oder 100 Sesterzien, war also eine Münze, deren Wert etwas unter 20 Mark stand. Von Nero an wurden aber auch minderwertige Goldmünzen geprägt. Erst durch Constantin wurde der Aureus definitiv auf $^1/_{72}$ des Pfundes normiert und in dieser Prägung bis zum Ende des byzantinischen Kaiserreichs beibehalten. Er hiess Solidus und hatte die römische Wertbezeichnung LXXII und seit Valentinian die griechische Bezeichnung OB. Ueber die Veränderungen in der Prägung der Silber- und Kupfermünzen während der Kaiserzeit findet sich näheres in den oben citierten Werken. Neben diesem römischen Gelde, welches das römische Recht allein als Geld ansah, kursierten aber noch verschiedene Landesmünzen, die nur sehr langsam von demselben verdrängt wurden.

Die Geldrechnungen wurden in der Republik und den ersten drei Jahrhunderten der Kaiserzeit gewöhnlich in Sesterzien gemacht. *Sestertius* ist Adjektiv zu dem Substantivum *nummus*, weshalb die vollständige Bezeichnung für die Münze *nummus sestertius* ist. Man schreibt daher z. B. regelmässig $\overline{\text{HSLXX}}$N[1]), d. h. *sestertium sexagena milia nummum;* nur

[1]) Der Strich über den Zahlen bezeichnet die Zehntausende; schliesst man die Zahl mit einem unten offenen Quadrat ein, so bezeichnet dies die Hunderttausende, z. B. [X] eine Million. Doch gab es auch andere Zeichen.

selten wird die eine oder die andere der beiden Bezeichnungen, d. h. entweder HS oder N weggelassen. Neben *sestertius* findet sich auch das Neutrum *sestertium* (= *pondus sestertium*), d. h. 1000 Sesterzien. Davon ist der Gebrauch des Genetiv Plural von *sestertius*, der auch *sestertium* lautet, in Verbindung mit den Zahladverbien *decies*, *vicies* u. s. w. zu unterscheiden; *decies sestertium*, in Zahlzeichen ausgedrückt X|HS, ist gleich *decies centena millia sestertium* = eine Million.

§ 142. Das römische Gewicht.

Das römische Pfund, *libra*, entspricht in altem Gelde dem *as* [1]) und ist unter Zugrundelegung der Geldstücke der Kaiserzeit von Hultsch auf 327,453 Gramm berechnet worden. Dieses Pfund war die Einheit bei der Berechnung und hiess *as* im Gegensatz zu den nach dem Duodecimalsystem berechneten Bruchtheilen. Danach zerfiel das Pfund oder das *as* in 12 *unciae*. Für diese Bruchtheile existieren verschiedene Namen, die wir zum Teil schon oben aus den Münzbezeichnungen kennen gelernt haben.

[1]) Dieses Wort hängt wohl mit dem griechischen *εἷς*, altdorisch *ἓς*, und nicht mit *aes*, Erz, zusammen. Es bedeutet soviel wie Einheit.

As und seine Teile	As	Unzen	Bezeichnung	Wortbedeutung
as	1	12		Einheit.
deunx	$^{11}/_{12}$	11	S = = —	das Ganze weniger einer Unze
dextans	$^{5}/_{6}$	10	S = =	= *desextans*, das Ganze weniger ein Sechstel
dodrans	$^{3}/_{4}$	9	S = —	= *dequadrans*, das Ganze weniger ein Viertel
bes	$^{2}/_{3}$	8	S =	alte Form *des* = *dias*, d. h. 2 Teile od. 2 Drittel des *as*
septunx	$^{7}/_{12}$	7	S —	sieben Unzen
semis	$^{1}/_{2}$	6	S	halb
quincunx	$^{5}/_{12}$	5	= = — od. = — =	fünf Unzen
triens	$^{1}/_{3}$	4	= =	ein Drittel
quadrans	$^{1}/_{4}$	3	= —	ein Viertel
sextans	$^{1}/_{6}$	2	=	ein Sechstel
sexcunx	$^{1}/_{8}$	$1^{1}/_{2}$	ℒ —	= *sesquiunx*, anderthalb Unzen
uncia	$^{1}/_{12}$	1	— od. ○	von *unus*, d. h. ein Teil von Zwölf
semuncia	$^{1}/_{24}$	$^{1}/_{2}$	ℒ	eine halbe Unze
binae sextulae	$^{1}/_{36}$	$^{1}/_{3}$	℧	zwei kleine Sechstel, ein kleines Sechstel ist der sechste Teil einer Unze = $^{1}/_{72}$
sicilicus	$^{1}/_{48}$	$^{1}/_{4}$	ↄ	*Σικελικός*
sextula	$^{1}/_{72}$	$^{1}/_{6}$	ƨ	ein kleines Sechstel
dimidia sextula	$^{1}/_{144}$	$^{1}/_{12}$	ƨ	die Hälfte eines klein. Sechstels
scriptulum (scripulum, scrup.)	$^{1}/_{288}$	$^{1}/_{24}$	ϑ	Uebersetzung des griech. *γράμμα*
siliqua	$^{1}/_{1728}$	$^{1}/_{144}$	ohne Bezeichn.	die Schote.

§ 143. Das römische Mass.

Hierbei sind die Längenmasse, Flächenmasse, die Masse des Flüssigen und die Masse des Trockenen zu unterscheiden.

Das Längenmass hat zur Einheit den römischen Fuss, welcher auf 0,29574 Meter angesetzt wird. Die Teilung des Fusses geschah entweder nach der oben angeführten Duodecimalteilung oder nach der bei den Technikern üblichen griechischen, nach welcher der Fuss in 16 *δάκτυλοι* oder *digiti* eingeteilt wird. Ein *digitus* ist demnach = 0,0185 Meter, 16 *digiti* sind ein *pes*, 24 *digiti* ein *cubitus*, $2\,^1/_2$ *pedes* ein *gradus*, 5 *pedes* ein *passus*, 625 *pedes* ist = ein *stadium* und 5000 *pedes* = 1000 *passus* ist eine römische Meile.

Die Einheit des Flächenmasses war das *jugerum*, ein Rechteck von 240 Fuss Länge, 120 Fuss Breite = 2518,88 Quadratmeter oder 0,99 pr. Morgen. Die Hälfte desselben ist der *actus quadratus* = 1259,44 Quadratmeter; 200 *jugera* bilden eine *centuria* = 50,377 Hektaren. Auf diese Längenmasse wird dann selbst wieder die im vorigen § angegebene Unzialteilung angewendet, bei welcher das *jugerum* die Einheit bildet.

Die Masse für das Flüssige sind grösstentheils aus Griechenland entlehnt. Es sind zu merken:

1.	der *cyathus*				=	0,0456 Liter
2.	*acetabulum*	=	$1\,^1/_2$	*cyathus*	=	0,0684 -
3.	*quartarius*	=	3	*cyathi*	=	0,137 -
4.	*hemina*	=	6	*cyathi*	=	0,274 -
5.	*sextarius*	=	12	*cyathi*	=	0,547 -
6.	*congius*	=	6	*sextarii*	=	3,283 -
7.	*urna*	=	4	*congii*	=	13,13 -
8.	*amphora* (*cadus*)	=	8	*congii*	=	26,26 -
9.	*culeus*	=	20	*amphorae*	=	525,27 -

Die *amphora* hiess auch *quadrantal*, weil sie dem Inhalt eines römischen Kubikfusses gleich geachtet wird. Dieselbe wurde übrigens nicht gemessen, sondern nach dem Gewichte bestimmt. Dabei wurde eine *amphora* Wein zu 80 röm. Pfund gerechnet.

Die Masse für das Trockene (z. B. Getreide) gehen von dem *modius* als Einheit aus, = 8,754 Liter. Diese wird dann nach griechischer Weise in *sextarii*, *heminae* u. s. w. eingeteilt und zwar folgendermassen:

1. der *modius* = $^1/_8$ *amphora* = 8,754 Liter,
2. der *semodius*, die Hälfte des *modius*,
3. der *sextarius* = $^1/_{16}$ *modius*,
4. die *hemina* = $^1/_{32}$ *modius*,
5. der *quartarius* = $^1/_{64}$ *modius*,
6. das *acetabulum* = $^1/_{128}$ *modius*,
7. der *cyathus* = $^1/_{192}$ *modius*.

Sechs *modii* gehen wieder auf einen griechischen *medimnus* = 52,53 Liter. Auch ist noch des *modius castrensis* zu gedenken, der das Doppelte des gewöhnlichen *modius* betrug.

§ 144. Zinsfuss und Geldgeschäft.

Erst seit der Decemviralgesetzgebung bestand in Rom ein fester Zinsfuss. Es wurde nämlich durch dieselbe das *unciarium fenus* eingeführt, d. h. der Zins auf ein Zwölftel des Kapitals oder auf $8^1/_3$ Procent normiert. Im Jahre 347 wurde der Zinsfuss auf die Hälfte herabgesetzt, so dass von da an nur $4^1/_6$ Procent jährlich bezahlt wurden (*semiunciarium fenus*), und im Jahre 343 soll durch eine *lex Genucia* alles Leihen gegen Zinsen verboten worden sein. Doch halfen solche Gesetze wenig gegen den Wucher, und später traten infolge der erweiterten Handelsbeziehungen und der enorm gewachsenen Spekulationen überhaupt andere Verhältnisse ein, die zuletzt dahin führten, dass nicht mehr wie früher auf Jahre, sondern nur noch auf Monate geliehen wurde, wobei der normale Zinsfuss die *centesima pars sortis*, d. h. 1 Procent monatlich (oder 12 Procent auf das Jahr gerechnet) betrug. Doch kommt neben dieser monatlichen Zinsberechnung auch die jährliche noch hie und da vor, und für sichere Geschäfte war noch zu Ende der Republik der Zinsfuss ein mässiger, nämlich 4%. Die grossen Wucherer in Rom waren aber mit solchen mässigen Zinsen nicht zufrieden, und dabei liessen sie noch jedes Jahr die hohen Zinsen im Falle versäumter Zahlung zum Kapital schlagen und dieses für das folgende Jahr neu umschreiben, woher der Ausdruck *versuram facere* stammt, der später soviel bedeutet als Geld leihen.

Das Zuschlagen der Zinsen zum Kapital, was *anatocismus* hiess, war übrigens erlaubt, wenn dasselbe nur ein jährliches (*anatocismus anniversarius*) und nicht ein monatliches war. Später wurde dasselbe überhaupt verboten, und Justinian setzte als Zinsfuss für gewöhnliche Geschäfte 6 % fest.

Die Geldgeschäfte in Rom wurden durch die *argentarii* und *nummularii* besorgt.

Kapitel XXV.

Die Staatseinnahmen.

Marquardt II, 144. Madvig II, 364.

§ 145. Allgemeines.

Es sind dreierlei Arten von Einnahmen zu unterscheiden:

1. Die direkten Steuern und zwar *tributum*, *vectigal* und *stipendium*.
2. Die Zölle, *vectigalia*, *portoria*.
3. Die Domänen, und zwar italischer *ager publicus* und Provinzial-Domänen.

§ 146. Das römische Bürgertributum.

Das Tributum ist eine ausserordentliche Vermögenssteuer der römischen Bürger, um ausserordentliche Bedürfnisse, namentlich Kriegskosten und Truppensold, zu bestreiten. Das Tributum steht also in engster Beziehung zum Kriegsdienst und ist als eine Ergänzung der Kriegsdienstpflicht zu betrachten. Andererseits trat dieselbe aber nicht regelmässig, sondern nur dann ein, wenn der Krieg sich nicht selbst bezahlt machte; auch wurde es nach glücklich beendetem Krieg wieder zurückbezahlt. Es kann deshalb das Tributum

mit Lange[1]) richtig als eine Kriegssteuer, eine gezwungene Anleihe zum Zweck der Kriegsführung bezeichnet werden. Das Tributum diente aber vor allem dazu, das Verpflegungsgeld der Soldaten zu bezahlen. Dieses Verpflegungsgeld oder dieser Truppensold hiess *stipendium*, *aes militare*, *aes ordinarium*. Sehr häufig wurde dasselbe aus der Kriegsbeute oder aus der den Feinden auferlegten Kriegscontribution bezahlt, weshalb letztere später auch mit dem Namen *stipendium* bezeichnet wird. Ueberhaupt ist die Beziehung zwischen *tributum* und *stipendium* eine derartige, dass sie dasselbe bezeichnen und nur, wie Mommsen und Lange richtig sagen, vom Standpunkte des Gebers und Empfängers aus verschieden sind. Diese enge Beziehung des Tributums zum Truppensold (*stipendium*) macht es daher auch wahrscheinlich, dass die definitive Regelung des Tributums erst mit der Einführung der Soldzahlung (406) stattgefunden hat. Sonach wird mit Marquardt wohl anzunehmen sein, dass bis zum Jahre 406 die zum Heere ausgehobenen Bürger auf eigene Kosten dienten und, wenn in dieser Zeit von einem Tributum die Rede ist, darunter nur der Kostenbetrag zu verstehen ist, den jede Tribus für die Ausrüstung der ihr auferlegten Mannschaft unter sich zusammenbrachte. Seit der Einführung des Truppensoldes zahlte der Staat den Truppensold, der wenn möglich aus den regelmässigen Einnahmen des Aerariums oder der Kriegsbeute und erst, wenn dies nicht durchführbar war, durch eine alle Bürger treffende Umlage bestritten wurde. Zu dieser musste ein jeder *ex censu*, d. h. nach Massgabe seines Vermögens

---

[1]) Lange I[3], 539. Zu vgl. ist Mommsen, röm. Tribus. Die Frage, ob das Tributum so alt sei wie die Tribuseinteilung (Mommsen, Lange) und ob das Wort von Tribus abzuleiten, oder ob das Tributum erst mit der Einführung des Truppensoldes entstanden 406 v. Chr. (Soltau, Alt-röm. Volksvers. 404) und das Wort direkt von *tribuere* herkomme und die auf die einzelnen Bürger verteilte Kriegssteuer bedeute, kann hier nicht erörtert werden. Ich verweise hierbei auf die oben erwähnten Bücher.

beisteuern. Demnach war das Tributum keine regelmässige Steuer, wenn sie auch infolge der andauernden Kriege ziemlich regelmässig erhoben wurde.

Das Tributum wurde *ex censu* erhoben. Dem *census* waren unterworfen alle *res censui censendo. Res censui censendo* waren aber in älterer Zeit nur die *res mancipi*, d. h. alles Grundeigentum und was mit dessen Bewirtschaftung zusammenhängt, wie Sklaven, Zug- und Lasttiere. Daher wurde anfänglich nur dieses bei der Besteuerung in Rechnung gezogen. Später jedoch erstreckten sich die *res censui censendo* auch auf die *res nec mancipi*, d. h. auf das sämtliche nicht in Grundeigentum bestehende Vermögen. Als dem *census* unterworfen werden in dieser Zeit erwähnt:

1. Ländliche Grundstücke,
2. städtische Grundstücke,
3. das Wirtschaftsinventarium, also Sklaven-, Zug- und Lasttiere und (was ursprünglich darin nicht inbegriffen war) die zum Wirtschaftsbetriebe nötigen Geräte.
4. Baares Geld.

Diejenigen, die kein Grundeigentum hatten und nur nach den *res nec mancipi* oder dem baaren Gelde veranlagt wurden, hiessen *aerarii*. Sie hatten, wie es heisst, ihren Namen davon, dass sie *aera pro capite suo tributi nomine* bezahlten. Ausser den Aerariern bezahlten noch ein *tributum in capita* die nicht in väterlicher Gewalt stehenden unmündigen Knaben (*orbi*) und die selbständigen Frauenzimmer (*pupillae et viduae*).

Das *tributum* wurde nach *tribus* erhoben; beschäftigt dabei waren die *tribuni aerarii*, durch die auch der Sold an die Soldaten gezahlt wurde. Später entwickelte sich aus ihnen ein besonderer Stand, über welchen § 27 nachzulesen ist. Wurde das Tributum nach dem Satze 1 *pro mille* erhoben, so wurde es ein *tributum simplex* genannt; wurden 2 *pro mille* angesetzt, so war es ein *tributum duplex*.

Seit der Einführung des Tributum wurde dasselbe fast jährlich erhoben. Es hörte aber auf, als mit der Eroberung

Macedoniens durch Aemilius Paulus 167 so viel Geld in die Staatskasse kam, dass der Staat dieser Steuer nicht mehr benötigt war. Von da bezahlten nur noch die Unterworfenen und Provinzialen Steuern.

§ 147. Die Vectigalia.

Unter *vectigalia* versteht man im allgemeinen alle sachlichen Steuern, direkte sowohl wie indirekte, im engeren Sinne aber wird damit die Abgabe von dem *ager publicus* und der Zehnte (*decimae*) verstanden, der von dem Provinzialboden und zwar meist in Naturallieferungen (*vectigalia* von *vehere* = Fuhren) erhoben wird. Das alte römische Bürgertributum war zwar nach dem Vermögen normiert, war aber im wesentlichen eine Personalsteuer. Im Gegensatz zu diesem personalen Tributum war das *vectigal*, welches die römischen Pächter von dem *ager publicus* zu zahlen hatten, eine rein sachliche Steuer.

Ausserhalb Italiens wurde sämtlicher Provinzialboden, soweit nicht römischen Bürgern zum Zweck der Kolonisation Aecker *viritim* assigniert oder den *civitates foederatae* und den *civitates liberae et immunes* als freies Eigentum zugestanden wurden, als *ager publicus populi Romani* angesehen und war demnach dem *vectigal* unterworfen, *vectigalis*.

Dabei müssen aber zwei Arten unterschieden werden:

1. Derjenige Provinzialboden, der in derselben Weise wie in Italien als *ager publicus* behandelt wurde; dieser wurde von dem Staate und zwar durch die Censoren wie der in Italien befindliche *ager publicus* verpachtet und heisst deshalb im engeren Sinne *ager populi Romani qui a censoribus locari solet*. Es sind dies die Staatsdomänen, von denen weiter unten die Rede sein wird.

2. Derjenige Provinzialboden, der Privaten als erbliches und verkäufliches Besitztum überlassen, aber im Prinzip als Eigentum des Staates betrachtet wurde. Die Steuer, welche für die Ueberlassung des Bodens von seiten des Staates von

den Privaten entrichtet wird, heisst gleichfalls *vectigal*. Man unterscheidet hierbei zweierlei Arten von solchem privaten Provinzialboden: 1. Solcher, der an römische Bürger verkauft worden und in deren erblichen Besitz übergegangen war. Dieser hiess *ager privatus quaestorius*, weil der Verkauf durch die Quästoren besorgt wurde. Die Besitzer zahlten dafür ein *vectigal*, weshalb er auch *ager privatus vectigalisque* genannt wird. 2. Solcher Provinzialboden, und dies war der grösste Teil, der den alten Einwohnern als abgabenpflichtiges Land überlassen wurde. Dieser wurde entweder so besteuert, dass die Steuer eine fest normierte war, *vectigal certum* auch *stipendium* genannt, oder so, dass nur eine gewisse Quote der wechselnden Produkte bezahlt wurde. Die erstere Steuer, *stipendium*, wurde denjenigen auferlegt, welche mit Waffengewalt unterworfen worden waren, und bezog sich nicht allein auf den Boden, sondern auch auf die Personen. Hiervon wird im nächsten § die Rede sein. Die zweite Art der Besteuerung geschah zumeist in der Form des Zehnten, *decumae*, wovon auch der dieser Steuer unterworfene Boden *ager decumanus* genannt wird. Ein solcher Zehnte wurde hauptsächlich in Sicilien und in Asien bezahlt.

Dieser Zehnte wurde von dem Besitzer oder Pächter des Grundstückes direct *in natura* abgeliefert. Besitzer wie Pächter sowie überhaupt alle diejenigen, welche die *decumae* bezahlen, heissen *aratores*. Solche Pächter, welche das Grundstück, das sie bebauen, von einem Eigentümer gepachtet haben, sind aber wohl zu unterscheiden von den Staatspächtern, den *publicani*, welche nicht den Boden, sondern die Vereinnahmung des Zehnten vom Staate gepachtet haben. Diese letzteren zahlen dem Staate, der sich mit der direkten Erhebung der Steuern nicht befasst, eine gewisse Summe in Bausch und Bogen und erhalten das Recht, die Steuern, die sie von den *aratores* einnahmen, für sich zu behalten. Haben sie teuer gepachtet, machen sie schlechte, im anderen Fall gute Geschäfte. Die Sache der *publicani* war es daher, dafür zu sorgen, dass sie nicht zu kurz kamen.

§ 148. Das Stipendium.

Stipendium heisst ursprünglich Truppensold; dann bezeichnet es die Kriegscontribution, die von dem überwundenen Volke zur Bestreitung des Truppensoldes erhoben wird. Daraus entwickelte sich eine besondere Art von Steuer, die den im Kriege Ueberwundenen auferlegt wurde. Da nach dem Kriegsrecht nicht nur sämtliches Eigentum, sondern auch die Person des Besiegten dem Sieger anheimfällt, so muss, wenn der letztere von der Anwendung des strengen Rechts absieht, der erstere dafür ein Entgelt bezahlen. Mit Bezug auf das Grundeigentum heisst dies *vectigal* oder *tributum soli*, mit Beziehung auf die Personen aber *stipendium*. Am deutlichsten geht das hierbei von den Römern angewandte Verfahren aus den Verhältnissen des proconsularischen Afrika hervor, wo sich beide Steuergattungen, *vectigal* und *stipendium*, neben einander befanden. Diejenigen Punier, die den Römern sich freiwillig unterworfen oder nur geringen Widerstand entgegengesetzt hatten, erfuhren die mildere Behandlung. Es wurde nur ihr Grund und Boden besteuert, und sie bezahlten deshalb nur ein *vectigal* in Form eines Zehnten. Diejenigen punischen Städte aber, die nächst Karthago Scipio am meisten Widerstand entgegengesetzt hatten, mussten eine hohe Abgabe entrichten, die sowohl den Boden als die Personen betraf und wohl das doppelte des gewöhnlichen *vectigal* betrug; diese Steuer heisst nun *stipendium* oder auch *vectigal stipendiarium* und ist keine wandelbare, sondern bestimmte, *vectigal certum*.

Das einer Provinz auferlegte Stipendium wurde auf Städte und Distrikte nach einem in dem Grundgesetz der Provinz enthaltenen Modus repartiert, und zwar entweder so, dass eine überall gleiche Kopfsteuer erhoben wurde, wie in Afrika, Cilicien und den ehemals persischen Ländern, oder so, dass die Provinz in Steuerbezirke eingeteilt wurde, die den ihnen zufallenden Betrag aus den landesüblichen Steuern, insbesondere den Zehnten aufbrachten.

§ 149. Die Zölle und andere indirekte Steuern.

Zölle gab es in Rom seit den ältesten Zeiten. Sie werden zwar auch mit dem Ausdruck *vectigalia* bezeichnet, im besonderen jedoch heissen sie *portoria*, Hafenzölle, da die Einfuhrzölle für fremde Waaren in Italien fast nur in den Häfen erhoben wurden. Wie diese Zolleinrichtungen beschaffen waren, darüber ist wenig überliefert; wir wissen nur, dass jede Provinz ihre besonderen *portoria* hatte und dass die Erhebung derselben an Publicani verpachtet war. Auch gab es in der Kaiserzeit eine Reichsgrenze, *limes imperii*, an welcher Reichszölle erhoben und die Ausfuhr gewisser Waaren, wie z. B. von rohem und verarbeitetem Eisen, gehindert wurde. Da nun noch ausserdem die Provinzen ihre besonderen Zolllinien hatten, so war der Waarentransport durch das römische Reich vielen Hemmnissen unterworfen. Besondere Zollgebiete bildeten z. B. Sicilien, Gallia Narbonensis, die tres Galliae, d. h. Lugdunensis, Aquitania und Belgica. Meist wurde ein Eingangszoll von $2\frac{1}{2}\,\%$, eine *quadragesima* erhoben. Die Erhebung derselben war verpachtet, wurde aber in der Kaiserzeit von kaiserlichen Procuratoren überwacht.

Der Procentsatz, der in den verschiedenen Provinzen von den Waaren erhoben wurde, war verschieden. In einzelnen Provinzen wurde von allen Waaren ohne Unterschied $2\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$, ja 25 Prozent erhoben, in anderen dagegen bestand für die einzelnen Waaren ein Tarif.

Neben diesen Ein- und Ausfuhrzöllen gab es in der Kaiserzeit noch eine Reihe anderer indirekter Steuern, wie die *centesima rerum venalium*, eine Art Enregistrementsteuer, ferner Erbschaftsteuer und dergleichen.

Ein Octroi oder ein Marktgeld für Nahrungsmittel hat es in Rom nur vorübergehend unter Caligula gegeben.

§ 150. Die Domänen in Italien.

Unter den Domänen ist der italische *ager publicus*, der unter den Domänen der früheren Zeit fast allein in

Betracht kommt, von der späteren Provinzialdomäne zu unterscheiden.

Der italische *ager publicus* war aus Eroberung hervorgegangen. Hatte eine italische Stadt im Kriege mit Rom ihre Selbständigkeit verloren, so kam sie nach strengem Kriegsrecht mit allem, was sie besass, in die *potestas* des Siegers. Dieses strenge Kriegsrecht kam aber nur ausnahmsweise und in ausserordentlichen Fällen, wie z. B. bei Capua im Jahre 211, zur vollen Anwendung. In der Regel liess man dem überwundenen Volke die persönliche Freiheit und den grössten Teil seines Eigentums und begnügte sich damit, zum Ersatz für die Kriegskosten ihm einen Teil seines Gebietes, meistens ein Drittel, in selteneren Fällen zwei Drittel seines Gebietes zu nehmen. Dieses Land wurde römisches Staatseigentum, *ager publicus*. Weil es aus Gebiet bestand, das den Feinden abgenommen war, wird es auch manchmal als *ager ab hostibus captus* oder *ager captivus* bezeichnet. Die Verwertung dieser Ländereien geschah auf vierfache Weise:

1. Die gewonnenen Ländereien wurden entweder ganz oder teilweise verkauft: *ager quaestorius*, so genannt, weil der Quästor den Verkauf besorgte.

2. Der *ager publicus* wurde an römische Bürger assigniert, *ager datus assignatus*.

3. Er wurde um einen Pachtzins den alten Einwohnern überlassen. Dieses Feld bestand meist aus Weideplätzen (*pascua*) und hiess daher *ager pascuus*. Der Pachtzins hiess *scriptura* (von den Verzeichnissen, die von dem weidenden Vieh aufgenommen waren).

4. Das gemeine Feld wurde — und dies war in der ältesten Zeit der am häufigsten vorkommende Fall — von den Altbürgern oder Patriciern occupiert: *ager occupatorius*. Der Staat überliess nämlich das gewonnene Land den Bürgern zum Besitz, *possessio*, und zur Nutzung, *usus*, indem er sich das Eigentumsrecht vorbehielt und für die Nutzniessung eine Abgabe, *vectigal*, verlangte. Daraus entstand bei den Römern der Begriff des Besitzes im Gegensatz

zum Eigentum. Die *occupatio* einzelner Länderstrecken erfolgte durch thatsächliche Inbesitznahme beliebiger Strecken. Was jeder occupiert hatte, das besass er, und zwar derart, dass es vererbt, verschenkt, verkauft und cediert werden, aber niemals durch *usucapio* in Eigentum übergehen konnte. Nach dem später durch Ti. Gracchus erneuerten Licinischen Gesetz durfte niemand mehr als 500 *jugera* für sich und 250 *jugera* für jeden der Söhne in Besitz haben. Durch ein Gesetz vom Jahre 111 wurden sämtliche Possessionen in Privateigentum verwandelt, zugleich aber für die Zukunft jede weitere Occupation verboten. Für die Nutzniessung waren die *possessores* verpflichtet, eine Nutzungssteuer, *vectigal*, an die Staatskasse zu entrichten, nämlich den Zehnten vom Saatland, den Fünften von den Weingärten und Baumpflanzungen und ein Hutgeld von dem auf die Weide getriebenen Vieh, wobei die Erhebung des Geldes von den Censoren auf je ein Lustrum verpachtet wurde. Dies letztere heisst *vectigalia locare, decumas vendere, agrum fruendum locare.* Doch bestand eine solche Nutzungssteuer nicht von Anfang an, sondern wurde wohl erst in der Zeit des Ständekampfes eingeführt.

§ 151. Die Provinzialdomänen.

In den Provinzen war zwar der ganze Grund und Boden streng genommen *ager publicus.* Allein da der grösste Teil desselben den alten Einwohnern gegen eine Abgabe überlassen wurde, so wurde als eigentlicher *ager publicus* nur dasjenige Land betrachtet, welches der römische Staat in seine direkte Verwaltung nahm.

In den Provinzen, welche früher unter königlicher Herrschaft gestanden hatten, wie Bithynien, Asien, Macedonien u. a., waren dies die ehemals königlichen Güter, in allen Provinzen aber die Ländereien derjenigen Städte, die mit Waffengewalt erobert und dafür mit Entziehung ihres gesamten Grund und Bodens bestraft worden waren. Diese sämtlichen Grundstücke wurden von den Censoren verpachtet. Dies hiess *publica populi Romani vectigalia fruenda locantur*

— und dabei bedeutet *frui* aus dem Staatsland durch Erhebung des *vectigal* Vorteil ziehen.

Hierbei kommen die cultivierten Ländereien, das Weideland und die Bergwerke in Betracht.

Die cultivierten Ländereien wurden entweder indirekt oder direkt verpachtet. Doch war das erstere, die Verpachtung der Gefälle an *publicani*, in der Republik der bei weitem häufigere Fall.

Das Weideland, *pascua*, *ager pascuus*, wurde an *publicani* verpachtet, die von denen, die die Weide benützten, ein Weidegeld, *scriptura*, erhoben. Der Ausdruck *scriptura* kommt von den Verzeichnissen, die die *publicani* von dem auf die Weide getriebenen Vieh anlegten. Von dieser *scriptura* bezahlten dann die *publicani* die im Vertrag bedungene Summe.

Die Bergwerke, *metalla*, worunter nicht nur Bergwerke, in denen Metall gewonnen wird, sondern auch Steinbrüche, Salzwerke und Aehnliches verstanden werden, wurden von Censoren an Publicani verpachtet, soweit dieselben nicht, wie vielfach geschah, an Private verkauft worden waren. In dem letzteren Fall wurde aber nur der Besitz verkauft, und die Besitzer waren gehalten, eine Abgabe an den Staat zu entrichten.

In der Kaiserzeit hörte das System der Publicani auf, und die Domänen wurden direkt unter die Administration des kaiserlichen Fiskus gestellt. Sie hiessen von da an nicht mehr *ager publicus populi Romani*, sondern *loca fiscalia*, *fundi fiscales*. Von diesen ist das Privateigentum der Kaiser zu unterscheiden, *patrimonium*, welches durch Prokuratoren verwaltet wurde.

§ 152. Zufällige Einnahmen.

Zufällige Einnahmen konnten entstehen durch *multae* oder Geldbussen, welche von Magistraten, insbesondere von

Aedilen verhängt wurden, ferner durch Konfiskationen (*bona publicata*) infolge von Strafurteilen, wie dies z. B. bei den Sullanischen Proscriptionen der Fall war, hauptsächlich aber ergaben sich bedeutende zufällige oder ausserordentliche Einnahmen durch die Beute, *manubiae*[1]), die in den siegreichen Kriegen gewonnen wurde. Zwar wurde in den älteren Zeiten dieselbe entweder ganz oder zum Teil häufig den Soldaten überlassen. Später dagegen wurde, als die Kriegsbeute ungeheuere Summen an Wert repräsentierte, davon zwar an die Soldaten eine Belohnung ausgeteilt, die nur einen kleinen Bruchteil des Ganzen betrug, die ganze übrige Masse von Kostbarkeiten und baarem Gelde aber regelmässig an das Aerar abgeliefert. Als ein Beispiel einer besonders reichen Kriegsbeute ist die des Aemilius Paulus (167) zu nennen, die derselbe aus dem 3. macedonischen Kriege gewann.

Verwandter Art sind die Bereicherungen, die die Staatskasse durch Konfiskationen des Vermögens fremder Könige oder auswärtiger Staaten erfuhr; dahin gehört z. B. die Konfiskation der Insel Cypern, die im Jahre 58 durch das Clodische Gesetz über dieselbe verhängt ward und dem Staate nicht weniger als 7000 Talente (über 30 Millionen Mark) einbrachte. Aehnliche ausserordentliche Einnahmen entstanden auch durch Erbschaften, wie z. B. durch das Testament des Königs Attalus von Pergamum, der den Römern sein ganzes Reich vermacht hatte (133 v. Chr.).

Für die Kaiserzeit ist noch das *caducum* zu erwähnen, d. h. dasjenige, was von einem Erblasser zwar rechtsgiltig hinterlassen wird, aber aus irgend einem Grunde nicht erworben werden kann und somit herrenlos ist. Endlich ist noch die *vicesima libertatis* zu nennen, d. h. eine Abgabe von 5% vom Werte freigelassener Sklaven, welche schon in republikanischer Zeit bestand und unter den Kaisern im ganzen Reiche erhoben wurde.

---

[1]) Manubiae heisst eigentlich das aus dem Verkauf der Beute gewonnene Geld zum Unterschied von *praeda*, der Beute in Natura.

Die Summe sämtlicher Staatseinnahmen zu irgend einer Zeit bestimmt zu berechnen, ist unmöglich. Nach einer allerdings auf unsicheren Ansätzen beruhenden Annahme Savignys sollen dieselben zur Zeit Constantins 360 Millionen Mark jährlich betragen haben.

Kapitel XXVI.

Die Staatsausgaben.

Marquardt II, 76, Madvig II, 351 und 419.

§ 153. Ausgaben für die Civil- und Militärverwaltung.

Die Civilverwaltung beanspruchte in der Zeit der Republik nur geringe Summen. Die Magistrate waren Ehrenämter und erhielten, wenn sie auch für ausserordentliche Ausgaben entschädigt wurden, keine Art von Gehalt. Letzteren bezogen nur die Subalternbeamten, die *apparitores;* ausserdem hatte der Staat nur für die Anschaffung sämtlicher Geräte, *tribunalia, subsellia* und dergleichen zu sorgen. Für die Provinzialverwaltung dagegen waren bedeutende Summen erforderlich, da die Statthalter nicht allein für besondere Fälle, sondern auch für die Verwaltung der Provinz selbst mit Geldmitteln ausgerüstet werden mussten. In der Kaiserzeit änderten sich diese Verhältnisse, indem in derselben vor allem die Beamtengehälter grosse Summen in Anspruch nahmen. Zwar bezog der Kaiser selbst keinen Gehalt, da er von seinem Privatvermögen lebte, gleichwohl entnahm er aus der Staatskasse öfters Gelder für die Hofhaltung, indem er über sämtliche Einnahmen des Staates disponieren konnte. Aber einen besonderen Posten bildete die Besoldung der neuen kaiserlichen hauptstädtischen und Steuerbeamten, desgleichen die kaiserliche Post und das Unterrichtswesen. Dieses letztere war in der Zeit der Republik vollständig der Privatindustrie überlassen worden; seit Vespasian

jedoch wurden in allen Städten Professoren mit zum Teil hohen Gehältern angestellt.

Die Militärverwaltung in der Zeit der Republik hatte seit Einführung des Truppensoldes, 406, diesen als Entschädigung für die Kosten des Unterhaltes aus dem Aerar zu bestreiten. Dieser wurde für den ganzen Feldzug auf einmal vorher oder nachher bezahlt und betrug zur Zeit des Polybius für den einzelnen Legionar 2 Obolen täglich, für den Centurionen 4 Obolen und für den Reiter eine Drachme = ein Denar. Cäsar verdoppelte nahezu den Sold, und Domitian vervierfachte ihn, so dass die jährliche Besoldung des Fusssoldaten, die während der Republik auf 120 Denare sich belief, seit Cäsar 225 und seit Domitian 300 Denare betrug. Nach der Berechnung Marquardts belief sich zur Zeit des Tiberius die Gesamtausgabe an Sold für das Heer auf 186,840,000 Sesterzien.

Im übrigen fehlt es an den nötigen Nachrichten, um die Gesamtausgaben für Heer und Flotte auch nur annähernd berechnen zu können.

§ 154. Ausgaben für das Bauwesen, sowie für den Getreidebedarf der städtischen Bevölkerung.

Die Ausgaben für öffentliche Arbeiten und Anlagen waren die bedeutendsten, die der Staat zu bestreiten hatte. Es gehörten dahin:

1. Alle Reparaturen, die an öffentlichen Bauten wie Anlagen vorzunehmen waren, wie z. B. an den Stadtmauern, dem Strassenpflaster.
2. Alle Neubauten, die sich auf genannte Einrichtungen bezogen.

Diese Arbeiten wurden von den Censoren in Verdung gegeben, nachdem ihnen bald nach dem Antritt ihres Amtes eine bestimmte Summe, die manchmal die Jahreseinnahme sämtlicher *vectigalia* enthielt, zur Verausgabung bewilligt worden war. Von Augustus an stand das Bauwesen unter besonderen Beamten, wie *curatores aedium sacrarum*, *curatores aquarum*, *curatores ludorum* u. A. In den Provinzen

wurden aber die Kosten für öffentliche Bauten und Strassen nicht aus der Staatskasse, sondern aus Provinzialfonds und, als diese nicht mehr ausreichten, durch Zuschüsse aus der kaiserlichen Kasse oder Beiträge der Gemeinden oder besondere Erhebungen, wie z. B. von Chausseegeldern, bestritten.

Uebrigens wurden auch manche Tempel oder sonstige Denkmäler von den Feldherren *ex manubiis*, meistens infolge eines Gelübdes, *ex voto*, errichtet.

Die Ausgaben für den Getreidebedarf der städtischen Bevölkerung wurden stehende und regelmässige, seit infolge der Ansammlung eines ungeheueren Proletariats in Rom die Bürgerschaft auf Kosten des Aerars entweder durch Verkauf des Getreides unter dem Preise oder durch ganz freie Lieferungen unterhalten werden musste.

Die Versorgung der Stadt mit Getreide lag in der Republik den Aedilen, in der Kaiserzeit dem *praefectus annonae* ob, dessen Amt sich übrigens nicht allein auf Rom, sondern auf das ganze römische Reich erstreckte. Die Bestreitung der Summen, die die *cura annonae* erheischt, fiel in der Zeit der Republik dem Aerar, in der Kaiserzeit in der Hauptsache dem kaiserlichen Fiscus, zum Teil, wenn auch in minderem Masse, der Senatskasse, dem *aerarium Saturni*, zu.

In späterer Zeit, d. h. nach Septimius Severus, wurden die Frumentationen durch tägliche Brotverteilungen an die Armen ersetzt.

§ 155. Ausgaben für den Kultus.

Die Ausgaben für den Kultus erstreckten sich auf folgende Dinge:

1. Ausgaben für die Unterhaltung der Tempelgebäude. Von diesen war oben schon die Rede, da sie zu den Ausgaben für das öffentliche Bauwesen gehören.

2. Ausgaben für das Tempelpersonal und die Priester. Die grossen Priestertümer waren Ehrenämter und wurden daher nicht vom Staate bezahlt. Nur diejenigen Priester oder Priesterinnen, welche wie die Curionen und die

Vestalinnen beständig und lebenslang durch den Dienst in Anspruch genommen wurden, und die *apparitores* der Priester wurden vom Staate unterhalten, die Kultushandlungen der Priester selbst aber wurden alle teils aus dem Staatsgut, mit dem der Tempel dotiert war, teils aus laufenden Einnahmen, wie Geschenke an den Tempel, Bussen u. dgl. bestritten.

3. Ausgaben für die Staatsopfer und Feste. Die Opfer, Feierlichkeiten und Feste, die vom Staate und nicht von den Priestern angeordnet wurden, wurden aus der Staatskasse gedeckt. Dahin gehören die *procurationes prodigiorum*, die Triumphe, besonders aber die öffentlichen Spiele, *ludi publici*. Diese verursachten dem Staate erhebliche Kosten, die auch dann noch fortbestanden, als die Aedilen den grössten Teil des Aufwandes für dieselben aus eigenen Mitteln bestritten. Denn dieselben bezogen vom Staate nach wie vor das für dieselben bestimmte Geld, und ihre eigenen Kosten entstanden dabei nur dadurch, dass sie aus ihren eigenen Mitteln einen Mehraufwand machten, um sich dadurch dem Volke zu empfehlen.

§ 156. Das Congiarium und das Donativum.

Das Congiarium, von *congius*, ein Geschenk von Wein, Oel oder Fleisch u. a. dergl., war eine Zulage zu dem an das Volk verabreichten Getreide, die allmählich mit zu der *cura annonae* gezogen und entweder zu ganz wohlfeilen Preisen oder umsonst verabreicht wurde. In der Kaiserzeit waren die Ausgaben für die *congiaria* Sache des Fiscus. Dieselben beliefen sich unter Cäsar auf 32, bei den meisten Kaisern bis Nerva auf 15 Millionen Denare, unter den folgenden sogar meist über 100 Millionen Denare. Doch wissen wir nicht, wie viel davon auf die einzelnen Jahre zu setzen ist. Die Anzahl der Empfänger war ebenso gross oder noch grösser als die bei den Frumentationen.

Das Donativum ist ein Geldgeschenk an die Soldaten. Dasselbe wurde ursprünglich aus dem Beutegelde bestritten. Unter Cäsar und noch mehr unter den Kaisern nahmen diese

Schenkungen grössere Dimensionen an, da die Treue der Soldaten damit erkauft wurde. Cäsar schenkte im Jahre 46 jedem Soldaten 5000 Denare. Auch Augustus machte ähnliche Schenkungen. Tiberius verteilte bei seinem Regierungsantritt etwa 18 Millionen Denare an seine Soldaten. Eine ähnliche Summe wurde von Caligula an dieselben verteilt, als er zur Regierung gelangte, und für die Prätorianer wurde es Sitte, dass sie bei jedem Regierungswechsel durch eine grosse Schenkung erkauft wurden.

Kapitel XXVII.

Die Finanzverwaltung.

Marquardt II, 289. Madvig II, 348 u. 402.

§ 157. Die Oberleitung des Finanzwesens.

Die Oberleitung des Finanzwesens stand in republikanischer Zeit dem Senate zu, der, wie oben § 138 auseinandergesetzt ist, die oberste Entscheidung über die Staatsgelder hatte. Es lagen ihm die oberste Verwaltung des Staatseigentums, die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben, die Zahlungsanweisungen und die Rechnungsprüfungen ob. Doch war eine Körperschaft wie der Senat nicht geeignet, auch die eigentliche Arbeit selbst in die Hand zu nehmen; er verfügte, genehmigte, prüfte; aber das Finanzgeschäft selbst überliess er den Censoren und Quästoren. Diese teilten sich in die Finanzverwaltung derart, dass die ersteren die Verpachtung des Staatseigentums bezw. der Staatsgefälle, die Verpachtung der Staatslieferungen und die Beaufsichtigung der öffentlichen Bauten und Anlagen (s. oben § 98), die Quästoren dagegen die Ein- und Auszahlung der Gelder sowie die Beaufsichtigung und Leitung der Staatskasse zu besorgen hatten (s. § 101). Zu der Thätigkeit dieser beiden Klassen von Finanzbeamten verhält sich die Competenz

des Senats derart, dass dieselben nur die ausführenden Finanzorgane waren, deren Anordnungen der Senat aus eigener Machtvollkommenheit aufheben und durch andere ersetzen konnte, während er allein über die Verwendung der Gelder disponierte (s. § 138).

In der Kaiserzeit stand die höchste Verfügung über die Staatsgelder natürlich den Kaisern zu, wenn auch eine Zeit lang der Senat eine besondere Verfügung über diejenigen Gelder, welche dem *aerarium Saturni* im Gegensatz zu dem Fiscus zuflossen, ausgeübt hat. Eine besondere Centralleitung unter den Kaisern gab es nicht, sondern die einzelnen Kassen, von denen weiter unten die Rede sein wird, waren von einander unabhängig und dem Kaiser direkt verantwortlich.

§ 158. Die Erhebung der Einkünfte. Die Publicani. Steuererhebung unter den Kaisern.

In der republikanischen Zeit hielt der römische Staat kein eigenes Beamtenpersonal, um die verschiedenen Einnahmen zu erheben, so wenig wie er Staatsbauten durch eigene Beamte ausführen liess. Bekanntlich thut das Letztere der Staat noch heutzutage nicht, sondern er vergiebt die Staatsbauten auf dem Submissionswege an den Mindestfordernden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er selbst immer teurer baut als der Privatunternehmer. Die Römer vergaben aber nicht nur die Bauten, sondern auch die Erhebung der verschiedenen Einkünfte und zwar derart, dass sie den Ertrag derselben an den Meistbietenden überliessen. Damit erreichte der Staat einmal den Vorteil, dass er seine Einkünfte genau im voraus berechnen konnte, indem er sich um keine Steuerausfälle zu kümmern brauchte, dann aber bedurfte er keines besonderen Steuerpersonals.

Dieses Vergeben der Staatseinnahmen an Staatspächter heisst *publicum vendere, locare, locare fruendum. Publicum* heisst zwar im allgemeinen Staatsgut, und so bedeutet *publicum vendere* auch das Verpachten von Staatsgut überhaupt,

wie z. B. das Verpachten des Baues von öffentlichen Einrichtungen. Im besonderen heisst aber *publicum* soviel als *vectigal*. Davon haben nun diejenigen, welche die Abgaben pachten, *qui publico fruuntur, qui publica conducunt, redimunt*, den Namen Publicani. Frui heisst dabei soviel als vom Staatsgut, von den *vectigalia*, Vorteil ziehen. Einen solchen Vorteil haben aber die Publicani nur dann, wenn der Ertrag des ihnen zur Eintreibung überlassenen Vectigal abzüglich der Unkosten höher ist als die jährlich an den Staat zu zahlende feste Summe, für welche sie den Vectigal gepachtet haben. In der Regel bildeten diese Staatspächter Gesellschaften, *societates publicanorum*, die grosse Pachtungen übernahmen. So pachtete z. B. eine Gesellschaft die *decumae* einer Provinz, eine andere die *scriptura*, wieder eine andere die *portoria*. Manchmal übernahm eine Gesellschaft auch die *portoria* und *decumae* einer Provinz zusammen. Die Teilnehmer der Genossenschaft hatten Anteil an dem Gewinn nach dem Verhältnis ihres eingeschossenen Kapitals, gerade wie dies bei den heutigen Aktiengesellschaften der Fall ist. Der Staat verhandelte jedoch nur mit Einem, der das Gebot that, den Contrakt mit den Censoren abschloss und Sicherheit leistete. Dieser hiess *manceps*. Derselbe ist jedoch von dem Direktor der Gesellschaft, dem *magister*, zu unterscheiden. Dieser war der oberste Geschäftsführer, der das ganze Rechnungswesen und die Korrespondenz leitete, und dem in den Provinzen Unterdirektoren (*pro magistris*) und eine grosse Menge untergeordneter Beamten zu der Erhebung der Gefälle, sowie zur Aufsicht und Kontrolle unterstellt war (*custodiae esse in operis societatis, familiae publicanorum* — letzteres Sklaven). Die Publicani hatten je nach den Vectigalia, die sie gepachtet, verschiedene Namen. Diejenigen, welche die *decumae* gepachtet hatten, hiessen *decumani*. Die Pächter der *scriptura* oder des Weidegeldes hiessen *pecuarii* oder *scriptuarii*, die Pächter der *portoria* — *portoriorum conductores*.

Die Publicani gehörten dem Ritterstande an. Dies erklärt sich daraus, dass die Senatoren von dieser Thätigkeit ausgeschlossen waren und die niederen Stände nicht die Mittel besassen, um einer solchen Societät beizutreten.

In der Kaiserzeit verschwand allmählich das System der Verpachtung der Steuern an Staatspächter. An seine Stelle trat die unmittelbare Steuererhebung und Verwaltung der Domänen. Die Domänen wurden durch kaiserliche Procuratores verwaltet, und die Steuern von den einzelnen Gemeinden nach einem festen Stipendium an die öffentlichen Kassen in den Provinzen eingezahlt. In Anlehnung an die Einrichtung fester Stipendia und die Veränderung des ganzen Steuersystems hat sich in der letzten Kaiserzeit auch eine regelmässige Steuererhebung im ganzen römischen Reich herausgebildet. Denn seit Diokletians Zeit zahlte das ganze römische Reich, Italien mit einbegriffen, eine feste Grundsteuer und ebenso eine Kopfsteuer. Zur Erhebung der Grundsteuer war das ganze Reichsgebiet in jeder Provinz in Steuerbezirke eingeteilt, *capita* oder *juga*. Diese Steuer wurde jährlich durch den Kaiser ausgeschrieben (*indictio*) und erhoben. Ebenso war es mit der Kopfsteuer, welche diejenigen bezahlten, die keinen Grundbesitz oder kein sonstiges Vermögen hatten. Die Zahlung fand in drei Terminen statt und wurde durch „*exactores*" erhoben.

§ 159. Die Kassenverwaltung.

Bei dem Kassenwesen sind drei Perioden zu unterscheiden: 1. die republikanische Zeit, 2. die Kaiserzeit bis Diokletian und 3. die Kaiserzeit seit Diokletian. In der republikanischen Zeit gab es nur eine Staatskasse, das *aerarium* im Tempel des Saturn. Die Verwaltung derselben war Sache der *Quaestores urbani*. Ueber ihre Thätigkeit s. oben § 101.

In der Kaiserzeit bis Diokletian gab es drei Hauptkassen, nämlich das *aerarium Saturni*, d. h. die alte Staatskasse, den Fiscus, d. h. die kaiserliche Kasse, und das *aerarium militare*, die Kriegskasse.

1. Das *aerarium Saturni* galt in der ersten Zeit des Kaisertums noch als die eigentliche Staatskasse, *aerarium populi*. Sie stand unter der Oberleitung des Senats und vereinnahmte diejenigen Gelder, die aus den Senats- und Volks-

provinzen eingingen. Da die Kaiser aber die Haupteinnahmen nach und nach auf den Fiscus übertrugen, so sank das Aerar zu einer römischen Communalkasse herab.

2. Der *Fiscus*. Dieser entstand aus dem ungeheueren Privatvermögen des Augustus, welches schon von Julius Cäsar durch Kriegsbeute, Contributionen u. A. der Art begründet und von ihm noch bedeutend vergrössert worden war. Auf die folgenden Kaiser ging dieses Vermögen durch Erbschaft über und erhielt den Namen Fiscus. Es war dem Kaiser direkt unterstellt und von Hausbeamten desselben verwaltet. Ursprünglich enthielt diese Kasse nur das kaiserliche Hausvermögen. Mit der Zeit nahm sie aber auch Staatseinnahmen in ihre Verwaltung und bestritt Staatsausgaben und ward so bald zur eigentlichen Reichs- und Staatskasse. Anfangs als der Fiscus noch den Charakter einer kaiserlichen Privatkasse bewahrte, geschah die Verwaltung durch Freigelassene des Kaisers. Später wurde das Amt römischen Rittern übertragen, und für den Vorstand kam die Bezeichnung *patronus fisci* oder *procurator fisci* auf.

Von dem Fiscus sonderte sich, als er sich immer mehr zur eigentlichen Staatskasse entwickelte, das Hausvermögen, *patrimonium*, aus dem der Fiscus ursprünglich allein bestanden hatte, naturgemäss ab und wurde einer besonderen Verwaltung unterstellt.

3. Das *aerarium militare*, eine Pensions- und Versorgungskasse für ausgediente Soldaten ähnlich unserem Invalidenfonds. Ausserdem wurde noch die Löhnung für das Heer aus dieser Kasse bestritten, während die sonstigen Ausgaben für das Heer dem Fiscus entnommen wurden. Es war begründet durch Augustus.

In der Kaiserzeit seit Diokletian gab es folgende Kassen:

1. Der *Fiscus*, auch *aerarium sacrum* genannt, die eigentliche Staatskasse, von einem *comes sacrarum largitionum* verwaltet, unter dem für jede Diöcese *rationales vicarii* und eine Menge von Unterbeamten standen.

2. Das *aerarium privatum*, die kaiserliche Privatkasse. Diese enthielt das *patrimonium Caesaris* oder *Augusti* als einen besonderen Bestandteil. Sie wird verwaltet von einem *comes rei privatae.*
3. *Arca praefecturae praetorianae.* Diese Kasse ist wohl zu unterscheiden von dem *aerarium militare*, welches allmählich eingegangen war. Auch ging die *arca praefecturae praetorionae* nicht aus dem letzteren hervor, sondern aus den Ausschreibungen der Naturalbedürfnisse für das Heer, die jedoch allmählich in Geldabgaben verwandelt wurden. Diese Eintreibungen wurden von dem *praefectus praetorio* besorgt. Daher der Name.

Sechster Abschnitt.

Das Kriegswesen.

Marquardt, röm. Staatsverwaltung II, 309. Madvig, II, 465. Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Cäsars (2. Aufl. Nordhaus. 1862), v. Göler, Cäsars gallischer Krieg im J. 51, nebst Erläuterungen über das röm. Kriegswesen zu Cäsars Zeit. Heidelberg 1860. Lange I[3], 50. 522, II[3], 672, 704, 712 und Lange, *Historia mutationum rei militaris Romanorum. Goettingae* 1846.

Kapitel XXVIII.

Organisation des römischen Heeres in der republikanischen Zeit bis auf Marius.

§ 160. Historische Uebersicht.

In der Organisation des römischen Heerwesens lassen sich drei Hauptperioden unterscheiden:

1. Die Organisation des römischen Heeres in der republikanischen Zeit bis auf Marius (die Zeit des Bürgerheeres).
2. Die Organisation des römischen Heeres in der Zeit von Marius bis Augustus (die Zeit des Söldnerheeres); dieselbe ist als Uebergangszeit zu betrachten.
3. Die Organisation des kaiserlichen Heeres bis Constantin (die Zeit des stehenden Heeres).

Aber auch in der ersten Periode, von der ältesten Zeit bis auf Marius, lassen sich wieder Unterschiede und Uebergänge feststellen, und zwar sind hier die Königszeit, die reformierte Heeresordnung des Servius Tullius und die durch Camillus eingeführte Manipularordnung zu unterscheiden. Von

der Heeresorganisation der ältesten Königszeit ist wenig zu sagen. Das Heer bestand damals aus der Legion, die aus den drei Stämmen der Ramnes, Tities und Luceres je 1000 Mann aushob, so dass der ganze Bestand sich auf 3000 Mann belief. Die Aushebung innerhalb jedes Stammes geschah nach Curien, deren jede 100 Mann zu Fuss und 10 Reiter stellte. Vergleiche hierüber § 19. Ueber die Servianische Heeresordnung s. § 17 und 19.

Die Servianische Heeresorganisation erfuhr aber, wahrscheinlich in der Zeit des Camillus, eine durchgreifende Reform. Diese betrifft namentlich drei Punkte: 1. Besoldung des Heeres, durch die andauernden Kriege veranlasst. 2. Veränderung der Bewaffnung, eine Folge der Kämpfe mit den Galliern. 3. Taktische Reformen, welche die Abschaffung der Phalanx und die Einführung der Manipularstellung zur Folge hatten. Durch diese Veränderungen entstand diejenige Heeresorganisation, welche durch drei Jahrhunderte hindurch bis Marius festgehalten wurde. Doch erfolgten im einzelnen innerhalb dieses Zeitraumes manche Umgestaltungen, ganz abgesehen von der Aenderung in der äusseren Zusammensetzung des Heeres, die sich aus der Heranziehung von *socii* und *auxiliares* ergeben musste.

§ 161. Wehrpflicht und Aushebung.

Ursprünglich wurden zum Kriegsdienst nur die Bürger der 5 Klassen herangezogen, d. h. die Bürger, die über 11,000 As besassen. Zur Zeit des Polybius jedoch betrug der Census für die zum Kriegsdienst Berechtigten nur 4000 As; diejenigen, welche weniger besassen, wurden nur zum Seedienst als *socii navales* (Matrosen) verwandt. Unter Marius endlich hörten die Censusklassen für den Kriegsdienst ganz auf. Die Dienstpflicht begann regelmässig mit dem vollendeten 17. Jahre und endete für die *juniores* mit dem begonnenen oder vollendeten 46. Jahre. Innerhalb dieser Altersgrenze konnte der Staat von jedem Bürger 10 Feldzüge zu Pferde und 16, im Falle der Not sogar 20 zu Fuss verlangen. Befreiung

vom Kriegsdienste kam ausser infolge von Alter oder körperlicher Untauglichkeit nur bei den Magistraten und Priestern vor.

Zur Zeit des Polybius fand regelmässig eine jährliche Aushebung von vier Legionen statt. Doch konnte das Heer durch ausserordentliche Aushebungen und durch Nichtverabschiedung der früheren Legionen bedeutend verstärkt werden.

Die Aushebung, *dilectus*, wurde auf Grund eines Senatsbeschlusses durch ein Edikt der Consuln verfügt, in welchem die aushebungspflichtige Mannschaft aufgefordert wurde, an einem bestimmten Tage sich auf dem Kapitol zu stellen. Mit Hilfe der für die vier auszuhebenden Legionen schon vorher ernannten Kriegstribunen leitete dann der Consul, später auch im Auftrage des Senats der Prätor, die Aushebung. Diese begann damit, dass man die Erschienenen nach Tribus ordnete und dann nach einer durch das Los festgestellten Reihenfolge durch Namensaufruf die Anwesenheit der Dienstpflichtigen innerhalb jeder Tribus constatierte. Aus jeder Tribus liess man dann vier an Alter und Wuchs gleichartige Leute vortreten und verteilte sie auf die vier Legionen. So fuhr man fort, bis sämtliche anwesenden Dienstpflichtigen eingereiht waren. Damit wurde erreicht, dass jede Legion gleich tüchtige Leute erhielt. Beim Beginne der Aushebung nahm man darauf Rücksicht, dass zuerst Namen von guter Vorbedeutung, wie Salvius, Valerius, ausgerufen wurden.

Die Entziehung vom Kriegsdienste wurde in der älteren Zeit mit dem Verkauf in die Sklaverei, später mit Geldstrafen, Vermögenskonfiskationen, körperlicher Züchtigung und Gefängnis bestraft. Auch kam Streichung aus dem Tribus und Versetzung unter die *aerarii* durch den Censor vor.

Ausser den Ausgehobenen dienten im Heere aber auch Freiwillige, die sich meist in der Hoffnung auf Beute meldeten. Es waren dies ältere Soldaten mit zurückgelegter Dienstzeit. In der späteren Zeit kommen sie unter dem Namen *evocati* vor, so genannt, weil sie auf Aufforderung des Feldherrn dienten.

Nach der Aushebung fand die Vereidigung statt. Der Eid wurde dem Feldherrn geleistet und zwar zuerst von den Tribunen, dann von den Soldaten, denen er selbst von den Tribunen abgenommen wurde. Dieser Eid heisst *sacramentum*, weil der Schwörende Verwünschungen über sich aussprach, wenn er den Eid bräche. Doch sprach nur einer die Verwünschungsformel, die anderen begnügten sich zu sagen: *idem in me*. Von diesem Fahneneid, der erneuert werden musste, wenn ein anderer Feldherr das Kommando übernahm, ist der Lagereid zu unterscheiden, durch den der Soldat gelobte, gute Ordnung im Lager halten zu wollen. In Fällen besonderer Not kam auch noch ein anderer Eid, die *conjuratio*, vor, indem die Soldaten nicht einzeln, sondern auf einmal, und zwar ursprünglich freiwillig, später auf Aufforderung der Tribunen schworen, nicht zu fliehen oder aus dem Gliede zu treten.

§ 162. Die Legion; ihre Stärke und Zusammensetzung.

Die Grundlage der römischen Heeresorganisation ist die Legion. Die normale Zahl derselben betrug 4200 Mann zu Fuss und 300 Reiter. Doch war die Stärke derselben in verschiedenen Zeiten verschieden, indem dieselbe vielfach auf 5000 Mann und darüber, ja von Marius sogar auf 6200 Mann gebracht wurde. Zur Zeit des Polybius war die Legion in vier Klassen eingeteilt, deren Unterschied vorzugsweise auf dem Alter beruhte, und zwar bestand dieselbe bei normaler Stärke aus:

1200 *hastati: flos juvenum pubescentium,*
1200 *principes: robustior aetas.*
600 *triarii: veteranus miles spectatae virtutis,*
1200 *velites: minus roboris aetate factisque.*

4200.

Unter diesen nahmen die *hastati* in der Schlacht die erste, die *principes* die zweite und die *triarii* die dritte Linie ein, während die *velites* auf die einzelnen Heeresabteilungen verteilt wurden. Wie die Namen *hastati, principes*

und *triarii* zu erklären sind, ist unsicher. Doch wird meist angenommen, dass die *principes* daher ihren Namen führten, weil sie ursprünglich als Bürger der ersten Klasse in erster Linie gestanden hätten, und die *triarii* nach ihrer Aufstellung im dritten Gliede benannt worden seien.[1])

Die *hastati*, *principes* und *triarii* wurden in je 10 Manipeln eingeteilt, so dass die ganze Legion 30 Manipeln enthielt. Jeder Manipel zerfiel wieder in 2 Centurien. Die Stärke jedes Manipels betrug bei den beiden ersten Waffengattungen je 120 und bei den Triariern 60 Mann, die Stärke jeder Centurie bei den ersteren 60 und bei den Triariern 30 Mann. Woher es kam, dass die Centurie als taktische Einheit aufgegeben und dem Manipel untergeordnet wurde und dann zu einer Abteilung von nur 60 Mann heruntersank, ist nicht bekannt. Doch wird nicht ohne Grund angenommen, dass der *manipulus* (d. h. Heubündel, ältestes Feldzeichen) ursprünglich nur ein anderer Name für *centuria* und mit derselben identisch war, und dass erst nach Erhöhung der Zahl der Soldaten von 100 auf 120 eine Teilung in zwei Unterabteilungen und zwar derart stattfand, dass für die ganze Compagnie der Name *manipulus* und die Halbcompagnie der Name *centuria* beliebt wurde.

Die Velites waren unter die übrigen Truppen verteilt und zwar derart, dass je 20 *velites* zu einer Centurie, bezw. 40 *velites* zu einem Manipel kamen. Mit den *velites* zusammen war also eine Centurie der Hastati und Principes 80 und ein Manipel derselben 160 Mann stark.

---

[1]) Vgl. über die wahrscheinliche Entstehung und allmähliche Begriffsveränderung der Namen Marquardt 347, 348 und 349.

	Zahl der Manipeln	der Centurien	Summe der Mannschaften
hastati	**10** zu 120 Mann.	**20** zu 60 Mann	1200 + 400 = 1600 *hastati velites*
principes	**10** zu 120 Mann	**20** zu 60 Mann	1200 + 400 = 1600 *principes velites*
triarii	**10** zu 60 Mann	**20** zu 30 Mann	600 + 400 = 1000 *triarii velites*
Summa	**30**	**60**	3000 + 1200 = **4200**

An der Spitze einer jeden Centurie stand ein Centurio. Die Legion zählte also 60 Centurionen. Diese zerfallen in verschiedene Rangstufen. Jeder Manipel hat nämlich einen *centurio prior* und einen *centurio posterior*, auch *centurio prioris et secundae centuriae* genannt. Der *centurio prior* stand auf dem rechten Flügel und befehligte den ganzen Manipel, der *centurio posterior* dagegen, der auf dem linken Flügel stand, war dem ersteren untergeordnet. Dann bestand auch ein Unterschied in der Rangstellung, je nachdem ein Centurio den *triarii, principes* oder *hastati* angehörte. Die vornehmsten Centurionen waren die der *triarii*, die auch *pilani* heissen, und unter diesen selbst war wieder eine Rangordnung nach der Nummer des Manipels, den jeder befehligte. Da der Manipel der Triarier auch *pilus* heisst, und demgemäss die Nummern der Manipeln der Triarier die Bezeichnungen *primus, secundus . . .* bis *decimus pilus* führen, so war ein *centurio primi pili* ein Centurio des ersten Manipels der Triarier, und der *centurio primi pili prior* oder *primipilus*[1]) *prior*, auch *primus pilus* allein genannt, der Befehlshaber desselben und somit der vornehmste Officier der Legion. Geringeren Ranges waren die Centurionen der Manipeln der *principes*, die ebenfalls von 1 bis 10 numeriert waren. Der Manipel der

[1]) Es kommen die Ausdrücke *primipilus*, *primopilus* und *primus pilus* vor.

principes hiess *ordo principum* mit Hinzufügung der Nummer, also z. B. *ordo decumus principum* oder abgekürzt auch *decimus princeps*, und so zählte man also vom *primus princeps* bis zum *decimus princeps*. Den letzteren Namen führten auch die Centurionen der betreffenden Manipeln; danach war der *decimus princeps* oder *ordo*[1]) *decimus princeps prioris centuriae* der erste Centurio des 10. Manipels der Principes. Auf einer niederen Rangstufe standen die Centurionen der *hastati* und zwar in demselben Verhältnis zu der Nummer der Manipeln; der *ordo decumus hastatorum* oder (*ordo*) *decumus hastatus posterioris centuriae* war der unterste Officier in der Legion. Ein regelmässiges Avancement (*successio*) fand erst in der Kaiserzeit statt. Als Insigne ihres Amtes führen alle Centurionen den Rebstock (*vitis*), mit welchem sie die körperlichen Züchtigungen an den Soldaten vollziehen. Ernannt wurden sie vom Consul durch die an der Spitze der Legion stehenden *tribuni militum*.

Die *tribuni militum*, 6 an der Zahl, für die regelmässig ausgehobenen 4 Legionen seit 207 vom Volke (*tribuni militum a populo*), sonst vom Consul ernannt, teilten sich nach Polybius in den Oberbefehl der Legion in der Regel so, dass je zwei zwei Monate kommandierten, indem sie Tag um Tag im Befehl wechselten. Die übrigen Tribunen versahen während dieser Zeit den inneren Dienst und leisteten im Kampfe dem kommandierenden Tribunen Beistand.

Die *tribuni militum* wurden nicht wie die Centurionen aus gedienten Soldaten bezw. aus den Centurionen selbst, sondern immer aus dem Stande der Senatoren oder Ritter und zwar aus jungen Leuten genommen, welche mit diesem Amt ihre politische Laufbahn begannen und vorher meist in der Reiterei (*equo merere*) oder als *contubernales* oder *comites imperatoris* gedient hatten. Als Zeichen ihres Ranges trugen die *tribuni militum* den *anulus aureus* der Ritter.

---

[1]) Zu bemerken ist, dass auch der Centurio selbst statt *centurio ordinis* kurz *ordo* genannt wird.

§ 163. Bewaffnung der römischen Legion.

Die Waffen der Legionssoldaten zerfallen in Schutz- und Angriffswaffen. Die Schutzwaffen bestehen in der Zeit des Polybius:

1. aus einem ehernen Helm (*cassis*) mit hohem Federbusch,

2. einem Brustharnisch, *lorica*, aus ledernen, übereinander geflochtenen Riemen mit einem Eisenblech von $^3/_4$ Fuss Höhe und Breite in der Herzgegend. Diesen ledernen Panzer trugen alle Legionssoldaten mit Ausnahme derer, die der ersten Censusklasse angehörten. Letztere trugen einen Panzer aus metallenen Ringen (*lorica hamata*), die noch mit metallenen Schuppen bedeckt sein konnten (*lorica squamata*).

3. einem viereckigen, cylindrisch gebogenen Schild, *scutum*.

Die Angriffswaffen waren:

1. Das Schwert, *gladius*, kurz, zweischneidig, zum Hieb und zum Stoss geeignet und an der rechten Seite getragen. Dasselbe war den Hispanern entlehnt und seit dem zweiten punischen Kriege in Rom eingeführt. Dieses Schwert führten alle Legionare.

2. Ein Dolch, *pugio*, der an der linken Seite an einem besonderen Riemen befestigt war.

3. Das *pilum*, d. h. ein Wurfspiess. Der Hauptcharakter desselben bestand nach Lindenschmit[1]) in einer starken Eisenstange mit gestählter Spitze, „welche wegen ihrer Länge und festen Verbindung mit dem Schaftholze, wenn einmal im feindlichen Schild haltend, nicht abgehauen werden konnte und den Krieger befähigte, mit wohlgezieltem Wurf Ross und gepanzerten Reiter zumal und mehrere Schilde auf einmal zu durchbohren.“ Dieser Hauptcharakter blieb unberührt durch die mancherlei Veränderungen, die immer nur die Länge und somit das Gewicht der ganzen Waffe, sowie die Art der Verbindung des Speereisens mit dem Schafte betrafen.

[1]) Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn 1882, S. 12.

Die dunkle Erklärung, welche Polybius von dieser Gattung von Wurfspeeren gab, war bis in die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts für die Forscher noch ein Räthsel, bis der in den fränkischen und allemanischen Friedhöfen gefundene Eisenspeer, der eine Nachbildung des Pilums ist und mit den Fundstücken des römischen Pilums übereinstimmt, zur Entdeckung des letzteren führte und in die Beschreibung des Polybius Licht brachte.

Das Pilum, das zur Hälfte aus Eisen, zur Hälfte aus einem mehr als zolldicken Schaft bestand, wurde, wie seine ganze Construction und die verschiedenen Schlachtenberichte zeigen, nicht zum Stoss, sondern zum Wurf gebraucht. Es wird beim Beginn des Gefechts angewendet, indem die einzelnen Glieder, wenn der Feind in Schussweite herangekommen ist, dasselbe abschleudern und erst hierauf, wenn der Feind schon etwas in Verwirrung geraten, vom Schwerte Gebrauch machen.

In späterer Zeit führten die Legionare nur ein Pilum. Ob dies auch zu Polybius Zeit der Fall war, oder ob die Soldaten zwei Pila geführt haben, ist zweifelhaft. Polybius spricht von zwei Pila, einem leichteren und schwereren. Das letztere aber war wohl kein Pilum für den Gebrauch im freien Felde, sondern nach Köchlys Annahme ein *pilum murale*, ein Mauerspeer, der nur zur Verteidigung des Lagers angewendet wurde.

Mit dem Pilum waren zur Zeit des Polybius nur die *hastati* und *principes* ausgerüstet, während die *triarii* die *hasta* führten; später ging das Pilum auch auf die letzteren über.

4. Die *hasta*, die älteste Angriffswaffe der Römer und nach Einführung des Pilum noch Stosswaffe der Triarier, war wohl der griechischen Sarisse ähnlich. Uebrigens fehlen über ihre Form alle schriftlichen Notizen. Von der *hasta* des Legionssoldaten sind die leichten Spiesse der *velites*, die *hastae velitares*, zu unterscheiden.

Die leichten Truppen führten ausser denselben als Angriffswaffe noch das spanische Schwert; als Schutzwaffen

dagegen hatten sie nur einen Lederhelm (*galea*) und einen leichten runden Schild von 3 Fuss im Durchmesser, *parma*.

Rüstung und Waffen schaffte der Soldat sich selbst an.

§ 164. Aufstellung und Schlachtordnung der Legion.

Dass jedem Manipel noch 40 *velites* hinzugefügt waren, ist schon oben gesagt. Die *velites* bildeten also keine besonderen Abteilungen für sich, sondern waren mit den Manipeln der *hastati*, *principes* und *triarii* vereinigt. Jeder Soldat hatte von seinem Neben- und Hintermann je 3 Schritte Abstand, wenn die Stellung geschlossen (*confertis ordinibus*), und 6 Fuss, wenn dieselbe geöffnet war (*laxatis ordinibus*). Doch kam es auch vor, dass das Glied geschlossen und die Rotte geöffnet war. Die geöffnete Stellung war für den freien Gebrauch der Waffen im Gefecht von grossem Vorteil, insbesondere der griechischen oder macedonischen Phalanx gegenüber, die zwar im geschlossenen Angriff und Vorstoss auf ebenem und freiem Felde unwiderstehlich war, aber bei den geringsten Terrainhindernissen sich lockern und Blössen darbieten musste. In dem letzteren Fall war die unbehilfliche Phalanx für den einzelnen Phalangiten, der sich nicht rühren und regen konnte, ein ausserordentliches Hindernis für den Kampf, während die lose und freie Stellung des einzelnen Legionars demselben jeglichen Spielraum zum Gebrauch seiner Waffen gewährte.

Dasselbe Prinzip wurde aber auch bei der Aufstellung der Legion im grossen befolgt. Dieselbe bildete nicht eine einzige ununterbrochene Masse, wie die Phalanx, sondern war in Abteilungen formiert, die durch Zwischenräume von einander getrennt waren. Dadurch erhielt dieselbe vor allem eine wunderbare Beweglichkeit, die in allen Terrainarten sich bewährte, ohne doch die Vereinigung zu einer einzigen Masse, wenn dies nötig war, auszuschliessen. Diese Gliederung der Legion war eine doppelte, nämlich eine Gliederung in die Tiefe und eine Gliederung in die Fronte.

Die Gliederung in die Tiefe ergab sich aus der Einteilung der Legion in die drei Waffengattungen, der *hastati*, *principes* und *triarii*, von selbst. In der Schlacht bildeten das erste Treffen regelmässig die *hastati*, das zweite die *principes* und das dritte die *triarii*. Die Gliederung in der Fronte dagegen ergab sich aus der Einteilung in Manipeln. Diese wurden derart aufgestellt, dass zwischen je zwei Manipeln ein der Frontlänge des einzelnen Manipels gleicher Zwischenraum blieb. Dadurch ergab sich der Vorteil, dass jeder einzelne Manipel für sich manöverierfähig wurde und für die hinteren Abteilungen der *principes* und *triarii* ein offener Raum blieb, durch den sie ungehemmt hindurchmarschieren konnten. Zu diesem Behufe waren aber die Manipeln in der Tiefe nicht in einer geraden Linie, sondern schachbrettförmig aufgestellt (die Form des *quincunx*) und zwar in der Weise, dass die *principes* hinter den Intervallen der *hastati*, und die *triarii* hinter den Intervallen der *principes* standen.

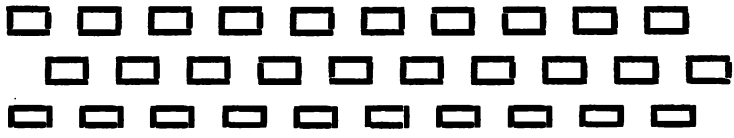

Der Angriff gegen den Feind wurde durch die *hastati* eröffnet, indem sie gegen den Feind vordrangen, in Speerschussweite die *pila* gegen denselben abschleuderten und dann zu dem Schwerte griffen. Gelang es ihnen nicht, die Entscheidung herbeizuführen, so zogen sie sich zurück, während gleichzeitig durch ihre Intervalle die *principes* zum Angriffe vorgingen, die Triarier aber in ihrer Position verblieben. Erst wenn auch der Angriff der *principes* fehlschlug, rückten die Triarier vor, aber nicht allein, sondern die geschlagenen *hastati* und *principes* in ihre Intervalle nehmend, rückten sie mit diesen vereint in geschlossener Linie vor (*res ad triarios redit*). Doch mussten in diesem Falle die Intervalle der Triarier um das Doppelte, von 60 auf 120 Fuss, erweitert

werden.[1]) Was die Verwendung der *velites* betrifft, so füllten sie entweder beim Angriff die Intervalle aus oder wurden als Plänkler vor die Schlachtlinie gestellt, um den Kampf zu eröffnen.

Als Abzeichen existierten in der Zeit vor Marius nur *signa manipulorum*, Standarten mit einem auf einer Stange befindlichen massiven *insigne*, mit welchem noch ein Fähnchen verbunden war (*signum* und *vexillum*); Cohortenfahnen und Legionsadler kamen erst später auf. Bei dem Angriff in geschlossener Kolonne gehen diese *signa* den Manipeln im ersten Gliede voran; in der stehenden Schlacht aber stehen sie hinter dem ersten Gliede. Die in der ersten Linie stehenden *hastati* heissen infolge hiervon auch *antesignani;* rücken die *principes* vor, so werden diese zu *antesignani.* Auch die *velites* führen manchmal diesen Namen, aber in einem anderen Sinne, indem dann nur gesagt sein soll, dass sie vor den Manipeln kämpften.

§ 165. Die Reiterei.

Neben den Truppen zu Fuss enthält jede Legion noch 300 Reiter, *equites.* Diese waren eingeteilt in 10 *turmae* zu je 30 Mann, die Offiziere mit eingerechnet. Jede Turme zerfiel wieder in 3 *decuriae* mit *decuriones* an der Spitze, von denen der erste die ganze *turma* befehligte. Unter den *decuriones* standen 3 Gehilfen oder Unteroffiziere, *optiones* genannt. Die Turme war wie die Legion in drei Gliedern aufgestellt und zwar ebenfalls entweder in geschlossenen oder geöffneten Rotten. Die Rüstung bestand in einem Panzer, (*thorax*), ledernen Beinschienen (*ocreae*), Helm, Schild, Lanze (*hasta*) und Schwert. Die Stellung der Reiterei war auf den Flügeln der Legionen, doch wurde auch manchmal die Reiterei mehrerer Legionen vereinigt. Später kam die speciell römische

[1]) Ein Intervall war nämlich gerade so lang als der Manipel Raum einnahm. Ein Manipel hatte 20 Mann in der Front, die, da jeder 3 Fuss brauchte, 60 Fuss Raum gebrauchten.

Reiterei ab und wurde durch bundesgenössische ersetzt. Seitdem bildeten die *centuriae equitum* nur eine dem Namen nach bestehende Militäreinrichtung, die einer faktischen Befreiung vom eigentlichen Kriegsdienste für Mitglieder der höheren Stände, ausgenommen als Offiziere oder als Freiwillige, gleichkam. Wie hieraus der Ritterstand hervorgegangen, ist oben § 25 auseinandergesetzt. Ausserhalb der Legion stand auch die *delecta manus imperatoris* oder die *praetoria cohors*, letztere Bezeichnung offenbar von der Zeit her führend, wo der Consul noch *praetor* hiess. Diese *praetoria cohors* war ein Elitecorps aus den Vornehmen und Reichen und zwar Reiterei. Später, gegen Ende der Republik, war sie aus Fusstruppen und Reiterei gemischt.

§ 166. Die Hilfstruppen der Bundesgenossen.

Unter den Hilfstruppen sind die Hilfstruppen der italischen *socii* von denen der ausseritalischen Bundesgenossen zu unterscheiden. Jene heissen immer *socii*, letztere *auxilia*.

Einen Hauptbestandteil der italischen *socii* bildeten die *socii Latini*, d. h. die Kontingente, welche sich aus den latinischen Kolonien rekrutierten. Diese lieferten keine Truppen zu den Legionen, sondern waren nach den Bestimmungen ihres mit Rom abgeschlossenen *foedus* nur zur Stellung von Hilfstruppen verpflichtet; ebenso war es mit den anderen *socii Italici*, wie Samnitern, Marsern, Frentanern, Lucanern u. a. Nach Polybius ist die Stärke des aus diesen Kontingenten gebildeten Fussvolkes in der Regel gleich gross wie die aufgestellte römische Macht, die Reiterei aber dreimal so gross als die römische. In der Schlacht an der Trebia war sogar die Zahl der Bundesgenossen grösser als die der Römer, nämlich 20,000 Mann zu Fuss, wogegen die Römer nur 16,000 stellten. Dass zu einem consularischen Heer von zwei Legionen immer ein an Zahl gleiches oder stärkeres bundesgenössisches Kontingent hinzutrat, ward mit der Zeit so selbstverständlich, dass es zuletzt gar nicht mehr erwähnt wurde; daher hat man sich, wenn von einem solchen Heere

die Rede ist, auch wenn sie nicht speciell erwähnt werden, die Bundesgenossen mit hinzuzudenken. Ein Consul führt demnach zwei römische Legionen zu etwa 5000 Mann, also 10,000 Römer, und mindestens eben so viele Bundesgenossen, also durchschnittlich ein Heer von 20,000 Mann.

Die *socii* zerfielen in *ordinarii* und *extraordinarii*. Die *extraordinarii*, 1600 Mann stark, erhielten eine besondere Stellung. Nach Abzug derselben bleibt in der Regel eine den zwei Legionen gleiche Anzahl von 8400 Mann, die auf zwei *alae*, *ala dextra* und *ala sinistra*, gleich verteilt sind. Jede *ala* war also an Stärke ungefähr einer Legion gleich. Sie war in der Regel in 10 Cohorten, zu je 420 Mann eingeteilt; an der Spitze einer jeden stand ein *praefectus cohortis*, wohl zu unterscheiden von den 3 römischen *praefecti socium*, welche die ganze *ala* befehligten. Wahrscheinlich zerfiel die Cohorte in 3 Manipeln und 6 Centurien; auch ist anzunehmen, dass die vier Truppengattungen der *triarii*, *principes*, *hastati* und *velites* auch bei den Bundesgenossen vorkamen.

Die Reiterei der Bundesgenossen war bei einem consularischen Heer meist 1800 Mann stark; sie zerfiel in 6 *alae* zu je 300 Mann, die selbst wieder 5 Doppelturmen zu je 60 Mann enthielten.

Von den Hilfstruppen dieser *socii Italici* sind die *auxilia* aus den Provinzen und verbündeten ausseritalischen Staaten zu unterscheiden. Dieselben bildeten aber kein bestimmtes Kontingent, sondern waren nach Bedürfnis verschieden; auch nahm der römische Staat fremde Truppen in Sold, wie kretische Bogenschützen und balearische Schleuderer. Von grösster Bedeutung für das römische Heer war aber die von den Provinzen gestellte Reiterei, die im letzten Jahrhundert v. Chr. Geburt ganz an die Stelle der Legions- und italischen Bundesgenossenreiterei trat. An der Spitze derselben standen römische *praefecti*.

§ 167. Marsch- und Schlachtordnung des römischen Heeres.

Die Marschordnung eines consularischen Heeres war gewöhnlich folgende. Den Vortrab bildeten die *extraordinarii* (1600 Mann bundesgenössische Truppen s. § 166). Dann folgte die *ala dextra sociorum* mit ihrem Train, dann die erste Legion mit ihren *impedimenta*, hierauf ebenso die zweite Legion, dann der Train des Nachtrabs und zuletzt dieser selbst, welcher von der *sinistra ala sociorum* gebildet wurde. Die Reiterei befindet sich entweder auf den Flanken zum Schutze des Trains oder folgt dem Truppenteil, zu dem sie gehört. Das Heer in Marsch heisst *agmen*. Zeigte sich der Feind, so formiert sich dasselbe zur *acies*, d. h. dem Heer in Schlachtordnung. Nahm die Marschordnung schon auf die schnelle Entwickelung zur *acies* Rücksicht, so war dies das *agmen quadratum*, d. h. diejenige Marschordnung, bei welcher die *hastati*, *principes* und *triarii* in drei Kolonnen nebeneinander marschierten, wobei jeder Manipel seinen Train vor sich hatte (*quadratum* von *quadrare* richten heisst dabei in gerader Front gerichtet). Daneben kommt jedoch eine andere Art von *agmen quadratum* vor, nämlich eine solche Marschordnung, bei welchem das marschierende Heer ein hohles Viereck bildet, in dessen Mitte das Gepäck geführt wird. Diese Form wurde namentlich in Afrika und Spanien angewendet, um Heer und Gepäck gegen unvermutete Ueberfälle zu schützen. Bestand ein Heer z. B. aus vier Legionen bezw. zwei Legionen und zwei *alae sociorum*, so bildete je ein solcher Truppenteil eine Seite des Vierecks, während die *auxilia* entweder in die Mitte genommen oder als Vortrab und Nachtrab verwendet wurden.

Andere Formationen sind der *orbis*, ein volles Carré, die *testudo*, das Marschieren mit dichtem Aneinanderhalten der Schilde, und der *globus*, ein abgesondertes Corps zur Ueberflügelung des Feindes.

Ausser seinen Waffen trug der römische Soldat auf dem Marsche auch noch Gepäck. Dasselbe bestand aus einem Vorrat von Getreide oder Brot, gewöhnlich für 17 Tage,

einem oder mehreren Schanzpfählen zur Herstellung des Lagers, und ausserdem führte ein grosser Teil Sägen, Beile, Sicheln, Spaten, Schanzkörbe u. dgl. Das Gewicht des Gepäcks giebt Vegetius auf 60 Pfund an.

Von diesem vom Soldaten selbst getragenen Gepäck (*sarcina*) ist das von Zugtieren (*jumenta*) geführte schwere Gepäck (*impedimenta*) zu unterscheiden. Begleitet war dasselbe von Trossknechten (*calones*). Es enthielt vor allem die ledernen Zelte für das Lager, deren man für ein Heer von 20,000 Mann etwa 2000 bedurfte, für welche dann die gleiche Anzahl von Pferden erforderlich war. Alles zusammen bildet den Tross, ebenfalls *impedimenta* genannt.

Die gewöhnliche Schlachtordnung eines consularischen Heeres war die, dass die beiden Legionen das Centrum, die *ala dextra sociorum* den rechten und die *ala sinistra sociorum* den linken Flügel bildeten und die Reiterei sich beiden Flügeln anschloss. Doch wich man häufig von dieser Schlachtordnung ab. Auch kämpfte man nicht immer in gerader Front, *fronte longa*, sondern man wandte auch manchmal die sogenannte schiefe Schlachtordnung (*obliqua*) an, bei welcher das Heer in einen Defensiv- und Offensivflügel geteilt und anfangs nur der letztere am Kampfe beteiligt ist. Eine andere Form ist die *sinuata acies*. Diese besteht darin, dass die beiden Flügel zum Angriff vorgehen, während das Centrum zurückbleibt. Die dieser Schlachtordnung entgegengesetzte Form ist der *cuneus*, eine keilförmige Angriffsstellung, bei welcher das Centrum an der Spitze vordringt und von den die Flanken des Keils bildenden Flügeln begleitet wird. Bekanntlich wandten die Römer diese Form bei Cannae an. Abgewehrt wird der Angriff durch die Form des hohlen Keils; von diesem machte auch Hannibal Gebrauch; er täuschte aber die Römer, indem er zuerst sein Centrum in der Form des Halbmondes vorrücken und erst während des Kampfes seine zurückgebogenen Flügel die Schwenkung ausführen liess, durch welche der hohle Keil hergestellt wurde.

§ 168. Das römische Lager.[1])

Polybius hat eine Beschreibung des römischen Lagers für ein regelmässiges consularisches Heer von zwei Legionen mit der entsprechenden Anzahl bundesgenössischer Truppen hinterlassen, aus der man wenn auch nicht in allen, so doch in den Hauptpunkten die Beschaffenheit und Einrichtung eines römischen Lagers in der Zeit der Republik erkennen kann.

Das Lager bildete ein Quadrat, dessen Seiten nach den vier Himmelsgegenden derart orientiert sein sollten, dass die Frontseite nach Osten lag; doch wich man aus militärischen Gründen von dieser Regel vielfach ab. Bei der Anlage wurde zuerst das Prätorium, d. h. das Feldherrnzelt abgesteckt, welches die Form eines Quadrates hatte, dessen Seiten je 200 Fuss betrugen. Neben demselben wurde der Raum für die Zelte der Tribuni abgesteckt, und an ihnen vorbei lief die eine der beiden Hauptstrassen des Lagers, die 100 Fuss breite *via principalis*. Die Anlage der Strassen erfolgte nach bestimmten Linien, durch welche das Lager in seine Abteilungen zerlegt wird. Die von Osten nach Westen laufenden Linien heissen *decumani*, und die von Norden nach Süden gehenden *cardines*. Doch bei den notwendig durch die Stellung des Feindes und andere Rücksichten gebotenen Abweichungen kam die Sache allmählich so, dass mit dem *decumanus* die Länge und mit dem *cardo* die Breite des Lagers geteilt wird. Die *via principalis* ist nach einem dieser *cardines* angelegt, der *cardo maximus* genannt wird. Sie hat 100 Fuss Breite und teilt das Lager in zwei Hälften, und zwar eine hintere und eine vordere. In der hinteren Hälfte befindet sich das Prätorium, die Zelte der Tribunen und auserlesene Truppen, in der vorderen grösseren Hälfte die Legionssoldaten und Bundesgenossen. Wenn auf diese Weise die beiden Hauptteile des Lagers abgesteckt waren, wurde von der Mitte des *cardo*

[1]) Ausser den oben angeführten Werken existieren über diese Materie verschiedene Arbeiten von H. Nissen (insbes. das *Templum*, Berlin 1869), die für diese Materie epochemachend sind.

maximus oder der *via principalis* aus mit Hilfe eines dioptrischen Instruments eine zweite Linie gezogen, die das Lager der Länge nach durchschnitt. Auf dieser Linie, welche den *cardo maximus* im rechten Winkel schnitt und *decumanus maximus* hiess, wurde nun ebenfalls eine Strasse und zwar von 50 Fuss Breite angelegt, die das Lager ebenfalls in zwei Hälften, und zwar in eine rechte und linke Hälfte zerlegte. Doch war die Strasse unterbrochen durch das Prätorium, in dessen Front sie mündete. Daher hatte man vom Prätorium aus den grössten Teil des *decumanus* und das eigentliche Soldatenlager vor sich, und was von diesem Standpunkte aus rechts oder links war, wurde als rechte und linke Seite des Lagers bezeichnet. Der grössere vom Prätorium aus gesehene und jenseits der *via principalis* gelegene Teil galt dann als der vordere und der diesseits des Prätoriums gelegene Teil als der hintere Teil des Lagers.

Zu beiden Seiten der beiden Hauptstrassen waren Thore. Das Thor zur rechten Seite hiess *porta principalis dextra*, und das zur linken *porta principalis sinistra*, beide nach der *via principalis* genannt, deren Endpunkte durch sie bezeichnet wurden. Das vordere Thor hiess *porta praetoria*, das hintere *porta decumana*.

Der vordere Teil des Lagers zerfiel der Breite nach wie der in zwei Teile durch eine mit der *via principalis* parallel laufende Strasse, *via quintana*, die wie der *decumanus* oder *via decumana* 50 Fuss breit war. Parallel mit der letzteren liefen 6 doppelte Zeltreihen (*strigae*), der Form nach Rechtecke. Dieselben waren durch die *via quintana* und fünf ebenfalls 50 Fuss breite und dem *decumanus* parallel laufende Querwege von einander getrennt. In diesen 6 Doppelreihen lagerte das Gros des Heeres und zwar derart, dass die Bundesgenossen auf der rechten und linken Seite, die römischen Truppen aber in der Mitte untergebracht wurden.

Die Velites kampierten ausserhalb des Lagers. Die hintere Seite des Lagers (*pars postica*) enthielt zunächst das Prätorium und die Zelte für die 12 *tribuni militum*. In dem Prätorium war das Zelt des Feldherrn (*ducis tabernaculum*),

ein mit einem Dache versehenes Haus von dem Aussehen eines Tempels. Auf der Frontseite befand sich der Altar, auf welchem der Feldherr opferte. Auf der rechten Seite standen das *augurale* und das Quästorium, das den Train enthielt, und auf der linken das Tribunal, von welchem aus der Feldherr Ansprachen an die Truppen hielt und Recht sprach, sowie das Forum, auf dem die Soldaten versammelt wurden. Links von dem letzteren und rechts von dem Quästorium befand sich die Leibwache des Feldherrn, die aus auserwählten Truppen, und zwar Reitern und Fussgängern bestand. Vor diesen waren auch wohl die Zelte für die *praefecti sociorum* und die *legati* angebracht. Ganz zu hinterst im Lager und zwar durch eine mit dem *via principalis* parallel laufende Strasse von den oben genannten Lagerteilen getrennt waren die Zelte für die *extraordinarii sociorum* errichtet. Der das Lager umgebende Wall ist von den Zelten durch einen hauptsächlich zum Aufmarsch der Truppen bestimmten freien Raum von 200 Fuss Breite getrennt. Der Wall selbst wurde immer zuerst aufgeworfen, bevor noch die Zelte errichtet wurden. Zuerst wurde dabei der Graben gezogen und die aus demselben geschaufelte Erde zu einem Damm aufgeschüttet (*agger*), der mit Pallisaden (*valli*) besetzt war; die Pallisadenreihe bildete den Wall im engeren Sinne (*vallum*). Die Zelte waren aus Leder (*militem sub pellibus tenere*).

Für die Ordnung und Sicherheit des Lagers wurde durch Wachen (*stationes, custodiae, excubiae, vigiles*) gesorgt. Der Nachtdienst war in vier *vigiliae* eingeteilt. Die erste *vigilia* erstreckte sich von 6 Uhr bis 9 Uhr Abends, die zweite von 9 Uhr bis Mitternacht, die dritte von da bis 3 Uhr Morgens, und die vierte von 3 bis 6 Uhr. Zur Ablösung wurde regelmässig geblasen. Ausserdem wurde für die Nacht eine Parole ausgegeben. Der Abmarsch aus dem Lager erfolgte durch die *porta praetoria*.

Plan des römischen Lagers.

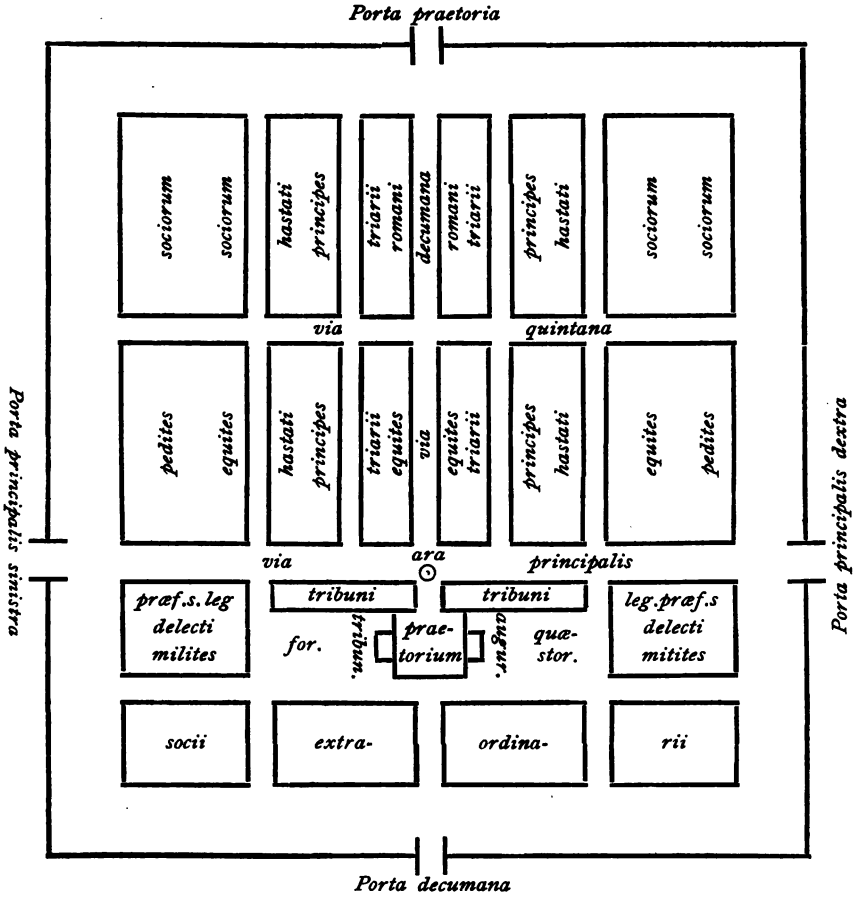

In der Kaiserzeit traten in der Einrichtung des Lagers einige Veränderungen ein. Die normale Form desselben ist nach Hygin[1]), der uns eine ausführliche Beschreibung davon hinterlassen hat, nicht mehr das Quadrat, sondern ein Rechteck, dessen Länge um ein Drittel grösser ist als seine Breite. Es zerfällt in einen äusseren Teil und einen inneren. Den äusseren Teil haben die Legionen inne als die zuver-

[1]) Hygini gromatici *liber de munitionibus castrorum.* Vgl. dazu den Commentar von L. Lange, Göttingen, 1848.

lässigsten Truppen; sie lagern an der ganzen Ausdehnung des Wallweges auf allen vier Seiten des Lagers und sind durch eine mit diesem Wallweg parallel laufende 30 Fuss breite Strasse (*via sagularis*) von dem inneren Teile des Lagers geschieden. Der innere Teil selbst wieder zerfällt in drei Abteilungen, die durch die *via principalis* und *via quintana* von einander geschieden sind. In dem mittleren Teile, *latera praetorii* genannt, also zwischen der *via principalis* und der *via quintana* befindet sich das Prätorium und die Gardetruppen; der vordere Teil, d. h. von der *via quintana* bis zur *porta praetoria*, die *praetentura* genannt, enthält ausser den Zelten der *legati* und *tribuni* 4 Legionscohorten und verschiedene Auxiliartruppen nebst dem Lazareth, dem *veterinarium* und der *fabrica*. Der hintere Teil des Lagers, *retentura*, enthält neben einigen römischen Cohorten ebenfalls *auxilia*.

§ 169. Sold, Disciplin, Strafen, Belohnungen.

Ursprünglich verpflegte der Soldat sich selbst. Im Jahre 406 wurde der Sold eingeführt als Entschädigung für die Kosten des Unterhaltes. Derselbe betrug zur Zeit des Polybius für den einzelnen Legionar täglich zwei Obolen = $3\,^1/_3$ As nach dem Trientalfuss oder $5\,^1/_3$ As nach dem Unzialfuss. Die Centurionen erhielten das doppelte, und die Reiter eine Drachme oder einen Denar. Danach betrug die jährliche Besoldung der Fusssoldaten 120 Denare; unter Cäsar wurde dieselbe nahezu auf das doppelte (225) erhöht. Von dieser Löhnung musste der Soldat sich nach einem allerdings billig angesetzten Preise Korn und ausserdem Kleidung und Waffen anschaffen. Später wurde das Korn frei geliefert. Zu der Löhnung kamen jedoch später, namentlich seit den macedonischen Kriegen, reiche Beute und Gratifikationen.

Der Dienst des römischen Soldaten war hart und die Disciplin streng. Jedes Vergehen gegen dieselbe wurde scharf bestraft und zwar teils von den Oberoffizieren, die in einem besonders schweren Falle zu einem Kriegsgericht zusammentraten, teils von dem Oberfeldherrn, der meist ebenfalls ein Kriegsgericht (*consilium*, daher *de consilii sententia*) abhielt. Als Strafen wurden Abzug von Sold, Verlängerung

der Dienstzeit, beschämende Ausstellung und körperliche Züchtigung, deren strengster Grad das *supplicium fustuarium* war, ja selbst die Todesstrafe verhängt.

Dagegen wurden auch kriegerische Tüchtigkeit und Diensteifer auf verschiedene Weise belohnt. Solche Belohnungen waren Beförderung, öffentliche Belobung *pro contione*, Erhöhung der Löhnung, Geschenke, Dekorationen und Ehrenzeichen (*hastae purae*, *torques*, *armillae*, *phalerae*, *coronae*, darunter die *corona civica* für Rettung eines Bürgers aus Lebensgefahr im Kampfe).

Der Feldherr dagegen ward nach einem bedeutenden Siege von seinen Soldaten als *imperator* begrüsst und behielt diesen Namen während der Dauer des Feldzuges. Diese Ehrenbezeugung, die vom Senate anerkannt oder auch verworfen werden konnte, ward als Vorläufer des Triumphes angesehen. Dieser wurde nur demjenigen, der den Krieg selbständig, *suis auspiciis*, geführt hatte, nicht einem Unterfeldherrn bewilligt und vom Senate in einer Sitzung *extra urbem*, ausnahmsweise auch vom Volke zuerkannt. Zu unterscheiden ist von dieser Bewilligung des Senats die *lex*, d. h. der Volksbeschluss, durch welchen dem Feldherrn für den Tag des Triumphes das *imperium* in der Stadt verliehen wurde. Der Triumph, eigentlich ein religiöser Akt, sollte einen feierlichen Aufzug des siegreich heimgekehrten Heeres darstellen. An der Spitze des Zuges fuhr der Feldherr in einem vierspännigen Wagen, angethan mit einem Prunkgewande, unter einer goldenen Krone, die über seinem Haupte gehalten wurde. Der Zug bewegte sich durch die *porta triumphalis* über das Forum und durch die *via sacra* auf das Kapitol. Dort wurde geopfert und der Lorbeerschmuck (*laurus*) *in gremio Jovis* niedergelegt. Im Zuge befanden sich ausser den Soldaten und Unterfeldherrn vornehme Gefangene, ferner Bilder von den besiegten Städten und Ländern und die ganze Kriegsbeute. Während des Zuges sangen die Soldaten Kriegs- und Spottlieder, die zum Teil den triumphierenden Feldherrn betrafen.

Kapitel XXIX.

Die Organisation des römischen Heeres seit Marius und in der Kaiserzeit.

§ 170. Veränderungen in der Organisation des Heeres unter Marius.

1. In den Bestandteilen der Legion trat seit Marius die wichtige Veränderung ein, dass der Unterschied zwischen den vorher durch Census- und Altersverhältnisse bestimmten Waffengattungen verschwand, indem von jetzt an fast nur noch *capite censi* ausgehoben wurden. Von *hastati, principes, triarii* und *velites* ist jetzt nicht mehr die Rede, und die Legion bildete eine in der Bewaffnung gleichartige Truppe.

2. Eine zweite, ebenso wichtige Veränderung ist die Einführung der Cohortentaktik an Stelle der früheren Manipularaufstellung. Diese letztere hatte sich zwar gegenüber der schwerfälligen macedonischen Phalanx und der griechischen Fechtart überhaupt vortrefflich bewährt, aber dem wütenden Ansturm der Cimbern und Teutonen hatte sie nicht stand gehalten, weil die vielen Intervalle das Einbrechen in die Schlachtordnung von allen Seiten gestatteten und die dadurch entstandene Verwirrung in derselben bei der überlegenen Körperkraft der Germanen zum Nachteil der Römer ausschlagen musste. Deshalb war Marius darauf bedacht, wie die ganze Legion, so insbesondere die taktische Einheit in derselben zu verstärken. Dies letztere erreichte er dadurch, dass er die auf 6000 Mann verstärkte Legion nicht in 30 Teile wie bisher, sondern in 10 Teile, die er Cohorten nannte, formierte. Danach gewann er eine taktische Einheit von 600 Mann an Stelle des nur 120 Mann starken Manipels. Diese Cohorte war aus 3 Manipeln gebildet, deren jeder wieder aus 2 Centurien bestand, und zwar wurden diese so aufgestellt, dass die drei Manipeln der Cohorte nebeneiander, die zwei Centurien eines Manipels aber hintereinander standen.

Diese 10 Cohorten wurden nun entweder in zwei Treffen aufgestellt, so dass 5 Cohorten in erster und 5 Cohorten in zweiter Linie standen, wobei die Intervalle gleich der Front der Cohorten waren, oder es fand wie bei der früheren Manipularordnung eine Aufstellung in drei Treffen statt; in diesem Falle standen in erster Linie vier, in zweiter drei und in dritter ebenfalls drei Cohorten. Dabei stehen die drei Cohorten der zweiten Linie in den Intervallen der ersten, die 3 Cohorten der dritten Linie, die die Reserve bildete, nach Bedürfnis bald hier bald dort. Demnach gestaltete sich die Aufstellung etwa folgendermassen:

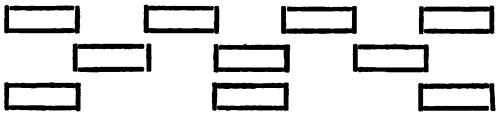

3. Da in früherer Zeit die Legionen nur für ein Jahr ausgehoben wurden, so konnte keine feste Numerierung für dieselbe eingeführt werden. Dies änderte sich, seitdem durch Marius Reform die Soldaten 20 Jahre und bei freiwilligem weiteren Dienst noch länger dienten und damit die Legion einen festen Bestand gewann. Seitdem bildete sich für sämtliche Legionen eine feste Nummer. Vollständig stabil wurde die Numerierung aber erst in der Kaiserzeit.

4. Eine weitere Neuerung des Marius bestand in der Einführung des Legionsadlers, als eines gemeinsamen Feldzeichens für die ganze Legion. Dieser Adler, aus Silber, in der Kaiserzeit auch aus Gold gefertigt, befand sich an der Spitze einer Stange, die selbst wieder mit verschiedenen Verzierungen versehen war. Getragen wurde der Adler von dem *aquilifer*, und zwar in der *prima acies* unter dem Schutze des *primipilus*. Wahrscheinlich erhielten auch die Cohorten eigene *signa*.

5. Die eigentliche römische Reiterei, die schon gegen Ende der ersten Periode bedeutend hinter der bundesgenössischen und Provinzialreiterei zurückgetreten war, ging jetzt gänzlich ein. Seit Marius wurde die ganze Reiterei nur noch aus den ausseritalischen Auxiliartruppen entnommen,

die teils von verbündeten Fürsten oder Völkern gestellt, teils aus unabhängigen Nationen angeworben war. Seit Marius wurden überhaupt sogenannte Auxiliartruppen, d. h. Truppen, die von den Provinzialen gestellt wurden, in den Kriegen verwandt. Auxiliartruppen selbst aber bestanden aus Infanterie und Cavallerie.

§ 171. Veränderungen der Heeresorganisation in der Kaiserzeit.

Das Heer bestand in der Kaiserzeit aus *cives* und *peregrini*. Aus den ersteren wurden die Legionen und die hauptstädtischen Truppen gebildet, von den letzteren die Auxiliartruppen gestellt.[1])

Die Stärke der Legion betrug in der Kaiserzeit 5000 bis 6000 Mann, welche in 10 Cohorten und 60 Centurien zerfallen. Im übrigen wurden aber von Augustus eine Reihe von Veränderungen eingeführt, die auch bis in spätere Zeit sich behaupteten. Solche Veränderungen waren:

1. Die Legion erhielt einen bleibenden Kommandeur. Dieser hiess *legatus*, zum Unterschiede von den anderen *legati* vollständig *legatus legionis* genannt. Dieser befehligte aber nicht allein die Legion, sondern auch ein der Legion in der Regel an Zahl gleiches Korps von Auxiliartruppen. Die *tribuni militum* kommandierten die Legion unter dem Oberbefehl des *legatus*.

2. Die Legion erhielt nach der Einführung fester Standquartiere noch einen neuen Offizier, nämlich den *praefectus castrorum* (Platzkommandant), welcher Titel seit Domitian, als jede Legion ihr eigenes Standquartier hatte, mit dem des *praefectus legionis* vertauscht wurde.

3. Die Legion erhielt wieder eine besondere Reiterei, nämlich 4 Turmen von zusammen 120 Mann.

4. Die Legionen erhielten fortlaufende Nummern. In der der Monarchie vorangehenden Zeit war die Zahl der

[1]) Neuere Inschriftenfunde zeigen jedoch, dass auch, namentlich im Orient, viele *peregrini* für den Legionsdienst ausgehoben wurden. Wahrscheinlich erhielten solche aber früher oder später das römische Bürgerrecht.

Legionen unbeschränkt gewesen. Nach Beendigung der Bürgerkriege wurde aber die Zahl derselben von Augustus auf 28 fixiert und zwar mit bestimmten Zahlen, Beinamen und Standquartieren. Von diesen waren 3 in der Varusschlacht gefallen. Danach verteilten sich z. B. im Jahre 25 n. Chr., also 9 Jahre nach Augustus Tode, die noch übrigen 25 Legionen folgendermassen: (s. Marquardt II, 432)

Länder:	Nummern:	Beinamen:
Germania inferior		
4 Legionen und zwar:	*legio* I	Germanica
	- V	Alaudae.
	- XX	Valeria Victrix.
	- XXI	Rapax.
Germania superior		
4 Legionen:	*legio* II	Augusta.
	- XIII	Gemina.
	- XIV	Gemina Martia Victr.
	- XVI	ohne Beinamen.
Hispania (3 Provinzen)		
3 Legionen:	*legio* IV	Macedonica.
	- VI	Victrix.
	- X	Gemina.
Africa 2 Legionen:	*legio* III	Augusta.
	- IX	Hispana.
Aegyptus 2 Legionen:	*legio* III	Cyrenaica.
	- XXII	Dejotariana.
Syria 4 Legionen:	*legio* III	Gallica.
	- VI	Ferrata.
	- X	Fretensis (von *fretus*).
	- XII	Fulminata.
Pannonia 2 Legionen:	*legio* VIII	Augusta.
	- XV	Apollinaris.
Dalmatia 2 Legionen:	*legio* VII	ohne Beinamen.
	- XI	- -
Moesia 2 Legionen:	*legio* V	Macedonica.
	- IV	Scythica.

Die in der Varusschlacht gefallenen Legionen hatten die Nummern XVII, XVIII und XIX gehabt. Bis Vespasian wurde die Zahl der Legionen allmählich auf 30 vermehrt. Diese Zahl blieb unverändert bis Septimius Severus, der sie auf 33 erhöhte. Dies blieb bis auf Diokletian, von dem ab die Zahl allmählich bis auf 175 stieg.

Die oben angeführten Beinamen sind zum Teil unbekannten Ursprungs. Ein grosser Teil dagegen ist offenbar von dem Lande der Rekrutierung oder von dem besiegten Volke oder von einem Insigne (wie z. B. die *alaudae*) oder Kaisernamen (Augusta) abgeleitet.

6. Die erste Cohorte der Legion erhielt die doppelte Stärke. Zur Zeit des Hygin[1]) kamen auf die erste Cohorte 960 Mann, auf die übrigen aber nur halb so viel, nämlich 480 Mann.

7. Die alte Phalanx, wie sie vor Camillus bestanden hatte, wurde wieder hergestellt. Der Kampf mit barbarischen Völkerschaften, insbesondere den Germanen, deren wilder Tapferkeit und überlegener Körperkraft die Römer trotz ihrer besseren Bewaffnung im Einzelkampfe nur schwer widerstehen konnten, hatte schon unter Marius (s. § 170) zu einer Verstärkung der taktischen Einheiten in der Cohortenstellung geführt. Je mehr aber die Kämpfe mit solchen Völkerschaften zunahmen, desto mehr wurde man darauf bedacht, den Erfolg auf die Wirkung einer geordneten Masse zu gründen, und so finden wir schon in der Zeit Hadrians wieder die alte phalangitische Aufstellung. Es ist dies im wesentlichen die alte griechische Phalanx ohne Intervalle und 8 Glieder tief aufgestellt, von denen die vier ersten mit *pila* und die 4 letzten mit *lanceae* bewaffnet sind. Die Cavallerie und Artillerie steht auf den Flügeln, hinter der Phalanx die

[1]) Nach Lange zur Zeit des Trajan lebend. Hygin schrieb ein Buch, welches fragmentarisch erhalten ist unter dem Titel: *Hygini gromatici liber de munitionibus castrorum.* Nach Marquardt dagegen fällt die Abfassung der Schrift in den Anfang des dritten Jahrhunderts.

Auxiliartruppen, die Pfeile schiessen, und hinter diesen wieder eine Reserve auserlesener Truppen.

§ 172. Die Truppen der Hauptstadt: Prätorianer, cohortes urbanae und cohortes vigilum.

Die hauptstädtischen Truppen sind die *cohortes praetoriae*, die *cohortes urbanae* und die *cohortes vigilum*.

1. Die *cohortes praetoriae* sind hervorgegangen aus der *cohors praetoria*, d. h. der Truppenabteilung, welche dem Feldherrn und dem Hauptquartier zum Schutze dienen sollte. Als mit Einführung der Monarchie unter Augustus das Amt des Oberfeldherrn ausschliesslich dem Kaiser zustand, und dessen Residenz zugleich als das *praetorium* betrachtet wurde, wurde zu seinem Schutze eine Leibwache organisiert, die den Namen *cohortes praetoriae* führte. Diese waren 9 an der Zahl, je 1000 Mann stark, und werden von *praefecti praetorio* befehligt. Ursprünglich waren von diesen *cohortes praetoriae* nur 3 in Rom selbst, während die übrigen in verschiedenen Orten Italiens garnisonierten. Von Tiberius aber wurden sie alle in einem befestigten Lager vor dem viminalischen Thore untergebracht. Ihre Zahl wurde später auf 10 erhöht. Die Dienstzeit in den prätorischen Cohorten betrug 16 Jahre; der Sold belief sich auf jährlich 720 Denare oder täglich etwa 2 Denare für den Mann.

2. Die *cohortes urbanae*. Diese waren eine Art Gendarmeriekorps für die Hauptstadt, bestehend aus 3, später aus 4 Cohorten unter dem *praefectus urbis*, und hatten jede wie die Prätorianercohorten eine Stärke von 1000 Mann.

3. Die *cohortes vigilum*. Dies war ein von Augustus errichtetes Feuerwehrkorps und zugleich eine Schutzmannschaft gegen Diebe und Räuber. Es bestand aus 7 Cohorten, jede zu 1000 Mann und war einem *praefectus vigilum*, unter dem wieder Tribunen befehligten, unterstellt.

§ 173. Die Auxiliartruppen.

In der Kaiserzeit sind unter *auxilia* alle diejenigen Truppen zu verstehen, welche ausserhalb der Legionen standen. Ursprünglich waren diese allerdings meist aus Peregrinen, später aber, als das Bürgerrecht sich immer weiter verbreitete, zum grossen Teil aus römischen Bürgern zusammengesetzt. Zu den Auxiliartruppen sind demnach zu rechnen:

1. Die in den Provinzen ausgehobenen Truppen. Diese bildeten den Hauptbestandteil der *auxilia* und zerfielen in Fussvolk und Reiterei. Das Fussvolk war teils römisch, teils landesüblich bewaffnet. Doch hatte es nur leichte Waffen und führte deshalb auch den Namen *leves cohortes* neben der Bezeichnung *cohortes auxiliariae* oder *sociae*. Die Cohorten waren von verschiedener Grösse und zwar entweder 500 oder 1000 Mann stark. Die ersteren hiessen *cohortes quingenariae*, die letzteren *milliariae*. Auch waren sie entweder mit einer bestimmten Anzahl Reiter verbunden oder nicht, so dass man auch noch *cohortes peditatae* und *cohortes equitatae* unterscheidet. Von den letzteren sind die ungemischten Reiterabteilungen zu unterscheiden, die *alae* hiessen. Diese waren ebenfalls 500 oder 1000 Mann stark und bildeten neben der wenig zahlreichen Legionsreiterei die Masse der römischen Cavallerie. Beide, *cohortes* und *alae*, wurden von Präfecten kommandiert. Benannt wurden sie nach Provinzen und Völkern mit beigefügter Zahl, manchmal auch mit Beinamen. In der Regel garnisonierten sie nicht in der Provinz, in der sie ausgehoben waren.

2. Die *Vexilla veteranorum*. Diejenigen Soldaten, deren Dienstzeit vorüber war, blieben unter dem *vexillum*, unter welchem sie in die ihnen bestimmte Kolonie abgeführt werden sollten, eine zeitlang vereinigt. Deshalb heissen sie *vexillarii*. Sie stehen ausserhalb der Legion und bilden, wie früher die *evocati*, ein Elitekorps, welches vom gewöhnlichen Dienste frei und nur zum Kampfe verpflichtet ist. Von

diesen *vexilla veteranorum* sind die *vexilla* schlechthin zu unterscheiden, d. h. einzelne von den Legionen oder den Auxiliartruppen zu irgend welchem Zweck detachierte Abteilungen.

3. Die *cohortes Italicae civium Romanorum voluntariorum*, d. h. freiwillige Truppen aus Italien und in Cohorten, deren Zahl bis auf 22 geht, vereinigt. Ihre Dienstzeit beträgt 25 Jahre.

§ 174. Anhang.

Im Festungsbau, in der Kunst der Städtebelagerung und der Städteverteidigung, in der Artillerie, sowie im Seewesen waren die Römer die Schüler der Griechen. Ausführliches über diese Teile des Kriegswesens ist daher in den griechischen Altertümern aufzusuchen; insbesondere ist für diese Materien Rüstow und Köchly, Geschichte des griechischen Kriegswesens, nachzulesen. Wir heben hier nur einige Namen von gewissen öfters genannten Kriegswerkzeugen hervor:

I. Belagerungswerkzeuge:

1. Der Widder, *aries*, d. h. ein Balken mit eisenbeschlagenem Kopfe, den man gegen die Mauern rannte.
2. Mauersicheln, *falces murales*, um Steine aus der Mauer zu reissen.
3. Maurerbohrer, *terebrae*, d. h. Widder mit einer Spitze.
4. Maueräxte, *dolabrae*, um das Fundament der Mauer aufzureissen.

II. Schutzmittel für die Belagerer:

1. Die *testudo*, schräges mit Tierhäuten beschlagenes Schutzdach für die Mannschaft, welche den Widder gegen die Mauern führte.
2. Feldschirme, *plutei*, die nur Schutz gegen vorn und nicht von oben gewährten.
3. Laubdächer, *vineae*, Holzgerüste mit flachem Dach aus Brettern oder Weidengeflecht.

III. Artilleristische Werkzeuge:

1. Die *catapulta*, eine Armbrust in vergrössertem Massstabe zum Abschleudern von Pfeilen.

2. Die *ballista*, ein ebenfalls der Armbrust nachgebildetes Instrument, aber darin verschieden, dass es nicht Pfeile, sondern schwere Steine, Kugeln und Balken schleudert, und zwar nicht in gradlinigem Schuss, wie die Katapulte, sondern gleich dem heutigen Mörser in einem Bogenwurf.
3. Der *onager*, auch *scorpio*, eine Schleudermaschine, bei welcher der Spannungsapparat in einem schweren, am Boden liegenden Kasten angebracht ist. Der *onager* kommt erst in der Zeit nach Constantin vor.

Siebenter Abschnitt.

Das Rechtswesen.

Kapitel XXX.

Das römische Privatrecht.

Lange I[3], 120. Madvig II, 148. Rein, das römische Privatrecht und der Civilprozess (für Philologen). Savigny, System des heutigen römischen Rechts. M. Voigt, die Lehre vom *jus naturale*, M. Voigt, die zwölf Tafeln. Ihering, Geist des röm. Rechts. Puchta, Cursus der Institutionen (9. Auflage 1875, Bd. II.) Sohm, Institutionen des röm. Rechts 1884. J. Baron, Geschichte des röm. Rechts 1884. Erster Teil: Institutionen und Civilprozess.

§ 175. Jus civile, jus gentium, aequitas.

Das Privatrecht zerfällt bei den Römern, soweit es positives Recht ist, in das *jus civile* und das *jus gentium*.

Das *jus civile* ist dasjenige positive Recht, welches die Rechtsverhältnisse der römischen Bürger ausschliesslich regelt.

Das *jus gentium* ist dasjenige positive Recht, welches die Rechtsverhältnisse freier Menschen, also ebensowohl der römischen Bürger als der Peregrinen zum Gegenstand hat.

1. Das *jus civile* als speciell römisches Partikularrecht hiess ursprünglich *jus Quiritium;* doch bezeichnet dieser Ausdruck nicht bloss das älteste römische Partikularrecht, sondern auch die Mitgliedschaft in dem *populus Romanus Quiritium*, sonach das Bürgerrecht selbst. Allmählich liess man die individualisierende Bezeichnung *jus Quiritium* fallen und taufte es in ein *jus civile Romanorum* um; zuletzt liess man auch den Genetiv *Romanorum* weg und bezeichnete

dann mit dem Ausdruck *jus civile* das specifisch römische Partikularrecht schlechthin.

2. Das *jus gentium*. Dies wird im allgemeinen zwar von den römischen Juristen als *jus commune omnium hominum* oder als *jus quod apud omnes populos peraeque custoditur* definiert; allein als positives römisches Recht enthielt es die von dem römischen Volke anerkannten Teile der Legislationen fremder Völker im Gegensatz zu dem *jus proprium populi Romani;* es war daher im engeren Sinne dasjenige Recht, welchem auf dem römischem Forum eine gleichmässige Herrschaft über alle Freien auf römischem Territorium beigelegt wurde. Hervorgegangen war dieses Recht aus der Notwendigkeit eines rechtlichen Verkehrs der Römer mit den Peregrinen, auf welche letzteren das speciell römische Recht keine Anwendung finden durfte. Doch waren diese neuen Rechtsformen nicht bloss auf den rechtlichen Verkehr der Römer mit den Peregrinen, sondern auch auf den der Römer unter einander anwendbar.[1]) Dieses *jus gentium* ist aber nicht aufzufassen als ein besonders kodificiertes Recht, sondern es bildet einen Teil des gesamten positiven Privatrechts und stellt eine Erweiterung der ursprünglichen Rechtsformen dar mit der Massgabe, dass der letzteren nur die römischen Bürger, nicht aber die Peregrinen fähig waren. Charakteristisch für das *jus gentium* ist

a) die Befreiung des Rechtsgeschäfts von einer gesetzlich gegebenen Form,

b) die Befreiung von dem Zwang der lateinischen Sprache.

Von dieser Bedeutung des *jus gentium* als eines Teils des positiven in Rom geltenden Civilrechts ist die Bedeutung desselben als Völkerrecht wohl zu unterscheiden. Dabei bezeichnet *jus gentium* nicht die bei allen Völkern geltenden Privatrechtsgrundsätze, wie sie in das römische Privatrecht eingedrungen waren, sondern die bei allen Völkern in Rücksicht

---

[1]) Vergl. Cic. de off. III, 17. 19: *Itaque majores aliud jus gentium, aliud jus civile esse voluerunt. Quod civile non idem continuo gentium; quod autem gentium, idem civile esse debet.*

auf die internationalen Beziehungen giltigen Normen (*quod apud omnes gentes sanctum est*). Genauer wird das Völkerrecht bezeichnet mit dem Ausdruck: *jus belli ac pacis.*

Dem positiven Recht, dem *strictum jus*, steht in der römischen Jurisprudenz, teils ergänzend, teils im Gegensatz zu ihm, die Rechtsanschauung von der *aequitas* entgegen. Die *aequitas* ist im allgemeinen der Ausdruck der volkstümlichen Rechtsüberzeugung, die sich bei einem jeden Volke neben dem strengen Rechte bildet.

§ 176. Die Rechtsquellen.

Als giltige Quellen des *jus civile* nennt der Jurist Gajus (aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr.). Gesetze und Plebiscite, Senatsbeschlüsse, kaiserliche Verordnungen, Edikte von Magistraten und die Gutachten von Rechtsgelehrten.[1]) Unter diesen kommen besonders in Betracht 1. die Gesetzgebung, 2. das *edictum praetorum*, 3. die Gutachten von Rechtsgelehrten.

1. Die Gesetzgebung. Ursprünglich hatten die Römer gar kein geschriebenes Recht. Ein solches erlangten sie erst durch die zwölf Tafeln; diese bildeten bis zur Sullanischen Zeit die anerkannte Unterlage des *jus civile.* An die zwölf Tafeln lehnten sich nun verschiedene Gesetze an, welche in den Centuriat- und Tributcomitien (*leges*) und den *concilia plebis* (*plebiscita*) gegeben wurden. Dazu kamen noch *senatus consulta*, die aber erst zur Zeit des Tiberius, der die Gesetzgebung von den *comitia* auf den Senat übertrug, volle Rechtsgiltigkeit erlangten. Später traten an die Stelle der *senatus consulta* kaiserliche Verordnungen, *constitutiones principum*, welche nach Gajus und Ulpian „*legis vicem*" haben, weil jeder Kaiser durch eine *lex* sein *imperium* erhalte. Es giebt vier Arten von Constitutionen, nämlich Edikte, Dekrete, Rescripte und Mandate.

[1]) Gajus, Institutiones I, 2. *Constant jura ex legibus, plebiscitis, senatusconsultis, constitutionibus principum, edictis eorum qui jus edicendi habent, responsis prudentium.*

2. Das prätorische Edikt, *edictum praetorum*, auch *edictum perpetuum* genannt. Dieses macht einen Teil des *jus honorarium* aus, d. h. des von solchen Obrigkeiten gegebenen Rechts, welche *honores* d. h. Staatsämter bekleiden. Die Prätoren pflegten bei ihrem Amtsantritt die Rechtsnormen bekannt zu geben, nach denen sie sich vorkommenden Falles im Verlaufe ihres Amtsjahres richten wollten. Die Vorschriften zusammen, die ein Prätor in dieser Richtung veröffentlichte, heissen *edictum*, oder auch, weil sie sich auf das ganze Jahr erstreckten, *annua lex*. Streng genommen hatte ein solches Edikt nur für das Amtsjahr des betreffenden Prätors Giltigkeit; allein da die keineswegs willkührlich aufgestellten Regeln im wesentlichen von dem folgenden Prätor wiederholt wurden, so bildete sich ein von Prätor zu Prätor übergehendes Edikt (*vetus edictum tralaticiumque*), das sich allmählich zu einer festen und geordneten Masse gestaltete. Der Zweck des prätorischen Edikts war ein dreifacher, nämlich Unterstützung, Ergänzung und Verbesserung des Rechts, *adjuvandi*, *supplendi* und *corrigendi juris civilis causa*.[1]) Daher kann man das *jus praetorium* als eine fortlaufende, jährlich revidierte Kontrolle des gesamten bürgerlichen Rechts bezeichnen.

3. Die Gutachten der Rechtsgelehrten, *responsa prudentium* oder *juris peritorum auctoritas*. Ursprünglich war die *juris scientia* in den Händen der Priester. Später wurde jedoch die Rechtskunde allgemeiner, namentlich seit der Plebejer Flavius eine Sammlung der *dies fasti* und *legis actiones* (*jus Flavianum*) herausgegeben hatte. Seit dieser Zeit gab es viele Männer in Rom, welche das Recht zum Gegenstand eines besonderen Studiums machten und ihren Mitbürgern in schwierigen Fällen Rat erteilten. Als solche Männer werden genannt Ti. Coruncanius (Consul des Jahres 280), Sex. Aelius, M. Porcius Cato, P. Mucius

---

[1]) Dig. I, 7, § 1. *Jus praetorium est quod praetores introduxerunt adjuvandi vel supplendi vel corrigendi juris civilis gratia.*

Scaevola u. A. Im Anschluss an solche Gutachten bildete sich mit der Zeit eine juristische Literatur, auf die man sich vor Gericht berief. Doch wurde dies erst recht üblich in der Kaiserzeit, und Hadrian gebot ausdrücklich, dass die einhellige Meinung der Juristen dem Richter Gesetz sein, falls aber keine Uebereinstimmung vorhanden wäre, derselbe unter den verschiedenen Meinungen die Wahl haben sollte. In der juristischen Literatur seit Augustus bildeten sich sogar zwei bestimmte Schulen verschiedener Richtung aus, von denen die eine, die Sabinianer, sich mit einseitiger Strenge an den Buchstaben des positiven Rechtes hielten, während die andere, die Proculianer, überall auf die *ratio* jeder Gesetzesvorschrift sahen. Nach Hadrian wurden fünf Juristen allen anderen vorgezogen. Diese waren 1. Gaius, dessen erst in diesem Jahrhundert wieder aufgefundenes Hauptwerk, *Institutiones juris Romani*, in 4 Büchern über das *jus personarum* (1. Buch), *jus rerum* (2. und 3. Buch) und *jus actionum* (4. Buch) handelt. 2. Aemilius Papinianus, 3. Domitius Ulpianus, 4. Julius Paulus, 5. Herenn. Modestinus. Die Werke dieser 5 Juristen wurden von Valentinian III. für klassisch erklärt und erhielten dadurch Gesetzeskraft (Citiergesetz). Da aber die Benutzung dieser klassischen Werke zu weitläufig, und auch manches in denselben veraltet war, so veranstaltete der Kaiser Justinian eine in Büchern und Abschnitten geordnete Zusammenstellung von Stücken der classischen Werke. Diese Zusammenstellung ist bekannt unter dem Namen der Pandectae oder Digesta.

Die Kodifikation des Justinian beschränkte sich aber nicht auf die Sammlung der klassischen juristischen Literatur, sondern ähnlich wie die juristischen Schriften wurden auch die vorhandenen kaiserlichen Gesetze gesammelt. Dies ist der *codex Justinianeus*. Daran schloss sich dann eine systematische Uebersicht des Rechts als Grundlage für den juristischen Unterricht, *Institutiones* genannt, wobei die Institutionen des Cajus zu Grunde gelegt wurden. Die vierte Arbeit der Justinianischen Kodifikation bilden die Novellen, d. h. einzelne von Justinian nach Vollendung der 3 genannten Werke erlassene Gesetze. Die Gesamtheit dieser vier Teile wird seit den

Glossatoren *Corpus juris civilis* genannt. Die erste Gesamtausgabe ist die von Dionysius Gothofredus 1583.

§ 177. Die Teile des römischen Privatrechts.

Das System des Privatrechts zerfiel bei den römischen Juristen der Kaiserzeit in 3 Teile:

1. *jus de personis;* dieser Teil umfasste den *status personarum* und das Familienrecht,
2. *jus de rebus;* dieser Teil betraf das Sachenrecht, also Eigentums- und Erbrecht,
3. *jus de actionibus*, welches wiederum das Obligationenrecht und Aktionenrecht (Prozess) umfasste.[1])

Das Privatrecht enthält also im einzelnen folgende 5 Partien:

1. den status personarum und das Familienrecht,
2. das Sachen- oder Eigentumsrecht,
3. das Erbrecht,
4. das Obligationenrecht,
5. das Civilprozessrecht.

§ 178. Der Status personarum und das Familienrecht.

Die rechtsfähige Persönlichkeit heisst bei den Römern *caput*. Hiervon ist schon oben § 33 und 34 die Rede gewesen. Wir fügen hier nur hinzu, dass die Giltigkeit des römischen Bürgers als Rechtssubjekt zunächst durch Geschlecht, Alter und Abhängigkeit von anderen Personen beeinflusst ist. Das Weib konnte nur unter Mitwirkung des Vormundes in vollgiltiger Weise handeln. Die Töchter standen unter der Vormundschaft des Vaters, die Frauen unter der des Mannes oder dessen Stellvertreters. Bezüglich des Alters dauerte die Unmündigkeit im Privatleben bis zum 14. Jahre. Doch bestanden darüber später Controversen. Im öffentlichen Leben war die Unmündigkeit dagegen erst durch das 17. Jahr begrenzt. Ueber die Abhängigkeit von anderen Personen sagt

[1]) Gajus I, 8. *Jus pertinet vel ad personas vel ad res vel ad actiones.*

das Familienrecht das Nähere. Der Verlust und die Rechtsfähigkeit heisst *capitis deminutio.* Siehe hierüber § 34.

Das Familienrecht zerfällt in drei Partien

1. die Ehe;
2. das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern;
3. die Vormundschaft.

§ 179. Die Ehe.

Die Römer unterscheiden ein *matrimonium justum* und *injustum.* Das *matrimonium justum* setzte von beiden Seiten *conubium* voraus und hatte civilrechtliche Vorteile, die dem *matrimonium injustum* mangelten. Die Gewalt des Mannes über die Frau heisst *manus;* von der Frau heisst es, dass sie *in manu* des Mannes ist oder *in manum convenit.* Es giebt eine dreifache *conventio in manum* und dies sind die drei Hauptformen des *justum matrimonium* mit der *manus.*

1. Durch die *confarreatio*, d. h. die alte, ursprünglich patricische und mit Beobachtung bestimmter vorgeschriebener Gebräuche geschlossene Ehe. Sie hat ihren Namen von dem notwendig mit ihr verbundenen, dem Jupiter dargebrachten Opfer, das in Spelt (*far*) bestand, oder, wie die Alten angaben, von dem beim Opfer angewandten Opferkuchen aus *far* (*panis farreus*). Gegenwärtig waren bei der *confarreatio* der *Pontifex maximus*, der *Flamen dialis* und andere Priester, ferner 10 Zeugen.

2. Durch die *coëmptio.* Dies ist eine civilrechtliche Form der Ehe, bei welcher die alte Mancipation des Sachenrechts auf die ehelichen Verhältnisse übertragen wurde. Die Ehe hatte die Form eines Kaufes, daher der Name. Sie ist ursprünglich plebejisch, wurde aber ihrer grossen Bequemlichkeit halber später auch von den Patriciern angewandt.

3. Durch *usus.* Dies ist die formlose Ehe, welche unter Voraussetzung der Geschlechtsreife, des *consensus,* der Hochzeitsfeier und des *conubium* durch ununterbrochenes jährliches eheliches Zusammenleben mit der Frau entsteht. Von dem

Concubinat unterscheidet sich diese Ehe dadurch, dass bei ersterem die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In die *manus* des Mannes gelangte die Frau aber erst nach Ablauf des ersten Jahres. Wollte diese den Eintritt in die Gewalt des Eheherrn verhindern, so musste sie vor Ablauf des Jahres ein *trinoctium* ausser dem Hause des Mannes zubringen. Diese Form der Ehe war herübergenommen von der *usucapio* des Sachenrechts.

Neben der römisch nationalen Ehe mit *manus* gab es auch noch eine freie Ehe ohne *manus*. Bei dieser blieb die Frau in der *patria potestas* ihres Vaters oder in der *tutela* ihres Vormundes; die eheherrliche *potestas* war dabei auf ein Minimum reduciert, welches der Zweck der Ehe fordert.

Von diesen 4 Arten des *matrimonium justum* ist das *matrimonium injustum* zu unterscheiden, d. h. Ehe zwischen Römern und solchen Peregrinen, mit denen kein *conubium* bestand. Bei dieser Ehe galt zuerst der Grundsatz, dass die Kinder dem Stande der Mutter, später aber, dass sie dem Stande desjenigen Ehegatten, der das schlechtere Recht hatte, folgen sollten.

Die Folge der Ehen mit *manus* war zunächst, dass die Frau, welche in die *manus* des Mannes kommt, aus der Gewalt ihres Vaters oder Vormunds heraus und in die Familie des Mannes mit dem vollständigen Agnationsrecht übertritt, so dass, was sie erwirbt, ihrem Manne gehört und sie selbst kein Eigentum besitzt. Sie heisst *mater familias* oder *matrona*. Die Frau dagegen, die in freier Ehe mit dem Manne lebte, hiess lediglich *uxor*, *uxor tantummodo*. Bei der Ehe mit *in manum conventio* gehörte dem Manne das ganze Vermögen der Frau; bei der freien Ehe behielt die Frau die Disposition über ihr Vermögen mit Ausnahme der *dos* (Mitgift).

Die Ehescheidung wurde bei der *confarreatio* durch *diffarreatio*, bei der *coëmptio* und dem *usus* durch *remancipatio* und bei der freien Ehe durch bestimmte, zum Teil symbolische Scheideformeln, wie das Zerbrechen der *tabulae nuptiales*, bewirkt.

§ 180. Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Vormundschaft.

Die väterliche Gewalt, *patria potestas*, entsteht auf natürliche oder künstliche Weise. Auf natürliche Weise entsteht sie durch Zeugung, auf künstliche Weise entweder durch *arrogatio* oder *adoptio*. Die *arrogatio* war die Aufnahme von unabhängigen Personen männlichen Geschlechts in die *patria potestas*, wobei die Handlung in Curiatcomitien vorgenommen wurde. Bei der Adoptio gehen Unselbständige, wie Frauen und Unmündige, in die *patria potestas* eines anderen über, wobei der Akt von einer Magistratsperson vorgenommen wurde.

Rechte der väterlichen Gewalt waren:

1. Recht über Leben und Tod, was das Züchtigungsrecht natürlich zur Voraussetzung hat. Dieses Recht dauerte das ganze Leben hindurch fort. In der Kaiserzeit wurde es zwar durch die Sitte, aber nicht durch das Gesetz beseitigt.

2. Das *jus vendendi*. Es wurde durch Diokletian ausdrücklich abgeschafft.

3. Specielle persönliche Rechte, wie das Recht des Vaters, im Todesfall testamentarische Vormünder zu bestellen, oder das Recht desselben, das neugeborene Kind auszusetzen oder zu tödten, jedoch mit der Beschränkung, das Kind vorher fünf Nachbarn zu zeigen und deren Zustimmung einzuholen.

4. Die ausschliessliche Herrschaft über das Eigentum der Familie. Damit hängt zusammen, dass alles, was der in *patria potestas* stehende Sohn erwirbt, nicht dessen Eigentum, sondern nur ein *peculium* ist. *Peculium* heisst dasjenige, was der *pater familias* seinem Sohne oder seinem Sklaven zur eigenen Verwaltung in die Hände giebt. Ebenso folgt aus dem Eigentumsrecht des Vaters, dass der Vater zur Bezahlung der Schulden des Sohnes nicht verpflichtet war, desgleichen, dass der Sohn das von ihm Erworbene nicht verschenken oder testamentarisch darüber verfügen kann.

Unter Vormundschaft versteht man dasjenige Institut, durch welches solche Beistand erhielten, welche sich nicht selbst beraten konnten. Dieser Beistand heisst *tutor*, Vormund; die Vormundschaft selbst heisst *tutela*. Dieser Beistand bezog sich jedoch nur auf solche, welche nicht in eines anderen *potestas* oder *manus* oder *mancipium* sind. Die Vormundschaft trifft also nur Unmündige und Frauen und zerfällt daher in eine *tutela impuberum* und *tutela muliebris*.

§ 181. Das Sachen- oder Eigentumsrecht.

Eigentum ist zu unterscheiden von Besitz.

Der Besitz ist ursprünglich dasjenige faktische Verhältnis zwischen dem Menschen und einer Sache, vermöge dessen jener die äussere Möglichkeit hat, darüber zu verfügen. Diesen rein natürlichen Besitz nannten die römischen Juristen später *possessio naturalis*. Von dieser *possessio naturalis* ist aber die *possessio civilis* zu unterscheiden, d. h. derjenige Besitz, der vom Staate geschützt wird. Dieser Schutz ward gewährt durch *interdicta*, die einen unmittelbaren Befehl oder Verbot des Prätors enthielten. Eine weitere Entwickelung der *possessio ad interdicta* ist die *possessio ad usucapionem*, d. h. der durch Fortsetzung des Besitzes ersessene Besitz, der, wenn er mit gutem Glauben verbunden ist, zum Eigentum führen kann.

Zur Erwerbung des Besitzes gehören zwei Momente, thatsächliche Gewalt (*apprehensio*) und Aneignungswille (*animus possidendi*).

Das Eigentum ist das unbeschränkte Recht über eine Sache. Man unterscheidet im älteren römischen Recht zweierlei Arten von Eigentum, die *res mancipi* und die *res nec mancipi*.[1])

I. Die *res mancipi* umfassen die für ein ackerbautreibendes Volk wesentlichen Gegenstände des Eigentums. Dieselben sind nach Ulpian (XIX, 1) folgende:

---

[1]) Ulpian XIX *omnes res aut mancipi sunt aut nec mancipi.*

1. Grundstücke in Italien oder in den Provinzen, welche *jus italicum* haben (*praedia tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus*);
2. Prädialservituten (*jura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquaeductus*);
3. Sklaven, *servi*;
4. Zug- und Lasttiere, *quadrupedes quae dorso colloque domantur, velut boves, muli, equi, asini.* Nicht gehörten dazu Kameele und Elefanten.

Die *res mancipi* werden erworben

1. durch die *mancipatio.* Diese ist ein dem specifisch römischen Recht eigentümlicher Kauf von Dingen, die *res mancipi* sind. Dieser wird vorgenommen unter Anwesenheit von Käufer und Verkäufer, eines *libripens,* welcher die Wagschale hielt, in welche ein Sesterz hineingeworfen wurde, und 5 Zeugen,

2. durch *in jure cessio;* dies ist eine jüngere Form der Eigentumserwerbung, durch welche sowohl *res mancipi* wie *res nec mancipi* erworben werden können. Sie besteht darin, dass beide Parteien sich vor den Prätor begeben und dort eine scheinbare Vindikation anstellen. Der Kaufende sagt: *hunc hominem meum esse aio* (Vindikationsformel), und wenn hierauf der bisherige Eigentümer dies nicht bestreitet, so erkennt der Prätor dem ersteren den Kaufgegenstand zu (*addicit*). Ulpian drückt dies kurz so aus: *quae fit per tres personas, in jure cedentis* (des Verkäufers), *vindicantis, addicentis. In jure cedit dominus, vindicat is, cui ceditur, addicit praetor.*

3. Ebenfalls werden *res mancipi*, daneben aber auch *res nec mancipi* erworben durch die *usucapio* (die Verjährung) oder *usus.* Die *usucapio* giebt eine Sache dadurch zum Eigentum, dass man sie ununterbrochen eine bestimmte Zeit in Händen hatte. Voraussetzung ist dabei *bona fides*, d. h. Glaube der Rechtmässigkeit der Erwerbung und ein *justus titulus*, ein giltiger Rechtsgrund. Ulpian XIX, 8: *usus est dominii adeptio per continuationem possessionis anni vel biennii, rerum mobilium anni, immobilium biennii.*

II. Die *res nec mancipi*. Diese unterscheiden sich von den *res mancipi* dadurch, dass sie ihrer Natur nach dem Verbrauche ausgesetzt sind, wie z. B. der Ertrag der Ernte, Federvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Geräte. Der positive Ausdruck für die *res mancipi* ist *bona*, die besondere Form ihrer Veräusserung ist die *traditio*. Ulpian XIX, 7: *traditio propria est alienatio rerum nec mancipi. Harum rerum dominia ipsa traditione adprehendimus, scilicet si ex justa causa traditae sunt nobis.*

Aus dem Gegensatz der *res mancipi* und *res nec mancipi* hat sich mit der Zeit ein anderer Gegensatz entwickelt, der damit nicht verwechselt werden darf, nämlich der Gegensatz zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigentum (*dominium ex jure Quiritium* und in *bonis habere*). Der Begriff des *dominium ex jure Quiritium* ist weiter als der der *res mancipi*, da derselbe sowohl *res mancipi* als *res nec mancipi* umfasste, jedoch mit der Massgabe, dass die Erwerbung durch die dem römischen Civilrecht eigentümlichen Formen erfolgte. Im Gegensatz dazu ist eine Sache nur *in bonis*, wenn der Erwerb ohne die dem römischen Civilrecht eigentümlichen Formen stattgefunden hat. Die dem römischen Recht eigentümlichen Erwerbungsformen sind ausser den schon genannten (*mancipatio*, *in jure cessio* und *usucapio*) die *hereditas*, Erwerbung durch Erbanfall, *venditio publica*, staatliche Veräusserung, und *adjudicatio*, richterliche Zuerkennung. Die natürlichen, nur bonitarisches Eigentum begründenden Erwerbungsarten werden *acquisitiones naturales* genannt im Gegensatz zu den *acquisitiones civiles*. Zu ihnen gehören *traditio* und *occupatio*. Der Unterschied zwischen *res mancipi* und *res nec mancipi* und zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigentum wurde von Justinian beseitigt.

Ausser dem Recht an eigenen Sachen giebt es auch Rechte an Sachen anderer Eigentümer (*jura in re*); dahin gehören die *servitutes*, d. h. Beschränkungen, vermöge deren der Eigentümer nicht die ausschliessliche Verfügung über seine Sache hat, sondern gezwungen werden kann, Handlungen zu unterlassen oder zu gestatten. Das alte

römische Recht unterscheidet zwischen *servitutes praediorum* und *servitutes personarum*. Zu den ersteren gehört z. B. die Verpflichtung den Nachbarn nicht Luft und Aussicht abzuschneiden, ferner *iter*, das Recht des Nachbars oder anderer Leute auf dem Grundstück zu gehen, zu reiten, ferner *actus*, das Recht darauf zu fahren oder Vieh zu treiben u. a. m.

§ 182. Das Erbrecht.

Beerbung kann auf doppelte Weise eintreten, entweder durch Testament oder durch natürliche Verwandtschaftserbfolge. Die erstere nennt man *hereditas testamentaria*, die letztere *hereditas ab intestato*.

I. Die testamentarische Beerbung oder *hereditas testamentaria*.

Es gab drei streng römische Testamentsformen. Das *testamentum calatum*, das *testamentum in procinctu* und das *testamentum per aes et libram factum*.

1. Das *testamentum calatum* oder *comitiis calatis factum*, die älteste Form des Testaments von wesentlich sacralrechtlichem Charakter. Dasselbe bestand darin, dass ein Patricier es den Curien, welche zu diesem Behufe zweimal im Jahre sich versammelten, zur Bestätigung vorlegte.
2. Das *testamentum in procinctu*. Das war das Testament, welches die Soldaten vor der Schlacht machten.
3. Das *testamentum per aes et libram*, wobei die alte Form der *mancipatio* auf die Hinterlassenschaft angewendet wurde. Der Erblasser verkaufte dabei sein Vermögen zum Schein und erklärte den Käufer zu seinem Erben. Später diente dieser Käufer (*emptor familiae pecuniaeque*) nur als Mittelsperson und hiess dem entsprechend *familiae emptor fiduciarius*. Dieser kaufte zum Schein das Vermögen des Testierenden und machte bei dessen Lebzeiten natürlich keinen Gebrauch von der Sache. Nach dem Tode desselben

verteilte er die Erbschaft auf Grund seines Eigentumsrechtes, natürlich nach dem Wunsche des Erblassers. Neben dem *testamentum per aes et libram* kam noch ein bequemeres und weniger formelles, nämlich das prätorische Testament auf, das aber zuletzt mit demselben in eine Form verschmolz.

II. Die *hereditas ab intestato*, Intestaterbfolge; diese trat ein, wenn kein Testament vorhanden war, und zwar nach Massgabe von gesetzlichen Bestimmungen, denen zufolge der nächste Verwandte immer den entfernteren ausschloss. Zuerst kommen diejenigen, welche in des Erblassers Gewalt standen, also Söhne, Töchter, Enkel und Frau *in manu;* diese heissen *sui.* In Ermangelung der *sui* folgten die *agnati proximi.*[1])

Der Antritt der Erbschaft vollzog sich entweder in bestimmten civilrechtlichen Formen (Erbschaft nach dem Gesetz, *hereditas legitima*) oder in der freieren Form der *bonorum possessio.* Die freiere Form bestand dabei darin, dass diejenigen, welche auf eine Erbschaft Anspruch machten, sich mit der Bitte an den Prätor wandten, ihnen den Nachlass auszuhändigen (*petebant bonorum possessionem*), welchem Wunsch er nach Massgabe bestimmter, von Jahr zu Jahr fortgepflanzter Regeln (prätorisches Edikt, *jus praetorium*) entsprach (*dabat bonorum possessionem*). Die freiere Form der *bonorum possessio* fand sowohl auf die testamentarische wie Intestaterbfolge Anwendung.

§ 183. Das Obligationenrecht.

Obligatio bezeichnet ein Verhältnis zwischen zwei Personen, von denen die eine ein Recht gegen die andere hat. Die berechtigte Person heisst *creditor*, die zu einer Handlung verpflichtete *debitor.* Es giebt dreierlei Obligationen, *obligationes ex contractu, obligationes ex delicto* und *obligationes ex variis causarum figuris.*

---

[1]) *Agnati sunt a patre cognati, per virilem sexum descendentes* (Ulpian).

I. *Obligationes ex contractu.* Contractus bezeichnet einen förmlichen, nach Civilrecht klagbaren Vertrag [1]) zwischen mehreren dazu fähigen Personen. Zur gerichtlichen Giltigkeit eines Kontraktes ist vor allem nötig, dass der Wille der Person sich unzweideutig ausspreche. Dies ist möglich durch die That, *re*, durch Worte mündlich (*verbis*) oder schriftlich (*libris*) oder durch blossen Consens. Danach giebt es vier Arten von Kontrakten: Realkontrakte, Verbalkontrakte, Literalkontrakte, Consensualkontrakte.

Die älteste Form der Verbalkontrakte war das *nexum per aes et libram*, die unter denselben feierlichen Formalitäten wie die *mancipatio* vor sich ging (s. § 188) und sich von derselben nur dadurch unterschied, dass nicht ein Verkauf, sondern ein Kontrakt abgeschlossen wurde. Derjenige, welcher dabei die Verpflichtung übernahm, erklärte unter Anwesenheit des anderen und von 5 Zeugen und unter gewissen Formalitäten, dass er die Verpflichtung übernehme und im Falle der Nichterfüllung dem anderen das Recht der *manus injectio* einräume (Selbstverpfändung). In dieser strengen Form wurden namentlich Gelddarlehen abgeschlossen.

Die Literalkontrakte bestehen darin, dass man eine Person, die man als Schuldner bezeichnen wollte, nebst der schuldigen Summe auf die Seite der Ausgaben im Hausbuch (*codex expensi et accepti*) eintrug und durch das Eintragen selbst verpflichtete, *transscriptio*, *nomina transscripticia*. Dieses Eintragen konnte natürlich nur nach gegenseitiger Uebereinkunft geschehen, wobei der Schuldner seine Einwilligung entweder mündlich oder schriftlich zu erkennen gab. Den Posten eintragen heisst *nomen facere*, daher *nomen* = Posten oder Schuld; das Buch, in welches dieselbe eingetragen wurde, bestand aus mehreren *tabulae*, daher *tabulae* auch soviel als Schuldbücher bezeichnet. Von der Literalobligation ist das *chirographum* (*cautio*) zu unterscheiden, welches ein blosser Schuldschein und keine Obligation ist.

[1]) Zum Unterschied von *pactio*, worunter man eine durch das prätorische Recht in Schutz genommene Verabredung versteht.

II. *Obligationes ex delicto.* Dies sind Verpflichtungen, welche aus widerrechtlichen Beschädigungen entstehen und Klagen teils auf Ersatz, teils auf Strafe, teils auf beides begründen.

III. *Obligationes ex variis causarum figuris.* Damit werden solche Obligationen bezeichnet, welche weder auf einem wirklichen Vertrag noch auf einem wahren Delikt beruhen, sich aber teils an diese, teils an jene Entstehungsweise anschliessen und ähnliche Wirkungen haben. Diejenigen Obligationen, welche den aus Verträgen entspringenden am nächsten stehen, heissen *obligationes quasi ex contractu*, und diejenigen, welche den aus Delikten entspringenden verwandt sind, *obligationes quasi ex delicto;* für letztere ist ein Beispiel das *damnum infectum*, d. h. der Schaden, welcher durch den drohenden Einsturz benachbarter Baulichkeiten entstehen kann.

Kapitel XXXI.

Der römische Civilprozess.

Madvig II, 216. Rein a. a. O. Baron I, 381.

§ 184. Die Privatrechtspflege im allgemeinen.

Die römische Privatrechtspflege zur Zeit der römischen Republik beruhte auf dem Zusammenwirken einer das ganze Rechtswesen leitenden Magistratsperson, bei der alle Prozesse angestrengt und eingeleitet werden mussten, und einer Anzahl zu richterlicher Thätigkeit erkorener Bürger. Die Magistratsperson war in der Regel der Prätor. Soweit der Prozess bei ihm verhandelt wurde, hiess das ganze Verfahren *in jure;* denn von ihm sagte man *jus dicit*, und seine Thätigkeit hiess dabei *jurisdictio.* Aber das Urteil selbst sprach er nicht; dies war vielmehr Sache der Richter, *judices*, die das Urteil zu finden hatten, *judicare.* Dies Verfahren hiess *in judicio.*

Demnach spaltete sich jeder Prozess in zwei Akte, in die einleitende Verhandlung *in jure* vor dem Magistrat, und in die Verhandlung *in judicio* vor den Richtern.

§ 185. Die richterlichen Magistrate und die Richter.

Die richterliche Competenz war ein Ausfluss der höchsten Amtsgewalt, des *imperium*. Dies hatten im Anfange nur die Könige, dann die Consuln; seit dem Jahre 366 ging aber das Imperium auch auf den Prätor über und zwar mit der Massgabe, dass diesem vorzugsweise das richterliche *imperium* zufiel. Ueber die Civiljurisdiktion des Prätors ist schon oben Kapitel XIII, § 92 die Rede gewesen. Im allgemeinen müssen bei der jurisdiktionellen Thätigkeit des Prätors die Akte der streitigen Gerichtsbarkeit von den Akten der freiwilligen Jurisdiktion unterschieden werden. Bei den Akten der streitigen Gerichtsbarkeit fällt der Prätor das Urteil nicht selbst, sondern entweder ein in Uebereinkunft mit den Parteien bestellter Einzelrichter (*judex*) oder ein Richtercollegium (*recuperatores*). Bei den Akten der freiwilligen Jurisdiktion handelte der Prätor selbst kraft seines Amtes. Die Befugnis des Prätors ist in beiden Arten der Jurisdiktion in den drei Worten enthalten *do, dico, addico*. *Do* will sagen Klagen, Exceptionen, Rechte geben, *dico*, das Urteil sprechen, *addico* Eigentum ab- und zuerkennen.

Für die Akte der streitigen Gerichtsbarkeit (*contentiosa*) fällte der richtende Magistrat das Urteil nicht selbst, sondern er bestellte Richter, nachdem er den Prozess instruiert hatte. Dies waren entweder in Uebereinkunft mit den Parteien bestellte Einzelrichter (*judices* oder *arbitri*) oder Richtercollegien. Die Einzelrichter wie die kleineren Richtercollegien (meist drei oder fünf) gab der Prätor aus der allgemeinen Richterliste. Eine solche wurde jedes Jahr vom Prätor aufgesetzt; ursprünglich enthielt dieselbe nur Männer senatorischen Standes; später wurden die Richter aber auch aus den Rittern und zuletzt auch aus den diesen zunächst stehenden *tribuni aerarii* entnommen. Zu

diesen drei Richterndekurien (*senatores, equites* und *tribuni aerarii*) fügte Augustus noch eine vierte *ex infimo censu* hinzu.

Von den *judices* sind die *arbitri* zu unterscheiden. Diese waren nicht aus der Richterliste entnommen, sondern von den Parteien selbst gewählte Schiedsrichter, deren Urteil zwar auch *judicium*, gewöhnlich aber *arbitrium* genannt wurde. Der Magistrat, der sie später auch selbst gab, wirkte dabei mit. Deshalb sind sie nicht zu verwechseln mit den Privatschiedsrichtern (*honorarius arbiter, disceptator domesticus*) welche *intra parietes* ohne alle öffentliche Auktorität entschieden. Sachlich unterscheiden sich die *arbitri* von den *judices* dadurch, dass sie mit freier Befugnis und mit Berücksichtigung der *aequitas* richteten. Ausser den *judices* und *arbitri* kommen noch zwei besondere Richtercollegien vor.

1. Die *decemviri litibus judicandis*, ein aus alter Zeit stammendes Richtercollegium, das in Fällen, in denen es sich um Freiheit und Civität handelte, entschied und seit Augustus dem Centumviralgericht präsidierte. S. oben S. 267.

2. Die *centumviri*. Diese bestanden schon in republikanischer Zeit, und man nimmt meistens an, obwohl dies keineswegs ganz feststeht, dass sie über dingliche Rechtsverhältnisse und in Erbschaftssachen gerichtet hätten. In der Kaiserzeit waren ihnen gleichfalls gewisse Sachen reserviert, die als *centumvirales causae* dem *judicium privatum* gegenüber gestellt worden. In der Zeit der Republik führte den Vorsitz der *praetor urbanus*, in der letzten Zeit derselben gewesene Quästoren und seit Augustus die oben erwähnten *decemviri*.

Zuletzt sind noch die *recuperatores* zu erwähnen. Diesen Namen führten ursprünglich Richtercollegien, die einem Vertrage zufolge aus Männern von zwei Völkern (Römern und Peregrinen) zusammengesetzt waren, um über Zurückgabe und Ersatz (*recuperare*) von im Kriege eroberten und jetzt zurückzugebenden Gegenständen, sowie über zukünftige Privatprozesse zwischen beiden Völkern zu entscheiden. Dann wurden allmählich auch in Rom solche Recuperatorengerichte

eingeführt, um zwischen Peregrinen und Römern und zwischen Peregrinen selbst entstandene Streitigkeiten zu schlichten. Später bedienten sich wegen der bei diesen Recuperatorenprozessen üblichen Beschleunigung des Verfahrens auch die Römer selbst öfters solcher Richtercollegien und zwar meistens in Schuldsachen, *de statu* u. a. Das Collegium war meist aus 3 oder 5 Mitgliedern zusammengesetzt.

§ 186. Die Parteien und deren Stellvertreter.

Ein Prozess ist nur möglich, wenn ein Kläger und ein Beklagter vorhanden ist. Der Kläger heisst *actor* oder *petitor*, der Beklagte *reus;* beide zusammen, die Parteien, werden *litigantes,* manchmal auch *rei* genannt. Der als Kläger oder Beklagter Auftretende musste ein *civis sui juris* sein, also waren Haussöhne, Sklaven, Peregrinen ausgeschlossen. Stellvertretung war ursprünglich nicht gestattet. Doch kam dieselbe mit der Zeit immer mehr in Geltung, insbesondere bei Prozessen *pro libertate* und bei Prozessen der Peregrinen gegen Römer, in welchen die ersteren durch einen anfangs selbst gewählten, später vom Prätor ihnen zugewiesenen *patronus* vertreten waren. Sonst hiessen die Stellvertreter *cognitores* und *procuratores.* Von den Stellvertretern sind die Rechtsbeistände zu unterscheiden. In der Zeit der Republik waren dies angesehene, rechtskundige Leute, die den Prozessierenden Rat erteilt hatten und durch ihre Gegenwart ihr Interesse und ihr Wohlwollen an den Tag legten; sie führten von dieser Gegenwart den Namen *advocati* (*advocatum esse alicui*). Von ihnen sind verschieden die Anwälte, *patroni*, welche als Rechtsbeistände für die Parteien sprachen.[1]) Diese Anwaltschaft war anfangs unbesoldet. Doch fing man frühzeitig an, sich bezahlen zu lassen, und diese Sitte erhielt sich trotz des Verbotes durch die *lex Cincia* (204 v. Chr.) und der Wiederholung desselben durch Augustus, so dass man

[1]) Cic. de or. I, 36 ff. *Qui defendit alterum in judicio aut patronus dicitur, si orator est, aut advocatus, si aut jus suggerit aut praesentiam suam commodat amico.*

sich darauf beschränken musste, ein Maximum für das Honorar zu bestimmen (unter Claudius 10,000 Sesterzien).

In der Kaiserzeit schwand allmählich der Unterschied zwischen *patroni* und *advocati*, und beide Ausdrücke bezeichneten wie *causidici*, *oratores* einen bestimmten Stand, für welchen in den späteren Jahrhunderten der Name *advocati* zur ausschliesslichen Geltung kam.

§ 187. Die Arten des Prozesses.

Man unterscheidet im allgemeinen den Legisaktionsprozess und den Formularprozess.

Der Legisaktionsprozess heisst so von den *legis actiones*. Dies sind gewisse dem strengen altrömischen Rechte angehörige Formeln und symbolische Handlungen, die von den Parteien angewandt werden, um streitiges Recht geltend zu machen. Die Hauptformen dieses Verfahrens sind: 1. *sacramento*, 2. *per judicis postulationem*, 3. *per condictionem*, 4. *per manus injectionem*, 5. *per pignoris capionem*.

Der Formularprozess war ein freieres Verfahren und hat seinen Namen von den *formulae*, d. h. den Instruktionen, welche der Prätor den Richtern erteilte, nachdem er die Parteien angehört hatte.

Kapitel XXXII.

Das Criminalrecht und der Criminalprozess.[1])

A. W. Zumpt, Das Criminalrecht der röm. Republik (2 Bde. in je 2 Abteilungen). Madvig II, 268. Rein, Criminalrecht der Römer.

§ 188. Die Verbrechen (delicta).

Die römischen Juristen unterscheiden zwischen *delicta privata* und *delicta publica*, d. h. private Rechtskränkung

[1]) Das Criminalrecht ward in der röm. Jurisprudenz nicht als ein besonderer Teil behandelt, sondern an die Lehre von den *delicta privata* als *delicta publica* angeschlossen.

und Verbrechen gegen das Gemeinwesen. Die Grenze zwischen beiden war in früherer Zeit vielfach schwankend, wenn auch im allgemeinen der Unterschied der Sache nach beachtet wurde.

Die Hauptverbrechen, die in der Zeit der Republik zum Gegenstand eines *judicium publicum* gemacht werden konnten und die selbst wieder in politische und nicht politische zerfielen, waren folgende:

I. Politische Verbrechen.

1. *Perduellio*, später *majestas*, Beleidigung der Hoheit des Volkes. Dem Wortlaut nach bezeichnet *perduellio* das Verhalten eines *perduellis*, d. h. eines Kriegsfeindes, wofür später der Ausdruck *hostis* üblich wird. In historischer Zeit hatte das Wort eine allgemeinere Bedeutung, indem es solche Handlungen bezeichnet, durch die ein einzelner im Innern des Staates sich als Feind (*perduellis*) der bestehenden Staatsordnung erweist oder durch welche er die Sicherheit und das Staatsinteresse in gröblicher Weise verletzt. An die Stelle der Klage wegen *perduellio* trat in dem letzten Jahrhundert die Anklage *majestatis*. Die *majestas* besteht in der Würde der Herrschaft des römischen Volkes.[1]) Der Schmälerung derselben macht sich schuldig, wer durch Gewalt und Aufruhr die gesetzliche Ordnung stört.[2]) Dadurch war das Majestätsgesetz[3]) anwendbar auf einen weiteren Kreis von Handlungen, welche als ordnungsstörend angesehen werden konnten. In der Kaiserzeit wurde es bekanntlich das Mittel, jede Auflehnung gegen das geheiligte Haupt des Monarchen durch Wort oder That niederzuhalten. Dies geschah seit Tiberius, der den Begriff *majestas*, der ursprünglich nur vom Volke galt, auf den Kaiser übertrug (*majestas principis*). Ueber die *vis publica*, mit welcher die *majestas* verwandt ist, s. unten *vis*.

---

[1]) Cic. part. orat. 30, 105: *majestas est in imperii atque in nominis populi Romani dignitate.*

[2]) Cic. a. a. O.: *majestatem minuit is qui per vim multitudinis rem ad seditionem vocavit.*

[3]) Dasselbe wurde gegeben von Saturninus 102, später ergänzt durch eine *lex Varia* 92 v. Chr.

2. *Ambitus.* Amtserschleichung oder Anwendung ungesetzlicher bezw. unerlaubter Mittel bei der Bewerbung um öffentliche Aemter. Ausser anderem gehört dahin z. B. die Anwendung klubartiger Verbindungen (*sodalitia*).

3. *Repetundae* (*pecuniae repetundae*). Im allgemeinen ist darunter jede Benutzung obrigkeitlicher Gewalt zu verstehen, um sich ungesetzliche Vorteile zuzuwenden, für welche von den Geschädigten Ersatz verlangt werden kann. Insbesondere aber versteht man darunter die Erpressungen, die sich die Statthalter gegen die Provinzialen zu schulden kommen liessen. Die Klagen hingegen heissen *de repetundis.*

4. *Peculatus.* Unterschlagung öffentlicher Gelder.

II. Unpolitische Verbrechen, die aber gleichwohl als *delicta publica* bezeichnet werden, weil sie, wenn sie auch den Staat nicht direkt betrafen, als allgemeingefährliche Handlungen betrachtet wurden. Dahin gehören:

1. Mord, in der Kaiserzeit im allgemeinen *homicidium*, zur Zeit Ciceros *inter sicarios* und noch früher *parricidium* genannt. *Homicidium* hat eine allgemeine Bedeutung und bezeichnet den Mord eines jeden Menschen, auch des Sklaven. Der Ausdruck *inter sicarios* (Meuchelmord), d. h. *quaestio inter sicarios* enthält eine Abkürzung, indem er besagen will: *Quaestio* gegen diejenigen, *qui inter sicarios deferuntur; inter sicarios deferre* will aber heissen *aliquem ita deferre ut nomen ejus inter sicarios referatur.* Des abgekürzten Ausdrucks *inter sicarios* bediente man sich wahrscheinlich deswegen, weil ein entsprechendes sachliches Substantivum für Meuchelmord fehlte. Ueber *parricidium* s. oben § 101.

2. *Vis.* Bei *vis* ist die criminalrechtliche Bedeutung von der privatrechtlichen zu unterscheiden. In privatrechtlicher Beziehung ist *vis* der Zwang, durch den eine Rechtshandlung zustande gekommen war; war ein solcher nachzuweisen, so konnte der Gezwungene vor dem Prätor Restitution beantragen. Die hier allein in Betracht kommende criminalrechtliche *vis* entstand als Rechtsbegriff erst im letzten Jahrhundert der römischen Republik, indem die einreissende Gewaltthätigkeit zu der Rechtsüberzeugung führte,

dass es nicht bloss auf die materielle Satisfaktion des Verletzten ankomme, sondern der Staat ein Interesse daran habe, die Verletzung seiner Rechtsordnungen durch Strafen zu ahnden. Von dieser öffentlichen Klage *de vi*, die durch eine *lex Cornelia* eingeführt wurde und die Gewaltthätigkeit gegen den Einzelnen als *delictum publicum* bestrafte, ist wieder zu unterscheiden die gewaltthätige Störung des öffentlichen Friedens, gegen welche eine *lex Plautia de vi* einschritt. Dahin gehört Erregung eines Aufstandes, Gewalt gegen Magistrate, das Besetzen von höher gelegenen Plätzen und verbotenes Waffentragen (*qui loca superiora occupasset et cum telo fuisset*), Demolieren von Häusern. Die *lex Plautia de vi*, die schon im Jahre 63 zu Recht bestand und gegen diejenigen angewandt wurde, die wegen Beteiligung an der Catilinarischen Verschwörung angeklagt wurden, wurde später noch ergänzt und verschärft. Die *vis publica* steht auf einer Linie mit dem *crimen majestatis*, von dem sie sich nur durch eine schärfere Begrenzung unterscheidet.

3. *Falsum:* Urkundenfälschung, Falschmünzerei, Meineid, Verleitung zu Meineid, in der *lex Cornelia de falsis* enthalten. In der Kaiserzeit trat an Stelle dieses Begriffs *stellionatus*, Betrug.

4. *Incestum* und *nefanda venus*, in der Kaiserzeit noch *adulterium*, bei welch letzterem Verbrechen jedoch nur der Beteiligte selbst klagen konnte.

5. *Plagium*, Menschenraub.

Von den politischen und unpolitischen *delicta publica* sind die *delicta privata* zu unterscheiden, wie *furtum*, *rapina*, *injuria*, *damnum injuria datum*. Bei diesen griff der Staat nicht ein, sondern überliess es den Verletzten, eine Klage auf Schadenersatz im Wege der Privatklage anzustellen.

§ 189. Strafen.

Unter den Strafen für *delicta publica* sind zu nennen:

1. Die Todesstrafe, *supplicium*, *poena capitalis*, deren gewöhnliche Form die Hinrichtung mit dem Beile nach

vollzogener Stäupung war (*virgis caedi securique feriri*). Eine ganz eigenartige Form der Todesstrafe war die *poena cullei*, die den *parricida* traf. Nach der Schilderung der Pandekten bestand dieselbe darin, dass der *parricida* zuerst mit roten Ruten gepeitscht, dann in Gesellschaft von einem Hunde, einem Hasen, einer Schlange und eines Affen in einen ledernen Sack eingenäht und hierauf in das Meer geworfen wird. Die Todesstrafe durch Kreuzigung, *crux*, kam nur bei Sklaven und in den Provinzen bei Nichtbürgern niedrigen Standes vor.[1])

Gegen diejenigen, welche sich eines *delictum publicum*, auf welchem die *poena capitalis* stand, schuldig gemacht hatten, wurde verschieden verfahren. Gemeine Verbrecher untergeordneten Standes, die auf frischer That ertappt wurden, wurden in das Gefängnis geschleppt, und nachdem ihnen der Prozess gemacht worden war, hingerichtet. Dies war zu allen Zeiten so, und es ist deshalb, wie Madvig nachgewiesen, nicht richtig, zu behaupten, dass in der Zeit der Republik die Haft und die Hinrichtung überhaupt abgekommen und dass an Stelle der letzteren ohne Unterschied die freiwillige Verbannung getreten sei. Diese beiden Dinge waren vielmehr ein Vorrecht der *honestiores* vor den *humiliores*, das zwar erst später direkt ausgesprochen wurde, aber in der Praxis auch schon früher fast ausnahmslos in Geltung war. Es war nämlich Sitte, dass die Angeklagten, mit Ausnahme der auf frischer That ertappten niedrigen Verbrecher, auf freiem Fuss blieben, ohne Kaution zu leisten. Damit steht in Verbindung, dass der auf freiem Fusse stehende Verbrecher sich im letzten Augenblick, noch ehe das Urteil entgiltig gesprochen wurde, sich durch freiwillige Verbannung (*exsilium*) der Todesstrafe entziehen konnte. Bei den früheren Volksgerichten, bei welchen alle 35 Tribus stimmten, konnte dies vor der Abstimmung der letzten Tribus geschehen. Das *exsilium* war somit keine Strafe, sondern, wie Cicero mit Recht sagt, ein

[1]) Vergl. H. Fulda, das Kreuz und die Kreuzigung, Breslau, Köbner, 1878.

perfugium portusque supplicii. Hierüber sowie über die *aqua et igni interdictio* s. oben § 34.

2. Die Verbannung als besondere gerichtlich verhängte Strafe kommt erst in der Kaiserzeit vor und war entweder *relegatio* (gelindere Form) oder *deportatio* (strengere Form). S. oben § 34, S. 62.

3. Die Geldstrafe, *multa.* Geldstrafen kommen bei öffentlichen Vergehungen mehrfach vor und werden vom Volke in den Tribusversammlungen auf die Klage eines Tribunen oder Aedilen hin verhängt. Solche Multprozesse wurden hauptsächlich wegen Uebertretung von Gesetzen und Polizeivorschriften und zwar in der letzten Zeit meist von den Aedilen anhängig gemacht. Die tribunicischen Anklagen dagegen beschränkten sich auf politische Vergehungen und waren meist gegen ungesetzliche und verderbliche Amtsführung gerichtet. Auch Capital-Vergehungen wurden aus Abneigung gegen die Todesstrafe bis auf die Einsetzung der Quästionengerichte vielfach im Wege des Multprozesses verfolgt. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Summe wird nicht erwähnt; ja es kommt sogar vor, dass vollständige Vermögensconfiskation beantragt und genehmigt wurde.

4. Die körperliche Strafe bestand als vom Gericht verhängte Strafe nur als Einleitung zur Todesstrafe (*virgis caedi securique feriri*). Die durch die *lex Porcia* abgeschafften körperlichen Züchtigungen waren von Magistraten verhängte Zwangszüchtigungen ohne vorhergehendes Urteil.

5. Die Freiheitsstrafe (Gefängnis) kommt in der Zeit der Republik nicht als gerichtliche Strafe für Capitalvergehen, sondern nur als politische Massregel und bei gemeinen Verbrechen der niederen Stände als Untersuchungshaft vor. In der Kaiserzeit dagegen wurde Gefängnisstrafe auf gewisse Jahre und auf Lebenszeit neben Bestrafung durch öffentliche Arbeiten, insbesondere in den Bergwerken, verhängt.

6. Ehrentziehung findet sich in der Zeit der Republik nur vereinzelt als Strafe für politische Vergehen.

Welche Strafen für die einzelnen Vergehungen bestimmt waren, hing im allgemeinen von der Natur des Verbrechens ab. So wurde Mord, *perduellio* und *majestas* und was sich unter diese subsumieren liess, mit dem Tode, dagegen leichtere Vergehungen, sei es privater, sei es politischer Art, mit einer Geldbusse bestraft. Im einzelnen bestimmte jedoch das Gesetz für das Verbrechen oder Vergehen, dessentwillen es gegeben war, auch zugleich die Strafe für dasselbe.

§ 190. Der Criminalprozess.

Bei dem Criminalprozess sind drei verschiedene Formen zu unterscheiden:

1. Der Volksprozess in der früheren republikanischen Zeit.
2. Der Quästionenprozess in der späteren Republik.
3. Die criminelle Rechtspflege der administrativen Gewalten in der Kaiserzeit.

I. Der Volksprozess. Dies war diejenige Form des Prozesses, nach welcher infolge des Provokationsrechtes die Entscheidung nicht von dem richtenden Magistrat, sondern vom Volke gefällt werden musste. Capitalklagen kamen dabei vor die *comitia centuriata*, Multklagen dagegen vor die *comitia tributa* oder *concilia plebis*. Ueber diese beiden Formen des Volksprozesses wurde oben § 50 und § 61, wo von der Gerichtsbarkeit der Centuriat- und Tributcomitien die Rede war, ausführlich gehandelt.

II. Der Quästionenprozess. Die Quästionen sind ursprünglich vom Senate angeordnete ausserordentliche Untersuchungen, *quaestiones extraordinariae*, in Fällen, in denen es das Staatsinteresse erheischte, Verbrechen möglichst rasch zu entdecken und zu bestrafen.

Mit dem Worte *quaestio* bezeichnete man aber nicht nur den Akt der Untersuchung, sondern *in concreto* auch die mit derselben vom Senate beauftragte aus Senatoren bestehende Commission.

Dieselbe befasste sich jedoch nicht nur mit der Untersuchung des fraglichen Verbrechens, sondern auch mit dessen Bestrafung, wobei die rechtliche Befugnis dazu als ein Ausfluss der Senatsauktorität zu betrachten ist. Gegenüber der schwerfälligen Volksjustiz bewährte sich diese neue Form der Gerichtsbarkeit derart, dass gar bald diese ausserordentlichen Einrichtungen zu regelmässigen erhoben wurden. Auf diese Weise wurden diese ausserordentlichen Untersuchungscommissionen, *quaestiones extraordinariae*, zu ständigen Gerichtshöfen, *quaestiones perpetuae*. Der erste derartige ständige Gerichtshof war die durch die *lex Calpurnia*, 149 v. Chr., eingesetzte *quaestio repetundarum*. Zur Zeit Ciceros gab es deren 8, nämlich 1. *de repetundis*, 2. *de majestate*, 3. *de ambitu*, 4. *inter sicarios*, 5. *de veneficiis*, 6. *de peculatu*, 7. *de vi*, 8. *de falso*. Später kamen noch mehr hinzu. An der Spitze jedes einzelnen Gerichtshofes stand ein *quaesitor*, meist ein Prätor. Die Richter selbst waren, wie dies der Entstehung der ganzen Institution entspricht, anfänglich nur Senatoren. Später kamen noch der Ritterstand und die *tribuni aerarii* hinzu. Das Richterpersonal wurde jedesmal aus der allgemeinen Richterliste herangezogen.

Der Quästionenprozess wurde später sehr beschränkt, bis er gegen Ende des zweiten Jahrhunderts nach Chr. endlich ganz erlosch.

III. Die criminelle Rechtspflege der kaiserlichen Behörden. Die kaiserlichen Beamten, die die criminelle Rechtspflege ausübten, waren

1. In Rom der *praefectus urbi* mit 2 Beisitzern (*assessores*), welche Senatoren waren. Die Criminaljustiz desselben war ursprünglich auf untergeordnete Vergehen beschränkt, dehnte sich aber allmählich auf alle Verbrechen aus. Auch der *praefectus vigilum* hatte eine Art von Criminalgerichtsbarkeit über untergeordnete Leute und Sklaven.

2. Ausserhalb Roms übten dieselbe Staatsgewalt die Statthalter der Provinzen oder unter Auktorität derselben die Lokalbehörden.

§ 191. Der Quästionenprozess im besonderen. Die Anklage und das Verfahren in jure.

Einen Staatsanwalt, der *ex officio* gegen Verbrechen vorging, gab es in Rom nicht, sondern die Klage war jedem Bürger, der sich dazu berufen fühlte, überlassen. Eine Ermunterung dazu fanden viele in den Belohnungen, die der Staat demjenigen gewährte, der eine Criminalklage glücklich durchfocht, und die je nach dem Gesetz verschieden waren, in der Regel aber in dem vierten Teil des Vermögens des Angeklagten bestanden. Andererseits galt es für wenig ehrenhaft, sich aus der Anklage ein Handwerk zu machen (*accusationem factitare*). Die gewerbsmässigen Ankläger hiessen *quadruplatores*, weil sie in Erwartung des in dem vierten Teil des Vermögens bestehenden Gewinnes die Anklage unternahmen.[1]) Im allgemeinen hiessen Ankläger *accusatores*, auch *delatores*, letzteres jedoch mehr in dem Sinne von Angeber und zwar insbesondere bei Majestätsverbrechen in der Kaiserzeit. Häufig vereinigte sich ein Ankläger, um seiner Klage mehr Nachdruck zu geben oder das Risiko zu vermindern, mit mehreren anderen als Mitanklägern, *subscriptores*. Der Ankläger musste vor allem den Eid ablegen, dass er nicht *calumniae causa* anklage; ward er dennoch später der *calumnia* überführt, so traf ihn die durch die *lex Remmia* vorgesehene Strafe, dass ihm ein K (Kalumniator) auf die Stirne gebrannt wurde, womit er zugleich der Infamie verfiel und das Recht wieder als Ankläger aufzutreten verwirkte.[2]) Häufig kam es auch vor, dass ein Ankläger mit dem Angeklagten unter einer Decke spielte. Dieses Verfahren hiess *praevaricatio*.

Wenn sich mehrere Ankläger für ein und dasselbe Verbrechen gemeldet hatten, veranstaltete der Prätor mit einem

[1]) Zu dieser verächtlichen Classe von Leuten gehörte z. B. Erucius, der bestochene Ankläger des von Cicero verteidigten Sex. Roscius von Ameria.

[2]) Vgl. Cic. pro S. Rosc. cp. 19 Ende. Vgl. auch über die Ankläger überhaupt die Degression über dieselben in cp. 20 derselben Rede.

von ihm gebildeten Gerichtshofe eine Vorverhandlung über das Recht zur Anklage, *divinatio.*[1])

Die Eröffnung der Anklage erfolgte durch die *postulatio*, indem der Ankläger sich mit der Bitte an den Prätor wandte, eine gewisse Person anklagen zu dürfen (*aliquem postulare lege aliqua, nomen alicujus deferre*). Nahm der Prätor die Anklage an, so citierte er den Angeklagten. In dessen Gegenwart wiederholte dann der Ankläger seine Anklage, und nach verschiedenen Formalitäten schloss dann mit der *nominis receptio* das Vorverfahren ab.

§ 192. Das Verfahren in judicio.

Das Verfahren *in judicio*, zu dem beide Teile durch einen *praeco* citiert werden, bestand in der Erlosung und Vereidigung der Richter und der eigentlichen Prozessverhandlung. Die Prozessverhandlung war öffentlich und entweder auf dem Forum oder in einer Basilica. Der Verlauf des Prozesses, dessen Mittelpunkt die ausführlichen Anklagen- und Verteidigungsreden bildeten, war wesentlich bedingt durch die Stellung, welche der Angeklagte zur Anklage einnahm. Derselbe konnte entweder die That, deren man ihn beschuldigte, leugnen, oder er konnte sie zugeben, aber behaupten, dass sie mit Recht geschehen sei, oder er konnte zwar die That an sich, auf die sich die Anklage bezog, zugeben, aber die Fassung der letzteren bekämpfen. Danach giebt es drei Arten von *causae*:

1. *causa infitialis*, indem der Angeklagte die That einfach leugnet, z. B. die Rede Cic. pro S. Roscio.
2. *causa juridicialis*, wobei der Angeklagte behauptet, zu der That berechtigt gewesen zu sein; dieser Standpunkt findet sich z. B. in der Verteidigung Milos.
3. *causa definitiva*, bei welcher der Angeklagte eine Handlung zugiebt, aber die vom Ankläger angenommene Qualificierung derselben bekämpft, z. B. wenn er statt Mord Totschlag oder Notwehr zugiebt.

[1]) Vgl. Cic. *div. in Caecilium.*

Nach Beendigung der beiderseitigen Reden rief der *praeco: dixerunt,* hierauf folgte die *altercatio,* in welcher Ankläger und Angeklagter in kurzen Fragen und Antworten die wichtigsten Punkte nochmals hervorhoben, und dann kam in der Regel das Zeugenverhör und die Darlegung und Prüfung der Beweise. Doch war die Reihenfolge nicht immer und bei allen Quästionen dieselbe.

Als Beweise konnten vorgebracht werden: 1. *confessio,* 2. Zeugenaussagen, wobei jedoch die Regel galt, dass Sklaven gegen ihre Herren nicht vernommen werden durften. Sonst fand bei den Sklaven ein peinliches Verhör statt, was bei Freien erst in der Kaiserzeit vorkam. Zu den Zeugenaussagen sind auch die *laudationes* zu rechnen, welche von Gemeinden über den Beklagten ausgestellt und dann im Prozesse vorgelegt wurden. 3. Die Vorlegung von Urkunden. 4. Die Darlegung von Indicien. Nach der Vernehmung der Zeugen und den übrigen Beweisaufnahmen schritten die Richter zur Abstimmung. Die Abstimmung geschah mit Täfelchen (*tabellae ceratae*), auf welche die Richter entweder A (*absolvo*) oder C (*condemno*) oder im Falle der *ampliatio* N. L. (*non liquet*) schrieben. Freisprechung oder Verurteilung erfolgte durch Majorität. Den Schluss bildete die Verkündigung des Urteils durch den Präsidenten (*pronuntiatio*). Das Urteil war *res judicata;* denn eine Provokation war bei dem Quästionenprozess nicht zulässig; dasselbe wurde daher auch sofort vollstreckt.

Bei Repetundenprozessen schloss sich im Fall der Verurteilung an die eigentliche Gerichtsverhandlung noch die *aestimatio litium* an, d. h. eine Verhandlung über die Geldentschädigung, die der Verurteilte den Geschädigten zu zahlen hatte.

Achter Abschnitt.

Italien und die Provinzen.

Marquardt, röm. Staatsverwaltung I². Madvig II, 1. E. Kuhn, die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs. 2 Bände. Leipzig 1864/65.

Kapitel XXXIII.

Die Bevölkerung und Gemeinden Italiens.

Marquardt, Madvig, Kuhn a. a. O., Mommsen, römisches Münzwesen. J. Beloch, der italische Bund unter Roms Hegemonia, Teubner 1880. M. Voigt, das *jus civile* und *jus gentium* der Römer, Teil II, 1, 103, 253. M. Zöller, Latium und Rom, 383.

§ 193. Allgemeines.

Man unterscheidet in Italien und in den Provinzen vom staatsrechtlich römischem Standpunkt aus folgende Bevölkerungsklassen

1. *Cives cum suffragio*, Vollbürger in Rom, in Italien oder in den Provinzen lebend.
2. *Municipes* oder *cives sine suffragio*, eine Mittelstufe zwischen *cives* und *peregrini*.
3. *Peregrini dediticii*, vollständig rechtlose Individuen, meist schlechthin *dediticii* genannt.
4. *Peregrini foederati*, in der Regel blos *foederati* oder *socii* genannt, römische Bundesgenossen.

Da die *Peregrini dediticii* vor der *lex Iulia* 90 v. Chr. in Italien nur sporadisch vorkommen, so sind bis dahin in

Italien nur die römischen Bürger und die Bundesgenossen in Betracht zu ziehen und danach bis zur *lex Iulia* in Italien folgende Städte zu unterscheiden:

I. Römische Städte und Gemeinden und zwar:

1. *conciliabula*
2. *fora*
3. *coloniae*
4. *municipia*

} teils mit eigener Gerichtsbarkeit, teils in der Form der *praefectura*.

II. Bundesgenössische Städte und zwar:

1. Die föderierten latinischen Gemeinden (*nomen latinum*) mit *jus Latii*,
   a) alt-latinische, soweit sie föderiert geblieben sind,
   b) *coloniae Latinae*.
2. Die föderierten italischen Gemeinden (*socii Italici*),
   a) in Etrurien,
   b) in den sabellischen Ländern,
   c) griechische Städte.

§ 194. Conciliabula, fora, coloniae.

Conciliabulum heisst ursprünglich der Ort, wo die Bewohner der Landtribus (§ 16) zur gemeinsamen Beratung zusammentreten; später bezeichnet es eine Landgemeinde des römischen Gebiets ohne Stadtrecht. Nach dem Bundesgenossenkriege werden die *conciliabula* teils von den angrenzenden Municipien absorbiert, teils selbst zu Municipien erhoben.

Die *fora* sind kleine städtische Ansiedelungen römischer Bürger, die von römischen Magistraten meist zum Schutze der Strassen angelegt waren.

Die *coloniae* sind solche Ansiedelungen römischer Bürger, die infolge eines Senats- und Volksbeschlusses durch speciell dafür bestellte *triumviri* (*coloniae deducendae*) gegründet werden.

Man unterscheidet dreierlei Kolonien römischer Bürger:

1. *Coloniae civium maritumae*.

2. Die Ackerkolonien.

3. Die *coloniae militares* oder *veteranorum.*

Daneben giebt es noch eine vierte Art, nämlich die *coloniae Latinae;* diese gehören aber nicht zu den römischen, sondern bundesgenössischen Städten.

1. *Coloniae civium maritimae.* Dies waren stehende Besatzungen in eroberten, an der See gelegenen Städten. Diese Besatzungen, meist 300 an der Zahl, wurden in denselben fest angesiedelt und erhielten zu diesem Zwecke eine bestimmte Anzahl Morgen Landes. Die alten Einwohner, anfangs als *deditícii* betrachtet, erhielten zuletzt die Civität und verschmolzen dann mit den Colonisten. Die letzteren hatten das volle Bürgerrecht, wenn sie auch an der Ausübung einzelner Partien desselben, wie z. B. des aktiven Wahlrechtes, durch ihre Entfernung von Rom thatsächlich gehindert waren.

2. Die Ackerkolonien; d. h. Kolonien zur Versorgung der armen Bevölkerung Roms und Italiens. Dieselben wurden als Landfestungen meist ausserhalb Italiens angelegt und in der Zahl von 2000, 3000, 6000 und darüber deduciert. Die ersten Bürgerkolonien dieser Art sind: Mutina, Parma, Saturnia (183).

3. *Coloniae militares* oder *coloniae veteranorum*, während der Bürgerkriege und in der Kaiserzeit zur Versorgung und Belohnung für ausgediente Soldaten.

Ueber das Verfahren bei Gründung von Colonien siehe § 123. Das Ackerlos der einzelnen Kolonisten bestand in den alten Seekolonien meist aus zwei, oder dritthalb *jugera*, in den anderen meist aus 5, und ausserhalb Italiens aus noch mehr.

§ 195. Das Municipium.

Während die *conciliabula, fora* und *coloniae* von Rom aus gegründete Gemeinwesen römische Bürger sind, treten die Municipia von aussen in den römischen Staatsverband; ursprünglich souveräne, selbständige Gemeinwesen, werden sie

durch Krieg dem römischen Staate unterthan und dann demselben inkorporiert.

Der Ausdruck *municipium* hat nun eine doppelte Bedeutung. Einmal bedeutet er als Abstraktum zu dem Concretum *municeps* das Rechtsverhältnis des *municeps*; dann aber bedeutet es die Stadt, der dieses Rechtsverhältnis verliehen worden ist.

Im Rechtsverhältnis selbst ist das ursprüngliche Rechtsverhältnis von dem späteren zu unterscheiden.

Das ursprüngliche Rechtsverhältnis der *municipes* ist das von Leuten, welche durch die *deditio* in die *potestas* Roms gekommen und als solche zu Leistungen (*munia*) an den römischen Staat verpflichtet sind. Diese Leistungen bestehen in militärischer Hilfe und einer Kopfsteuer, *aes*, weshalb sie auch zum Teil *aerarii* genannt werden. Diesen Leistungen entsprachen aber gewisse Vergünstigungen, die ihnen vom römischen Staat gewährt wurden, wie das *jus nexi manicipiique*. Diese Rechte führten aber bald zur Civität, zuerst zur niederen Civität, *civitas sine suffragio*, zuletzt zur vollen, *civitas cum suffragio*. Nach der Verleihung des Vollbürgerrechts geht der Name *municipium* allmählich über in den Begriff einer römischen Landstadt mit Vollbürgerrecht. Als dann im Jahre 89 und 90 durch die *lex Plautia Papiria* und *lex Iulia* fast sämtliche italische Städte mit dem Bürgerrecht beschenkt wurden, erhielten diese alle den Namen *municipia*, obwohl sie niemals in dem alten Sinne des Wortes *municipia* gewesen waren.

Demnach können unterschieden werden

I. die älteren *municipia*, d. h. solche, die aus unterthänigen Gemeinden allmählich zu römischen Landstädten mit Vollbürgerrecht wurden. Die Einwohner waren ursprünglich *dediticii* ohne Rechte, dann erhielten sie die *civitas sine suffragio*, zuletzt die *civitas cum suffragio*.

II. Die *municipia* der *lex Iulia*, d. h. solche, die aus unabhängigen, bundesgenössischen Gemeinden in römische Vollbürgerstädte umgewandelt wurden.

§ 196. Die Municipalverfassung.[1])

An der Spitze der Municipien standen häufig auch noch in späterer Zeit die alten Behörden, wie sie vor der Inkorporierung in den römischen Staat üblich gewesen waren, wie z. B. in Aricia ein Diktator und unter ihm zwei Aedilen und zwei Quästoren, in anderen Städten 2 Prätoren mit Aedilen und Quästoren daneben. In den meisten sind aber an Stelle dieser alten Namen *duoviri* oder *quatuorviri* getreten, neben denen aber noch überall zwei Aedilen funktionierten. Nach der *lex Iulia* bildet sich für alle Municipien ein gleiches Municipalrecht aus, nach welchem die Municipalbehörde regelmässig aus vier Personen besteht, nämlich zwei höchsten richterlichen Beamten, *duo viri jure dicundo*, und zwei Aedilen, *duoviri aediles*. Dieselben bilden entweder zwei Collegien von je zwei oder ein Collegium von vier Männern, weshalb bald von *duoviri*, bald von *quatuorviri* die Rede ist. Diese *duoviri* oder *quatuorviri* (*jure dicundo*) führen als die höchsten Beamten ausschliesslich den Namen *magistratus*. Sie haben zunächst die Gerichtsbarkeit in Criminal- und Civilsachen, dann den Vorsitz im Senat und zuletzt den Vorsitz in der Volksversammlung nebst dem Recht die gewählten Magistrate einzusetzen. Zu diesen Funktionen kam alle fünf Jahre noch die Censur hinzu, in welchem Falle sie dann II *viri* (IV *viri*) *censoria potestate quinquennales* oder auch bloss *quinquennales* genannt wurden und ihre amtliche Thätigkeit vorzugsweise auf die Aufstellung der Bürgerliste und die *lectio senatus* richten mussten. Ausser dieser höchsten Behörde bestanden in vielen Municipien noch Quästoren.

Wie in Rom, so gab es auch in allen Municipien einen Senat. Dieser, teils ebenfalls Senat, meist aber *ordo decurionum* oder *decuriones* oder bloss *ordo*, später auch *curia*

[1]) Die Hauptquellen für die Verfassung der Municipien bilden die Inschriften, insbesondere die Tafeln von Salpensa und Malaca und im Jahre 1870 und 1871 aufgefundene Teile einer Inschriftentafel, welche das Grundgesetz der *Colonia Iulia Genetiva* enthielt.

genannt, bestand aus einer Anzahl von lebenslänglichen Mitgliedern, in der Regel aus Hundert, und wurde nach der *lex Iulia municipalis* alle fünf Jahre durch eine von den *quinquennales* vorgenommene *lectio* neu konstituiert.

Der Senat bestand aus Dekurien, d. h. Abteilungen von je 10. An der Spitze derselben standen die *decemprimi*, d. h. die 10 ersten als geschäftsführender Ausschuss.

Die Gemeinde in einem Municipium bestand aus *municipes* (oder *cives*) und *incolae*. Die letzteren sind Insassen ohne Bürgerrecht, wohl zu unterscheiden von den Fremden, die sich Geschäfte halber vorübergehend in einer Stadt aufhalten und *hospites* oder *adventores* heissen. Den *municipes* und *incolae* entsprechen in den Colonien die *coloni* und *inquilini*. Die *municipes* oder *cives* bilden die eigentliche Bürgerschaft, *populus*, die in Volksversammlungen zusammentritt, in denselben Beschlüsse (*leges*) fasst und die Wahlen der Behörden und Priester vollzieht. Die Incolae waren jedoch nicht ganz vom Stimmrecht ausgeschlossen, sondern dasselbe war nur geringer, indem sie alle in einer Curie oder Tribus stimmen mussten.

Eigentümlich ist den Municipien der Stand des Augustales. Dieser bestand aus Freigelassenen und gemeinen Bürgern und war hervorgegangen aus den *seviri Augustales*, denen ursprünglich die Verehrung des Augustus, später aber aller sowohl der consecrierten wie der lebenden Kaiser oblag.

§ 197. Die Präfekturen.

Der Name *praefectura* bezeichnet ursprünglich das Amt eines Präfekten, und erst später hat derselbe, wie *provincia*, eine räumliche Bedeutung erhalten, Gerichtssprengel eines Präfekten.

Als Präfekten kennen wir nur die *praefecti juri* (*jure*) *dicundo*, deren es zweierlei gab.

1. Die IV *viri praefecti Capuam Cumas*. Ueber diese s. § 118.
2. Vom Stadtprätor ernannte richterliche Beamte, die von demselben zum Zweck der Rechtsprechung in

italische Städte und Gemeinden geschickt werden z. B. Fundi, Formiae, Caere.

Die Gemeinden nun, in welche vom Stadtprätor solche Präfekten zum Zweck der Rechtsprechung geschickt wurden, hiessen Präfekturen. In der Regel waren dies solche Municipien, Colonien oder Dorfgemeinden, in denen der grösste Teil der Bevölkerung ursprünglich aus Nichtrömern bestanden hatte und das römische Recht erst eingebürgert werden sollte. Mit der sonstigen Stellung hatte also die Einrichtung einer Präfektur nichts zu thun, und der Name Präfektur bezeichnet somit nicht eine besondere, den Municipien und Colonien coordinierte Gattung von Städten, sondern bis zur *lex Iulia* waren Präfekturen teils einzelne Municipien und Colonien, teils mehrere zusammengenommen, teils verschiedene Dorfgemeinden, die zusammen einen Gerichtssprengel bildeten.

Wo das *municipium* selbst gross genug war, um einen Gerichtssprengel zu bilden, fielen die Grenzen der Präfektur und des Municipiums zusammen. In dieser letzteren Gattung von Städten verschwand die Präfektur mit der Verleihung des Vollbürgerrechts. Diejenigen Präfekturen dagegen, die aus Zusammenlegung mehrerer Gemeinden gebildet waren, hielten sich längere Zeit. In der Kaiserzeit jedoch verschwanden auch sie. In dieser erhielten die Municipien nur dann Präfekten, wenn wegen besonderer Umstände die Wahl der ordentlichen Magistrate nicht zustande gekommen war.

§ 198. Die Socii.

Es gab in Italien zweierlei *socii, socii Latini* und *socii Italici.*

I. Die *Socii Latini*; hier sind zu unterscheiden

1. Die *socii Latini* der älteren Zeit, die angeblich infolge des Cassischen Bündnisses (493) mit Rom verbündet waren.[1])

[1]) S. des Verfassers Latium und Rom, in welchem über dies ältere Bündnis ausführlich gehandelt ist.

2. Die latinischen Kolonien nebst einigen selbständig gebliebenen Städten Latiums, wie Tibur und Präneste (*socii nominis Latini*, auch *Latini coloniarii*, genannt). Der Name Latini kommt daher, weil diejenigen, die sich in diese Kolonien einschreiben liessen, in dasselbe Rechtsverhältnis eintraten, in welchem einige ältere, nach dem grossen Latinerkriege (338) selbständig gebliebene Bundesstädte standen. Dieses Rechtsverhältnis beruhte auf einem *foedus*, in welchem die Leistungen wie die Rechte genau bestimmt waren.

Die Leistungen bestanden in der Verpflichtung militärischer Hilfeleistung im Falle des Krieges, wobei das von einer jeden Kolonie zu stellende Kontingent genau festgestellt war.

Die Rechte der *Latini coloniarii* bestanden in *commercium*, *conubium* und *actio* (*recuperatio*).

Unter *commercium* versteht man das Recht ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, das von dem anderen Staate als giltig anerkannt wird.

Conubium ist die Fähigkeit mit einem Angehörigen eines fremden Staates eine rechtsgiltige Ehe abzuschliessen.

Die *actio* oder *recuperatio* ist die Fähigkeit im anderen Staate sein Recht klagbar zu verfolgen.

Uebrigens haben die Latiner nicht bloss *commercium conubium* und *actio* mit Rom und umgekehrt, sondern auch untereinander.

In die genannten Kolonien konnten sich Latiner und Römer einschreiben lassen. Letztere verloren aber damit ihr römisches Bürgerrecht und tauschten dafür das latinische ein.

Die latinischen Kolonien waren von den Römern angelegt worden, um eroberte Gebiete zu sichern und waren daher bedeutende Festungen mit einer starken Kolonistenmannschaft bis zu 6000 Mann. Die Zahl der Kolonien, unter denen als einige der bedeutenderen Sutrium, Nepete, Luceria, Narnia, Ariminum, Brundisium, Cremona und Placentia hervorzuheben sind, betrug im ganzen 39.

Durch die *lex Iulia* erhielten sämtliche latinische Kolonien römisches Bürgerrecht; damit ging aber das Rechtsverhältnis selbst nicht unter, sondern dasselbe wurde vielen

Städten in den Provinzen als eine Zwischenstufe zwischen Peregrinität und Civität verliehen (*jus Latii*). Dieses *jus Latii* war selbst wieder ein doppeltes, *Latium minus* und *Latium majus*. Der Unterschied bestand darin, dass in denjenigen Städten, welche das *Latium minus* hatten, die Latini nur durch die Verwaltung eines Communalamtes zur römischen Civität gelangen konnten, während bei *Latium majus* die Erlangung der römischen Civität schon durch den Eintritt in den *ordo decurionum* erfolgte.

Eine besondere Klasse von Latini wurde durch die *lex Iunia Norbona* (19 n. Chr.) geschaffen, nämlich die nach dieser *lex* benannten *Latini Iuniani*. Die genannte *lex* hatte nämlich verfügt, dass diejenigen, welche durch eine unfeierliche Manumission (*manumissio minus justa* s. oben § 29) zu Freigelassenen gemacht worden waren, nicht römische Bürger, sondern Latini werden sollten. Diese *Latini Iuniani* unterschieden sich von den anderen Latini, die im Gegensatz zu ihnen *Latini coloniarii* hiessen, dadurch, dass sie nicht einer bestimmten Commune angehörten.

II. Die *Socii Italici*. Ihrer Nationalität nach lassen sich drei Klassen derselben unterscheiden.

1. Die mit Rom föderierten Gemeinden Etruriens, wie Pisae, Volaterrae, Volsinii, Perusia, Clusium.

2. Die mit Rom föderierten umbrisch-sabellischen Gemeinden, so in Umbrien z. B. Ravenna, Ameria, Interamna, in Picenum Asculum, in Campanien Nola; dann die Eidgenossenschaften der Marser, Päligner, Vestiner, Marruciner, Frentaner, Samniten, Hirpiner, Nuceriner, Lucaner, Japyger und Messapier; in Bruttium Bantia, von dessen Verfassung uns die bekannte Erztafel Aufschluss giebt.

3. Die föderierten griechischen Städte, wie Neapel, Velia, Heraclea u. a.

Die italischen Bundesgenossen waren wie die latinischen souveräne Staaten. Aber ihr *foedus* verpflichtete sie zu militärischen Leistungen, die ein für alle Mal für jede einzelne Stadt durch die speciellen Bundesmatrikel (*formula togatorum*) geregelt waren.

§ 199. Die italischen Gemeinden nach der lex Iulia und lex Plautia Papiria.

Als das römische Bürgerrecht immer wertvoller wurde, ging das Streben der Bundesgenossen dahin, mit Aufgebung ihrer relativen Selbständigkeit an demselben Teilnahme zu erlangen. Als es ihnen nun beharrlich verweigert wurde, griffen sie zu den Waffen. So entstand der Bundesgenossenkrieg, *bellum sociale* oder *bellum Marsicum*. Derselbe fand aber weniger durch die Siege des Marius, Sulla und Pompejus Strabo, als durch die Gewährung dessen, was die Bundesgenossen von vornherein erstrebt hatten, nämlich des römischen Bürgerrechts, einen für Rom günstigen Abschluss. Hier kommen zwei Gesetze in Betracht:

1. Die *lex Iulia* vom Jahre 90, die den im Socialkriege den Römern treugebliebenen Bundesgenossen das Bürgerrecht gewährte, wenn sie dasselbe annehmen wollten (*si ei legi fundi facti essent*).

2. Die *lex Plautia Papiria* vom Jahre 89. Diese verlieh allen denjenigen die Civität, welche *cives* und *incolae* eines föderierten Staates waren, die zur Zeit des Gesetzes ihr Domizil in Italien gehabt hatten und innerhalb 60 Tagen sich bei dem städtischen Prätor in Rom meldeten.

Infolge dieser beiden Gesetze gelangten sämtliche Italiker in kurzer Zeit zur römischen Civität, und damit verschwanden die Unterschiede, die bis dahin unter den italischen Städten bestanden hatten.

Die weitere Folge dieser Umgestaltung war die Ausbildung eines besonderen Municipalwesens. Die Competenz der Communal- und Staatsbehörden wurde dabei durch besondere gesetzliche Bestimmungen (*leges municipales*) festgestellt. Von solchen Municipalgesetzen sind uns bekannt und noch teilweise erhalten:

1. Die *lex Rubria* (49), eine Gerichtsordnung für die cisalpinischen Municipien enthaltend.

2. Die *lex Iulia municipalis* (45), gewöhnlich *tabulae Heracleenses* genannt, weil die Bronzetafeln, auf denen das Gesetz teilweise erhalten ist, in dem alten Heraklea gefunden

worden sind. Diese *lex* enthielt eine bis in die Kaiserzeit hinein giltige Communalordnung und zwar 1. im allgemeinen eine Communalverfassung, in welcher für die Städte eigene Volksversammlungen, ein eigener Senat und eigene Behörden festgestellt waren, 2. Bestimmungen über den Census, wonach die Abhaltung desselben, die bisher für alle römischen Bürger in Rom stattgefunden hatte, den höchsten Municipalmagistraten mit der Massgabe übertragen wurde, dass sie die in ihren Gemeinden angefertigten Censuslisten nach Rom ablieferten, 3. die Verleihung einer eigenen Gerichtsbarkeit, welche in jeder Stadt von II *viri* oder IV *viri* ausgeübt werden sollte. Dabei fand bei Civilprozessen eine Beschränkung auf eine nicht zu überschreitende Streitsumme und bei Criminalprozessen auf die nicht vor eine *quaestio* gehörigen Fälle statt. Daraus ergab sich die Municipalverfassung, wie sie im wesentlichen schon oben § 196 dargestellt ist.

§ 200. Die Regioneneinteilung unter Augustus.

Italien reichte ursprünglich nur bis an den Apennin und wurde durch die Flüsse Arnus und Aesis und später mit vorgeschobener Grenze durch Macro und Rubico begrenzt, jenseits deren die Provinz Gallia cisalpina lag. Als aber im Jahre 42 diese Provinz aufgehoben und zu Italien geschlagen wurde, reichte das letztere nördlich bis zu den Alpen und östlich bis zu dem Flusse Formio bei Tergeste (Triest). Dieses Gebiet teilte Augustus, abgesehen von dem Stadtkreis von Rom, in elf Regionen ein, die für gewisse Verwaltungsgeschäfte dienten und in späterer Zeit die Grundlage für die ganze Administration und die schliessliche Provinzialeinrichtung Italiens bildeten. Nach den Angaben des Plinius[1]) war diese Regionareinteilung folgende[2]):

[1]) Plin. H. N. III. Buch. Plinius folgte dabei, wie er selbst III, 5, 46 sagt, einer Schrift des Augustus. Für die Küstenorte berücksichtigte Plinius jedoch neben der genannten Schrift auch einen Periplus, dem er die genauere Beschreibung der Küsten mit einer Masse antiquarischen und historischen Details entnommen hat. Vgl. Beloch, der italische Bund, S. 3.

[2]) Wir übergehen dabei die vollständige Angabe der bei Plinius angeführten Städte. Siehe darüber Beloch a. a. O.

A. Oberitalien.

Regio XI, *regio Transpadana;* begrenzt durch die Alpen, den Po und die Addua. In diesem Gebiete werden 13 Städte aufgeführt, unter denen Augusta Taurinorum, Vercellae, Mediolanum.

Regio X, *Venetia et Histria;* Grenzen: im N. die Alpen, im O. Fluss Arsia, im S. der Po und das adriatische Meer. 33 Städte, darunter Aquileja, Tergeste, Cremona, Patavium, Mantua, Verona.

Regio IX, *Liguria;* Grenzen: im W. der Fluss Varus, die *Alpes maritimae* und *Alpes Cottiae,* im N. der Po, im O. Trebia und Macra, im S. das tyrrhenische Meer. 19 Städte, darunter Nicaea, Genua, Pollentia, Portus Herculis Monoeci (Monaco); letzteres und Nicaea gehörten jedoch zur Zeit des Tiberius noch zu dem Gebiet von Massilia.

Regio VIII, *Aemilia,* so genannt von der *via Aemilia,* die von dem Consul M. Aemilius Lepidus 187 (von Ariminum bis Placentia) gebaut worden war. Grenzen: im S. der Apennin und der Küstenfluss Crustumius, im N. der Po, im W. die Trebia, im O. das adriatische Meer. 25 Städte, darunter Ariminum, Ravenna, Bononia, Mutina, Parma, Placentia.

B. Mittelitalien.

Regio VII, *Etruria,* später Tuscia; Grenzen: im N. Macra und der Apennin, im O. und S. der Tiber. 50 Städte, darunter Luna, Luca, Pisae, Alsium, Caere, Sutrium, Cortona Clusium Vetus und Clusium Novum, Florentia, Perusia, Saturnia, Volaterrae, Volsinii.

Regio, VI, *Umbria.* Grenzen: im N. der Fluss Crustumius, im S. bis Ocriculum, im W. der Tiber, im O. Nar und Aesis. 48 Städte, darunter Ameria, Camerinum, Iguvium, Interamna Nahartium, Narnia, Ocriculum, Sentinum, Spoletium.

Regio V, *Picenum.* Küstenland zwischen Aesis und Aternus. 23 Städte, darunter Hadria, Castrum novum, Asculum, Ancona, Auximum, Cingulum.

Regio IV, *Samnium*. Grenzen: gegen Umbrien der obere Lauf des Nar, gegen Etrurien der Tiber, im S. einesteils der Frento, anderenteils Campanien, im SO. ein Teil des römischen Gebiets. Diese Region umfasst folgende sabellische Völkerschaften:

1. Die Frentani mit 7 Städten.
2. Die Marrucini mit 1 Stadt, Teate.
3. Die Paeligni mit 3 Städten, darunter Corfinium.
4. Die Marsi mit 5 Städten, darunter Alba Fucentis.
5. Die Aequiculi mit 3 Städten, darunter Carseoli.
6. Die Vestini mit 4 Städten.
7. Die Samnites mit 8 Städten, darunter Bovianum vetus, Aesernia, Ficulea.
8. Die Sabini mit 12 Städten, darunter Amiternum, Cures, Fidenae, Nursia, Reate, Tibur.

Regio I, *Campania*, schloss ganz Latium mit Ausnahme des römischen Stadtgebiets, und Campanien im engeren Sinne ein. Grenzen sind im N. der Tiber, im S. der Silarus; die Ostgrenze ist verschieden. Diese Region umfasste 87 Städte, darunter alle alt-latinischen wie Laurento-Lavinium, Ardea, Antium, und alle campanischen Städte wie Cumae, Capua, Neapolis, Cales.

C. Unteritalien.

Regio III, Bruttii und Lucania. Grenzen: gegen Campanien der Silarus, gegen Apulien wahrscheinlich der Bradanus (heute Bradano, dem Grenzfluss zwischen der Basilicata und terra d'Otranto). 32 Städte, darunter Paestum, Velia, Buxentum, Locri, Croto, Thurii, Heraclea, Metapontum, Atina, Bantia.

Regio II, *Apulia et Calabria*. Grenzen: im N. der Frento, gegen die 3. Region wahrscheinlich der Bradanus, im übrigen der tarentinische Meerbusen und das obere Meer (*mare superum*). 72 Städte, die sich auf die Gebiete der Sallentini, Calabri, Apuli (Daunii) und Hirpini verteilen, darunter Tarentum, Hydruntum, Brundisium im Gebiet der

Sallentini, Rudiae, Barium, Egnatia im Gebiet der Calabri, Luceria, Venusia, Canusium, Ausculum, Aletrium, Herdonia im Gebiet der Apuli, Beneventum, Compsa, Caudium im Gebiet der Hirpini. Das letztere Gebiet wurde übrigens später zur ersten Region (Campania) geschlagen.

Kapitel XXXIV.

Die Provinzen.

Marquardt I², 497, Madvig II, 49 und 86, E. Kuhn II, J. Jung, die romanischen Landschaften des röm. Reichs, Innsbruck 1881.

§ 201. Die ursprüngliche und spätere Bedeutung des Namens Provincia.

Provincia heisst ursprünglich der Amtsbereich der Consuln, wenn beide sich räumlich in die Geschäfte geteilt hatten, von *provincere*, der Mächtigere sein vor dem anderen. Auch der Amtsbereich der Prätoren hiess *provincia*. Geschah die räumliche Teilung in der Art, dass z. B. der eine Consul zu Rom blieb und der andere in den Krieg zog, so hatte der erstere die *provincia urbana*, der letztere diejenige, die von dem Lande, in dem der Krieg geführt wurde, ihren Namen erhielt. Auch das Amt des *praetor urbanus* wurde *provincia urbana* genannt im Gegensatz zu dem des *praetor peregrinus*, das *provincia peregrina* hiess. Noch häufiger war der Fall, dass beide Consuln Rom verliessen und jeder an der Spitze eines consularischen Heeres einen besonderen Kriegsschauplatz erhielt, der gleichfalls mit dem Namen des Landes oder Volkes, mit dem man sich im Kriegszustand befand, bezeichnet wurde. Das ist der Ursprung der räumlichen und staatsrechtlichen Bedeutung des Wortes *provincia*. Danach bezeichnet *provincia* ein Land, dessen Bewohner von den Römern unterworfen und steuerpflichtig gemacht, und um es in diesem Zustand zu erhalten, von einem mit dem militärischen Imperium ausgerüsteten Statthalter verwaltet wird. Vergl. S. 193. Die beiden ersten Provinzen waren Sicilien und Sardinien.

§ 202. Verwaltung der Provinzen.

Zur Verwaltung der Provinzen wurden anfangs besondere Prätoren gewählt, so zuerst für Sicilien und Sardinien und später für die beiden Spanien. Als aber seit dem Jahre 146 weitere Provinzen dem römischen Reiche einverleibt wurden, erhöhte man nicht mehr die Zahl der Prätoren, sondern behalf sich, wie dies teilweise auch schon vorher geschehen war, mit der *prorogatio imperii* (siehe darüber S. 196), d. h. man schickte gewesene Prätoren und Consuln in die Provinzen, indem man ihr Imperium verlängerte (*prorogatio imperio*) und nannte dann diese *pro praetore* oder *pro consule*, woraus dann später je ein Wort *propraetor* oder *proconsul* entstanden ist. Dabei wurde alljährlich von dem Senate bestimmt, welche Provinzen durch Prätoren und welche durch Proprätoren oder Proconsuln zu besetzen seien. Seit der Einführung der *Quaestiones perpetuae* waren aber die Prätoren nicht mehr während ihres Amtsjahres für die Verwaltung von Provinzen verfügbar; daher wurde durch Sulla die Bestimmung getroffen, dass die Consuln und Prätoren während ihres Amtsjahres in Rom bleiben, nach ihrem Amte aber regelmässig eine Provinz verwalten sollten. Dabei wurde es Regel, die bereits beruhigten Provinzen Proprätoren und diejenigen, zu deren Behauptung eine grössere Truppenmacht nötig war, Proconsuln zu übertragen. Welche Provinz ein jeder erhalten sollte, wurde unter den Consuln und den Prätoren durch das Los bestimmt. Die Amtsdauer war in der Regel einjährig.

Augustus teilte die Provinzen in Senatsprovinzen und kaiserliche Provinzen.

Unter Senatsprovinzen sind diejenigen Provinzen zu verstehen, die vom Senate verwaltet wurden. An der Spitze derselben standen wie früher gewesene Prätoren und Consuln; beide führen jedoch den Titel Proconsuln. Ein Unterschied zwischen ihnen bestand nur darin, dass die gewesenen Prätoren 6 und die gewesenen Consuln 12 Liktoren hatten. Daher führten die Statthalter der von gewesenen Consuln verwalteten und bis auf Constantin als consularisch betrachteten

Provinzen Asia und Afrika immer 12 Liktoren, während die anderen nur deren 6 hatten.

Die kaiserlichen Provinzen waren diejenigen, welche durch vom Kaiser ernannte Stellvertreter regiert werden. Es gab deren drei Arten

1. *Legati Augusti pro praetore consulares*, welche in die grössten und wichtigsten Provinzen geschickt wurden.
2. *Legati Augusti pro praetore praetorii*, in Provinzen, für welche eine Legion genügte.
3. *Procuratores*, d. h. Statthalter, welche vom Kaiser in solche Länder geschickt wurden, in die noch nicht die gewöhnlichen Provinzialeinrichtungen eingeführt waren. Für Aegypten bestand statt *procurator* der Titel *praefectus*.

Von den *legati Augusti* sind zwei Gattungen von Unterbefehlshabern zu unterscheiden, die gleichfalls den Titel *legati* führen, nämlich

1. die *legati pro praetore*, Gehilfen der Proconsuln in den Senatsprovinzen,
2. die *legati legionum*, die Befehlshaber der Legionen in den kaiserlichen Provinzen.

Ausser den Statthaltern und den genannten Unterbefehlshabern stehen in den Provinzen natürlich noch andere Beamten, wie z. B. die Quästoren in den Senatsprovinzen (S. 234 und 235), die *procuratores provinciae*, d. h. die Finanzbeamten der kaiserlichen Provinzen und von den oben erwähnten *procuratores* wohl zu unterscheiden; ferner *praefecti*, die zur Stellvertretung des Statthalters in entlegenen Bezirken zur Eintreibung der Steuern u. dergl. verwendet wurden.

§ 203. Staatsrechtliche Stellung der Provinzialen und Provinzialgemeinden.

Im allgemeinen sind die Bewohner der Provinzen von staatsrechtlichem Standpunkte aus Unterthanen, *dediticii*, *stipendiarii*. Dieselben werden als Peregrinen betrachtet

und sind daher des römischen Rechts nicht fähig. Eine Ausnahme machen dabei nur diejenigen Städte, welche entweder durch ein *foedus* oder durch ein Gesetz eine andere Stellung erhalten haben, und die römischen oder latinischen Colonien. Man unterscheidet demnach

1. Unterthänige Gemeinden, 2. freie Städte, 3. Städte mit römischer Verfassung.

I. Unterthänige Gemeinden, *civitates vectigales* und *stipendiariae*, d. h. die eigentlichen abgabenpflichtigen Provinzialgemeinden. Vergl. §§ 147 und 148 das über *vectigal* und *stipendium* Gesagte.

II. Freie Städte. Diese zerfallen in *civitates foederatae* und *civitates liberae et immunes.*

1. Die *civitates foederatae,* d. h. Staaten, welche mit Rom ein *foedus* abgeschlossen und infolge desselben von der Provinzialordnung und der Abgabenpflichtigkeit befreit waren. Solche Städte gab es übrigens nur wenige und meist in den älteren Provinzen, z. B. Massilia, Athen, Astypalaea, Rhodus. Ihre Souveränität, die sich in Münzrecht und Exilrecht kundgab, war durch die Bestimmungen des *foedus*, das ihnen unter anderem eine auswärtige Politik verbot, und das thatsächliche Uebergewicht Roms beschränkt. Diese Städte waren von der Provinz eximiert.

2. *Civitates sine foedere immunes et liberae.* Ihre rechtliche Stellung beruhte nicht auf einem *foedus*, sondern auf einem Gesetz oder *senatus consultum;* dieselbe konnte ihnen daher auch wieder durch ein Gesetz entzogen werden. Sie hatten eigene Gerichts- und Finanzverwaltung, Freiheit von römischer Besatzung, Eigentum an Grund und Boden, Freiheit von Grundsteuer, Münz- und Exilrecht, zuletzt das Recht, eigene Zölle zu erheben, also dieselben Rechte, die den souveränen föderierten Staaten zukamen. Diese Städte wurden ebenfalls als nicht zur eigentlichen Provinz gehörig betrachtet.

3. Städte römischer Verfassung und zwar Kolonien, Municipien und Städte mit *jus Latii.*

Die Kolonien hatten vor den Municipien in den Provinzen einen gewissen Vorrang. So können nur Kolonien die Befreiung

von der Aufsicht des Statthalters, *libertas*, Befreiung von der Kopf- und Grundsteuer, *immunitas*, sowie Eigentumsfähigkeit des Bodens, *jus Italicum*, erlangen. Die Municipien in den Provinzen genossen diese Privilegien nicht. Das geht daraus hervor, dass Municipien häufig um das *jus coloniae* nachsuchen. Ueber die Städte latinischen Rechts s. oben § 198. Mit Ausnahme der oben genannten privilegierten Kolonien wurden in der Kaiserzeit sämtliche Städte römischer Verfassung der höheren Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Statthalters der Provinz unterstellt, sowie zu der Provinzialsteuer herangezogen.

Index.

A.

Abdicatio 147.
Abella, Cippus von, 4.
Aboriginer 1.
Abrogatio 147.
Accensi 285.
Actio 64, der Latini 416.
Adlectio 75.
Adoptio 387.
Advocati 397, 398.
Aedilität, Entstehung und Entwickelung des Amtes 256. Hauptbeschäftigung das Schriftführeramt 257. Entstehung des Namens 257. Die curulische Aedilität 259. Die Cerealaedilen 259. Geschäftskreis: cura urbis 260, cura annonae 261, cura ludorum 262. Wahl, Insignien, Untergang der Aedilität 263.
Aemter, Folge u. Intervallierung derselben 142, Bestimmungen darüber durch die lex Villia annalis 142, 143.
Aerarii 20; Versetzung unter dieselben durch den Censor 218.
Aerarium 231, 232, aerarium Saturni 345.
Aestimatio litium 408.
Ager publicus, von den Censoren verpachtet 220, Staatsdomäne 333, 334, 335.
Agmen quadratum 362.
Agnati 392.
Agnone, Weihinschrift von 4.
Altercatio, vor Gericht 408.
Ambitus 400.
Amtsgewalt 135, die verschiedenen Formen derselben 135, 136 ff.
Ancus Martius, siedelt die Plebs auf dem Aventin an 16.
Apparitores 285.
Arbitri 395.
Aries 377.
Arrogatio 75, 387.
As, der ursprüngl. Wert desselben 319, das Trientalas 320, Unzialas 321.
Attus Clausus 18.
Auguria, impetrativa u. oblativa 148.
Augurn 165.
Augustales in den Municipien 414.
Aushebung der Soldaten 350.
Aushilfsbeamte 274.
Auspicien, der Magistrate 148, Oberaufsicht des Senats 309.
Ausoner, ihre Sprache 5.

Auxiliartruppen 376.
Aventin, ausserh. des pomoerium, Berg der Plebs 5.

B.

Ballista 376.
Bantia, Erztafel von 4, 131.
Beamteneid 146.
Beamtentracht 151.
Bellum sociale 418.
Besitz, Unterschied von Eigentum 388.
Bonitarisches Eigentum 390.
Bonorum possessio 392.
Bruttiani 286.
Bürgerrecht, römisches 56, Erwerbsarten desselben 58, 59. Erschleichung 131.
Bürgerschaft, römische, ihre Standesgliederungen u. Rechte 1.

C.

Caducum 337.
Caeritische Tafeln 218.
Capite censi 23, 49.
Capitis deminutio, maxima 61, media 62, minima 63, 64.
Caput, rechtsfähige Persönlichkeit 60, die status derselben 60, 61.
Catapulta 377.
Causae, die verschiedenen Arten vor Gericht 407.
Censor s. Censur.
Censur, Entstehung und Begriff 210; verschiedene Ansichten darüber 211, Amtsdauer, Wahl und Wählbarkeit 212; das Amt ist streng collegialisch 214; Competenz: census populi 216, recognitio equitum 217, lectio senatus 217, regimen morum 218, Verwaltung d. öffentl. Vermögens 220.
Census, ist Neubildung der Bürgerschaft 215. Verlauf desselben 216, ihm unterworfene Gegenstände 329.
Centumviri 396.
Centurien, Servianische 121, röm. Heeresabteilungen 352.
Centurio 353, primi pili 353.
Cives cum suffragio und sine suffragio 409, 410.
Civilprozess 394, das Verfahren in jure und in judicio 395; Legisaktionsprozess u. Formularprozess 398.
Civis und Civitas 56 und 57.
Civitates foederatae u. immunes 425.
Clienten. Entstehung derselben 14, unterschieden von den Plebejern 16.
Coëmptio, röm. Ehe 385.
Cohortes 370.
Cohortes praetoriae 375.
Cohortes urbanae 375.
Cohortes vigilum 375.
Coloniae, verschiedene Arten derselben 411.
Comitia, Definition 70, Unterschied von concilia u. contiones 71, ihre verschiedenen Formen 72.
Comitia calata 71.
Comitia centuriata, Begriff derselben 79 = comitiatus maximus 80, Berufung 80, Zeit, Ort der Abhaltung 81, Auspicien bei denselben 82, die 3 Akte der Berufung 84, Abstimmung 85, Renuntiatio 87, Competenz 87,

Wahlrecht 88, Gerichtsbarkeit 89, Gesetzgebung 91. Reform der Com. cent. die Ansicht Niebuhrs 95, die Zumpts 95, des Pantagathus 95. Centuriatcomitien in der Kaiserzeit.

Comitia curiata 73. Berufung, Versammlungsort, Abstimmung 73, 74, ihre Befugnisse in der älteren Zeit 74, 75, in der späteren Zeit 75; ihre Zusammensetzung 77.

Comitia tributa von den concilia plebis verschieden 99; im übrigen s. unter concilia plebis.

Comitia sacerdotum 113.

Commercium 64, der socii Latini 416.

Concilia, Definition 68, 69.

Conciliabula 410.

Concilia plebis von den comitia tributa unterschieden 99, 101. Unterschied der älteren und späteren concilia plebis 102. Berufung 103, Stimmrecht, Ort, Zeit 105. Auspicien u. Obnuntiation 106. Berufung und Verlauf 107; Abstimmung 109, Competenz 110, der älteren concilia 110, der späteren 111; die siebzehn erlosten Tribus zur Wahl des Pontifex Maximus 113, Gerichtsbarkeit 113, Gesetzgebung 116: Jussa generalia 119, Specialgesetze 125 bedeuten Mitregierung des Volks. Die Tribusversammlungen in der Kaiserzeit 132.

Confarreatio, älteste Form der Ehe 385.

Congiarium 341.

Consulares 195.

Consulartribunat 273.

Consulat als collegialische Magistratur 176, verschiedene Namen 178, Abzweigung verschiedener Funktionen 177. Wahl u. Amtsantritt 180. Das imperium 181, Verhältnis zu den Prätoren 182. Das militär. Oberkommando 182, Heerbildung 182, Heerführung 183, coërcitio 185, Militärische Oberverwaltung, Imperatortitel, Triumph 185. Bürgerliche Amtsgewalt 187, Leitung des Staats in inneren Angelegenheiten 188. Ausserordentliche Gewalt 189. Edikte 190. Formale Rechte 191. Leitung der auswärtigen Politik 191. Geschäftsteilung 193, consul togatus und armatus 194. Das Consulat in der Kaiserzeit 194.

Contiones, Definition, Unterschied von comitia und concilia 68.

Conubium 64, der Latini 416.

Cooptatio 75.

Corpus juris civilis 384.

Creatio des Königs 159.

Criminalrecht u. Criminalprozess 398, 404.

Curatores tribuum 21.

Curiales 10.

Curien 11, 12.

Curio maximus 10, 77.

D.

Decemprimi 414.

Decemviralgesetzgebung, eine Folge des Ständekampfes 244.

Decemviri legibus scribundis 271.

Decemviri litibus judicandis 267, 396.

Decuriones 413.
Delicta 389.
Denar 320, 321.
Deportatio in insulam 63.
Designati (Beamten) 145.
Diktatur. Aehnlichkeit mit dem Königtum und Unterschied von demselben s. dieses 154 und 168. Ursprünglicher Titel des Diktators 168. Etymologie 168. Entstehungszeit 169. Einsetzung des Diktators durch den Consul 169. Verhältnis zu den übrigen Staatsgewalten u. Competenz 171, 172. Die verschiedenen Arten der Diktatur 173. Das Reiterführeramt 175.
Diribitores und diribitorium 87, bei Tribusversammlungen 109.
Divinatio 407.
Domänen 333, in Italien 334, in den Provinzen 335.
Donativum 391.
Duoviri (tresviri, quinqueviri) agris dandis adsignandis 275.
Duoviri (tresviri, quinqueviri) coloniae deducendae 276.
Duoviri in den Municipien 413.
Duoviri perduellionis 164, 275.
Duoviri viis extra urbem purgandis 267.
Dyarchie d. h. Teilung der Regierungsgewalt zwischen Kaiser und Senat 315.

E.

Edict, das prätorische (edictum perpetuum) 204, als Rechtsquelle 382.
Ehe, verschiedene Formen derselben 385.
Eigentumsrecht 388.
Einteilung u. Standesunterschiede des röm. Volks in der älteren Zeit 8.
Equus publicus 40, 41.
Erbrecht 391.
Etrusker, ihr Einfluss auf Latium und Rom 6.
Evocati 350.
Exilium 62 und 63.
Extraordinarii (socii) 361, 362.

F.

Falces murales 377.
Falsum 401.
Familienrecht 384.
Fasces 150, der Consuln 193, der Proconsuln 196, der Prätoren 201.
Fetialen 165.
Finanzverwaltung 342.
Finanzwesen 318.
Fiscus 346.
Flamines 167.
Fora 410.
Freiheitsstrafen 403.
Freilassung s. manumissio.

G.

Geldstrafe 403.
Gentes, Definition derselben 12, 13, Lange, Rubino und Niebuhr über dieselben 13.
Gesetzgebung als Rechtsquelle 381.
Gewicht, römisches 323, Gewichtszeichen 324.
Gutachten der Rechtsgelehrten 382.

H.

Hastati 351.
Heeresorganisation s. Kriegswesen
Hereditas, testamentaria 392, ab intestato 392.
Homo novus. Begriff. 32.

I.

Ignobiles 32.
Iguvinische Tafeln 2.
Immunitas 426.
Imperatortitel, im allg. 369, Annahme desselben durch Augustus 280.
Imperium, Begriff desselben, Unterschied von potestas 136.
Imperium aequum 275.
Imperium infinitum 274.
Inauguratio, kommt bei der Bestellung des Königs nicht vor 160.
Incestum 401.
Incolae in den Municipien 414.
In jure cessio 389.
Inquilini in den Kolonien 414.
Insignien, der Nobilität 33, des Senatorenstandes 38, des Ritterstandes 47, der Magistrate 150.
Institutionen, des Gaius 383, des Justinian 383.
Intercessio, Unterschied zwischen magistratischer u. tribunicischer 138, Entwickelung aus dem jus auxilii 246 und 248; gegen die Intercession selbst giebt es keine Intercession 248, ebenso nicht gegen die Wahl der Tribunen 249.
Interdictio aqua et igni 63.
Interregnum 158.
Inter sicarios = Meuchelmord 400.
Italien, staatsrechtliche Stellung und Verwaltung desselben 409.
Italiker, italische Grundsprache 5, die Dialekte derselben, ihre Wanderungen 2, 5.

J.

Judex, Bezeichnung für den Consul 179.
Judices 395.
Jura privata 64.
Jura publica 64.
Jus auxilii 236, 237.
Jus civile Romanorum 56, Definition 379.
Jus civitatis od. civitas 56, 57.
Jus commercii 64.
Jus conubii 64.
Jus gentium 380.
Jus honorum 65.
Jus imaginum 33.
Jus ingenuitatis 55.
Jus italicum 426.
Jus Latii 417.
Jus postliminii 62.
Jus provocationis 65.
Jus Quiritium 56, 57.
Jus strictum, verschieden von der aequitas 381.
Jussa generalia 119.
Justitium 189.
Justi triginta dies bei der Berufung der Centuriatcomitien 80.

K.

Kaiser s. Principat.
Kassenwesen 345.
Klassen, Servianische 21, die Censussummen derselben 22.
Kolonien s. coloniae.
Königtum. Aehnlichkeit mit der Diktatur 154, 155, 156, Unterschied 156, 157, Namen für den König 155; Bestellung d. Königs 157, die verschiedenen Akte bei derselben 158. Gewalt d. Königs 161, 162. Insignien 162. Seine Gehilfen 163.
Kriegswesen 348. Vor Marius 348. seit Marius 370.

L.

Lager, das römische zur Zeit des Polybius 364; in der Kaiserzeit 367.
Latiner, Entstehung des Volkstums 6, 7.
Latini, coloniarii 416, Juniani 52, 417.
Lectio senatus 217; Bestimmung der lex Ovinia darüber 217.
Legati Augusti pro praetore 424.
Legati legionis 372, 424.
Legati pro praetore 424.
Legatio libera der Senatoren 89.
Legion, Stärke und Zusammensetzung 351, Bewaffnung 355, Aufstellung und Schlachtordnung 357, dasselbe in der Kaiserzeit 371, Numerierung 372, Legionsadler 371, Standorte 373, Beinamen 374.
Lex, Begriff der lex, Unterschied von plebiscitum 125.
Lex centuriata de potestate censoria 92.
Lex curiata de imperio 75, 76, 146, beim König 160, verschieden von der patrum auctoritas 76, 88.
Lex de bello indicendo 93.
Lex de imperio unter den Kaisern = lex regia 98, 134.
Lex: Aelia und Fufia 83, 106.
Aelia Sentia 52.
Aemilia 212.
Alearia 123.
Aternia Tarpeja (454 vor Chr.) 100, 103, 114, 241, 243, 258.
Atinia 289.
Canuleja (444 v. Chr.) 31, 119.
Cassia s. leges tabellariae.
Claudia 39, 120.
Claudia (Jahr 177) 131.
Clodia 106.
Cornelia de provinciis 197.
Domitia de sacerdotiis 104, 121.
Fabia de plagiariis 122.
Fannia 124.
Gabinia s. leges tabellariae.
Gabinia (67 v. Chr.) 129, 274.
Hortensia (287 v. Chr.) 101, 117, 240, 647.
Icilia (492 v. Chr.) 241.
Icilia de Aventino (456 vor Chr.) 245.
Julia (90 v. Chr.) 418.
Julia municipalis (45 v. Chr.) 418.
Julia (unter Augustus) 39.
Junia (126 v. Chr.) 132.

Lex: Junia (unter Tiberius) 52.
Junia Norbana 417.
Licinia Mucia 132.
Maenia 120, 292.
Manilia (66 v. Chr.) 130, 274.
Manlia 121.
Ogulnia (300 v. Chr.) 30, 119, 240.
Oppia 123.
Orchia 123.
Ovinia 34, 217, 288.
Papia de civitate 132.
Papia Poppaea (u. Aug.) 39.
Papiria tabellaria, s. legg. tabellariae.
Plautia de vi 121, 401.
Plautia Papiria (89 v. Chr.) 418.
Poetelia Papiria 121, 401.
Pompeja Licinia 197.
Pompeja de provinciis 122.
Porcia de sumptu provinciali 122.
Publilia Philonis (339 vor Chr.) 92, 101, gleichlautend mit dem dritten Valerischen Gesetz u. der lex Hortensia 101, 117, 247.
Publilia Voleronis (471 v. Chr.) 100, 242, 258.
Remmia 406.
Roscia theatralis 43, 47.
Rubria (49 v. Chr.) 131, 418.
sacrata (494 v. Chr.) 29, 238.
Sempronia (123 v. Chr. über die Competenz der Centuriatcomitien in Capitalsachen) 91.
Sulpicia 120.
Terentilia 243.
Trebonia 254.
Lex: Valeria de provocatione 153.
Valeria (300 v. Chr.) 153.
Vatinia 197.
Villia annalis (180 v. Chr.) 142.
Leges: agrariae 127.
cibariae 123.
frumentariae 127.
Liciniae Sextiae (366 vor Chr.) 30, 198, 240, 273.
Porciae 153.
sumptuariae 123.
tabellariae 86, 108, 120.
Valeriae Horatiae (449 v. Chr.) 101, 117, 153, 246
Libertini, ihre sociale und politische Stellung 52, Unterschied von liberti 54, Beschränkung des Stimmrechts und Ausschluss vom Kriegsdienst 55.
Lictores, curiatii 76, Liktoren der Magistrate 150, der Prätoren 201; sie bilden eine Genossenschaft 285.
Literalkontrakte 393.
Luceres 10.
Lustrum, Schlussakt des Census 213; quinto quoque anno, Bedeutung dieser Worte 213, 219.

M.

Magister equitum 175.
Magister populi, ältere Bezeichnung für den Diktator 175.
Magistratur, im allgemeinen 135.
Magistratus 135, patricii und plebeji 139, 237, cum imperio und sine imperio 139, majores und minores 140, curules und non curules 141, ordinarii und extraordinarii 141, Antritt, Rücktritt,

Prorogation 145, Insignien und Ehrenrechte 150.
Magistratus minores 265.
Magistratus extraordinarii 270.
Magistri vicorum et pagorum 21.
Majestas 399.
Mancipatio 389.
Manipeln 352, 358.
Manumissio, die verschiedenen Formen derselben 50.
Manus, die eheherrliche Gewalt 385, 386.
Marschordnung des römischen Heeres 362.
Mass, römisches 325.
Matrimonium, justum 385, injustum 385.
Montes, Teile der Stadttribus, = vici 20.
Multa 403, 243.
Multprozesse 115.
Municipalverfassung 413.
Municipium, verschiedene Bedeutungen des Wortes 410, 412.
Münzwesen 318.

N.

Nexum per aes et libram 393.
Nobilität. Entstehung, Begriff = Amtsadel 30, 31.
Nota censoria 218.
Nundinae 80.

O.

Obligationenrecht 392.
Obligationes, ex contractu 393, ex delicto 394, ex variis causarum figuris 394.
Obnuntiatio bei Centuriatcomitien 82, 83.
Onager 378.
Optimates 32.
Ordo decurionum = Municipalsenat 413.
Ordo equester, s. Ritterstand.
Ordo principum und hastatorum = Manipel 354.
Ordo senatorius, s. Senatorenstand.
Osker, Stamm, Dialekt, Inschriften 4.
Ovation 187.
Ovile 86.

P.

Pagi, Einteilung der Landtribus 19.
Paludamentum 152.
Parricidium 164, 230.
Pater patratus 165.
Patria potestas 387.
Patricii, Name 8, Bedeutung und Entstehung 8, 9.
Patrum auctoritas 16, bei der Königswahl 160, Bestätigung der Wahlen und Gesetze durch den Patriciersenat 305. Verschiedene Ansichten 305. Nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck senatus auctoritas 300.
Pelasger 1.
Perduellio 399.
Peregrini 409.
Pilum 355.
Plagium 401.
Plebejer, ursprüngl. Rechtlosigkeit 15; haben nur commercium und nicht conubium 15. Entstehung der Plebs 15, 16, 17, 18,

Kampf um staatsrechtl. Gleichstellung 29.
Plebiscite, Definition derselben 117.
Plutei 377.
Pontifices 166.
Populares 32.
Portoria 333.
Postliminium 60, 62.
Praecones 286.
Praefecti Capuam Cumas 268.
Praefecti praetorio 375.
Praefecti sociorum 361.
Praefectura 414.
Praefectus annonae 340.
Praefectus cohortis 361.
Praefectus urbis 168.
Praefectus vigilum 375.
Praetor s. Prätur
Praetoriani, Leibwache d. Kaisers 284, Organisation derselben 375.
Praetorii 209.
Praetur, Ursprung 198. Vermehrung der Praetorenstellen 199, praetor urbanus u. pr. peregrinus 199. Die Praetur urspr. patricisch 200, Wahl und Amtsantritt 201, Insignien 201; allgemeine Befugnisse 202, formelle Rechte 203, Specialbefugnisse 203, Civiljurisdiktion 203, 204 u. 395, Prozess u. Edikt 204, coërcitio 205. die Leitung der quaestiones 205; die Provinzialstatthalterschaft 206, die Praetur unter den Kaisern 208.
Praevaricatio 406.
Prensio der Tribunen 252.
Principat, Entstehung 277. Militärgewalt des Kaisers 280; Civilgewalt stützt sich auf die tribunicia potestas 281. Einfluss des Kaisers auf die Gesetzgebung 281, die Jurisdiktion 282, die Wahlen 282. Amtsabzeichen und Amtsehren 284.
Principes 351.
Privilegia 125.
Proconsules 196.
Proletarii 49, Unterschied von den capite censi 49, 50.
Proquaestores 235.
Prorogation, Recht der Tributcomitien dabei 129, im allgemeinen 147, der Consulargewalt 196.
Provincia 422, ursprüngliche und spätere Bedeutung des Namens 193, 422, Verwaltung 423, Senats- und kaiserliche Provinzen 424. Staatsrechtliche Stellung der Provinzialen u. Provinzialgemeinden 424.
Provocatio u. Provocationsprozess 89, 90, 91, 153.
Prozess, s. unter Civilprozess und Criminalprozess,
Publicani gehören dem Ritterstande an 44, 45; Staatspächter 221, ihre Organisation 344.

Q.

Quadruplatores 406.
Quaestionenprozess 406.
Quaestiones perpetuae 404, 405.
Quaestores aerarii s. Quästur.
Quaestores parricidii 164 s. auch Quaestur.
Quaestur, Ursprung, Name und Entwickelung des Amtes 225.

Quaestores parricidii und aerarii sind identisch 227. Ihre Zahl verschiedentlich erhöht 229. Die städtische Quästur 230. Aufsicht über das Aerar und die Besorgung der damit zusammenhängenden finanziellen Geschäfte, Vereinnahmung u. Verausgabung 231, 232. Aufsicht über die Feldzeichen 232. Die Feldherrnquästur 233; ihre Competenzen 234; quaestores consulis und quaestores principis 235. Die italischen Quästoren 235 u. 236.

Quatuorviri in den Municipien 413.

Quatuorviri praefecti Capuam Cumas 268.

Quatuorviri viis in urbe purgandis 267.

Quinar 320, 321.

Quinquennales in den Municipien 413.

Quiritarisches Eigenthum 390.

Quirites, Bedeutung des Wortes und Etymologie 27. = Römischer Vollbürger 56, später ersetzt durch civis 57.

R.

Ramnes 10.

Rechtsquellen 381.

Rechtswesen 379.

Recognitio equitum 217.

Recuperatio der Latini = actio 416.

Recuperatores 395, 396.

Regimen morum, Sittenrichteramt der Censoren 218.

Regioneneinteilung unter Augustus 419.

Regiones oder pagi. Einteilung der Land-Tribus 19.

Reiterei, römische Legionsreiterei 359, der Socii 361, die Provinzialreiterei 361.

Rejectio civitatis 62.

Relegatio 63.

Renuntiatio, nach der Abstimmung in Centuriatcomitien 87.

Repetundae 400, s. auch quaestio.

Res mancipi und res nec mancipi 388.

Responsa prudentium, Rechtsquellen 382.

Rex sacrificulus 162.

Ritterstand 40. Verschiedene Bedeutung des Namens equites 40, equus publicus 41, aes hordearium und aes equestre 41. Stand der Höchstbegüterten 42; nimmt Teil an den Gerichten 43. Sociale und politische Stellung 44. Die Ritterturmen der Kaiserzeit 46. Insignien 47. Vorrechte 47.

S.

Sabeller 3.

Sabiner 7.

Sachen- und Eigentumsrecht 388.

Sacramentum, Soldateneid, 351.

Sagum 152.

Samniter, ihre Sprache 4, 5.

Sanctität oder sacrosancta potestas der Tribunen 239, 241, 252.

Sarta tecta 222.

Scribae 285.

Secessio Crustumerina oder erste secessio 238.

'ella curulis 151.
Senat: Entwickelung seiner Macht 287; der patricische und plebejische Bestandteil, patres et conscripti 290, der Patriciersenat 292, die curulischen Senatoren und die Pedarii 292; die Senatsversammlungen 294, die Versammlungslokale 295, die Geschäftsordnung 296, die Umfrage 297, das Abgeben der Meinung 298, die Abstimmung 299, die Senatsbeschlüsse 300; die Competenz des Senats im allgemeinen 302, dem Volke gegenüber 304, den Beamten gegenüber = Regierung 308, Aufsicht über den Kultus 309, über das Finanzwesen 311, Competenz in Sachen der auswärtigen Politik und des Krieges 314; der Senat in der Kaiserzeit 315.
Senatorenstand 34, Census 36, Vorrechte 37, Insignien 38, Senatorensöhne 38.
Senatus auctoritas 300, verschieden von senatus consultum und decretum 300; ebenso von patrum auctoritas.
Senatus consultum de Bacchanalibus 310.
Senatus consultum ultimae necessitatis 189, 307.
Septa, auch saepta 86.
Servituten 390.
Servius Tullius 21.
Servi publici 285.
Sestertius, ursprünglicher Wert 320, nach dem Unzialfuss 321, verschiedene Bedeutungen von sestertium 322.
Seviri Augustales 414.
Siculer 1.
Sklaven, verschiedene Arten ders. 50, Freilassung s. Manumissio.
Socii, Latini 416, Italici 417; im römischen Heere 360, ihre Reiterei 361.
Sold der Truppen 368.
Sprachstämme, italische 1.
Staatsausgaben 338.
Staatseinnahmen 327.
Staatsgewalten, ihr gegenseitiges Verhältnis 66, 67.
Stammtribus 10.
Status 60, 327, status libertalis 60, status civitatis und status familiae 61.
Stipendium 332.
Subscriptores 406.

T.

Testamentum, calatum 391, in procinctu 391, per aes et libram 391.
Testudo 377.
Tities 10.
Titus Tatius 10, s. auch Sabiner.
Todesstrafe 402.
Toga praetexta der Beamten 152.
Traditio, besondere Form der Eigentumserwerbung für res nec mancipi 390.
Transitio ad plebem 76.
Tresviri capitales 266.
Tresviri monetales 267.
Triarii 351.
Tribunat, Entstehung 237, Ursprüngl. Befugnisse 238, Ursprung des Namens 239. Historische

Entwickelung seiner Befugnisse 241. Ursprüngl. Zahl der Tribunen 242. Die Befugnisse der Tribunen seit der lex Hortensia 247, Intercession 248, positive Amtsthätigkeit der Tribunen 250. Aeusserliche Rechte 251, die Auspicien der Tribunen 252, Wahl, Collegialität, Insignien 254, Sullas Reform 255. Die tribunicia potestas der Kaiser 256, 279.

Tribuni aerarii 47, 48.

Tribunus celerum 163.

Tribuni militum 354.

Tribuni militum consulari potestate 273.

Tribu movere, ein censorischer Akt 218.

Tribus, Stammtribus 10, die Servianischen Tribus 19, Zweck derselben 20, Zahl der Tribus 20.

Tributum 327.

Triumph, Gesetz über denselben 121, Triumph der Consuln 186, im allgemeinen 369.

Triumviri reipublicae constituendae 272.

Truppensold, Einführung desselben 328.

Tyrrhener 1.

U.

Umbrer 2.

Umbrische Sprache 2, 3.

Usucapio, röm. Form der Eigentumserwerbung 389.

Usus, röm. Form der Ehe 385.

V.

Vectigal 220, Verpachtung derselben durch den Censor 22 sachliche Steuer 330.

Velites 351.

Verbannung, ihre verschiedenen Formen 62, 403.

Verbrechen s. Delicta.

Vereidigung der Soldaten 35

Verpachtung der Einkünfte 3

Vexilla 376.

Vexillum russeum 81.

Viatores 286.

Vicesima libertatis 337.

Vici, Teile der Stadttribus = mortes 20.

Vineae 377.

Vis, privatrechtliche u. criminalrechtl. Bedeutung derselben 40

Volkssouveränität, in der Theorie in der Kaiserzeit 133.

Volkstum, Entstehung des römischen 1.

Volksversammlungen 65.

Volsker, Sprache derselben 3

W.

Waffen, s. Legion.

Wehrpflicht 349.

Z.

Zinsfuss 326.

Zölle 333.

Hirschberg. Bote a. d. Riesengebirge.

39 26

Verlag von [illegible] in [illegible].

Handbuch der mathematischen und technischen Chronologie

Aus den Quellen bearbeitet

von

Dr. Ludwig Ideler.

Zweite unveränderte Auflage. Preis 30 Mark.

Das Zeitalter der Punischen Kriege

von

Prof. Dr. Carl Neumann.

Aus seinem Nachlasse herausgegeben und ergänzt

von

Dr. Gustav Faltin.

Preis 12 Mk.

Geschichte Roms während des Verfalles der Republik

von

Prof. Dr. Carl Neumann.

I. Band.

Vom Zeitalter des Scipio Aemilianus bis zu Sullas Tode.

Aus Neumann's Nachlasse herausgegeben

von

Dr. E. Gothein.

Preis 12 Mark.

II. Band.

Von Sullas Tode bis zum Ausgange der catilinarischen Verschwörung.

Herausgegeben von

Dr. G. Faltin.

Preis 7 Mark.

Physikalische Geographie von Griechenland

mit besonderer Rücksicht auf das Alterthum bearbeitet

von

Prof. Dr. Carl Neumann und Prof. Dr. J. Partsch.

Preis 9 Mark.

Hirschberg. „Bote aus dem Riesengebirge".

Zweite, vollkommen neu bearbeitete und bis zur Neuzeit fortgesetzte Auflage des älteren gleichnamigen Werkes von Moriz Bermann

von Karl Eduard Schimmer.

Mit über 500 Illustrationen, Ansichten, Porträten und Plänen.

erungen, jede 3 Bogen Groß-Oktav à 60 Heller. Lieferung 1 in jeder Anzahl ei 7/6 Fortsetzung gratis. Fortsetzung 30% bar, 7/6; ab 20 Kont. glatt 40% bar.

Ausführliche Prospekte, Versendungsschleifen und Plakate gratis.

Diese vollkommen neue Bearbeitung des bei seinem ersten Erscheinen mit eifall aufgenommenen Werkes erscheint in einer Zeit, in welcher Wien an einem chtigen Abschnitt des seit fünfzig Jahren währenden Umgestaltungsprozesses angelangt . Die Macht der Tatsachen drängt die Stadt, den Riesenschritten geistigen und tech- schen Fortschrittes nachzustreben, den gewaltigen Anforderungen des modernen Ver- ehres zu genügen; der rege Pulsschlag des politischen und sozialen Lebens der euzeit bringt sich mit Gewalt in einem so großen städtischen Gemeinwesen zur eltung und stellt es vor wichtige, nicht zu umgehende Aufgaben.

Zur Mitwirkung daran ist aber jeder einzelne berufen, der in Wien lebt, wirkt id schafft, sich an dem unvergänglichen Reiz seiner Lage, an dem prächtigen Stadt- ld erfreut. Muß man jedoch, um dieser Pflicht in der Gegenwart zu genügen und orschauend auch für die Zukunft zu sorgen, nicht die Vergangenheit kennen, deren ehren [illegible] den wechselnden Schatten der Meinungen [illegible] Diese Lehren sind aber nur aus der [illegible]